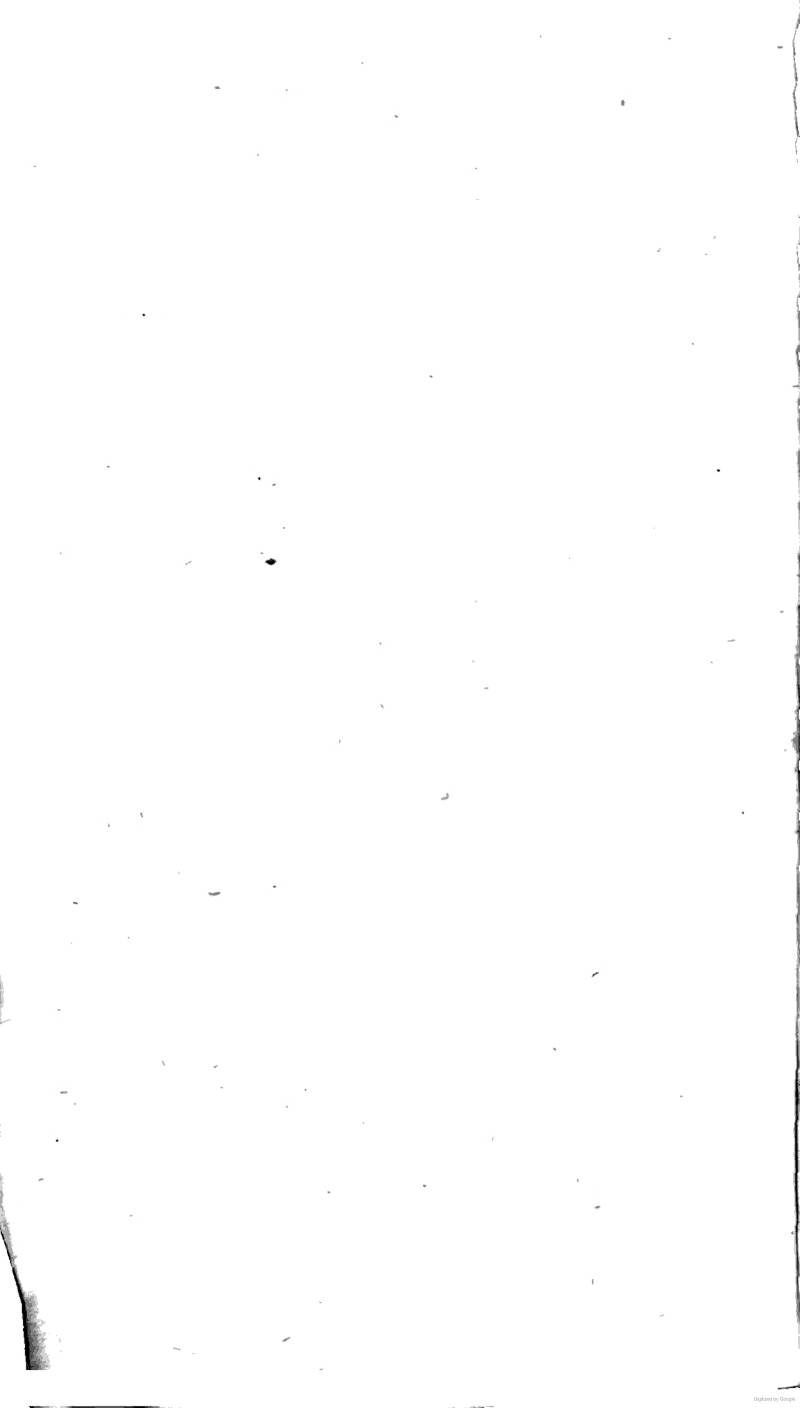


<36602848610018



Chronik

von

Salzburg.

Von

D. Judas Thaddäus Zauner,

fortgesetzt

von

Corbinian Gärtner,

Benedictiner zu St. Peter.

Patriam eluxi jam, et gravius et diutius, quam ulla mater unicum filium. Cicero ad Div. IX. 20.

Um mein Vaterland habe ich länger und tiefer getrauert, als jemahls eine Mutter um ihren einzigen Sohn. Das ist nun vorüber. Cicero's Briefe übersetzt von Wieland, B. 5. S. 144.

Neunter Theil.

Salzburg 1818.

In Commission der Mayrischen Buchhandlung.

Neue Chronik
von
Salzburg.

Von

D. Judas Thaddäus Zauner,

fortgesetzt

von

Corbinian Gärtner,

Benedictiner zu St. Peter.

Patriam eluxi jam, et gravius et diutius, quam ulla mater unicum filium. Cicero ad Div. IX. 20.

Um mein Vaterland habe ich länger und tiefer getrauert, als jemahls eine Mutter um ihren einzigen Sohn. Das ist nun vorüber. Cicero's Briefe übersetzt von Wieland. B. 5. S. 144.

Dritter Theil.

Salzburg 1818.

In Commission der Mayrischen Buchhandlung.

Vorrede.

Bereits im August vorigen Jahres habe ich mein Manuscript zum Druck übergeben. Wider meinen Willen wurde der Abdruck verzögert. Den 30. April dieses Jahres ergriff die Flamme, welche den größern und schönern Theil der Stadt Salzburg am rechten Ufer der Salza in Asche gelegt hatte, auch die abgedruckten Bogen dieses Bandes der Chronik und verzehrte den ganzen Verlag, welcher bis auf wenige Bogen vollendet war. Nur hatte ich die meisten Aushäng-Bogen; denn auch das Manuscript war Asche.

Um dem Wunsche meiner Landsleute zu entsprechen, ließ ich diesen Band auf eigene Kosten neuerdings abdrucken, indem die beyden hiesigen Buchhandlungen sich nicht dazu verstehen wollten oder konnten.

Die Regierungsgeschichte des Johann Ernest ist weitschichtiger ausgefallen, als ich es anfangs

fangs selbst wollte. In Erwägung jedoch, daß dieser Erzbischof einer der wohlthätigsten war, und daß sein Nahme, seiner höchst nützlichen Stiftungen wegen, in Salzburg unsterblich ist, hoffe ich Vergebung zu erhalten. Ich habe dessen Schwachheiten eben so wenig verschwiegen, als seine Tugenden.

Im künftigen Bande werde ich die bekannte Emigrationsgeschichte, welche sich unter dem Erzbischofe **Firmian** zugetragen hat, erzählen. Sie ist nach meiner Ueberzeugung noch nie in das gehörige Licht gestellt worden. Ob es mir gelingen werde, wage ich noch nicht zu behaupten. Mein Bestreben wird wenigstens dahin zielen.

Mit dem nächsten Band diese Chronik zu schließen, ist freylich nicht möglich, so sehr ich es gewünscht und so deutlich ich es versprochen habe.

Johann

Johann Ernest,

sieben und fünfzigster Erzbischof vom Jahre 1687 bis 1709.

Johann Ernest wurde den 3. July 1643 zu Prag gebohren. Sein Vater hieß Johann Siegmund Graf von Thun, und seine Mutter Margarita Gräfinn von Oettingen. Er hatte zehn Brüder und fünf Schwestern. Doch hatten diese Geschwister zweyerley Mütter. Die erstere nannte sich Barbara und war ebenfalls eine Gräfinn von Thun. Des Johann Ernest erstgebohrner Bruder war der Erzbischof Guidobald, dessen Regierung im vorhergehenden Bande von S. 257—352 beschrieben worden ist, und seine älteste Schwester Judith Anna wurde, nachdem sie einige Jahre im Regelhause zu Innsbruck zugebracht hatte, Nonne in Nonnberg daselbst. Sie hieß im Kloster Maria Josepha, und bekleidete einige Jahre

das Amt einer Priorinn. Ein anderer Bruder, Nahmens **Wenzel**, war Bischof zu Passau und später zugleich Bischof von Gurk. Die übrigen blieben Laien und erhielten vom Kaiser ansehnliche Stellen.

Als **Johann Ernest** seine Studien vollendet hatte, bereis'te er nach der damahligen Sitte des Adels Italien, Frankreich, die Niederlande, England und Spanien, und besuchte endlich sogar die afrikanischen Raubstaaten. Es ist sehr begreiflich, daß er auf diesen Reisen, zu Wasser und zu Land, in manche Gefahren, entweder sein Leben, oder seinen schuldlosen Charakter zu verlieren, gerathen ist. Aus den erstern rettete ihn die Vorsicht, aus den letztern die Flucht *).

Die hiesige Dompräbende erhielt er von seinem Bruder, dem Erzbischofe **Guidobald**. Bald darauf wurde er auch Domherr zu Passau. Er säumte nicht, sich zum Priester einweihen zu lassen. Seine erste Messe las er zu Teschen in Ober- oder Süd-Schlesien.

1679 den 29. Dec. beförderte ihn der Erzbischof **Max Gandolph** zum Bißthume Seckau und ernannte ihn zugleich zu seinem Generalvicar in Ober- und Nieder-Steyermark und im Decanat Wienerisch-Neustadt. Sein Eifer in diesen Aemtern verdient apostolisch genannt zu werden. Auf das sorgfältigste visitirte

*) Hansiz T. 2. S. 844.

kürte er seine Diöces und seinen Vicariatssprengel, er drang bis an die Gränzen der Türkey, wohin keiner seiner Vorfahren gekommen war, um das Sacrament der Firmung zu ertheilen; er bestieg die höchsten Gebirge Steyermarks, um die Bewohner derselben vom Aberglauben zu reinigen, und von der Magie abzubringen, der sie ergeben waren. Viele von diesen wurden davon ganz geheilt, so, daß sie sich dieser Vergehungen nimmermehr schuldig machten. Wohin er kam, beschenkte er die Kirchen, oder er vermehrte die Einkünfte der Kirchenpfründen. Ueberall belebte und erhöhte er die wahre Andacht und eine ungeheuchelte Gottesverehrung.

Nach dem Tode des Max Gandolph ergriffen, kraft der damahligen Verfassung, die Zügel der Regierung, mit Beyziehung der gegenwärtigen Domherren, der Domdechant Wilhelm Freyherr von Fürstenberg, und der Domcapitular Conrad Fortunat Graf von Spauer. Nach alter Gewohnheit bezogen diese die Residenz. Die Festung Hohensalzburg bewachte der Domherr Hugo Franz Graf von Königsegg, und die Festung Werfen Wolfgang Hannibal Graf von Schrattenbach.

Bey der Wahl waren im ersten Scrutinium die Stimmen zwischen dem Domdechant Fürstenberg, und dem Bischof Johann Ernest von Thun getheilt. Man sandte daher vor dem zweyten Scrutinium drey Capitularn, nebst dem Procurator des Capitels, und

den zwey Zeugen, zu dem Senior des Capitels, Ferdinand Graf von Muggenthal, welcher, den Tag vor der Wahl von einem Schlagflusse getroffen, sehr gefährlich zu Bette lag, und der früher, als er noch gesund war, sich für den Domdechant erklärt hatte: allein die Sendung war vergebens, der kranke Capitular konnte weder einen Laut, noch ein Zeichen von sich geben. Um den getheilten Meinungen ein Ende zu machen, ging nun großmüthig der Domdechant selbst mit seinen Anhängern zur Parthey des Bischofs von Seckau über, und dem zufolge fiel im erwähnten Scrutinium die Mehrheit der Stimmen auf den Johann Ernest von Thun. Die Wahl wurde mit allgemeinem Jubel aufgenommen. Der Neuerwählte bezog inzwischen die Sommerresidenz Mirabell. Franz Maria Raffälini, Truchseß und Hauptmann *), wurde mit

*) Dieser nähmliche Raffälini wurde in der Folge in der Festung Hohensalzburg eingekerkert. Was er verbrochen hat, habe ich nirgends gefunden. Es müssen jedoch große Vergehungen auf ihm gelastet haben; denn als er in der Folge durch Hülfe eines andern aus seinem Gefängnisse entflohen war, ward des letztern Bild, indem er mit dem Arrestanten entfloh, an den Galgen geheftet, und in dem domcapitlischen Protocoll von 1694 S. 139 wird bemerkt, daß die Frau des Raffälini aus Venedig an das hiesige Domcapitel geschrieben, und dem Schreiben eine Bittschrift an den Erzbischof beygelegt habe, worin sie um Begnadigung für ihren Mann gebethen, indem er ohnedieß schon 2 Jahre auf der Festung Hohensalzburg in Verhaft gelegen sey. Allein sie erhielt keine Antwort.

mit dem Wahlinstrument als Courier nach Rom geschickt. Den 2. August kam er mit dem sogenannten Placet zurück *). Tags darauf, nach Tisch zog der neue Erzbischof mit dem gewöhnlichen Gepränge von Mirabell in die Residenz an der Domkirche ein, wo er die Huldigung von den Domherren, von den Ständen, von den Staatsdienern und Hofdienern, und von dem Magistrat empfing. Abends war große Tafel in Hellbrunn. Als die Nacht eintrat, kehrte der Fürst mit seinem ganzen Hofstaat in die Hauptstadt zurück, welche prächtig beleuchtet war. Am Universitätsgebäude war ein Gemählde zu sehen, das die ganze Breite der Straße einnahm, und welches den Parnaß vorstellte. Auf demselben stand, anstatt des Pegasus, ein Einhorn, das ein Theil des gräflich thunischen Wappens ist. Am Fuße des Berges saß Apollo von Musen umgeben, die zum Lobe des Fürsten Gesänge sangen, in die auf mehrern Plätzen aufgestellte Chöre, welche mit 30 Sängern besetzt waren, einfielen. An den Fenstern des Stiftes St. Peter waren die Stammtafeln der gräflich thunischen Familien zu sehen. Die ansehnlichern Häuser waren mit Fackeln von Wachs beleuchtet. Franz Graf von Lodron beleuchtete seinen Pallast mit 134 Fackeln, die er nach der Hand dem Volke Preis gab. Alle Fenster des Capuzinerklosters und der Festung waren mit gemahlten Laternen versehen, welche mit ihrem Licht eine angenehme Wirkung machten. Ueberall sah man

Trans-

---

*) S. den vorhergehenden Band dieser Chronik S. 406.

Transparenten mit Inschriften und Gemählden, die Bezug auf die Feyerlichkeit hatten. Der Fürst fuhr durch alle Strassen, am Universitätsgebäude verweilte er eine halbe Stunde.

Der Landtag dieses Jahres war bereits den 17. März beschlossen; allein unterzeichnet und besiegelt wurde er erst von **Johann Ernest** den 8. August. Bey der Untersuchung der Rechnungen fand sichs, daß nebst dem Rest von 1685 und 1686 in die Landschaftscasse geflossen sind 345,533 fl. 2 Schillinge $29\frac{1}{4}$ Pfennige. Die Ausgaben betrugen 258,663 fl. 5 Schillinge $18\frac{1}{2}$ Pfennig. Folglich bestand der Rest in 86869 fl. 5 Schillingen 10 und $\frac{3}{4}$ Pfennigen. Wie tröstlich ist ein solcher Cassereft. Im Getreidmagazin war folgender Vorrath:

an Weitzen 468 Schaff und 6 Metzen;
an Korn 3007 Schaff 4 Metzen;
an Proviant-Mehl 8 Fässer von Weitzen, 1000 Fässer von Roggen. Jedes Faß enthielt 28—30 Metzen Mehl.

Es liegt auf der flachen Hand, daß zu theuern Zeiten solche Vorräthe einem Lande sehr wohl zu Statten kommen. Uebrigens wurde auf Georgi und Martini eine und eine halbe Steuer oder Decimation ausgeschrieben.

Den 17. August reis'te der Fürst-Erzbischof mit einem Personale von 134 Köpfen und 120 Pferden und

einigen

einigen Maulthieren in das Gebirg. Zuerst ging er über den Radstädter Tauern nach Tamsweg, von da nach Groß-Arl, dann über die hohe Alpe Arlegg in die Gastein, und nach Rauris. Hiernächst reis'te er über die March nach Pinzgau und kam nach Stuhlfelden. Den Rückweg nach Salzburg nahm er über Lofer. Der Zweck dieser Reise war wahrscheinlich, diejenigen Ortschaften kennen zu lernen, die der neue Fürst noch nicht kannte.

Unter dem 8. November erging hier in das Gebirge der Befehl des Inhalts: Die Ortsbeamten sollen sich in Ansehung der Fremden, welche sich im Lande ansässig machen, damit nicht begnügen, daß solche Personen von den Geistlichen in der Religion geprüft, und katholisch befunden worden sind, sondern sie sollten denselben auch, wie es in den Städten und Märkten ohnedieß üblich sey, das katholische Glaubensbekenntniß und die Verpflichtung abfordern, daß sie ihre Kinder in der katholischen Religion erziehen, und keine Dienstbothen aufnehmen oder dulden wollen, welche der im Lande herrschenden Religion nicht zugethan sind. Am Ende wird jedoch erinnert, daß diese Verordnung auf die wandernden Handwerksburschen nicht anzuwenden sey. Nur sey den Meistern aufzutragen, die katholischen Handwerksburschen den nicht-katholischen vorzuziehen, und die letztern nicht lange zu behalten *).

Den

*) Catenchen. Das Glaubensbekenntniß, welches auch alle Beam-

Den 9. December kam der salzburgische Agent zu Rom, Dionys de Ruitte, mit der Confirmations-bulle und dem Pallium hier an, mit welchem der neue Erzbischof am Christtage in der Nacht nach der Mette von dem damahligen Bischof von Lavant, Franz Caspar Grafen von Stadion, als dem vom Pabst eigends dazu ernannten Commissär bekleidet wurde. Es ward dabey folgendes Ceremoniel beobachtet. Der Bischof von Lavant wurde mit einem mit sechs Pferden ohne Fioci bespannten Wagen abgeholt, zur Bedienung erhielt er einen Truchseß, zwey Hoflakey und acht Mann von der Leibgarde. Der Mette wohnte der Erzbischof mit dem gesammten Hofstaat in dem Oratorium des h. Ruperts bey; nach derselben verfügte sich das Domcapitel in das erwähnte Oratorium hinauf. Daselbst stand der Erzbischof bereit im rothen Habit und mit fliegender Kappa; inzwischen wurde der Herr Domdechant mit einem Ceremoniar, zwey Domvicarien, acht Räthen, vier Truchsessen, zwey Edelknaben mit Kerzen und zwey Hoflakeyen mit Wind-

Beamten bey dem Antritt ihres Dienstes ablegen mußten, lautete, wie folgt: „Ich N. N. bekenne öffentlich „alles und jedes, was in dem heiligen und allgemeinen, „und sonderlich dem trientischen Concilio beschlossen, und „aufgesetzt worden ist. Ich verspreche auch, und zuesage „päbstlicher Heiligkeit zu Rom ꝛc., in Sachen, die Religion betreffend, rechten und wahren Gehorsam; so verwerfe ich auch alle Kezerey, so von dem heilig allgemeinen, sonderlich dem tridentinischen Concilio verdambt „und verworffen sein worden. Alß helffe mir Gott, und „all seine Heilige."

Windlichtern und 12 Mann von der Leibgarde in das Oratorium des h. Martins bey den Franciscanern abgeordnet, um das Pallium, das da aufbewahrt wurde, in die Domkirche zu bringen. Der Domdechant kam damit bis zum Weihbrunnstein, da übernahm es der Erzbischof in dem nähmlichen zierlichen Kästchen, in welchem es von Rom gekommen ist, und trug es unter Begleitung der ganzen Clerisey bis zum Hochaltar, auf welchem er es, bedeckt mit einem Tuch von Goldstoff, setzte. Hierauf begab sich der Erzbischof unter den Baldachin, und wohnte dem Hochamte bey, das der Bischof von Lavant sang. Als dasselbe vollendet war, trat der Erzbischof in Begleitung des Abts Edmund von St. Peter und des Probstes Bernhard von St. Zeno vor den Hochaltar, und setzte sich daselbst auf ein Faldistorium. Das that auch der Bischof von Lavant auf den Stuffen des Hochaltars. Nun bath der Abt zu St. Peter den päbstlichen Commissär, seinem Auftrage gemäß den hochwürdigsten Erzbischof mit dem Pallium zu bekleiden. Der Bischof von Lavant befahl dem Consistorial-Secretär die darüber ergangene Bulle abzulesen. Als dieß geschehen war, schwor der Erzbischof kniend den gewöhnlichen Eid ab und hierauf zog er die Meßkleider an. Jetzt nahm der päbstliche Commissär das Pallium, und legte es dem Erzbischof auf die Schultern. So geziert segnete der Erzbischof das Volk, und trat dann begleitet vom Domcapitel und von seinem Hofstaat in seine Zimmer zurück. Am Tage sang er um 9 Uhr das dritte Hochamt.

Den

Den 10. Dec. wurde dem Fürsten vom Grafen Montrechier die Ankunft des Herzogs von Lothringen gemeldet. Sogleich wurden die Grafen von Castelbano und Max von Thun nach Neumarkt abgeordnet, um den Herzog zu empfangen. Tags darauf empfing denselben der Erzbischof auf den Feldern der Gnigl unter einem Gezelt, und begleitete ihn unter 330 Kanonenschüssen in die Stadt.

Johann **Ernest** wurde, wie sein Vorfahrer, gleich zu Anfange seiner Regierung in verdrüßliche Händel mit den Protestanten verwickelt. Bald nach dem Tode des Erzbischofs Max Gandolph (den 12. May) kamen einige der Religion wegen ausgewanderte Tefferecker Bauern in ihr Vaterland zurück, in der Hoffnung, sie werden, dem Versprechen des verstorbenen Erzbischofs gemäß, ihre Kinder und ihre Güter wieder erlangen. Der Pfleger, **Wolfgang Adam von Lasser**, nahm sie sehr unsanft auf und behandelte sie lieblos; er ließ ihre Päcke untersuchen, ob sie keine ketzerische Bücher bey sich hätten, und befahl dann sie einzukerkern. Des andern Tages wurden sie mit einer Geldstrafe belegt, und über die Gränzen geführt. Das gab den Protestanten zu neuen Beschwerden Gelegenheit, die Gesandten der protestantischen Reichsstände zu Regensburg schrieben an **Johann Ernest** und klagten gegen den Pfleger. Dieser erhielt Befehl, sich zu verantworten, und die Verantwortung wurde den erwähnten Gesandten mitgetheilt. Sie begnügten sich jedoch damit nicht, sondern

dern schrieben neuerdings an den Erzbischof und sagten: Diese Behandlung des Pflegers zu Windischmatrey mit den emigrirten Bauern entspreche wohl keineswegs den theuern Verheissungen des Erzbischofs Max Gandolph. Es sey nicht wahrscheinlich, was der Pfleger in seiner Verantwortung behaupte, daß die Bauern sich schimpfliche Reden gegen die Jungfrau Maria und gegen die Heiligen erlaubt hätten. Dergleichen anstößige Reden mißbilligten die Protestanten ebenfalls, ja sie straften sogar diejenigen, welche sich erkühnten, dergleichen Reden auszustoßen; zu geschweigen, daß es thöricht wäre, diejenigen gegen sich zum Zorn zu reitzen, welchen ein Theil der Staatsgewalt anvertraut ist. Der Erzbischof erwiderte hierauf: Er sey nicht ungeneigt, das von seinem Vorfahrer gegebene Wort zu erfüllen, wenn gehörig bewiesen werden könne, daß die ausgewanderten Bauern, die ihre Kinder und Güter zurückfordern, sich wahrhaft zur Augsburgischen Confession bekennen. Im widrigen Falle könnten sie nicht anders, als geschehen ist, behandelt werden.

Das Jahr darauf sandte der Herzog von Würtenberg, Friderich Carl, einen gewissen Johann Martin Zandt hieher, mit dem Auftrage, von dem Erzbischofe für die Bauern, welche sich in Würtenberg niedergelassen haben, die Kinder und Güter zu reclamiren. Den nähmlichen Auftrag erhielt Zandt auch von einigen Reichsstädten, in deren Gebieth sich ebenfalls ausgewanderte Bauern ansässig gemacht hatten.

ten. Mit Hn. Zandt sind 19 Bauern in Salzburg eingetroffen, welche über ihr Vermögen verfügen, ihre liegende Gründe verkaufen, und über die bisherige Verwaltung derselben abrechnen wollten. Als der Erzbischof das mittelst ämtlicher Berichte erfahren hatte, ließ er dem würtenbergischen Gesandten schriftlich melden: Er habe mit Mißfallen vernommen, daß er mit so vielen Bauern über die Gränze gekommen sey, er könne denselben, ohne große Gefahr seiner katholischen Unterthanen, den Aufenthalt im Lande nicht gestatten. Er werde eigene Commissarien ernennen, diese und Hr. Zandt sollen die Angelegenheiten der ausgewanderten Bauern entscheiden. Zandt mit diesem Bescheid des Fürsten nicht zufrieden überreichte demselben ein neues Promemoria, in welchem er den Erzbischof bath, er möchte ihm und den mitgekommenen Bauern erlauben, in das Gebirg zu gehen. Die Zahl der Bauern sey ja nicht so groß, daß von denselben etwas zu befürchten wäre. Er habe von seinem Herzoge den Auftrag, und es sey auch der Billigkeit gemäß, es dahin einzuleiten, daß jeder Bauer selbst über sein Vermögen zu verfügen freye Hand habe. Durch Commissarien lasse sich die Sache nicht so leicht abthun. Dieses Verfahren würde bloß Zeit- und Geldaufwand veranlassen. Während diese Schriften gewechselt wurden, wollten neuerdings über die tyroler Gebirge vierzig Bauern nach Salzburg in der nähmlichen Angelegenheit kommen. Allein die Regierung zu Innsbruck, welche den Johann Ernest davon in Kenntniß setzte, und daun von ihm den

Wunsch

Wunsch vernahm, daß man ihnen den Durchzug nicht erlauben möchte, befahl ihnen zurückzukehren. Hierauf verließ Zandt unverrichteter Sachen die Stadt, nachdem er vom Erzbischof ein Schreiben an seinen Herrn, den Herzog von Würtenberg erhalten hatte. Der Inhalt desselben war folgender: Der Erzbischof könne den ausgewanderten Bauern frey und nach Belieben einzuwandern nicht erlauben, indem die Regierung zu Innsbruck ihnen den Durchzug nicht gestatte, er müsse sich an die Verfügungen des Kaisers anschließen. Wenn sie vom Kaiser die Erlaubniß erhalten, durch Tyrol zu reisen, so werde er nicht dagegen seyn, wenn sie in sein Land kommen. Die Gesandten der evangelischen Stände zu Regensburg, über den fruchtlosen Ausgang der Sache aufgebracht, machten hierüber dem Johann Ernest bittere Vorwürfe: Er allein, sagten sie, habe die Bemühungen des würtenbergischen Gesandten gelähmt, und dadurch das deutlich gegebene Wort gebrochen. Auf das, was die Regierung zu Innsbruck gethan habe, hätte er keine Rücksicht nehmen sollen, sondern er hätte sich vielmehr dessen erinnern sollen, was der Kaiser schon vor langer Zeit versprochen habe. Der Erzbischof müsse es damahlen, als er das Versprechen seines Vorfahrers erneuert habe, wie jetzt gewußt haben, daß im Alpenthale Tefferecken nicht Oesterreich, sondern er zu befehlen habe. Seine Entschuldigung sey daher grundlos und abgeschmackt. Johann Ernest erwiderte hierauf: Wenn sich die protestantischen Stände an den Kaiser wenden wollen, so werde er

dessen Bescheid ruhig abwarten. Er habe es bey seinem Verheißen allerdings gewußt, daß Oesterreich über das Tesserecker Thal nicht zu gebiethen habe: aber er habe nicht vorhersehen können, was die Regierung zu Innsbruck thun werde. Hiernächst ließen die erwähnten Gesandten ein eigenes Schreiben am kaiserlichen Hofe einreichen, worin sie sich in derben Ausdrücken über die Innsbrucker Regierung beschweren. Der österreichische Gesandte zu Regensburg habe ihnen, sagten sie ferner, melden lassen, daß es den Tesserecker Bauern zwar erlaubt sey, nach Salzburg zu kommen, aber ihre Kinder und Güter werden sie nie wieder erlangen, indem sie schon vor langer Zeit, als man sie katechisirt habe, Antworten gegeben hätten, die der augsburgischen Confession zuwider wären. Das heiße offenbar, fuhren sie fort, dem westphälischen Frieden Gewalt anthun. Denn in demselben sey deutlich entschieden worden, daß alle diejenigen, welche in dem augsburgischen Glaubensbekenntnisse nicht gehörig unterrichtet seyen, aber doch darinn unterrichtet zu werden wünschen, und sich auch zu demselben bekennen, alle Begünstigungen zu genießen haben, welche überhaupt Protestanten zugestanden worden sind. Es sey kein Wunder, wenn die Tesserecker, welche ungebildete Menschen sind, und keine evangelischen Prediger hatten, hie und da von der augsburgischen Confession abgewichen seyen. Denjenigen, die diese Bauern katechisirt haben, stehe es keineswegs zu, über den wahren Sinn der Religionsverträge ein Urtheil zu fällen. Die Erzbischöfe Küen-

burg

burg und Thun hätten sich nach Einsicht in Erwägung dieser Verträge bewogen gefunden, endlich nachzugeben, und ihren ehemahligen Unterthanen alles zu gestatten, was diese Verträge vorschreiben. Der Kaiser habe mit der Wahlcapitulation auch den westphälischen Frieden beschworen, folglich soll er dafür sorgen, daß seine Regierung zu Innsbruck denselben beobachte. Aber auch dieses Schreiben blieb ohne Erfolg. Man munterte daher die Aeltern auf, sich heimlich in das Alpenland einzuschleichen und die Kinder zu entführen. Als jedoch der Pfleger zu Windischmatrey dieß bemerkte, berichtete er es (1689 den 28. April) an den Erzbischof mit der Bemerkung, daß alle seine Sorgfalt vergeblich sey, wenn die Regierung zu Innsbruck nicht alle Pässe genau zu bewachen befiehlt, damit ja Niemand verstohlener Weise über die Gränze kommen könne. Die Regierung versprach das pünctlich zu besorgen. Allein auch das war nicht hinreichend, die Schlauheit der Aeltern zu vereiteln; denn sie gingen unbekannte Wege, und kamen daher ungestört hin und wieder. Dem Pfleger entgieng dieß nicht; er ließ daher alle Kinder, die zerstreut wohnten, auf einen Platz zusammen sperren, damit sie vor der Entführung ihrer Aeltern sicher wären. Unter andern kam auch Joseph Scheidberger nach Hallein (den 2. July 1691), um seine zwey Töchter zu holen, und sie zu bereden, daß sie die katholische Religion verlassen möchten. Beyde jedoch bekannten laut in Gegenwart des Vaters, daß sie die Religion nie verlassen werden, in welcher sie geboren

und

und erzogen worden sind. Alle Liebkosungen des Vaters waren vergeblich. Bald nachher ersuchten den Johann Ernest der Churfürst Friderich von Brandenburg und der Markgraf von Baden Friderich der Große, er möchte doch einigen ausgewanderten Bauern ihre Kinder und ihre Güter zurückgeben. Der Erzbischof gab zur Antwort: Die Kinder seyen mit Mund und Herzen der katholischen Religion zugethan, und was ihre Güter betreffe, so wären dieselben nebstdem, was sie von ihren Müttern haben, nicht hinreichend, sie zu ernähren.

1693 den 8. July schlichen sich wieder einige Bauern in das Gebirg, und nahmen ein Kind weg. Salzburgische Häscher erwischten sie; zur Strafe schickte man sie nach Venedig zur Galeere. Einer von diesen kaufte sich los, und kam nach Würtenberg, wo er sich ansässig gemacht hatte, zurück, und erzählte da das traurige Schicksal der übrigen. Der Herzog von Würtenberg darüber aufgebracht, machte dem Erzbischofe heftige Vorwürfe, und verlangte von ihm, daß er auf seine Kosten die noch auf der Galeere befindlichen befreyen und sie nach Würtenberg schicken sollte. Johann Ernest antwortete dem Herzog: Er sey genöthiget gewesen, ein Beyspiel der Strenge zu geben zur Warnung anderer, und um endlich der Frechheit dieser Leute Einhalt zu thun. Sollten die Kinder in der Folge die Religion der Aeltern wählen, so werde man sie ungehindert zu ihnen ziehen lassen *).

Als

*) Göcking Emigrationsgeschichte der aus dem Erzbißthume Salz-

Als eine Seltenheit verdient bemerkt zu werden, daß Johann Ernest gleich im ersten Jahre seiner Regierung unter dem 15. Dec. den Bernhard Franz Freyherrn von Plankhenwart, Domherrn zu Breslau, Consistorialrath und Dechant zu Laufen zum Kammerherrn mit dem Rang vor allen weltlichen Kämmerern ernannt hat.

Im J. 1687 den 9. Dec. wurde des Kaisers Leopold I. ältester Prinz, damahls erst 9 Jahre alt, als Erbkönig von Ungarn zu Preßburg gekrönt. Zu Anfange des folgenden Jahres den 9. Febr. sandte Johann Ernest den Domherrn Castelbarco und den Kämmerer Freyherrn von Kuen nach Wien, um in seinem Nahmen die Reichslehen zu empfangen, und dem neuen König von Ungarn den Glückwunsch zur Krone darzubringen. Allein die Gesandtschaft wurde bey Hof so lange nicht zur Audienz zugelassen, bis in dem Creditiv an den ungarischen König die Titulatur abgeändert war. Bisher gab man dem König von Ungarn nie den Titel **Majestät**, sondern den, **königliche Würde**, regia dignitas. Die salzburgische Gesandtschaft berief sich demnach auf die bisherige Observanz, und führte insbesondere die neuesten Beyspiele an, als nähmlich Ferdinand I. und

Salzburg vertriebenen Lutheraner, Th. I. S. 107, J. B. de Casparis de Protestantium Germanorum in catholicos gestis. Venet. 1775. pag. 261.

und selbst der noch lebende Kaiser Leopold I. zu Königen von Ungarn gewählt waren. Das kaiserliche Ministerium gab hierauf zur Antwort, die bisherigen Könige von Ungarn wären zur königlichen Würde bloß durch eine freye Wahl gelangt, der dermahlige König Joseph sey Erbkönig. Da indessen der Titel Majestät auch von den geistlichen Churfürsten verlangt und gegeben worden ist, so nahm der Erzbischof keinen Anstand, dem König Joseph eben diesen Titel zu geben. Das hatte den Erfolg, daß der kaiserliche Hof dem Erzbischofe ebenfalls den Titel **Hochwürdigster**, anstatt wie bisher **Hochwürdiger** gab. Bald nachdem die salzburgische Gesandtschaft nach Wien abgegangen war, kam hier der churbaierische geheime Conferenzrath Franz Freyherr von Leibelfing mit einem Gefolge von 11 Personen an, um dem Fürst-Erzbischofe im Nahmen des Churfürsten Max Emanuel zum Antritte der Regierung Glück zu wünschen. Johann Ernest schickte den Grafen Schärffenberg nach München, um das Compliment zu erwiedern.

Der Feldzug gegen die Türken ward vorzüglich in den Jahren 1687 und 1688 von Seite des Kaisers sehr glücklich geführt. Johann Ernest gab im letztern Jahre zum Behufe dieses Krieges 20,000 fl. an baarem Gelde und eben so viel an Mehl.

Nach dem 1683 ausgebrochenen Türkenkriege hatte der Kaiser den König von Frankreich Ludwig XIV. durch dessen zu Regensburg accreditirten Bevollmäch-

mächtigten, Grafen Crecy, ersuchen lassen, ob er nicht die Erklärung von sich geben möchte, daß er, so lange als dieser Krieg dauern würde, weder den Kaiser noch irgend einen Reichsstand an der Bekämpfung des gemeinsamen Feindes der Christenheit auf irgend eine Weise hindern wolle. Auf diesen Antrag mußte der französische Gesandte (den 16. July 1683) zur Antwort geben: Der König sey bereit, auf die schon früher vorgeschlagenen Bedingungen, gemäß denen er sich mit den bis zum 1. Aug. 1681 reunirten Stücken und mit der Stadt Straßburg, nebst der Kehlerschanze und andern dabey gelegenen Orten, befriedigen und allen andern Ansprüchen entsagen wollte, entweder einen Frieden oder einen Waffenstillstand auf 30 Jahre zu schließen; doch wolle er an dieses Erbiethen nicht gebunden seyn, wenn sich nicht das gesammte Reich noch vor Ablauf des letzten Augusts würde erklärt und die nöthigen Instrumente darüber ausgefertiget haben. Das Reich beschloß, sich auf eine Unterhandlung über diese Bedingungen und auf einen Waffenstillstand einzulassen. Wirklich wurde den 15. August 1684 zu Regensburg zwischen dem Kaiser und Frankreich ein 20jähriger Waffenstillstand abgeschlossen und vom Reiche genehmiget. Allein das Einverständniß zwischen der Krone Frankreich und dem deutschen Reiche dauerte nicht lange. Daß es Ludwig XIV. mit dem Waffenstillstande nicht Ernst gewesen sey, bewies er, ehe noch ein Jahr verlaufen war, indem er dagegen handelte. Er fand auch bald eine Gelegenheit, gegen das deutsche Reich einen Krieg anzufangen.

Im May 1685 starb der Churfürst Carl von der Pfalz, als der letzte von der pfalz-simmerischen Linie. Kraft einer Erbvereinigung folgte ihm der Pfalzgraf **Philipp Wilhelm** von Neuburg. Gleich bey dem Antritt seiner Regierung wurde er mit des verstorbenen Churfürsten Schwester **Charlotte Elisabeth**, welche seit 1671 an den Herzog **Philipp** von Orleans vermählt war, in einen höchst verderblichen Streit verwickelt. Diese Prinzessinn trat als Mobiliarerbinn ihres Bruders mit solchen Ansprüchen hervor, daß dem neuen Churfürsten von allem, was die pfalz-simmersche Linie besessen hatte, nichts weiter gelassen werden sollte, als was eigentlich Lehen wäre. Nach dem unter Fürsten von jeher hergebrachten Successionsrechte war die Herzoginn von Orleans allerdings befugt, die Mobiliarverlassenschaft der Mannslinie zu fordern, indem sie die nächste weibliche Verwandte von eben der Linie war. Unter dem Nahmen Mobiliarverlassenschaft konnte billig in Anspruch genommen werden, was an den Einkünften der Kammergüter zur Zeit des Todesfalles oder auch sonst an beweglicher Habe vorhanden war, welche nicht als Zugehör des Landes angesehen werden konnte. Aber darin waren die Forderungen der Herzoginn von Orleans übertrieben, daß sie dem Stammvetter nichts als die eigenthümlichen Lehen lassen wollte, und daß sie ganze Stücke Landes, als die Fürstenthümer Simmern und Lautern, die halbe Grafschaft Sponheim, die Stadt Oppenheim u. s. w. bloß deßwegen in Anspruch nahm, weil sie Allodien, nicht Lehen wären;

indem

indem ja nach dem allgemeinen Herkommen deutscher Fürstenhäuser die Stammgüter, sie mochten Allodien oder Lehen seyn, in Ansehung der Erbfolge gleich gehalten wurden, und so lange nicht auf weibliche Descendenten übergingen, als männliche vorhanden wären. Indessen die Herzoginn von Orleans verließ sich auf die Unterstützung ihres Schwagers, des Königs von Frankreich. Dieser nahm sich auch der Sache mit Eifer an, weil er darin einen Grund zu einem Kriege zu finden hoffte.

Die Verletzungen des Waffenstillstandes, und der Streit der Herzoginn von Orleans mit ihrem Vetter dem Churfürsten von der Pfalz veranlaßten neue Verbindungen und Zurüstungen. Insbesondere kam zu Augsburg ein bedeutender Bund zu Stande, der zwar bloß auf Vertheidigung, im Falle eines Angriffs von Seite Frankreichs abzweckte. Die Erfahrung hat es bisher gelehrt, daß Verbindungen und Zurüstungen den Ausbruch der Kriegsflamme nicht hemmen, sondern vielmehr befördern, und daß unter solchen Umständen oft ein an sich nichts bedeutendes Ereigniß die alles verheerende Fackel des Krieges anzündet. Dieß traf leider auch jetzt ein.

Ludwig XIV. hatte bisher den Churfürsten Maximilian Heinrich von Köln fast immer auf seiner Seite gehabt, und durch ihn auch auf andere rheinische Churfürsten gewirkt. Um seinen Einfluß auf die kölnische Regierung zu behaupten, wußte er

es

es dahin zu bringen, daß der bekannte **Wilhelm Egon von Fürstenberg**, der im J. 1682 seinem Bruder **Franz Egon** im Bisthume Straßburg gefolgt war, und auf Empfehlung des Königs von Frankreich den Cardinalshut erhalten hatte, mit 18 Stimmen, jedoch nicht ohne gerechten Widerspruch der übrigen, zum Coadjutor gewählt wurde. Allein der Pabst Innocenz XI. weigerte sich durchaus, diese Wahl zu bestätigen, indem **Fürstenberg** ein offenbarer Feind des Kaisers und Reichs und ein Anhänger **Ludwigs** XIV. war. Auch war die Wahl mit französischem Golde erkauft. Nach dem Tode des Churfürsten, der bald darauf erfolgte, wurde eine neue Wahl veranstaltet. Fürst **Kaunitz**, der als kaiserlicher Gesandter der Wahl beywohnte, machte dem Domcapitel bekannt, daß Se. Majestät den **Wilhelm Egon** von **Fürstenberg** von dieser Wahl ausschließe. Als die Wahl vollzogen wurde, fielen demungeachtet 13, wieder mit französischem Gelde erkaufte, Stimmen auf den Cardinal, und 9 auf den baierischen Prinzen Joseph Clemens, der, ob er gleich erst 17 Jahre alt und bereits Bischof zu Regensburg und Freysingen war, sein Breve eligibilitatis erhalten hatte. Innocenz XI. entschied, daß auf die Postulation des Cardinals von Fürstenberg, da er die erforderlichen zwey Drittheile nicht habe, keine Rücksicht zu nehmen, sondern die Wahl des Prinzen Joseph Clemens von Baiern zu bestätigen sey. Er überschickte demnach dem Prinzen die Confirmationsbulle. Der neue Erzbischof und Churfürst wurde hierauf auch vom Kaiser in Hinsicht

auf

auf seine Minderjährigkeit dispensirt und in das Churcollegium aufgenommen.

Die Confirmationsbulle war in Deutschland noch nicht angekommen, als der König von Frankreich dem deutschen Reiche den Krieg erklärt hatte, und ehe das französische Kriegsmanifest in Deutschland bekannt war, brach ein mächtiges französisches Heer, bey dem sich nachher auch der Dauphin einfand, gegen den Rhein auf. Ein Theil desselben nahm Kaiserslautern, Alzey, Neustadt an der Hart, Oppenheim und andere pfälzische Orte ein. Ein anderes Corps rückte vor Speyer und dann vor Worms, und nöthigte beyde Städte, eine französische Besatzung aufzunehmen. Der Marquis de Bouflers wandte sich gegen Mainz, forderte die Stadt auf, und machte sich ohne Schwerdtschlag, durch ein geheimes Verständniß mit dem Churfürsten, davon Meister. Den Tag zuvor hatte auch Hellbronn capituliren müssen. Inzwischen war die französische Hauptarmee vor Philippsburg gerückt, und hatte es zu belagern angefangen. Der Commandant, Maximilian Graf von Stahrenberg, vertheidigte sich 19 Tage mit vieler Entschlossenheit, mußte aber, da alle Hoffnung zu einem Entsatz verschwunden war, mit dem Dauphin capituliren, und den Platz räumen. Doch sollen die Franzosen 5000 Mann dabey verloren haben. Während dieser Belagerung war der Marschall von Duras mit einem eigenen Corps nach Heidelberg aufgebrochen. Da die Stadt eine zn schwache Besatzung hatte, so mußte sie sich

erge-

ergeben. Bald darauf gingen auch Frankenthal und Mannheim an die Franzosen über. Coblenz hielt sich. Desungeacht war ein großer Theil des Erzstiftes Trier und selbst die Hauptstadt in französischen Händen. Von Coblenz wandte sich unter Feuquieres und Melac ein Corps Franzosen nach Franken und Schwaben, brandschatzte Städte und Dörfer; steckte mehrere in Brand; und mußte zwar von Schorndorf abziehen, bemächtigte sich jedoch der Residenzstadt Stuttgard. Dieß alles war noch im Jahre 1688 geschehen.

Erst in dem folgenden Jahre (den 14. Februar) kam auf des Kaisers wiederholte Vorstellungen ein Reichsgutachten zu Stande, nach welchem Frankreich für einen Reichsfeind, und der abgenöthigte Krieg für einen Reichskrieg erklärt wurde. Nun wurden bereits im vorigen Jahre in manchen Kreisen, nachdem die Franzosen in das deutsche Reich eingefallen waren, ernstliche Maßregeln ergriffen, um kräftigen Widerstand leisten zu können. Im baierischen Kreise wurde in der Absicht auf den 22. November 1688 ein Kreistag nach Wasserburg ausgeschrieben; auf diesem beschloß man, in möglichster Kürze 40,000 Mann auf die Beine zu stellen *). Auf Salzburg wurden

*) Lori Sammlung des baierischen Kreisrechtes. S. 473. Hier ist jedoch der Tag, an welchem der Kreisabschied unterzeichnet worden seyn soll, unrichtig angegeben: nicht den 21. Sept. sondern den 21. Dec. ist er unterzeichnet worden.

den 150 Mann zu Pferd und 330 zu Fuß subrepartirt *).

In

*) Salzburg führte bey diesem Kreistage das Directorium. Johann Ernest ordnete dahin ab, den Alphons Dücker, Freyherrn von Haßlau zu Urstein und Winkel, und den Sebastian von Zillerberg, Hofrath und Landschafts-Syndicus. Bey dieser Kreisversammlung entwickelte sich unter den Abgesandten ein Streit, welcher zum Beweise des damahligen Zeitgeistes dient. Einige nähmlich trugen eine Perücke, andere hatten noch ihre eigenen Haare. Von den letztern bedeckten sich einige während der Sessionen mit einer Haube. Nun bemerkte der salzburgische Directorialgesandte, daß der Bischöflich-Regensburgische Abgeordnete, Johann Georg Felß, Rath, Canzler, Lehenprobst u. Pfleger zu Hohburg, bereits zwey Mahle, während er votirte, seine Haube aufbehalten hatte. Um dieses in seinen Augen unartige Betragen zu ahnden, brachte auch der Directorialgesandte eine Haube mit sich, bediente sich jedoch derselben nur, wenn Felß votirte. Allein er achtete darauf keineswegs. Nun ersuchte Dücker den Gesandten des Stiftes St. Emeran, er möchte den Felß belehren, daß man das Aufbehalten der Haube für ein Zeichen der Geringschätzung des Directorialansehens halten müsse. Felß gab dem Gesandten des Stifts St. Emeran zur Antwort: Wenn auch andere Herrn, welche keine Perrücken tragen, während des Votirens ihre Hauben nicht aufbehalten, so werde er es auch unterlassen. Des Tags darauf berieth sich der Bischöflich-regensburgische Gesandte mit den churbairischen. Diese weit entfernt, ihm Unrecht zu geben, gaben ihm vielmehr Recht. Das bewog den Canzler Felß, dem Freyherrn von Dücker zu erklären: Das Aufbehalten der Haube sey in Regensburg herkömmlich, er

In eben diesem Jahre flüchtete das Domcapitel von Mainz das Archiv und den Kirchenschatz hieher. Chorvicarien wurden zur Begleitung mitgegeben. Das Dom-

---

er könne es zum Nachtheile seines Principals so lange nicht unterlassen, bis er eine neue Instruction von Regensburg werde erhalten haben. Der Freyherr von Dücker erwiederte hierauf: Auf die Art werde man ihn zum Votiren nimmermehr aufrufen, und zugleich werde man die Sache durch einen eigenen Courier nach Salzburg berichten. Nebstdem gab der salzburgische Directorialgesandte dem ersten churbaierischen zu verstehen: Er selbst soll diese Unart nicht dulden; denn, wenn Churbaiern das Directorium treffe, könne ihm das Nähmliche widerfahren. Der Fürst-Erzbischof von Salzburg könne ebenfalls Gesandte ohne Perrücke abordnen, und ihnen auftragen, mit bedecktem Haupte zu votiren. Diese Standhaftigkeit in dieser kleinlichten Angelegenheit hatte die Folge, daß Felß versprach, seine Mütze beym Votiren abzuziehen, wenn die andern Herrn Gesandten das Nähmliche thun. Kein Gesandter hat sich, von dieser Zeit an, einer Haube bedient. Hiemit war der Streit abgethan. Ein anderer Streit blieb unentschieden. So oft die Erzbischöfe auf den Kreistagen das Directorium zu führen hatten; so verlangten sie für ihre Gesandten den Rang vor den baierischen Gesandten. Allein seitdem die Herzoge von Baiern die Churwürde erlangt hatten, prätendirten sie bey allen Gelegenheiten den Rang vor den Erzbischöfen. Die baierischen Gesandten machten daher den salzburgischen keine Visite; hingegen machten auch die salzburgischen den baierischen keine; ja die salzburgischen Gesandten nahmen sogar keine Visite von den Kreisgesandten anderer Stände an, welche früher den baierischen eine gemacht hatten.

Domcapitel von Mainz bath den Johann Ernest, ihrem Schatze und ihrem Archiv ein Asyl zu gönnen, und der Churfürst empfahl ihm die Angelegenheit seines Capitels. Das Schreiben des erstern nannte den Erzbischof seinen gnädig lieben Herrn. Diese Courtoisie fand Johann Ernest unschicklich, und verlangte von dem hiesigen Capitel, dasselbe möchte dem Domdechant von Mainz, dem Freyherrn von Stadion, hierüber schreiben, und von ihm die Auswechslung dieses Schreibens gegen ein höflicheres begehren. Das Domcapitel vollzog den Willen des Erzbischofes und bemerkte, daß wahrscheinlich dieser Fehler auf die Rechnung des Secretärs zu schreiben sey, indem die vornehmsten Domcapitel Deutschlands den Erzbischof sowohl im Eingang, als im Context, Euer Hochfürstliche Gnaden tituliren, und sich am Ende mit dem Worte, Gehorsamste unterzeichnen. Der Mainzische Domdechant gab hierauf zur Antwort: Dem Secretär des Domcapitels könne man in Hinsicht des an den Erzbischof ergangenen Schreibens nichts zur Last legen, weil es bey dem Domcapitel zu Mainz eine alte, ununterbrochene Gewohnheit sey, selbst in Schreiben an Churfürsten nur folgende Courtoisie zu gebrauchen, z. B. an Churmainz:

> Hochwürdigster Fürst und Herr, Euer fürstl. Gnaden seyen unsere unterthänig willige Dienst mit allem Fleiß zuvoran, gnädiger lieber Herr,

Im Context

Euer fürstliche Gnaden

Unter=

Unterschrift
Dechant und Capitel des hohen Domstiftes zu Mainz.

An Churpfalz:

Durchlauchtigster Fürst und Herr, Euer fürstl. Gnaden seyen unsere unterthänig willige Dienst mit allem Fleiß zuvoran bereit, gnädiger lieber Herr,

Im Context:

Euer fürstliche Gnaden
Unterschrift
Dechant und Capitel des hohen Domstiftes zu Mainz.

Damit hat man sich hier beruhiget.

Den 17. Febr. 1688 ließ der Erzbischof den hiesigen Domdechant zu sich rufen, und eröffnete ihm: er habe ein Schreiben vom Domcapitel zu Worms erhalten, wodurch ihm berichtet wird, es seyen zwey päbstliche Provisi erschienen, welche in den Besitz zweyer, eben vacanter Domcanonicate gesetzt zu werden verlangt hätten, einer von diesen sey ein Irländer gewesen, und keiner von beyden hätte die vorgeschriebenen ritterbürtigen Ahnen beweisen können. Deshalb hätte man sie noch zur Zeit blos provisorisch und mit der ausdrücklichen Bedingung in den Besitz gesetzt, daß sie die gehörige Ahnenprobe nachtragen. Sie wären jedoch damit nicht zufrieden gewesen, und hätten behauptet, sie als päbstliche Provisi wären an die Capitelstatuten nicht gebunden. Weil nun ein junger Graf

Graf Königsegg, dessen gehörige Ritterbürtigkeit er, der Erzbischof, zwar keineswegs bezweifle, eben im Begriffe sey, aufzuschwören; so verlange er, daß ihm vorerst die Ahnentafel nebst allen Beweisen vorgelegt werde. Als Ordinarius liege ihm sehr daran zu wissen, welche Candidaten in das Domcapitel aufgenommen werden. Das Domcapitel sah Anfangs das als einen Eingriff in seine Gerechtsame an. Da jedoch der Erzbischof darauf beharrte, und zugleich die Versicherung von sich gab, daß er dem Capitel in der Beurtheilung der Ahnenprobe nie vorgreifen werde; so beschloß dasselbe, dem Procurator, den der aufschwörende Domherr bestellen werde, aufzutragen, daß er dem Fürsten die Ahnentafel mit allen Beweisen zur Einsicht übergebe. Allein der Fürst verlangte, daß das Capitel unmittelbar ihm diese Actenstücke einhändige. Auch dazu verstand sich dasselbe, nachdem Johann Ernest eine schriftliche Versicherung von sich zu geben versprochen hatte, daß die Mittheilung der Ahnenprobe dem Capitel nie zum Nachtheile gereichen werde, und daß er in der Beurtheilung derselben dem Capitel nie vorgreifen wolle.

Es ist im vorhergehenden Bande S. 537 bemerkt worden, daß das hiesige Domcapitel den bey dem Leichenzug des Max Gandolph gegenwärtigen Aebten und Pröbsten den Vorrang versagt habe. Darüber beschwerte sich insbesondere der Abt Edmund von St. Peter; er behauptete, gemäß dem Vertrage, welchen das Domcapitel mit dem Stifte St. Peter 1657 geschlossen

schlossen hatte, gebühre ihm der Rang vor dem Domdechant *). Lange erhielt der Abt Edmund keine Antwort. Endlich, nachdem er die schriftliche Erklärung von sich gegeben hatte, daß er in dieser Sache mit den andern Herrn Prälaten nicht causam communem machen wolle, und daß er bey jeder sich ergebenden Sedisvacanz den zwey vom Capitel bestimmten, und bey Hof wohnenden Oekonomen und Statthaltern den Rang geben wolle, faßte das Capitel in peremptorio extraordinario (am 5. July 1688) den Schluß: **Daß man obgedacht sete, Herrn Prälatens, Erklärung acceptire, und mithin von diesem Präcedenzstreit gegen ihn wirklich abstehe.** Der Fürst genehmigte dieses conclusum capitulare.

Den 29. Jäner 1689 starb hier der Domprobst Carl Graf von Castelbarco. Er war gebohren den 21. April 1619 und wurde Domherr 1643. Die Würde eines Domprobstes bekleidete er nicht volle acht Jahre. Er wird als ein Wohlthäter der Armen gerühmt. Der Tag zur neuen Wahl wurde zuerst, weil man Eingriffe von Seite des römischen Hofes befürchtete, auf den 5. Febr. anberaumt. Doch wurde zugleich beschlossen, daß man die Gesinnungen des Erzbischofs darüber vernehmen wolle. Dieser gab zur Antwort, das Capitel soll gleichwohl die Sache noch einmahl reiflich überlegen. Er glaube, daß dasselbe von Seite des römischen Hofes nichts zu befürchten habe, wohl aber

*) S. den vorhergehenden Band dieser Chronik S. 268.

aber könnte die Wahl bestritten werden, wenn ein so kurzer Termin bestimmt würde, daß einige Capitularn dazu gar nicht einberufen werden könnten. Der Fürst ließ sogar unter seinem Vorsitz eine geheime Conferenz darüber halten. Dazu wurden zugelassen der Domdechant, der geheime Rath Löwenheim und drey Consistorialräthe. In dieser Conferenz wurde die Meynung des Erzbischofs bestätiget. Desungeacht bestimmte das Domcapitel den 17. Februar und beschloß, daß nur die Capitularn zur Wahl eingeladen werden sollten, welche nicht über drey Tagreisen von hier entfernt sind. Den übrigen sollte das Resultat der Wahl bekannt gemacht werden. Die Folge davon war, daß vier Capitularn zur Wahl nicht einberufen worden sind; aber nur der Fürstbischof von Olmütz, Carl Graf von Lichtenstein protestirte gegen diese Wahl, und behauptete, daß obgleich im peremptorio vom 3. Oct. 1671 festgesetzt worden sey, man dürfe diejenigen Capitularn zu den Wahlen eines Domprobstes und eines Domdechants nicht einladen, welche sich in einer Entfernung von mehr als drey Tagen von hier aufhalten, so sey es doch seitdem nie geschehen, daß man nicht alle Capitularn eingeladen hätte. Allein es wurde ihm zur Antwort gegeben, daß schon zweymahl die Einladungen zu den Wahlen eines Domprobstes nach der Vorschrift des erwähnten Peremptorialbeschlusses von 1671 geschehen seyen. Hierauf schwieg Lichtenstein. Gewählt wurde zum Domprobst Maximilian Ernest Graf von Schärffenberg *).

Da

*) Capitel-Protocoll vom J. 1689.

Da bald nach der Wahl der Pachtcontract in Betreff der Herrschaft Windischmatrey, deren Erträgnisse einem jeweiligen Domprobsten gehörten, welche aber die Hofkammer schon lange von Zeit zu Zeit in Pacht nahm, wieder zu Ende ging, so wurde derselbe wieder erneuert. Die Kammer versprach dem Domprobsten jährlich 4000 fl. zu bezahlen, und zugleich die Decimation zu übernehmen.

Aus der bey dem Domcapitel geschehenen Erbschaftsverhandlung über die Hinterlassenschaft des verstorbenen Domprobstes Castelbarco ist zu ersehen, daß ein jeweiliger Domprobst die Verbindlichkeit hatte, der Domprobsteycapelle *) ein Meßkleid von 150 fl. im Werthe zu hinterlassen. Da Castelbarco das zu thun unterlassen, oder ihr auch nicht ein ähnliches Geschenk gemacht hatte, so wurden 150 fl. von der Erbschaftsmasse abgezogen.

Als das Stift St. Peter dem Domcapitel den Rang abtratt, versprach das letztere dem erstern, zur ewigen Erkenntlichkeit, jährlich am Festtage des h. Benedicts durch den Syndicus oder einen der ersten Beamten acht Species-Ducaten, welche damahls 24 fl. betragen hatten, überreichen zu lassen. Während des letzten Interregnums wurde die Bezahlung dieser acht Ducaten für die Zukunft, vermöge eines Decrets vom regierenden Domcapitel, dem Hofzahlamte aufgetragen.

*) Diese Capelle hatte auch eigene Capitalien.

gen. Dieses Jahr (1689) untersagte der Erzbischof dem Hofzahlamte, diese Bezahlung zu leisten. Nun fand es das Capitel für gut, den Fürsten zu bitten, er möchte diesen Befehl widerrufen. Er gab zur Antwort: Es habe sich kein Befehl eines regierenden Bischofes gefunden, welcher diese Bezahlung angeordnet hätte, und nebstdem betreffe der Vertrag, bey welchem diese acht Ducaten versprochen worden sind, bloß das Capitel. Indessen später schenkte der Erzbischof dem Domcapitel 600 fl., mit der Bedingung, dieses Geld gegen Zinsen anzulegen, und von demselben die 8 Species-Ducaten zu bezahlen.

Nachdem die Spitalkirche im Nonnthale vollendet war, wurde vom Domcapitel beschlossen, bey derselben einen Beneficiaten anzustellen, und den Erzbischof zu bitten, daß er ihm von der Stadtpfarre einen Bezirk einräumen möchte, damit er zugleich eine kleine Pfarre zu versehen hätte; der Erzbischof sollte ihm nähmlich das Nonnthal und die kleine Gmain bis Morzg anvertrauen. Dagegen sträubten sich lange die Stadtcapläne. Allein im J. 1699 kam diese Pfarre doch zu Stande. Das Capitel trug es gleich darauf an, daß es das Patronatrecht über dieses Beneficium erlange, was auch geschehen ist.

Zugleich und vorzüglich bath das Capitel den Erzbischof, die neue Kirche einzuweihen. Das geschah am Kreuzerfindungstage, den 3. May 1689. Da es nun nach der Vorschrift des römischen Pontificales üblich

ist, daß der eine Kirche einweihende Bischof frage, wer der Stifter der Kirche, und welcher Fond ihr bestimmt sey; so trug das Domcapitel dem Domdechant auf, in seinem (des Capitels) Nahmen vor einem Notar und zweyen Zeugen zu antworten: Stifter der Kirche und des Beneficiums sey das Capitel, beyde sollen aus den Einkünften des Spitals erhalten werden. Die Worte des Domdechants lauteten, wie folgt:

Celsissime ac Reverendissime,
Princeps et Pater, Domine Domine Clementissime,

Nomine Reverendissimi Metropolitici Capituli, tanquam fundatoris Ego Guilielmus L. B. de Fürstenberg Decanus ab eodem constitutus Mandatarius ad quaestionem propositam respondeo: sacerdotem et beneficiatum hujus loci, atque hanc ex suis ruinis reaedificatam Ecclesiam ex redditibus hujus hospitalis alendum et ecclesiam deinceps sartam tectam conservandam esse, super quo te Notarium Mandatario nomine requiro, ut unum vel plura conficias Instrumentum vel instrumenta.

Es wurden zwey gleichlautende Notariatsinstrumente darüber ausgefertiget. Eines ward dem Erzbischofe überreicht, und das andere in dem Archive des Capitels hinterlegt. Den Hochaltar in dieser Kirche ließ der Erzbischof bauen, und den auf der Evangeliums-Seite stehenden, der in diesem Jahre verstorbene Domprobst Carl Graf von Castelbarco.

Das

Das Domcapitel St. Andrä im Lavantthale hatte, wenn die Domprobstey daselbst vacant wurde, vermöge eines alten Gebrauches, die Verbindlichkeit, diese Pfründe und Würde vor allem dem hiesigen Domcapitel anzubiethen. Bald, nachdem die hiesige Domprobstey durch eine neue Wahl besetzt war, starb der Domprobst zu St. Andrä. Dessen Canonici befolgten den alten Gebrauch getreu; allein das damahlige hiesige Domcapitel schien von diesem Gebrauche nichts zu wissen; denn es ließ nachsehen, ob sich wohl Beyspiele davon in den ältern Protocollen finden. Wirklich fand man solche Anbiethungen in den Protocollen von den Jahren 1619, 1662 und 1669. Das Domcapitel gab hierauf zur Antwort, daß kein Mitglied desselben diese Domprobstey zu übernehmen gedenke. Es sollte daher das Domstift zu St. Andrä aus ihrem eigenen Gremium einen Domprobst wählen.

Seitdem das Benedictiner-Stift Mondsee die Herrschaft Wildenegg zuerst in Pacht, dann als Eigenthum erhalten hatte, entstanden zwischen dem Erzstifte Salzburg und dem Stifte Mondsee viele und langwierige Streitigkeiten, theils über die Gränzen, und theils über die Jagd- und Fischereygerechtigkeit. Um denselben, nachdem sie schon mehr als hundert Jahre gedauert hatten, endlich ein Ende zu machen, wurde über alle streitigen Puncte ein Vergleich geschlossen, und den 26. May 1689 unterzeichnet *).

*) Abgedruckt ist dieser Vergleich in Chron. Lundlac. p. 421.

Ein großes Aufsehen erregte hier ein kaiserliches Requisitionsschreiben (vom 21. Oct. 1689) an den Erzbischof Johann Ernest. Es betraf den hiesigen Domcapitular Franz Gobert Grafen von Reckheim, Assermont und Linden. Er war zugleich Domherr in Köln und hielt es mit der Parthey des Cardinals Fürstenberg. In dem Requisitionsschreiben wird er beschuldiget, daß er mit den Feinden des Reichs, das ist, mit den Franzosen und ihren Adhärenten in Einverständniß lebe, daß er französischen Truppen verschiedene churkölnische Plätze einzuräumen mitgeholfen habe, und sich der Avocatorien ungeachtet auf französischen Boden befinde. Der Kaiser begehrte daher, daß der Erzbischof ihn zu der in den erwähnten Avocatorien bestimmten Strafe seines Canonicats entsetzen, und daß er dessen sämmtliches in Salzburg sich befindliches Vermögen, welches dem kaiserlichen Fiscus heimgefallen sey, an den mit dem Requisitionsschreiben hieher abgeordneten Commissär, kaiserlichen Hofrath und geheimen Secretär Stephan von Werdenburg ausliefern lasse. Das Domcapitel wünschte, der Erzbischof möchte mit der Execution dieses Requisitionsschreibens zurückhalten, weil die Strafe sehr strenge und bedeutend wäre, und weil sich doch das Blatt wenden könnte. Allein der Erzbischof wagte es nicht, den Rath des Capitels zu befolgen. Unter dem 5. Nov. 1689 wurde der Graf Reckheim vor das Consistorium geladen, und nachdem er nicht erschien, wurde er des Ungehorsams beschuldiget und endlich (den 10. Jän. 1690) wegen Hochverraths gegen Kaiser und Reich des Cano-

Canonicats verlustig erklärt. In der Folge verlieh der Erzbischof dieses Canonicat dem Anton Adolph, Grafen von Wagensperg. Das in Salzburg befundene Vermögen des Grafen Reckheim nahm der kaiserliche Commissär mit sich.

Schon lange war der Domcapitular Sigmund Graf von Wolkenstein zum Bischofe von Chiemsee ernannt; aber er wollte sich zum Bischofe so lange nicht einweihen lassen, bis er vom Pabste die Erlaubniß erhalten haben würde, nebst dem Bisthume die hiesige Domprābende beybehalten zu dürfen. Lange erhielt er auf sein wiederholtes Bitten keine günstige Antwort. Er wandte sich daher an das Domcapitel, dasselbe möchte ihn bey dem römischen Hofe unterstützen. Das geschah, das Capitel sagte in seiner Bittschrift an den Papst: Pius IV. habe die Wahlcapitulation, welche der Erzbischof Johann Jakob Kuen von Belasy beschworen hatte, bestätiget. In dieser Wahlcapitulation wäre nun deutlich bestimmt, daß die Candidaten für die Bisthümer Gurk, Chiemsee und Lavant immer aus dem hiesigen Domcapitel erkiesen werden sollten. Ferner seyen die Bisthümer Gurk, Seckau und Lavant mit so vielen Abgaben belastet, daß die Bischöfe ohne die Domprābende nicht wohl bestehen können, und endlich könne man nur zu den hiesigen Domcapitularn das zuverlässige Zutrauen haben, daß sie die Metropolitanrechte aufrecht zu erhalten suchen werden. Diese Bitte hatte den erwünschten Erfolg. Der ernannte Bischof von Chiemsee wurde demnach den 15.

April

April (1689) vom Erzbischof zum Bischofe eingeweiht.

Den 24. May darauf ließ der Churfürst Max Emanuel durch einen eigenen Courier dem Erzbischof die Geburt seines erstgebohrnen Prinzen Leopold Ferdinand, welcher jedoch bald nach der Geburt gestorben ist, melden. Johann Ernest beschenkte den Courier, den churfürstlichen Kammerdiener Pietro de Coda mit 100 Ducaten.

Da der Kaiser am französischen Kriege nicht mehr Antheil nahm, als er verpflichtet war, um seine Vortheile gegen die Türken mit mehr Nachdruck verfolgen zu können; so suchten die Seemächte, welche mit in der Allianz gegen Frankreich begriffen waren, ihn zur kräftigern Theilnahme dadurch zu bewegen, daß sie ihm versprachen, die Wahl seines ältesten Sohnes, des Prinzen Joseph, zum römischen König zu befördern. Aus der nähmlichen Ursache vergrößerten sie das nicht ungegründete Gerücht, daß Frankreich das Haus Oesterreich vom deutschen Boden zu verdrängen suche. Diesen Absichten des französischen Hofes zuvorzukommen, schien der gegenwärtige Zeitpunkt sehr günstig zu seyn, weil Frankreich alle seine Kräfte aufbiethen mußte, um der großen Allianz gegen sich widerstehen zu können, und weil die Fürsten Deutschlands unter sich einig und fest entschlossen waren, die von den Franzosen in der Pfalz angerichteten Verwüstungen und verübten Grausamkeiten mit vereinten Kräften zu

rächen.

rächen. Auf den Rath des Churfürsten von der Pfalz und des kaiserlichen geheimen Rathes Stratmann beschloß Leopold diesen Zeitpunct zu benützen. Die Seemächte hatten inzwischen die Angelegenheit in Betreff der römischen Königs-Wahl auf das Beste eingeleitet. Der Churfürst von Mainz schrieb einen Churfürstentag nach Augsburg aus. Dabey erschienen der Kaiser und die meisten Churfürsten in Person, nur Sachsen und Brandenburg ließen sich durch Gesandte vertreten. Als der Kaiser (im August 1689) in Begleitung seiner Gemahlinn und seines Kronprinzen Joseph gegen Altötting kam, reis'te Johann Ernest incognito von Tittmoning nach Neuötting, um den geheimen Rath Stratmann zu sprechen; und dann nach Altötting, um dem Kaiser und der Kaiserinn seine tiefste Ehrfurcht zu bezeigen. Zugleich machte er dem ungarischen König Joseph, und der daselbst anwesenden Churfürstinn von Baiern, Maria Antonia, welche eine Tochter des Kaisers war, seine Aufwartung. Dem erstern ließ er durch den Grafen Castelbarco sieben prächtige Kutschenpferde (Perlin) und eine brandenburger Kalesche als Geschenk einhändigen, welches von dem Prinzen mit großem Beyfalle aufgenommen wurde. Zu Augsburg wurde die Versammlung mit der Proposition des Kaisers, welche die Fortsetzung des französischen Reichskrieges, die Sicherung des innern Ruhestandes betraf, und vornehmlich die Wahl eines römischen Königs, wozu der Kaiser seinen Kronprinzen Joseph angelegentlich empfahl, eröffnet. Da der vorgeschlagene Wahlcandidat als ein Prinz von

unge-

ungemein großen Hoffnungen bekannt war, und beynahe Niemand zweifelte, daß das französische Cabinet nach geendigtem Kriege seine schon lange genährten Absichten auf die teutsche Kaiserkrone durchsetzen möchte, so fand des Kaisers Empfehlung keinen Widerspruch. Ehe noch die Wahl vollzogen wurde, ließ der Kaiser seine dritte Gemahlinn Eleonore Magdalene mit unnöthigen und den Zeitumständen gar nicht angemessenen Aufwande krönen *). Fünf Tage darauf wurde der König von Ungarn und Kronprinz von Oesterreich, Joseph, mit ungetheilten Stimmen zum römischen Köhige gewählt, und nach zwey Tagen (den 26. Jän. 1690), ebenfalls zu Augsburg, mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten gekrönt. In Salzburg wurden über dieses frohe Ereigniß die Kanonen gelöst, und ein Te Deum gesungen **).

Auf

*) Heinrich teutsche Reichsgeschichte, Th. 7. S. 294.

**) G. F. Otto erzählt in seinem Lexicon der seit dem 15. Jahrhunderte verstorbenen und jetzt lebenden Oberlausizischen Schriftsteller und Künstler. Görlitz, 1800. B. I. S. 462. Henriette Catharina Freyfrau von Gersdorf, eine gelehrte und gottselige Liederdichterinn aus der Oberlausitz, hätte bey Gelegenheit der Krönung Joseph I. dem Kaiser ein Carmen heroicum, und zugleich eine Fürbitte für die damahls im Salzburgischen bedrängten Tefferecker Gemeinden überreicht, welchen eben zu der Zeit 1500 Kinder wären weggenommen worden, um sie, wie sich Otto ausdrückt, zu ihrer Religion zu zwingen. Ihre Fürbitte wäre nicht nur gnädig aufgenom-

Auf dem (den 15. März 1689) gehaltenen Landtage wurden nebst der dreyfachen Steuer auf zwey Termine, welche auch im vorigen Jahre beliebt worden ist, auf Verlangen des Fürsten eine Reichshülfe von jedem fassionirten Gulden 25 Kr. Steuer und 11½ Kr. Decimation bestimmt. Diese Anlagen sind den 17. März bestätiget worden. Da das Hornvieh ein Hauptproduct des Landes ist, und nach der 1689 bekannt gemachten Fleischtaxe das Pfund Ochsenfleisch ohne die geringste Zuwage um 3 Kreuzer verkauft werden mußte, so waren die Abgaben auf dem Lande sehr schwer aufzubringen.

Der Sonderbarkeit und Possierlichkeit wegen verdient ein Patent, welches die hiesigen Wundärzte, oder Bader, wie man sie hier zu nennen pflegt, erlangt haben, eine Erwähnung. Kraft dieses Patents war es ihnen erlaubt, durch einen oder zwey Abgeordnete ihre Collegen auf dem Lande zu untersuchen, ob sie mit den gehörigen chirurgischen Instrumenten, und mit gangbaren Arzneymitteln versehen seyen. Das Possierliche ist der Inhalt:

„Dem-

nommen worden, sondern hätte auch die Wirkung gehabt, daß den Eltern ihre Kinder wieder gegeben wurden. Weder Göcking noch Caspari, die ich oben anführte, machen davon eine Meldung, und dem letztern standen doch alle Emigrationsacten zu Gebothe. Es scheint daher diese Erzählung eine Fabel zu seyn, ob es gleich mit dem Carmen heroicum und mit der Bittschrift für die Tefferecker seine Richtigkeit haben mag.

„Demnach, heißt es in demselben, Se. Hoch„fürstliche Gnaden, unser gnädigster Fürst und Herr rc. „denen bürgerlichen Badermaister und Wundärzten „allhier zu Salzburg, auf deren unterthänigstes Anlan„gen, die gnädigste Licenz und Verwilligung ertheilt „haben, daß sie mittels Abschickung eines oder zweyen „aus ihren Maistern (wozu die Unkosten, so gleich„wohlen restringirt werden sollen, aus der Handwerk„lad herzunehmen und abzustatten seind) alle und jede „Landmaister ihres Handwerks im ganzen Erzstift, ob „dieselben mit tüchtigen Arzneymitteln, auch andern „behörigen requisitis allenthalben nothwendig verse„hen seyen? in Beyseyn jedes Orts hochfürstl. Obrig„keit visitiren mögen. Als wirdet solches in Kraft „gegenwärtig ertheilten Patents allen nachgesetzten „Obrigkeiten dieses Erzstiftes zur Nachricht hiemit in„timirt, und anbey anbefohlen, daß sie gedacht all„hiesigen Badermaistern, in solch ein, so anderm Ort „vorzunehmenden Visitationen nicht allein kein Hin„derung, sondern ihnen vielmehr von Obrigkeit wegen „geziemend an die Hand gehen und dieselben, gebüh„renden Dingen nach, dem gemeinen Wesen zum „Besten befördern helfen sollen. An dem rc. „Salz„burg den 27. Aug. 1689."

Man wird versucht daraus zu schließen, daß sich damahlen die Regierung um die Wundärzte wenig bekümmert habe. Denn die Wundärzte der Hauptstadt mußten um die Erlaubniß bitten, ihre Collegen auf dem Lande untersuchen zu dürfen. Nur wenn sie dar-

um

um gebethen hatten, wurde ihnen die gnädigste Bewilligung dazu ertheilt, und sie mußten die Untersuchung auf ihre Kosten vornehmen. Und doch beweißt das Gegentheil eine Verordnung vom nähmlichen Datum, d. i., vom 27. Aug. 1689. In dieser heißt es: Die in den Gerichten hier und da befindlichen ungeprüften Aerzte oder andere dergleichen unbefugte Stümper, sowohl Manns- als Weibspersonen sollen allenthalben abgestellt, und hierinnfalls den berechtigten Badern und Wundärzten von Obrigkeitswegen möglichst an die Hand gegangen werden. Das Nähmliche wurde schon 1676 verordnet. Nur muß bemerkt werden, ehe hier ein Collegium medicum errichtet ward, wurden die Wundärzte von den Wundärzten der Hauptstadt geprüft. Seitdem jedoch hier ein Collegium medicum errichtet ist, also seit dem Erzbischof **Max Gandolph** werden die Wundärzte von diesem geprüft. Daher ist die angeführte Verordnung auffallend, vermöge welcher die Wundärzte der Hauptstadt die Wundärzte auf dem Lande untersuchen durften. Die Apotheken standen nur unter der Aufsicht des Collegii medici, das beweißt die Apotheker-Ordnung von 1687, welche als Beylage unter Nummer 1. abgedruckt ist.

Hüttau, ein kleiner Ort mit 3 Häusern zwischen Werfen und Radstadt, hatte schon lange eine Kirche; sie ist wahrscheinlich im J. 1453 erbaut worden, denn im Thurme findet sich diese Jahrzahl. Johann Ernest erhob diese Kirche zu einer Vicariatskirche. In

der

der Errichtungsurkunde vom 26. Aug. 1689 bezeichnete er genau die Gränzen des Vicariats. Die Dodation der Congrua für den Vicar ist jedoch sehr kärglich ausgefallen. Hundert Gulden sind ihm von den Pfleggerichten Werfen und Hüttau, gegen zwey Messen wöchentlich, angewiesen; und der Wirth hat sich für sich und seine Erben verbindlich gemacht, dem Vicar jährlich 30 fl. zu bezahlen. Außer dem sind ihm alle pfarrlichen Verrichtungen nebst den damit verbundenen Stolgebühren, und der Genuß eines kleinen Guts, welches der Kirche gehörte, eingeräumt worden.

Allererst im J. 1690 besetzte der Erzbischof das durch seine Wahl vacant gewordene Bisthum Seckau; er verlieh es seinem Vetter Rudolph Joseph Grafen von Thun.

Im December d. n. J. war in Mauterndorf eine so gewaltige Erderschütterung, daß sowohl öffentliche als Privatgebäude Klüfte bekamen *).

Daß Johann Ernest die Jagd liebte, gab er gleich beym Antritte der Regierung genugsam an den Tag. Es war eine seiner ersten Verordnungen, daß alle, welche ein Jagdrecht, oder ein Recht zu fischen, zu haben glauben, es beweisen sollen. Sie mußten darthun, auf welche Art, und unter welchem Titel sie das eine oder das andere erlangt hatten. Um das Wild

*) Domcapitelisches Protocoll von 1692. S. 201.

Wild zu schonen, wurden die Deputaten von Wildpret mit Geld abgelös't. Die Fasanenzucht wollte er im ganzen Lande verbreiten; er erließ darüber (den 31. März 1690) eine eigene Verordnung folgenden Inhalts: „Demnach Ihre Hochfürstl. Gnaden, unser „gnädigster Fürst und Herr rc. nicht allein in dero „Lustort zu Hellbrunn, und bey dem nächst angele„genen Schlössel Anif einen Fasanengarten zuerrich„ten, sondern auch dieses edle Geflügel an verschie„denen andern Orten im Lande zu dem Ende aussetzen „lassen, damit dessen Zügl in dero Erzstift eingeführt, „und darinn erhalten werden möge, welches aber nicht „wohl beschehen kann, wenn selbiges in dessen Hin„und Herflug, auch sonsten vor schlimmen Leuten und „deren Nachstellungen nicht genugsam gesichert wird, „als haben Höchstgedacht Ihre Hochfürstl. Gnaden „resolvirt, daß im Falle, wider Verhoffen, ein oder „anderer sich unterstehen sollte, dergleichen Fasanen, „so sich ihrer Gewohnheit nach weit ausbreiten wer„den, aufzufangen, zu entfremden, zu tödten, oder „sich in ander Weg daran zu vergreifen, ein solcher „zu wohl verdienter Straf für das erste Mahl des „Landes indefinite, und das anderte Mahl gegen ge„schworner Urphed auf ewig verwiesen, das dritte „Mahl aber sein Leibs Leben lang auf die Galern con„demnirt werden soll. Dannenhero Ihr ein solches in „eurem Amtsdistrict zu jedermänniglichen Nachricht „und Wahrnung alsbalden zu publiciren, auch von „Obrigkeit wegen gute Obsicht darauf zu halten, und „die etwa mit der Zeit hervorkommende Uebertreter

jeder-

„jedermahlen zur behörigen weitern Verordnung an-
„hero zu überschreiben habt.“ Um dieses edle (?) —
kostspielige Geflügel, das mit Eiern und Weizen gefüt-
tert wird, während der Bauer nicht genug Haber hat,
um sich und seine Familie zu nähren, auch nahe bey
der Residenz zu haben, legte Johann Ernest bey Cleß-
heim einen Fasanengarten an. Er kaufte in dieser
Absicht den Cleßhof, — der vermuthlich von seinem
Erbauer diesen Nahmen erhielt, und welchen nachher
die Fabrizische Familie an sich brachte, — den Fa-
brizischen Erben ab, und tauschte noch mehrere Aecker
und Wiesen von domcapitlischen Grundholden ein, so,
daß alles, was zu Cleßheim, als Garten und Ge-
bäude gehört, einen Umkreis von einer starken Stunde
hat. Er legte bald zu dem gegenwärtigen Sommer-
und Jagdschloß die Hand an; allein er starb, ehe noch
etwas beträchtliches zu Stande kam. Sein Haupt-
zweck war, ein Fasanengarten, und dieser wurde so-
gleich errichtet. Um dem gemeinen Manne ein Haupt-
werkzeug wegzunehmen, womit das Wild erlegt wird,
erließ er eigene Verordnungen, in welchen genau be-
stimmt wird, wer Schießgewehre haben, und welche
man haben dürfe. Bereits im J. 1690 erließ er dar-
über gemessene Vorschriften, und zugleich ließ er sich
von allen Gerichten Verzeichnisse von denen vorlegen,
welche bey einer Schützengilde eingeschrieben oder über-
haupt mit Schießgewehren versehen waren, und dann
verordnete er 1691 neuerdings, 1) daß nicht allein
denen, welche bey einer Schützengilde eingeschrieben
sind, sondern auch denen, welche sich in Zukunft ein-

schreiben

schreiben lassen, einen guten Ruf haben, ansässig oder begütert und besteuert sind, ein oder zwey Stutzbüchsen oder Kugelröhre, aber keine Flinte oder Birschbüchse, erlaubt seyen, um sie zum Scheibenschießen oder zum Streifen gegen Schadenthiere oder böse Menschen gebrauchen zu können. Auch die erwachsenen Söhne sollen davon den nähmlichen Gebrauch machen dürfen, so lange sie sich bey ihren Eltern aufhalten. Hingegen diejenigen Scheibenschützen, welche weder angesessen noch begütert sind, dürfen nur dann solche Büchsen haben, wenn sie einen ehrbaren Wandel führen und mit 30 fl. Sicherheitsleistung aufkommen können. Begüterten und einen ehrbaren Wandel führenden Bürgern und Inwohnern in den Städten und Märkten soll es, wenn sie auch keine Scheibenschützen sind, erlaubt seyn, Büchsen blos zur Zierde, oder um sich im Hause vertheidigen zu können, zu haben. Eben so seyen Reisenden Carabiner oder Pistolen zu lassen. 2) Seyen denjenigen Unterthanen, welche an den Gränzen oder an isolirten und abgelegenen Orten wohnen, im Falle sie auch keine Scheibenschützen sind, wenn sie nur begütert sind, mit einer Sicherheitsleistung von 30 fl. aufkommen können, und übrigens ehrbare und unverdächtige Leute sind, leicht gezogene Röhre zu bewilligen, um böse Leute abtreiben zu können. Diejenige aber, welche die erwähnten Eigenschaften nicht haben, denen sollen blos Spieße, Morgenstern und andere dergleichen Instrumente erlaubt werden. Indessen soll 3) bey der Bewilligung von Schießgewehren folgende Vorsicht gebraucht werden: Vor allem soll

man

man alle Schießgewehre, die die Unterthanen dieser Verordnung gemäß behalten dürfen, genau beschreiben, in so ferne es nicht bereits geschehen ist, und dann sollen sie bey Gericht mit einem Zeichen versehen werden. Alle so bezeichnete Gewehre sollen ohne obrigkeitliche Erlaubniß weder verkauft noch vertauscht werden. Hat jemand die obrigkeitliche Erlaubniß zu einem Tausch oder zum Verkauf erhalten, so soll ihm das vertauschte oder verkaufte Gewehr abgeschrieben, aber dem neuen Erwerber zugeschrieben werden. Wird ein Gewehr außer Land verkauft, so soll bey Gericht das Zeichen abgehobelt, und der Käufer benannt werden. Lehnt jemand sein Gewehr einem andern, und wird dasselbe zum Wildbretschießen gebraucht, oder wird der Entleiher nur damit betreten, so sollen beyde, der Eigenthümer und der, welcher das Gewehr zu lehnen bekommen hat, gleich gestraft werden. Uebrigens soll mit der Beschreibung der Schützen und der Gewehre, welche die Unterthanen in Händen haben, immer fortgefahren, und darüber jährlich Bericht erstattet werden, um daraus ersehen zu können, welche Schützen gestorben, und welche ihnen gefolgt sind. Damit aber 4) diejenigen Schützen, welche sich zu Jagden und Streifereyen gebrauchen lassen, die Mühe desto williger übernehmen; so sollen sie des Rüstgeldes bis auf 500 fl. einschließlich enthoben seyn. 5) Sollen auch die Gewehre derjenigen Jäger bey Gericht bezeichnet werden, welche von zu einer Jagd berechtigten Privaten angestellt sind. Ueberhaupt seyen sie, die Jäger der Privaten nähmlich, an die gegen-

wär-

wärtige Verordnung, insbesondere, was das Auslehnen der Schießgewehre betrifft, gebunden. 6) Im Falle jemand ein Schießgewehr verheimlichte, so sollte ein solcher, nebst dem, daß ihm das Schießen auf immer untersagt ist, in Eisen und Banden hieher nach Salzburg geliefert werden, damit man ihn nach Befinden abstrafen könne. In dem Nachtrage zu dieser Verordnung wurde den Beamten aufgetragen, daß, weil die in der Verordnung bezeichneten Unterthanen vom Gericht einige Gewehre zurückerhalten, so soll von denen, welche zurückbleiben, ein Verzeichniß gemacht, deren Werth angegeben, und beydes hieher geschickt werden. 1694 wurde diese Verordnung, jedoch mit einigen Abänderungen, erneuert. Es wird nähmlich erlaubt, Unterthanen, welche in abgelegenen Orten wohnen, und Zeugnisse ihres ehrbaren Wandels bringen, in einem leidentlichen Preise Handpuffer ohne Linse (ohne Absehen und Anschlag) zu geben, um böse Leute vertreiben zu können. Diese Classe von Unterthanen, indem viele mit der vorgeschriebenen Sicherheitsleistung nicht aufkommen konnten, hat sich laut beschwert, daß man ihnen der Jagd wegen die zweckmäßigen Mittel genommen habe, um sich und ihre Habseligkeiten gegen böse Menschen zu vertheidigen. Der Fürst antwortete hierauf: nicht blos des Wildbrets wegen habe er gewisse Schießgewehre wegnehmen lassen, sondern auch deshalb, weil viele mit dergleichen Gewehren die öffentliche Sicherheit gestört hätten. Indessen ließ er in dieser neuen Verordnung die Sicherheitsleistung nach. Ferner befahl der Fürst, daß die

Beschreibung der neuen Schützen und ihrer Gewehre in Gegenwart der fürstlichen Oberjäger geschehen soll, und endlich verboth er neue Schießhäuser oder Schießplätze zu errichten, oder außer den öffentlichen Schießplätzen mit den Gewehren Versuche zu machen.

Den Weißgärbern wurde (1690) unter Verlust des Bürgerrechtes und des Gewerbes verbothen, Wildhäute von Wildschützen oder andern verdächtigen Personen zu kaufen. Werden ihnen dergleichen Häute von Inländern oder von Ausländern, gilt gleichviel, gebracht; so sollen sie es bey Vermeidung schwerer Strafen in der Residenzstadt der Oberjägermeisterey, außer derselben aber bey Gericht melden. Sollten einige Weißgärber dergleichen Häute schon in Händen haben; so sollen sie es getreu anzeigen. Man werde ihre Nahmen verschweigen, und sie hätten nichts zu fürchten, im widrigen Falle aber hätten sie unausbleibliche Strafe zu gewarten.

Den sämmtlichen Unterthanen wurde zwar (ebenfalls 1690) erlaubt, ihre Saatfelder von Georgi bis Allerheiligen mit einem Zaune einzuschließen; doch wurde, damit ja das Wild nicht etwa Schaden leide, verordnet, daß die Zäune in der Höhe nicht spitzig seyn sollen, vielmehr sollen sie mit Ranken vom dürren Holz belegt werden. Ist die bestimmte Zeit vorüber, so sollen die Zäune weggeräumt und die Felder an verschiedenen Orten offen gelassen werden, damit das Wild frey wechseln könne. Die diesem Befehle zuwider han-

deln,

deln, sollen gestraft werden. Das Jahr darauf, im Jäner, berichtete die Oberjägermeisterey dem Fürsten, daß die Zäune noch nirgends weggeschafft seyen. Auf der Stelle ward nun den Beamten aufgetragen, sich darüber zu verantworten, und die Abbrechung der Zäune und Eröffnung sogleich zu bewerkstelligen. Allein im folgenden Jahre machten dem Erzbischof der anhaltende Schnee und die fortdauernde Kälte neue Besorgnisse, das Federwildbret möchte dadurch Schaden leiden. Er verordnete daher, daß in Zukunft von Aschermittwoch bis halben August, bey Vermeidung schwerer Strafe, im ganzen Land kein Federwildbret, es möge groß oder klein seyn, gefangen oder getödtet werden sollte.

Später erfuhr der Fürst zu seinem großen Mißfallen, daß es Leute gebe, die noch verheimlichtes Schießgewehr hätten. Er befahl demnach, daß sie es binnen 14 Tagen zu Gericht liefern sollten, ohne dafür dieses Mahl bestraft zu werden. Würde man jedoch nach diesem Zeitraume noch verheimlichtes Gewehr finden, so soll der Verächter dieses Verbothes ohne Gnade zur Galeere verdammt werden. Zwey Monathe darauf wurde allen Büchsenmachern und Büchsenschäftern verbothen, den Bauern neue Büchsen zu machen, oder zu schäften, oder auch nur alte Büchsen wieder brauchbar herzustellen; es wäre denn, daß eine obrigkeitliche Bewilligung aufgewiesen würde.

Gemäß den Privilegien, welche der Erzbischof Pa-

ris dem salzburgischen Adel bey der Wiedererrichtung der Landschaft 1620 zugestanden hat, darf jeder Adeliche, der ein wirklicher Landmann ist, auf seinem Landgut und außer den fürstlichen Bannförsten oder Gehägen die kleine Jagd, mit Ausnahme der Rehe, ausüben; überdieß haben einige Adeliche in einem bestimmten District ein eigenes Jagdrecht hergebracht. Nun ist dem Johann Ernest von der Oberjägermeisterey berichtet worden, daß die Adelichen Bauernknechten oder ihren Bedienten Gewehre zulassen und zu jagen erlauben. Dieß sey den erlassenen Generalien zuwider, und sey Ursache, daß Bauern- und Handwerkspursche ihre Arbeit verlassen, und sich dem widerrechtlichen Jagen ergeben. Der Fürst möchte daher, wie es in Oesterreich bereits 1675 und in Baiern 1673 angeordnet worden ist, allen denen, welche ein eigenes Jagdrecht haben, befehlen, eigene Jäger aufzustellen. Der Fürst genehmigte dieses Gutachten (1693), und fügte bey, daß wenn allenfalls ein Landstand die Aufstellung eines eigenen Jägers zu kostspielig fände, so sollte ein solcher, zum Nutzen des gemeinen Wesens, und damit gewisse Leute nicht der Arbeit entzogen werden, sein Jagdrecht entweder ihm verkaufen oder in Pacht geben.

Einige Monathe später erstattete die Oberjägermeisterey dem Erzbischofe einen neuen Bericht, und zeigte ihm an, daß im Winter im Floitenthale sich Steinböcke versammeln, im Sommer aber auf den Bergen dieses Thales, nähmlich auf der Stilluppen, Zemen

und

und Seuggel aufhalten, und daß vermummte Bauern diesem edlen Wildbret nachstellen, und es, wo möglich, erlegen. Dergleichen Wildbretschützen, weil man sie nicht kennen und ihrer nicht wohl habhaft werden könne, sollten vogelfrey erklärt werden. Auch dieses Gutachten hieß Johann Ernest gut.

Das Jahr darauf verordnete der Fürst, daß wenn ein fürstlicher Jäger bey Gericht vernommen werden müsse, es möge sein Geschäft oder irgend eine andere Sache betreffen; so sollte er nicht unmittelbar vorgeladen, sondern in der Residenzstadt von der Oberjägermeisterey, außer derselben aber vom Oberjäger requirirt, und dann in der Hauptstadt nur von einem Deputirten der Oberjägermeisterey, und außer derselben in Gegenwart seines Oberjägers vernommen werden *).

Vor Zeiten hatte ein jeweiliger Domdechant den Hof und das Schlößchen Schönleithen bey Liefering zu genießen. Auf diesem Hofe standen 41 Eichen. Johann Ernest verlangte, daß der Domdechant sie umhauen lassen möchte, indem sie den Wachtelfang bey dem Cleßhofe hindern. Der Fürst erboth sich diese Bäume nach einer unpartheyischen Schätzung baar bezahlen zu lassen. Der Domdechant willfuhr dem Wunsche des Erzbischofes, und gab ihm die schlechtern zu

kaufen,

*) Die Verordnungen über alle diese Gegenstände finden sich in den Catenchen von diesen Jahren.

kaufen, die bessern, 24 an der Zahl, behielt er für sich *).

Es ist leicht begreiflich, daß nach solchen Anstalten Klagen über Wildschaden entstanden. Domcapitlische Grundholden in der Gegend von Titmoning bathen daher um Nachlaß von Getreiddiensten, zumahl da der Schade gerichtlich untersucht und bedeutend war. Allein das Domcapitel wies die Bauern ab, und sagte ihnen geradezu, den Ersatz für den erlittenen Schaden hätten sie bey dem Fürsten zu suchen, nicht bey ihrer Grundherrschaft **).

Während dieser Zeit behielten die beyden Kriege, nähmlich der mit Frankreich, und der mit den Türken ihren Fortgang. Der letztere wurde in Verbindung mit Rußland und Venedig mit so gutem Erfolge geführt, daß in den Jahren 1687, 1691 und 1697 drey Hauptschlachten über die Türken erfochten, und ihnen ihre Eroberungen in Ungarn und Siebenbürgen wieder abgenommen wurden. Mit Frankreich ward zugleich am Rheine, in den Niederlanden, in Italien und Catalonien zu Lande und zur See Krieg geführt. Jedoch die Reichsarmee, die am Rheine focht, und welche zuerst der Churfürst von Baiern, später, 1691, der Churfürst von Sachsen, dann 1692 der Marggraf Christian Ernst von Bayreuth, und seit 1693 der

Prinz

*) Domcapitl. Protocoll von 1694. S. 58.

**) Ebendaselbst von 1693. S. 122.

Prinz Ludwig von Baden commandirte, machte wenige Fortschritte, ob sie gleich große Auslagen veranlaßte; weswegen von den Reichsständen von Zeit zu Zeit Forderungen gemacht wurden, von denen man freylich einige ablehnte.

Bereits im J. 1690 verlangte der zu Ulm versammelte schwäbische Kreis, es möchte der baierische ein stärkeres Contingent stellen, und sich an den fränkischen und schwäbischen Kreise anschließen, so wie dieselben, das ist, der fränkische und schwäbische sich zu vereinigen gesonnen seyen, um dann mit vereinigten Kräften dem Feinde widerstehen zu können. Allein Johann Ernest, dem der Churfürst diesen Antrag mittheilte, lehnte denselben gänzlich ab. Das Domcapitel und er fanden ihn zu gefährlich. Die Reichsexecution gebe schon hinreichende Vorschriften, wie ein Kreis dem andern beystehen soll.

1691 kam die Kreisassociation zwischen Franken und Schwaben wirklich zu Standen. Beyde Kreise erneuerten ihr Ansuchen, der baierische Kreis möchte dieser Association beytreten. Sie theilten deshalb das Associationsinstrument dem Churfürsten von Baiern mit. Der Churfürst war wirklich der Meynung, man soll sich an diese beyden Kreise anschließen; allein Johann Ernest, nachdem er sich wieder mit dem Domcapitel darüber berathen hatte, antwortete: „Euer Lieb„den freindt nachbarliches Schreiben von 21 hujus „(Jun.) ist uns sambt der beygelegten Recess-Abschrift,

für

„für deren Communication hiermit gebührender Dankh
„erstattet würdt, durch die eigens alher abgefertigte
„Staffetta zurecht überbracht worden, und haben wir
„mit mehrern daraus vernommen, wasmassen dieselbe
„bey gegenwärtiger mehr zu- als abnehmender Feints-
„gefahr ihres hohen Orts nochmahlen nicht allein kein
„Bedenkhen tragen, sondern vielmehr für ein unum-
„gängliche Nottdurft halten, daß der löbl. baieri-
„sche Kreis der zwischen dem fränkh- und schwäbischen
„jüngsthin zu Nürnberg geschlossenen Association oder
„Special-Verbintnus beytrete, sich auch fürdersamst
„neben Ihnen, und zwar nach dem fueß der 60,000
„Mann in eine proportionirte mehrere Verfassung
„stelle, dannenhero Euer Liebden unser fernere Erklä-
„rung hierüber zu dem Endte erwarten wollen, damit
„auch die übrige Mitständ durch gewöhnliche Ausschrei-
„ben darzue eingeladen und ermahnet werden mögen.
„Euer Liebden thuen wir hierauf in hergebrachter Con-
„fidenz zu nachrichterlicher Antwort dienstfreundlich
„anfiegen, daß so viel vorbemelte Beytrettung zu dem
„fränk- schwäbischen Kreis concernirt, wir das Werk
„mit unserm Domcapitel zwar von Neuem reiflich über-
„legt, aber die in Contrarium beygebrachte vielfäl-
„tige motiva von solcher Erheblichkeit befundten ha-
„ben, daß wir uns einmahl in diese besondre Allianz
„nicht einlassen khönnen, sondern demjenigen, so Euer
„Liebden wir unter dem 7ten Dec. des negst hingelegt
„1690isten Jahrs hierinfahls verthreulich überschri-
„ben, annoch allerdings inhaeriren mießen, was aber
„die zugleich angefiehrt- mehrere Verfassung anbelangt,
„ob-

„obwohlen unserm, wegen der schon so soviel jahr her,
„sowohl wider den Erbfeint, als im Reich continuirt-
„nahmhafften Kriegshilfen sehr erschöpft:, und noch
„dazue mit einem schweren Schuldenlast beladenen
„Erzstüfft fast unerschwinglich fahlen würd, sich störkher
„anzugreifen, haben wir doch in Beherzigung des jezig
„bethauerlichen Nothstandts unsers lieben Vater-
„Landts, wie auch zu weiterer Bezeugung unsers besten-
„dig-Patriotischen Eifers resolvirt, im fahl auch ob-
„gedacht-übrige Mitstendt sich zu einem ergiebigen
„augmento verstehen werden, als dann zu unsern be-
„reits gestellten 6 Compagnien für anheuer noch eine
„ganze von 150 Köpfen eillents werben zu lassen, und
„solche mit aller Zuegehör, so bald immer möglich, zu
„dem baierischen Kreis-Corpo würkhlich zu stossen, der
„ganz tröstlichen Hofnung und Zueversicht, Euer Lieb-
„den werden mit dieser unsrer wollmeinend-endtlichen
„Resolution um so viel mehr vergniegt sein, weillen
„dergestalten an unsern Contingent nach ob angere-
„tem Fueß der 60,000 Mann und dem zu Wasserburg
„darüber verfaßten Schemate nicht mehr, als 120
„Köpf abgehen: dafern nun Euer Liebden gefällig,
„an sie Mitstendt vorerwenten Augmenti halber die
„Abstrahirung von so thanner Allianz abfassen und
„zum Standt richten zu lassen, seint wir derselben
„zur gewöhnlichen Mitunterschreib- und fertigung ge-
„wertig. Verbleiben Ihro annebens 2c. geben in un-
„serer Statt Salzburg den 28 Jun. ao 1691.“

Bald nachher reis'te der Erzbischof nach Böhmen
und

und kam allererst den 13. Sept. zurück. Während seines Aufenthalts auf dem Familienschloß Teschen theilte er dem Domcapitel verschiedene Schreiben von Regensburg sowohl als vom kaiserlichen und churbaierischen Hof mit, woraus zu ersehen war, daß 200 Römer Monathe nicht blos für das gegenwärtige, sondern auch für das verflossene Jahr, gegen Abzug der Kosten, welche die gestellte Mannschaft zur Reichsarmee verursacht hatte, begehrt worden waren. Der Erzbischof wollte anfangs in die Bezahlung der 200 Römer Monathe nur für ein Jahr seine Einwilligung geben; indessen in der Folge ließ er sich bereden, die 200 Monathe für beyde Jahre nach Abzug der erwähnten Kosten zu bezahlen. Allein im October wurde auf dem Reichstage vom Kaiser und den mächtigern, besonders protestantischen Reichsfürsten verlangt, daß die Reichsarmee beträchtlich vermehrt werden sollte; es sollte der Rhein mit 90,000 besetzt und die Festungen und Pässe sollten ebenfalls mit 20 — 30,000 M. bewachet werden. Das Domcapitel glaubte, es möchte, besonders für die katholischen Stände, gefährlich seyn, wenn man sich dieser Forderung widersetzte; denn der Kaiser und die größern Stände würden alsdenn das Jus Belli et Pacis, das Recht, Krieg zu führen und Frieden zu schließen, mit Ausschluß der kleinern an sich ziehen und die letztern unterjochen, und da überdies die größern Reichsstände größtentheils Protestanten wären; so könnte es sogar der katholischen Religion nachtheilig seyn. Die mächtigern von den kleinern Reichsständen, zu denen auch Salzburg zu

rech=

rechnen sey, sollten die Mannschaft, die sie nach dem erhöhten Fuße trift, wirklich stellen, die übrigen sollten sich gleichwohl gegen Bezahlung von einem der größern Reichsstände vertreten lassen; allein diese sollen wohl darauf Acht haben, ob wohl der Reichsstand, der ihr Contingent gegen Bezahlung übernommen hat, dasselbe auch in der That gestellt habe.

Es scheint nicht, daß diese große projectirte Reichsarmee zu Standen gekommen ist. Denn im folgenden Jahre ist von Seite des schwäbischen Kreises schon wieder auf eine Association angetragen worden, die aber Salzburg neuerdings abgelehnt hat, zumahl seit dem die Erfahrung es gelehrt hat, daß dergleichen Associationen nicht zum Zwecke führen, indem der schwäbische Kreis sich schon gegen den fränkischen beschwert, daß derselbe den geschlossenen Associationsvertrag in verschiedenen Puncten nicht beobachte. Nebstdem wurden in eben diesem Jahre neuerdings 200 Römer Monathe verlangt, um dieses Geld, wie im vorigen Jahre geschehen ist, für die wichtigen Festungen Coblenz und Ehrenbreitstein zu verwenden.

1693 schickte der Kaiser einen eigenen Gesandten, den Christian Freyherrn von Eckh, kaiserlichen Kämmerer und Reichshofrath hieher, um den Erzbischof zu bewegen, daß in Baiern ein Kreistag gehalten werde, und daß derselbe die Errichtung der neuen Churwürde für den Herzog von Hannover gutheiße. Gleich bey der ersten Audienz verlangte der Erzbischof, der kaiserliche

serliche Gesandte möchte ihm das schriftlich geben, was er ihm mündlich gesagt habe. Das geschah. „Nach„dem Euer Hochfürstl. Gnaden, heißt es in dem schrift„lichen Vortrag, in meiner heutigen Audienz das gnä„digste Verlangen gezeiget, daß ich meinen mündlichen „gethanen Vortrag, welchen Nahmens Ihro kaiserl. „Majestät, meines allergnädigsten Herrn gethan, „schriftlich von mir geben soll, also habe Dero gnä„digsten Befehl hiemit gehorsamst vollziehen sollen, „und wird in Worten beyläufig in substantia aber dieses geweßt seyn.

„Euer Hochfürstl. Gnaden stellte ich nähmlich nach „abgelegetem kaiserl. Gruß und Versicherung kaiserl. „Hulden und Gnaden, auf allergnädigsten Befelch, „vor, daß es Ihro Hochfürstl. Gnaden noch unentfal„len seyn werde, was massen Ihr kaiserl. Majestät „Ihro Hochfürstl. Gnaden durch ein an das gesammte „Kreisausschreibamt de dato 24. Sept. jüngsthin ab„gelassenes und des Churfürsten von Baiern Durch„laucht beygeschlossenes Schreiben um eine fürdersame „Ausschreibung eines Kreistages gnädigst requirirt „haben: und dieses zwar darum, weil die beyden „Fränkischen und Schwäbischen Kreise so vielfältige „und höchst bewegliche remonstrationes gethan haben, „wie denselben nach so lang und vielen ausgestandenen „disproportionirten Kriegsbeschwerden, nunmehr un„möglich, ja wider Recht und Billigkeit sey, daß sie „alle zur Bedeckung und Defension der Reichsgrän„zen am obern Rhein benöthigten Völker, den Win-

ter

„ter durch, wie sie bisher thun mußten, allein ver=
„pflegen und unterhalten, mithin das ganze onus
„des Krieges tragen sollten, sondern die Benachbar=
„ten, und insonderheit der Löbl. Baier. Kreis, wel=
„cher seine Sicherheit und Beschützung von der win=
„terlichen Postierung mitgenießt, dazu mit einem er=
„giebigen Beytrag zu ihrer sublevation concurriren
„müssen: und fänden Euer Kais. Majestät sich um
„so viel mehr gemüssigt, solches durch eine eigene Ab=
„schickung hiemit auf das allerbeweglichste und nach=
„drücklichste zu widerhohlen, je mehr sich die Klagen
„und Beschwerden gedachter beyder Kreise, am aller=
„meisten aber die übergroße Gefahr des Schwäbischen
„von Tag zu Tag vermehrten.

„Es vermeinen Euer Kais. Majestät vielleicht
„weiters auszuführen überflüssig zu seyn, was erst be=
„sagter Schwäbische Kreis, während der Kriegsläufe
„für Schaden und Ruin erlitten habe, indem derselbe
„nicht allein guten Theils vom Feinde verwüstet, son=
„dern auch den ganzen Krieg über die kostbare Pos=
„tierung unterhalten. Und dennoch alle Sommer se-
„dem belli und die Armeen in seinem District ha=
„ben müssen, der unzählbaren Marchen und Remar-
„chen, wie auch der Excesſen und Unordnungen,
„auch andere Pressuren, welche in dergleichen Kriegen,
„wo beyderseits Armeen so nahe an einander kommen,
„fast unvermeidlich, an ietzo zu geschweigen.

„So wäre auch ohne das bekannt, welcher Ge=
„stalt

„stalt erst besagter Schwäbische Kreis so wohl, als
„auch der Fränkische, ungeachtet des vorhin ausge=
„standenen Ruins, sich pro causa communi derge=
„stalt angegriffen, und in der Hoffnung, daß andere
„ein Gleiches zu gemeiner Defension thun, und ih=
„nen nicht ein Mehrers aufbürden würden, 12000
„Mann ins Feld gestellt, dieselben nicht allein den
„Sommer über auf eigene Spesen unterhalten, son=
„dern auch selbige Allesammt in die Postierung ge=
„stellet. Es hätte aber die Erfahrung gezeiget, daß
„alle diese den beyden Kreisen zugehörigen Völker zu
„Besetzung der Postierungslinie nicht zureichend ge=
„wesen, sondern nebst Euer Kais. Majestät zwey Hu=
„saren Regimentern noch 3 Chur=baierische unumgäng=
„lich mit haben hinein gezogen werden müssen, welche,
„wie sie dort verpflegt werden, oder ihre Nothdurft
„selbst nehmen müssen, wo sie selbe finden, also die
„hievorige große Last hiedurch solcher Gestalt ange=
„wachsen sey, daß, wofern demselben nicht mit einem
„ergiebigen Beytrag, und zwar zeitlich unter die Ar=
„me gegriffen würde, derselbe die Hände sinken lasse,
„und die Postierung, aus Mangel der nöthigen Unter=
„haltungsmittel von selbst auseinander gehen, und
„nicht allein der Soldat, mitten in den Kreis unor=
„dentlich eindringen, sondern auch der Feind Thür
„und Thor offen finden, und bald nachfolgen, mit=
„hin selbige bisher so treu gewesenen Fürsten und
„Stände aus dem bereits verwirrten und verderbten
„Zustande, in eine völlige Desperation unfehlbar
„gerathen dürften.

„Wie

„Wie nun dieses eine ganz natürliche Folge (wel-
„che doch der Höchste nicht verhängen wolle) also hätte
„ein löbl. Baier. Kreis hingegen diß zu consideriren,
„daß er bisher das Glück gehabt, daß derselbe mit
„Unterhaltung eines Regiments zu Fuß, und Abfüh-
„rung eines geringen Beytrags für Ihro Churfürstl.
„Gnaden zu Trier, von allen andern praestationen
„befreyt gewesen sey, von keinem Feinde berühret,
„noch von Marchen, Remarchen, viel weniger von
„wirklichen refraichir oder Einquartirung incommo-
„dirt worden.

„Eure Kaiſ. Majestät hätten denselben, so viel
„immer möglich gewesen, verschonet, und möchten
„auch wünschen, es ferner thun zu können; es wür-
„den aber Euer Hochfürstl. Gnaden, wie auch die
„andern Fürsten und Stände von selbst erkennen, daß
„man in einem allgemeinen, auf einhelliges Gutach-
„ten gesammter Chur-fürsten und Stände, pro ne-
„cessaria Defensione Imperii declarirten Reichskrieg
„versire, und daß dem feindlichen Einbruch ins
„Reich mit genugsamer Gegenwehr im Winter am
„obern Rhein abzuwenden, keine Sache sey, die dem
„Schwäbischen oder Fränkischen allein noch zugleich
„obliege. Sollte, (welches der Höchste, Gütigste ab-
„wenden wolle) die feindliche übergroße Macht durch-
„dringen, und, welches bey so gestalten Umständen
„nicht schwer fallen dürfte, den Schwäbischen gar über
„den Haufen werfen, es würden die übrigen partes
„und zuförders der löbl. Baierische nicht exemt blei-
„ben,

„ben, sondern, leider! wohl der erste daran seyn.
„Daher es höchst billig und nöthig, ja dem löbl.
„Kreis selbst daran gelegen ist, daß, weil er, von der
„gemeinen winterlichen Bedeckung und übrigen An-
„stalten seine Defension und Sicherheit unwidersprech-
„lich mitgenießet, also auch an der gemeinen Last und
„Postierung seinen proportionirten Theil mittrage.

„Wie nun Euer Kais. Majestät, zu besagten löbl.
„Baier. Kreis bekannter patriotischer Sorge und De-
„votion nach das gnädigste Vertrauen haben, daß Sie
„sich solcher raisonablen proportion nicht entziehen
„würden; also ersuchen Euere Kais. Majestät Eur Hoch-
„fürstl. Gnaden gnädigst durch mich, daß Sie Ihres
„Orts (nachdem zumahl Euer Churfürstl. Durchl. in
„Baiern nicht entgegen zu seyn sich erkläret) nunmehr
„das Ausschreiben und die Zusammenkunft des Kreis-
„tages förderst zu beschleinigen, und Euer Majestät
„heilsame und gerechteste Intention Dero hohen Ver-
„mögen und gutem Exempel nach zu secundiren trach-
„ten, allermaßen Euer Kais. Majestät solches von Euer
„Hochfürstl. Gnaden Ihrer angererbten Devotion um
„so viel ungezweifelter, als Dero Erzstift einer merkli-
„chen moderation, und zwar durch indulgenz Euer
„Majestät seines weyl. Herrn Vaters glorwürdigsten
„Andenkens erlangt, genießt, und also solches zu thun,
„demselben am wenigsten beschwerlich fallen würde.
„Welches Euer Kais. Majestät gegen Euere Hochfürstl.
„Gnaden und Dero Erzstift, wie auch Dero Zugehö-
„rige, mit kais. wirklichen Gnaden zu erkennen unver-
„geßlich

„geßlich seyn wird. Wann nun nach diesem ersten Vor-
„trag Euer Hochfürstl. Gnaden von mir gnädigst ver-
„langt zu wissen, ob von Sr. Kaiserl. Majestät ich etwa
„was weiters vorzubringen hätte, als welches ich nun
„gleich auch thun könnte, damit es unter einerley Ue-
„berlegung könnte gebracht werden; so stellte ich unter-
„thänigst vor, daß es in puncto der neunten Chur-
„würde, Euer Kais. Majestät etwas unvermuthet ge-
„wesen, daß man zu Regenspurg an Seiten des Salz-
„burg. Directory, diese Sache nicht allein anfänglich,
„ohne vorher mit der Oesterreichischen Gesandtschaft,
„wie doch zwischen beyden vorhin ist abgeredet worden,
„auch sonst nicht ungewöhnlich sey, gepflogener Com-
„munication gleichsam collegialiter in Berathschla-
„gung ziehen lassen, und darüber ein vermeintliches
„Collegiat-Conclusum gemacht, sondern auch mit
„denen sich associirt hätte, welche dasjenige, was
„Euer Kais. Majestät dießfalls pro bono publico al-
„lein, und keiner andern Ursachen halber gethan, so
„heftig und unablässig impugnirten. Die praeteri-
„tion des erzherzoglichen Directorii aber anbetreffend
„zweifelten Euer Majestät nicht, Euer Hochfürstl.
„Gnaden würden bereits die Verordnung gethan ha-
„ben, daß solches hinfüro nicht mehr geschehen möchte,
„zumahlen wann die Directoria unter sich verfielen, es
„ihnen selbst zum Schaden gereichen und denen Aca-
„tholicis zu neuen praetensionen, ratione paritatis
„Religionis in Directorio Anlaß geben dürfte.

„Was aber Euer Hochfürstl. Gnaden oppo-

„sition in der Chursache selbst anbelanget, vermeinen
„Euer Kais. Majestät, daß es auf diesen zweyen prin-
„cipiis beruhe, als daß Euer Hochfürstl. Gnaden etwa
„besorgten, es möchte die Einführung dergleichen
„Chur, den juribus statuum und der katholischen Reli-
„gion praejudicieren, so glauben Euer Röm. Kais. Ma-
„jestät aber auf dem Reichstag sich jüngsthin also de-
„clariert zu haben, daß hoffentlich Fürsten und Stände
„damit zufrieden seyn, und ihren Gerechtsamen kein
„praejudicium zu befahren haben würden. Circa
„Religionem ist ja bekannt, daß Euer Majestät ja so
„viel, als jemand, Sorge tragen, auch all das Ihrige
„für selbige aufzusetzen nicht entäußern würden. Es
„wollten aber Euer Majestät Euer Hochfürstl. Gnaden
„in gnädigsten Vertrauen nicht bergen, daß ehe Euer
„Majestät sich verflossenen Winter in diese Sache ein-
„gelassen, Sie selbige nicht allein durch weltliche Räthe,
„sondern auch durch gelehrte und gottesfürchtige geist-
„liche Männer reiflich überlegen lassen, welche nach
„erwogenen Umständen selbiger Zeiten und Conjunc-
„turn der Religion verträglicher, ja in Ansehung der
„damahls von Orient und Occident angeschienenen
„Gefahr, worin die ganze Christenheit gestanden, Euer
„Majestät im Gewissen schuldig zu seyn erachtet haben,
„die von Hannover vorgeschlagenen propositiones an-
„zunehmen, wie man dann in der That, wenn es
„zumahlen in Hungarn wegen Mangel genugsamer
„Gegenwehr unglücklich ausgeschlagen, und nebst dem
„im Reiche eine dritte Parthey formirt worden wäre,
„Euer Kais. Majestät allenthalben übel ausgedeutet
„haben

„haben würde, daß Euer Majestät selbige ausgeschla-
„gen hätten, welches auch nach Regenspurg zu den
„bekannten langsamen Reichsconsulationen gelangen
„zu lassen, das damahlige morae periculum nicht
„zugelassen haben würde, und wie daher Euer Kais.
„Majestät sich einmahl so tief impegnirt, also hät-
„ten Sie die Sache ad tractatus pacis zu verschie-
„ben, und selbige gleichsam in der Kron Frankreich
„arbitrium zu geben, mithin das Haus Braunschweig
„in dessen Hände wieder zu werfen, und dasselbe an-
„bey so empfindlich zu prostituiren, noch weniger
„rathsam befunden, weil Euer Majestät dadurch nicht
„allein der Völker aus Hungarn verlustig geworden,
„sondern auch der Herzog von Hannover sich über
„Eure Majestät wegen nicht gehaltenen Glaubens mit
„Fueg beschweren können, und mit Connivirung oder
„Hülfe anderer, es gegen die benachbarten chatoli-
„schen Stifter unfehlbar resentirt haben würde, ohne
„daß man es hätte hindern können. Es stand in Got-
„tes Hand, ob das Haus Pfalz, oder das Haus
„Braunschweig-Lünneburg eines das andere überleben
„würde, und verhoffeten Euer Kais. Majestät gleich-
„wohl noch ante introductionem ein solches expe-
„diens zu vermitteln, das allenfalls die majora in
„dem Churfürstl. Collegio bey den Chatholischen blei-
„ben würden: haben also Euer Kais. Majestät zu
„Euer Hochfürstl. Gnaden das gnädigste Vertrauen,
„daß Sie sich von den opponentibus dießfalls sepa-
„riren, und dahin sich mit Bearbeiten helfen wür-
„den, damit dieselbigen von der opposition ab und

 „zur

„zur Ruhe und Einigkeit wiederum gebracht werden „möchten.“ Es ist nähmlich unter dem salzburgischen Directorium im Fürstencollegium zu Regensburg öfters gegen die neunte Churwürde gesprochen worden, und endlich ist beschlossen worden, folgende förmliche Protestation dagegen einzulegen.

„Demnach man an Seiten Fürsten und Stände „mit höchster Befremd- und Bestürzung vernehmen „müssen, welcher Gestalt das fürstl. Hannoverische „Churgesuch am kaiserl. Hofe durch allerhand gethanene unablässige und heftige Instanzen dermassen „vorgedrungen, daß daselbst, aller dießseitigen, so „wohl bey Euer Kais. Majestät selbst mit geziemenden Respect beweglichst, und allerunterthänigst, als „auch anderwerths hin und wieder gebührend geschehenen Vorstellungen ungeachtet, den alldort subsistirenden fürstl. Hannoverischen Ministris am 19. „des verwichenen Monaths Decembris, ao. 1692. „die Investitur über die 9te Chur-Würde vermeintlich ertheilet worden, und dann bekannt, daß solches Verfahren wider die von Kaisern zu Kaisern beschworne und allezeit heilig gehaltene goldene Bull „auch den so theuer erworbenen Westphalischen Friedenschluß, folglich wider des Reichs Grundgesetze und „Richtschnur, als das Band, wodurch Haupt und „Glieder mit einander verbunden sind, notorissime „laufe, solchem actui aber unter andern defecten es „insonderheit an dem in dicta pragmatica sanctione „Inst. Pacis art. 8 festgestellten rechtmäßigen Fundament

„dament und essentialen requisito, nähmlich an
„dem nothwendig vorher gehenden des sammtl. Heil.
„Röm. Reichs Churfürsten und Ständen hergekomme-
„nen freyen Vernehmen, Gutbefinden und ausdrück-
„licher Bewilligung und Consens hauptsächlich ge-
„bricht und ermangelt, in Hinsicht selbiger actus nicht
„de comitiali consensu, sondern insciis et invitis
„Imperii Principibus et statibus ganz unvermuthet
„vorbey gegangen, mithin deficientibus necessariis
„requisitis keines Weges bestehen kann. Als befin-
„den sich Fürsten und Stände bey ihren habenden so
„klaren Gerechtsamen, und zudem bey deren Reichs-
„kündigen, possessione vel quasi, welcher sie sich
„zu begeben keineswegs gemeint seyn, noch vermö-
„gen, in dieser höchstwichtigen so wohl die formam
„Imperii invertirenden, als auch deren besondere
„hohe Jura, praerogativen und praecedentien be-
„treffenden Sache, ihrer aufhabenden schweren Pflich-
„ten halber gemäßiget, zu conservation derselben und
„zu Beybehaltung ihres höchst- und größten Kleinods,
„des in omnibus Imperii negotiis competirenden
„Juribus Liberi suffragii, wider das dagegen vorge-
„nommene nicht allein quam solennissime zu pro-
„testiren, sondern auch solches alles für null und
„nichtig zu declariren; Gestalt dann wir deren nach-
„gesetzte Räthe, Bothschaften, und Gesandte, Kraft
„habender Instruction und erhaltenen gnädigsten
„Specialbefehls hiemit dawider ausdrücklich und
„feyerlichst protestiren, und zugleich declariren,
„daß unsre gnädigsten Herren Principalen solchen
actum

„actum investiturae auf keinerley Weise approbi„ren, sondern denselben für illegal, unkräftig, null „und nichtig halten, des Herrn Herzogen zu Han„nover Durchlaucht für keinen Chur-Fürsten jemahls „erkennen, folglich auch deroselben, sowohl in rea„libus als personalibus nicht den mindesten von ei„ner legalen Investitur sonst dependirenden effec„tum geständig seyn, oder admittiren, mithin allein „die per auream Bullam et Instrumentum pacis, „tanquam summas et immutabiles Imperii leges „eingeführte und stabilirte formam agnosciren „können und wollen."

Der Erfolg von beyden Angelegenheiten war, es wurde (1693) nach Regensburg ein Kreistag ausgeschrieben; auf demselben ward als Kriegsbeyhülfe eine Summe von 136,610 fl. bewilliget *). Uebrigens blieb die Sache des mit der neunten Churwürde bereits belehnten Herzogs Ernst August zu Hannover noch lange unentschieden, indem sich erst nach Leopolds Tode die Umstände zum Vortheile des neuen Churhauses veränderten.

1694 den 5. März wurden neuerdings 200 Römer Monathe verlangt, und ehe Salzburg diese bezahlt hatte, forderte der Kaiser unter dem 23. Sept. des nähmlichen Jahres neuerdings eine außerordentliche Beyhülfe von 40 Römer Monathen. In dem des-

*) S. Lori Kreisrecht S. 488.

desfalls erlassenen kaiserl. Rescript heißt es: „Wir „seind nach so vielen und großen Anticipationen au„ßer Standt, dasjenige bey anderwerths continuiren„den Kriegen ferner zu praestiren, so wir bis dahero „aus Reichsvätterlicher Liebe mit Versetz- und Veräu„ßerung unserer besten Gefällen und Cameral-Güther „dem Reiche zum besten, und um dasselbe mit weitern „Belästigungen zu verschonen, guetwillig übernommen „haben.“ Zugleich werden die Beyspiele anderer Kreise und Reichsstände gerühmt, und der Erzbischof und die übrigen Stände des baierischen Kreises aufgemuntert, aus Liebe zum Vaterlande diesen Beyspielen zu folgen.

Dieß war nicht genug. Da Salzburg große Besitzungen in Oesterreich und Baiern hatte, so wurden auch von daher große Forderungen gemacht. Nach Steyermark z. B. mußte 1691 für jede Summe von 60 fl. Gült ein ganz montirter und bewaffneter Mann zu Fuß gestellt und bis zur Uebernahme verpflegt werden. Von den restirenden Gulden mußten von jedem 24 Kr. bezahlt werden. Auch wurde von den steyermärkischen Ständen ein gezwungenes Darlehn von einer Viertel Million verlangt.

Der Krieg führte zugleich die mit demselben gewöhnlich verbundenen Uebel mit sich. Es kamen schlechte Münzen in Umlauf, es schlichen Mordbrenner umher, und es entstand Brodmangel *). Schon den

*) Schlachtner schreibt jedoch diese Theurung nicht dem Kriege

den 22. März 1692 erging ein Generalbefehl, worinn es hieß: es seyen (Guldiner) Guldenstücke im Umlauf, welche, nach dem Reichsthalerfuß zu 90 Kr., nur 45 oder 30, oder einige zwanzig Kreuzer werth sind, ja einige wären nur 18 oder 15, oder gar nur 8 Kr. werth. Es sey daher unter Confiscation verbothen, dergleichen Guldenstücke in das Land zu bringen; die circulirenden werden bis Bartholomäi noch geduldet, nachher sey deren Umlauf ebenfalls unter Confiscation verbothen. Es muß jedoch nicht wohl möglich gewesen seyn, diesen Befehl, so wie er lautete, zum Vollzug zu bringen; denn der Termin zur Cir-

Kriege, sondern den Heuschrecken zu. Er sagt: Sonst ist in diesem Jahr (1693) über Teutschland eine neue Plag gekommen, indem die Heuschrecken, welche sich in so unzählbarer Menge in Böhmen, Sachsen und Franken einfanden, daß sie im Fliegen die Luft verfinsterten, und wo sie niedersaßen, auf eine Meile Wegs in die Länge und Breite alles Land bedeckten, und was von den Früchten nicht schon zu hart war, rein abfraßen und verwüsteten. Im Salzburgischen wachste die Theurung immer mehr an, und mußte ein wohl weiser Rath in Salzburg, ihre Bürgerschaft zu versehen und die Hungersnoth abzuwenden, aus Oesterreich und Mähren das liebe Getraid mit großen Unkosten herbeyführen lassen. Allein die Theurung fing schon früher an, folglich könnten die Heuschrecken dieselbe nur vergrößert haben, und alle übrigen Handschriften schweigen davon ganz.

Circulation im Lande wurde von Bartholomäi auf Weihnachten, und dann auf eine unbestimmte Zeit verlängert. Als Ursache wurde angegeben, es sey zu Regensburg noch nichts bestimmtes darüber beschlossen worden. Indessen wurde das Publicum in den Generalbefehlen vom 10. Sept. und 17. Dec. des nähmlichen Jahres vor diesen Münzen gewarnet, und erinnert, dergleichen Guldiner, so viel sich thun läßt, nicht anzunehmen; indem sie in benachbarten Staaten bereits verrufen seyen, und auch im Stiftslande verrufen werden müssen. Dem erstern Befehle war ein Abdruck von solchen Guldenstücken beygefügt, damit Jedermann daraus ersehen konnte, welches Gepräge diese Münzen haben. Aber im April des darauf gefolgten Jahres wurden die königlich-schwedischen Guldiner vom König Carl XI. mit der Jahrzahl 1689 ganz außer Cours gesetzt und den 17. Dec. darauf wurde das Münzpatent bekannt gemacht, welches auf dem Münzprobationstag zu Nürnberg von den drey Kreisen Franken, Baiern und Schwaben verabredet und beschlossen worden ist. Es sind alle in Umlauf gesetzte Guldenstücke in vier Classen eingetheilt worden; die erster Classe behielten ihren Nennwerth, die 2ter Classe wurden auf 50 Kr. und die 3ter Classe auf 45 Kr. herabgesetzt, und die 4ter Classe wurden ganz verrufen. Von allen diesen Guldinern waren genaue Abdrücke beygefügt. Indessen in der Folge sind wieder schlechte Guldenstücke in Umlauf gekommen, welche wohl zum Theile von Falschmünzern herkamen. Einige von denselben wurden unter dem 14. July 1694 gänzlich verbothen,

bothen, andere aber durfte man noch bis Michaeli um 50 Kr. annehmen und ausgeben. Von den erstern waren diesem Befehle Abdrücke beygelegt.

Hingegen wurden auch einige Münzsorten erhöht. Im April 1693 ergingen zwey solche Verordnungen. Die erstere besaget: „Demnach vermög eingelangt-sicherer Nachricht in den kaiserlichen Erblanden der gute gewöhnliche Ducaten auf 4 fl., dann „der gute Reichsthaler auf 2 fl. erhöht worden, und „man dahero auch dieß Orths aus gewissen erheblichen Ursachen nicht wohl anderst thuen khann, also „haben Ihro Hochfürstl. Gnaden, unser gnädigster „Fürst und Herr ꝛc. verordnet, daß auch fürtershin „bis auf anderwertige Verfuegung in dero Erzstift „die gewichtigen Ducaten gerechten Gold-Gehalts um „4 fl., die geringern aber um 3 fl. 45 kr., und in „specie die türkischen um 3 fl. 30 kr.: dann die gu„ten Reichsthaler um 2 fl., die Holländischen, Bur„gundischen, Schweizerischen und andere Thaler aber „um 1 fl. 45 kr. und so fort nach proportion des „haltenden Gewichtes im Handel und Wandel an„genommen werden sollen. So viel aber die Guldiner „anbelangt *), sollen diejenigen, so dermahlen im „Land sich wirklich befinden, zwar annoch indistincte „bis auf nachkommende h. Jacobi um 1 fl. gangbar „und

*) Die nähmlich seit dem Münzprobationstag zu Nürnberg in Umlauf gekommen sind, und wovon eben gesprochen worden ist.

„und passirlich, hingegen aber von andern Orten ei-
„nige Guldiner (außer derjenigen, welche nach dem
„Leipziger Fueß geschlagen, deren Abdruck mit näch-
„sten folgen wird) ins Land herein zu bringen bey
„Straf der vorhin comminirten Confiscation gänzlich
„verbothen seyn rc.“ Die 2te Verordnung befiehlt,
daß die französischen Thaler den guten Reichsthalern
gleich gehalten, und daß die kaiserl. und salzburg.
15 Kr. Stück zu 17 Kr. und die kaiserl. 6 Kr. Stück
zu 7 Kr. angenommen werden sollen. Endlich sind
den 23. Febr. 1694 die alten salzburgischen Halbbatzen-
stücke von 8 auf 10 Pfennige erhöht worden.

In Betreff der Mordbrenner, welche Frankreich
nach ganz Deutschland abgesandt haben sollte, hatte
man zu Salzburg vorerst (1692) noch unverbürgte
Nachrichten, des ungeacht wurde allen Polizeybehör-
den aufgetragen, auf alle Fremde ein wachsames Auge
zu haben, und diejenigen nicht passiren zu lassen,
welche mit keinen Pässen oder andern unverdächtigen
Zeugnissen versehen sind, seyen sie auch wie Priester,
oder Ordensgeistliche oder Eremiten gekleidet. Nebst
dem sollten sie gefragt werden, was sie im Lande zu
thun hätten. Nach einem Jahre erhielt man hier
glaubwürdige Nachrichten, daß die französische Re-
gierung neuerdings 3—400 größtentheils Deutsche
ausgeschickt habe, um alles, was geschieht, auszu-
kundschaften, und Mord und Brand zu verüben. Sie
seyen, hieß es ferner, theils roth, theils grau geklei-
det, einige trügen Trompeterkleider in gelben und

schwar-

schwarzen Livreen, andere wären wie Bauern gekleidet, und gäben sich für Strohschneider aus, hätten auch in dieser Absicht Strohmesser und Strohbänke bey sich. Es wurden daher wieder die Polizeybehörden den darauf aufmerksam gemacht. Gewöhnlich wurden auch Criminalverbrecher, wenn man sie tauglich fand, dem Militär übergeben. Nun sind von Zeit zu Zeit einige von diesen zurückgekommen, entweder weil sie desertirt, oder weil sie entlassen worden sind. Immer war es gefährlich, solche Menschen freyen Weges gehen zu lassen. Man befahl daher, sie in gefängliche Haft zu nehmen, es genau zu untersuchen, ob sie gehörig entlassen worden oder ausgerissen sind, und die darüber entstandenen Acten mit Bericht hieher zu senden.

Drückend für den gemeinen Mann war der Getreidmangel. Ueberall verboth man deshalb die Ausfuhr des Getreides. Lächerlich scheint es zu seyn, daß auch der Erzbischof es verbothen hat, Getreid außer Land zu führen; da man in Salzburg auch in besten Jahren nie so viel erzeugt, daß man damit bestehen könnte. Immer müssen 2 Drittheile von diesem Bedürfnisse aus dem Auslande geholt werden. Allein, wenn man den darüber erlassenen Befehl liest, so wird man die von Johann Ernest angeordnete Getreidsperre vernünftig und billig finden. Er lautet so: „Demnach in allen umliegenden Orten eine so strenge „Getreidsperre gegen das Erzstift vorgenommen worden ist, daß auch so gar Ihro Hochfürstl. Gnaden

„ihr

„ihr eigenes Dienst- und Zehendgetreid in das Land „zu bringen nicht gestattet wird: als haben sie gnä„digst verordnet, daß auch in Dero Erzstift ein glei„ches observirt, und den fremden Grundherrschaften, „sie seyen, wer sie wollen, ihr in Salzburg zu erhe„bend habendes Getreid keineswegs außer Landes hin„aus gelassen, sondern deren Unterthanen solches im „Land zu verkaufen, und so dann gleichwohl ihre „grundherrschaftlichen Schuldigkeiten gleichwohlen in „Geld zu entrichten angewiesen werden sollen" rc. (Den 5. Nov. 1692). Dieser Befehl ist bey allen solchen Getreidsperren der benachbarten Staaten erneuert worden. Im Jän. 1693 schickte man den Kammerfiscal **Franz Rieder** auf das Land und in das Gebirg, um zu sehen, ob sich nicht irgendwo Getreidvorräthe finden. Einige Monathe nachher verordnete der Erzbischof, jeder Hausvater in den Städten und Märkten soll sich auf den zu besorgenden Nothfall auf ein Jahr mit Getreid versehen. Ein überaus sonderbarer Befehl! Wenn ein Hausvater zur Zeit einer Theurung das täglich oder wochentlich einkaufen kann, was er für sich und seine Familie nöthig hat, so darf er sich schon glücklich schätzen, indem viele Menschen zu einer solchen Zeit nicht einmahl das aufbringen können, wie kann man von allen Hausvätern auch nur in den Städten und Märkten verlangen, daß sie sich auf ein Jahr mit Getreid versehen sollen? Nichts desto weniger wurde diese Verordnung, die den 28. März (1693) ergangen ist, den 5. Aug. und den 23. Dec. wieder erneuert. In der letzten Verordnung heißt es: Se.

Hoch-

Hochfürstl. Gnaden hätten mit Mißfallen bemerkt, daß beynahe Niemand sich mit Getreid versehe. Es hätten erst einige Wägen mit Getreid aus Mangel der Käufer von hier abziehen müssen. Viele entschuldigten sich damit, sie hätten keine eigene Haushaltung, andere behaupteten, sie hätten weder Geld zum Einkaufen, noch Platz zum Aufbewahren.

Zweckmäßiger war die Verordnung vom 7. July des nähmlichen Jahres, womit allen Müllermeistern aufgetragen wurde, daß sie einen jeden auf ihre Mühle kommenden Unterthan, gegen ein Mäßlein Mautmehl vom Metzen, das Korn oder anderes Getreid, wenn er es entweder selbst, oder durch seine Leute mahlen will, mahlen lassen sollten. Zugleich wurde den Beamten befohlen, alle Quatember über die Mühlenbeschau Bericht zu erstatten, und diejenigen, welche mit Mehl oder Brod irgend einen Betrug spielen, abzustrafen *).

Johann Ernest reis'te inzwischen nach Wien zum Kaiser, und als er zurückgekommen war, veranstaltete er eine Conferenz auf dem Hofgericht, um Mittel ausfindig zu machen, wie der Theurung zu steuern sey. Es wurden dazu eingeladen das Domcapitel, die Landschaft, St. Peter, Nonnberg und der Stadtmagistrat. Der Hofrathsdirector Zillner, welcher im Nahmen des Fürsten das Wort führte, sagte: Se. Hochfürstl. Gnaden

*) S. Zauner's Auszug der Salzburgischen Landesgesetze, Bd. 2. S. 115.

den hätten bereits einige tausend Schaff abgegeben, und sich daher entblößt, des ungeachtet seyen Höchstdieselben weit entfernt, in Zukunft nichts mehr zu thun; Sie versehen sich jedoch, daß auch das Domcapitel, St. Peter und Nonnberg für das allgemeine Wohl das Ihrige beytragen werden. Der Capitelsyndicus erklärte hierauf: Das Dienst- und Zehendgetreid, welches auf den Capitelkasten kömmt, werde zu Weihnachten unter die Capitularn vertheilt, und eine Capitularportion betrage nicht viel mehr, als was jeder für sein Haus nothwendig habe. Es gebe daher auf dem Capitelkasten nie einen Vorrath. Diejenigen Domherrn, welche nicht beständig hier bleiben, könnten freylich den Ueberschuß abgeben, aber nie werde er bedeutend seyn. Die Hofrichter von St. Peter und Nonnberg sagten, ihre Stifter hätten bereits an arme Familien um einen leidentlichen Preis so viel Korn abgegeben, daß dermahlen, zumahl da dieselben des großen Dienstpersonals wegen selbst viel Getreid brauchen, der Vorrath gering sey, und der Stadtsyndicus nebst dem Bürgermeister erwiederten: Der Vorrath des Magistrats sey ungefähr in 5000 Schaffen bestanden, die Halbscheide davon sey an Bürger abgegeben worden; der Rest, glaubten sie, sollte auf den Fall der höchsten Noth aufbewahret werden. Die erzbischöflichen Commissarien drangen hiernächst auf eine bestimmte Erklärung, und so wurde einstweilen, mit Vorbehalt der Genehmigung, welche die Principalen von sich zu geben haben, folgendes bestimmt:

„1)

„1) Daß die Landschaft, ohneracht ihr Vor-
„rath ganz verzört, die soldatesca, so wochentlich
„zum Commissbrodt bey 15 Schaf vonnöthen, allein
„verpflegen.

„2) Denen 16 Gnigler Pekhen, darunter der
„Baron Rehlingische an der Maganmühl negst hell-
„prunn, dann der am Stain mit eingerechnet, jedem
„wochentlich 5 Schaf dann jedem Stattpeckhen, deren
„21 alle Wochen 2 Schaf zum abbachen umb den
„dermahligen preiß, das ist, das Schaf zwischen 12
„in 16 fl. abgegeben werden sollen.

„Welches wochentlich 122 Schaf ausmachet. Hier-
„an werde in allen 3 Marktagen durch den von Hof
„aus bestellten TraidtCommissarium Franzen Rie-
„ger (weillen denen Peckhen etwas zu erkhaufen, ih-
„rer bekhanten Vörtel halber, der Zeit nit zuegelassen
„werden kann) bey 22 Schaf erkhaufft, verbleiben
„also noch beyzubringen 100 Schaf, an solchen wol-
„ten Ihre Hochfürstl. Gnaden ꝛc. ain Dritl., und ge-
„maine Statt soll auch ain Dritl abgeben lassen, die
„drey Herrschafften aber (das Domcapitel, St. Pe-
„ter und Nonnberg) möchten 30 Schaf beytragen,
„als ain hochwürdiges Thumcapitel 15, St. Peter
„10, Nunberg 5, also auf 5 Wochen respective 75,
„50 und 25 Schaf, und weren Ihre Hochfürstl. Gna-
„den des gnädigsten erbiethens, wann man exparte
„aines hochwürdigsten Thumcapitels dermahlen mit
„so viel nit versehen, es inmittelst von den Ihrigen
„dar-

„darzugeben, und der heurigen Dienstzeit zuezu„warthen."

Das Domcapitel war freylich der Meynung, der Fürst mit dem Magistrat, indem auf dem Hofkasten noch 9000 Schaff vorhanden wären, könnte allein das bestimmte Getreid liefern, zumahl da die drey Stifte, das Capitel, St. Peter und Nonnberg für ihre Angehörigen und Grundholden zu sorgen hätten. Indessen versprach es, die 75 Schaff Korn wenigstens in Geld zu ersetzen, weil der Erzbischof versprochen habe, dem Capitel die erwähnten 75 Schaff aus dem Hofkasten vorzustrecken. In der Folge mußte jedoch der Ersatz mit Korn geschehen *).

Des Krieges und aller damit verbundenen Plagen ungehindert, gingen alle Geschäfte ihren ruhigen Gang. Der Erzbischof veranstaltete kostspielige Gebäude. Von ihm sind die in den Felsen gehauenen Gallerien in der Sommerreitschule, der Giebel an dem Hofmarstalle, und die Statüen im Mirabell-Garten. Auch ließ er die ehemahlige Bergelkirche verschönern, und eine Capelle im Schlosse Tittmoningen bauen, welche er 1693 den 11. Oct. einweihte. Die Streitigkeiten mit Auswärtigen endeten durch gütliche Verträge. Den 17. März 1690 wurde zwischen dem Erzbis-

*) Schlachtner erzählt, es wäre aus Oesterreich und Mähren vieles Getreid mit großen Kosten hieher gebracht worden.

bisthume und dem Kloster Admont ein Vergleich in Betreff verschiedener dem Kloster incorporirten Pfarreyen abgeschlossen *).

Wichtiger ist der Vergleich zwischen Tyrol und Salzburg, welcher das Zillerthal betrift. Schon 1533 sind die Verhältnisse des Zillerthals zu dem der Grafschaft Tyrol genau bestimmt worden. Weil jedoch seit dem Streitigkeiten über die Gränzen, nicht blos des bebauten Landes, sondern auch der Waldungen entstanden sind, so sind dieselben neuerdings so bezeichnet worden, daß nicht leicht mehr darüber ein Streit hätte entstehen sollen, zuvörderst, da eine neue Landkarte gezeichnet, und ausgemacht worden ist, daß alle acht Jahre von beyderseitigen Commissarien die nach diesem Vertrage gesetzten Marksteine untersucht werden sollen, ob sie sich wohl noch auf dem gehörigen Platz befinden. Nebst dem gab es auch viele andere streitige Puncte, es sind also alle Gerechtsame, die dem einen oder dem andern Theile gebühren, sorgfältig festgesetzt worden. Es ist in diesem Vertrag deutlich entschieden worden, wem und welche Gerichtsbarkeit dem einen oder dem andern Theile zustehe, wie die beyderseitigen Landesherrn, und die Unterthanen die Waldungen benützen dürfen, wie es mit den Grundholden

*) Der Inhalt desselben ist unter den Beylagen Num. 2. zu lesen. Auch hatte der Erzbischof in eben diesem Jahre des Stifts Mattsee Privilegien bestätiget, oder vielmehr erläutert. Die Urkunde hierüber ist ebenfalls unter dem Num. 2 B. zu finden.

holden gehalten werden soll, wem die Bergwerke gebühren, wie die Fischereygerechtigkeit ausgeübt werden soll u. s. w. Immer wurde der Vertrag von 1533 zum Grunde gelegt. Zugleich wurden ähnliche Streitigkeiten in Hinsicht der Gerichte Hopfgarten, Lemberg und Windischmatrey gütlich geschlichtet *).

In Betreff der erzbischöflichen Gewalt über den Bischof von Passau erhielt Salzburg sehr günstige Urtheile von Rom: allein noch ehe das Endurtheil gefällt wurde, suchte der Kaiser den Erzbischof zu einem Vertrag zu bereden. Der Kaiser glaubte nähmlich bey diesem Streit ein Interesse zu haben, indem sich der Passauer Kirchsprengel über Ober- und Unterösterreich erstreckte, und es der österreichischen Regierung nicht gleichgültig seyn könnte, wenn die Erzbischöfe von Salzburg wieder eine Metropolitangewalt in den erwähnten Ländern auszuüben berechtiget würden. Der Kaiser trat daher diesem Streit bey, und schickte in der Absicht den Reichshofrath Tucci nach Rom, welcher nicht undeutlich den Auftrag zu haben

 schien,

*) Dieser Vergleich ist den 9. Dec. 1690 von den beyderseitigen Commissarien zu Rattenberg in Tyrol unterzeichnet worden. Aber der Kaiser weigerte sich lange, ihn zu genehmigen. Erst nach einem langen und weitläuftigen Schriftwechsel, und nachdem einige wenige, nicht bedeutende Stellen abgeändert waren, unterzeichnete er ihn 1699 mit dem Beding, daß auch das Domcapitel ihn unterzeichne, was auch geschehen ist den 3. Jul. des nähmlichen Jahres.

schien, den Ausgang der Sache zu verhindern. Johann Ernest reis'te eigends nach Wien, und bath den Kaiser Leopold, den Ausgang des Streites nicht zu hemmen. Es ward ihm hierauf geantwortet, daß wenn er und das Domcapitel über diese Streitsache einen Receß unterschreiben werde: so sey der Kaiser erbiethig, den Reichshofrath Tucci von Rom abzurufen, und sich in die Sache nicht ferner zu mischen. Der Aufsatz des Recesses war folgenden Inhalts: 1) Beyde Theile sollen ungehindert ihren Streit fortführen. 2) Wird dem Erzbischof von Salzburg durch das Endurtheil, von dem keine Apellation mehr Statt hat, das Metropolitanrecht über das Bisthum Passau zugesprochen; so verspricht der Erzbischof von diesem Bescheide, so lange der gegenwärtige Bischof von Passau lebt, und dem Bisthume vorsteht, keinen Gebrauch zu machen. 3) Verspricht der Erzbischof für sich und für seine Nachfolger, daß er in den österreichischen Erbstaaten seine Metropolitangewalt so lange nicht ausüben wolle, bis ein in kurzer Zeit zu schließender Vertrag zwischen Sr. Majestät als Erzherzog von Oesterreich und dem Erzbischofe zu Stande gekommen seyn wird, wie diese Metropolitangewalt ausgeübt werden soll. Im Falle man sich nicht einverstehen könne, sollen Schiedsrichter die Sache schlichten. 4) Soll dieser Receß nur alsdenn Kraft haben, wenn er von beyden Domcapiteln unterzeichnet ist *). Als der Erz-

*) Der Receß war in lateinischer Sprache abgefaßt, und ist als Beylage unter Num. 3. zu finden. Dem ist auch ein

Erzbischof diesen Receß dem hiesigen Domcapitel mittheilte, sagte er zugleich, daß er sich alle Mühe gegeben habe, die österreichische Regierung von diesem Receß abzubringen, oder doch ihn zu modificiren. Er habe aber nichts erhalten können. Längeres Sträuben dagegen würde dem Erzstifte Salzburg nur geschadet haben. Das Domcapitel nahm unter solchen Umständen keinen Anstand, den Receß mit zu unterschreiben. Bald darauf wurde in Rom zu Gunsten des Erzstifts gegen Passau das Endurtheil gefällt. Allein jetzt nimmt sich der Kaiser des Bisthums Passau mit allen Kräften an; er verlangt vom Pabst, daß es entweder zu einem Erzbisthume erhoben, oder doch von der Metropolitangewalt der Erzbischöfe von Salzburg befreyt werde *). Endlich (1697) hat der Pabst Innocenz XII. die Vollziehung des Endurtheils gegen Passau suspendirt, und beyden Theilen, nähmlich dem Erzbischof von Salzburg und dem Bischof von Passau Stillschweigen gebothen **). Der Erzbischof brachte diese Sache so-

gar

---

ein Schreiben von dem kaiserl. geheimen Rath Stratman an den Grafen Castelbarco in Betreff dieser Angelegenheit beygefügt.

*) Es versteht sich, daß das Hochstift Passau das Nähmliche gesucht und gewünscht hat. Die sententia lata in S. Rota rom. 14. decemb. 1693 super jure metropolitico salisburgensi in Ecclesiam Passaviensem ist abgedruckt in Hansitii Germ. sac. t. 2. p. 882.

**) Die Beschwerden, die Protestationen und Intercessionen, die hierüber bey dem päbstlichen Hofe eingereicht worden sind, sind ebenfalls bey Hansiz a. a. O. zu finden.

gar an den Reichstag. Die meisten Stände erklärten sich zu Gunsten des Erzstiftes Salzburg, und glaubten, wenn das alte Lorch Erzbisthum wieder hergestellt würde, so könnte wohl gar die Ordnung zu stimmen in dem Fürstencollegium gestört werden. Allein der Kaiser antwortete hierauf: die geistlichen Fürsten stimmten bey dem Reichstage nicht nach dem Range ihrer geistlichen Würde *).

Eben so wenig glücklich war Johann Ernest in Ansehung des Streites zwischen dem Erzbisthume Salzburg und dem Bisthume Wienerisch-Neustadt **). Johann Ernest erinnerte 1691 den Bischof von Neustadt an den Entwurf eines Vertrages, worüber sich der Erzbischof Max Gandolph und der Bischof Collonitsch einverstanden hatten. Der Bischof gab zur Antwort, der Kaiser sey bereit, diesen Entwurf gutzuheißen, wenn die Bürger von Wienerisch-Neustadt in Ehesachen nicht nach Salzburg berufen würden. Zu Salzburg wollte man von dieser Ausnahme nichts wissen, also bliebs wieder beym Alten.

Thut es je Noth, für die Armen zu sorgen, so ist es zur Zeit einer Theurung. Dieß bewog den Johann Ernest (1691) nachzuforschen, ob es in allen Gerichten eine Armenbüchse gebe? wie groß der Ertrag

*) G. Zallwein Princip. jur. ecclesiast. tom. 2. (Editio 2da) p. 819.

**) S. den vorhergehenden Theil dieser Chronik, S. 464.

trag davon sey? wie das Almosen vertheilt werde? und auf welche Art sonst die Armen erhalten und gepflegt werden? Inzwischen erfuhr der Erzbischof, daß in großer Menge, müssige, in- und ausländische Bettler, im Erzstifte, besonders in der Hauptstadt nahe liegenden Ortschaften herum ziehen, und nicht nur allein bey dieser Getreidtheurung den Bürgern und Bauern zur Last fallen, sondern auch die Urheber anderer Uebel und Ungelegenheiten seyen. Er erinnerte daher die Polizeybehörden an die bestehenden Generalien, befahl die fremden Bettler über die Gränzen zu schaffen, und die inländischen in ihre Gerichte, wo sie gebohren worden oder ansässig sind, zurückzuweisen. Diejenigen, welche sich mit Arbeit ihr Brod verdienen können, soll man zur Arbeit anhalten, und wenn sie sich nicht dazu verstehen wollen, so soll man sie nicht dulden, sondern wie fremde Bettler behandeln. Ausgewiesene und wieder zurückgekehrte Bettler sollen strenge bestraft werden, eben so auch die, welche dergleichen Gesindel Unterschleif geben oder es beherbergen (den 21. May 1692). Vorzüglich unausstehlich war es dem Fürsten, daß mehrere starke Weibsbilder sich dem Müssiggang und Bettel ergaben. Er verordnete daher, daß die fremden hieher in die Frohnfeste geliefert werden sollten; den inländischen aber sollte man, unter Bedrohung, daß man sie im widrigen Falle nach Ungarn (?) abführen werde, auftragen, sich binnen 14 Tagen um eine Arbeit oder um einen Dienst umzusehen (29. Jun. 1692). Da diese Verordnungen vom geringen Erfolg waren, so erging eine neue fol-

genden

genden Inhalts: „Obwohl vor wenigen Jahren we-
„gen Fortschaffung der fremden, auch inländischen
„starken Bettler und andern müssiggehenden, herrnlo-
„sen, umvagirenden, unnützen Gesindels vielfältig
„ernstliche Verordnungen ergangen sind, so geben die
„verschiedentlich eingehenden Klagen, ja der tägliche
„Augenschein selbst genugsam zu erkennen, daß hierinn-
„falls bisher einige Remedur und gebührende Abhülfe
„nicht geschehen, die Zahl immerfort, bevorab bey
„dieser ohne das schweren Zeit und überhand nehmen-
„den Theurung sehr gewachsen sey, angesehen derglei-
„chen Leute junge und alte, Mann- und Weibsperso-
„nen, welche ihrer Leibeskräfte halber wohl einer Ar-
„beit vorstehen könnten, hauffenweis herumvagiren;
„auf den Müssiggang und Bettel sich begeben, hiedurch
„nicht allein den gemeinen Mann merklich bedrängen,
„sondern auch den recht Armen, Alten, Kranken und
„Dürftigen das liebselige Almosen untreulich entzie-
„hen; beynebends die Jugend zu allem Muthwillen,
„Untugend und Lastern, zu geschweigen anderer mehr
„von denenselben zu besorgen habenden Ungelegenhei-
„ten, verleiten thuen. Damit aber diesem Land und
„Leut beschwerlichen Ueberlast, und bevorstehend fer-
„nerm Uebel einmahl wirklich abgeholfen, und vorge-
„bogen, dabey aber doch denen des Almosens bedürfti-
„gen Landeskindern nichts benommen werde, ist mit
„Ihrer Hochfürstl. Gnaden Vorwissen unser nochmah-
„liger Befehl und ernstliche Verordnung hiemit, daß

„Fürs Erste wegen Unterhaltung der des Almo-
„sens

„sens fähigen Gerichtsarmen und Wittwen, welche
„Leibesdefect oder Kinder halber die Nahrung mit der
„Handarbeit nicht mehr oder völlig gewinnen mögen,
„gute Anstalt gemacht, dagegen

„Andertens fürterhin die inländisch-müssiggehen-
„den starken und gesunden Leute, so dem Almosen
„nachgehen, keineswegs feyerend geduldet, sondern
„zur Arbeit, mit Ernst und Bedrohung des Außer-
„landschaffens, angehalten, auch im Fall sie solche
„in oder außer dem Erzstift nicht suchen, und dazu
„sich nicht gebrauchen lassen wollten, ihnen in dem
„Land kein Unterkommen verstattet, sondern wirklich,
„ungehindert sie schon Landeskinder, als unnütze Leut
„daraus geschafft, denen Unterthanen zugleich die Be-
„herbergung derselben bey Vermeidung unausbleib-
„lichen Einsehens inhibirt und verbothen.

„Drittens, die Alters und Presthaftigkeit halber
„zur Arbeit untüchtig außergerichtliche Personen, den
„vorhin emanirten hohen Generalien gemäß in ihre
„Gerichte, allwo sie gebohren und erzogen worden,
„oder sich sonsten die meiste Lebenszeit aufgehalten
„verwiesen und alldorten von der Gemeinde nach
„Nothdurft verpflegt werden."

„Viertens die ausländischen Bettler, Landsknecht
„und Freyleut durchgehends aus dem Erzstift und
„zwar mit Bedrohung exemplarischer Bestraffung,
„wenn sie sich abermahlen betreten ließen, fortgeschafft,

„und

„und so es die Noth erforderte, mit Gewalt hinaus-
„getrieben, zu dem Ende von hieraus die bedürftigen
„Hülfsmittel begehret, nit weniger

„Fünftens auf derley landschädliche Leut von den
„Gerichtsdienern ein absonderlich wachsames Aug ge-
„halten, und die in solcher Absicht nachlässig und ei-
„gensinnig befindende, gestellten Dingen nach, wohl-
„empfindlich gestraft oder ihrer Dienst völlig entsetzt
„werden sollen."

„Im Uebrigen habt ihr auch vorderist von Obrig-
„keits wegen euren schuldigen Fleiß und Eifer hierin-
„falls zu gebrauchen, bey Vermeidung Hochfürstlicher
„Ungnade, ferners einige Saumseligkeit nicht verspü-
„ren zu lassen uns von Quatember zu Quatember
„den Vollzug sothaner Verordnung neben Einhendung
„einer ausführlichen Beschreibung deren in eurem
„Amtsdistrict sowohl preßhaft und zur Arbeit un-
„tauglichen Bettel- und andern müßigen Leuten, item
„wasgestalten gegen ein und andere Personen respe-
„ctive verfahren oder die erforderliche Vorsehung
„gemacht worden, unfehlbar zu berichten habt. An
„dem geschieht rc. Salzburg den 11. Oct. 1694.

Nicht blos für Apotheker, was weiter oben be-
merkt worden ist, wurde unter dem Johann Ernest
eine eigene Ordnung bekannt gemacht, sondern auch
für Wundärzte, die um so auffallender ist, weil es
damahlen und noch lange darnach im ganzen Erzstifte
außer

der Hauptstadt nur zwey Doctoren der Medicin gab, nähmlich einen zu Radstadt, und einen zu Mühldorf, und des ungeacht die Besorgung der Kranken von den Wundärzten sehr beschränkt worden ist. „Erstlich heißt es in dieser Ordnung, soll keinem „Barbierer, Wundarzt und Bader erlaubt seyn, sich „anderer Curen zu unterfangen oder anzunehmen, „als die Curen aller und jeder Wunden, Stiche, „Schläge, Geschwulsten, Geschwüre, offne Schä„den, Brand, Verrenkung der Gelenke, Bein„brüche, Leibschäden, Fälle und andere dergleichen „Zustände, wie solche Nahmen haben mögen:"

„Hingegen in solchen gefährlichen Krankheiten, „als Aposteme oder Seitenstechen, Halsgeschwüren, „oder Angina, hitzigen und andern Fiebern, Roth„ruhren oder andern gefährlichen Durchgängen, Gelb„sucht, Gliedersucht, Wassersucht, Döhrsucht, aller„ley noch andere Hauptkrankheiten, welche zu hei„len dem Medicus allein zuständig ist, sollen sie ohne „Vorwissen und Anordnung eines Medici keine Ader „öffnen, noch viel weniger eine innerliche Cur vor„nehmen."

„Dannenhero sollen sie auch eben so wenig, un„ersucht eines Medici, Purgationen, Blut treibende „und denen ledigen Menschern und Weibern schädliche „Medicamente, Clistieren, wie auch Schweis und „Harn treibende Arzneyen, absonderlich aber pur„gantia medicamenta, weder in Frühling- noch

„Herbst-

„Herbstzeiten, und anderes, so zu der Cur der Pa=
„tienten innerlich in Leib gehören, verordnen, berei=
„ten und beybringen."

„Insonderheit soll ihnen verbothen seyn, die
„starken und gefährlichen Stuck, als den Mercurii
„praecipitati, Sublimat, Turpet minerale, Anti-
„monii (z. B. den Brechweinstein, Spiesglas=
„butter u. s. w.) und andere dergleichen Stuck
„nach ihrem Wohlgefallen, ohne einiges Bedenken,
„Respect, und Unterschied ohne Vorwissen eines
„Medici einzugeben."

„Ihnen Barbierern, Wundärzten und Badern
„soll sonsten erlaubt und zugelassen werden, in fran=
„zösischen Schäden, Verwundung und andern äußer=
„lichen Gebrechen zur Abheilung der Schäden, Wun=
„den und Stich auch Heraustreibung der Beule und
„Geschwüre, Wund= und Lindgetränke und derglei=
„chen zu ordnen und zu gebrauchen; jedoch, da der
„Schaden gefährlich, sollen sie mit eines Medici
„Rath jeder Zeit handeln, auch niemahlen ohne
„Vorwissen derselben eine Cur anfangen."

„In tödtlichen Wunden, gefährlichen, tödtlichen
„Schlägen, Fällen und dergleichen, da sie die Ge=
„fahr zu erkundigen ersucht werden, könnte auch,
„zum wenigsten, wenn es anders möglich, ein Me-
„dicus dazu gezogen werden.

„Ob=

„Obschon auch etliche Wunden, Geschwüre, Ge-
„schwülste, Beinbrüche und Gliederverrenkungen aus-
„wendig leicht von einem oder andern Barbierer,
„Wundarzt und Bader seiner Meynung nach curirt
„werden könnten: jedoch weilen derselben Viele blos
„von innerlichen Schwachheiten und morbis inter-
„norum Viscerum (Krankheiten der Eingeweide)
„ihren Ursprung nehmen, Viele auch mit bey- und
„zukommenden Symptomatibus vermengt und de-
„teriorirt oder ärger gemacht werden, und daß als-
„denn ohne vor- und mitgehende vernichtete inner-
„liche Cur keine gründliche Curation gedeihen kann,
„so sollen sie in allen dergleichen Fällen nicht für
„sich allein zur Cur schreiten, sondern zuvorderist in
„dergleichen Casibus einen D. Medicum mit zur
„Consulation ziehen und in währender Cur sothaner
„innerlichen und mehr bedenklichen Zufällen seines
„Rathes und Gutachtens pflegen und damit der Ge-
„bühr nach verfahren oder in Abwesenheit eines
„Medici wenigst einen Mitmeister hierzue berufen;
„für ihre Person aber sich des Receptschreibens
„und Ausgebung aller innerlichen Medicamenten in
„bemelten Fällen gänzlich enthalten rc. Den 5ten
„August 1691."

Mit dieser Verordnung sey es mir erlaubt, eine
andere zu verbinden, womit man gewiß ebenfalls die
Absicht hatte, nachtheiligen Folgen für die Gesund-
heit der Menschen vorzubeugen. Es wurde bekannt,
daß die Abdecker Schweine und Enten mit Luder

mästen.

mästen. Daher verboth der Fürst (den 15. Decemb. 1693) den Abdeckern Schweine und Enten zu haben unter Verlust des Dienstes und unter Bedrohung der Landesverweisung. Dem Angeber einer Uebertretung dieses Verbothes wurden zur Belohnung die Schweine und Enten versprochen. Aber was hatte der Denunciant mit Schweinen und Enten machen können, wenn sie schon wirklich mit Luder gefüttert waren, und es der Gesundheit nachtheilig ist, von solchen Thieren zu essen? —

Viele Widersprüche entstanden auf die Verordnung vom 8. Febr. 1694, womit verbothen wurde, in den landesherrlichen Waldungen ohne besondere Erlaubniß Holz zu fällen, indem alle Bauern, welche kein eigenes Gehölz hatten, ihren Bedarf aus den fürstlichen Waldungen hohlten. Auf die gemeinsame Bitte der Grundherrschaften wurde jedoch dieses Gesetz bald darauf größtentheils widerrufen. Der Fürst erlaubte, daß die Unterthanen der privilegirten Grundherrschaften, welche kein Gehölz haben, gegen vorherige Anzeige, aus seinen Waldungen das Holz nehmen dürfen, welches sie nothwendig haben zum Bau und Unterhaltung der Dämme, Brücken und Wege. In Betreff aber desjenigen Holzes, welches sie zu ihrer Haushaltung, es mag Brenn- oder Bauholz seyn, brauchen, sollen die Grundholden derjenigen privilegirten Herrschaften, den hofurbarischen oder unmittelbaren, und andern Grundholden nur alsdenn gleichgehalten werden, und den Holzbedarf,

gegen das gewöhnliche Willengeld, erhalten, wenn sie nebst Entrichtung aller Steuern auch alle Frohndienste, besonders bey Jagden, leisten. Das Domcapitel behauptete, daß seine Bauern von allen Frohndiensten befreyt wären, welche nicht zur Landfolge gehörten, und folglich nicht schlechterdings nothwendig erachtet werden.

Um mehr Ordnung in die öffentlichen Geschäfte zu bringen, und deren Ausgang zu befördern, erließ Johann mehrere Befehle. Schon bald nach dem Antritt seiner Regierung (den 24. Nov. 1687) verordnete er, daß das Hofgericht ihm monathlich ein Verzeichniß von allen noch unerörterten Streit- und andern Sachen vorlegen soll, mit der Bemerkung, wann sie anhängig gemacht worden sind, und wie weit man damit gekommen ist. Ferner gab es hier vormahls einen ordentlichen und außerordentlichen Hofrath (Extraordinari-Rath). Von jeher war sowohl dem erstern als dem letztern ein eigener Geschäftskreis angewiesen. Weil aber des ungeachtet von einem oder anderm dawider gehandelt wurde, so erging den 15. Jäner 1693 folgender Befehl: „Demnach wir aus erheblichen Ursachen gnädigst resolvirt haben, daß bey unserm Extraordinari-„Rath gleichwie vor diesem, also auch wieder hinfür „keine andere Negotia, als welche den Statum „publicum unsers Erzstiftes, die Gränz- und Ju-„risdictions-Streitigkeiten, sowohl mit den In- „als Ausländischen, wie auch die Ritter-Lehen und

„Steuern

„Steuern betreffen: das gemeinsamme Polizeywesen
„aber, als Feuer- und Brodbeschauen, Apotheken-
„und Mühlen-Visitationes, dann die Bürger-Recht-
„Gewerb- und Handwerks- und andere dergleichen
„Sachen pro subjecta materia bey unserm Ordi-
„nari-Hofrath oder Hofkammer vorgenommen und
„abgehandelt, auch damit im nächstkommenden Mo-
„nath Februar der Anfang wirklich gemacht werden
„soll, als wird solche unsere gnädigste Resolution
„vorbemelten dreyen Stellen zur künftigen Nachricht
„und dem Ende hiemit intimirt, damit hierüber
„von vorgedacht unserm Extraordinari-Rath an
„das allhiesige Stadt- und andere Gerichte im
„Land zu ihrer Wissenschaft und Verhaltung die
„weitere Nothdurft fürderlich ausgefertigt werde."

Das Directorium bey geheimen Conferenzen, in der geheimen Canzley, und wenn es die Geschäfte erlaubten, bey dem Extraordinari-Rath vertraute der Erzbischof dem Hofkanzler an, mit dem Auftrage, ja genau darauf zu sehen, daß bey den Dicasterien alle Sachen, sobald als möglich, abgethan werden. Eben deswegen befahl er, daß man ihm monathlich die Verzeichnisse der noch unerörterten Sachen einhändigen sollte.

Einige Sachen mußten unmittelbar beym Fürsten eingereicht werden, als alle zwischen den Landgerichten und den Grundherrschaften vorfallende Streitigkeiten, und alle Gnadengesuche mittelbarer Grund-

holden,

holden, deren Gewährung blos vom Landesfürsten abhing. (Generalbefehl vom 24. Nov. 1694.)

Das Jahr zuvor nahm der Erzbischof einen gewissen Joseph Sterner, zwar anfangs nur zur Probe, als Landbereiter auf; aber das Jahr darauf bestättigte er ihn, und er erweiterte sogar seine Gewalt. Dieser Landbereiter hatte ungefähr den nähmlichen Wirkungskreis, den heut zu Tage in verschiedenen Ländern die Gend'armerie hat. Denn in dem zuerst ihm ertheilten Patent heißt es: „daß derselbe 1) durch seine untergeordnete Leute und Personen, welche er auf seine Kosten zu bestellen und zu unterhalten hat, auf alle vorbeygehende Contrebanden und heimliche außer Landes Practicierungen des Getreides, großen und kleinen Viehes, Schmalzes, Unschlitts, und anderes so außer Landes zu bringen verbothen ist, wie dann in specie gegen Baiern aller Viktualien (außer was gegen Reichenhall im Pfleggerichte Staufenegg absonderlich verwilliget worden ist) aller Orten genaue und fleißige Obsicht halten, und zu solchem Ende nicht allein die Ordinari-Strassen, sondern auch die abseitigen Wege und Stege, an welchen dergleichen Contrebanden vorbey gehen möchten, sowohl zur Tags- als zu Nachtszeit hin und wieder immerdar besuchen, und 2tens auf Betreten das contrebandierende Gut alsbald wegnehmen, und der hochfürstl. Obrigkeit jedes Ortes zu dessen wirklichen Confiscirung getreulich anzeigen lassen, derentwegen soll derselbe 3tens zu einer

Ergötzlichkeit nicht allein von dergleichen contreban-dirt- und confiscirten Gut durchgehends die Hälfte empfangen, sondern auch noch dazu von jedem außer Landes verkauften Pferd 12 und jedem Stück Rind 6 kr., von den Inländern aber bey vorhergehenden Käufen für ein Pferd 9 und für ein Rind 2 kr. als ein besonderes Deputat einzulangen haben, dagegen aber 4tens soll er verpflichtet seyn, über diese seine Verrichtungen von Zeit zu Zeit, was nähmlich ein und andern Orts durch ihn oder seine Untergebene für contrebandirtes Gut betreten und zur Confiscation gebracht worden ist, Bericht zu erstatten; item was hingegen an Vieh und Pferden außer Landes passirt worden, eine ordentliche und umständliche Beschreibung zu verfassen, und solche alle Quartal, neben seinem ausführlichen Bericht, und einer getreuen Specification seiner eingelangten Deputaten, gebührend einzusenden." Und das den 14. Jul. 1694 ausgefertigte Patent besaget: „Wir Johann Ernest rc. rc. geben zu vernehmen, daß wir unserm aufgestellten Landbereiter Joseph Sterner gnädigst aufgetragen haben, nicht allein, nach Ausweisung des ihm unterm 21. Oct. verwichenen Jahres 1693 von unserm Extra-ordinari-Rath ertheilten Patents, das ohne Verwilligung außer Landes gehende Getreid, Vieh, Schmalz, Unschlitt und anderes auf Betreten zur wirklichen Confiscirung jedes Orts Obrigkeit gebührend anzuzeigen, und auf die schädlichen Fürkaufereyen auch andere zum Präjudiz unsers Kameral- oder Landschafts-Interesse unterlaufende Practiquen

und

und Gefährden allenthalben gute Obsicht zu tragen, sondern auch in Specie bey den Mühlern, Wirths- und Bräuhäusern, da er etwa ein oder andern Orts was Verdächtiges oder Bedenkliches erforschen würde, mit Zuziehung ermeldter Obrigkeiten, oder da diese ihm hierinfalls, der Gebühr nach, nicht an Hand gehen wollten, endlich auch ohne ihren Beyseyn; ungehindert der etwa vorhin von unsern Stellen ergangenen, widrigen Verordnungen, allein die Visitation vorzunehmen, und sodann Uns über den Befund der Sachen jedesmahl seinen zuverlässigen Bericht zu erstatten, also befehlen wir, daß ihr besagten Sterner nicht allein keinen Einhalt oder Hinderung erzeigen, sondern vielmehr allen Vorschub, Hülfe und Assistenz leisten sollet. An dem ꝛc. ꝛc.“ Man muß aus diesem Patent schließen, daß die Beamten auf dem Lande, und selbst die Oberbehörden in der Hauptstadt diesem Landbereiter nicht geneigt gewesen sind, und daß sie zuweilen gegen seine Absichten und Unternehmungen Befehle ertheilt haben. Wahrscheinlich haben er und seine Leute hie und da ihre Gewalt mißbraucht. Was kann man aber anders erwarten von einem Menschen, der mit seinen Leuten hauptsächlich von Confiscationen leben muß? Die Abgabe, die auf verkaufte Pferde und verkauftes Hornvieh gelegt wurde, scheint nur Zugabe zu dem Haupteinkommen, welches aus den confiscirten Sachen floß, gewesen zu seyn, und auch diese neue Abgabe mußte dem Unterthan beschwerlich fallen.

Andere Einrichtungen, welche Johann Ernest in diesen Jahren traf, verdienen eine kurze Erwähnung. Im J. 1690 ließ er die Treppen zu den Processionen in der Stadt machen. Das Domkapitel trug auf seine Aufforderung dazu bey, indem es die Treppen von der rothen Bruderschaft durch die Kapitelgasse bis zu den Dombögen verfertigen ließ. — 1691 verlieh der Fürst sechs Familien, aber nur so lange sie der katholischen Religion getreu bleiben würden, auf Erbrecht den Bergbau in der Leogang. Die Verleihungsurkunde ist als Beylage unter der Nummer 4 zu lesen. — Im nähmlichen Jahre erhöhte er die bisherigen Commissionsgelder. Der Erzbischof Max Gandolph hatte unter dem 11ten Nov. 1681 den Beamten, welche eine Commissionsreise zu machen haben, ein Taggeld ausgesprochen: da aber dagegen Vorstellungen gemacht wurden, daß sie nicht hinreichen, so hat Johann Ernest das Taggeld eines Rathes von 4 fl. 30 kr. auf 5 fl., das eines Secretärs oder Rechnungscommissärs auf 3 fl. 30 kr. und das eines Canzellisten auf 2 fl. 30 kr. erhöht. In Hinsicht der Kämmerer, der geheimen Räthe, der Obersten, und Oberstlieutenants ließ er es jedoch beym Alten. — 1692 ernannte er den Abt Edmund von St. Peter zum Visitator der weiblichen Benedictiner-Abteyen Nonnberg, Chiemsee, Göß und St. Georgen im Lengsee *).

Da

*) Chron. novissimum Monasterii St. Petri Salzburgi. p. 603.

Da er für seine Familie die Herrschaften Achleiten und Hebenberg in Oberösterreich gekauft hatte; so reiste er dahin und besah besonders das schöne Schloß Achleiten, welches kaum eine halbe Meile vom Stifte Kremsmünster entfernt ist. Der Prior des Stiftes kam am Tage seiner Ankunft, es war der erste May, dahin, um ihn zu bewillkommen, und um ihm die tiefste Ehrfurcht zu bezeigen. Des andern Tages kam auch der Prälat, um ihm aufzuwarten, und ihn zu bitten, daß er das Stift mit seiner Gegenwart beehren möchte. Er versprach es, doch mit der Bedingung, daß man ihn, wie wenn er incognito dahin käme, betrachte. Am folgenden Tage kam er wirklich dahin, besah alle Merkwürdigkeiten, genoß ein Mittagsmahl und kehrte wieder nach Achleiten zurück*). — 1693 wurde in Baiern durch den Druck eine Verordnung bekannt gemacht, laut welcher wegen Einbringung schlechten Geldes und Fortschleppung des guten, ferner wegen Einschwärzung verbothener französischer Waaren und überhaupt wegen Schleichhandel in München auf dem Anger ein Beschauhaus errichtet wurde, wo alle Kisten und Koffer eröffnet und untersucht werden sollten; und wo man immer Waaren oder Güter abladet, hieß es in der Verordnung weiter, da sollten sie ebenfalls untersucht werden. Jedoch wurde in Hinsicht der Transitogüter eine Ausnahme gemacht.

Wenn

*) Pachmayr Series Abbatum Cremifanensium. Pag. 573.

Wenn daher Güter von hier nach Baiern versendet wurden, und dieselben in Baiern nicht liegen blieben, sondern anders wohin bestimmt waren; so durften dergleichen Güter blos von salzburgischen Beamten plumbirt und mit einer Specification über die Waaren und Sachen, die in den Kisten enthalten waren, versehen seyn, dann wurden sie in Baiern nicht eröffnet. Nur mußten die Fuhrleute die Gränzpoleten zurückbringen, die man ihnen gegeben hatte. Johann Ernest ließ diese Verordnung allen Behörden bekannt machen, damit sie die Kauf- und Fuhrleute, und alle, welche in Baiern Geschäfte zu treiben pflegten, darauf aufmerksam machen konnten. Bald darauf befahl er ebenfalls (aber nur, weil von Zeit zu Zeit schlechtes Geld in das Land gebracht, und dafür das gute hinaus geführt wurde), daß man alle Waaren, die hieher kamen oder von hier abgingen, genau untersuchen sollte. — 1694 verboth der Erzbischof alle gefährlichen und betrüglichen Spiele, nahmentlich das Sholderspiel *). — Man erfuhr, daß die

Bayers-

*) Man hatte eine mit Ziffern bemahlte Scheibe, auf dieser befand sich ein beweglicher Zeiger. Nun wurde auf die Ziffer Geld gelegt, und der Zeiger in Bewegung gesetzt. Blieb der Zeiger stehen, so gewann die Ziffer, auf welche die Spitze des Zeigers hindeutete. Alle übrigen Ziffern verloren. Derjenige, welcher berechtiget war, auf Jahrmärkten und bey Kirchweihfesten dieses und andere ähnliche Spiele zu geben oder zu veranstalten, hieß Sholderer. Er erhielt eine Entschädigung von 30 fl., welche die ständische Kasse zu zahlen angehalten wurde.

Bauersleute, welche Eßwaaren in die Stadt bringen, dieselben nicht auf dem Markt, sondern in Wirths-, Brau-, und andern Häusern verkaufen, damit sie nicht genöthiget wären, ihre Waaren um den bestimmten Preis hinzugeben. Der Fürst befahl daher (den 10. Jul. 1693) dem Stadtgericht, den Gerichtsdienern ernstlich aufzutragen, daß sie auf solche Personen ein wachsames Auge haben, und sie, wie auch ihre Hehler oder Unterschleifgeber, auf Betreten sogleich anzeigen sollten *). — Auch erhielt man Nachricht, daß Viehhändler und Fleischhacker auf den Viehmärkten großes und kleines Vieh in Menge aufkaufen, und dasselbe alsdann heimlich außer Land bringen. Um das zu verhüten, verordnete Johann Ernest (15. Jul. 1693) 1) daß in Zukunft diejenigen, sie mögen seyn, wer sie wollen, welche auf den Viehmärkten oder bey andern Gelegenheiten Vieh einkaufen, es mag großes oder kleines seyn, jedes Mahl von ihrer Obrigkeit glaubwürdige Zeugnisse aufweisen sollten, wie viel sie Vieh nöthig haben, und zu kaufen Willens sind. 2) daß eben diese Käufer es bey jedem Gerichte anzeigen sollten, welches Vieh, und wie viel sie gekauft haben. Das sollte dann allemahl auf dem erwähnten Zeugnisse bemerkt werden, und mit diesem Zeugnisse sollten sie wieder vor ihrer Obrigkeit erscheinen, und Rechenschaft geben, wo das eingekaufte Vieh hingekommen

sey.

*) Hieraus muß man schließen, daß vor Zeiten viele, wo nicht alle Victualien einen gesetzlichen Preis hatten.

sey. 3) Für das Zeugniß sollen 6 und für die Bemerkung auf dem Zeugnisse vom gekauften Vieh 3 kr. bezahlt werden. Wer diese Verordnung nicht beobachtet, dem soll es nicht gestattet werden, Vieh einzukaufen, und ist eines eingekauft worden, so soll der Käufer und der Verkäufer gestraft werden *). Einige Monathe (den 27. Oct. 1693) hierauf verordnete der Fürst, daß es in Ansehung der Mauth für das Hornvieh, wenn in den angränzenden Ländern eine niedrigere oder gleichförmige vorgeschrieben ist, bey der in Salzburg eingeführten sein Verbleiben haben soll, wo aber eine höhere vorgeschrieben ist, soll man eine eben so hohe verlangen. In Betreff der Pferde soll der Verkäufer für jedes, es mag ein Ausländer oder ein Innländer eines kaufen, nebst dem üblichen Kaufgeld noch einen Gulden bezahlen. Auf vieles Bitten der Unterthanen ist jedoch diese neue Abgabe auf die Pferde eingeschränkt worden, welche an Ausländer verkauft werden. (5. Jäner 1694.)

Vor Zeiten gab es auch Laien unter den Consistorialräthen mit Sitz und Stimme. Den 1. Jän. 1694 ernannte Johann Ernest den Consistorialrath, Secre-

*) Ohne beständige Controlle über den gesammten Viehstand läßt sich wohl eine solche Verordnung nicht leicht exequiren, und kein Regent soll eine Verordnung ergehen lassen, die er nicht exequiren kann. Auch ist dadurch der freye Verkehr mit dem Hornvieh, was doch ein Hauptproduct des salzburgischen Landmanns ist, sehr erschwert worden.

Secretär und Notar Maximilian Ignatz Kleimayr zum wirklichen Hofrath mit den Worten: Weilen wir intenionirt seind, unser Consistorium fürtershin mit lauter Geistlichen Personen zu besetzen. Hingegen gab er Geistlichen Sitz und Stimme im Hofrath. Als Beyspiel kann angeführt werden der Domcapitular, Paris Dominicus Graf von Wolkenstein, den er unter dem 3ten July 1692 zum wirklichen Hofrath ernannt hatte. Ich könnte mehrere solche Beyspiele anführen, wenn es nöthig wäre.

Der ungünstigen Zeiten ungeachtet stiftete der Erzbischof drey Jahrtage, einen für sich, den andern für seine Familie, und den dritten für die getreuen Diener des Erzstiftes. Zu diesem Ende gab er, wie es gewöhnlich war, an das Domcapitlische Oblayamt für die zwey ersteren Jahrtage 8000 und für den letzten 2000 fl. ab, mit dem Befehl, dieses Geld der Landschaft gegen Zinsen zu übergeben *).

Der Domdechant Freyherr von Fürstenberg hat ebenfalls in der nähmlichen Absicht zum Oblayamte Capitalien abgegeben. Er trat den 13. Nov. 1692 das siebenzigste Jahr seines Lebens an. An eben dem Tage machte er die erste Stiftung von vier Messen. Zwey sollten zu Ehren des heil. Franziscus Xave-

*) Domcapitl. Protocoll von 1694 S. 281.

Xaverius und zwey zu Ehren des heil. Cajetans gelesen werden, damit Gott auf die Fürbitte dieser Heiligen die Stadt und die ganze Diöces Salzburg und ihre Bewohner von Hunger, Krieg, Pest, und allen ansteckenden Krankheiten frey erhalte. Zugleich ordnete er an, daß die Messen immer nur von Theatinern gelesen werden sollten. Sollten jedoch diese Salzburg verlassen, so sollte man diese Messen von Weltpriestern und zwar von Chorvicarien lesen lassen *). Das Jahr darauf stiftete er eine Wochenmesse zu Ehren der unbefleckten Empfängniß der Mutter Gottes Maria. Er verlangte, daß auch diese Messe von Theatinern gelesen werden sollte. Das Stiftungscapitel für diese Wochenmessen, welches in 750 fl. bestand, übergab er dem Domcapitlischen Oblayamte mit der Erklärung, daß das, was nach der Bezahlung der Messen, von den Zinsen übrig bleibe,

*) Seinen frommen Sinn drückt der Eingang der Stiftungsurkunde aus: Licet jam septuagesimo anno hoc die inchoato firma adhuc (Deo sint laudes) utar valetudine; tamen aetas ingravescens, senium ac ea, quae prae foribus stat aeternitas, me admonet, ut animam meam, cujus praecipua cura mihi incumbit, a multis ex fragilitate humana quotidie comissis peccatis non tantum per veram contritionem mundem; sed etiam ut in tremendo illo judicio divino, ubi de minimis etiam districta ratio est reddenda, Patronos mihi conciliem, qui suo patrocinio, ope et intercessione me protegant, ac summum judicem sanctissimis suis precibus mihi benevolum et misericordem reddant. Quare per praesentes etc.

bleibe, wie gewöhnlich unter die Kapitularen vertheilet werden sollte, welche Priester sind. Endlich stiftete er in der Theatinerkirche mit 1500 fl. zwey Wochenmessen, und verordnete, daß den Theatinern für jede Messe ein Gulden bezahlt werden sollte. Der Rest soll unter die Kapitularen vertheilt werden, wie es schon gewöhnlich war *).

So willkommen dergleichen Stiftungen dem Capitel waren, so drückend war doch dessen Lage unter der Regierung des Erzbischofes Johann Ernest. Er schmälerte und beschnitt dessen wahre und eingebildete Vorzüge und Gerechtsame bey jeder Gelegenheit. Die demüthigsten und die je zuweilen billigen und gegründeten Bitten und Vorstellungen waren gewöhnlich vergebens. Was er einmahl beschlossen hatte, von dem konnte man ihn höchst selten abbringen. Der Zunder der Zwietracht war die Wahlcapitulation, die seiner Gewalt Schranken setzte, welche er haßte, und welche das Kapitel als ein Palladium für sich und für das ganze Land betrachtete. Es war die Wahlcapitulation, welche das Capitel dem Johann Ernest vorschrieb, nicht die erste.

Da der Cardinal Matthäus Lang kein Mitglied des

*) Dieser Fürstenberg hatte mehrere Pfründen, und Pabst Alexander VII. verlieh ihm auch noch eine Pension auf eine Pfründe in Portugal. Protocoll von 1691. S. 183.

des Domcapitels war, so fand man es für nothwendig, mit ihm im J. 1514 ein Wahlgeding zu errichten, womit jedoch das Capitel sich hauptsächlich nur ausbedung, daß so lange er demselben die Säkularisationsbulle nicht würde ausgehändigt haben, 2 Domherren aus dem Capitel mit ihm regieren sollten; nach Einhändigung gedachter Bulle sollte aber die Mitregierung ganz ab seyn. Vielmehr das Capitel erklärte am Ende ausdrücklich, daß es in allen andern Artikeln, welche in diesem Einverständnisse nicht berührt sind, alle Sach in des Cardinals Matthäus gnädiges Trauen und Glauben setze. Weil man nun schon einmahl angefangen hatte, dem Gewählten Wahlgedinge vorzuschreiben, so fuhr man damit fort. Dem Erzbischofe Ernest, Herzoge zu Baiern, des Cardinals Matthäus unmittelbaren Nachfolger wurde jedoch ebenfalls (am 20. April 1540) eine sehr gemäßigte Wahlcapitulation vorgelegt. Allein Erzbischof Michael mußte sich im J. 1554 schon strengere Punkte auf Rechnung erzbischöflicher und landesherrlicher Gewalt gefallen lassen. So blieb es bis auf Wolf Dietrich, welcher den ferneren Anmaßungen dadurch Einhalt zu thun suchte, daß er mit dem Capitel zwey fortwährende Statuten (Statuta perpetua) errichtete. Durch das erstere machte er den Grundsatz geltend: „daß, weil dem Erzbischofe die Regierung des Erzstiftes vornehmlich obliege, derselbe auch vollkommener Eigenthümer und Herr aller Einkünfte, Regalien und Gefälle des Erzstiftes sey, so zwar, daß er, nachdem

er

er alle auf dem Erzstifte lastenden Auslagen bestritten hat, mit dem ersparten bey seinen Lebzeiten, in sofern es die Vorschriften der Kirche erlauben, nach Gutbefinden schalten und walten möge; auf den Fall aber, daß er mit Tode abgeht, sollte dessen bewegliche und unbewegliche Hinterlassenschaft dem Erzstifte gehören *). Das letztere vom J. 1606 ist eine weitläufige Verordnung, worin umständlich bestimmt sind, „I. die Pflichten und Befugnisse der Erzbischöfe in geistlichen und weltlichen Sachen. II. die Rechte und Verbindlichkeiten des Domcapitels während der Stuhlserledigung und nach der Wahl, und III. die Rechte und Verbindlichkeiten des Domprobstes, Domdechants, Anwalds, des Capitelsyndicus, des gesammten Capitels und der einzelnen Capitularen **).“ Dieses Statut wurde vom Erzbischofe und vom Domcapitel mit einem Eide bekräftiget. Allein das Domcapitel ließ sich nach der Resignation des Erzbischofes **Wolf Dietrich** durch den päbstlichen Nuntius, Anton Diaz, von diesem Eide lossprechen, und schrieb daher neue Wahlgedinge vor, welche der Erbischof **Marcus Sitticus** beschwören mußte. Freylich hatte vielleicht der Churfürst **Maximilian** von Baiern das Capitel dazu aufgemuntert; denn, daß der Erzbischof der katholischen Union beytreten und alle Kosten an Baiern zurückzahlen soll, welche der baierische Feldzug

---

*) S. diese Chronik Th. 7., oder: Neue Chronik Th. I. S. 93.

**) Nachrichten von Juvavia. S. 547.

zug nach Salzburg veranlaßt hatte, waren Hauptpuncte dieser Capitulation *), und nach dem Tode des Marcus Sitticus ließ der nähmliche Maximilian durch seinen geheimen Rath Dr. Wilhelm Jocher dem Domcapitel rathen, daß, weil die zwey letzten Erzbischöfe ihre Gewalt mißbraucht, so sollen sie derselben durch einen zweckdienlichen Wahlvertrag Schranken setzen. In der Folge wurden diese Wahlgedinge von Zeit zu Zeit so sehr erweitert, daß Johann Ernest am Tage seiner Wahl nicht weniger als 93 Artikel zu beschwören hatte. Schon der Bruder des Johann Ernest, der Erzbischof Guidobald, welcher 1654 gewählt wurde, gab unter dem 16. May 1661 folgende Erklärung an das Consistorium: „Obwohlen wir uns gnedigst zu erindern wissen, daß „Wür diejenige Capitulationes, welche von unserm „ehrwürdigen Domcapitel sede archiepiscopali novissime vacante seint gemacht worden, nach erfolgter „Wahl und Erhebung zu der erzbischöflichen Dignitet „und Würde Unserer Person zu observiren angenommen, und mit einem leiblichen Eid bekräftiget haben; so ist doch Unser Meynung und Intention niemahls gewesen, zu etwas dergleichen Uns zu verbinden, oder zu obligieren, welches wider das geistliche Recht und päbstliche Constitutiones laufen, „oder militiren möchte, vor gedacht Unser Capitel auch „mit Fueg dawider nichts vermeynen, oder schließen „könnte. Demnach Wir aber in reifer Erweg- und

„Ueber-

*) S. diese Chronik B. 8. S. 9.

„Ueberlegung bedeuter Capitulationen jetzt befunden,
„daß selbe in etlichen Passibus S. S. Canonibus et
„constitutionibus Pontificiis in specie aber Bul-
„lae Urbani VIII. a. 1625 emanatae et receptae
„e diametro repugniren; dahero in conscientia
„nit schuldig Uns befinden in solch Uns präjudicir-
„lichen puncten etwas zu halten, ja ohne incursion
„der Excommunication latae sententiae nit halten
„derften und könnten. Also thun Wir auch, zum
„Fall man Uns deren Observanz wollte zuemuthen,
„uns hiemit solemnissime erklären, und in bester
„Form Rechtens solch unrechtlich und unbilligen
„Zuemuthungen contradiciren per expressum, und
„gleichwie wir uns oben angeführter Maßen zu
„derley Sachen, so den geistlichen Rechten und
„päbstlichen Bullis zuwider seind, niemahls ver-
„bunden, noch dazue gebunden sein wollen; also
„begehren Wir hiemit, daß zu künftigen Nachrich-
„tung und Salvirung Unsers Gewißens, auch zu-
„stehender Authoritet und Rechten solch unsere
„Contradiction bey Unserm Consistorial Officio
„ordentlich ad protocollum genommen, und ver-
„zeichnet, auch andern zur Wissenschaft communi-
„cirt möge werden" *).

Johann Ernest hatte zwar ebenfalls am Wahl-
tage, noch ehe die Wahlhandlungen anfingen, die
auf-

---

*) Eine Copie von dieser Erklärung liegt im Archiv des
Stiftes St. Peter.

aufgesetzten Wahlgedinge mit den andern gegenwärtigen Capitularn unterzeichnet und beschworen, und ausdrücklich versprochen: „daß er derselben Inhalt getreulich und ohne Gefährde vollziehen und befolgen werde, und daß er dawider kein Privilegium ausbringen oder annehmen wolle, insonderheit das *Augmentum* von des Erzstiftes Kammer, indem ihm *tenuitas praebendarum* wegen allhier sehr hoch gestiegenen Werthschaften (Preisen) und andern Ursachen gar wohl bekannt sey, alljährlich in die Quatember eingetheilter, treulich reichen und abfolgen lassen wolle." Allein als er, nachdem er vom Pabste die Bestättigung und das Pallium erhalten hatte, die Wahlgedinge neuerdings beschwören mußte, gebrauchte er schon die Clausel: Er hoffe, daß die Capitularn als seine Glieder sich gegen ihn als Haupt betragen, und alles thun werden, was zur Ruhe, zum Frommen, und zur Aufnahme des Erzstiftes beyträgt*).

Weni-

---

*) Cum praesentes Capitulationes inter coetera ordinent, quod Nos tamquam Regnans Archiepiscopus ad eas observandas ante consuetum provinciae Homagium iterum jurato obligamus, et scriptam assecurationem sub nostra manu scripta et Archiepiscopali signeto extradamus. Quoniam vero erga jam nominatum Capitulum Cathedrale in omnibus, prout sincerum Caput erga sua membra decet, Nos exhibere petimus, e contra de illis confidimus, eos ex sua parte pariformiter erga Nos, prout fidelibus conmembris erga suum praepositum Caput et Archiepiscopum facien-

Wenige Tage nach der Huldigung sagte der Erzbischof zum Domdechant, die Hofmarksgerechtigkeit,

---

ciendum incumbit, sese exhibituros et progressum hujus Archiepiscopatus, quietem, emolumentum, et incrementum semper, sicuti hactenus, non aliter depraehendimus debito Zelo cordi habituros, ita desuper id, quod ob praesentes Capitulationes in superiori juramento (das er als schon erwählter Erzbischof gleich nach der Wahl ablegen mußte, und das der Originalcapitulation, wie das gegenwärtige beygefügt war) compraehensum, hisce tamquam stabilitus et confirmatus Archiepiscopus, denuo condictum juratum, repetitum et iteratum esse volumus, hoc etiam facimus, hujus vigore scienter et deliberate, in firmissima forma juris et fideliter et sine fraude. In cujus rei autoramentum has capitulationes iterum tactis sacris scripturis juravimus, propria manu subscripsimus et nostrum principale sigillum apprimi jussimus. Actum in nostra civitate etc. Sowohl in diesem Jurament, als in dem, welches Johann Ernest gleich nach der Wahl ablegte, geschah keine ausdrückliche Meldung von Augmentum, wohl aber in dem, welches jeder Capitular vor der Wahl geschworen hatte. Denn dieses Jurament wurde geheim ohne Beyseyn irgend eines Menschen abgelegt. In der Wahlcapitulation war zwar das Augmentum ausgedrückt, aber nicht die Summe. Nur im Project der Wahlcapitulation, wovon eine Abschrift im Archiv zu St. Peter liegt, ist es deutlich ausgesprochen, daß es in einer Summe von 40,000 fl. bestehen soll. Zwar, als sich in der Folge der Erzbischof weigerte, diese große Summe zu bezahlen, ist sie allgemein bekannt worden.

keit, welche sich das Domcapitel über alle seine Häuser und Güter verliehen hatte, und welche ein Hauptpunkt der Wahlcapitulation sey, finde große Widersprüche. Er wünschte das Capitel darüber zu hören, indem er ohne dessen Bewilligung von dem, was er einmahl beschworen hat, nicht abzugehen gedenke.

In der That, die Remonstrationen, welche die fürstlichen Beamten und Räthe gegen die erwähnte Hofmarksgerechtigkeit machten, waren von Bedeutung. Die domcapitlischen Grundholden und ihre Häuser, und eben so die Güter und Gebäude, worüber das Domcapitel ungetheiltes Eigenthum hatte, waren im ganzen Lande zerstreut, und es gab zu wenige domcapitlische Beamte, als daß sie hätten Ordnung und Ruhe erhalten können. Manche Polizey- und wohl auch Criminalvergehen blieben ungestraft. Im hiesigen Lande ist der Fall nicht selten, daß ein Bauer drey Grundherren hat, nun hätte manchmahl eines kleinen Grundstücks wegen, im Falle der Erbrechtsbauer mit Tode abgegangen wäre, eine eigene Erbsverhandlung vorgenommen werden müssen, wenn nähmlich das kleine Grundstück domcapitlisch gewesen wäre. Auch hätten dergleichen Bauern an zwey Orten die Steuer entrichten müssen, nähmlich bey dem Pfleggerichte, und bey den domcapitlischen Beamten, was den Bauern offenbar unbequem gewesen wäre. Eben so hätten zwey Berichte müssen gefodert und bezahlt werden, im Falle dergleichen Bauern um Nachlaß von Steuern gebeten

beten hätten. Endlich hatten die fürstlichen Beamten die Besorgniß geäußert, die domcapitlischen Wirthe möchten das Bier nicht immer bey den fürstlichen Bräuhäusern abnehmen, und die domcapitlischen Bräuer möchten nach Belieben, zum Schaden des Umgeldamtes, Bier brauen, indem die zu weit entfernten Beamten des Capitels diesen Bräuern nicht gleich wieder die Pfanne sperren könnten. Ueberhaupt glaubten die landesherrlichen Beamten, die capitlischen würden ihren Grundholden in Hinsicht auf Waldungen, Steuern u. s. w. vieles nachsehen, was den Staatscassen nachtheilig seyn könnte, indem Privaten, als Grundherren, gewöhnlich wünschen, daß ihre Grundholden geschont werden, damit sie dieselben weniger schonen dürfen *).

Das Domcapitel hingegen wollte sich bey der Hofmarksgerechtigkeit, in deren Besitz sich dasselbe während der Sedisvacanz gesetzt hatte, durchaus erhalten. Eine Deputation mußte daher den Fürsten bitten, das Domcapitel aus dem Besitz der Hofmarksgerechtigkeit nicht zu verdrängen, sondern ihm die Einwendungen und Schwierigkeiten, welche dessen Beamte dagegen machen, mitzutheilen, damit sie gütlich ausgeglichen werden können. Das geschah; allein schon unter dem 21. Jäner 1688 sagte der Erzbischof zum Domdechant, der unvermeidlichen

*) Aus einem Manuscripte, das im Archiv zu St. Peter liegt.

bösen Folgen wegen, abgesehen von dem Schaden, den seine Kammer leiden würde, könnte er die Hofmarksgerechtigkeit nicht dulden, so gerne er auch wollte, und den 21. Febr. des nähmlichen Jahres wurde sie durch einen allgemeinen Befehl aufgehoben. Bey der nähmlichen Gelegenheit, als nähmlich der Erzbischof mit dem Domdechant von der Hofmarksgerechtigkeit sprach, erklärte er zugleich, daß es ihm unmöglich sey, zur Verbesserung der Domprabenden jährlich 40,000 fl. abzugeben. Doch sey er bereit, jährlich 12,000 an das Capitel zu bezahlen, so lange der Salzverschleiß, wie bisher, einen guten Fortgang hat, und die Kriegslasten nicht drückender werden, als sie dermahlen sind. Am Quatember Lucia werde er die ganze Summe bezahlen lassen, weil er allererst voriges Jahr um diese Zeit die Bestätigung erhalten habe; hingegen sollte auch das Domcapitel alles bey der Wahlcapitulation seines unmittelbaren Vorfahrers bewenden lassen, und auf die Hofmarksgerechtigkeit Verzicht leisten. Wenn sich das Capitel dazu entschließe, so erbiethe er sich, seine Räthe, Pfleger und Beamte strenge zu strafen, im Falle sie das Domcapitel gegen die Recesse, gegen das alte Herkommen und gegen die Billigkeit beschweren würden. Das Domcapitel hatte zwar die 12,000 fl. mit Dank angenommen, aber zugleich den Wunsch geäußert, der Erzbischof möchte zu dieser Summe noch etwas hinzu thun, und die Bezahlung vom Quatember Lucia des vorigen Jahres anfangen lassen, und dann von Quatember zu Quatember damit

fort=

fortfahren. Allein es blieb bey dem, was der Fürst beschlossen hatte, nur gab er dem Capitel die Vertröstung: Er werde so sparen, daß dasselbe auch nach seinem Tode jährlich die 12,000 fl. zu genießen haben soll. Ein einziges Mahl gab er die 12,000 fl. und dann nimmermehr. An eine Vorsorge für die Zukunft war um so weniger zu denken, je abgeneigter er dem Capitel wurde. Was dasselbe befürchtete, das traf ein. Der Fürst griff immer weiter. Er benützte beynahe jede Gelegenheit, das Domcapitel zu demüthigen, und dessen gegründete oder angemaßte Vorrechte zu beschränken.

Das Auffallendste war, daß er in der Folge selbst diejenige Capitulation umstieß, die er nach reifer Ueberlegung und nach dem Gutachten seiner Räthe abfassen ließ, und welche er den 20. July 1688 neuerdings feyerlich beschwor. Am 9. Juny wurde im Capitel beschlossen, daß das künftige Monath nach dem Wunsche des Erzbischofs und einiger Capitularn, ein Capitulum peremptorium extraordinarium gehalten werden sollte, um alle die Anstände, die sich gegen die vor der Wahl beschlossene Capitulation erhoben hatten, definitiv abzuthun. Am 3. July ward nun alles vorgetragen, was bisher über die erwähnte Capitulation zwischen dem Fürsten und dem Capitel verhandelt worden ist, und hierauf wurden folgende Beschlüsse gefaßt: „Erstlichen, daß man in Kraft über ermelte neue Capi„tulation abgelegten Juraments schuldig sey, dieselbe

„quoad

„quoad Salutaria ac bonum ecclesiae et Provin-
„ciae concernentia, (in so ferne sie den Nutzen
„und das Wohl der Kirche und des Landes be-
„fördert) zu manuteniren und davon nimmermehr
„abzuweichen, noch sich in etwas einzulassen, was
„der lieben Posteritet ratione juris accapitulandi,
„ac pro statu et exigentia temporis nova puncta
„SS. Conciliis ac canonibus non contraria infe-
„rendi, praejudiciren könnte: hingegen andertens
„quoad passus directe utilitatem capituli in com-
„muni, ac canonicorum in privato concernentes,
„item in iis, quae ab utroque participant, zu wei-
„chen, und also solche puncta Ihren Hochfürstl.
„Gnaden recommendando heimzustellen; nicht we-
„niger drittens anstatt der 40,000 fl. die offerirte
„jährliche 12,000 fl., wenn ein Ergiebigers nicht
„zu erhalten, zu gehorsamsten Dank zu acceptiren,
„jedoch viertens die Hofmarksgerechtigkeit, oder
„jurisdictionem Bassam, auch Exemtion der Rob-
„baten, als wozu man vigore Bullae confirmato-
„riae Pii Papae hujus nominis quarti super capi-
„tulationibus cum Archiepiscopo Johanne Jacobo
„a. 1561 initis genugsam fundirt und consequenter
„die Einrückung derselben mehr eine Restitutio in
„integrum als neu-capitulirter passus zu nehmen,
„per expressum zu reserviren; zu dem Ende künf-
„tigen Montag, die ex parte der hochfürstl. Beam-
„ten in Contrarium eingebrachte Difficulteten und
„von Seite der Domcapitlischen darüber zusammen-

„getra-

„getragene Ablehnungen in pleno verlesen]: Interim
„aber von der Wahlcapitulation eine neue Copia
„geschrieben, und ad passus bonum ecclesiae et
„provinciae concernentes das Wörtlein *maneat*,
„bey dem übrigen aber heimzustellen und zu *re-*
„*comendi*ren; dann letzlichen bey dem ad finem
„annectirten puncto die Exclusion in casu con-
„traventionis des regierenden Herrn Geschlecht auf
„100 Jahr von dem Erzstift betreffend, das Wort
„*ommittatur* in margine beygesetzt werden soll" *).

Am 5. July wurde im Capitel die von den domcapitlischen Beamten abgefaßte Widerlegung derjenigen Einwendungen, welche gegen die Hofmarksgerechtigkeit gemacht worden sind, vorgetragen. Sie bestand darinn: Dem Domcapitel habe von jeher die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Güter und Grundholden gebührt; zwischen der niederen Gerichtsbarkeit und der Hofmarksgerechtigkeit sey kein so bedeutender Unterschied; den beständigen Streitigkeiten zwischen den fürstlichen und domkapitlischen Beamten sey dadurch ein Ende gemacht, und das Mißtrauen, welches die fürstlichen Beamten gegen die domcapitlischen zu wiederholten Mahlen äußern, sey ungegrün-
det

*) Dieser letzte Punkt, daß nähmlich im Falle der Nichtbeobachtung der Wahlcapitulation die Thunische Familie auf 100 Jahre vom Erzstifte ausgeschlossen werden sollte, ist in den bekannt gewordenen Abschriften der Capitulation nicht zu finden. Er ist daher geheim gehalten worden.

det und beleidigend. Man hoffe, Se. Hochfürstl. Gnaden werden es nicht glauben, daß das Capitel dergleichen unredliche Leute in ihren Diensten leiden würde. Es wurde daher beschlossen, dem Fürsten folgende Proposition machen zu lassen: „Nähmlichen solle Ihro Hochfürstl. Gnaden um die gnädigst ausgesprochenen 12000 fl. unterthänigst gedankt und selbige acceptirt: mithin auch die gegenseitige Erinnerung und Ablehnungen wegen der „Hofmarksgerechtigkeit und was derselben anhangt, „übergeben werden, mit der Bitt, einem hochwürdigen Domcapitel selbige gnädigst einzuräumen, „oder dafür ein Ergiebiges in Geld zuzulegen; in „diesem Falle wolle man es dermahlen, und so „lange solches Augmentum gereicht werde, dabey „bewenden lassen, der Bullae Pii IV. eatenus re„nunciren, und bey dem, was die Recesse und die „Declarationen geben, verbleiben, für ains, anderns hätte Ihro Hochfürstl. Gnaden aus der mit „einzureichenden Capitulations-Copia gnädigist zu „ersehen, daß man allein die puncta, so in Bonum „ecclesiae et provinciae neu eingerückt worden, „reservire, das Uebrige aber deroselben frey anheim „stelle und nur recomendire, auch den letzten Punkt, „ratione exclusionis familiae gänzlichen auslassen „wolle, womit dieselben hoffentlich gnädigst vergnügt „seyn, und sehen werden, daß man in allem, was „nur möglich und verantwortlich, Deroselben zu „willfahren suche; daß sie es auch dergestalt gnädigst aufnehmen und erkennen, auch ein hochwür-

„diges

„diges Domcapitel als Oberhaupt und Vater ihre
„treugehorsamsten Mitglieder und Kinder gnädigst
„recomandirt halten werde.

Den 7. July referirt der Domdechant dem Capitel: „daß er neben den Herrn Grafen von Scherffenberg und von Thun heut nach dem Hochamt „die sub 5 hujus resolvirte proposition bey Ihren „Hochfürstl. Gnaden unterthänigst abgelegt, daraufhin auch die Capitulations-Copia mit ihren Marginalibus, desgleichen auch die Gegenerinnerungen „und Ablehnungen der Capitlischen Beamten wegen der Hofmarksgerechtigkeit gehorsamst überreicht, „Höchstgedacht Ihre Hochfürstl. Gnaden hätten ermeldte proposition ganz gnädigst angehört, und „darauf gemeldet, daß Sie sich darin ersehen, alsdann mit den Ihrigen hierüber berathen und thun „wollte, was die SS. Canones und Convenienz „ausweisten, auch hernächst, wenn dieses Werk einmahl geschlichtet, ihre gnädigste Affection so wohl „gegen ihrem Domcapitel insgemein, als jeden Herrn „in particulari im Werk bezeigen werden."

Den 12. July eröffnete der Domdechant dem Domcapitel, daß der Erzbischof ihn gestern nach dem Gottesdienste habe zu sich rufen lassen, und daß ihm Höchstderselbe, in Gegenwart der Herren Grafen von Scherffenberg und von Schrattenbach, ein neues Project einer Wahlcapitulation überreicht habe, mit der Erklärung, daß er diese zu beschwören bereit

sey,

sey, auf mehr, als was darinn enthalten ist, könnte er sich nicht einlassen. Zugleich äußerte er den Wunsch, daß das Domcapitel ihm bald eine Antwort hierüber geben möchte. Nun hätte er, der Domdechant und der Syndicus es genau untersucht: 1) Was in diesem Entwurf von der Capitulation des Max Gandolph weggelassen worden ist. 2) Welche neue Puncte darinn enthalten oder welche von den alten abgeändert worden sind, 3) Was von den in die neueste Capitulation eingerückten Artikeln weggeblieben ist. Hierauf wurde der Entwurf langsam abgelesen; nebst dem wurden die von dem Domdechant und Syndicus gemachten Extracte damit verglichen, und dann wurden über jeden Punct eigends die Stimmen gesammelt. Endlich ergab sich durch die Mehrheit der Stimmen folgender Peremptorialschluß: „daß es zwar zur Bezeigung der gegen „Ihren Hochfürstl. Gnaden tragenden unterthänig„sten Devotion dabey verbleiben, dieselbe jedoch „schriftlich gehorsamst und mit allem Respect erbet„ten werden solle: 1) wegen der gnädigst ausgespro„chenen, auch wirklich acceptirten 12000 fl. ein „Instrumentum verfassen, und einem hochwürdigen „Domcapitel zukommen zu lassen. 2) Die unterthä„nigst eingereichten Erinnerungen und Ablehnungen, „die Hofmarks-Jurisdiction, und was derselben an„hängig betreffend, zu durchgehen, auch solche hoch„gedachten Domcapitel vigore Bullae confirmato„riae Pii IV. völlig einzuräumen oder 3) dafür ein „Aequivalens oder Addition, dessen Quantum un-

„ter-

„terthänigst anheim gestellt werde, in Zeit Dero
„Regierung ausfolgen zu lassen; daß auch 4) ihnen
„die Praesent-Haltung der Herrn Bischöfe; Item
„5) die Erkaufung oder Erbauung dreyer Canonical-
„Höfe, damit die in so großer Anzahl residierende
„Herrn behaust werden, auf gelegene Zeit reco-
„mendirt, und dann es auch 6) und letztens we-
„gen Unterhaltung der Brücken und Brunen, item
„Räumung der Gräben am Moß, zumahlen inson-
„derheit das letztere zur Reinigung der Luft, ad-
„eoque pro bono publico angesehen, bey den
„alten Capitulations-Inhalt ungeändert gelassen
„werden möchte."

Dem Syndicus wurde aufgetragen, diesen Capitularschluß in ehrfurchtsvollen Ausdrücken, in Form eines Schreibens an den Erzbischof zu Papier zu bringen. Das Schreiben wurde an die geheime Canzley abgegeben, damit es so bald als möglich, nach Hellbrunn, wo sich der Fürst aufhielt, befördert werde.

Den 14. July erzählte der Domdechant dem Capitel: Gestern nach der Vesper hätte ihm der Syndicus die Nachricht gebracht, daß ihm der geheime Rath und Canzleydirector Dr. Johann Jakob Löbel auf Befehl des Erzbischofs gesagt hätte: Höchstderselbe habe mit Befremden in dem Schreiben des Capitels gelesen, daß dasselbe über die 12,000 fl. ein eigenes Instrument, und für die Hofmarksgerech-

tig-

tigkeit ein Aequivalens oder eine Addition verlange, nebst dem, daß es ihm noch drey andere Puncte empfehle. Er. Hochfürstl. Gnaden hätten sich schon deutlich genug erklärt, daß sie nicht mehr verheißen könnten, als was im Entwurf enthalten ist. In Betreff der 12,000 fl. sey doch hoffentlich ihrem gegebenen Worte zu trauen. Wenn sie hierinnfalls sollen gebunden werden, so wollen sie sich lieber von dem binden lassen, der zu binden die Gewalt habe*). In Betreff der übrigen Puncte, die ihm das Capitel empfohlen habe, werde er sich wohl besinnen. Die Widerlegung der Bedenklichkeiten, welche gegen die domcapitlische Hofmarksgerechtigkeit eingewendet worden sind, habe er ad referendum ausgestellt. Er sey der Meynung, daß die Bulla Pii IV. von der Hofmarksgerechtigkeit gar nicht zu verstehen sey; denn es heiße in derselben blos: Capitulum potest judicare in causis civilibus, criminalibus exceptis; Nun begreife die Hofmarksgerechtigkeit, so wie sie dermahlen ausgeübt werde, auch das Recht in sich, das Polizeywesen zu besorgen, die Steuern und das Umgeld einzufordern. Davon spreche die erwähnte Bulla keine Sylbe. Es stehe also dahin, was das Capitel endlich beschließen wolle. Das Capitel befand es für gut, darauf nichts zu erwiedern, und gleichwohl abzuwarten, was da geschehen werde.

Der

---

*) Wer muß nicht daraus schließen; daß ihm nie Ernst war, jährlich die 12,000 fl. zu bezahlen? —

Der Erzbischof war über diese Hingebung des Capitels in seinen Willen sehr vergnügt, und sagte: Er werde seine wohlmeynende Gesinnungen gegen das Capitel überhaupt, und gegen jeden Capitular insbesondere gewiß werkthätig zeigen. Zugleich äußerte er den Wunsch, es möchte der Entwurf der neuen Wahlcapitulation bald ins Reine geschrieben, und unterzeichnet werden, damit er ihn beschwören könne. Den 19. July Nachmittag um 4 Uhr wurde die neue Capitulation von jedem gegenwärtigen Capitularn unterschrieben und besiegelt. Den folgenden Tag las der Erzbischof um halb 6 Uhr die Messe, hierauf begab er sich in sein Oratorium bey Hof, und versprach eidlich in Gegenwart des Capitels diese neue von ihm und seinen Räthen abgefaßte Capitulation zu beobachten, er unterschrieb sie auch und ließ sein Siegel darauf drucken. Wer hätte nun glauben sollen, daß selbst über diese Capitulation die heftigsten Streitigkeiten zwischen dem Erzbischofe und dem Domcapitel jemahls entstehen könnten? Und doch ist es geschehen, aller der Verheißungen ungeachtet *).

Wäh-

*) Bekanntlich haben die Herzoge von Baiern den Bischöfen vorgeworfen, daß sie in Unterdrückung der ketzerischen Secten zu nachlässig seyen, und haben sich deßwegen vom Pabste die Erlaubniß ausgebethen, ein eigenes geistliches Gericht errichten zu dürfen, was zu vielen Streitigkeiten zwischen der baierischen Regierung und den Bischöfen, deren Kirchsprengel sich ins Baiern erstreckten, Gelegenheit gegeben hat. Nun haben die Herzoge anfangs Prä-

laten

Während des letzten Interregnums verordnete das Capitel, daß in Zukunft jeder Domherr, ehe man ihm Sitz und Stimme einräumt, 150 fl. zur Capi-

---

laten als Inquisitoren ketzerischer Secten aufgestellt. Ueberdies haben zu Lebzeiten des Max Gandolph in Baiern 19 Benedictiner-Klöster unter sich eine eigene Congregation formirt, was die Bischöfe gegen die Klöster aufbrachte, weil die Congregation vom Pabste von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe eximirt wurde. (S. den vorgehenden Band dieser Chronik S. 522). Dieser Ursachen wegen ist meines Erachtens nachfolgende Stelle während der Sedisvacanz in die Wahlcapitulation aufgenommen, und von Johann Ernest beybehalten worden: Quoniam notorium est, qualiter vicini Principes saeculares per sua introducta dicasteria jurisdictioni ordinariorum diversimode praejudicare studeant, hinc singulariter invigilet, eosque per litteras, aliaque competentia media dehortetur, nec non Abbatibus, Praepositis, aliisque personis regularibus non nimium indulgeat, eo quod experientia quotidiana teste magis magisque attentent, sese jurisdictioni Ordinariorum omni modo totaliter subtrahere. Quam ob rem ad evitandas multas incommoditates in suo regimine in futurum nullum Religiosum, quicumque ille sit, specialiter etiam propter causata hic loci certa incommoda pro actuali Consiliario suscipiat, sed potius ad majorem stabilitatem suae Archiepiscopalis Authoritatis et Jurisdictionis Congregationes Ordinum eandem diminuentes tollat et casset, vel saltem ita coarctet, ut jurisdictio Archiepiscopalis in suo illibato vigore conservetur, ulterius Caveat monasteriis, Collegiis, vel communitatibus Parochias aut filiales in-

Capitularcasse, und 100 Reichsthaler dem Domdechant als Geschenk erlegen soll. Als nun der Vetter des Erzbischofes, der Johann Jakob Anton Graf von Thun die erforderlichen Eigenschaften erreicht hatte, um Sitz und Stimme im Capitel verlangen zu können, und er erfahren hatte, daß er die oben angeführten Summen bezahlen sollte, entdeckte er das dem Erzbischofe. Dieser ließ den Capitelsyndicus vor sich rufen, und trug ihm auf, in Gegenwart des benannten Grafen von Thun und mehrerer Räthe folgende vier Fragen sogleich zu beantworten:

1) Auf wessen Befehl er den Grafen von Thun an die Bezahlung der erwähnten Summe erinnert habe?

2) Wann dieses Statut beschlossen worden sey?

3) Wie es laute?

4) Warum man dasselbe von ihm als Ordinarius nicht habe bestätigen lassen?

Der

---

incorporare, sed relinquat eas poenes Clerum saecularem, studeatque ejusmodi ecclesias contra tenorem Concilii Tridentini Monasteriis ad tempus concessas recuperare. Auch dem Domcapitel waren Pfarreyen incorporirt, folglich hätte der Erzbischof auch demselben sie abnehmen sollen.

Der Capitelsyndicus antwortete auf die erste Frage: Der Herr Graf v. Thun habe ihn zu sich rufen lassen, und gefragt: Was bey der Admission zu Capitel zu beobachten sey, und ob und was zu bezahlen sey? Hierauf habe er ihm das neue Capitelstatut eröffnet.

Auf die zweyte und dritte: das Statut sey den 12. July 1687 gemacht worden. Es laute ohngefähr, wie folgt: Indem die Einkünfte eines Capitularn durch die in der Wahlcapitulation ausbedungenen 40,000 fl. bedeutend erhöht werden, so soll der aufschwörende Domherr 300 fl. Statutengeld erlegen, und kömmt einer zu Capitel, so soll er 150 fl. zur Kammerpfründe bezahlen und dem Domdechant 100 Speciesthaler, oder in einer andern Münze ohngefähr die nähmliche Summe verehren.

Auf die Vierte: dieses Statut sey festgesetzt worden in peremptorio sollemnissimo und zu der Zeit, wo das Capitel noch die Regierung führte; wahrscheinlich habe es geglaubt, ein unter solchen Umständen abgefaßtes Statut bedürfe keiner Bestättigung.

In der Folge ließ der Erzbischof den Domdechant zu sich rufen, und sagte ihm, daß er hiemit Kraft seiner bischöflichen Gewalt dieses Statut aufhebe und für unkräftig erkläre. Das Domcapitel fügte sich sehr leicht darein, weil das nicht erfolgt

ist

ist, was zu diesem Statut Gelegenheit gegeben hat, nähmlich die Erhöhung der Präbendaleinkünfte durch die 40,000 fl., welche der Erzbischof jährlich an das Capitel hätte abgeben sollen.

Beständige Streitigkeiten veranlaßten die Robathen (Frohndienste), die Waldungen nebst dem vom Capitel prätendirten Forstrecht, und die von eben demselben hergebrachte niedere Gerichtsbarkeit.

In Betreff der Robathen ist in dem Receß des Erzbischofs Paris mit dem Domcapitel vom 17. Nov. 1645 bestimmt worden.

Gleichwie auch zum fünften eines Hochwürdigen Domcapitels, auch anderer interessirten *) Urbars-Leuth, Holden und Unterthanen in gemeine Robath nicht zu ziehen, also sollen sie zu denjenigen Scharwerchen, Robathen und Diensten, deren man zu nothwendigen Gebäuen des Erzstifts, Schlösser oder sonsten zu gemeiner Landes-Noth und Defension, und ihren Urbars-Leuthen selbst zu gutem kommen, bedürftig, oder auch wel-

*) Unter den Worten: auch anderer interessirten Urbars-Leuth, versteht man in dieser und andern Urkunden die Grundholden der Domprobstey, der Domdechantey, der dem Capitel incorporirten Pfarreyen und Beneficien, der Obley und des Capitelspitals.

welche zu Ihrer Hochfürstl. Gnaden oder mit dero Bewilligung eines andern Fürsten Recreation, Belustigung und Jagdbarkeiten, auch andern fürfallenden Reisen gemeint, und angesehen, dergestalt applicirt, und neben anderen Landgerichtlichen Unterthanen darzue gebraucht werden, daß in denen Fällen, wo kein Gefahr im Verzug, und die Sachen ein Verschub leidet, auf des Landgerichts Ersuchen der capitlische Urbar-Richter und anderer Interessirten Beamten die Robathen unter den Holden der Proportion nach den Land-Gerichtlichen Unterthanen gleichgebührlicher und erträglicher Weiß anschlagen lassen, sie auch zu derselben würklichen Verrichtung anhalten sollen, in den widrigen und denen Fällen aber, wo die füreilende Nothdurft was anders erfordert, und weder der Domcapitlische Urbar-Richter, noch andere interessirte oder dero verordnete Beamte dessen so balden avisirt werden möchten, durch die Landgerichts-Obrigkeiten selber hierzu verschafft, auch zu Verrichtung derselben mit gebührender Bescheidenheit angehalten werden mögen, doch daß sie darüber jederzeit solche Verordnung thun, damit die Capitlische und mit Interessirte vor andern nicht beschwert werden, wie ihnen dann auf widerwärtige Zumuthung, und ihrer selbst, oder der Herrschaft gebührliches Ersuchen und Anbringen gebührende Wendung geschehen, sie

auch

auch von den übrigen gemeinen Robathen, bevorab denjenigen, welche den Pflegern und Land-Gerichts-Obrigkeiten allein zu Guten, und von ihnen mit Führung Holz, Heu, Streu und anderer Hausnothdurft zu ihrem eigenen Privat-Nutz und Hauswesen auf die Unterthanen gelegt werden möchten (ausser der von Alters bey theils Pfleg-Gerichten Herkommen, denen Pflegern und andern Beamten nicht zum Vortheil und sonderbaren Nutz gereichenden Robathen) allerdings *exempt* und befreyt seyn sollen *).

Nun ließ Johann Ernest zum Belvedere, einem Schlößchen, das zu Hellbrunn gehört, hinter dem im Felsen ausgehauenen Theater liegt, und von den vorzüglich reitzenden Aussichten den Nahmen hat, einen neuen Weg machen. Zu diesem Wegbau wurden Bauern aufgebothen, um Robathen zu leisten. Unter diesen waren einige domcapitlische Grundholden. Da kein Requisitionsschreiben an den Capitelsyndicus vorhergegangen ist, und die capitlischen Grundholden dem Aufgebothe gefolgt sind: so glaubte der Syndicus, dieß sey dem Domcapitel präjudicirlich; er belegte daher jeden mit einer Geldstrafe

 von

*) Zauner Corpus juris publici Salisburg. S. 262. Diese Befreyung ist in der ferneren Erklärung dieses Recesses unter dem Erzbischof Max Gandolph 1680 den 9. März bestätiget worden. Zauner a. a. O. S. 279.

von 6 Schilling. Als der Extraordinari-Rath das erfahren hatte, erhielt der Syndicus auf Befehl des Fürsten ein Decret, worinn ihm eröffnet wurde: der Wegbau sey eilends angeordnet worden; der Syndicus habe ohne Zweifel davon gewußt; die domcapitlischen Bauern seyen gemäß dem Receß von 1645 schuldig, Hand- und Spanndienste bey Fürstenwegen zu leisten. Syndicus sey daher nicht befugt, in dergleichen Fällen die Bauern mit Geldstrafen zu belegen. Im Falle von den domcapitlischen Grundholden, welche bey diesem Wegbau erschienen sind, eine Geldstrafe eingefordert worden sey, so soll man ihnen das erlegte Geld ohne Widerrede zurückgeben. Ein anderes Mahl ließ der fürstliche Jäger im Landgerichte Waging die domcapitlischen Bauern durch den Gerichtsdiener aufbiethen, um bey einem Treibjagen, welches er veranstaltet hatte, mit andern Bauern Dienste zu leisten. Das Capitel beschwerte sich dagegen. Der Jäger verantwortete sich damit: Das sey von jeher üblich gewesen, daß nähmlich Bauern zu solchen Jagden aufgebothen worden seyen. Immer seyen die Bauern willig erschienen, und keiner hätte sich jemahlen darüber beschwert. Später ließ der Pfleger von Laufen, Wolfgang Schenauer, domcapitlische Unterthanen zur Jagd, die er veranstaltete, aufbiethen, und da sie nicht erschienen, so mußten sie eine Geldstrafe erlegen. Das Capitel beschwerte sich auch dagegen; allein der Extraordinari-Rath bestätigte das Verfahren des Pflegers, indem derselbe behauptete, es sey von jeher üblich gewesen. Als

Jo-

Johann Ernest das Schloß Cleßheim zu bauen anfing, wurden wieder domcapitlische Bauern aufgefordert, Frohndienste zu leisten. Auf die Anfrage der Bauern verboth der Capitelsyndicus denselben, zu gehorchen. Allein auf Befehl des Extraordinari-Rathes wurden sie neuerdings unter der Bedrohung, daß man die Rädelsführer in die Eisen werfen werde, zur Arbeit aufgefordert, und dem Syndicus wurde aufgetragen, sich zu verantworten. Der Syndicus entschuldigte sich damit: 1) Sey keine Requisition geschehen, die doch leicht hätte geschehen können, indem der Cammeralbefehl in Betreff der Robathen schon acht Tage, ehe die Arbeit angefangen worden ist, schon bekannt gewesen sey. 2) Geschehe im Receß keine Meldung von Lustgebäuden, wohl aber von den zur Landesvertheidigung nothwendigen Gebäuden. 3) Heiße es zwar im Receß, die domcapitlischen Unterthanen seyen verpflichtet, zur Belustigung des Erzbischofs oder anderer Fürsten, Frohndienste zu leisten: allein dieß sey bloß von Jagden, und von Reisen zu den Jagden zu verstehen. Gewöhnlich wurde dergleichen Vorstellungen kein Gehör gegeben, hie und da wurden sie sogar übel genommen. Die Regierung beharrte auf den einmahl angenommenen Grundsätzen. Von Zeit zu Zeit wurden die domcapitlischen Grundholden aufgebothen, bey Jagden, wobey bloß fürstliche Beamte die Hauptpersonen waren, ferner bey Gebäuden, und bey Wegreparationen Frohndienste zu leisten, wovon im Receß keine Sylbe Meldung geschieht. Die entfernten

Un-

Unterthanen wurden sogar angehalten, anstatt der Robathen Geld zu geben. Im Jahre 1696 mußte zum Bau des dermahligen Priesterhauses jeder domcapitlische Hof des Landgerichtes Waging anstatt der Robathen 4 fl. 15 kr. erlegen. Hingegen wenn das Domcapitel einen Bau führte, und dasselbe von den entferntesten Grundholden anstatt der Hand- und Spanndienste Geld forderte, wurde es nachdrücklichst verbothen. Nicht genug, es wurde dem Capitel überhaupt untersagt, von seinen Grundholden Frohndienste zu fordern.

Es ist nicht zu läugnen, daß der Receß von 1645 dunkel ist, und auf verschiedene Art ausgedeutet werden konnte. Es ist jedoch auch richtig, daß, wenn die fürstlichen Beamten irgend einen Scheingrund angegeben haben, so hat man denselben als richtig angenommen. Ein Jäger oder ein Pfleger durfte nur sagen: das sey von jeher geschehen; so gab man keinem Widerspruche des Capitels Gehör. In Betreff der Frohndienste lautete der Bescheid des Extraordinari-Rathes wie folgt:

„Man hat zwar eines hochwürdigen Domcapi-
„tels Syndico Herrn Georg Ulrichen von Schiden-
„hofen unterm 30. May abhin den Auftrag gethan,
„daß, wenn er vermaint, es sey wohl gedacht ein
„Hochwürdiges Domcapitel der theils ihren Urbars-
„leuten Pfleggericht Glanegg im verwichenen Jahre
„1694 zugemutheten Robbath-Anlag berechtiget, er
„die

„die etwa dießfalls habende documenta und Behelf
„inner der nächsten 4 Wochen a tempore insinua-
„tionis anzunehmen, allda ediren soll. Zumahlen
„aber derselbe seithero nichts erhebliches beygebracht,
„weniger ein schriftliches Documentum edirt hat,
„als beschieht aus gnädigster Verordnung Ihrer Hoch-
„fürstl. Gnaden unsers gnädigsten Fürsten und Herrn
„ꝛc. ꝛc. ihme der gemessene Auftrag hiemit, daß er
„sich fürohin bey ermeldten domcapitlischen Urbars-
„leuten aller dergleichen Robbath-Anlag sowohl in
„natura, als zu Geld angeschlagener gänzlich ent-
„halten solle. Actum et decretum in Consil.
„extraord. den 19. Septemb. 1696." Das Dom-
capitel berief sich freylich blos auf den Besitz, ohne
Thathandlungen oder irgend etwas anderes anzu-
führen. Dessen Protestation gegen den Bescheid
war vergeblich, der ergangene wurde durch einen
neuen vom 14. Nov. 1696 bestätiget, und hierauf
schwieg das Capitel.

Weit mehr schmerzten dasselbe die Irrungen, die
zwischen ihm und dem Erzbischof wegen Waldungen
und wegen des Forstrechtes entstanden sind. Unter
dem 8. Febr. 1694 erging, wie bereits gemeldet
worden ist, das allgemeine Verboth, den Grund-
holden der befreyten Herrschaften aus den fürstlichen
Hof- und Freywaldungen, auch Auen, ohne beson-
dere Erlaubniß irgend ein Holz, weder zum Bauen,
noch zum Brennen ausfolgen zu lassen. Es ist fer-
ner bemerkt worden, daß, als von allen privilegirten
Herr-

Herrschaften Bittschriften eingingen, dieses Verboth aufzuheben, und ihren Bauern gegen das übliche Willengeld noch ferner zu erlauben, daß sie sich aus den fürstl. Waldungen beholzen dürfen, der Fürst erlaubt habe, diesen Unterthanen, das zu Brücken-, Weg- und Wasser-Bauen nothwendige Holz aus den Freywäldern, wie zuvor, nehmen zu dürfen, im Falle sie kein eigenes Holz haben, und nachdem darüber vom Ortsbeamten ein Bericht erstattet worden ist. Was jedoch das Brenn-, Zaun- und Hausbauholz anbelangte, so erlaubte Johann Ernest nur denjenigen Bauern, dasselbe dermahlen, ohne Consequenz und gegen das bewußte Willengeld aus den Freywäldern zu nehmen, welche in allen Landesbürden, und insbesondere bey Jagden und andern Frohndiensten mit den unmittelbaren oder Kammerbauern, und mit den Grundholden der unbefreyten Herrschaften concurriren. Diese Clausel zielte offenbar dahin, die Domcapitlischen Bauern zu nöthigen, daß sie sich zu allen Frohndiensten gerne verstehen.

Im nähmlichen Jahre ließ der Fürst dem Capitel mittelst eines Decrets bekannt machen, daß, nachdem weder aus dem Receß von 1645, noch aus dessen Erläuterung von 1680, noch aus den Conferenzacten zu ersehen sey, daß die Scheffau gleich andern domcapitlischen Waldungen befreyt sey; so habe er sich nach reifer Ueberlegung überzeugt, daß seine Oberstwaldmeisterey über die Scheffau eben so zu gebiethen habe, wie über andere Waldungen,

welche

welche zu den Bergwerken und zu dem Salinenwesen benützt werden können. Wenn das Capitel dagegen erhebliche Einwendungen zu machen hat, so werde er dieselben gerne hören; inzwischen jedoch sey hiemit, der Gerechtsame beyder Theile unbeschadet, aller Holzschlag in der Scheffau eingestellt, es wäre dann, daß man in Hallein zum Salinenwesen Holz nöthig hätte. In diesem Falle werde aber die Oberwaldmeisterey befehlen, welches Holz geschlagen werden sollte. Das Capitel berief sich wieder auf den ununterbrochenen Besitz, der durch Aussagen der ältesten Bauern in der Scheffau erwiesen werden könne. Dasselbe bittet daher, man möchte es aus dem ruhigen Besitz nicht verdrängen, mit der Versicherung, das Capitel werde sich immer, wie bisher, willfährig zeigen, wenn in Hallein zum Salzwesen Holz nothwendig ist; nur soll es ihrem Beamten überlassen werden, den Holzschlag anzuordnen, und das zu schlagende Holz anzuweisen. Die Antwort auf diese Bittschrift war, es bleibe bey der dem Capitel eröffneten Resolution, doch stehe es demselben frey, seine Gerechtsame noch besser auszuführen, und zur nähmlichen Zeit wurde dem Capitel von seinem Verwalter zu Golling die Anzeige gemacht, daß, weil das Salzamt zu Hallein für dieses Jahr 1000 Stämme zu 30 Schuhe lang und am Wipfel zu 7—12 Zoll dick aus der Scheffau verlange, so habe der fürstliche Unterwaldmeister ebenfalls zu Golling vom Oberstwaldmeister Franz Helmreich den Befehl erhalten, diese Stämme anzuzeigen, und das Fällen der-

derselben anzuordnen, mit dem Beysatz, daß, wenn allenfalls, was man zwar nicht hoffe, die domcapitlischen Grundholden sich weigern würden, die Vorweisung und Anordnung anzuerkennen, und derselben zu willfahren, soll der erwähnte Unterwaldmeister sogleich an die Oberstwaldmeisterey darüber Bericht erstatten. Das Capitel wendete sich wieder an den Fürsten, und erklärte, daß ihm dieses Verfahren, womit es aus dem alten Besitz verdrängt worden sey, zwar sehr hart falle, weil es aber hoffe, das Verboth, in der Scheffau Holz zu schlagen, werde nur dahin zu verstehen seyn, daß kein Holz zum feilen Verkauf gefällt werden soll, nicht aber dahin, daß sich auch das Capitel und seine Bauern aus diesen Waldungen mit dem nöthigen Holz nicht versehen dürfe, **was sich das Capitel ohne dieß nie sperren lassen könnte**, und weil jedem Theile seine Rechte vorbehalten seyen: so wolle man sich gleichwohl damit beruhigen. Dieses Schreiben, besonders die Worte, **was sich das Capitel ohne dieß nie sperren lassen könnte**, hatten den Johann Ernest so entrüstet, daß er dasselbe in Stücke zerriß, und schon im Begriff war, dasselbe dem Capitel so zurückgeben zu lassen. Nachher aber befahl er dem geheimen Rath von **Lewenheim**, den Capitelsyndicus rufen zu lassen, und ihm das zerrissene Schreiben zurück zu geben, mit dem Auftrag, die Worte: **was sich das Capitel ohne dieß nie sperren lassen könnte**, wegzulassen, und dann eine neue Abschrift davon in die geheime Kanzley zu bringen. Der

Syn=

Syndicus vertheidigte zwar diese Clausel; allein der geheime Rath von Lewenheim gab ihm zur Antwort: Er wolle das, was er behaupte, nicht in Abrede stellen, er könne ihn jedoch versichern, daß die Umschreibung mit Hintanlassung der erwähnten Worte schlechterdings nothwendig sey, wenn der Fürst nicht noch mehr aufgebracht werden sollte. Das Capitel fand es für nothwendig, gleichwohl nachzugeben.

Inzwischen klagten dem Domcapitel seine Grundholden von allen Seiten, daß sie allein von dem Genuß der landesherrlichen Waldungen ausgeschlossen seyen, und daß die Ursache blos die sey, weil das Domcapitel die Erklärung nicht von sich giebt, es zuzugeben, daß ihre Bauern den andern in allen Lasten, nahmentlich in Frohndiensten gleich gehalten werden. Das Capitel glaubte zwar den Erzbischof bewegen zu können, daß er die domcapitlischen Unterthanen bey ihren Freyheiten erhalten, und ihnen doch den Genuß der fürstlichen Waldungen gönnen möchte. Allein alle Vorstellungen waren vergeblich.

In Hinsicht auf die Scheffau erboth sich der Erzbischof, sich einem schiedsrichterlichen Urtheil zu unterwerfen, wenn das Capitel damit einverstanden sey, und sich ebenfalls einem solchen Urtheile unterwerfen wolle. Das Capitel hingegen wünschte, daß dafür die ältesten Bauern in der Scheffau möchten angehört werden, und daß dann der Streit in einer geheimen Conferenz, zu der fürstliche Räthe und dom:

domcapitlische Deputirte abgeordnet werden sollten, entschieden werde, indem die Wahlcapitulation diesen Weg bestimmte, Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof und dem Domcapitel abzuthun. Der Fürst antwortete hierauf, die Streitsache sey zum Spruche genugsam vorbereitet. Die Vernehmung der Bauern von der Scheffau sey unnöthig. Er brauche nichts, als daß Schiedsrichter gewählt werden, es bleibe daher bey seinem Erbiethen, sich einem schiedsrichterlichen Urtheile zu unterwerfen. Daß man die Bauern von der Scheffau nicht anhören wolle, sah das Capitel als eine neue Beschwerde an. Der Fürst weigerte sich, diese Bauern als Zeugen gelten zu lassen, weil sie domcapitlische Grundholden seyen.

1696 bath ein Domcapitlischer Unterthan von Glas, Glanecker Gerichts, Nahmens Johann Haslauer, den Capitelsyndicus um Erlaubniß, zu seinem Gebrauche zwey Eichen schlagen zu dürfen. Der Syndicus erlaubte es ihm gegen Bezahlung des gewöhnlichen Stockrechtes. Allein der Oberwaldmeister erkannte ihn einer Waldstrafe schuldig, weil er die Erlaubniß nicht bey ihm nachgesucht hatte, und verlangte vom Landgericht die Exekution derselben. Das Landgericht begehrte zwey Mahle vom Syndicus, derselbe soll dem Haslauer auftragen, daß er sich wegen dieses Vergehens bey Gericht stelle. Der Syndicus nahm auf diese Requisition keine Rücksicht, weil er den Haslauer für nicht schuldig hielt. Von Ungefähr kam Haslauer nach Stanzing an einem

nem Tage, wo das Landgericht Glaneck eben Waldstrafen erkannte und einforderte. Auf der Stelle befahl man ihm, unter der Bedrohung, ihn im Weigerungsfalle in die Eisen zu schlagen, 45 kr. als Waldstrafe zu bezahlen. Er gehorchte, und meldete das bey der Grundherrschaft. Das Domcapitel trug dem Syndicus aus, darüber bey dem Glanecker Gericht ein Protestationsschreiben einzureichen. Nach ein Paar Wochen bekam der Syndicus dieses Schreiben in Stücken zerrissen mit dem zurück: „Man wolle „ihm dadurch zu verstehen geben, wie daß an obi „angeregter Bestrafung allerdings recht und wohl ge„schehen. Daher versehe man sich, derselbe werde „dergleichen unbefugt und nichtiges protestiren unter„lassen, auch in dessen schriftlichen Anbringen mehr „Bescheidenheit und Respect brauchen, folglich zu „schärfern Maßregeln nicht Ursache geben.“ Unterzeichnet war blos ein Schreiber, nicht der Landrichter; denn dieser war eben abwesend. Als der Syndicus hierüber dem Capitel Bericht erstattete, sagte er: Er habe gehört, das Landgericht habe das Protestationsschreiben dem Extraordinari-Rath eingeschickt, und darüber weitere Verhaltungsbefehle begehrt. Da nun diese Sache im Rath vorgekommen ist, sey Johann Ernest eben gegenwärtig gewesen, und habe sich über das erwähnte Protestationsschreiben so sehr erzürnet, daß er, gegen die Meynung des Rathes, das Zerreißen des Schreibens und dessen Zurücksendung angeordnet hat. Das Capitel beschwerte sich gegen dieses Verfahren bey dem Fürsten,

ohne

ohne davon eine Meldung zu machen, daß er dasselbe angeordnet habe. Der Fürst sagte es nun dem Capitel unverhohlen, was das Landgericht gethan habe, sey auf seinen Befehl geschehen, und er sendete auch die Beschwerdeschrift, weil in derselben der Ausdruck vorkam, die Bestrafung des Haslauers wäre ein unberechtigter Eingriff in die Gerechtsame des Capitels, zurück. Solche respectwidrige Ausdrücke, sagte Johann Ernest in seinem Decret an das Capitel, leide er in seinen Registraturen nicht. Seit der zweiten Erklärung des domcapitlischen Recesses von 1680 seyen schon oft Unterthanen gestraft worden, welche ohne Bewilligung der fürstlichen Waldmeisterey in den Waldungen Holz gefällt haben, deren Holz zu den landesherrlichen Bergwerken gebraucht werden kann. Es seyen ja allemahl, der Erklärung gemäß, die Strafgelder zwischen dem Capitel und der Kammer getheilt worden, das beweisen die noch vorhandenen Quittungen. Das Capitel könnte daher nicht behaupten, es sey in seinem ruhigen Besitz gestört worden, und die Bestrafung des Haslauers sey ein widerrechtlicher Eingriff in seine Gerechtsame. Er hoffe, das Capitel werde sich in Zukunft bescheidner ausdrücken, und nicht zu noch strengern Ahndungen Gelegenheit geben.

Da das Domcapitel die sich selbst ertheilte Hofmarksgerechtigkeit verloren hatte, so war es sehr natürlich, daß dasselbe die bisher ausgeübte niedere Gerichtsbarkeit unangetastet und ungekränkt zu erhalten

ten suchte. Aber es war auch vorauszusehen, daß das Capitel unter der Regierung des Johann Ernest, der auf seine Gewalt und auf sein Ansehen sehr aufmerksam und eifersüchtig war, auch in diesem Punct so manchen Kampf auszustehen haben werde, und es ergab sich bald eine Gelegenheit. Johann Martin **Weckerlin**, Pfleger zu Teisendorf, und **Franz Huber**, domcapitlischer Verwalter am Seehaus, geriethen öfters in einen Jurisdictionszwist, wobey zuweilen Einer dem Andern unangenehme Dinge sagte. Es kam so weit, daß der Pfleger gegen den Verwalter bey dem Extraordinari-Rathe eine Injurienklage einreichte. Der Capitelsyndicus bath den Extraordinari-Rath, den Pfleger als Kläger in der ersten Instanz an das Domcapitel anzuweisen. Der Extraordinari-Rath gab dem Syndicus zur Antwort, er möchte die Gründe angeben, aus welchen hervorgeht, daß das Capitel in solchen Sachen der zuständige Richter erster Instanz sey. Der Syndicus berief sich auf die Wahlcapitulation, in welcher der Fürsterzbischof verspreche, dem Domdechant die volle Gerichtsbarkeit — die Criminalfälle ausgenommen — über die Domherren, über alle Capiteldiener und über das ganze Chorpersonal, wie es von jeher üblich war, zuzugestehen*). Der Extraordinari-Rath erwiderte hierauf mit-

*) Die Worte der Wahlcapitulation nach dem zu Rom gedruckten Exemplar lauten, wie folgt: Quia etiam Capitulo antiquitus competiit, quod Decanus in omnes Canonicos, officiales, sive sint in eorum victu, sive non,

mittelst eines Decrets: Weil die Wahlcapitulation nur von der Gerichtsbarkeit des Domdechants über die Domherren, deren Capläne, Diener und Dienerinnen, und ferner von der Gerichtsbarkeit des Domdechants über das Chorpersonal Bestimmungen enthalte; von dem gegenwärtigen Falle aber gänzlich schweige, so bleibe es bey der bereits geschlossenen Commission, welche den Auftrag erhalten wird, die Injuriensache zu untersuchen.

Vielfältig haben zumahl alte Clöster eine eigene Mühle und Bäckerey, die man Pfister nennt, so wie man auch denjenigen Pfisterer nennt, der beyden vorsteht. Bis das hiesige Domcapitel aufgelöst worden ist, bestand hier eine Capitelpfister, die in Pacht gegeben war. Dieser Pfisterer, so wie der des Stiftes St. Peter backten von jeher nicht blos für ihre

Herr-

non, nec non famulos, famulasque, omnesque Chori personas, eorumque relictas haereditates, exceptis criminalibus plenam jurisdictionem habuerit, nec non immunitas intra portam veteris praepositurae, usque ad limites novae curiae decanalis, similiter in omnibus curiis canonicalibus, tam veteribus, quam novis, nec non minus etiam in aliis domibus, quae per Ecclesiasticos, aut alias D. Decani jurisdictioni subjectas personas incoluntur extra districtum superius dictum competierit, ideo ejusmodi jurisdictionem et immunitatem sicuti Antecessores ipsius sine ulla exceptione confirmet, nec cuiquam Ecclesiastico vel Saeculari Magistratui aliquid in contrarium attentari concedat.

Herrschaft, sondern auch zum feilen Verkauf Brod. Zuverläßig ist diese Pfister ein Ueberbleibsel des ehemahligen Regularstandes, in welchem die Domherren lebten. Nun hat das Domcapitel den Capitelplatz und die ganze Capitelgasse nebst allen da befindlichen Häusern als einen District angesehen, der zur Gerichtsbarkeit des Domcapitels gehört*). Im Jahre 1694 forderte der Extraordinari-Rath den Capitelsyndicus auf, anzugeben, woher es komme, daß das Stadtgericht den Dompfisterer nie visitire, und das Brod, welches er, wie andere Bäcker verkaufe, nie untersuche. Der Capitelsyndicus gab zur Antwort: Es komme daher, weil die Pfister in dem befreyten District liege. 1678 habe den 28. August und den 16. September ein Polizeydiener in der Domcapitelpfister eine Visitation vorgenommen. Als das Domcapitel sich gegen dieses Attentat beschwert hatte, habe der Polizeydiener auf Befehl des Hofcanzlers, Johann Theodor Sprengera, den Domdechant um Verzeihung bitten müssen. Und um eine neue Besitzhandlung für sich zu haben, befahl das Ca-

*) Sed quoniam, heißt es in der Wahlcapitulation, praedicta antiqua Praepositura ante annos aliquos diruta fuit; ideo imposterum haec immunitas extendatur per totum spatium ante ecclesiam metropoliticam, incipiendo a Monasterio S. Petri inter dictam Ecclesiam, Schwemb, et domum granariam per plateam capitularem usque ad fines dictae curiae decanalis.

Capitel dem Domkastner in der Pfister mit Zuziehung zweyer Müller und Bäcker, welche in der Absicht in Eid und Pflicht zu nehmen seyen, genau zu visitiren, und über die geschehene Visitation Bericht zu erstatten. Indessen 1696 wurde der Capitelpfisterer, Kopfsperger, geklagt, daß er an ein Weib 12 Laibe Brod verkauft habe, welche um 47½ Loth zu gering waren. Der Extraordinari-Rath machte das dem Capitelsyndicus durch ein Decret mit dem bekannt: Es dürften solche Polizeyvergehen öfter geschehen. Se. Hochfürstl. Gnaden hätten daher befohlen, daß zu deren Verhütung zuweilen eine Untersuchung desjenigen Brodes vorgenommen werden sollte, welches der Pfisterer zum feilen Verkauf backe. Es sey das eine Polizeysache, und so wie das Stadtgericht in allen domcapitlischen Häusern die Feuerbeschau vornehme, so könne auch die Brodvisitation vorgenommen werden. Das Domcapitel könne zu solchen Visitationen allemahl Jemanden mit abordnen. Dagegen machte das Capitel wieder eine eigene Vorstellung an den Erzbischof. Man berief sich abermahl darauf, daß der Capitelplatz und die Capitelgasse mit allen Häusern von aller fremden Gerichtsbarkeit befreyt seye; daß diese Befreyung in der Wahlcapitulation die Bestätigung erhalten, und sie auch der Pabst bereits vor 142 Jahren genehmiget habe. Nebst dem oben angeführten Präjudicium von 1678 wurde noch ein neueres von 1679 vorgetragen. Im Jahre 1679, heißt es, war eine allgemeine Untersuchung aller Mühlen angeordnet. Auch

die

die Pfister habe man untersuchen wollen; aber nach einer eingereichten Gegenvorstellung sey man davon abgegangen. Das Capitel veranstalte von Zeit zu Zeit Untersuchungen der Mühle und des Brodes, und die Uebertretungen der Polizeygesetze werden allemahl bestraft. Der Kopfsperger sey wegen zu gering gebackenen Brodes zur Strafe vor Aufkündigung des Pachtes von der Pfister entfernt worden. Wenn auch die Visitationen bey Bäckern ein Gegenstand der Polizeybehörde seyen, so seyen sie doch auch ein Gegenstand der niedern Gerichtsbarkeit. Die landesherrliche Polizeygewalt werde dadurch nicht beeinträchtiget; der Pfisterer bekomme vom Capitel jeder Zeit den strengsten Auftrag, die landesherrlichen Polizeygesetze genau zu befolgen. Das Beyspiel von der Feuerbeschau leide auf die Untersuchung des Pfisteres keine Anwendung, indem dieselbe immer gemeinschäftlich vom Stadtgericht und Domcapitel im Burgfrieden vorgenommen werde.

Der Extraordinari-Rath erwiederte auf diese Vorstellung, daß, wenn der Capitelpfisterer blos für die Domherren und deren Beamte und Bediente Brod backe, so werde er von aller Visitation verschont bleiben; backe er aber auch Brod zum öffentlichen Verkaufe, so könne man zwischen ihm und andern Bäckern keinen Unterschied machen. Nun befürchtete das Capitel, daß, wenn es weitere Schritte machen würde, so möchte man dem Pfisterer das Gewerb nehmen, und das würde zur Folge haben,

daß der Pachtzins aufhörte. Es begnügte sich demnach das Capitel, dem Kastner den Befehl zu ertheilen, daß, wenn das Stadtgericht eine Visitation vornehmen wolle, so soll er dabey nicht erscheinen, und dagegen protestiren. Hingegen soll der Capitelkastner zuweilen allein eine Visitation vornehmen. Das geschah pünctlich; wenn das Stadtgericht visitirte, erschien der Capitelkastner nicht; hingegen nahm er ebenfalls im Nahmen des Domcapitels Visitationen vor, ohne dem Stadtgericht hievon etwas zu melden. Das Capitel wollte also lieber die Verletzung seiner freylich eingebildeten Befreyung dulden, als den Pachtzins entbehren.

Schon lange war es in Salzburg eingeführt, daß die Käufer, die privilegirten Personen ausgenommen, von jedem Schaff Korn, das in die Stadt gebracht und da verkauft wurde, einen Schilling für die Armencasse abgeben mußten. Man nennt diese Abgabe den Getreidschilling *). Der Capitelpfisterer gab weder von dem Getreide, das er von seiner Herrschaft erhielt, und das er für dieselbe verarbeiten mußte, den Getreidschilling, noch von dem, das er kaufte, um es als Mehl oder als Brod wieder zu ver-

*) Freylich vermöge alter Freyheiten hatte dieser Getreidschilling ehemahlen der gemeinen Stadt, oder dem städtischen Aerarium gehört, allein in der Folge wurde er aus gutem Willen der Armencasse überlassen. Zauner Auszug der salzburgischen Landesgesetze. B. 2. S. 76.

verkaufen. Als der Extraordinari-Rath das (1694) erfuhr, wurde der Capitelsyndicus aufgefordert, darzuthun, woher diese Befreyung komme, da doch der Mundbäcker von allem Getreide, ein Schaff Weitzen wochentlich ausgenommen, den Getreidschilling entrichten müsse. Der Capitelsyndicus schlug nach und fand, daß sich diese Befreyung auf ein hochfürstliches Decret gründe, welches den 12. Sept. 1669 an das hiesige Stadtgericht erlassen worden ist. Hierauf befahl das Domcapitel dem Syndicus, dem Extraordinari-Rath folgende Antwort zu geben: Indem die gänzliche Befreyung vom Getreidschilling nicht so wohl dem Dompfisterer, als Pächter, sondern vielmehr dem Domcapitel ertheilt worden ist: so könnte man billig zu wissen verlangen, wer den eigentlich Beschwerde dagegen geführt hat; aber um sich kurz zu fassen, wolle man blos den Extraordinari-Rath ersuchen, dem Stadtgerichte aufzutragen, in der Registratur nachzusehen; dasselbe werde dann gewiß das Original von dem Befreyungs-Decret, wovon eine Abschrift beyliege, finden. Zugleich wurde vom Capitel beschlossen, daß; wenn man allenfalls, was dermahlen so gerne geschehe, das Decret umstossen wollte, man auch in Hinsicht des Almosens, welches in wöchenlichen 12 fl. besteht, und an das Stadgericht zur Armencasse abgegeben wird, auch eine Abänderung treffen würde. Man ersieht wohl hieraus, daß das Domcapitel zuweilen ebenfalls sehr empfindlich gewesen ist. Auf dieß ist nachstehende Entschließung vom Extraordinari-Rath

an den Capitelsyndicus erfolgt: „Demnach laut ei„nes erstatteten Berichtes ein hochwürdiges Domca„pitel wochentlich 12 fl., dann wieder in einer „Büchse alle Monathe 10 bis 12 fl., ingleichen das „Closter zu St. Peter monathlich 22 fl. 40 kr. zu „dem gemeinen Almosen beyträgt, so haben Se. „hochfürstl. Gnaden gnädigst beschlossen, daß bey „solcher Bewandtniß, und so lange beyde Stifter „den bisherigen Beytrag machen werden, der dom„capitlische Pfisterer so wohl als petrische von der „Bezahlung des Getreidschillings befreyt bleiben sol„len ꝛc. ꝛc.“ Salzburg, den 17. März 1694. Das Domcapitel war mit diesem Decrect keineswegs zufrieden, es erwiederte an den Extraordinari-Rath: Dasselbe habe über die Befreyung vom Getreidschilling ein eigenes Decret, worinn aus erheblichen Ursachen keine Bedingung zu finden ist. Es sey das Capitel mit dem Closter St. Peter nicht zu vergleichen, denn letzteres habe nie eine Befreyungsurkunde erhalten, und die Urkunde, die das Capitel in Händen habe, könne nicht nach Willkühr aufgehoben, oder mit einer nachtheiligen Bedingung beschwert werden. Es lasse sich daher das Capitel das Almosen zu keiner Pflicht machen, und dasselbe bitte diese Erklärung und Verwahrung zu Protocoll zu nehmen.

Noch empfindlicher zeigte sich das Domcapitel bey einem Criminalfalle. Anton Pirkler, Bedienter und Gärtner bey dem Domherrn, Grafen von Kö-

nigs-

nigsegg, hatte an einem Sonntage in der Nacht in der Judengasse einen Gehilfen eines hiesigen Wundarztes erstochen. Er suchte Anfangs bey den Franziscanern, und dann zu St. Peter das Asyl. Da nun der Vorreiter und Schneider des benannten Domherrn mit dem Thäter ausgegangen war, und von der Ermordung oder derer Veranlassung Kenntniß haben konnte; so hatte der Stadtschreiber, Sebastian Salzmann, den Vorreiter bey dem Domdechant requirirt. Der Domdechant befahl beyden Laqueyen des Grafen Königsegg, sich auf dem Rathhause zu stellen, als sie aber schon auf dem Wege waren, um dahin zu gehen, hatte sie eine Wache ergriffen, und in gefängliche Haft gebracht, unter dem Vorwande, man wisse blos, daß ein Laquey des Grafen Königsegg die Mordthat begangen, welcher aber sie begangen habe, das wisse man nicht. Später wurde auch der Kammerdiener des Grafen Königsegg vor das Stadtgericht gerufen, und von einem Gerichtsdiener in das Bürgerstübchen geführt, wo er ihm sogar das Messer, das er bey sich hatte, abforderte, worüber er sich freylich bey dem Stadtsyndicus beschwerte, aber doch keine andere Genugthuung erhielt, als daß der Stadtsyndicus sagte: Er habe es dem Gerichtsdiener nicht befohlen, ihm das Messer abzunehmen. Das Domcapitel sah dieses Verfahren mit domcapitlischen Dienern als eine Herabwürdigung seines Ansehens an, und trug demnach dem Capitelsyndicus auf, dasselbe bey dem Stadtsyndicus mit Nachdruck zu ahnden, dagegen

zu

zu protestiren, und zu verlangen, daß der Gerichtsdiener gestraft werde, welcher sich unterstanden hat, dem Kammerdiener das Messer abzunehmen, mit dem Beysatz, man versehe sich, daß man in Zukunft die domcapitlischen Diener glimpflicher behandle, im widrigen Falle werde man keiner Requisition mehr Gehör geben. Der Capitelsyndicus vollzog den Befehl. Der Stadtsyndicus erwiederte hierauf: Die Verhaftnehmung der zwey Bedienten mittelst der Wache, und die Einkerkerung des Kammerdieners seyen auf Befehl Sr. Hochfürstl. Gnaden geschehen, mit dem, daß, wenn das Capitel das ahnden würde, er nur zur Antwort geben sollte, es sey auf seinen, des Fürsten, Befehl geschehen. Daß man dem Kammerdiener das Messer abnehmen soll, habe er nicht befohlen, und es sey ihm unlieb gewesen, daß es geschehen ist. Der Stadtsyndicus setzte bey: Nur mit Mühe habe er es erhalten, daß er nicht den Canonicalhof untersuchen mußte, um zu sehen, ob sich der Thäter nicht da noch aufhalte. Der Capitelsyndicus wiederholte hierauf die Ahndung und die Protestation, und fügte bey: Die Einkerkerung des Kammerdieners sey wohl offenbar eine Verletzung der domcapitlischen Gerichtsbarkeit, indem derselbe gar nicht aus dem Hause gekommen sey, und folglich in den Criminalfall gar nicht habe verflochten seyn können. Wenn das wieder geschehe, so würde das Capitel auf die Requisition des Stadtgerichts keine Rücksicht nehmen können. Der Stadtsyndicus gab hiernächst nicht undeutlich zu verstehen,

der

der Fürst sey ohne dieß geneigt, gar keine Requisition zu gestatten.

Man sollte es nicht glauben, die Erhöhung des Kirchenthurms zu Liefering gab ebenfalls Gelegenheit zu einem langwierigen und heftigen Streit zwischen dem Erzbischof und dem Domcapitel. Die Pfarr Sietzenheim mit allen Filialen war eine dem Domcapitel incorporirte Pfarrey. Die Administration des Kirchenvermögens führte das Domcapitel. Da nun der Thurm der Filialkirche zu Liefering schon sehr alt und baufällig war, so beschloß das Capitel 1691 den Thurm neu zu bauen und zu erhöhen. Als der Erzbischof das hörte, ließ er das Capitel durch das Consistorium erinnern, daß ohne seine Bewilligung dieser Bau nicht unternommen werden dürfe. Dagegen bemerkte der Domdechant, die Pfarr Sietzenheim sey mit ihren Filialen eine dem Domcapitel vollkommen (pleno jure) incorporirte Pfarr. Das Consistorium werde kein Beyspiel ausfindig machen können, daß man das Capitel jemahlen angehalten hätte, wegen irgend eines Gebäudes an der Mutterkirche oder an den Filialen um eine Bewilligung zu bitten. Es sey notorisch, daß seit unfürdenklichen Zeiten die Rechnungen der in Frage stehenden Kirchen gleich andern Capitlischen Rechnungen von einigen eigens dazu ernannten Capitularn auf der Anwaldsstube untersucht, und vom gesammten Capitel gut geheißen worden sind. Es sey daher ein offenbarer Eingriff in die Gerechtsame des Domcapitels,

wenn

wenn dasselbe, ohne zuvor gehört zu werden, durch eine Erinnerung, welche einem unbedingten Befehl ähnlich ist, aus seinem uralten Besitz vertrieben werde. Es wurde demnach beschlossen, daß man dem Erzbischofe die Beschaffenheit der Sache, das ist, das uralte Recht des Capitels in Hinsicht dieses Punctes schriftlich vorlegen sollte. Zugleich sollte gesagt werden, daß das Gebäude nothwendig sey, und ohngefähr 1000 fl. kosten werde, welche aus dem Vermögen der Kirche leicht bezahlt werden können. Das Consistorium erwiederte hierauf: Die Pfarr Sietzenheim mit ihren Filialen sey allerdings dem Domcapitel incorporirt; aber nicht das Vermögen der Kirchen. Daß das Capitel Administrator dieses Vermögens sey, und das Recht habe, die Rechnungen darüber zu durchsehen und sie gut zu heißen, werde durchaus nicht bestritten; aber es sey außer Zweifel, daß nach den Vorschriften des Kirchenrechtes, und insbesondere der Trienter-Synode (Sess. 22. C. 9. de reform.) jedem Bischofe die Oberaufsicht über das Kirchenvermögen zustehe. Se. Hochfürstlichen Gnaden versehen sich daher, daß sich das Domcapitel gerne dazu verstehen werde, den Consens des Ordinarius zum bewußten Gebäude zu suchen, und sich auch in Hinsicht der Rechnungen der Verordnung der erwähnten Synode gemäß in Zukunft zu verhalten, die da vorschreibt, daß die Kirchenadministrationen dem Bischof jährlich Rechnung legen sollten. Uebrigens seyen Se. Hochfürstlichen Gnaden weit entfernt, das Capitel an

sei-

seinen Gerechtsamen zu kränken, vielmehr Sie werden immer bedacht seyn, dasselbe in allen billigen Dingen zu schützen. So richtig alles war, was das Consistorium gesagt hatte, so eigensinnig war das Capitel, seine vermeynten Rechte zu behaupten. Es war beschlossen, diese Angelegenheit bey einem Peremptorialcapitel noch einmahl wohl zu erwägen; inzwischen nach Rom an einen gelehrten Advocaten zu schreiben, sich mit ihm zu berathen, und von demselben ein wohl ausgearbeitetes Gutachten zu verlangen; nebst dem soll auch nach Eichstädt, Brixen, Regensburg und insbesondere nach Passau geschrieben werden; indem zu Passau der verstorbene Bischof Wenzel dem Domcapitel das Nähmliche zugemuthet und nicht durchgesetzt habe. Von allen diesen Orten soll man das Zweckdienliche zu erhalten suchen, um aus allen eine Deduction abfassen, und dem Peremptorialcapitel vorlegen zu können. Dem Erzbischof soll es ehrfurchtsvoll eröffnet werden, daß man diese Sache, indem sie eine der wichtigern sey, bey einem Peremptorialcapitel zu überlegen gedenke. Das Capitel hatte keinen Grund für sich, als daß es auch seit der Trienter-Synode nie das Ordinariat um den Consens eines Gebäudes gebethen oder demselben eine Kirchenrechnung vorgelegt hat. Der alte Schlendrian war dem Capitel ein unverletzbares Recht. Der Erzbischof hatte nichts dagegen, daß man diese Sache einem Peremptorialcapitel vorlege, und ob er gleich den Bau hätte einstellen können, so gab er es doch vermöge einer Consistorialsignatur

zu,

zu, daß mit dem Bau fortgefahren werden könne. Auch gegen diese Signatur bemühte sich das Capitel zu verwahren. Inzwischen erhielt das Capitel von Passau, Eichstädt, Regensburg und Freysingen sehr angenehme Mittheilungen. Das munterte dasselbe auf, auch nach Bamberg und Würzburg zu schreiben. Den 17. Nov. 1691 wurde das Peremptorialcapitel gehalten und den 20. beschlossen, die aus dem römischen und andern auswärtigen Rechtsgutachten abgefaßte Deduction mit Beyfügung der von verschiedenen teutschen Domcapiteln erhaltenen Antworten dem Erzbischofe überreichen zu lassen, welche weiter nichts bewirkte, als daß dem Capitel aufgetragen wurde, binnen einem Monathe rechtsgenüglich zu beweisen, daß ihm die Pfarr Sietzenheim mit ihren Filialen vollkommen (pleno jure) incorporirt sey, indem die Gutachten der Rechtsgelehrten sich darauf gründen. Ueberdieß gab der Erzbischof sein Mißfallen darüber zu erkennen, daß das Capitel anstatt diese Mißhelligkeit von einer in der Wahlcapitulation bestimmten Conferenz ausgleichen zu lassen, in einer Sache, die noch gar nicht liquid ist, mit verschiedenen Hochstiftern correspondirt hat. Das Capitel glaubte sich von der Last des Beweises, die ihm aufgebürdet wurde, dadurch los machen zu können, indem sich dasselbe auf den unfürdenklichen Besitz stützte, und behauptete, daß ein solcher Besitz jeden Titel in sich begreife, und daß derselbe denjenigen, der ihn darthun kann, von der Bürde des Beweises irgend eines Titels losspreche. Nebst dem

er=

ermangelte das Capitel nicht, sich auf die vom Erzbischofe beschworne Wahlcapitulation zu berufen, wo demselben §. 24. aufgetragen wird, dem Capitel und andern Ständen der Provinz den ruhigen Genuß ihrer Privilegien, Gerechtsamen, und alter löblicher Gewohnheiten und Gebräuche zu lassen. Die Trienter-Synode sey in diesem Puncte nicht angenommen. Eine Conferenz würde sich das Domcapitel recht gerne haben gefallen lassen, wenn der Streit nicht mit einem unbedingten Befehle wäre angefangen worden. Dieser habe die Capitularn genöthiget, sich an verschiedene Hochstifter zu wenden. Das Consistorium hingegen behauptete, daß hier kein unfürdenklicher Besitz, und keine Privilegien Statt haben können, indem die Trienter-Synode dieselben in diesem Punct aufhebe*). Doch wolle es der Erzbischof aus besonderer Rücksicht für das Capitel zugeben, daß, wenn von Seite des Ordinariats die Rechnungen geprüft werden, immer ein Capitular gegenwärtig seyn dürfe. Dagegen wendete das Capitel ein, daß das Consistorium selbst in manchen Sachen die Verordnungen der Synode zu Trient nicht beobachte, und zuverläßig aus keinem andern Grunde, als weil die Verordnungen, die es unbefolgt läßt, hier nicht angenommen sind. Nun sey auch die angeführte Verordnung der 22sten Session H. 9. hier nicht angenommen, weil sie, wenigstens bey dem Dom-

*) Consuetudinibus et privilegiis quibuscunque in contrarium sublatis L. cit.

Domcapitel nie in Ausübung gekommen sey. Später handelte man über diese Sache bey einer Conferenz, wovon nachher gesprochen werden wird, aber man konnte sich auch da nicht vereinigen. Das Capitel suchte sich im Besitz seines eingebildeten Rechtes dadurch zu erhalten, daß es inzwischen die Kirchenrechnungen der Pfarr Sietzenheim prüfte, ohne dem Ordinariat etwas davon zu melden. Endlich erließ Johann Ernest, unter dem 12. Nov. 1694, an das Capitel ein Decret, das diesem abgeschmackten Streit ein Ende machte. Er erlaubte dem Capitel noch ferner die erwähnten Rechnungen, wie bisher, zu untersuchen: doch sollen sie jährlich ihm zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden. Im Falle das Capitel sich damit nicht beruhigen will, so schlägt er vor, inländische Schiedsrichter sollen den Streit entscheiden. Zugleich giebt er dem Capitel noch einmahl sein Mißfallen darüber zu verstehen, daß dasselbe diesen Zwist mehreren Hochstiftern bekannt gemacht hat, indem er glaubt, daß er dadurch in einen üblen Ruf gekommen sey. Er erwartet darüber eine, aber nur stille Genugthuung. Zu dieser Nachgiebigkeit, sagte er, haben ihn seine besondere Zuneigung zum Capitel (?) und sein friedliebendes Gemüth (?) bewogen. Da das Capitel von Schiedsrichtern nichts hören wollte, und sehr besorgte, der Fürst möchte auf dem Befehl, wovon gleich gesprochen werden wird, bestehen, daß nähmlich dasselbe über die während der letzten Sedisvacanz gepflogene Wirthschaft Rechnung legen sollte, fügte es sich in

den

den Willen des Erzbischofes, und bequemte sich auch zur schriftlichen Abbitte.

Zu dem, dem Capitel so verhaßten Befehl, daß es über die, während des erledigten erzbischöflichen Stuhls geführten Administration, Rechnung legen sollte, hatte es selbst Gelegenheit gegeben. Kraft der Wahlcapitulation §. 29. und 30. mußte der Erzbischof versprechen, daß er, nach dem Beyspiele anderer Erzbisthümer, jährlich über alle Einkünfte und Ausgaben der Kammer eine Rechnung abfassen lassen wolle, welche in Gegenwart zweyer vom Capitel abgeordneten Capitularn geprüft werden sollen. Das Capitel mahnte den Fürsten an dieses Versprechen. Nun aber machte er unter dem 10. Oct. 1691 dem Capitel bekannt, daß er sehr geneigt sey, diesen Punkt der Capitulation zu vollziehen. Seine Räthe hätten ihn jedoch erinnert, daß sich nicht wohl eine Rechnung zu Stande bringen lasse, bis die Rechnungen seines Vorfahrers, und die des Domcapitels, während dasselbe das Land administrirt habe, gefertiget und berichtiget sind. Es soll daher das Capitel seine Rechnung stellen, damit er, der Fürst, in dieser Sache fortfahren könne. Dem Capitel ist dieser Befehl ganz unerwartet gekommen, und es sah ihn für so wichtig an, daß es glaubte, darüber könne nur in einem Peremptorialcapitel ein Schluß gefaßt werden. Das ist auch geschehen. Der Beschluß bestand darin: Man könne es gar nicht begreifen, wie man vom Capitel eine

solche

solche Rechnung fordern könne. Keiner der Vorfahren habe eine begehrt. Die Befehle und Anweisungen des regierenden Domcapitels zu Zahlungen werden sich bey der Kammer finden, daraus soll man gleichwohl eine Rechnung abfassen. Könne man die Rechnungen vom verstorbenen Erzbischof fertigen, so könne man auch die zurecht machen, welche sich aus den Einkünften und Ausgaben während der Sedisvacanz ergiebt. Das Capitel bath daher den Fürsten, von dieser Zumuthung abzugehen, und dafür blos bey den Worten der Wahlcapitulation stehen zu bleiben, wo nur dem regierenden Erzbischofe aufgetragen ist, jährlich Rechnung zu legen. Johann Ernest, nicht gewohnt von seinen Entschließungen so gleich abzugehen, ließ im März 1692 durch das Consistorium dem Capitel melden: Die Kirchengesetze und nahmentlich die Verordnungen der allgemeinen Synode zu Trient*) berechtigen ihn eine solche Rechnung zu fordern, und so wie er bereit sey, Rechnung abzulegen, so versehe er sich, daß auch das Capitel die seine liefern werde. Das Capitel antwortete hierauf unmittelbar dem Erzbischofe: Die Rechnung, die er verlange, sollen gleichwohl die Beamten, die dafür bezahlt sind, fertigen. Sollten sich darinn Anstände

*) In der 24. Sitzung Hauptst. 16. ist sehr weise verordnet worden, daß, wenn ein bischöflicher Stuhl erlediget worden ist, so sollen ein oder mehrere Oekonomen aufgestellt werden. Diese seyen aber verpflichtet, dem neuen Bischofe über alles, was sie empfangen und ausgegeben haben, Rechenschaft zu geben.

stände finden, so sey das Capitel erbiethig, darüber Rechenschaft zu geben. Johann Ernest war es allerdings zufrieden, daß die Rechnung über die Administration während der letzten Sedisvacanz auf der Hofkammer gemacht werden soll. Allein das Domcapitel soll sie von der Kammer in Empfang nehmen und ihm überreichen. Aber auch das wollte das Capitel nicht; es wußte sich schuldig und wünschte daher, von dieser Rechnung weder was zu hören, noch zu sehen. Man berieth sich mit Rechtsgelehrten, die sagten: Wenn der Erzbischof darauf besteht, so könne sich das Capitel nicht weigern, Rechnung zu legen. Die Trienter-Synode, und auch das Statutum perpetuum, welches Urban VIII. bestätiget hat, sprechen zu deutlich dafür. Man schlug daher den Weg der Gnade ein; man bath, der Erzbischof möchte das dem Capitel schenken, was sich die ganze Corporation, oder einzelne Capitularn aus der Kammercasse widerrechtlich zugeeignet haben: „Gestalten wir auch von selbst erkennen und bekennen, so lautet die Bittschrift, daß „in etlichen Posten der Sache zuviel geschehen. Wir „haben aber anbey der guten Hoffnung gelebt, Euer „Hochfürstliche Gnaden, welche als unser damahliges Commembrum, selbsten bey allen Conclusis gesessen, und selbige mit approbirt, würden es „eine geschehene Sache seyn, auch aus Gnaden dabey allerdings beruhen lassen,„ um so viel mehr, „weil ex post facto wegen des Capitulationswerkes „zu Dero gnädigsten Satisfaction in Peremptorio

„alles placidirt, und wie Sie es von selbst gnädigst
„verlangt, durchaus gehorsamst eingewilliget wor-
„den: wie wir dann hiemit demüthigst anlangen,
„Euer Hochfürstl. Gnaden geruhen, aus besondern
„Gnaden, et amore pacis, uns solcher Ansprachen
„und Erstattungen gnädigst zu begeben, mithin unter-
„thänigst versicherend, daß wir alles für eine freywil-
„lige, mildreichste Schenkung annehmen, insonder-
„heit, was zu Exornirung unsers Capitelhauses ver-
„wendet worden, allein Euer Hochfürstl. Gnaden und
„Dero Munificenz jederzeit zu danken haben werden."
Dieses demüthige Bitten hatte für das Capitel den
erwünschten Erfolg, daß der Fürst an dasselbe unter
dem 12. Nov. 1694 ein Decret erließ, worin es
hieß: „Was die Rechnung von der jüngsten Sedis-
„vacanz anbetrifft, weil dabey noch ein so andre
„Information und Erläuterung abgängig, als wer-
„den Wir nicht ermangeln, solche zu Handen zu-
„bringen, und uns sodann auch darüber eines End-
„lichen zu resolviren." Es erfolgte jedoch keine
Resolution mehr. Wahrscheinlich schämte sich der
Erzbischof über eine Sache zu entscheiden, nachdem
ihn das Capitel daran erinnert hat, daß er selbst
Mitschuldiger ist.

Kleinlicht war von beyden Seiten der Streit
über eine Fischereygerechtigkeit, und doch dauerte er
Jahrelange. Der Scholaster des hiesigen Domstiftes
hatte eine eigene Pfründe zu genießen. Sie wurde
zur Ehre des heil. Martin errichtet, daher hieß sie
Bene-

Beneficium S. Martini. Dieser Pfründe gehörte eine Fischereygerechtigkeit an der Furtmühle im Pfleggerichte Neuhaus. Als Johann zur Regierung kam, mußte jeder, der ein Jagdrecht oder eine Fischereygerechtigkeit ausübte, den Ankaufstitel darthun. Der damahlige Scholaster, Graf Spauer, wußte keinen anzugeben, des ungeacht erhielt er vom Erzbischof, nachdem er darum gebethen hatte, ein Decret, kraft dessen ihm erlaubt wurde, die Fischereygerechtigkeit, wie bisher, auszuüben. Allein in der Folge wurde ihm dieses Decret wieder abgefordert, und anstatt desselben erhielt er ein anderes unter dem 13. April 1691, worin ihm bekannt gemacht wurde, daß in Zukunft bey der Furtmühle mit ihm auch die Bergheimer und Lieferinger Fischer fischen werden. Die Hoffischmeisterey behauptere nähmlich, Beweise gefunden zu haben, daß in den ältern Zeiten es immer so gehalten worden sey. Als er sich hierüber beschwerte und freylich auch zu verstehen gab, daß er Alters halber nimmermehr selbst an dieser Unterhaltung Antheil nehmen könne, ließ ihm der Erzbischof durch den damahligen Hoffischmeister Maierhofer melden: Er könne, wenn es ihm lieber sey, als die Fischereygerechtigkeit, jährlich, so lange er lebe, einen Zentner Fische erhalten; doch in diesem Falle gehöre auf immer dises Fischwasser der Hoffischmeisterey. Dagegen wendete der Graf Spauer ein: Es stünde nicht in seiner Macht, dem Domcapitel, oder dem demselben incorporirten Beneficium etwas zu vergeben; er bitte daher um Erlaubniß,

die Sache dem Domcapitel vortragen zu dürfen. Das wurde ihm mit dem erlaubt, Se. Hochfürstl. Gnaden werden von dem einmahl gefaßten Entschluße nimmermehr abgehen. Nachdem der Graf Spauer dem Domcapitel diese Angelegenheit vorgetragen hatte, gab ihm dasselbe zur Antwort: Als Inhaber des Beneficiums zum heil. Martin und als Usufructuar des Fischwassers könne er sich, wenn es ihm gefällig ist, mit dem Zentner Fische abfindig machen lassen: aber das Capitel werde sich die gewaltsame Verdrängung von dem Besitze eines alten Rechtes nie gefallen lassen. Der Graf suchte nun durch Bitten zu dem ausschließlichen Rechte bey der Furtmühle wieder zu gelangen. Allein mit einem Mahl verboth das Capitel dem Grafen Spauer, auf dem Wege der Gnade fortzufahren, es gedachte den Weg Rechtens einzuschlagen, indem man eben im Begriffe war, bey einer Conferenz sämmtliche Beschwerden vorzutragen. Bey der Conferenz kam diese Angelegenheit allerdings zur Sprache, aber man kam zu keinem Schluß. Doch verordnete der Erzbischof, es sollte ein gemeinschäftlicher Augenschein vorgenommen, und dabey sollten die Leute abgehört werden, welche von der Sache Kenntniß haben können. Das ward vollzogen, und alle umliegenden Bauern und selbst die Lieferinger: und Bergheimerfischer bezeugten es, daß ihres Wissens das Recht zu fischen von der Furtmühle bis zur Siegelmühle, und von da bis an das Staudach, wo ein Korb oder Netz vorgesetzt sey, von jeher dem Capitel, oder was das

Nähm-

Nähmliche ist, dem Grundherrn gehört habe. 1693 den 18. September wurde wieder eine Conferenz gehalten, bey dieser erklärten die erzbischöflichen Commissarien, Se. Hochfürstl. Gnaden wollen dem Inhaber des Benefiziums zum heil. Martin die Fischereygerechtigkeit bis zum Korb oder Netz zugestehen; der Korb aber oder das Netz sollen der Kammer gehören. Das Capitel war damit nicht zufrieden, und bestand darauf, auch der Korb oder das Netz gehöre der Pfründe zum heil. Martin. Die Sache sey von Bedeutung, indem im Korb oder Netz Tag und Nacht Fische gefangen werden, und ein altes Urbarium von 1513 bezeuge es ebenfalls, daß mit Einschluße des Korbes oder Netzes die Fischereygerechtigkeit dem Capitel gehöre. 1695 wollte der Fürst den Streit wieder durch Schiedsrichter abthun lassen; das Capitel war aber immer dagegen, wenn von Schiedsrichtern gesprochen wurde. Den gegenwärtigen Fall durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen, sagt das Capitel, lohne sich wohl der Mühe nicht, indem der jährliche Ertrag des Streitgegenstandes sich kümmerlich auf 5 fl. belaufe. Also erwiederte der Fürst, soll auch die Sache in dem Zustande bleiben, in dem sie ist.

Es ist bereits in dem vorhergehenden Bande S. 532 bemerkt worden, daß die Cajetaner Weltpriestern Theologie gelesen haben. Während der letzten Sedisvacanz beschwerten sich dagegen die Benedictiner, weil ihnen, als sie die höheren Lehranstal-

ten

ten übernahmen, versprochen wurde, daß sie alle noch zu errichtende höhere Lehrcanzeln erhalten sollten. Das Domcapitel sah die Billigkeit der Beschwerde ein, und versprach den Benedictinern mittelst einer eigenen Signatur, diese Angelegenheit dem zukünftigen Erzbischofe bestens zu empfehlen. Wirklich wurde es dem neuen Erzbischofe in der Wahlcapitulation zur Pflicht gemacht, den Beschwerden der Benedictiner abzuhelfen. *) In der Absicht verboth er den Cajetanern, noch ferner theologische Vorlesungen zu halten. Den Alumnen aber befahl er, in Zukunft die Theologie blos bey den Benedictinern zu studieren. Das mißbilligte das Capitel sehr, und weil ihm die Stiftungsurkunde zur Genehmigung und

*) Quandoquidem tam ad conservationem, quam propagationem Catholicae religionis, nec non acquisitionem doctorum hominum et instructionem disciplinae ecclesiasticae in hac metropoli Universitas erecta, et Imperatoris Ferdinandi II. privilegiis ditata, Patribus S. Benedicti commissa fuerit, ideo dictus Archiepiscopus omnia taliter conservet, et cum praescitu, et assensu capituli salubria statuta condat, et condita, prout hactenus observatnm fuit, confirmet, ac pro re nata, ac exigente necessitate declarare sinat, principaliter autem curet, ut in omnibus facultatibus (inter quas etiam facultas medica successu temporis pariter introducenda intelligitur) docti ac celebres Professores suscipiantur, *qua occasione ipsi D. Archiepiscopo universitatis gravamina sede vacante capitulo exhibita specialiter pro congruo remedio hisce de meliori forma recommendantur.*

und Mitunterzeichnung vorgelegt wurde, und in derselben den Theatinern die Leitung und der Unterricht der Alumnen, nahmentlich in den theologischen Wissenschaften, auf ewige Weltzeiten aufgetragen wurde, so glaubte dasselbe, es sey Pflicht, sich gegen diese Anordnung des Erzbischofes aufzulehnen. Ja es hielt diese Sache für so wichtig, daß die reifliche Deliberation darüber auf das nächste Peremptorialcapitel verschoben wurde. Als Johann Ernest das erfahren hatte, konnte er es nicht begreifen, wie man über eine Sache noch eine Peremptorial-Deliberation anstellen könne, die ihm vom Capitel empfohlen worden ist. Der Fürst hatte noch einen besondern Grund, warum er den Alumnen befahl, die Vorlesungen der Theatiner zu verlassen, und die der Benedictiner zu besuchen. Die Theatiner lasen blos über scholastische Theologie; die Benedictiner aber auch über die Moraltheologie und über das geistliche Recht. Im Peremptorialcapitel ward beschlossen, dem Erzbischofe vorzutragen, daß die Benedictiner zur Zeit des Interregnums dem Capitel nicht eine, sondern verschiedene Beschwerden vorgetragen, und daß dasselbe die Benedictiner nur dahin vertröstet habe, man werde ihre Beschwerden dem neuen Erzbischofe vorlegen, damit er, unbeschadet den Rechten eines Dritten, denselben abhelfe. Ferner, daß die Theatiner in einer sehr gründlich, lateinisch und deutsch, abgefaßten Deduction sonnenklar dargethan haben, es sey der Privatunterricht dem öffentlichen vorzuziehen, und daß die academischen Würden auch denen kön-

nen

nen ertheilt werden, welche blos einen Privatunterricht genossen haben. Die letztere Behauptung belegten die Theatiner sogar mit einem Gutachten der Wiener-Universität. Anstatt einer Antwort erhielt das Domcapitel vom Consistorium blos eine Abschrift von einem Decret, welches die Theatiner erhalten hatten, folgenden Inhalts: „Demnach von Ihro „Hochfürstl. Gnaden ꝛc. ꝛc. P. Generalis Theati„norum schriftlich verlangt, daß die ihm unterge„benen allhiesigen Patres von der gleich ab eorum„dem Introductione neben der Instruction auf sich „genommenen Direction der hiesigen Alumnorum „liberirt werden, und sie also ihrem regulari in„stituto et spiritualibus exercitiis desto besser ab„warten mögen; als wird gedachten Patribus hie„mit bedeutet, daß Höchstgedacht Ihre Hochfürstl. „Gnaden ꝛc. ꝛc. nach der Sachen reifer Ueberlegung „endlich gnädigst resolvirt, dieselben, gleichwie schon „vorhero von der Alumnorum Instruction, also „auch verlangter Massen von derselben Direction „mit nächstem zwar allerdings zu befreyen, und er„meldte ihre Alumnos den P. P. Benedictinis et „eorundem quoque Directioni wieder zu unter„geben, mithin aber auch die sowohl von dem hoch„fürstlichen Seminario derentwegen bishero gehabte „400 fl., als auch die andern 400 fl. von der Prie„sterhaus-Verwaltung, weil es sich doch ohne ge„dachten Priesterhaus sonderbaren Präjudiz nicht „würde practiciren lassen, die hochfürstl. Titulanten „bey Ihren Patribus zu accomodiren, förtershin

wie-

„wieder aufzuheben, und solchemnach von wieder ge-
„dachten Patribus Theatinis innerhalb hiezu ange-
„setzten 4 wochigen Termins erwarten und verneh-
„men wollen, wasgestalten sie Patres das noch
„nicht vollendete Gebäude und Kirchen in seinen völ-
„ligen Stand bringen und ohne Jemandes andern
„Beschwerniß werden erhalten können, auf daß hier-
„über bey solcher Beschaffenheit diejenigen, quorum
„interest, vigore apostolicarum Constitutionum
„vernommen werden mögen. Decretum in Con-
„sistorio Salisburgensi den 1. Juli 1693." Das
Capitel hatte freylich den Wunsch wiederholt, daß
die Theatiner bey ihrer ursprünglichen Stiftung, de-
rer Urheber sein Vorfahrer der Cardinal und Erzbi-
schof **Max Gandolph** wäre, möchten erhalten wer-
den; es erhielt jedoch keine Antwort. Es scheint,
das Capitel habe die gänzliche Auflösung der Thea-
tiner besorgt. Das eben angeführte Consistorialde-
cret ließ auch das besorgen. Der Ordensgeneral der
Theatiner, **Carl Coppola**, schien die nähmliche Be-
sorgniß gehabt zu haben; denn nachdem er den Erz-
bischof gebethen hatte, er möchte seinen untergeord-
neten Geistlichen auch die Direktion der Alumnen
abnehmen, schrieb er doch (1694) eigends an das
Capitel, und empfahl demselben die Stiftung des
Theatiner-Closters.

Daß die Besorgniß nicht ungegründet war, er-
hellt aus dem nachfolgenden Decret aus der gehei-
men Canzley: „Wasgestalten, so lauten die Worte

„des-

„desselben, bey ihren Hochfürstl. Gnaden, unserm
„gnädigsten Fürsten und Herrn P. Amadeus Ha-
„milton Praepositus der P. P. Theatinorum allhier,
„um daß seiner Religion das ganze neue Gebäude
„nächst St. Erentrudporten, wie auch der daran
„liegende Garten auf der Schanz, und die 30,000 fl.
„Lerchenfeldisches Capital überlassen werden möchte,
„mandatario nomine suplicando eingekommen, sol-
„ches haben Dieselben aus dem überreichten Me-
„morial wohl vernommen, auch darauf gnädigst an-
„befohlen, den Supplicanten dahin zu verbescheiden,
„wie daß sie zur Bezeigung Ihrer guten Affection
„und Wohlgewogenheit **endlich kein Bedenken**
„tragen, ihnen *P. P. Theatinis* die *Subsistenz* in
„allhiesiger Residenz Stadt zu gestatten, auch in
„vorangezogenen dreyen Petitis, jedoch dergestalten
„gnädigst zu willfahren, daß er, P. Hamilton, vor-
„hero von seinem P. Generali et Capitulo nachfol-
„gende Reversales in forma authentica et probante
„beybringen soll, nähmlich daß 1) sie P. P. Theatini
„ersagtes Gebäude auf ihre eigene Kosten völlig
„ausführen und einrichten; 2) den Garten ohne
„Nachtheil und Schaden der Fortification nutzen
„und genießen; 3) nicht mehr als 12 Religiosos
„mit Einschluß der Conversen halten; 4) in ihrer
„Kirche, allwo dem Herrn Ordinario sein Jus ohne
„dem vorbehalten bleibt, niemand außer ihren Re-
„ligiosen, ohne schriftliche Licenz eines Herrn Erz-
„bischofs die Sepulturam verwilligen; 5) aller und
„jeder Anforderung oder praetension an das Prie-

haus

„sterhaus und Alumnat ratione titulantium, nec
„non directionis, et instructionis Alumnorum, vel
„alicujus pensionis auf ewig renuncieren, und letzt-
„lich 6) über die Defectus ihrer Introduction und
„Veränderung der lerchenfeldischen Stiftung die
„päbstliche Sanctionem et Dispensationem auswir-
„ken, sich auch dießfalls mit denen von Lerchenfeld
„billigen Dingen noch vergleichen wollen. Welches
„alles Ihre Hochfürstliche Gnaden ihm P. Hamilton
„zu dem Ende bedeuten lassen, damit er sich darnach
„zu reguliren, und es gehörigen Orts zu hinter-
„bringen wissen möge. Actum Salzburg den 17.
„März 1695."

Das Jahr darauf kam alles zu Stande, was der Erzbischof verlangte, und nun war Hamilton neuerdings genöthigt, sich an das Capitel zu wenden. In seinem Schreiben an dasselbe sagt er: Es sey bekannt, welche Widersprüche die ursprüngliche Stiftung des Theatiner-Closters erlitten habe; um dasselbe aufrecht zu erhalten, sey es unumgänglich nothwendig gewesen, sich zu einem Vergleiche zu verstehen. In der Absicht hätten sie gleichwohl die ihnen vorgelegten und bewußten Reversalien gefertiget und unterzeichnet. Eben das habe aber die Folge, daß ein ganz neuer Stiftungsbrief gemacht werde. Aus dem beyliegenden Consistorialdecret sey aber zu ersehen, daß vorerst die alten Originalstiftungsbriefe zurückgegeben werden müssen. Das veranlaße ihn, das hochwürdige Domcapitel um

die

die Extradition der erwähnten Originalien unterthänigst zu bitten, zumahl da auch die lerchenfeldische Familie das alte Original ihrer Stiftung bereits extradirt habe. Das Domcapitel hatte freylich geglaubt, man hätte ihm vor dem Abschluß des Vergleichs die darüber verhandelten Acten mittheilen sollen. Allein um den guten Theatinern nicht zu schaden, und ihren Bestand nicht zu verzögern, fand es das Capitel für gut, darüber zu schweigen, und die verlangten Originalurkunden herauszugeben. Doch ließ dasselbe noch die Originalien copiren, und zugleich warnte es die Theatiner, um aller Gefährde zu entkommen, mit der Extradition nicht zu voreilig zu seyn, sondern vielmehr den Zeitpunct abzuwarten, wo Zug für Zug die alten Diplome gegen die neuen ausgetauscht werden können.

Schon zu wiederholten Mahlen ist von geheimen Conferenzen gesprochen worden, bey welchen alle Mißhelligkeiten zwischen Haupt und Gliedern hätten beygelegt werden sollen. Die Wahlcapitulation schreibt nähmlich §. 70 vor, daß wenn allenfalls Mißverständnisse über die Wahlcapitulation, oder Streitigkeiten über die dem Capitel gebührende Gerichtsbarkeit entstehen sollten, und man sich nicht vereinigen könnte, so sollten von beiden Seiten Schiedsrichter oder schiedliche Männer ernannt werden, und was sie entscheiden, mit dem sollten sich beyde Theile beruhigen, und das schiedsrichterliche Urtheil genau befolgen. In der Absicht sollte der

Erz-

Erzbischof auf beständig zwey geheime Räthe, die schiedliche Männer wären, ernennen, welche vierzehn Tage vor den zwey Peremptorialcapiteln mit dem Domdechant und zwey andern, auch auf beständig abgeordneten, Domcapitularn in Beyziehung des Capitelsyndicus zusammentreten sollten, und dann sollte jeder Theil die Beschwerde vortragen, die er gegen den andern zu haben glaubt. Daß dieses Mittel selten oder gar nie zum Zwecke führen konnte, lag auf der flachen Hand. Denn es war vorauszusehen, das kein Theil dem andern etwas zugestehen werde, wenn nicht ganz besondere Gründe ihn dazu bewegen. Das war auch der Erfolg der wenigen Conferenzen, welche gehalten wurden. Das Domcapitel erinnerte zuerst (1691) den Erzbischof an den §. 70 der Wahlcapitulation, und bath ihn um eine Resolution darüber. Johann Ernest erklärte, daß er diesen Capitulationspunct getreu zu erfüllen bereit sey. Nur glaubte er, es würde besser seyn, wenn man ihm allemahl vor der Conferenz die Beschwerden schriftlich übergäbe, damit er nach Beschaffenheit der Materie Räthe wählen könnte. Sie, die Capitularn, sollten das Nähmliche thun. Den 11. März 1692 wurde die erste Conferenz gehalten.

Obgleich in derselben größtentheils nur Sachen vorkamen, welche das Capitel nicht unmittelbar betrafen, so gieng doch der Schluß in Hinsicht aller Puncte, die verhandelt wurden, hauptsächlich dahin,

die

die Räthe werden dem Fürsten, und die Capitularn dem Capitel darüber Bericht erstatten. Doch wurde den 2. Jun., dem §. 11 der Capitulation gemäß, im Beyseyn zweyer domcapitlischer Commissarien das Archiv untersucht. Auf die Fragen der Domcapitularn ergab sich Folgendes: Die beyden Archivarien, die Hofräthe Franz*) und von Baumgarten, bezeugten, daß alle Urkunden genau copiert seyen; daß sie zwar als Archivarien nicht besonders beeidet worden wären, aber daß man sie doch auf den Eid, welchen sie als Räthe abgelegt, hingewiesen hätte; keiner könne ohne den andern in das Archiv kommen, indem das Archiv unter zwey Schlößern versperrt sey, und jeder Archivar einen von des Andern verschiedenen Schlüßel habe. Alles, was mangle, werde aufgesucht und in das Archiv hinterlegt, und wenn unter dieser Regierung irgend ein Stück herauszugeben sey, so müsse es gleich wieder zurückgegeben

*) Als dieser nähmliche Joseph Bonaventura Franz seine Studien vollendet hatte, bath er unter dem 21. Febr. 1691 um Anstellung. Im Eingang seiner Bittschrift sagte er: Es ist mir zwar per tradita Platonis et Tullii L. 1. Offic., Ulpiani in L. 1. §. et generaliter, 15. in fine ff. de ventre in possessionem mittendo wohl wissend, quemque bonum non sibi, parentibus et amicis tantum sed reipublicae nasci, vonetwillen auch alle meine Gedanken dahin stehen, dem Vaterland äussersten Kräften nach zu dienen, jedoch dieses Vorhaben zu bewerkstelligen ohne erhaltene landesfürstliche Gnad kein Mittel finde, gelangt diesem nach etc. etc.

geben werden. Den 18. September 1693 wurde die zweyte Conferenz gehalten. Bey dieser kamen lauter Beschwerden vor, die, wenn man die Sache der Theatiner ausnimmt, das Domcapitel unmittelbar betrafen, und die es sehr schwer ertrug, ob es gleich in einem und andern Punct unrecht hatte. Allein es wurde blos gestritten, jeder Theil wollte Recht behalten. Auch die nachher vom Capitel dem Fürsten überreichte Deduction über alle diese Beschwerden, blieb ohne allen Erfolg. Später erboth sich der Erzbischof zu wiederholten Mahlen, die Zwistigkeiten von ausländischen oder inländischen unpartheyischen Rechtsgelehrten entscheiden zu lassen; aber das suchte das Capitel jedes Mahl nach Kräften abzulehnen. Auch beschwerte sich das Capitel öfters, daß es in seinen Differenzen mit dem Erzbischof vom Consistorium oder vom Hofrathe Bescheide bekomme, wenn auch der Bescheid blos auf Befehl des Erzbischofs gegeben worden ist. Es wollte durchaus unter keinem landesherrlichen Dicasterium stehen, sondern alle Entschließungen des Erzbischofs unmittelbar von ihm erhalten. Daß das Domcapitel alle schiedsrichterliche Urtheile unpartheyischer Rechtsgelehrten verabscheute, scheint ein Beweis zu seyn, daß es zu seinen Prätensionen selbst zu wenig Zutrauen hatte; und daß es keiner landesherrlichen Behörde untergeordnet seyn wollte, kam daher, weil es sich als **Erbherr** des Stiftslandes betrachtete. In den domcapitlischen Protocollen nennt sich das Domcapitel nicht Einmahl **Erbherr**. Hingegen muß man

auch

auch bekennen, daß Johann Ernest ebenfalls zu hohe Begriffe von seiner landesherrlichen Gewalt hatte, und daß er das Domcapitel oft sehr leidenschaftlich behandelte. Konnte er die unfürdenkliche Verjährung, auf welche sich das Capitel stützte, nicht läugnen; so verlangte er doch den Beweis eines Ankunfttitels, wenn die Sache ein Regal betraf. Deutlichst sind in dem Receß von 1645 die domcapitlischen Grundholden von gewissen Frohnden ausgenommen, und doch suchte er diese Befreyung auf verschiedene Art zu beschränken und zu bestreiten. Weil es in dem erwähnten Receß heißt, die domcapitlischen Bauern sollen zur gemeinen Landesnoth Frohndienste leisten, so schloß man billig daraus, daß sie dazu angehalten werden können, wenn besonders gefährliche Thiere, als Bären, Lüchse, Wölfe aufzusuchen und zu erlegen sind. Johann Ernest sagte, auch Hasen und Füchse sind dem Landmanne sehr nachtheilige Thiere, wenn sie sich vermehren; folglich sind die domcapitlischen Bauern bey Fuchs- und Hasenjagden Frohndienste zu leisten schuldig, zumahl da diese Jagden auf jeden Fall zu ihrem Besten dienen. Nachdem schon die Grundholden des Domcapitels zu allen Frohndiensten, wie andere Bauern einberufen wurden, so ließ man sie doch nicht Antheil nehmen an den landesherrlichen Waldungen, blos aus dem Grunde, weil das Capitel es noch nicht schriftlich bekennt hatte, daß seine Unterthanen gleich andern zu Frohndiensten angehalten werden können. Auch war es nicht schön, daß er das dem Dom-

capitel

capitel freywillig, und feyerlich gegebene Wort nicht hielt. Als er dem Domcapitel erklärte, daß er nicht im Stande sey, demselben jährlich 40,000 fl. zu geben, versprach er doch, so lange des Erzstiftes Kräfte hinreichen, 12,000 fl. alle Jahre zur Erhöhung der Domprābenden beyzutragen. Dieses Versprechen gab er freylich nicht schriftlich von sich, aber er that es doch in Gegenwart des Domdechants und zweyer Capitularn mit dem Beysatze, er werde so wirthschaften, daß das Capitel gar nicht mehr Ursache hat, darum zu bitten, indem er nähmlich einen Fond errichten werde, der dem Capitel jährlich 12,000 einbringt. Nach der Hand läugnete er das Versprechen, und bezahlte auch diese Summe, bis er sich mit dem Capitel über alle Mißhelligkeiten verglichen hatte, nur zwey Mahle. Ferner hatte er sich die neuere Wahlcapitulation, die er den 20. Jul. 1688 nach gelesener Messe feyerlich beschwor, selbst vorgeschrieben, und doch ist er in manchen Punkten davon abgegangen. Z. B. §. 46 versprach er, jeden Capitularn bey seinen Einkünften zu schützen, und keinem gewaltthätig etwas zu nehmen, und des ungeachtet hatte er den Inhaber der St. Martinspfründe mit Gewalt, ohne das Capitel darüber zu hören, aus dem Besitz der Fischereygerechtigkeit vertrieben.*)

Daß

*) Suos Canonicos, nisi subsit specialis ac relevans cau-

Daß Johann Ernest das Capitel leidenschaftlich und verächtlich behandelt habe, darüber finden sich viele Beweise in dem Capitelprotocolle. Mit einem Mahl erklärte er dem Capitel, er nehme von demselben in Zukunft keinen mündlichen Vortrag mehr an. Später verlangte er vom Capitel, man soll ihm mündlich kurz den Inhalt dessen sagen, was man ihm schriftlich überreicht. So oft das Capitel dem Erzbischofe ein Compliment zu machen, oder eine Bitte oder irgend eine Schrift zu überreichen hatte, so mußte das nach alter Sitte vom Domdechant in Begleitung zweyer Capitularn geschehen. Nun ereignete sichs, daß einmahl der Domdechant Fürstenberg eine ganz entgegengesetzte Meinung von dem hatte, was durch die Mehrheit der Capitularn beschlossen ward; aus dem Grunde lehnte er das Geschäft ab, dem Erzbischofe den Vortrag in dieser Sache zu überreichen. Es wurde daher ein gemeiner Capitular ernannt, der mit zwey andern Domherren den Entschluß und das Ansuchen des Capitels hätte überreichen sollen. Allein der Erzbischof ließ die Deputirten gar nicht vor, sondern

ließ

causa, manuteneat in dignitatibus, beneficiis, officiis, provisionibus ac stipendiis a suo Antecessore vel alias impetratis, nec valeat illos violenter invadere, arestare, vel prosequi, sin autem adversus unum, vel alterum aliquid praetendendum habeat, illum vel illos primitus coram Capitulo convenire, adeoque secundum jura, et aequitatem, ac nullatenus de facto procedere debeat. Capitulat. §. 46.

ließ ihnen sagen: Der Domdechant möge eine Meynung haben, welche er wolle, immer müsse er bey Deputationen in seiner Person miterscheinen. Zuweilen verlangte er Abschriften von Capitularschlüssen, fand er darin einen Ausdruck, den er für eine Beleidigung seiner Person ansah, so mußten die Worte, die er seiner Ehre zu nahe zu kommen glaubte, ausgestrichen werden. Insbesondere hielt er es für eine Verunglimpfung, wenn das Capitel in einem Schreiben an den Extraordinari-Rath, oder an einen fürstlichen Beamten sagte: **Es sey ein widerrechtlicher Eingriff in seine Rechte geschehen,** oder: **es sey** *via facti*, **thätigerweise in dem ruhigen Besitz gestört worden.** Solche Ausdrücke sind dem Capitel allemahl verwiesen worden, und zuweilen erhielt das Capitel ein solches Actenstück zerrissen zurück. Das Capitel befliß sich daher, die Schranken der schuldigen Ehrfurcht auf keine Art zu überschreiten, des ungeachtet brach er zuweilen in einen heftigen Zorn aus. Den 19. Jun. 1695 speiste bey Hof der churbaierische Kammerherr, Graf von Thöring Seefeld. Der Franz Ferdinand Graf von Kienburg, des hiesigen Erzstiftes Capitular saß ihm vor; das nahm Johann Ernest sehr übel. Des andern Tages, als der Domdechant Fürstenberg in Betreff der Scheffau eine Vorstellung zu übergeben hatte, bemerkten die Deputirten es gleich, daß der Erzbischof dem Capitel böse sey, und sie erfuhren auch bald die Ursache. Der Fürst, nachdem er das Vorsitzen gerügt hatte, trug dem Dom-

dechant auf, den Capitularen zu sagen: er versehe sichs, daß sie durch derley Anmassungen, wodurch Herren von Ansehen abgeschreckt werden könnten, den hiesigen Hof zu besuchen, und wodurch auch das gute Einverständniß mit den benachbarten Höfen gestört werden könnte, ihm in Zukunft nicht Ursache geben werden, daß er selbst einem Capitularn einen Platz anweisen müsse. Als hierauf der Domdechant bemerkte, daß in dem Peremptorialcapitel vom 27. Sept. 1678 nur beschlossen worden sey, daß die Capitularn, so oft keine Rangtafel ist, den kaiserlichen Kammerherren, welche im Erzstifte weder angestellt, noch begütert sind, aus Höflichkeit den Rang geben wollen, und daß folglich der Graf Kienburg gegen den Capitularschluß nichts verbrochen habe, erwiederte der Erzbischof: Hier bey Hof habe er zu bestimmen, wo man sitzen soll. Das Capitel beschloß hierauf: Da jeder Capitular bey Hofe sich nicht wie einen Gast, sondern wie einen vom Hause betrachte, so sey es dem Erzbischofe anheimgestellt, jedem Capitularn durch den Hofmarschall einen Platz anweisen zu lassen.

Hingegen muß man auch bekennen, daß der Erzbischof, wenn er bey einer Sache nicht mitinteressirt, und wenn er darum gebethen worden ist, keine Gelegenheit versäumet hat, das Capitel in seinen Angelegenheiten bey dem churbaierischen oder römischen Hof zu unterstützen. Auch hatte er es, wenn man einen kurzen Zeitraum ausnimmt, von

dem

dem weiter unten Meldung geschehen wird, nie unterlassen, das Capitel in Reichssachen oder bey Unterhandlungen mit auswärtigen Höfen, oder in andern wichtigen Angelegenheiten des Erzstiftes zu Rath zu ziehen.

Wenn er liegende Gründe veräusserte, oder wenn er in Lehen auch weibliche Descendenten succediren ließ; so verlangte er allemahl zuvor den Consens. Sogar die wohlthätigsten Stiftungen legte er, ehe er sie machte, dem Capitel vor.

Indessen in einem Falle, wo er das Capitel zu unterstützen versprach, gab er es sehr deutlich zu verstehen, daß ihn nur Eigennutz dazu bewogen hatte. Bereits 1694 both die churbaierische Regierung die Scharwerkgelder gegen fünf von hundert, und 1696 auch die Hofmarksgerichtsbarkeit gegen Wiederlösung feil. Da das Capitel in den Pfleggerichten Traunstein und Marquartstein ohngefähr 250 Grundholden hatte, so wünschte es von diesen Bauern die Scharwerksgelder und die Hofmarksgerichtsbarkeit über sie zu erkaufen. Den Kauf der Scharwerkgelder sah das Capitel als ein Capital an, das sich gut verzinset, und die Hofmarksgerichtsbarkeit zu kaufen, hatte dasselbe einen doppelten Grund. Erstens waren die Pfleggerichte schwer zu bewegen, Zwangsmittel zu gebrauchen, wenn die Herrschaft die Rückstände von den Bauern forderte. Zweytens befürchtete das Capitel, es möchte ein

an

anderer Privat die Hofmarksgerichtsbarkeit über ihre Unterthanen kaufen, und dieser möchte dasselbe auf verschiedene Arten zu necken suchen, wie das Capitel die Erfahrung hatte in der Widerspacherischen Hofmark. Indessen dem Capitel mangelte die Hauptsache — das Geld, um diesen Kauf zu schließen. Man berechnete den Kaufschilling auf 20,000 fl. Jetzt erinnerten sich die Capitularn, daß der Erzbischof, als sie die zwey baierischen Hofmarken Adelholzen und Sondermaning kaufen wollten, welchen Kauf jedoch die baierische Regierung nicht zugab, sie mit Geld zu unterstützen versprochen hatte. Dieß flößte ihnen die Hoffnung ein, der Erzbischof werde sich wieder geneigt finden lassen, ihnen Geld zu borgen. Sie bathen ihn darum schriftlich unter dem 6. Sept. 1696. Aber bey der Ueberreichung der Bittschrift zeigte er sich gar nicht willfährig. Seine Antwort war: **Er müsse vorerst mit seinen Leuten sprechen, und sehen, ob wohl das Capitel so was verdiene, und er Ursache habe, dessen Bitte zu gewähren.** Einige Wochen darnach ließ er den Domherrn Castel-Barco, dem er hie und da sein Vertrauen schenkte, zu sich rufen, und sagte ihm in Gegenwart des Freyherrn von Lebenheim und der Consistorialräthe Pascha und Doner: Die domcapitlischen Bauern und Güter gäben von Zeit zu Zeit Gelegenheit zu Mißhelligkeiten zwischen ihm und dem Domcapitel, um diese auf immer zu beseitigen, fände er kein besseres Mittel, als wenn ihm das Capitel alle Grundholden gegen eine billige jähr-

liche

liche Rente abträte. Ob sich nun das Capitel dazu verstehen wollte, das müßte er zuvor wissen, ehe könnte er auf die Bittschrift, womit ihn das Capitel um ein Darlehen von 20,000 fl. gebethen hatte, keinen Entschluß fassen. Daß die Rente jährlich erlegt würde, darüber wäre er bereit, eine Versicherung abzugeben, wie man sie wünschte. Zugleich machte er sich anheischig, die päbstliche Erlaubniß dazu auszuwirken. Wenn nun das Capitel sich dazu entschliessen wollte, so möchte es diesen seinen Entschluß schriftlich an ihn abgeben. Könne sich aber das Capitel dazu nicht verstehen, so bleibe diese seine Aeußerung auf sich beruhen.

Nach dem Tode des Erzbischofs **Max Gandolph** wurde während der domcapitlischen Zwischenregierung eine Deputation von Capitularn, unter denen auch **Johann Ernest** war, ernannt, die den Auftrag hatte, eine Wahlcapitulation zu entwerfen, und vor allem ein Mittel ausfindig zu machen, wodurch die Capitularpräbenden könnten erhöht werden. Es wurden schon früher drey in Vorschlag gebracht, nähmlich 1) Abtretung aller domcapitlischen Güter und Grundholden an die Kammer, nebst den damit verbundenen Rechten, als niedere Gerichtsbarkeit, Jagdrecht, Fischereygerechtigkeit u. s. w. gegen eine monatliche Rente von 500 fl. für jeden Capitular. 2) Beschränkung der Domcapitularn auf 15 oder 16. 3) Bestimmung einer ergiebigen Summe Geldes, welche in vierteljährigen Raten aus der Kam-

mer-

mercasse erhoben werden sollte. Die Deputation hatte also nur zu untersuchen, welches von diesen Mitteln das zweckmässigste, und doch leicht ausführbar wäre. Sie erwog auch jedes insbesondere, indem sie von jedem die Gründe dafür und dawider genau prüfte. Endlich gieng ihr Gutachten dahin:

Das erste sey nie zu rathen. Auf keine Art soll sich das Capitel jemahls bewegen lassen, die Güter abzutreten. Davon soll nimmermehr gesprochen werden. Das zweyte sey, während der erzbischöfliche Stuhl erlediget ist, nicht ausführbar, weil es überhaupt den Capiteln, während der erzbischöfliche Stuhl unbesetzt ist, verbothen sey, Beneficien zu unterdrücken. Das dritte aber, glaubte die Deputation, könnte durch die Wahlcapitulation in Ausführung kommen. Um die Summe bestimmen zu können, wurden einige geheime Räthe, welche zugleich Kammerräthe waren, als der Kammerdirector Freytag, Freyherr von Dücker und Pflanzmann, und nebst diesen die beyden General-Einnehmer-Amts-Verweser Knoblach und Kuenberger aufgefordert, die Einkünfte und Ausgaben der Kammer genau vorzulegen.

Die Gründe, die damahlen das Capitel hatte, die Güter nicht abzutreten, waren zum Theile wichtig. Es lohnt sich der Mühe, dieselben anzuführen.

1)

1) Glaubte man, es wäre ein Beyspiel ohne Beyspiel, wenn das Domcapitel, das doch Erbherr sey, keine liegende Güter und keine Grundholden mehr hätte, und keine mindern Regalien mehr ausüben dürfte.

2) Würden die Domcapitularn in die Classe von Pensionisten herabsinken, und würden zuverläßig nicht mehr zu Landtagshandlungen, besonders mit Sitz und Stimme zugelassen werden.

3) Würde es das Ansehen haben, als ob die Capitularn wieder Ordensgeistliche wären, indem sie ihren Unterhalt aus der Hand ihres Vorgesetzten erhielten.

4) Könnten die Capitularn, entweder alle oder doch einzelne, in Gefahr laufen, daß sie zuweilen wenig oder gar nichts bekämen. Man könnte ihnen nach Belieben den Lebensunterhalt sperren. Zur Zeit des Erzbischofs Paris seyen einige Mahle die vierteljährigen Zahlungen, die die Kammer an das Capitel zu entrichten hatte, nicht geflossen.

5) Wäre es offenbar gegen den Gebrauch aller Hochstifter Teutschlands, und sehr herabwürdigend, wenn das Domkapitel eines Erzstiftes nicht einen Grundholden im Lande besäße.

6) Würden es das ganze Land und alle Stände ungerne sehen, wenn der Nahme des Domcapitels auf

auf der Landtafel nimmermehr zu finden wäre, zumahl da man ohne dieß vom Capitel allemahl erwartet, es werde auf den Landtagen, so viel möglich, die Unterthanen in Schutz nehmen.

7) Würden die Domcapitularn in die Kategorie der Chorvicarien herab kommen.

8) Ist es höchst gefährlich, einen großen Herrn zum Vormund zu haben, und ihm das Heft zu lassen.

9) Könnte ein solcher Vertrag ohne Beystimmung des Pabstes nicht geschlossen werden, und diese würde wahrscheinlich versagt werden, wenn man nicht manche Seite bemäntelte, wodurch aber die Capitularn ihr Gewissen verletzen und sich einer schweren Verantwortung aussetzen würden.

10) Bringen zwar die Güter und Grundholden im Lande des Erzstiftes nur ohngefähr 30,000 fl. ein, denn das übrige Einkommen besteht in vierteljährigen Deputaten von der Kammer, ferner in Zinsen von Capitalien, und in Gülten von den steyermärkischen und baierischen Unterthanen. Nun könnte für alles das der Fürst nicht eine Summe von mehr als 100,000 fl. bezahlen. Zudem würde Baiern den Erzbischof nicht als Eigenthümer der domcapitlischen Grundholden dieses Landes anerkennen wollen. Es könnte wohl geschehen, was ge-

gedroht worden ist, daß nähmlich die baierische Regierung den Werth dieser Unterthanen schätzen ließ, und daß sie denselben dem Capitel bezahlte.

11) Hat es die Erfahrung gelehrt, daß seit 100 Jahren durch das Steigen der Preise die Einkünfte von den Gütern und Grundholden sich um ein Drittel vermehrt haben. Das wird auch in Zukunft geschehen.

12) Der Matthäus Lang hat dem Capitel anstatt der versprochenen jährlichen 1000 fl. von der Kammer die Herrschaft Windischmatrey gegeben, nun ist der Ertrag davon 6000 fl.

13) Bringen auch die Herrenantrittsgefälle einige tausend Gulden ein; diese würden offenbar nicht mehr eingefordert werden können.

14) Haben das Oblaiamt, das Erhardi-Spital, und die Kirchen der Pfarr Sietzenheim über 150,000 fl. Capitalien, welche größtentheils bey domcapitlischen Unterthanen angelegt sind. Nun könne man die Zinsen von eigenen Unterthanen weit leichter erhalten, als von fremden.

Der Antrag des Erzbischofes wurde dem zu Folge nicht angenommen. Hingegen wurde auch das Capitel mit seiner Bitte um ein Darlehen von 20,000 fl. mittelst eines eigenen Decrets (vom 14.

Oct. 1696) abgewiesen. „Obwohlen wir, heißt es „in demselben, bey den gegenwärtigen schweren Zei„ten und Lauften mit vielen andern großen Ausga„ben beladen sind, so hätten wir doch zur Bezei„gung unserer guten Affection ein Uebriges gethan, „wenn jene Bedingniß, so wir unserm Domcapitel „durch den Grafen Castel - Barco amore pacis „wohlmeynend proponiren lassen, wäre angenom„men worden. Weil aber diese wider Verhoffen „und zu unserer nicht geringen Disconsolation nicht „Statt gefunden, also sind wir auch um so vielwe„niger zu verdenken, daß wir uns zu obenangereg„ter Beyhilfe nicht verstehen können." Der Kauf ist in der Folge gar nicht zu Stande gekommen, weil die Pfleggerichte Einwendungen dagegen gemacht haben, die man in München für wichtig gehalten hat.

Die tiefste Wunde wurde dem Domcapitel durch die päpstliche Bulle Innocenz XII. vom 22. Sept. 1695 geschlagen, womit derselbe alle Capitulationen als unkräftig erklärt, und diejenigen vom Eide losspricht, welche deren genaue Befolgung geschworen haben.*) Nur die Capitulationen sollen gemäß dieser Bulle rechtskräftig seyn, welche nach der Wahl entworfen und vom päbstlichen Stuhle gutgeheißen worden sind. Kaiser Leopold gab dieser Bulle seinen Bey-

*) Man findet diese Bulle abgedruckt in meinem Corpus jur. ecclesiast. novioris. T. II. p. 391.

Beyfall, nur behielt er sich die Untersuchung und Genehmigung solcher Capitulationen bevor, in so ferne darinn Bestimmungen über die Ausübung der landesherrlichen Gewalt und überhaupt über Temporalien zu finden seyn sollten.*)

Der damahlige päbstliche Nuntius zu Wien, Tanara, schickte diese Bulle hieher, und Johann Ernest säumte nicht, Abdrücke davon durch das Consistorium an alle Stifter und Clöster zu senden. Das Exemplar, welches das Domcapitel erhielt, war mit folgender Consistorialsignatur begleitet: „Ihro Hoch-„fürstl. Gnaden haben auf abgelegt-gehorsamste Re-„lation diesem Officio anbefohlen, Einem Hochwür-„digen Domcapitel rc. die von dem am kaiserl. Hof „residirenden päbstl. Herrn Nuntio eingesendete in „forma authentica beygeschlossene Constitutio pon-„tificia mit dem zu communiciren, daß dieselben „zwar dasjenige, welches in Dero Wahlcapitulation „gedachter Constitution nicht entgegen ist, zu hal-„ten verlangen, jedoch jetzt ermeldte Capitulation „nicht pro suo beneplacito interpretiren, sondern „Ihro päbstl. Heiligkeit pro Examine, censura, „et confirmatione submittiren, und weil ein Hoch-„würdiges Domcapitel in den Gedanken stehet, als „wären Ihro Hochfürstl. Gnaden demselben die zu „Anfang Dero Regierung auf gewisse Maaß zuge-„sagte, jährliche 12,000 fl, tanquam debitum liqui-

dum

*) S. das angeführte Corp. jur. ib. p. 405.

„dum zu bezahlen schuldig (wie dann dem Verneh-
„men nach solches Quantum in den jährlichen Ca-
„pitular-Rechnungen als ein Ausstand bisher wirk-
„lich soll eingetragen seyn) eadem opera auch die-
„sen Punct beyfügen und den päbstlichen Ausspruch
„darüber erwarten, im übrigen sich aber gnädigst
„versehen wollen, es werde ein Hochwürdiges Dom-
„capitel seines Orts berührte Constitution in den
„statutis capitularibus sich allerdings conformiren,
„und in particulari bey der bevorstehenden Aufschwö-
„rung des neu angehenden Domherrn und Grafen
„von Fürstenberg juxta ejusdem tenorem reguli-
„ren. *) Danenhero wird einem Hochwürdigen
„Domcapitel so geschöpfte Resolution hiemit nach-
„drücklichst angefügt, und hierüber eine Antwort
„bey dem nächst bevorstehenden Anniversario Paridis
„zu dem Ende erwartet, damit von so gethaner
„Intimation obernannten Herrn Nuntio gebührende
„Nachricht ertheilt werden möge. Signatum in
„Consistorio Salisburg; den 4. Nov. 1695. **)“
Das Capitel bezeugt unter dem 23. Nov. des näm-
lichen Jahres den richtigen Empfang der päbstli-
chen

*) Die päbstliche Constitution verboth das Statutengeld, das hier jeder aufschwörende Domherr bezahlen mußte, und unter die gegenwärtigen Domherren unter dem Nahmen eines Präsentgeldes vertheilt wurde.

**) Vom kaiserlichen Decret, womit Leopold I. die päbstl. Bulle gegen den erwähnten Vorbehalt guthieß, geschah gar keine Meldung.

chen Bulle sowohl, als der Consistorialsignatur. Es glaubt jedoch, diese Sache sey von der Wichtigkeit, daß außer einem Peremptorialcapitel nicht wohl darüber ein Schluß gefaßt werden könne. Es wolle ein eigenes zusammenberufen. In Betreff der 12,000 fl. war das Capitel der Meynung, indem dieser Punct in der Capitulation gar nicht enthalten sey, sondern blos auf einer Zusage beruhe, wäre ganz unnöthig, den Pabst darüber zu fragen. In der Rechnung wurden freylich diese 12,000 fl. jährlich bemerkt, weil sich die Capitularn keines Vergehens schuldig wußten, weßwegen sie es verdienten, daß man ihnen diesen Beytrag zu ihren Präbenden entzog. Sie hätten sich in den Willen Sr. Hochfürstl. Gnaden mehr gefügt, als jemahlen geschehen ist. Doch, wenn der Fürst es befehle, so werden die 12,000 fl. ausgestrichen werden.

Das Jahr darauf wurde im April ein Peremptorialcapitel über diese Angelegenheit gehalten, nachdem schon fünf Capitularn den Auftrag erhalten hatten, darüber zu delebriren, und dem gesammten Capitel ein Gutachten vorzutragen. Das Gutachten, welches das Capitel genehmigte, bestand darinn: Man soll dem Fürsten antworten: Das Capitel hätte die neue päbstliche Constitution, welche auch einigermassen die Capitularstatuten berühre, im gegenwärtigen Peremptorialcapitel wohl in Betracht genommen, es finde aber, daß dieselbe die in Frage stehende Capitulation keineswegs umstosse, indem

die-

diese Er, der Fürst selbst, mit Beyziehung seiner Räthe abgefaßt hätte. Zuverläßig habe man alles wohl erwogen, und nichts hineingebracht, was unmöglich, oder unerlaubt, oder nachtheilig, oder der Freyheit der Kirche zuwider wäre. Dem Capitel habe man diese Capitulation mit der Erklärung vorgelegt, Se. Hochfürstl. Gnaden seyen bereit, dieselbe zu beschwören. Das Capitel hat keine Sylbe darinn geändert, und so sey sie hernach beschworen worden. Was das Statutengeld und andere bey der Aufschwörung seit uralten Zeiten eingeführte Observanzen anbelange, so scheine es zwar, daß sie in der päbstlichen Constitution verbothen werden. Weil jedoch die Capitelstatuten, worinn das Statutengeld deutlich ausgedrückt ist, schon öfters vom päbstl. Stuhle bestätiget worden seyen, und auch der Erzbischof Paris dieselben und alle löbliche Observanzen nach reiflicher Ueberlegung, wie er selbst sagt, als erlaubt, anständig und heilsam anerkannt und gutgeheißen habe; so hoffe das Capitel, der Erzbischof werde dasselbe bey seinen Statuten und hergebrachten Gewohnheiten zu erhalten suchen.

„Dafern nun, so lautet das Gutachten weiter „Se. Hochfürstl. Gnaden gleichwohlen nacher Rom „recurriren und ein hochwürdiges Domcapitel nöthigen wurden, daselbst Red und Antwort zu geben; „so sollte man sich alsdann auch mit Ernst zur Gegenwehr setzen, gelehrte Leute in Teutschland zu „Rath ziehen, und ihre Meynung römischen Advo-

caten

„caten zur Beurtheilung vorlegen, und die ganze
„Angelegenheit dem **Philipp Carl** Grafen von Für=
„stenberg, welcher jüngsthin hier aufgeschworen hat,
„und sich als geheimer Kämmerer noch in Rom auf=
„hält, mit einer Instruction zu übergeben und zu em=
„pfehlen. Nicht weniger sollte man einen in curia Ro-
„mana geübten Agenten in Bestellung nehmen, auch
„anderer Domcapitel Meynung einhohlen, und allen=
„falls, so viel es nöthig ist, mit denselben causam
„communem machen. Item sollte man durch gehei=
„me Correspondenzen es auszuforschen suchen, wie
„dießfalls Ihre Majestät der Kaiser intentionirt seyen
„oder werden möchten, da ihnen die bösen Conse-
„quenzen, wenn die Capitula Germaniae durch der
„Erz= und Bischöfe eingeführten Despotismum
„gänzlich unterdrückt, und Dero Authorität gar zer=
„nichtet werden sollte, recht beweglich vorgestellt und
„die alten Beyspiele mit Churtrier wegen der Ve=
„stung Ehrenbreitstein, dann Philippsburg und auch
„jetzige Conjuncturen, wegen der vorgewesten und
„von theils Erz= und Bischöfen eingetretenen ge=
„fährlichen Allianzen mit Frankreich (durch welche
„die Krone Frankreich zum höchsten Schaden Teutsch=
„landes auf den Reichsboden gezogen worden) ne=
„ben andern hochwichtigen Rationibus allegirt, auch
„insonderheit remonstrirt würde, daß der päbstli=
„che Stuhl mit der anmaßenden Censur und unli=
„mitirten Confirmation der Capitulationen quoad
„Materias status et Regiminis politici, welche a
„Regalibus Imperii ihre Dependenzen haben, die

„Hände in alienam Messem schlagen, und der kai„serl. Authoritet allzunahe treten würde. Uebri„gens, ob man zwar der bisher vielfältig erlittenen „Eingriffe, Depossessionirungen, violirter Immu„nitet und Procedurn via facti, auch ordinarie ab „executione angefangener Processen bey der Con„ferenz*) auch zu Red worden ist und eine hohe „Nothdurft befunden, auf Mittel und Wege zu „denken, dergleichen harten Verfahrungen zu be„gegnen, so erachtet man jedoch, daß dermahlen „noch in etwas in sich zu halten, und zu erwar„ten sey, wessen sich Ihre Hochfürstl. Gnaden „auf dieses Anbringen vernehmen lassen und ent„schließen werden."

Bald hernach erfuhr das Capitel, das der Erzbischof darauf beharre, die Wahlcapitulation dem Urtheile des päbstlichen Stuhls zu überlassen, und daß in der Absicht zwar unter einem andern Vorwand, der Consistorialcanzler Doner mit einer geheimen Instruction nach Rom geschickt worden sey. Jetzt beschloß dasselbe, dem bey der Daterie angestellten Sylvio de Cavaleriis zu schreiben, und ihn zu ersuchen, daß er einen wohl geübten Agenten in Vorschlag bringen möchte. Zugleich wurde an den Grafen Fürstenberg geschrieben, und ihm diese Angelegenheit

*) Als nähmlich die Deputirten vom Capitel in der Anwaltsstube über diese Angelegenheit deliberirten.

genheit dringend empfohlen. Später machte Johann Ernest kein Geheimniß mehr daraus, daß er den Consistorialcanzler Doner mit der Capitulation abgeschickt habe. Das Consistorium hatte den Auftrag erhalten, diese Nachricht dem Capitel mitzutheilen, und demselben zu melden: 1) Ob die päbstliche Constitution auch die hiesige Capitulation betreffe oder nicht, und ob sie erlaubte oder unerlaubte Puncten enthalte, hänge blos vom Urtheile des päbstlichen Stuhls ab, welcher sich dasselbe über alle Capitulationen vorbehalten habe. 2) Sey es offenbar, daß die erwähnte Constitution das Statutengeld verbiethe; der Erzbischof gebe daher dem Capitel den väterlichen Rath, damit sich dasselbe nicht die bedrohten Strafen zuziehe, zu Rom um Dispens oder um Erlaubniß zu bitten, noch ferner das Statutengeld begehren zu dürfen. Dieser väterliche Rath fand bey den Capitularn kein Gehör. Das Capitel ließ daher die Wahlcapitulation von 1561, welche Pabst Pius IV. bestätiget, und der Erzbischof Johann Jakob Kuen von Belasi beschworen hatte, abschreiben, und die neueste Capitulation ins Latein übersetzen, und mit Noten begleiten, um darzuthun, daß die wichtigsten Puncte der neuesten Wahlcapitulation aus den von 1561 entlehnt, und folglich vom päbstlichen Stuhle bereits bestätiget seyen. Der Pabst übergab die Bittschrift des Erzbischofes, um ein Urtheil über seine Capitulationen schöpfen zu können, der Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini interpretum. Diese schrieb unter dem 7. Jul. 1696

an den Erzbischof: Da das Domcapitel darüber gehört werden müsse, so habe derselbe den Capitularn aufzutragen, daß sie binnen drey Monathen beweisen sollen, welche Gerechtsame ihnen zustehen. Auf Empfehlung des Sylvio de Cavaleriis wählte das Domcapitel einen gewissen Augustin Galamini zu seinem Agenten, dem drey Advocaten zur Seite gegeben wurden, welche Deductionen schreiben mußten, um die neueste Wahlcapitulation aufrecht zu erhalten. Was dem Capitel sehr unangenehm war: der Erzbischof Johann Ernest hatte die erste vom Capitel abgefaßte Capitulation zu Rom vorgelegt, und daraus gewiße Puncte bestritten. Es schrieb daher sogleich an Galamini, daß er auf Puncte, welche in die neueste Capitulation entweder gar nicht aufgenommen worden sind oder in derselben anders lauten, gar keine Antwort geben soll, indem diese Capitulation auf Einwilligung des Capitels und mit dessen Willen schon lange aufgehoben und außer Kraft gesetzt worden sey.

Unter dem 18. Oct. 1698 theilte das Domcapitel zu Würzburg dem hiesigen ein kaiserliches Rescript mit, welches ihr Fürstbischof de dato 11. Sept. des nähmlichen Jahres von Wien erhalten hatte, in welchem es heißt: „Der Fürstbischof werde sich erinnern, welche Verordnung Se. päbstliche Heiligkeit gemäß den Constitutionen Nicolaus III., Pius V., und Gregors XIII. zur gänzlichen Abstellung der eingeschlichenen Wahlgedinge haben ergehen lassen, und insbe:

insbesondere, daß dieselbe die Capitulation, welche er, der Fürstbischof mit seinem Capitel eingegangen, als null und nichtig erklärt habe. Da nun Se. päbstl. Heiligkeit Se. kaiserl. Majestät ersucht haben, diesen Anordnungen Allerhöchstihren Beyfall zu geben, so hätten Se. Majestät mit Vorbehalt der Concordatorum Germaniae, und der kaiserlichen und des Reichs Gerechtsame die päbstliche Bulle, womit alle Wahlcapitulationen der Erz- und Bischöfe als unkräftig erklärt werden, nicht mißbilligen können; indem Allerhöchstdieselben mißfälligst vernommen hätten, wie einige Capitel durch Capitulationen der gewählten Bischöfe und Fürsten Gewalt beschränken und sich einer Mitausübung der Regalien, welche diese priesterliche Fürsten von einem jeweiligen Kaiser zu Lehn empfangen, anmaßen, und sich demnach als Mitregenten aufdringen, so zwar, daß diese geistlichen Reichsstände selbst in Nothfällen des Reiches, ob sie gleich vermöge des feyerlichen Eides, den sie beym Empfang der Regalien geschworen haben, dem Reiche Hilfe zu leisten verpflichtet sind, oder in Nothfällen ihrer eigenen Stiftsländer wenig oder gar nichts thun können. Ja sie haben sogar gelähmte Hände, wenn sie zur Sicherheit des Reiches und ihrer eigenen Unterthanen mit Allerhöchstihnen ein Bündniß schließen wollen, gleich als ob diese geistlichen Regenten ihre landesherrliche Gewalt nicht vom Kaiser und Reich, sondern von Capiteln erhielten, andere Inconvenienzen als des Mißtrauens und der beständigen Zwistigkeiten zwischen Haupt und Gliedern zu geschweigen. Se. kaiserl.

Maje-

Majestät verordnen daher, daß hinfüro das Domcapitel zu Würzburg bey Stuhlerledigungen, und darauf erfolgender Wahl oder Postulation weder für sich insgesammt, noch zum Besten Eines Capitularen insbesondere viel oder wenig circa temporalia Regalia, nempe Jura territorialia Cameralia et politica, als da sind Constitutiones judicum et officialium secularium und dergleichen, und was überhaupt von einem zeitlichen römisch. Kaiser einem jedesmahligen Bischofe zum Lehn verliehen wird, oder auch sonst vermöge Reichsgesetze demselben als einem Reichsfürsten zukömmt, Capitulation oder Concordata oder einen Vergleich, oder Vorschriften mache; indem Allerhöchstdieselben alles, was diesem Verboth zuwider ist, und vor und nach der Wahl geschehen möchte, jetzt als dann, und dann als jetzt für null und nichtig und kraftlos erklären, auch werden Se. Kaiserl. Majestät auf solche Wahlgedinge, auf gleichmäßige Weise, wie die päbstliche Bulle im Eingange besaget, bey den kaiserlichen und höchsten Reichs- und anderen Gerichten keine Rücksicht nehmen, sondern solches alles ohne Effect, Execution und Wirkung so lange liegen lassen, bis der gewählte oder postulirte Bischof zu Würzburg mit dem Capitel dergleichen Wahlverträge, Bedingungen und Vergleiche zur Kaiserlichen Erkenntniß werden eingeschickt und Allerhöchstdieselben sie bestätiget haben; wie dann ferner Allerhöchstdieseben nach dem Beyspiele Sr. päbstlichen Heiligkeit auch die frühern eingegangenen Wahlgedinge, wenn sie dieser Allergnädigsten Willensmeynung entgegen sind, keineswegs

gut

gut heißen, sondern der Zeit nach, doch unvorgreiflich und ohne Consequenz, dahin gestellt seyn lassen, mit der Versicherung, Se. kaiserl. Majestät werden sich bey der Untersuchung solcher Allerhöchstdenselben eingeschickten Wahlverträge dergestalt erklären, daß der Bischof und das Capitel Allerhöchstderselben Wohlwollen, nach Gestalt der Umstände oder Verhältnisse, genugsam verspüren sollen, und daß folglich weder der eine noch der andere Theil sich zu beschweren billige Ursache haben könne. Hiernächst wird dem Bischof zu Würzburg aufgetragen, die kaiserliche Verordnung dem ihm untergeordneten Capitel bekannt zu machen u. s. w." Daraus hätte das hiesige Domcapitel deutlich genug ersehen können, welchen Erfolg dessen Bemühungen haben werden. Allein es täuschte sich immer damit: Der Erzbischof habe dieselbe sich selbst vorgeschrieben, nachdem er seine Räthe darüber gehört hat, und sie enthalte keine Beschränkungen seiner landesherrlichen Gewalt, folglich betreffe diese Capitulation weder die päbstliche Bulle, noch das kaiserliche Rescript. Beyde verbothen das alte Recht, mit dem gewählten Bischof eine Capitulation im Allgemeinen zum Wohl der Kirche und der Provinz zu schließen keineswegs, sondern die Absicht dieser Verordnungen wäre blos, die Mißbräuche der Wahlgedinge abzustellen. In dieser Meynung bestärkten das Capitel gleichergestalt die römischen Sachwalter. Von Zeit zu Zeit versprachen sie den Capitularen einen baldigen und glücklichen Ausgang der Sache. Aber allererst nach mehreren Jahren, was weiter

unten

unten vorkommen wird, wurde diese Angelegenheit ganz gegen den Wunsch des Capitels entschieden, nachdem schon Tausende für diese faule Sache ausgegeben waren.

In der Zwischenzeit machte der Erzbischof dem Capitel zu wiederholten Mahlen schriftlich und mündlich die Erklärung, daß er sich bis zur päbstlichen Entscheidung nicht mehr an die Wahlcapitulation gebunden zu seyn erachte. Das geschah insbesondere, wenn sich das Capitel gegen die Anordnung beschwerte, und den Grund der Beschwerde in der Wahlcapitulation fand.

1696 kam ein Weltpriester aus Passau hieher, Nahmens Simon Schmaus, und bath den Erzbischof um Anstellung als Chorvicar, indem zwey Chorvicaren ihres hohen Alters wegen keine Dienste mehr leisten könnten. Johann Ernest ließ ihn durch den Capellmeister prüfen, und nachdem dieser ihm das Zeugniß der Tauglichkeit gegeben hatte, so stellte er ihn mit einem monathlichen Gehalt von 12 fl. als Provicar an. Das sah der Domdechant Freyherr von Fürstenberg als einen Eingriff in seine Gerechtsame an, indem von jeher der Domdechant mit Vorwissen des Erzbischofs die Stellen der Chorvicarien zu verleihen hatte, das auch in der Wahlkapitulation §. 8. deutlich bestimmt war.*) Mit Vorwissen und Genehmi-

gung

*) Competat etiam D. Decano vacantes Chorivicariatus,

gung des Capitels beschwerte sich der Herr Domdechant gegen diesen Eingriff in seine Gerechtsame, und berief sich auf den eben angeführten §. 8. der Wahlcapitulation. Einige Tage hernach erhielt er sein Memorial mit folgender Signatur zurück: „Ex Decreto nostro 7. Decembr. 1696 Ist dem Supplicanten zu bedeuten, daß diese gethane Erinnerung noch zu frühzeitig sey, und es bey unserer Signatur, kraft deren invermelter Priester in unser Domstift pro Chorivicario supernumerario genommen werden solle, allerdings sein Verbleiben habe. Wenn aber dergleichen Stelle wirklich vaciren wird, wir sodann nit unterlassen wollen, Ihm Supplicanten unsere weitere Resolution zu intimiren.“ 1698 entsetzte der nähmliche Domdechant Freyherr von Fürstenberg zwey Chorvicarien, den Joseph Paris Föckler und den Johann Erchner ihrer Stellen, weil ihr Wandel sehr tadelhaft war, und sie sich auf wiederholte Erinnerungen nicht besserten. Beyde beschwerten sich dagegen bey dem Erzbischofe. Dieser ließ durch das Consistorium den Domdechant zum Bericht auffordern. Nach erstattetem Berichte erfolgte die Entschließung: „Daß gleichwie die Amovierung der Vicariorum jedesmahl mit Vorwissen und Consens Sr. Hochfürstl. Gnaden ganz billig geschehen soll; also Dieselben in diesem Casu zugeben wollen, daß ersagte zwey Choristen, wenn sie anders über ihre Excesse ordentlich con-

---

sed tamen per concursum et cum praescitu regnantis D. Archiepiscopi conferre.

„constituirt, und mit ihrer Verantwortung vernom„men, auch ihnen die wirkliche Entsetzung schon ein„oder mehrmahlen ist angedroht worden, aus dem „Chor effective mögen verstossen werden." Darüber verlangte nun der Erzbischof weiteren Bericht, um ein Endurtheil fällen zu können. Daß die Entsetzung irgend eines Chorvicars mit Consens des Erzbischofes geschehen, und in Rücksicht der zwey amovierten noch ein weiterer Bericht erstattet werden soll, das schienen dem Domdechant und dem Domcapitel neue Verletzungen der Domdecanalgerechtsame. Ersterer bath das Capitel um Schutz, welchen dasselbe ihrem Haupte nicht versagen zu dürfen glaubte. Beyde, der Domdechant und das Capitel machten daher dagegen Vorstellungen. In der des Domcapitels hieß es: „Daß einem Domdechant von Uralters her in Cano„nicos eorumque Capellanos, omnesque Chori perso„nas plenaria Jurisdictio, criminalibus duntaxat „exceptis (salva tamen appellatione) unwidersprech„lich competirt habe, und noch competire, massen „solches in Bulla confirmatoria Pii IV. etc. Praeterea „klar bestätigt, auch dergestalten her und her unange„fochten gehalten, deme aber zum wirklichen Abbruch „gereichen wurde, wenn die Amovierung der Chorvi„cariorum, wie in der Signatur herkommt hinfüro „mit Euer Hochfürstl. Gnaden Consens geschehen, „und wie in fine praetendirt wird, Euer Hochfürstl. „Gnaden der Herr Domdechant zur endlichen Reso„lution erst Bericht erstatten mußte. Wann wir dann „zuversichtlich hoffen, Euer Hochfürstl. Gnaden wer-

den

„den von selbst gnädigst geneigt seyn, unsere decana-
„lische Jurisdiction in ihrem alten ungekränkten Vi-
„gor, und deroselben in derley amotionibus der unge-
„horsamen und in der Incorrigibilitet beharrenden
„Chorpersonen frey beygebrachten Exercitio (dessen
„auch unter Euer Hochfürstl. Gnaden Regierung fri-
„sche und ohne alles Widersprechen wirklich vollzoge-
„ne Actus und Executiones mit Priester Christo-
„phen, und **Hans Veiten**, dann dem Choralisten
„Veneranden Freisinger wissentlich vorgangen) gnä-
„digst zu conserviren, als bitten wir hiemit unter-
„thänigst, vermelten Decanat obige präjudicirliche
„Neuerungen ferner nie zuemuthen zu lassen, zu Hoch-
„fürstl. Hulden und Gnaden anbey uns demüthig ge-
„horsamst empfehlend. Salzburg d. 15. Jul. 1698."
Beyde Schreiben sowohl das des Domdechants als das
des Domcapitels nahm Johann Ernest sehr ungnädig
auf. Das erhellt aus der folgenden Antwort, die er
ihnen mittelst des Consistoriums geben ließ: „Was ge-
„stalten ein Hochwürdiges Domcapitel und a parte des
„Herrn Domdechants Hochwürden vermeynen, Ihro
„Hochfürstl. Gnaden treten der Decanal-Jurisdic-
„tion zu nahe, wenn nach Inhalt der von diesem Offi-
„cio aus Hochfürstl. Befehl abgegebenen Signatur die
„Amovirung der Chori Vicariorum mit dero Consens
„geschehen müsse, indem vermöge des alten Herkom-
„mens, Wahl-Capitulations, und Bullae Pii IV. ei-
„nem jeweiligen Domdechant die erste Instanz in om-
„nes personas Chori (exceptis criminalibus) unwider-
„sprechlich zugehörig, wie dann bey der jetzigen Regie-
rung

„rung solche Actus et executiones mit dem Priester „Hans Veit, Christoph Hennebreth, sodann dem „Choralisten Veneranden Freysinger wissentlich vor„beygegangen; daher des Herrn Domdechants Hoch„würden interim nicht ermangeln, wieder beyde Cho„ri Vicarios Paridem Föckler und Johann Erchner „vorzunehmen, was dieselben von erster Instanz we„gen befugt sind, das alles haben Hochgedacht Se. „Hochfürstl. Gnaden aus denen an dieselben von bey„derseits abgelassenen Antwortschreiben vernommen, „und hierauf diesem Officio auf abgelegte gehorsamste „Relation gnädigst anbefohlen, einem Hochwürdigen „Domcapitel wieder antwortlich zu hinterbringen, „daß, wenn auch die von der jetzt regierenden päbstl. „Heiligkeit annullirte Capitulationes et mortificata „Bulla Pii IV. *) (per malam hypothesim und un„verfänglich) noch einigen Valorem haben könnten, „in nostro Casu darum keine Kraft hätten, weil die „Incorrigibilitet in das Criminale wissentlich einfließt, „und die Amotio tanquam gravissima Chori poena ad „publicam Vindictam gehörig, folglich vermöge Be„kenntniß, sonderlich aber de Concilii trid. dispo-

sitione

---

*) Also auch die Bulle P. Pius IV., womit derselbe den Wahlvertrag des Erzbischofs Johann Jakob Kuen von Belasi von 1561 bestätigte, hielt Johann Ernest ganz richtig, seit der neuesten Bulle Innocenz XII., womit alle Wahlcapitulationen aufgehoben wurden, als unkräftig. Das Domcapitel aber konnte das gar nicht begreifen.

„sitione Casus exceptus, geschweigend, 2) schwerlich
„zu ermessen, wie ein Herr, der die Seinigen besol-
„det, zu deren Aufnahme oder Abdankung nichts zu
„sagen haben sollte. *) Ueber dieß 3) ersagte Vica-
„rii ihrem Vorgeben nach super allegata incorrigi-
„bilitate so gar nicht vernommen, weniger prout de
„jure processiret, und was 4) die Actus et Execu-
„tiones allegatas betrifft, der Hochfürstl. Consens auf
„des Herrn Domdechants erstattete Relation jedes
„Mahl ex causis allatis super amotione ertheilt, in
„specie aber bey Amovirung des Hennebreths gegen
„den Herrn Domdechant vermeldet worden sey, daß,
„weil der Amovendus seine verdächtige Dienstmagd
„nicht entlassen will, er aus dem Chor verstossen wer-
„den soll. Daher wollten Ihre Hochfürstl. Gnaden,
„bey dieser der Sachen wahren Beschaffenheit prio-
„ribus inhaerendo die gnädigst begehrte information,
„ob nähmlich die Rei ordentlich constituirt und mit
„ihrer Verantwortung super incorrigibilitate ver-
„nommen, und ihnen die wirkliche Amotion schon
„vorher angedroht worden sey, erwarten, und
„wenn wider besseres Verhoffen (his non attentis)
„in Sachen verfahren werden sollte, die Wege und
„Mittel ihre Gerechtsame nachdrücklich zu manuteni-
„ren nicht ermangeln. Inzwischen aber sowohl oben
„angezogene Beyde, als die vorigen Domcapitli-
schen

---

*) Die Chorvicarien sind von jeher aus der Kammerkas-
se besoldet worden.

„schen Schreiben wegen der darin enthaltenen Unbe-
„scheidenheit hiemit originaliter remittiren lassen.
„Signatum in Consistorio Salisb. 28. Jul. 1698.“

Obgleich das Capitel es selbst eingestand, daß zur Strafe oder Entsetzung verurtheilte Chorvikarien an den Erzbischof zu appellieren befugt seyen, und ob es gleich aus den Consistorialdecreten deutlich zu ersehen war, daß die zwey allererst abgesetzten Chorvicarien Föckler und Erchner die Appellation an den Erzbischof wirklich ergriffen hatten, und folglich es nicht geläugnet werden konnte, daß der Domdechant als Richter erster Instanz verbunden war, an den Erzbischof einen erschöpfenden Appellationsbericht abzustatten: so suchte er doch das zu vermeiden, weil er sich seines widerrechtlichen Verfahrens schuldig wußte. Das Domcapitel wollte ebenfalls nicht schweigen, indem der Erzbischof demselben sehr deutlich zu verstehen gegeben hatte, daß er bis zur päbstlichen Entscheidung sich weder an seine Wahlcapitulation, noch an die Bulle Pius IV. gebunden zu seyn glaube. Es wurde daher eine neue Antwort oder eigene Vorstellung gegen die leztere Consistorialsignatur beschlossen, worin folgende Stelle vorkömmt: „So viel nun „die Capitulationes anbelangt, thun wir von behö-„rigen allerhöchsten Ort, daß dieselben per novis-„simam constitutionem pontificiam in nostra hypo-„thesi salisburgensi keineswegs annulliret, vielwe-„niger die ex certa scientia, et in forma specifica,

ema-

„emanirte uralte Bulla confirmatoria Pii IV. morti-
„ficirt sey, uns einer favorablen allergnädigsten
„(päbstlichen) Declaratoria vertrösten, auch bis dahin
„alle unsere Jura mit unterthänigsten Respect bester-
„maßen verwahren. Daß aber die Incorrigibilitet
„wissentlich in das Criminale einfließe, und Amotio
„tamquam gravissima Chori poena ad publicam vin-
„dictam gehörig, wollen wir, pro subjecta materia,
„und da die Incorrigibilitet ex Crimine herrührt,
„nicht in Abred stellen, in nostra hypothesi autem,
„da solche aus einer Negligenz in Choro et Chori
„actionibus, oder andern in das Criminale nicht ein-
„schlagenden Verbrechen herkömmt, wird es schwer-
„lich dahin zu extendiren seyn, bevorab, da die Vi-
„carii Chori, qua tales, allhier ohne dieß nicht inve-
„stiti, sondern ad nutum amovibiles sind: daher auch
„was de trina Admonitione et formali privatione
„in Concilio tridentino versehen, unseres Erachtens,
„auf dieselben nicht zu appliciren. Uebrigens versi-
„chert uns der Herr Domdechant, daß er die Amo-
„tiones der beyden gewesten Chorpriester Henne-
„breth und Hans Veit Euer Hochfürstl. Gnaden
„zwar zur gnädigsten Wissenschaft, wie andere Mah-
„le, unterthänigst hinterbracht, aber niemahlen ei-
„nen Consens begehrt habe. Ersagter Herr Dom-
„dechant hat nebst dem erinnert, daß er die Chorprie-
„ster Paris Föckler und Johann Erchner wegen ih-
„rer Fehler, von erster Instanz wegen, bereits un-
„längst constituirt und auf deren eingewendete einiger-
„maaßen erhebliche Entschuldigungen (worunter der

Erch-

„Erchner in specie angeführt hat, daß ihm das Levi=
„tiren, damit bey den Capellknaben nichts versäumt
„werde, auf gnädigsten Befehl Euer Hochfürstl. Gna=
„den inhibirt worden sey, was er aber ihm, Herrn
„Domdechant strafmäßig verhalten habe, sie für dieses
„Mahl mit einer leidentlichen Straf, welcher sie sich
„auch also gleich submittirt, angesehen habe, und also
„ratione amotionis die Sache dermahlen ohne dieß auf
„sich beruhe. Wir aber leben mithin der unterthänig=
„sten Hoffnung, Euer Hochfürstl. Gnaden werden das=
„jenige, was wir bey Höchstderoselben zur Erhaltung
„unserer Jurium, zufolge des geleisteten Eides,*) un=
„terthänigst und mit schuldigstem Respect anbringen
„und bitten, nicht so ungnädig zu bemerken, sondern
„uns in Hochfürstl. Hulden und Gnaden jederzeit gnä=
„digst zu erhalten, alwohin wir uns mithin demüthigst
„empfehlen." In der Folge dankte Föckler selbst ab.
Da nun dadurch eine Chorvicarsstelle vacant wur=
de, und Schmaus, der vom Erzbischof als
Chori Vicarius supernumerarius aufgenommen war,
darum gebethen hatte, so ertheilte ihm der Domde=
chant, wegen seiner guten Stimme und seines gu=
ten Wandels diese vacante Stelle, und trug dem Chor=
regenten Clammer auf, denselben, wie gewöhlich,
dem

*) Jeder Domherr mußte eidlich versprechen, die Gerecht=
same und Vorzüge des Domcapitels nach Kräften auf=
recht zu erhalten. Deshalb glaubten die Capitularen,
sie würden ihren Pflichten zuwiderhandeln, wenn sie nicht
jeden selbst kleinen Vorzug oder jedes auch eingebilde=
te Recht, so viel möglich, hand zu haben suchten.

dem gesammten Chor vorzustellen. Doch bald darauf kam Schmaus zum Herrn Domdechant, und meldete ihm, daß ihm von der geheimen Canzley der Befehl eröffnet worden sey, er hätte um die vacante Chorstelle an den Fürsterzbischof eine Bittschrift einzureichen. Das war abermahl ein Eingriff in die Decanalrechte. Auf Einrathen des Capitels sagte der Domdechant dem Erzbischofe: Gemäß der Wahlcapitulation hätte wegen der bekannten Vacatur ein Concurs veranstaltet werden sollen, dabey hätte auch Schmaus erscheinen, und gleichwohl erwarten müssen, welchen Erfolg der Concurs gehabt haben würde. Blos zu Ehren Sr. Hochfürstl. Gnaden, und weil Schmaus eine gute Stimme habe, und einen anständigen Wandel führe, so habe er sich, auf dessen schuldiges Bitten, entschlossen, ihn zum wirklichen Chorvicar aufzunehmen. Das wollte er hiemit Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Dero gnädigstem Vorwissen melden. Auf die eben angeführte Vorstellung des Capitels, und auf den Vortrag des Domdechants ließ der Erzbischof durch das Consistorium dem ersteren, was folgt, erwiedern: Den Bescheid über seine Wahlcapitulation warte er ruhig ab. Inzwischen aber halte er sich an die neueste päbstliche Bulle, welche alle Wahlgedinge ohne Ausnahme, sie mögen vor oder nach der Wahl geschlossen worden seyn, und auch die, welche schon einmahl vom päbstl. Stuhle die Bestätigung erhalten haben, folglich auch die Bulle Pii IV., so lange außer Kraft setzt, bis sie von Sr. dermahligen Heiligkeit entweder ganz oder

zum Theile gut geheißen worden sind. Die Incorrigibilität eines Geistlichen, er möge investirt oder nicht investirt seyn, sey allemahl ein solches Verschulden, und die Entsetzung von einem Amte eine solche Strafe, daß darüber das Erkenntniß nur ihm zustehe, auch in Hinsicht auf die Chorvicarien, zumahl, weil sie von ihm besoldet werden. Dadurch werde die Gewalt des Domdechants, welche blos zum Zwecke habe, Ruhe und Ordnung im Chor zu erhalten, keineswegs gehemmt. Das thue nichts zur Sache, wenn der Herr Domdechant bey den vorhergegangenen Entsetzungen der Vicarien den Consens nicht verlangt habe: er, der Erzbischof habe ihn gegeben, weil ihm der Herr Domdechant hinreichende Ursachen vorgetragen habe. Uebrigens sey wohl geschehen, daß beyde Delinquenten, freylich erst nach der Hand, constituirt worden seyen, und wie man höre, habe man ihnen zur Strafe aufgetragen, eine h. Messe zu lesen. Diese Strafe scheine in keinem Verhältnisse zu stehen mit der vorgehabten Entsetzung. Die Beklagten hätten gleich anfangs vernommen, und nicht mit Entsetzung abgestraft werden sollen, ohne es untersucht zu haben, ob sie wirklich incorrigibel seyen. Endlich seyen Se. Hochfürstl. Gnaden sehr geneigt, alles recht gerne zu vernehmen, was ihm das Capitel zur Erhaltung seiner Rechte und Vorzüge vortragen werde; nur müßten die Rechte und Vorzüge einen Grund haben, und überdieß müßten die Vorträge mit Anstand und nicht, wie in den zurückgeschickten Aktenstücken mit

Ver:

Verletzung seiner, des Erzbischofes, Ehre und seines Ansehens geschehen.

Dem Herrn Domdechant ließ der Erzbischof insbesondere melden: Die mit dem Priester Schmaus einseitige und ohne sein Vorwissen und seine Einwilligung vorgenommene Einsetzung in die vacante Stelle eines Chorvicars wollten Höchstdieselben für dieses Mahl genehmigen. Doch soll in Zukunft so was nimmermehr geschehen, vielmehr es soll allemahl das pünktlich beobachtet werden, was bisher üblich gewesen ist. Das Capitel drückte seinen Beschluß über dergleichen Resolutionen gewöhnlich mit den Worten aus: **Bleibt auf seinen gänzlichen Unwerth dermahlen beruhen.**

Es scheint aber doch, daß die übereilten Schritte des Domdechants sowohl ihn als das Capitel vorsichtiger gemacht haben; denn bald wurde ein Chorvicar, Nahmens **Vermeule**, geklagt, daß er zum Aergernisse der gegenwärtigen Gläubigen Messe lese, indem er sich dabey benehme, wie ein Mensch, der nicht wisse, was er thue. Er wurde darüber zum Protokoll vernommen. Der Domdechant war der Meynung, daß diese Sache blos an das Ordinariat gehöre. Ihm stimmte das Capitel bey, und es wurde daher beschlossen: der Herr Domdechant soll es sogleich dem Erzbischofe anzeigen, daß dieser Priester mit dem Messelesen Aergerniß gebe, damit ihm dasselbe, wenigstens in der Kirche und ohne Assistenten verbothen

 werde,

werde, und damit für ihn, indem er ein erzbischöf: licher Titulant, und für den Chor unbrauchbar sey, auf seine noch übrige Lebenszeit gesorgt werde.

Dem ungehindert entspann sich bald ein neuer Zwist wegen Besetzung des Chores. Nach dem Tode des Chorvicars **Hartensteiner** meldeten sich mehrere Candidaten um dessen Stelle. Der Herr Domdechant war eben im Begriffe den Concurs für die vacante Chorvicariatsstelle zu eröffnen, als mit Einmahl der Erzbischof ihm meldete: Er werde diesem Concurs selbst beywohnen. Der Herr Domdechant wartete vergeblich auf den Tag, an welchem es dem Fürsten gefällig seyn werde, den Concurs halten zu lassen. Endlich entdeckte sichs, was **Johann Ernest** zur Absicht hatte, als er sagte, er wolle der Concurs: prüfung selbst beywohnen. *) Er vergab die Stelle (den 22. Jun. 1699.) ohne Concurs, und ohne dem Domdechant etwas vorläufig davon zu sagen. Und was den Domdechant besonders verdroß, der vom Fürsten angestellte Chorvicar Priester **Hans Veit Jakob** ist 5 Jahre zuvor von ihm wegen seines lie: derlichen Lebens, nachdem er ihn darüber öfters ge: warnet und bestraft hatte, aus dem Chor verstossen worden. Nicht genug, zur nähmlichen Zeit ist ein Choralist, **David Meierl**, gestorben. Auch diese Stelle vergab der Erzbischof eigenmächtig. Als sich der Domdechant darüber beschwerte, gab ihm der Erz:

*) Später läugnete er, dieß gesagt zu haben, ob es gleich der Domdechant und der Gr. Königsegg bezeugten.

Erzbischof zur Antwort: Er habe gethan, was er gemäß der neuesten Bulle Innocenz XII. zu thun befugt sey. Zugleich fragte er den Domdechant, ob der von ihm ernannte Chorherr Johann **Veit** in sein Amt eingesetzt sey? — Dessen Antwort war: Er hätte zum großen Nachtheile der Decanalrechte einen auf die Art ernannten Chorvicar nicht in das Amt einsetzen können. Kraft der Wahlcapitulation könne derjenige die Stelle eines Chorvicars erlangen, welcher bey dem Concurs der fähigste befunden worden ist, und auf abgelegte Relation dem regierenden Herrn Erzbischofe anständig ist. Der Fürst erwiederte hierauf: Weil man den von ihm ernannten Chorvicar in das Amt nicht einsetzen wolle, so werde schon er Mittel finden, seine Einsetzung geltend zu machen. Sowohl der Domdechant als das Capitel beriefen sich auf seine eigenen Worte, welche in der Consistorialsignatur vom 4. Nov. 1695 enthalten sind, wo es heißt: **Daß seine Hochfürstl. Gnaden dasjenige, so in der Wahlcapitulation der gedachten Constitution nicht entgegen laufet, zu halten verlangen,** und glaubten daher, daß weil die in der Wahlcapitulation vorgeschriebene Art, wie die Stellen eines Chorvicars und eines Choralisten besetzt werden sollten, weder den Canonen noch den Verordnungen der Concilien widerspricht; und weil dieselbe weder nachtheilig, noch unmöglich, noch der Freyheit der Kirche gefährlich ist, so wäre der Erzbischof nach seiner eigenen Ueberzeugung daran gebunden. Allein Johann Ernest beharrte auf seiner Ernennung und

gab seinem Consistorialdirector **Pascha** den Auftrag, dem Chorregenten **Clammer** zu befehlen, daß er den **Hans Veit Jakob** sogleich dem Chor vorstelle, und als bald darauf der Chorvicar **Joachim Kölerer** mit Tode abgegangen war, erklärte der Erzbischof, er wolle von einem Concurs nichts mehr wissen. Es sey doch in aller Welt üblich, daß der, welcher Jemanden besoldet, ihn auch zu ernennen habe. Was die Capitulation in Hinsicht der Besetzung der Chorstellen bestimme, gelte dermahlen nichts. Er werde sich daher, frey von der Capitulation, seiner geistlichen und weltlichen Gewalt so lange bedienen, bis Se päbstl. Heiligkeit werden entschieden haben, ob und welche Puncte er noch zu beobachten schuldig sey. Die Vorstellung, welche das Capitel gegen diese Erklärung einreichte, wurde zurückgeschickt, weil darin der Umstand wiederholt worden ist, der Erzbischof habe gesagt: **er wolle dem bereits ausgeschriebenen Concurs selbst beywohnen.** Er erinnere sich sehr wohl, ließ er dem Capitel durch das Consistorium sagen, daß er das nicht, wohl aber gesagt habe, er werde den eben angekommenen Tenoristen gelegenheitlich hören. Er läugnete auch, daß der Domdechant im Besitz sey, die Chorstellen zu vergeben; die Actus Collationis ex adverso exerciti seyen praecise ex Commissione Celsissimi geschehen, und an sich sey das eine res merae facultatis. Daß ein jeweiliger Erzbischof die Chorvicarien und Choralisten besolden und ein dritter sie aufnehmen sollte, das wäre der natürlichen Billigkeit, und der Freyheit der Kirche zuwider. Folglich sey

das

das offenbar ein Capitulationspunct, welchen die päbstl. Bulle als unkräftig erklärt hat.

So fest Johann Ernest auf seinen Entschließungen beharrte, so bewogen ihn doch manchmahl politische Gründe davon abzugehen. Wenigstens kann man sichs nicht wohl erklären, aus welchen anderen Gründen er zuweilen von seinen Beschlüssen abgegangen ist. Der Chorherr **Vermeule**, von dem oben Meldung geschehen, ist zwar vom Messelesen suspendirt worden, aber weil er sein liederliches Leben fortsetzte, so wurde er seines Amtes entsetzt. Nun erlaubte der Erzbischof wieder dem Domdechant (1699) diese Stelle mittelst eines Concurses zu verleihen.

Ohngefähr um die nähmliche Zeit ließ der Erzbischof dem Domcapitel durch den Bischof in Chiemsee melden, dasselbe möchte die Wahlcapitulation Punct für Punct durchgehen, wie er es bereits gethan habe, dann soll das Capitel diejenigen Puncte bemerken, von welchen es abstehen wollte, und sie ihm mittheilen, damit dadurch leichter eine Vereinigung zu Stande gebracht werden könnte. Das Domcapitel ersuchte hierauf den Bischof von Chiemsee, dem Fürsterzbischofe zu sagen: Ihm, dem Capitel sey es nicht zuzumuthen, in der Capitulation etwas auszustreichen, welche er, der Erzbischof, mit Beyziehung seiner vornehmsten Rathgeber sich selbst vorgeschrieben habe. Das Capitel sey der Meynung, es könnte die Capitulation, so wie sie ist, beybehalten werden, wenn er aber

aber einige Puncte durchaus abgeändert wissen wollte, so möchte er sie ihnen bekannt machen, sie würden sie dann in Erwägung ziehen.

An den Zwistigkeiten, welche Johann Ernest mit seinem Capitel hatte, nahm das hiesige Publicum wenig Antheil. Aber wohl äußerte es die lebhafteste Freude über den am 11. Sept. 1697 vom Prinz Eugen bey Zenta erfochtenen vollkommenen Sieg gegen die Türken, und über den am 30. Oct. des nähmlichen Jahres zu Ryßwick unterzeichneten Frieden mit Frankreich.

Kurz vor dem Abschluß des Friedens wurde Johann Ernest von ansehnlichen Reichsfürsten aufgefordert, nach Frankfurt Gesandte abzuordnen, um eine nähere Association verschiedener Reichskreise zu Stande zu bringen. *) Der Erzbischof legte dem Capitel diese mächtigen Aufforderungen vor, und verlangte dessen Rath zu vernehmen. Die Capitularn waren wieder der Meynung, der Erzbischof solle sich in keine Association einlassen, wenn jedoch der Fürst meynte, er müßte einer beytreten, so möchte er solche Gesandte abordnen, welche in dieser Sache genugsam informirt, dem Geschäfte gewachsen, und auch im Stande sind, des Erzstiftes Ansehen zu behaup-

*) Man traute den Franzosen nicht, und glaubte in einer Kreisassociation eine Garantie für den zukünftigen Frieden zu finden. Sogar ein Kreistag zu Regensburg wurde darüber veranlaßt.

haupten. Diese Erinnerung des Capitels bewog den Erzbischof ein eigenes Rescript an dasselbe zu erlassen, in welchem er sagt: „Obwohlen wir in unserm „Thun und Lassen, sonderlich aber bey dergleichen „Vorfallenheiten uns keine Maaß oder Ordnung vor„schreiben lassen, nichts desto weniger, weil unserm „Domcapitel nicht unbekannt seyn kann, wie daß „wir zu bemelten Friedenstractaten unsern Vetter und „Oberstjägermeister, Ferdinand Karl Grafen von „Thun rc., dann unseren Hofrath Johann Ma„theusen von Meurer in eventum deputirt haben, „als erwarten wir weiters zu vernehmen, ob und „was dasselbe hieran für Bedenken trage.“ Das Capitel gab zur Antwort: „Wir begehren Euer Hoch„fürstl. Gnaden keine Maaß vorzuschreiben, sind aber „hoffentlich nichts zu verdenken, daß wir dasjenige, „was Dero selbst vorgeschriebene Wahlcapitulation „enthält, debito cum respectu erinnern, hätten daher „nach Anleitung derselben §. 10. in Allweg unter„thänigst verhofft, daß uns von dieser vorhabenden „Abschickung, als einer wichtigen Sache, zeitlich und „zwar um so viel billiger Communication beschehen „wäre, weilen auch der §. 26. ermelter Wahlcapi„tulation, wie bey anderen Erz- und Hochstiftern „effective beschieht, dießfalls verhoffent nicht gänz„lich außer Acht zu lassen.*) Uebrigens sind uns zwar „die Qualiteten der beyden gnädigst benennten Sub„jecte nicht eigentlich bekannt, wir zweifeln aber nicht,

Euer

*) Der §. 26. schreibt vor, der Erzbischof soll zu Gesandtschaften Domcapitularn gebrauchen.

„Euer Hochfürstl. Gnaden werden, nach Dero hohen „Vernunft und gewöhnlichen Eifer, an denselben „die erforderliche Capacitet und sufficienz gefunden „haben." Der Erzbischof erwiederte hierauf: Von der Association habe er dem Capitel allemahl, so oft er dazu aufgefordert worden sey, Nachricht ertheilt. Die Wichtigkeit eines Geschäftes bestehe nicht in Abschickung der Gesandten, und zu solchen Geschäften, wie die, wovon die Rede ist, wurden durchaus Laien gebraucht. Bey andern Gelegenheiten habe er sich der Capitularn zu Gesandtschaften bedient. Der Domherr Graf Arco sey noch als Abgesandter von ihm in Rom. Auf die zwey §§. der Wahlcapitulation hätte sich das Capitel keineswegs berufen sollen, indem die ganze Wahlcapitulation vom Pabst als unkräftig erklärt worden sey.*) Sonderbar, zuerst scheint Johann Ernest zu behaupten, er habe die Wahlcapitulation, so viel thunlich, beobachtet, und dann

*) Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Absendung der ernannten Gesandten nach Frankfurt unterblieben ist, indem auf dem bairischen Reichstag zu Regensburg das kaiserliche Begehren wegen Beytritt des bairischen Kreises zur Association der vordern Reichskreise als unmöglich abgeschlagen, und dem in der Absicht von Frankfurt nach Regensburg abgesandten Hochfürstl. Bambergischen Hofrath und Lehnprobst Johann Lorenz Scherpf zur Antwort gegeben wurde, daß man sich in eine Association nicht einlassen könne, so lange der baierische Kreis nicht reindetegrirt, oder in den vorigen Zustand versetzt worden sey. Lori Kreisrecht S. 500.

dann sagt er, auf dieselbe hätte sich das Capitel schon gar nicht berufen sollen.

Wodurch sich Johann Ernest unsterblich gemacht, das sind einige höchst wohlthätige Institute, die er mit großen Kosten errichtet und gestiftet hat. Vor allem wünschte er eine bessere Erziehung der weiblichen Jugend. Zu diesem Ende berief er einige Frauen aus dem Orden der heil. Ursula hieher, welche, vermöge ihrer Regel die Obliegenheit haben, junge Mädchen in der Religion und in anderen nothwendigen, besonders weiblichen Kenntnissen zu unterrichten. Er bestimmte hiezu gleich Anfangs einen Fond von 30,000 fl. *) Indessen ehe er diese Stiftung vollzog, fragte er das Capitel, ob dassebe dagegen etwas einzuwenden habe. Zugleich gab er die Versicherung von sich, daß diese Nonnen weder der Clerisey, noch dem Bürgerstande lästig fallen sollten, indem er sie gehörig dotiren werde. Das Capitel gab zur Antwort: Es finde die Einführung der Ursulinerinnen löblich und nützlich, es habe daher dagegen nichts einzuwenden, verhoffe aber, Se. Hoch-

*) In der darüber ausgefertigten Stiftungsurkunde verordnete der Erzbischof, daß im Falle die Nonnen Salzburg verlassen oder das Closter aufgehoben werden sollte, so sollte dieses Capital an das Stift Nonnberg, und von diesem an die Abtey St. Peter fallen, doch mit der Verbindlichkeit, von den Zinsen so viele ehrbare Frauen zu unterhalten, als die Unterweisung der jungen Mädchens nothwendig machen würde.

Hochfürstl. Gnaden werden zu mehrern Sicherheit dieses Instituts zuvor noch die Interessenten vernehmen, und ihm, wie es ohnedieß die Wahlcapitulation*) und das allgemeine Recht vorschreiben, den Stiftungsentwurf mittheilen, damit derselbe im nächsten Peremtorialcapitel vorgelegt, und darauf die Bestätigung ertheilt werden könne. Es ist bemerkenswerth, daß obgleich das Capitel, wie es aus der Wahlcapitulation erhellt, gar nicht geneigt schien, dem Erzbischofe zu erlauben, ein neues Kloster zu errichten und einen neuen Orden einzuführen, es doch nichts dagegen einwendete, und daß **Johann Ernest** die Berufung auf die Wahlcapitulation nicht nur nicht ahndete, sondern vielmehr den Stiftungsbrief zur Mitfertigung dem Capitel willig übergab. Allein das Letztere kann man sich leicht erklären, wenn man weis, daß die Anfrage des Erzbischofs im May 1695 geschehen, und daß die Bulle Innocenz

*) Der §. 4. der Wahlcapitulation lautet wie folgt: Si quidem notorium, quod non tantum ista metropolis et civitas residentialis, verum etiam aliae civitates et loca provinciae monasteriis et Religiosis (qui paulatim contra primam fundationem circa numerum apertum sumpserunt augmentum) satis abundent, hinc futurus D. Archiepiscopus sine praevia causae cognitione, ac tractatu et consensu Capituli in nullum novum monasterium, Collegium, Hospitium, qualitercunque nominetur, consentiat, multo minus novam aliquam religionem introducat, ac de facto in provincia existentium Monasteriorum mendicantium fundationes proxime disquirat, ac numerum, quantum possibile est, restringat.

cenz XII. allererst im November d. n. J. hieher gekommen ist. Zur Mitfertigung übergab er jedoch das Fundationsdiplom mit denen des Priesterhauses und des Johannesspitals den 11. Febr. 1696 mit dem Wunsche, daß dieselbe bald geschehen möchte, damit alle diese drey Stiftungsbriefe mit der nächsten Post nach Rom geschickt werden könnten. Denn er ließ diese drey Stiftungen auch vom Pabste bestätigen. Vom Capitel verlangte er die Mitfertigung, weil er erst später den Grundsatz aufstellte, die ganze Wahlcapitulation sey seit der Erscheinung der päbstlichen Bulle Innocenz XII. null und nichtig. Anfangs erklärte er deutlich, daß nur das außer Kraft gesetzt sey, was unmöglich oder nachtheilig, oder den Canonen und der Freyheit der Kirche zuwider wäre. Vom Pabste verlangte er die Bestätigung, zuverläßig blos um sich zu empfehlen. Es haben seine Vorfahren ebenfalls bedeutende Stiftungen gemacht, ohne von Rom darüber eine Bestätigung zu verlangen.

Den 14. May 1695 sind von Klagenfurt, wohin sich Johann Ernest gewendet hatte, zwey Frauen und eine Schwester vom Ursulinerorden gekommen, die erste der zwey Frauen war eine geborne Gräfin von Nadasti, und die zweyte eine geborne Freyfrau von Strasser. Da jedoch noch keine anständige Wohnung für sie zubereitet war, so ward ihnen anfangs das sogenannte alte Ritzische Haus im äußern Stein nebst der daselbst befindlichen Capelle, welche der

Him=

Himmelfahrt U. L. Frau eingeweiht war, und nahe am Birgelstein stand, eingeräumt, und weil sie mit keinen Küchengeräthschaften versehen waren, so erhielten sie die ersten Wochen Speis und Trank vom Hofe. Kaum hatten sie die ihnen angewiesene Wohnung bezogen, so machten sie schon Vorstellungen über die Weite des Weges, den die Schulkinder täglich zweymal zu gehen hätten, und wünschten in der Stadt einen Platz zu erhalten. Der Erzbischof schien Anfangs dazu gar nicht geneigt zu seyn; denn er schickte Zimmer- und Mauermeister nach dem Birgelstein, um das Ritzische Haus in ein Kloster umzuschaffen. Zu gleicher Zeit gaben sich die englischen Fräulein viele Mühe, hieher zu kommen; sie versprachen sogar, zu ihrer Fundation selbst 30,000 fl. mitzubringen. Als aber der Erzbischof von ihnen verlangte, sie sollten sich seiner bischöflichen Gewalt unterwerfen, und sie sich dessen weigerten, so wurden sie abgewiesen. Weil die Ursulinerinnen das erste Jahr von ihrem Capital, welches bey der Landschaft gegen fünf vom Hundert angelegt war, keine Zinsen beziehen konnten, so gab ihnen der Erzbischof zu ihrem Unterhalte 1000 Thaler. Den 8. August eröffneten sie ihre Schulen. Am 24ten d. n. M. kamen noch 4 Nonnen aus Klagenfurt, und am 26ten erwählten sie die Maria Augustina, geborne Gräfin von Nadasti zur ersten Oberinn.

Anfangs kamen gegen 150 Kinder in die neue Schule; allein diese Zahl nahm bald ab, weil der

Weg

Weg für die schwachen Kinder zu weit war. Der Fürst ließ nun einige Hofwägen von Hause zu Hause in der Stadt umherfahren, um in denselben Mädchen in Haufen nach dem Bürgelsteine zu bringen. Am 23ten Oct. wurde die erste Candidatinn Fräulein M. Constantia aus dem freyherrlichen Hause von Seidenitz eingekleidet. Ihr folgten bald mehrere nach. Am 29. Jun. 1698 verlangte der Erzbischof, daß die Nonnen die drey Häuser nahe beym Pallhause, welche der Gräfinn Rhain, dem Herrn von Zillerberg, und der Frau des Doctor Hermes gehörten, besehen sollten, ob sie nicht brauchbar wären zu ihrem Aufenthalt. Das geschah am 1. Juli; allein die Nonnen fanden diese Häuser theils nicht sehr bequem, theils zu theuer. Man verlangte dafür 22,000 fl. Nun erst verfiel man auf den Gedanken, den Platz, wo ehemals das Spital der barmherzigen Brüder gestanden hatte, und nun Waisenkinder und einige Hochfürstl. Bediente in zwey abgetheilten Häusern wohnten, den Ursulinerinnen einzuräumen, und zum Closter herzurichten, welches auch angenommen ward. Der Erzbischof wollte einen Gang durch die gegenüberstehenden Häuser in das seit mehreren Jahren cassirte Bergelkirchlein bauen lassen, damit die Nonnen eine Capelle hätten. Allein man unterließ es, und legte im Vorhause des Waisenhauses eine Art von Hauscapelle an, wozu der Erzbischof 200 fl. und zwey Glocken, 700 fl. werth, schenkte. Am 7. Oct. sind die Nonnen in fünf Kutschen hier eingeführt worden. Der Bürgelstein kam

jetzt

jetzt durch Tausch an das Priesterhaus, welchem die von den Nonnen bezogenen zwey Häuser gehörten; für den Ueberschuß (die zwey Häuser waren 5000 und der Bürgelstein 8725 fl. werth) von 3725 fl., denen der Erzbischof, um eine gerade Summe von 4000 fl. zu machen, noch 275 fl. beyfügte, übernahm das Priesterhaus alle geistlichen Verrichtungen des Closters. 1697 kaufte die Frau Oberinn **Maria Augustina** mit Erlaubniß des Erzbischofes vom bürgerlichen Metzger, **Franz Jäger**, den Hof Erlach am Hellbrunner-Wege um 7500 fl. Da dieser Hof grundherrlich dem Domcapitel unterworfen war, so bath die Frau Oberinn dasselbe um die grundherrliche Einstimmung, welche aber allererst des folgenden Jahres gegen eine alle 12 Jahre zu wiederholende Anlait von 300 ertheilt ward. 1699 den 17. Januar ist der erste Stein zur Closterkirche gelegt worden. Im J. 1704 war sie beynahe ganz vollendet, nachdem sie 22,000 fl. gekostet hatte. 1705 wurde der Musikchor und die Gruft, wie auch die Altarblätter von Schaumberger fertig. Der Erzbischof schenkte 5 Glocken zur Kirche und Schule. Im J. 1707 bauten die Frauen die Sacristey, drey Oratorien, den Keller, den Gang und zwey große Zimmer gegen die Salza. Im J. 1713 fingen sie den Closterbau gegen die Gstötten an, wozu der Erzbischof **Franz Anton**, **Johann Ernest** war schon todt, alle Jahre 10,000 Ziegel und der Magistrat 1000 abgab, und auch die Landschaft die Decimation nachließ. Der Closterbau hat 13 Jahre, unter der zweyten Oberinn **Maria Regina**,

ge-

gebohrnen Freyfrau von Strasser gedauert. 1719 verkauften die Ursulinerinnen den Erlachhof mit einem Schaden von 1500 fl. Hingegen kauften sie um 2200 fl. das Nagelschmiedhaus in der Gstötten, weil es ihnen zum Clostergebäude nothwendig war; aber allererst den 21. November 1724 wurde die Clausur eingeführt. *)

Das zweyte höchst wohlthätige Institut, das **Johann Ernest** errichtete, war das Priesterhaus. Zwar findet man schon unter den ältesten Erzbischöfen Nachrichten von einem Priesterhaus, welches sich im Aschhofe der alten Residenz befand, und nach dem Zeugniße des Herrn von Dücker vom Erzbischof **Ernest** erneuert worden ist. Allein höchst wahrscheinlich befanden sich nur die Priester darinn, welche die Pflicht hatten, dem Erzbischofe bey seinen kirchlichen Verrichtungen beyzustehen. Der Erzbischof **Wolf Dietrich** scheint zuerst auf die Gedanken gefallen zu seyn, ein Bildungshaus angehender Cleriker zu errichten. Er kaufte in der Absicht vom Closter S. Peter die Magdalenen-Capelle nebst dem dabey befindlichen Spital im Kay, und richtete es zur Wohnung der Seminaristen ein. **) Unter dem Erz-

*) Hübner Beschreibung der Residenzstadt Salzburg. B. 1. S, 126. u. d. f.

**) S. neue Chronik von Salzburg B. 1. oder Chronik von Salzburg B. 7. S. 34.

Erzbischof **Marcus Sitticus** wurden daselbst seit dem 11. Jan. 1616 Grammatik, Syntax und Casuistik gelehrt, welches Studium, wie Schlachtner bezeugt, der salzburgischen Jugend trefflich wohl zu Statten gekommen ist. *) Dieses Seminarium blieb aber nicht lange auf dem Platze, wo es errichtet wurde. Der Erzbischof **Paris** übersetzte es im J. 1624 in das verlassene Hospital der barmherzigen Brüder. **) Im J. 1669 waren 16 Alumnen in diesem Hause unter der Aufsicht eines Regenten aus dem Benedictiner-Orden; als jedoch durch den schrecklichen Bergsturz dieses Jahres (den 16. Jul.) der Regent nebst 12 Alumnen getödtet wurde, so bezogen die Alumnen dieses Haus nimmermehr, und lange stand es an, bis ein neues Priesterhaus erbaut wurde. Endlich 1694 fieng **Johann Ernest** das wahrhaft fürstliche Gebäude zur h. Dreyeinigkeit zu bauen an, wovon er den Flügel zur rechten Seite der in der Mitte stehenden Kirche zur Wohnung für Priester und Alumnen widmete. Hieher übersetzte er nun die Alumnen oder die neu angehenden Geistlichen, und einige alte verdiente Priester; auch wies er denjenigen Priestern hier einen Platz zur Besserung an, welche wegen ihres unsittlichen Wandels desselben bedürfen. Nebst dem stiftete er zwölf neue Alumnen zu Ehren des h. Virgilius,

*) S. den vorhergehenden Band dieser Chronik S. 66.

**) S. den eben angeführten Band der Chronik. S. 149.

lius, und befahl, daß dieselben Virgilianisten genannt werden sollten. Er stellte einen eigenen Regenten auf, und gab ihm einen Subregenten zum Gehilfen. Für den ersteren stiftete er ein eigenes Beneficium unter dem Nahmen des h. Ernst mit einem Capital von 10,000 fl. Die Aufsicht übergab er dem Consistorium und die Protection dem Präsidenten desselben. Zum Unterhalte der zwölf Virgilianisten gab er, nebst einem Hause, ein Capital von 100,000 fl. Uebrigens wurden dem neuen Priesterhause die alte bereits bestehende Priesterhaus-Fundation und eine sogenannte haselbacherische Stiftung angewiesen. *)

Unzählige Thränen trocknet Johann Ernest noch immer durch die herrliche und mildthätige Stiftung des St. Johannes-Spitals, welches an der Tyroler-Strasse am äußersten Ende der Vorstadt Müllen auf dem nähmlichen Platze steht, wo vor Zeiten das Schloß Mülleck, eine alte große Burg

*) Die Stiftungsurkunde ist abgedruckt bey Hansitz B. 2. S. 860. Sie ist vom J. 1699. Ohngefähr um die nähmliche Zeit erbaute Johann Ernest das Gotteshaus der h. Maria im Kirchenthale bey Lofer. Zu gleicher Zeit baute er ein Haus für Priester, welche daselbst den Gottesdienst zu verrichten hatten und schoß am 30. März 1696 eine Summe von 10,000 fl. zu einem Beneficium für einen Regenten her, welcher die Aufsicht über die daselbst angestellten Priester hat, welche größtentheils von den Meßstipendien genährt werden.

7 Thürmen, den Herren von Grimming gehörig, sich befand. Der Erzbischof kaufte der Familie von Grimming bald nach dem Antritt seiner Regierung dieses Schloß ab, ließ es ganz niederreißen, und erbaute das schöne Spital. Die freye Lage des Platzes empfahl sich sehr zu den Absichten des großmüthigen Stifters. Sein Zweck war, zwey Gattungen armer, hilfloser Menschen aufzunehmen und zu unterstützen, nähmlich Pilgrime und Kranke. Nach den richtigeren Begriffen unsers Zeitalters scheint das Verdienst dieser Stiftung für die erstere Gattung von Menschen sehr gering zu seyn: aber um nicht ungerecht zu urtheilen, muß man den Geist der Zeiten wohl in Betracht nehmen, in denen der Stifter lebte. Es gab damahlen solcher in frommer Einfalt herumziehender Armen so viele, und dabey so bedauernswürdige, daß es dem Herzen des Johann **Ernests** Ehre macht, seinen Wunsch, im Stillen recht viel Gutes zu thun, auch über diese Gattung von Menschen auszubreiten. Er brachte der leidenden Menschheit dieses Opfer so anspruchlos, daß er alle Papiere, worauf die für dieses kostbare Gebäude verwandten Summen verzeichnet standen, fleißig sammelte, und eben so fleißig vernichtete, damit die Nachwelt außer Stande gesetzt werden sollte, dieselben zu berechnen. Bald nachdem er das Schloß Mülleck gekauft hatte, und dasselbe abgebrochen war, ließ er den Bau anfangen. Von dem Flügel zur rechten Hand, der für Männer bestimmt war, und womit der Anfang gemacht wurde, war

im

im J. 1695 schon so viel fertig, daß man die Aufnahme der männlichen Pilger und Kranken bereits beginnen konnte. Dieß geschah am 7. Sept. wirklich. Der Stifter eröffnete in eigner Person das neue Hospital, wusch dem ersten Pilgrime öffentlich die Füsse, und beschenkte ihn mit einem Thaler. Auch der erste Kranke wurde in seiner Gegenwart aufgenommen, und von dem frommen Oberhirten gesegnet, indem er ihm die bey uns Catholiken übliche allgemeine Lossprechung ertheilte. Vollendet wurde der Bau allererst 1704, und in diesem Jahre den 3. August geschah es auch, daß dieses Hospital für Pilgrime und Kranke weiblichen Geschlechts ebenfalls eröffnet wurde. Welche große Menge von Pilgrimen in jenen Zeiten hier durchwallte, und von dieser Stiftung beherberget wurde, läßt sich daraus schließen, weil von 1695 bis 1773, folglich in einem Zeitraum von nicht 80 Jahren, 58,823 theils männliche, theils weibliche Pilgrime aufgenommen worden sind. Die Kinder sind nicht gezählt; wovon doch immer eine große Menge im Spitale ernährt worden ist, indem Pilgrime, von beynahe allen Nationen, nicht selten 4 bis 5, ja auch mehrere Kinder mit sich führten. Nimmt man noch mit in Anschlag, was sehr wahrscheinlich ist, daß aus Uebersehen oder aus Nachläßigkeit nicht alle Angekommene aufgeschrieben worden sind, so kömmt eine ungeheure Anzahl heraus, welche aus dem nahen Italien diesem Hause, wo man sich so wohlfeil und so gut erquicken konnte, zuströmte, bis endlich dieser selbst den Sitten nach-

thei-

theiligen Pilgerwuth durch strenge Gesetze der meisten deutschen Fürsten Einhalt gethan ward. Gegenwärtig wird kein Pilger mehr aufgenommen. Alle diese Pilgrime erhielten in diesem Hospitale wenigstens zwey Mahlzeiten mit Brod und Bier im gewöhnlichen Maaße, Nachtlager, und beym Abgehen ein bestimmtes Almosen, auch wohl einige Kleidungsstücke. Kamen sie krank an, oder erkrankten sie während ihres Hierseyns, so genossen sie die ganze medicinische Verpflegung, bis sie genasen, und ihren Weg weiter ziehen konnten.

Was die Kranken betrifft, so waren anfänglich, vermöge der Stiftungsurkunde, Armuth und Krankheit die einzigen Eigenschaften, die zur Aufnahme in dieses Hospital fähig machten. Nur die Unheilbaren hatte der Stifter ausgeschlossen. Allein die Zahl derjenigen Kranken, welche die Aufnahme suchten, wuchs so sehr an, daß, obgleich der Fond bereits ursprünglich sehr bedeutend war, Beschränkungen angeordnet werden mußten. *)

Es

*) Der Erzbischof gab dem Spital als Fond 112,000 fl., und nebst dem versprach er monathlich, so lange er leben würde, 1000 fl. zu geben, wodurch der Fond wieder eine große Summe erhalten hatte, indem Johann Ernest bis 1709 gelebt hatte, und die Stiftungsurkunde schon 1696 vom Erzbischofe und vom Domcapitel unterzeichnet worden war. Man darf sich durch die Stif-

Es wurden daher über die Fähigkeit zur Aufnahme folgende Punkte vorgeschrieben: Aufzunehmen sind: 1) Die geistlichen Personen in der Stadt und Seelsorger vom Lande. 2) Hier wirklich frequentirende Studenten. Diese hatte schon der Stifter ausdrücklich als fähig zur Aufnahme erklärt. 3) Die Pilgrime aller Nationen und jedes Geschlechtes, jedoch müssen es Pilgrime seyn, welche den Statuten gemäß aufgenommen werden dürfen. *) 4) Alle Hofbedienten sowohl in als außer der Livree. 5) Die in hochfürstl. Lustorten in und außer der Stadt befindlichen Bedienten mit Weibern, Kindern und Dienstbothen. 6) Die im hochfürstl. Gestütthofe, und in den um die Stadt herumliegenden Mayer-

höfen

---

tungsurkunde, so wie sie bey Hansitz B. 2. S. 866. abgedruckt ist, nicht irre machen lassen. Nach Hansitz ist die Urkunde vom Erzbischof und vom Domcapitel allererst 1699 unterschrieben worden. Allein Johann Ernest schickte die, welche 1696 gefertiget worden ist, nach Rom, und die Cardinäle, die sie zu untersuchen hatten, änderten in manchen Stellen die Originalurkunde, wie das Clemens XI. bezeugt, folglich mußte die Urkunde noch einmahl abgeschrieben und unterzeichnet werden.

*) Als Pilgrim wird dermahlen Niemand aufgenommen. Aber Kranke, welche hier durchreisen, und arm sind, oder arme Fremde, welche hier erkranken, können mit Erlaubniß der Regierung aufgenommen werden, wenn man es nicht für gut findet, ihnen das Siechenhaus anzuweisen.

höfen unmittelbar im hochfürstl. Brode stehenden Personen, auch ihre Weiber und Kinder. 7) Alle in Diensten stehende hochfürstl. Jäger des Landes. 8) Alle Bürger und Einwohner der Stadt und Vorstädte, welche die bürgerlichen Lasten tragen, sammt Kindern, Gesellen, Jungen und Ehehalten beyderley Geschlechts. 9) Alle sowohl in der Stadt als in den Vorstädten befindlichen Arme. 10) Alle geistliche und weltliche Herrschaftsbediente, die sich hier in der Stadt wohnhaft befinden, und in wirklichen Diensten stehen. 11) Alle Bediente der geistlich- und weltlichen Räthe. 12) Hochfürstl. Alumnen oder Titulanten. 13) Die Bedienten des Spital-Arztes, Wundarztes und Verwalters. 14) Alle, welche unter dem hochfürstl. Schutze stehen. 15) Alle, welche hier Häuser haben, ob sie gleich dieselben nicht selbst stets bewohnen; ihre darin befindliche Dienst- und Hausleute. 16) Alle Hofarbeitsleute in der Stadt. 17) Die Dienstbothen der domcapitlischen Diener. 18) Die Ungepfründeten des Bruderhauses. 19) Die abgedankten Soldaten. 20) Die Closterbedienten in der Stadt. 21) Die Kaltenhauser Brauknechte im Falle sonderbarer Dürftigkeit, und ohne Nachtheil der hiesigen Einwohner.*) 22) Alle auch im äußeren Stein, wie weit

nähm-

*) Da dermahlen Kaltenhausen nimmermehr dem Landesherrn gehört, so wird ohne Zweifel die Versorgung der dürftigen kranken Brauknechte dem Eigenthümer aufgetragen werden.

nähmlich die Häuser oberhalb des Bürgelsteins und der sogenannten Bettelumkehr reichen, befindlichen Einwohner und Hausleute. 23) Der Soldaten Weiber und Kinder. 24) Ueberhaupt sind alle, die mit wirklichem Aufenthalte hier und nicht sonst wo ansässig sind, und nicht zum Capitelspitale, oder zum Soldatenkrankenhause, Burgerspitale, Bruder- oder Siechenhause geeigenschaftet sind, aufzunehmen. 25) Die Waisenkinder beyderley Geschlechtes gegen einige Schadloshaltung.

Nicht aufzunehmen sind: 1) Ueberhaupt alle, welche unter den bereits Verzeichneten nicht begriffen sind. 2) Geistliche, welche hier weder ein Beneficium, noch ein Officium haben, auch nicht als Seelsorger auf dem Lande angestellt sind. 3) Die außer der Stadt und den Vorstädten, wie es bereits angezeigt worden ist, befindlichen Bürger, Einwohner und Arme. 4) Hiergebohrne Stadtkinder, die aber hier nicht wirklich wohnhaft, oder angestellt sind und krank hieher kommen. 5) Der Bürger Gesellen oder Jungen, welche nicht schon eine bestimmte Zeit gedient haben, krank hieher kommen, und nicht erst während des Dienstes erkrankt sind. 6) Dienstbothen in Höfen außer den Vorstädten. 7) Hofarbeitsleute außer der Stadt, als Maurer, Zimmerleute und Tagwerker ꝛc. 8) Die domcapitlischen Diener, Weiber und Kinder. 9) Alles, was zum Militär gehört, selbst die Provisoner oder Invaliden. 10) Closterbediente außer der Stadt. 11)

Fremde

Fremde der Regel nach. 12) Die ihres Zustandes selber vom Anbeginn sich zeigenden Unheilbaren, wie auch 13) die, welche nachher als solche befunden werden.*)

Man sieht leicht ein, daß die große Menge Menschen, die alle zum Genuße dieses milden Orts fähig sind, nicht immer zugleich untergebracht werden kann, und daß der ursprüngliche Fond, so bedeutend er auch war, bey den erhöhten Preisen aller Bedürfnisse nicht hinreichen würde, wenn derselbe nicht von Zeit zu Zeit durch Vermächtnisse und Schenkungen einen großen Zuwachs erhalten hätte. Doch hiervon ein anderes Mahl.**)

Bereits im J. 1692 bemerkte man in Salzburg einige Erderschütterungen, welche in beyden Sicilien und überhaupt in Italien große Verwüstungen anrichteten.***) Aber im J. 1695 den 4. Dec. setzte ein heftiges Erdbeben die Bewohner Salzburgs in großen Schrecken. In der Domkirche spaltete dasselbe, eben als das Volk einer Lytaney zahlreich beywohnte,

---

*) S. Hübners Beschreibung der Stadt Salzburg. B. 2. S. 512. u. d. f.

**) Im salzburgischen Intelligenzblatt von 1803 S. 543. ist der Stiftungsbrief ins Teutsche übersetzt zu lesen.

***) Schlachtner S. 245.

wohnte, die marmorne steinerne Brust (oder Wölbung der Kirche) so daß eine große Menge Beschütte herunterfiel; die Wölbung schloß sich aber wieder der Gestalt, daß man keine Spur mehr davon wahrnahm. Während des Erdbebens lag ein düsterer Nebel auf der Stadt, dem man es zuschrieb, daß viele Menschen ohnmächtig zu Boden fielen, *) und 1696 am Dreyfaltigkeitssonntage schlug der Blitz in die Domkirche; es ward jedoch das Feuer bald gelöscht. Der Erzbischof verordnete deshalb, daß jährlich nach dem Hochamte ein Te Deum gesungen werde. **) Im August d. n. J. hat der Hagel in der Stadt beynahe alle Fenster zerbrochen, und den 23. Sept. starb zu Innsbruck der Bischof von Chiemsee Graf von Wolkenstein, welcher den Chiemseeer Hof zum Theile erneuert, zum Theile neu erbaut hatte. Sein Leichnam wurde den 2. Jän. 1697 hiehergebracht und den 4ten in der Domkirche zur Erde bestattet. Universalerbe war sein Bruder Franz Friederich Domherr zu Augsburg und Ellwangen. Als derselbe die hier befindliche Hinterlassenschaft außer Land bringen wollte, foderte ihm die Hofkammer 4000 fl. als Abzuggeld oder Nachsteuer ab. Da er jedoch gehört hatte, daß das Vermögen der Domherren

*) So erzählt Schlachtner dieses Erdbeben. Es mag sehr stark gewesen seyn, und die Menschen mag die Erschütterung und der Schrecken zu Boden gebracht haben.

**) Ich kann nicht umhin zu bemerken, daß in diesem Jahre vom Stadtmagistrat die Schranne erbaut worden ist.

herren von dieser Abgabe immer befreyt gewesen wäre, so bath er das Domcapitel um ein Zeugniß darüber. Das wurde ihm bewilliget.*) Die Hofkammer erwiederte hierauf: Die Wahlcapitulation spreche ausdrücklich nur vom Vermögen, welches die Domherrn noch bey ihrer Lebenszeit außer Land bringen, nicht aber von Hinterlassenschaften, welche ihre Erben mit sich ins Ausland nehmen. Der Erb verlangte nun vom Capitel ein neues Attestat, worinn bezeugt werden sollte, daß auch Hinterlassenschaften der verstorbenen Domherren vom Abzugsgelde befreyt seyen. Allein das Capitel wies ihn ab. Wahrscheinlich weil es voraussah, daß man es, wie das erste bey Seite legen würde. Als der Fürst von dem Attestat des Capitels Nachricht erhielt, bekam dasselbe folgenden Verweis: Se. Hochfürstliche Gnaden versehen sich, man werde nimmermehr ein solches grundloses Zeugniß ausstellen, auf welches man bey der Hofkammer ohne dieß keine Rück-

sicht

*) Der Inhalt desselben war folgender: „Wir Domprobst, „Domdechant ꝛc. ꝛc. attestiren hiemit, daß ex parte „der Hochfürstlichen Hofkammer allhier von unserer „Herrn Canonicorum außer Landes bringenden zeitli„chen Verlassenschaften einiges Abzuggeld unsers Wis„sens, bisher niemahlen praetendirt, weniger von uns „zu dergleichen Neuerung jemahls eingewilliget, oder „einverstanden worden, noch einverstanden werden könn„te. Zur Urkund ꝛc. den 1. Jun. 1697.

sicht genommen habe, indem es null und nichtig gewesen sey. *)

Zum Bischofe in Chiemsee ernannte der Erzbischof den **Sigmund Carl** Gr. von **Castell-Barco** oder **Castro-Barco**, welchen er vor andern Domherrn lieb gewonnen hatte. Da dieser neu ernannte Bischof von Chiemsee noch nicht Priester war, so erhielt er vorerst die Priesterweihe vom **Rudolph Joseph** Gr. von **Thun**, Bischofe zu Seckau. Dann wurde er den 23. März vom Erzbischofe bestätiget, und des Tags darauf unter Assistenz des **Ferdinand Rumel** Bischofs zu Dina, und des Abts **Edmund** von St. Peter zum Bischofe eingeweiht.

Nachdem der Bischof von Gurk, **Johann** Freyherr von **Goes** — gebohren im Niederlande, einst Reichshofrath, von 1675 Bischof und von 1686 Cardinal — den 19. Oct. 1696 mit Tode abgegangen war, ernannte der Kaiser Leopold I. zu dem vacanten Bisthume den **Otto** de la Bourde, zuvor Abt in

---

*) Als der Dombechant Fürstenberg gestorben war, trug es die Hofkammer wieder darauf an, die Nachsteuer von demselben zu fordern, indem sie vom Domcapitel ein genaues Inventar von der Hinterlassenschaft forderte. Allein, nachdem der Erzbischof davon gehört hatte, erklärte er: er habe die Abforderung des Inventars nicht angeordnet, und hierauf geschah keine Meldung mehr von einer Nachsteuer.

in Banz und k. k. Rath. Johann Ernest bestätigte ihn den 27. Apr. 1697, und den 28. Apr. ertheilte ihm der neue Bischof zu Chiemsee in der Domkirche die bischöfliche Weihe, wobey der erwähnte Bischof von Dina und der Weihbischof von Freysingen assistirten. Den 17. May reiste der Erzbischof nach Oesterreich, um die neu erkaufte Herrschaft Achleiten wieder zu besehen, er kam jedoch den 23. schon wieder zurück.

Bald nachdem der neue Bischof von Chiemsee ernannt war, ließ Johann Ernest dem Domcapitel melden, er wäre aus erheblichen Gründen Willens einen beständigen Weihbischof einzuführen, und diese Würde der hiesigen Domprobstey einzuverleiben, so, daß ein jeweiliger Domprobst jeder Zeit zugleich Weihbischof wäre. Das Capitel möchte ihm sagen, was es dabey zu erinnern hätte. Das Capitel trug anfangs Bedenken, eine dem Wunsche des Erzbischofes entsprechende Antwort zu geben. 1) Weil das ein Gegenstand eines Peremptorialcapitels sey. 2) Weil dadurch die Domprobstey merklich (?) belastet wird.*) 3) Liege es dem jeweiligen Bischofe von

*) Der Domprobst war hier, wie in andern Stiftern von allen Dienstleistungen und selbst vom Chor befreyt. Wenn er sich nur während des Chors in der Stadt aufhielt, so bezog er schon die Präsenzgelder. Das Nichtsthun sah daher das Capitel für einen Vortheil an und das Etwasthun für eine Bürde.

von Chiemsee ob, die Stelle eines Weihbischofs zu vertreten. Der neu Ernannte müsse gewiß noch vor der Bestätigung einen Revers ausstellen, wie es bisher üblich gewesen sey. *) 4) Sey aus der Eröffnung des Erzbischofes nichts zu ersehen, was der Domprobst für diese neue Bürde bekommen werde. Dagegen erinnerten einige Capitularn, daß 1) der Erzbischof dermahlen nur eine Eventualresolution verlange. 2) Daß in Hinsicht der neuen Bürde zuverläßig eine Modification eintreten werde. 3) Daß wenn das Capitel diesen Antrag nicht gleich annehme, so sey zu befürchten, der Erzbischof werde diese Würde einem Schneeherrn übertragen, und alsdann sey zu besorgen, daß er ihm die Präsidentenstelle auf dem Consistorium ertheilen werde, welche bisher immer ein Capitular bekleidet habe, und über dieß könne auch ein Rangstreit entstehen. Diese Erinnerungen, zumahl da der Domprobst Gr. von Scherfenberg sich bereit zeigte, diese Stelle anzunehmen, hatten den Erfolg, daß beschlossen ward, das Capitel soll dem Erzbischof für die gnädigen Gesinnungen danken und den Antrag annehmen. Doch soll beygefügt werden: Man hoffe, dem Domprobst werde keine strengere Residenz aufgebürdet werden, als die Statuten vorschreiben; darüber soll derselbe einen Revers erhalten. Endlich ward beschlossen, diese Eventualresolution sollte dem nächsten

Peremp-

---

*) Castell - Barco war nicht gegenwärtig.

Peremptorialcapitel vorgetragen werden. Der Erzbischof verlangte hierauf zu wissen, zu welcher Residenz der Domprobst vermöge Statuten verbunden sey, und als er vernahm, zu keiner andern, als zu der jeder Capitular verpflichtet ist, *) so ließ er dem Capitel die Eröffnung thun: Seine Meynung wäre, der Weihbischof soll an den vornehmsten Festtagen, zu den vier Quatembern oder wenigstens zu der Zeit hier seyn, zu welcher der Bischof von Chiemsee entweder wegen Krankheit oder anderer Ursachen halber die bischöflichen Funktionen in der Domkirche nicht halten könnte. Das Capitel möchte darüber eine weitere Erklärung von sich geben. Das Frühlings=Peremptorialcapitel gab zur Antwort: Es erkenne dasselbe einhellig, daß durch das Vorhaben Sr. Hochf. Gnaden dem Capitel ein neuer Vorzug zuwachsen würde; allein es glaube dagegen erinnern zu müssen, 1) daß zum Domprobst gewöhnlich ein Capitular gewählt werde, welcher schon ein abgelebter Mann ist, und zu den langen und mühsamen bischöflichen Functionen die erforderlichen Kräfte nicht mehr hat, vornehmlich, wenn er auch beschwerliche Reisen machen müßte. 2) Könnte es leicht geschehen, daß ein verdienter Capitular, weil er zu dem Amte eines Weihbischofs nicht mehr tauglich wäre, von der Wahl eines Domprobstes ausgeschlossen

*) Ein Capitular war verbunden, des Jahres 120 Tage zu residiren.

sen würde. 3) Könnte sich der Fall ereignen, daß ein Capitular gewählt würde, welcher Sr. Hochfürstl. Gnaden zu einem Weihbischofe nicht anständig wäre, und daß hernach die canonisch vollzogene Wahl nicht umgestossen werden könnte. Von andern Bedenklichkeiten, die sich in der Folge hervorthun möchten, wolle das Capitel gar keine Meldung machen. Es glaube daher unmaßgeblich, es werde rathsamer seyn, wenn Se. Hochfürstl. Gnaden das Amt eines Weihbischofes nicht an die Würde eines Domprobstes heften, sondern freye Hand behalten, um in jedem Falle einen Capitularn nach Belieben zum Weihbischofe wählen zu können. Indessen sey das Domcapitel keineswegs dagegen, wenn Se. Hochfürstl. Gnaden den dermahligen Domprobst zum Weihbischofe ernennen. Sollte es jedoch Höchstdenselben gefallen, einen andern Capitularn zu diesem Amte zu bestimmen, so würde das dem Capitel große Freude machen, und sämmtliche Capitularn würden das als eine besondere Gnade erkennen.

Nach der Hand erfuhr das Domcapitel, daß, weil dasselbe den Antrag nicht so, wie er lautete, angenommen hatte, der Erzbischof Willens wäre, einen Schneeherrn zum Weihbischofe zu wählen, und diese Würde dem Schneeherrnstifte auf immer einzuverleiben. Weil das Capitel zugleich hörte, daß dieser Beschluß des Erzbischofes in Rom bereits anhängig gemacht worden wäre, so beschloß es, dem Grafen von **Fürstenberg** und dem Agenten Galamini

davon Nachricht zu geben, und ihnen vorzustellen, daß die Aufstellung eines Weihbischofes in der Person eines Schneeherrn dem Domcapitel sehr präjudicirlich werden möchte, indem es einem Canonicus aus dem Schneeherrn-Stifte einfallen könnte, so bald er zum Bischofe eingeweiht ist, den Rang vor dem Domcapitel zu verlangen, und daß von jeher ein jeweiliger Bischof von Chiemsee die Pflicht habe, in Verhinderungsfällen anstatt des Erzbischofes die bischöflichen Functionen zu verrichten, zumahl da er sich bey der Ernennung dazu verbindlich machen müsse. Der dermahlige Bischof von Chiemsee, Graf Castell-Barco sey noch ein gesunder und rüstiger Mann, welcher sich dergleichen Functionen recht gerne unterziehen werde. Der Erzbischof könne auch allenfalls von den Suffraganbischöfen **Lavant** und Seckau, die abwechselnd hieher kommen müssen, um als Domcapitularn die Residenz zu machen, verlangen, daß sie die bischöflichen Functionen vornehmen, welche er vorzunehmen verhindert ist. Das Domcapitel wäre daher der Meynung, daß, wenn alle diese Umstände dem päbstlichen Hof gehörig vorgetragen würden, derselbe dem Gesuche des Erzbischofes niemahlen willfahren werde, ohne das Capitel darüber zu vernehmen.

Drey Monathe nachher erinnerte der Domprobst Maximilian **Ernest** Graf von Scherffenberg bey einer Capitular-Session, daß Se. Hochfürstl. Gnaden den Consistorial-Director **Pascha** und den Consistorial-

sistorial-Canzler zu ihm abgeordnet hätten, mit dem Auftrag, ihm noch einmahl, aber nicht seiner Würde, sondern blos seiner Person, die Stelle eines Weihbischofes anzubiethen, mit dem Beysatz, daß alle Bedenklichkeiten wegen einer längern Residenz u. s. w. aus dem Wege geräumt werden sollten. Allein er hätte sich geweigert, dem Anerbiethen Gehör zu geben, weil er sich selbst dem Alter nähere und nicht mehr Kräfte genug habe, sich einem solchen Amte zu unterziehen. Er war damahls 54 Jahre alt. Das Domcapitel war nun vollends überzeugt, der Erzbischof werde in Rom für einen Schneeherrn ein Bisthum ausmitteln und denselben dann als Weihbischof gebrauchen. Es schrieb deßhalb neuerdings nach Rom, um es zu hintertreiben. Die Capitularn befürchteten insbesondere, Johann Ernest möchte es dem päbstlichen Hofe verhehlen, daß sie ihn ausdrücklich gebethen haben, er sollte dieses Amt einem von ihnen anvertrauen, was doch billig und dem canonischen Rechte gemäß (?) wäre. Die Sache blieb wirklich auf sich beruhen. Was hievon Ursache war, ist unbekannt.

Würdiger benahm sich das Domcapitel bey einer andern Gelegenheit. Hugo Franz Graf von Königsegg resignirte in die Hände des Pabstes sein hiesiges Domcanonicat an Adolph Augustin Grafen von Altheim und behielt sich eine jährliche Pension von 400 Species-Ducaten vor. Der Pabst genehmigte diese Resignation nebst der Pension, und ver-

lieh daher das ihm resignirte Canonicat dem benannten Grafen mit dem Beysatz, daß er dem Grafen Königsegg jährlich die bedungene Pension bezahle. Als diese Bulle hieher kam und der Graf Altheim (den 26. Jän. 1697) kraft derselben verlangte, in den Besitz des Canonicats gesetzt zu werden, weigerte sich das Domcapitel, dem Gesuche des Resignators zu willfahren, und wandte sich an den Erzbischof mit der Bitte, er möchte es durch seine geistlichen Räthe überlegen, was in dieser Sache zu thun wäre, und ihnen hierauf seine Gesinnungen eröffnen. Johann Ernest fand nach eingehohltem Rathe seines Consistoriums die Resignation des Grafen Königsegg in vieler Hinsicht unzuläßig und sogar scandalös. Er glaubte daher, man müßte auf ein Mittel gedenken, dieselbe rückgängig zu machen und versprach darüber seinen Agenten in Rom zu schreiben. Die Capitularn waren mit dieser Antwort des Erzbischofes nicht zufrieden. Sie hatten eine rechtliche Ausführung erwartet. Inzwischen kam ein eigener Bevollmächtigter des Grafen Altheim, Nahmens Franz Isidor Guidotti hieher, und überreichte dem Domcapitel eine Original-Verzichtleistung des Grafen Königsegg auf irgend eine Pension, und machte sich zugleich verbindlich, im Nahmen seines Principals, einen Revers auszustellen, daß die von ihm übernommene und in der päbstlichen Bulle bestätigte Verbindlichkeit in Betreff einer Pension, dem Domcapitel nie nachtheilig seyn sollte, und daß diese Stelle der päbstlichen Bulle als nicht eingerückt zu betrachten

ten wäre. Zugleich bath er, man möchte seinen Gewaltgeber in den Besitz des Canonicats setzen. Diese Bitte unterstützte der Churfürst Johann Wilhelm von der Pfalz durch ein eigenhändiges Schreiben vom 28. April 1697, dessen Ueberbringer ebenfalls Guidotti war. Indessen die Capitularn beharrten fest auf ihrer Weigerung, und setzten von allem dem den Erzbischof in Kenntniß. Der Churfürst erhielt eine ausbeugende Antwort: Das Capitel hätte die päbstliche Bulle, indem sie eine hier ungewöhnliche und in mancher Hinsicht bedenkliche Pensionsbewilligung enthielt, bereits zurückgegeben, in der Erwartung, daß der Graf Altheim eine andere Bulle beybringen werde. Die Verzichtleistung des Grafen Königsegg auf die ihm bedungene Pension könne das Capitel nicht beruhigen. Die päbstliche Bulle, welche die versprochene Pension bestätige, sey demselben ein Stein des Anstoßes; die könnte nie im Archiv hinterlegt werden. Guidotti schrieb demnach eigends nach Rom, und suchte eine andere Bulle, worinn von der Pension keine Meldung geschieht, nach. Allein er erhielt zur Antwort, daß die Datarie die von ihr ausgefertigten Bullen nicht abändere; wohl aber schickte man ihm eine päbstliche Cassations-Signatur, laut welcher die einst bedungene und von der Datarie gutgeheißene Pension widerrufen war. Diese Signatur stellte das Domcapitel ganz zufrieden. Es beschloß, den Graf Altheim in den Besitz des Canonicats einzusetzen, wenn derselbe die statutengemäße Ahnenprobe würde gemacht haben;

ben; doch fand man es für nothwendig, ehe man diesen Beschluß dem Guidotti bekannt machte, darüber dem Fürst-Erzbischofe Bericht zu erstatten, und nachdem Hochselber den Capitularschluß genehmiget hatte, wurde solcher dem Sachwalter des Gr. Altheim eröffnet. Es wurde nun also die Ahnenprobe untersucht, und die Ahnentafel dem Fürsten zur Einsicht übergeben. Dieser ließ solche dem Domdechant mit der Bemerkung zurückstellen, daß unter den Ahnen der Mutter des Candidaten zwey Personen vorkommen, deren Familien in den Ritterbüchern nicht zu finden seyen, nähmlich die von Neuenheim und die von Paitroth. Das Capitel gab zur Antwort: die Ritterbücher seyen sehr unzuverläßig; man vermisse darinn offenkündig ritterbürtige Geschlechter und finde hingegen Familien, die nicht stiftmäßig sind. Die Gelehrten hätten in diese Bücher aufgenommen, was man ihnen zugesandt, und weggelassen, was man ihnen nicht mitgetheilt. Das Capitel messe, den Statuten und dem Herkommen gemäß, den vier Grafen vollen Glauben bey, welche mit ihrer Handschrift bezeugen, daß alle in der Ahnentafel angeführten Personen von altem, stiftmäßigen Adel seyen. Rücksichtlich des gegenwärtigen Candidaten sey schon deshalb an Ritterbürtigkeit seiner mütterlichen Voreltern nicht zu zweifeln, weil der leibliche Bruder seiner Mutter, wie es bekannt ist, Teutschherr sey. Nun stand Johann Ernest wieder dem Domcapitel gegenüber. Er behauptete: die Unterschriften und Zeugnisse der Adelichen

ver-

verdienten keinen Glauben, indem sie, wie ihm Beyspiele bekannt wären, Ahnentafeln unterschrieben, ohne solche gehörig untersucht zu haben. Im gegenwärtigen Falle sey das um so wahrscheinlicher, weil die zwey Familien, wovon die Rede ist, von dem Aufenthaltsorte der vier Grafen, welche die Ahnentafel unterzeichnet haben, von unsern Gegenden weit entfernt leben, und sie, die Grafen, also allem Anscheine nach von denselben gar keine Kenntniß haben. Das Domcapitel beschloß nun, dem Grafen Altheim zwar den Besitz des Canonicats einzuräumen, aber mit der ausdrücklichen Bedingung, daß die Einräumung nur dann Kraft behalten soll, wenn Guidotti nähere und genügende Aufschlüsse über die Ritterbürtigkeit und Stiftsmäßigkeit der im Streit begriffenen Familien beygebracht haben wird. Ehe dieß nicht geschehen ist, soll der Gr. Altheim zum Antritt seines Canonicats oder zur ersten Residenz nicht zugelassen werden. In der Folge bezeugte der Churfürst von der Pfalz: Er wisse es gewiß, daß beyde Familien, nähmlich Neuenheim und Paitroth vom alten Geschlechtsadel abstammen, und in mehrern Stiftern als ritterbürtige und stiftmäßige Geschlechter anerkannt werden, indem deren Abkömmlinge ohne Anstand in solche Stifter aufgenommen worden, wo der Unadel und der neue Adel ausgeschlossen sind. Dieses Zeugniß genügte dem Domcapitel vollkommen. Der Fürst ließ es zwar bey allem dem bewenden; aber er verwies es doch den Capitularn, daß sie dem Grafen Altheim einen von einer Bedingung abhangenden Besitz ertheilt ha-

haben. Er glaubte, da die Capitelstatuten von einem solchen Besitz schwiegen, so hätten sie ihn auch stillschweigend gemißbilliget, und folglich einen solchen Besitz nicht ertheilen sollen. Die Statuten müßten in diesem Punct strenge beobachtet werden, zumahl wenn keine Gefahr auf Verzug haftet, und es allemahl schwer halte, Jemanden aus dem ihm ertheilten Besitz zu vertreiben. Der Fürst wollte recht haben.

Im Februar dieses Jahres (1697) wurde unter dem Vorsitz des Fürst=Erzbischofes der übliche Landtag gehalten. Es ward überlegt, wie der erschöpften ständischen Casse stärkere Zuflüsse verschafft werden könnten, besonders da auf derselben schon große Schulden lasteten. Man konnte jedoch kein anderes Mittel ausfindig machen, als Ausschreibung größerer und neuer Steuern. Dagegen protestirte jedoch der Prälatenstand für sich. Weil er aber voraussah, daß der Fürst darauf keine Rücksicht nehmen werde; so verlangte er, daß nach Rom geschrieben, und vom Pabst die Erlaubniß bewirkt werde, die Geistlichkeit zu besteuern, was zur Zeit des Erzbischofes Paris geschehen ist, und welches, aber blos für die damahligen Zeitumstände erlaubt worden sey. Am Ende blieb es dabey, daß, wie in vorigen sechs Jahren, vier Steuertermine ausgeschrieben werden sollten, von denen die Geistlichkeit, wie billig, nicht ausgenommen wurde. Nur ward zugleich angeordnet, daß, weil damahlen vom gan-

zen

zen Vermögen Steuer entrichtet werden mußte, und man gegründeten Verdacht hatte, Adeliche und auch Leute vom dritten Stande hätten bisher ihr Vermögen nicht getreu entdeckt, strenge nachgeforscht werden sollte, um auf den wahren Zustand des Vermögens des Adels, der Bürger und der Bauern zu kommen.

Zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts (1497) beschloß die Pariser Universität, daß in Zukunft kein Theolog die Doctorswürde erhalten sollte, welcher sich nicht mit einem Eide verbindlich macht, daß er die fromme Meynung von der unbefleckten Empfängniß der göttlichen Mutter Maria zu jeder Zeit und bey jeder Gelegenheit vertheidigen wolle. Später hat man es auf den Universitäten zum Gesetz gemacht, daß alle angestellten Lehrer diesen Eid ablegen, und alle Jahre erneuern sollen. Jährlich schwuren daher am Festtage der unbefleckten Empfängniß alle Lehrer, daß sie dieser Meynung mit Mund und Herz beypflichten wollen. Johann Ernest, der ein eifriger Verehrer der Mutter Jesu war, faßte ebenfalls den Entschluß, diesen Eid öffentlich und feyerlich abzulegen. Dazu lud er die hiesigen Lehrer des Gymnasiums so wohl, als der Universität, und nebst diesen auch die Mitglieder des Stadtmagistrats ein, um, wenn sie wollten, an dieser Feyerlichkeit Theil zu nehmen, und seinem Beyspiele zu folgen.

In

In der Einladung hieß es: Se. Hochfürstl. Gnaden hätten die allerseligste Jungfrau und Mutter Gottes Maria, unter dem Titel der unbefleckten Empfängniß zur besondern Schutzfrau des Erzstiftes erkiesen, und beschlossen, nach dem Beyspiele der vornehmsten catholischen Universitäten das Gelübde zu thun, daß Sie die Lehre von der unbefleckten Empfängniß der allerheiligsten Gottesgebährerinn glauben und vertheidigen wollen. Am bestimmten Tage, den 8ten Dec., es war eben der 2te Advent-Sonntag, begab sich, nach vollendeter Predigt, um 9 Uhr, der Erzbischof, mit dem rothen Habit und mit der fliegenden Cappe angethan, in Begleitung seines Hofstaats und unter Voraustragung des Legatenkreuzes von seinem Oratorium in die Domkirche. Das Hochamt sang der Bischof von Chiemsee Graf von Castell-Barco. Nach dem Credo schwur der Erzbischof das Gelübde, indem er eine weisse Kerze in der Hand hielt. Seinem Beyspiele folgten alle die, welche er zu dieser Feyerlichkeit eingeladen hatte. *)

In

*) Die Formel lautete, wie folgt: Ego N. N. spondeo, voveo ac juro, me, juxta summorum Pontificum Pauli V. Gregorii XV. et novissime Alexandri VII. Constitutiones, publice ac privatim velle pie tenere, asserere et defendere, beatissimam Virginem Mariam Dei Genitricem, absque originalis peccati macula conceptam esse: donec aliter a sede apostolica definitum fuerit. Sic me Deus adjuvet, et haec sancta Dei Evangelia. Einige schwuren sogar, die Lehre von der unbefleckten

In eben diesem Jahre wurde den 11. August die schöne Capelle im Chiemseer Hofe, welche mehr eine kleine niedliche Kirche zu nennen ist, eingeweiht. Der Bischof von Chiemsee lud zu dieser Ceremonie, welche er selbst verrichtete, alle gegenwärtigen Domherren ein, und gab ihnen darnach ein Mittagsmahl.

Den 30. Nov. 1697 starb in dem Stifte der regulirten Chorherren zu Weyern der Probst Gelasius; da das hiesige Domcapitel das Recht hatte, aus dem Gremium des Stiftes einen neuen Probst zu ernennen, so oft diese Würde erledigt war: so kamen drey Abgeordnete von demselben hieher, und bathen, das Capitel möchte für ihr Closter ein neues Oberhaupt ernennen, und dasselbe dem Bischofe von Freysingen zur Institution präsentiren. Damit jedoch der Würdigste von ihnen gewählt werde, so möchte man eigene Commissarien nach Weyern absenden und ihnen ein Scrutinium erlauben, aus welchem die Commissarien ersehen würden, welchen die sämmtlichen Capitularen des Stiftes oder doch der größere Theil derselben für den Wür-

Empfängniß mit ihrem Blut zu vertheidigen: (daher die Benennung dieses Gelübdes votum sanguinis) das misbilligte der gelehrte Muratori, indem er behauptete, für die von Gott geoffenbarte Lehren müsse man sein Leben opfern, nicht für Privatmeynungen. Jetzt ist dieses Gelübde überall außer Gebrauch gekommen, obgleich die Meynung sehr wahrscheinlich und fromm ist.

Würdigsten hielten, indem sie die Eigenschaften eines jeden Chorbruders insbesondere kennen mußten. Diese Bitte war begleitet mit einem Empfehlungsschreiben der Churfürstlichen geheimen Rathsstelle zu München, worinn das Capitel ermahnt wurde, daß sich dasselbe um die Eigenschaften der gegenwärtigen Canonicer zu Weyern genau erkundige, damit es denjenigen zum Probsten ernennen möge, welcher der tauglichste ist. Das Domcapitel beschloß den Prälaten von Tegernsee, wie bisher, zu ersuchen, er möchte nach Weyern reisen, die Eigenschaften der Capitularen ausforschen, allenfalls auch deren Wünsche hören, und dann einen Bericht hieher abstatten. Das geschah den 28. Dec. Nach dem Berichte des Herrn Prälaten von Tegernsee vom 2. Jän. 1698 äußerten beynahe alle Capitularen den Wunsch, den damahligen Dechant, **Präsidius Held**, zum Probsten zu erhalten. Doch wurden auch der Unterdechant und noch einige andere in Vorschlag gebracht. Das Domcapitel ernannte den **Präsidius Held**, und empfahl ihm vorzüglich die Wiederherstellung einer guten clösterlichen Disciplin, indem der Herr Prälat von Tegernsee in seinem Berichte bemerkt hatte, daß dieselbe in Verfall wäre. Das Hauptwesen, fügte er bey, ist im guten Stande, wenn gleich baares Geld nicht viel vorfindig seyn kann, weil der verstorbene Probst Gelasius sich mit großen Kosten die Infel verschafft und viele nützliche Gebäude aufgeführt hat.

Unter

Unter dem 14. October 1697 erschien hier eine gedruckte Verordnung, welche mit den Reichsgesetzen *) ganz übereinstimmte, und zur Aufrechthaltung des Credits nothwendig war; aber leider! in neuern Zeiten ganz außer Acht gelassen ist. Ihrer Wichtigkeit wegen verdient sie hier einen Platz. „Demnach Ihre Hochfürstl. Gnaden ꝛc. eine zeit„hero mit besondern Mißfallen erfahren müssen, daß „etwelche Bürger und Innwohner und Unterthanen „im Erzstift Theils wegen übermäßigen Essen und „Trinkens oder in andern Weg führend liederlichen „Hauswesens auf die Gant gerathen thun, als „haben dieselbe, solchen Uebel inskünftige vorzubeu„gen und abzuhelfen gnädigst anbefohlen, daß

„1) Jene Gantirer, welche ihre Gläubiger mit „Aufnehmung eines Geldes gefährlicher und betrüglicher

*) S. die Reichspolizey-Ordnung von 1548 Tit. 22 und die von 1577 Tit. 23 Reichsschluß von 1670 bey Senkenberg Th. 4. S. 78 bey den Worten: Dafern sich aber. Die Sicherheit des Credits, sagt Runde in seinem teutschen Privatrechte §. 209 ist die Hauptstütze eines blühenden Handels; wer diese ehedem als vorsetzlicher Betrüger wankend machte, der wurde seinem Gläubiger zu Hand und Halfter übergeben; womit er Freyheit und Ehre verlor. Davon ist zwar hin und wieder noch etwas im Gebrauch geblieben: aber nach den allgemeinen Reichsgesetzen und den meisten neuern Landesordnungen ist Zuchthausstrafe und Ehrlosigkeit die gewöhnlichere Strafe des muthwilligen Banquerouteurs; welche aber seltener vollzogen wird, als es die Gränzen der richterlichen Gewalt eigentlich fordern.

„licher Weise *) einführen und also ganz ungewiß„senhaft um das Ihrige; auch wohl gar zu Zeiten „an Bettelstab bringen, entweder in die Keuchen „gesteckt, oder auf Schanzarbeit, nebst der Ver„stoßung von ihren Ehrenämtern und künftiger Un„tüchtigkeit zu dergleichen angestellt: oder aber nach „Beschaffenheit der Sachen, und mit unterlaufen„den starken Umständen mit ewiger Landesverwei„sung und Pranger-Stellung, oder noch schwererer „Strafen angesehen:

„2) Obbemelter Gantirer Ehewirthinnen, wann „selbige etwa mit übermäßigen Essen und Trinken, „Führung einer schlechten Hauswirthschaft, unnö„thigen Kleiderpracht, oder auf alle andere Weise „und Weg den Männern zum Abhausen helfen, ihrer „weiblichen Freyheiten verlustiget: **) im übrigen „aber, und wenn sie zu solchem Abhausen schon nicht „helfen thäten, ihren gleichwohl diejenigen Gläubi„ger, welche ältere Verschreibung und ein ausdrück„liches Unterpfand haben, ihrem Heirathsgut vorge„zogen, daher die vermöglichen Weiber, welche sich mit

*) Auch der entlehnt gefährlicher und betrüglicher Weise Geld, welcher mehr wagt, als er im Vermögen hat, oder welcher noch Geld entlehnt, als er schon weis, daß er überschuldet ist, oder welcher in den Tag hinein lebt, und sich um seine Schulden nicht bekümmert.

**) Das nämliche verordnet der Reichsschluß von 1670. S. Senkenberg Th. 4. S. 79 bey den Worten: Dafern auch kundbar.

„mit in großen Schulden steckenden Bürgern, Inn-
„wohnern und Unterthanen verehlichen wollen, von
„der städtischen oder Landgerichts-Obrigkeit ihrer
„Mittel halber, damit selbige nicht auch zu Grunde
„gehen, zum Ueberfluß treulich gewarnet: nicht we-
„niger

„3) Diejenigen Bürger, Innwohner und Un-
„terthanen, welche zum Theile durch Unglücksfälle,
„zum Theile durch eigene Fahrläßigkeit und lieder-
„liches Leben auf die Gant kommen, nach Gestalt
„der Umstände mit der Keuchen oder noch schärfer
„abgestraft; denselben auch die induciae moratoriae,
„oder Bezahlungsfristen, zum Präjudiz der Gläu-
„biger nicht mehr ertheilt, sondern nebst dem Bene-
„ficio Cessionis et competentiae abgeschlagen wer-
„den sollen.

„Ist solchem nach diese gnädigste Resolution zu
„Jedermanns Wissenschaft, und damit ein so ande-
„rer vor Schand und Schaden sich hüten möge, am
„gewöhnlichen Ort öffentlich anschlagen zu lassen
„und von Obrigkeit wegen daran zu halten.

Ferner ließ Johann Ernest in diesem Jahre
folgende Verordnungen ergehen: a) daß die Unter-
thanen ihre Bittschriften nicht persönlich dem Für-
sten, sondern ihren Obrigkeiten überreichen sollten,
damit sie nicht mit Reisen die zur Arbeit nothwen-
dige Zeit verabsäumen. Die Beamten sollten den
Tag

Tag auf die Bittschrift schreiben, an welchem ihnen die Bittschrift eingehändigt worden ist, und sollten dann dieselbe mit einem die Sache erschöpfenden Bericht begleiten. b) Daß Jedermann gegen Bezahlung der Gebühren Pferde kaufen und verkaufen, und außer Land bringen dürfe. c) Daß die Supplicanten, wenn sie bereits vom Fürsten abgewiesen worden sind, und sich dann an eine untergeordnete Behörde wenden, gar nicht gehört werden sollten, und daß überhaupt keine Landesstelle in Gnadensachen Bescheide geben könne. d) daß Jedermann, welcher ohne Erlaubniß ein neues Gebäude auch auf seinen eigenen Grund aufführt, gestraft und angehalten werden soll, dasselbe abzubrechen. e) Daß die Frist, die Appellation einzuführen, auf 6 Monathe ausgedehnt, und folglich die Proceßordnung von 1678 in diesem Punct abgeändert sey. Und f) daß in Criminalsachen, ferner in Handwerkssachen, worüber ein Streit entstanden ist, und überhaupt in allen wichtigen Sachen bey dem Hofrath nur am Freytage, an welchem Tage Se. Hochfürstl. Gnaden den Sessionen beyzuwohnen gedenken, referirt werden sollte. *)

Prinz

*) Wenn Regenten von ihren Meynungen, und von ihren Leidenschaften sehr eingenommen sind, oder wenn sie Neigung zum Selbstherrschen oder zur Strenge haben, so kann ihre Gegenwart bey Rathssitzungen in Justiz- und Polizeysachen einen sehr nachtheiligen Einfluß theils auf die Stimmen der Räthe, theils auf die Bescheide oder Urtheile haben.

Prinz Eugen von Savoyen erfocht über die Türken noch kurz vor dem ryßwikischen Frieden den 11. Sept. 1697 einen entscheidenden Sieg bey Zentha, weshalb hier den 25. Sept. ein Te Deum gesungen wurde und worauf unter Vermittelung der Seemächte am 27. Oct. ein Waffenstillstand, und den 26. Jän. 1699 ein Friede auf 25 Jahre zu Carlowitz geschlossen wurde. Vermöge dieses Friedens behielt der Kaiser Siebenbürgen und Sclavonien, nebst der Landschaft Bateska zwischen der Donau und der Theiß. Die Pforte hingegen behielt Temeswar. Uebrigens ward beschlossen, daß die Gränzen genau berichtiget werden. Das ist auch bald darauf durch eine wechselseitige Commission vollzogen worden.

Die vielen Mißhelligkeiten, welche von Zeit zu Zeit zwischen den baierischen und salzburgischen Beamten an den Gränzen entstanden, machten bey deren Regierungen den Wunsch rege, über alle streitigen Punkte einen gütlichen Vergleich zu schließen. Es wurden von Seite Baiern und von Seite Salzburg Commissarien zuerst nach Neuötting, dann nach Braunau abgeordnet, um einen solchen Vergleich zu schließen. Er kam zu Standen. Die beyderseitigen Commissarien unterschrieben ihn den 16. März 1695 mit Vorbehalt der Ratification ihrer hohen Committenten. Allein es erhoben sich von Seite Baiern bald verschiedene Anstände, auch darüber verglich man sich so, daß ihn der Erzbischof

Johann Ernest, und auf Verlangen Baierns auch das Capitel (1698) bereits unterzeichnet hatten. Aber der Churfürst **Maximilian Emanuel**, welcher sich noch in den Niederlanden aufhielt, unterschrieb ihn nicht; folglich ist er nie in Rechtskraft übergegangen.

Bald nach dem mit den Türken abgeschlossenen Waffenstillstand kamen zwey Schreiben von Wien an den Erzbischof an. Das eine war vom Kaiser **Leopold**, das andere von dem römischen und ungarischen Könige **Joseph**. In beyden wurde dem Erzbischofe bekannt gemacht, daß die durchlauchtigste Braut des letztern, die **Wilhelmine Amalia** Herzoginn von Braunschweig-Lüneburg, deren Vater sich schon 1651 in Italien zur catholischen Religion bekannt hatte, begleitet von ihrer Frau Mutter, hier durchreisen werde. Der Fürst beschloß sogleich Sie mit möglichster Pracht zu empfangen und zu bewirthen, und indem er selbst eine Ehrenpforte bauen zu lassen sich entschlossen hatte; so bewog er auch das Domcapitel, die Stände und den Magistrat, daß jede von diesen drey Corporationen eine eigene errichten ließ, ob es gleich sonst nie üblich war, Triumphpforten zu erbauen, wenn ein Kaiser oder ein König hier durchreiste. Die erste dieser Ehrenpforten, welche der Fürst errichten ließ, stand gegen den Marktplatz, die 2te des Domcapitels in der Mitte des Marktplatzes, die 3te der Landschaft in der Getreidegasse unweit des Seiler-

Wirths-

Wirthsbrunnen, und die 4te des Magistrats in der Gstädten, wo der Brunnen steht, welchen der Erzbischof Johann Ernest hatte erbauen lassen. Alle vier waren nach den Regeln der Architektur gebaut, mit anpassenden Sinnbildern und Inschriften versehen. Der Hof- und academische Buchdrucker Johann Baptista Mayer ließ dieselben in Kupfer stechen. Nebst dem mußte eilends die Heerstraße von Lofer bis Straßwalchen durch Hand- und Spanndienste der Unterthanen ausgebessert werden.

Die Braut kam aus Italien, wo sie sich aufgehalten hatte. *) Als die Nachricht hier eingelaufen war, daß sie zu Roveredo von kaiserlichen Commissarien übernommen worden sey, schickte Johann Ernest einen seiner Kammerdiener entgegen, um vom Reisefurier die Stationen zu erfahren, welche Ihre Majestät, die durchlauchtigste Braut

*) Der Herzog Johann Friedrich, Vater der Braut, (geb. den 25. April 1625) war bereits 1679 gestorben. Mit seiner Frau Benedicta Henriette Philippina, Tochter des Pfalzgrafen Eduard, erzeugte er vier Töchter. Nur zwey überlebten ihn. Die ältere, Charlotte Felicitas, war seit 1696 an den Herzog Reinald von Modena vermählt. Da der Vater keinen männlichen Descendenten hinterlassen hatte, so succedirte ihm sein jüngerer Bruder Ernst August, welcher der protestantischen Religion zugethan war. S. Spitlers Gesch. des Fürstenthums Hannover (2te Aufl.) B. 2. S. 280.

von Tag zu Tag machen werde. Den 30. Jänner 1699 wurde Johann Maximilian Gr. von Thun nach Innspruck abgeschickt, mit dem Auftrag Allerhöchstderselben und Ihrer Frau Mutter im Nahmen des Erzbischofs die Ehrfurcht zu bezeigen, und Sie um die Ehre eines Besuches zu bitten. Den 3. Febr. ist ein Theil der hiesigen Hofküche und Hofdienerschaft nach Lofer abgegangen. Den 4ten wurde der Hofrath von Meuers mit verschiedenen die Braut begleitenden Cavaliers abgefertiget, und am 5ten reisten ber Fürstbischof von Chiemsee, und der Domherr Georg Gr. von Thun in Begleitung der Grafen Johann Max. von Thun und Joseph von Castell = Barco nach Lofer ab. Den 6ten fuhren diese Abgeordneten bis Strub, um da die Braut zu erwarten. Als die ersten Wägen daselbst ankamen, stiegen der Obersthofmeister Ferdinand Fürst von Lobkowitz, Herzog von Sagan, der Oberststallmeister Gr. von Baar, und andere Cavaliers aus ihren Wägen, um den Fürstbischof von Chiemsee bey ihrer Majestät und deren Frau Mutter zu melden. Der ehrfurchtsvolle Willkommen wurde gnädigst aufgenommen, und zu Lofer das Nachtlager gemacht. Den 7ten ward zu Reichenhall das Mittagsmahl genossen. Der Fürstbischof, mit dem Domcapitel, den Ständen und dem ganzen Hofstaat fuhren bis zum sogenannten Rennwege, wo man unter Zelten der Ankunft der hohen Braut entgegen sah. Nachdem Ihre Majestät angekommen waren, und der Erzbischof Allerhöchderselben

seine

seine tiefe Ehrfurcht und seine große Freude über die glückliche Ankunft bezeigt hatte, fuhr man in folgender Ordnung unter mehr als 1000 Kanonenschüssen in die Stadt: 1) Zwey salzburgische Trompeter und eine Compagnie Bürger-Cavallerie. 2) Zwey Trompeter und eine Compagnie ständische Cavallerie.*) 3) Zwey Hochfürstl. Couriers. 4) Der hiesige Postmeister. 5) Die Handpferde der Domcapitularen und anderer Cavaliers. 6) Wieder zwey Hochfürstl. Trompeter. 7) Zwey Hochfürstl. Unterbereiter, hinter diesen die Klepper aus dem Hofstalle. 8) Zwölf Hochfürstl. Handpferde mit rothsammeten und mit Gold verbrämten Decken. 9) Der Oberbereiter und Futtermeister. 10) Zehn Hochfürstl. Trompeter mit Pauken. 11) Wägen von Domherren, in welchen die Hochfürstl. Truchsessen und Hof- und Kammerräthe saßen. 12) Hochfürstl. Hofwägen, in welchen die Domherren und andere vornehme Cavaliers gefahren wurden. 13) Ein kaiserl. Einspänniger. 14) Ein Herzogl. Hannöverischer Cavaliers-Wagen, in Herzoglicher Uniform. 15) Ein Wagen mit kaiserl. Kammerher-

ren.

*) Diese ständische Cavallerie paradirte bey besondern Feyerlichkeiten, wenn es der Fürst befahl. Die Stände mußten zu Pferde entweder selbst erscheinen oder einen Mann stellen. Die ständischen geistlichen Corporationen mußten mehrere Mann stellen, z. B. das Domcapitel sechs. Die Uniformen wurden bis zur Auflösung der hiesigen ständischen Verfassung in dem Landschaftsgebäude aufbewahrt.

ren. 16) Zwey kaiserl. Trompeter zu Pferde. 17) Ein Wagen, in welchem der Obersthofmeister, Fürst von **Lobkowitz**, und der Oberststallmeister Gr. von Baar fuhren. 18) Der Fürst-Erzbischof in seinem Wagen allein, begleitet von Trabanten und Leiblakeien. Neben dem Wagen ritt der Oberststallmeister Gr. von **Kuenburg**. 19) Sechs Hochfürstl. Edelknaben zu Pferd. 20) Ihre Majestät die Königinn und Ihre Frau Mutter. 21) Sechs kaiserl. Edelknaben zu Pferd mit Windlichtern. 22) Die kaiserl. Garde zu Pferd. 23) Die erzbischöfl. Garde zu Pferd. 24) Zwey Wägen mit zwey Hofdamen und zwey Kammerdienerinnen in kaiserl. Uniform. 25) Ihrer Majestät lerer Reisewagen. 26) Noch ein leerer Herzoglicher Wagen. Als man in die Stadt kam, welche bereits illuminirt war, *) gieng der Zug durch die Gstädten und durch die Getreidgasse nach dem Markt und von da in die Residenz. An der letzten Stuffe der Haupttreppe stand die Frau **Eleonora** Fürstinn von **Lichtenstein**, gebohrne Gräfinn von **Thun** mit vielen andern vornehmen Damen, welchen allen beym Aussteigen die Ehre zu Theil ward, die Hand der Braut küssen zu dürfen. Nachdem Ihre Majestät in ihren Zimmern bereits geraume Zeit ausgeruhet hatte, erhielt der Fürst Audienz; nachher legte er der Frau Herzoginn einen

*) Die Illumination war schon in den ersten Tagen des Jänners allgemein anbefohlen.

einen Besuch ab. *) Hiernächst war öffentliche Tafel. Ihre Majestät saßen allein in der Mitte eines langen Tisches unter einem von Goldstoff errichteten Baldachin, rechts saß Ihre Durchlaucht die Frau Herzoginn Mutter, links Se. Hochfürstl. Gnaden der Erzbischof. Der Bischof von Chiemsee segnete die Speisen, und bethete laut, vor und nach Tisch, die gewöhnlichen Gebethe. Die salzburgischen Kammerherren dienten. Den Mundschenk machte bey Ihrer Majestät der Oberjägermeister **Ferdinand Carl Gr. von Thun**, bey der Herzoginn der Freyherr von **Dücker**, und bey dem Erzbischof der Freyherr von **Rehlingen**. Das Handwasser reichte der Königinn der eben genannte Baron von **Rehlingen** und das Handtuch der Erzbischof, nachdem er dasselbe vom Bischof von Chiemsee empfangen hatte. Der Herzoginn gab das Handwasser der Baron **Dücker** und das Handtuch der **Georg Gr.** von **Thun**. Der Erzbischof nahm das Handwasser von **Meinrad Anton** Baron von **Rehlingen** und vom Oberststallmeister das Handtuch. Die beyden **Rehlingen** waren zugleich die Vorschneider.

Den 8ten haben Ihre Majestät in Bedienung ihres Obersthofmeisters, und Ihre Durchlaucht die Frau

*) Das Domcapitel beschloß bereits unter dem 10. Jänner, als Erbherr um Audienz zu bitten. Es erhielt eine. Beym Herausgehen bathen die kaiserl. Kammerportiers den Dombechant um eine Verehrung. Sie bekamen 12 Reichsthaler.

Frau Herzoginn in Bedienung eines hannöverischen Cavaliers in der Domkirche einem Hochamte, welches der Bischof von Chiemsee gesungen hatte, im Oratorium beygewohnt. Nach dem Amte wurde ein Te Deum wegen der bisher glücklich zurückgelegten Reise gesungen. Zu Mittag war offene Tafel wie gestern Abends.

Nach Tisch sprang aus einem auf dem Marktplatze nahe bey der Residenz errichteten Brunnen, der vier Röhre hatte, rother und weisser Tyroler und Oesterreicher Wein, und zugleich wurden Gold- und Silber-Münzen unter das Volk geworfen, im Werthe von 1500 fl. Die Münzen sind auf diese Feyerlichkeit eigends geprägt worden. Auf der Vorderseite waren unter einer Königskrone in sich verschlungen zu sehen die Buchstaben I. R. S. d. i. Josephus Rex sponsus, mit der Umschrift amore, timore. Unten stand die Jahrzahl 1699 in römischen Ziffern. Auf der Kehrseite waren wieder unter einer königl. Krone zu lesen die Buchstaben W. A. S. d. i. Wilhelmine Amalia sponsa mit der Umschrift: Johannes Ernestus Archiepiscopus et Princeps Salisburgensis in transitu fieri fecit 9. Febr. Ihre Majestät die Königinn und ihre Frau Mutter sahen diesem Spectakel zu, und fuhren hierauf in den Hofstall, um einer Hatz beyzuwohnen. Diese Gelegenheit ergriff der Erzbischof, um der Königinn einen großen Zug Schwarzschecken mit rothsammeten und mit Gold verbrämten Decken zu zeigen. Nachdem

dem die hohen Gäste in ihre Zimmer zurückgekommen waren, überreichte der Erzbischof sowohl der Königinn, als ihrer Frau Mutter kostbare Geschenke. Aber auch die Obersthofmeisterinn, die fünf Hofdamen, der Obersthofmeister, der Oberststallmeister und der Reisecommissär Graf von **Völkern** erhielten Geschenke, und hatten nebst den die Königinn begleitenden Cavalieren die Tafel bey Hof; das übrige Personal jedoch bekam nur ein Kostgeld. Abends ward im Trabantensaale, der prächtig ausgeschmückt und beleuchtet war, eine in italienischer Sprache eigends abgefaßte, und in Musik gesetzte Cantate von hundert theatralisch gekleideten Tonkünstlern producirt. Gleich nachdem Ihre Majestät unter dem Baldachin Sitz genommen hatten, geschahen 50 Kanonenschüsse. Hierauf fieng die Cantate an, die aus drey Acten bestand. Nach jedem Act wurden die 50 Kanonenschüsse wiederholt. Nach der Cantate war zum dritten Mahle öffentliche Tafel, und hierauf war auf Veranstaltung des Fürsten **Lichtenstein** Kammermusik, bey welcher die Fürstinn **Lichtenstein** auf der Laute spielte.

Den 9ten reiste die Königinn nach dem Mittagmahl, welches wieder öffentlich gehalten wurde, von hier ab. Der Abzug geschah, wie der Einzug. Der Fürst begleitete seine hohen Gäste bis in die Gnigl, wo er sich und sein Erzstift zur königl. Huld und Gnade empfahl. Der Bischof zu Chiemsee aber, die Grafen **Georg**, und **Johann Max.**

von

von Thun und der Graf Joseph von Castell-Barco begleiteten den Hof bis an die Gränze. Den 10ten wurde in der Domkirche noch ein feyerliches Amt gesungen, um von Gott die glückliche Fortsetzung und Vollendung der Reise zu erbitten, und zugleich um Gott anzuflehen, daß er das Haus Oesterreich mit einem Prinzen segnen möchte. Die Ehrenpforten ließ man bis nach Ostern stehen.

Die Verordnungen, welche Johann Ernest in den Jahren 1698 und 1699 ergehen ließ, hatten zum Zwecke theils die Polizey zu verbessern, theils das Wild zu vermehren oder überhaupt das Landesherrliche Jagd- und Forstrecht zu begünstigen.

Es wurden von Zeit zu Zeit Beschwerden erhoben, daß die Gewerbe ohne Noth und zum Schaden der Interressenten, die man nicht hörte, vervielfältiget wurden. Es ward daher verordnet (1698), daß bey Ertheilung des Bürgerrechtes, und Verleihung eines Gewerbes jedesmahl die Interessenten gehörig vernommen werden sollten; auch sollte im ganzen Erzstift Niemanden, ohne Vorwissen und Verwilligung des Fürsten und seines Hofraths irgend ein Gewerb, es sey, was für eines es wolle, gestattet werden. Diejenigen, welche ein Gewerb verlangen, seyen jederzeit an die Person des Fürsten oder an den Hofrath anzuweisen. Widrigenfalls soll nicht nur die Gewerbsverleihung null und nichtig seyn, sondern es sollen auch die

Ueber-

Uebertretter gestraft werden. Und da besonders die Handwerker allgemein klagten, ihre Zahl wäre zu groß, als daß nicht einer den andern in das Verderben stürzen müßte: so befahl der Fürst, es sollten von allen Gerichten genaue Verzeichnisse von allen Handwerkern an den Hofrath mit Bericht und Gutachten abgegeben werden, wie viele von jedem Handwerk bestehen können, wobey aber auch die Gemeinden zu Rath gezogen werden sollten. Einige Monathe darnach ergieng der Befehl: Man habe erfahren, daß einige Handwerker schon vielmahlen ohne Vorwissen der Obrigkeit solche Leute ihrem Handwerke einverleibt haben, welche das Handwerk nie ordentlich erlernt haben, und nicht zunftmäßig sind, wenn sie nur die hergebrachten Taxen bezahlen, was zu vielen Streitigkeiten Veranlassung gebe. Es sey daher allen Handwerkern ernstlich aufzutragen, in Zukunft ohne Verwilligung des Fürsten Niemanden mehr ihrem Handwerke oder ihrer Innung einzuverleiben.

Zur Handhabung einer guten Polizey ist es höchst nothwendig, daß alles liederliche Gesinde entfernt oder in die Schranken der Sittlichkeit zurückgewiesen werde. Da nun aus Oesterreich und Baiern glaubwürdige Nachrichten eingiengen, daß Priester (wahre und vorgebliche) und Bettler ganze Länder durchstreifen und die Unterthanen auf dem Lande betrügen und belästigen: so machte Johann Ernest alle geistliche und weltliche Obrigkeiten

keiten darauf aufmerksam. Die Zigeuner ließ er als vogelfrey erklären. Auch machte er die Pfleger aufmerksam sowohl auf die Deserteurs als auf die verabschiedeten Soldaten; und die Weiber der Soldaten, die sich im Lande aufhielten, ließ er zu ihren Männern nach Ungarn weisen. Als er erfuhr, daß es in der Hauptstadt viele Bürger gebe, welche den größten Theil der Zeit in Trinkgelagen mit Saufen und Spielen zubringen, ihr Hauswesen und ihre Handthierung verabsäumen und sich auch nach mehrmahliger, obrigkeitlicher Zurechtweisung und Bestrafung doch nicht bessern, verordnete er; man soll, wie es in den Reichsstädten üblich sey, auf dem Rathhaussaale eine schwarze Tafel aufhängen, darauf die Tauf- und Geschlechtsnahmen solcher liederlicher Bürger schreiben, und das Verzeichniß von diesen in allen Wirthshäusern und Schenken mit dem Beysatz bekannt machen, daß, wer solchen Leuten auf Borg zu trinken gebe, wegen Bezahlung bey Gericht nicht werde gehört werden.

Die Unzuchtsstrafen wurden geschärft. Ueberall wurden Schandsteine, worauf man die Verbrecher, um dem Publicum noch einen größern Abscheu gegen Verbrechen einzuprägen, stellte, errichtet, und die ausgesprochenen Strafen mußten innerhalb 14 Tagen vollzogen werden, indem man erfuhr, daß die Beamten öfters sehr lange mit der Execution gezögert, oder sie gar unterlassen hatten. — Gegen das Ergreifen und Entblößen eines Messers oder

eines

eines Dolches bey Raufhändeln ward, außer der Nothwehre, die Landesverweisung bestimmt, wenn auch keine Verwundung erfolgt ist. — Der Universität wurde bekannt gemacht, daß der Fürst nur Soldaten und commandierenden Officieren einen Stock zu tragen gestattet, und dem Stadtobersten den Befehl ertheilt habe, allen Personen, Reisende ausgenommen, die Stöcke oder Röhre wegzunehmen, welche sich deren anmaßen würden. Den Studierenden und insbesondere den Hofmeistern der Adelichen soll aufgetragen werden, sich des unbefugten Stocktragens zu enthalten. — Was sonderbar ist, schon damahlen sind profane Sachen in den Kirchen auf den Canzeln verkündet worden; denn der Erzbischof hat diesen Gebrauch auf eine Vorstellung des Consistoriums verbothen.

Marcus Sittich erließ unter dem 12. April 1617 wider das übermäßige Prassen bey Schmausereyen eine eigene Verordnung, und verboth insbesondere die kostspieligen Todtenmahle, als ein ärgerliches und unchristliches, blos zum Verderben armer Pupillen und Erben gereichendes Wesen, auf das schärfste. Zugleich setzte er in der nähmlichen Verordnung fest, daß kein Wirth, bey Verlust seiner Forderung einem Gast über fünf Gulden borgen solle. *) Erzbischof **Paris** machte ebenfalls eine eigene

*) S. Zauners Ausz. der salzburg. Landesgesetze. B. 2. S. 300 in der Note.

eigene Verordnung gegen die übermäßigen Gastmahle bekannt *), und der Erzbischof Guidobald verboth insbesondere bey hoher Strafe die starken Todtenzehrungen, befahl aber zugleich, die Unterthanen zu erinnern, daß diese Einschränkung ihnen zum Besten gemeynt sey. Johann Ernest erneuerte diese Verordnung in Hinsicht auf die Todtenmahle; gestattete aber doch, daß in Zukunft ohne Bestimmung einer gewissen Anzahl von Gästen in demjenigen Falle, wo der Verstorbene, im Steuerkataster mit 1000 fl. und darüber eingeschrieben steht, für das Todtenmahl 20 fl., wo aber nur 500 oder darüber versteuert werden, 12 fl. und wo der Abgeleibte gar nur mit 300 fl. und darunter im Steuerbuche eingetragen ist, allein 6 fl. verzehrt werden dürfen.

Sehr strenge verboth der Erzbischof das nächtliche Umherziehen, er ließ zu diesem Zwecke bereits unter dem 17. Oct. 1697 eine gedruckte Verordnung bekannt machen des Inhalts: „Demnach man bis„hero mit Mißfallen verspüren müssen, wes gestal„ten sonderbar unter dem gemeinen Bauernvolk die „Leichtfertigkeiten und andere Insolenzen, ja sogar „Mordthaten allzusehr überhand nehmen, wozu das „nächtliche Herumvagieren und Gässelgehen **), wie auch

*) S. den vorhergehenden Band dieser Chronik. S. 131.

**) Gässelgehen heißt in Salzburg, bey der Nacht ledige Weibsbilder an das Fenster rufen, um mit ihnen zu sprechen und zu kosen, oder wohl gar Unzucht zu treiben.

„auch die nächtlichen Tänze nicht wenig Vorschub „geben, daher Ihre Hochfürstl. Gnaden 2c. aus „väterlicher Obsorge gnädigst befohlen und angeord„net haben, daß

„1) Das nächtliche Herum- und Gässelgehen „hinführo mit mehrern Ernst, und zwar bey Strafe „abzuschaffen und zu verbiethen sey, daß nähmlich, „wenn ins künftige ein Bauerssohn oder Knecht, „Tochter oder Magd im Sommer nach 10 Uhr und „im Winter nach 9 Uhr, ohne erhebliche Ursache, „sich nicht zu Haus befindend betreten wird, nicht „allein dieselben, sondern auch deren Hausvater, „wenn er es der Obrigkeit anzuzeigen unterlasset, „nicht weniger diejenigen, so ihnen Unterschleif ge„ben, für das erste Mahl pr. 6 und fürs andere „Mahl pr. 12 Gulden; dann auf das dritte Mahl „der Hausvater pr. 18 gestraft, die Bauerssöhne „oder Knechte auf solch drittmahliges Betreten „unfehlbar dem Kriegswesen überliefert; hingegen „die Bauerstöchter und Mägde, da sie etwa für „das erste oder andere Mahl die Geldstrafen auszu„stehen nicht vermögen, dafür zum ersten in der „Keuchen (im Kerker, im Gefängnisse) ab„gebüßt, zum andern Mahl aber des Gerichts und „zum dritten Mahl des Landes verwiesen werden „sollen, und damit auch die Gerichtsdiener auf der„gleichen Ungebühr und Excesse desto fleißiger Ob„sicht tragen, denselben wenn sie es zeitlich anzeigen „werden, von obenangeführten Geldstrafen jedes

Mahl

„Mahl die Hälfte, und in dem drittmahligen
„Verbrechen, wo die Bauerssöhne und Knechte,
„oben verstandener Maßen, zum Kriegswesen ins
„Feld, und also zu keiner Geldstrafe angehalten
„werden, Ihnen Gerichtsdienern nichts destoweni-
„ger von andern dergleichen eingehenden Strafen
„9 fl. zur Recompens ausgefolget. Dann fürs

„2te) So viel das Aufspielen und Tanzen an-
„belangt, welches hinfür zwischen den zweuen Creutz-
„tagen, als von Creutzerfindung, bis auf Creutzer-
„höhung, da die Früchte am Felde stehen (außer
„der Hohenzeiten, Eheversprechen, Kirch- und
„Dünsteltagen *) gänzlich eingestellt, die übrige
„Zeit auch in den Städten und Märkten, vorhin
„verordneter Massen, im Sommer allein bis auf
„10 Uhr und im Winter bis auf 9 Uhr Abends, auf
„dem Gey **) aber im Sommer nicht länger als
„bis auf 8 Uhr und im Winter bis auf 7 Uhr ver-
„stattet werden solle."

In Betreff der Jagd beschloß der Fürst (6. Jun. 1698) in dem Tännengebirge Steinböcke zu hegen. Er verboth in der Absicht bey schwerer Strafe, auf diese Gebirge Schafe zur Weide zu treiben. Diejenigen, welche ein Recht dazu zu haben glaubten, sollten sich bey ihm melden, und von ihm Bescheid erwar-

*) Dünsteltagen, Jahrtage der Handwerker.

**) Auf dem Gey, auf dem Lande, in den Dörfern.

erwarten. Alle, welche mit Büchsen in diesem Gebirge betreten würden, seyen, sie mögen geschossen oder nicht geschossen haben, hiemit als vogelfrey erklärt, indem zu vermuthen wäre, sie hätten in böser Absicht diese Gebirge bestiegen. Jedem Jäger wurde eine Belohnung von 50 fl. zugesichert, welcher einen Wildschützen, der einen Steinbock erlegt hatte, zur gefänglichen Haft bringen würde, im Falle der Wildschütz seines Vergehens geständig oder überwiesen ist. Der Fürst befahl sogar, diese Verordnung in die Landrechte (in die ehehaften Landtädinge) einzutragen, und jährlich neuerdings bekannt zu machen. Ein halbes Jahr darnach (den 12. Jänner 1699) entblödete er sich nicht in einer eigenen Verordnung zu sagen: daß er gesinnet sey, auf verschiedene Orte im Erzstifte Biber, welche ohne dieß keinen Schaden (?) thun, bringen zu lassen, damit sie sich vermehren. Wer nun einen Biber schießen oder sonst beschädigen würde, der habe das Galeerenruder zu gewarten *). Unter dem 18. Jul. 1698 wurde verordnet: Es sey glaubwür-

*) Hansitz behauptet S. 847, der Erzbischof habe, nachdem er von einem Geistlichen erinnert worden sey, wie hart die Galeerensclaven behandelt würden, und daß ihre Seelen in größerer Gefahr, als ihr Leben wäre, keinen mehr dahin verdammt, und auch die freygesprochen, welche an die Galeere gefesselt waren. Es ist allerdings wahr, daß Johann Ernest in seinen letzten Jahren die Strafgesetze gegen Jagdfrevel gemildert habe; aber, daß er die, welche zur Galeere bereits verdammt waren, davon freygesprochen habe, dafür findet sich keine Spur.

würdig berichtet worden, daß Leute theils in Jägerkleidungen, theils in andern Kleidern umherziehen, und nicht allein das Wild wegschießen, sondern auch andern Leuten drohen, sie zu erschießen. Es sollen daher die Beamten auf solche Personen aufmerksam seyn, und alle die in Verhaft und hieher bringen lassen, welche verdächtig gekleidet, oder verkleidet sind, und auf ungewöhnlichen Wegen betreten werden, sie mögen Büchsen bey sich haben oder nicht. Alle, welche solche verkleidete Wildschützen anzeigen und zum Gefängnisse bringen helfen, sollen eine Belohnung von 12 Reichsthlr. erhalten. Das Jahr darauf (den 7. Nov. 1699) erlaubte der Fürst den Jägern, jedem Wildschützen auf die Füße zu schießen, oder ihn auf eine Art mittelst eines Schusses kenntlich zu machen, im Falle sie einen in ihrem Gehege mit einer Büchse finden würden, er mag geschossen haben oder nicht. Zugleich wurde aber auch den fürstlichen Jägern bekannt gemacht, daß, wenn sie sich unterstehen sollten, ihr Gehege zu überschreiten und eine benachbarte, unwidersprechliche Wildbahn zu betreten, um darinn Wildbret zu fällen, so würden sie, nachdem das Vergehen gehörig untersucht und erwiesen ist, nicht nur ihres Dienstes entlassen, sondern auch auf Verlangen, so wie auch alle andere Unterthanen des Erzstiftes, gegen Versicherung einer ähnlichen Willfährigkeit, unfehlbar ausgeliefert werden.

Hin-

Hinsichtlich der Privatverhältnisse und der öffentlichen Geschäfts-Leitung ergiengen ebenfalls eigene Verordnungen. Allen Grundeigenthümern wurde aufgetragen, auf ihre Kosten sowohl der Ortsobrigkeit als der Oberstwaldmeisterey alle Verträge anzuzeigen, welche sie mit andern schließen, und einen Austausch der Grundstücke zum Zwecke haben. (13. Jän. 1698.) — Wenn Pferde oder Hornvieh im Lande oder außer Landes verkauft wurden, so mußten davon dem Landbereiter und Ueberreitern gewisse Taxen bezahlt werden. Da sich die Unterthanen dagegen beschwerten, so wurde die Taxe von den Pferden, welche im Lande verkauft oder vertauscht wurden, aufgehoben, hingegen wurden die Taxen von Hornvieh und von Pferden, welche außer Landes verhandelt wurden, bestätiget. Und nachdem der Landbereiter und die Ueberreiter die Klage führten, daß sie die ihnen zugesicherten Taxen oft nicht erhalten können, weil ihnen die Landbeamten nicht beystehen, so befahl der Fürst den Klägern den nöthigen Beystand zu leisten. (11. und 18. Jun. 1698.) — Bereits den 24. Oct. 1695 verordnete der Erzbischof, daß in allen jenen Fällen, in welchen sich Jemand die ewige Wiederlosung vorbehalten hat, derselbe, oder seine Erben von einem jeden Besitzer, das Gut, welches auf Wiederlosung veräußert worden ist, ungehindert ablösen können.*) Allein allererst 1698

 erfuhr

*) Wiser in seinen Observat. Lib. I. Observat. 15 bemerkt, daß in Salzburg besonders unter den Bauersleuten die

erfuhr man, daß diese Verordnung nicht allgemein bekannt gemacht worden sey. Es wurde daher unter dem 8. Jul. die allgemeine Publication neuerdings anbefohlen.

Da manchmahl Capitalien mit Unterschlagung des gebührenden Abzugs außer Landes gebracht wurden; so ward den Beamten aufgetragen: Sie sollen nicht nur kein Capital außer Landes zu bringen gestatten, sondern sorgfältig wachen, daß es nicht etwa heimlich geschehe. Erfahren sie, daß man Geld als Darlehn, oder unter was immer für einem Vorwand außer Landes bringen wolle; sollen sie sogleich an die Hofkammer darüber Bericht erstatten. Erbiethen sich jedoch diejenigen, welche Geld außer Landes bringen wollen, den Abzug zu bezahlen, so könne der Bericht unterbleiben. (1. Jul. 1698 und 26. Oct. 1699.)

Der auf alles aufmerksame Johann Ernest hatte die Beobachtung gemacht, daß nicht blos unter seiner, sondern auch unter seiner Vorfahren Regierungen durch die Fahrläßigkeit, Menschenfurcht und sträfliche Nachsicht der Beamten dem Erzstifte mancher große Schaden zugefügt und dessen Gerechtsame

Veräußerungen der Güter gegen Wiederlosung sehr gewöhnlich seyen, und daß einige behauptet hätten, das Wiederlosungsrecht erlösche nach 30 Jahren, wenn auch die Wiederlosung auf ewige Zeiten bedungen worden ist. Diese Verordnung bestimmt das Gegentheil.

same merklich geschmälert worden oder gar erloschen seyen. Er setzte daher fest: „daß fürohin nicht allein „ihre eigene, sondern auch anderer sowohl befreyter „als unbefreyter Grundherrschaften Beamte, Ver„walter, Bediente und alle diejenigen, welchen auf „ihrer Principalen Gerechtsame gebührende Obsicht „zu halten oblieget, weder committendo noch omit„tendo jetzt ersagten ihren Principalen im geringsten „präjudiciren, schaden, oder etwas vergeben können, „und wenn dergleichen geschehen würde, ein solches „eo ipso null, nichtig und kraftlos seyn solle, maßen „dann auch all und jedes hiemit für null, nichtig „und kraftlos erklärt wird, mit dem Beysatz, daß „derjenige, so ein oder anders auf oben gemeldete „Weise wider Fug und Recht an sich gebracht, solches „nicht allein wieder abzutreten, sondern auch die „immittels genossene Fructus zu restituiren schuldig: „der Beamte aber gestalten Dingen noch an Leib, „Gut und Blut zu strafen, und dieses obiges alles „nicht minder auf diejenigen, so etwa um Interessen „willen, oder sonst wider Wissen und Gewissen einen „Herrn durch falsche Information zur Einwilligung „oder Unterschreibung verleiten, zu verstehen seyn soll.“ (Den 1. Febr. 1699.) — Nicht blos im geheimen Archiv, sondern auch in den Canzleyen und Registraturen mangelten viele Acten und schriftliche Documente, es ward demnach unter Bedrohung der Entsetzung vom Amte und anderer Strafen den Räthen und ihren Untergeordneten aufgetragen, alle von ihren Eltern hinterlassene Schriften, welche dem Erz-

stifte

stifte zugehören, bey ihrer Eidespflicht anzusagen und einzuliefern, (26. März 1699.) — Um den Partheyen die Kosten zu ersparen, befahl der Fürst, daß die geringfügigen Streitigkeiten selbst bey dem Hofrathe alle Freytage nicht schriftlich, sondern blos mündlich sollten gehört und entschieden werden, (14. May 1699.) — Die tägliche Erfahrung lehrte es genugsam, daß durch das Verstücken der Güter vielfältig das Hauptgut zu sehr mit gemeinen Anlagen beladen geblieben ist, so zwar, daß die Besitzer solcher Güter ihre Abgaben kümmerlich entrichten, und besonders die Frohndienste sehr hart leisten konnten. Auch entstanden oft Streitigkeiten zwischen dem Eigenthümer des Hauptgutes, und dem des zerstückten, wie viel der Eine oder der Andere zu leisten habe. Nun ward durch eine eigene Verordnung entschieden, daß das Hauptgut für alle Lasten zu haften habe, wenn nicht mit Bewilligung der Ortsobrigkeit ein besonderer Vertrag hierüber abgeschlossen worden ist, (1. Jul. 1699.) — Den 1. Sept. 1699 wurde der Extraordinari-Rath aufgehoben, und dafür ein geheimer Rath eingesetzt. Endlich unter dem 20. Nov. des nähmlichen Jahres befahl der Fürst, daß die Advocaten, so oft sie vor dem Hofrath zu erscheinen haben, allemahl, wie es in andern Orten üblich ist, schwarz mit aufhabenden Kragen gekleidet seyn sollen.

Den 2. May 1699 starb **Wilhelm** Freyherr von Fürstenberg, des hiesigen Domstiftes Dechant. Er

war

war sehr reich, aber er machte einen sehr guten Gebrauch von seinem Reichthum; denn er war ein Vater der Armen. Von seinen Stiftungen ist bereits gesprochen worden. Johann Ernest war ihm nicht sehr geneigt. Bey der Wahl des Erzbischofs hatte er im ersten Scrutinium eine so bedeutende Zahl der Stimmen, daß ein neues Scrutinium veranstaltet werden mußte, und nebst dem war er ein großer Eiferer für die domcapitlischen Rechte, und Prätensionen. Wirklich schien der Erzbischof seit dem Tode des Domdechants sich dem Capitel zu nähern, und sich mit demselben auszusöhnen. Aber es dauerte nicht lange, so erwachten die alten Zwiste. An des verstorbenen Domdechants Stelle wurde (den 30. May) einhellig gewählt **Wolfgang Hannibal** Graf von Schrattenbach. Unter dem 21. Oct. schrieb der hiesige Domcapitular **Franz Ferdinand** Graf von Ruenburg von Wien hieher an das Capitel, daß er vom Pabst Innocenz XII zum Domdechant ernannt sey. *) Er betheuerte, daß er weder mittelbar

*) Der verstorbene Fürstenberg war einst päbstlicher geheimer Kämmerer, Cameriere-Segreto. Unter diesem Titel behauptete man zu Rom, dem Pabst gebühre die Verleihung des Canonicats und die Besetzung der Domdechantey, obgleich der selige Fürstenberg, wie das Capitel behauptete, dieses Amt schon lange nicht mehr bekleidete. Ueberdieß hatte er, als ihm den 23. Sept. 1667 Sitz und Stimme im Capitel eingeräumt wurde, ein päbstliches Breve vorgewiesen, in welchem die deutliche Versicherung enthalten war, daß die Stelle,

bar noch unmittelbar den Pabst um die Würde und das Amt eines Domdechants gebethen habe. Se. päbstliche Heiligkeit hätten ihn aus eigener Bewegung dazu ernannt. Da dem Oberhaupt der Kirche jeder catholische Christ zu gehorchen schuldig sey, so halte er sich ebenfalls verpflichtet, die Verfügung des Pabstes mit seiner Person zu verehren: allein als ein getreues Mitglied des Capitels werde er keinen Schritt thun, damit die päbstliche Bulle vollzogen werde. Der Gr. von Kuenburg äußerte schon vor längerer Zeit, daß er nach Rom zu reisen gedenke. Das Capitel beschloß damahlen, ihm die Angelegenheit der Wahlcapitulation anzuvertrauen, und ihn, so lange er in Rom seyn würde, für gegenwärtig zu halten. Als jedoch das Capitel im August die Nachricht erhalten hatte, daß der Pabst das Canonicat und die Domdechantey des Fürstenbergs zu verleihen gesinnt wäre, nahm es vorerst dem Caplan des Gr. Kuenburg, Priester Nikolaus Pedroni, welcher bereits in Rom war, die Agentie in der Sache der Wahlcapitulation ab, welche es ihm anvertraut hatte, und später hob es auch den Capitularschluß auf, womit es dem Gr. Kuenburg die Angelegenheit in Betreff der Wahlcapitulation, im Falle er nach Rom geht, empfehlen, und ihn deswegen für gegenwärtig halten wollte. Das erwähnte Schreiben des Gr. Kuenburg fand das Capitel

---

welche er beym päbstlichen Hofe versehen habe, dem Capitel in keinem Falle nachtheilig seyn sollte.

pitel zweydeutig. Es beschloß eine unbedingte Verzichtleistung auf die Decanalwürde zu verlangen, indem vermöge des Eides, den jeder Capitular ablegen mußte, keiner irgend eine Verleihung, welche auch aus eigener Bewegung geschehen war, annehmen durfte, wenn dieselbe den Gerechtsamen des Capitels zuwider wäre. Der Erzbischof, an den sich das Capitel gewendet hatte, war mit demselben ganz einverstanden, und versprach, es nach Kräften zu unterstützen. Es gab demnach dem Gr. Kuenburg folgende Antwort: Wenn gleich die Bittschrift, welche er bey dem päbstlichen Hofe überreicht haben sollte, und selbst die Bulle, wie verlautet, das Gegentheil von dem beweisen, was er behaupte, daß er nähmlich die Decanalwürde weder mittelbar noch unmittelbar gesucht, so habe es nichts destoweniger dessen Erklärung, daß er die Vollziehung der päbstlichen Bulle nicht betreiben wolle, recht gerne vernommen. Es hoffe jedoch, daß er noch ferner erklären werde: Er erkenne die rechtlich vorgenommene, einhellige Wahl als canonisch und gültig, und er halte den gewählten Domdechant für den rechtmäßigen. Nur alsdann werde sich das Capitel bewogen finden, ihn als ein getreues Mitglied zu betrachten, und ihm alle die Begünstigungen angedeihen zu lassen, die jeder Capitular kraft der Statuten zu genießen hat. Auf dieses Schreiben gab er eine ausbeugende Antwort: Es würde ihm angenehm seyn, wenn er sich im Stande befände, dem Capitel seine aufrichtigen und wohlmeynenden Gesinnungen

dar=

darzuthun; eine fernere Erklärung könnte er jedoch nicht von sich geben, indem es ihm nicht zustünde, Richter zwischen dem Papst und dem Capitel zu seyn, und man würde es ihm übel ausdeuten, wenn er die ihm ertheilte Gnade ausschlüge. Auf dieses beschloß das Capitel, ihm nichts zu erwiedern, sondern seine Ankunft hieher abzuwarten.

Das durch den Tod des Fürstenberg erledigte Canonicat verlieh der Erzbischof einem seiner Anverwandten, dem Johann Jacob Maximilian Gr. von Thun. Den 3. Jul. 1699 meldete sich der geistliche Rath und Vice-Consistorialsecretär Joseph von Mohr als Procurator dieses neu ernannten Domherrn, und bath um die Ertheilung des Besitzes. Es war sonst üblich, daß man einem solchen Candidaten erst nach 14 Tagen in seiner Bitte willfuhr. Weil jedoch das Capitel schon Nachricht hatte, daß der Pabst das Canonicat einem jungen Grafen Kaunitz bereits ertheilt habe, so eilte es den Graf Thun in den Besitz zu setzen. Es geschah den 4. Jul. Zu Ende eben dieses Monathes erschienen hier ein Secretär des Vaters des jungen Graf Kaunitz und ein Canonicus von Altöttingen mit der päbstlichen Bulle. Dem Domprobst und dem Senior des Domcapitels trug die päbstliche Bulle die Vollziehung derselben auf. Das Capitel gab den zwey Sachwaltern des jungen Kaunitz zur Antwort, daß weder der Domdechant noch die Executionscommissarien die Bulle annehmen könnten, indem Se. Hoch-

fürstl.

fürstl. Gnaden vermöge des päbstlichen Indults das erledigte Canonicat bereits verliehen hätten, und dieser vom Erzbischof neu ernannte wirklich in den Besitz gesetzt worden wäre. Zugleich erhielt das Domcapitel vom päbstlichen Nuntius zu Wien ein Empfehlungsschreiben für den vom Pabst ernannten Raunitz. Johann Ernest war der Meynung, daß das Capitel allerdings dem Nuntius antworten soll, es sollte jedoch auch zugleich bemerken, daß der Pabst dem salzburgischen Domherrn Gr. von Arco bey einer Audienz gesagt habe: Es werde die Verleihung des Canonicats den Gerechtsamen und Privilegien des Erzstiftes nicht nachtheilig seyn.

Nachdem der Erzbischof erfahren hatte, daß die Gemeinde zu Ebenau*), welche dermahlen aus 200 Personen bestand, von der Pfarrkirche zu Thalgau zwey, und von der Vicariatskirche Faistenau eine und eine halbe Stunde entfernt; daß die Wege im Winter öfters unwandelbar; folglich die Gläubigen gezwungen wären, an Sonn- und Festtagen vom Gottesdienste wegzubleiben, und daß überdieß die bey dem Schmelzofen angestellten Arbeiter den öffentlichen Gottesdienst höchstselten besuchen könnten, indem

*) Es ist daselbst eine Messingfabrik mit einem Kupfer- und Eisenhammer, einem Messingdrahtzug und einer großen Streckmaschine. Erzb. Paris legte den Grund zu dieser Fabrik. Winkelhofer, Salzachkreis geographisch, historisch und statistisch beschrieben. Salzburg 1813. S. 202.

dem das Feuer nur zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten ausgelöschet werde, zu geschweigen, daß immer eine Person zu Hause bleiben müßte, um Wache zu halten; daß endlich Kinder und schwache Personen nicht wohl einen so beschwerlichen Weg zu machen im Stande wären: so beschloß derselbe, in der Ebenau eine neue Kirche zu bauen, und auch für den Unterhalt des angestellten Vicars zu sorgen, oder den Bau und die Dotation der Kirche und des Vikars der Pfarr Thalgau oder dem Vicariat Faistenau zu überlassen. Da indessen die Pfarr Thalgau eine dem Capitel incorporirte Pfarr war, so wurde dasselbe aufgefordert, sich hierüber zu erklären. Das Domcapitel vernahm vorerst den damahligen Pfarrer Jacob Steiner. Dieser war der Meynung, daß die Ebenauer kein eigenes Vicariat nöthig hätten, weil 1) wenn sie nicht nach Thalgau kommen wollten oder könnten, ihnen die Kirchen Hof und in der Koppel viel näher wären. 2) Kämen auch andere Pfarrkinder zur Winterszeit zum pfarrlichen Gottesdienste, ob sie gleich einen eben so beschwerlichen und manche auch noch einen weitern Weg zu machen hätten, als die Ebenauer. 3) Brauche die Schmelzung an Sonn- und Feyertagen höchstens 6 Arbeiter, man könne aber wohl auch mit 2 bestehen. 4) Eine Person müsse überall zu Hause bleiben, um das Eigenthum zu bewahren. 5) Gebe es in der Ebenau wenige so schwache Menschen, die nicht in die Faistenau oder nach Hof gehen können, und die Kinder seyen das Gehen und Steigen gewohnt. 6)

Sey

Sey es unvermeidlich, daß seine Kirche bedeutenden Schaden leiden werde. Uebrigens wäre er weit entfernt, seinem hochwürdigsten Erzbischofe Ziel und Maaß vorzuschreiben. Er wünsche nur, daß durch die Errichtung des neuen Vicariats die Gottesverehrung und das Heil der Seelen befördert werde, und daß seine Kirche nicht wenigstens mittelbar Schaden leiden möchte. Dieses Berichtes ungeachtet erklärte das Domcapitel, daß es nicht nur nichts dagegen einzuwenden habe, wenn Se. Hochfürstl. Gnaden eine Kirche in der Ebenau zu bauen und ein neues Vicariat zu stiften gedächten, sondern daß dasselbe vielmehr eine zweckmäßige Vorsorge für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen mit innigstem Danke anerkenne. Johann Ernest nahm diese Erklärung sehr gnädig mit dem Beysatz auf: Er werde zum Nachtheile des Domcapitels gewiß keinen Schritt thun. Im Jahr 1703 war die Kirche erbaut, und das Vicariat dotirt.

Bald hierauf ließ Johann Ernest mittelst des Consistoriums dem Domcapitel die Eröffnung thun: Er finde es für nothwendig, die Seelsorge der Stadtcapläne blos auf die Stadt einzuschränken, und außer der Stadt für Nonnthal, Morzg, Gnigl und Aigen zwey besondere Capläne anzustellen. In der Absicht wäre er gesinnt in der domcapitlischen Spitalkirche einen Tabernakel zu errichten, ein ewiges Licht zu stiften, und daselbst einem Caplan die Seelsorge im Nonnthal und Morzg anzuvertrauen. Die

Er

Ernennung des Caplans wolle er dem Domcapitel mit dem Beding überlassen, daß dasselbe immer einen erzbischöflichen Alumnus oder Titulanten präsentire. Das Capitel nahm diesen Antrag mit vielem Dank an, und machte sich anheischig, dem Caplan gegen zwey Wochen-Messen das Beneficium S. Erhardi mit dem Gehalt von 60 fl. jährlich einzuräumen. Der erste Caplan hieß **Johann Reinhard Haßler.** Das Capitel wies ihm und seinen Nachfolgern auch eine eigene Wohnung an.

Dem Caplan in der Gnigl, welchem auch Aigen zu seinem Bezirke der Seelsorge bestimmt wurde, erbaute man ein eigenes Haus *). Die Capelle, die da stand, war sehr unansehnlich und gehörte einst zu der Filialkirche in Aigen, welche der Stadtpfarr einverleibt war.

Nach dem Ryswicker Frieden wandte sich der entsetzte Domherr **Reckheim** an den Kaiser und verlangte dem Friedensschlusse gemäß **) in sein voriges

*) Es ist zu vermuthen, daß Johann Ernest dieses Pfarrhaus erbaut habe, wenn es nicht später erbaut worden ist. Das Haus des Pflegers, und den abgebrannten Mayerhof hatte er 1697 erbaut. Winkelhofer a. a. O. S. 134. Hübner Beschreibung der Stadt Salzburg. B. 1. S. 561.

**) Da ist §. 46 festgesetzt worden: Restituentur omnes utriusque partis Vasalli et subditi, Ecclesiastici et

ges Canonicat wieder eingesetzt zu werden. Der schrieb in der Absicht unter dem 13. Febr. 1699 an den Erzbischof. Da derselbe nicht gleich eine willfährige Antwort gegeben hatte, so wiederholte Gr. Reckheim seine Bitte beym Kaiser, und dieser erneuerte seine Erinnerung an den Erzbischof, er möchte unverweilt hinsichtlich des Gr. Reckheim die Bestimmung des erwähnten Friedensschlusses zur Vollziehung bringen. Das Domcapitel, dem der Erzbischof die kaiserl. Schreiben mittheilte, gab zur Antwort: Es könnte über diese Angelegenheit außer einem Peremptorial-Capitel nicht wohl einen Schluß fassen. Der Erzbischof hieß diesen Schluß gut, und schrieb an den Kaiser, Reckheim sey auf Befehl Se. Majestät seines Canonicats entsetzt worden, und der Gr. Wagensberg sey an seine Stelle gekommen, man könne dem Wagensberg die Pfründe, die er neun Jahre besitze, nicht, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, nehmen, und der Ryswicker Friede beziehe sich wahrscheinlich nur auf die Canonicate der Kirche von Cöln, nicht aber auf die Canonicate anderer Kirchen. Der Kaiser erwiederte hierauf unter dem 10. Nov. 1699: Er erinnere sich noch gar wohl, daß er ihm den Befehl ertheilt habe, den Reckheim seines Canonicats zu entsetzen, aber nun sey von allen Ständen des Reichs, so wie von Seite des Königs von Frankreich die Wiedereinsetzung der Prä-

ben-

saeculares, Corpora, Universitates et Collegia, Honoribus, dignitatibus et Beneficiis, quibus ante Bellum gaudebant.

bendirten wechselseitig zugesagt worden, und diese Zusage sey nicht blos auf die Canonicate von Cöln, sondern auf alle andere auszudeuten. Der Gr. von Wagensberg, so wie alle andere Domherren bleiben im ruhigen Besitz ihrer Präbenden und Revenüen, das sey §. 44 deutlich genug bestimmt; die Wiedereinsetzung des Gr. Reckheim habe allererst Statt, wenn zu Salzburg wieder ein Domcanonicat erlediget wird. Es werde daher dermahlen weiter nichts verlangt, als die Versicherung, daß bey der ersten sich ergebenden Vacatur der Gr. Reckheim aufgenommen werde. Der Erzbischof beharrte auf seiner Meynung und von diesem Zeitpunct an schwieg auch der kais. Hof. Denn es war vorauszusehen, daß die spanische Krone zu einem neuen Krieg Stoff geben werde. Endlich im Jänner 1704 kam die Nachricht hieher, daß der Graf Reckheim gestorben sey.

Schon im Jahre 1697 haben die Stände dem Fürsten Beschwerden vorgetragen, da jedoch den meisten und wichtigsten nicht genugsam abgeholfen worden ist; so haben sie, zumahl, da sie der Fürst selbst dazu aufgefordert hatte, dieselben neuerdings überreicht und um Abhülfe gebethen.

Zuvor sind die Bürden aufgezeichnet worden, mit welchen die Landschaftscasse nach und nach belastet worden ist. Das Verzeichniß, welches im

Ar-

Archive des Stiftes St. Peter aufbewahrt wird, lautet wie folgt:

„1) Hat man vor diesem bey allhiesiger Land„schaft keine Medicos zu besolden gehabt, jetzt wer„den 4 Medici mit 1100 fl. jährlich besoldet.

„2) Ingleichen sind auch erst vor einiger Zeit „die Exercitien-Meister mit theils Bestallungen auf „die Landschaft angewiesen worden, und empfangen „dermahlen jährlich 920 fl.

„3) Vor diesem hat man alleinig dem Bau„schreiber halbe Besoldung gegeben, dermahlen sind, „neben dem bemelten Bauschreiber, der Hofbau„meister, der Gegenschreiber, ein Maurer- zwey „Zimmer- und ein Brunnmeister mit halber Besol„dung auf der Landschaft, und trift solche beyde „(das ist für den landschaftlichen Bauschreiber „und die fürstlichen Baubeamten) Besoldungen „1066 fl. Da doch nun von den Hofgebäuden das „Landschaftsbauwesen völlig getrennt, und der Hof„und Landschafts-Commissarius Michael Spinn„gruber meistentheils wegen dießseitigen Gebäuden „monathlich mit 25 fl. besoldet ist.

„4) Sind für die unbemittelten Landleute 1668 „ausgeworfen worden 1500 fl. und 1673 sind 500 „dazu gekommen *). „5)

*) S. den vorhergehenden Band dieser Chronik S. 447.

„5) Vor 1664 sind die Schlösser auf dem Lande „allein von der Kammer unterhalten worden; her„nach sind die halben Unterhaltungs-Kosten auf die „Landschaft gekommen; jetzt aber hat die Landschaft „die ganze Last der Unterhaltung, ungeachtet die „mehrern Schlösser nicht zur Landesvertheidigung, „sondern nur zu Wohnungen für Pfleger gebraucht „werden, und nebst dem ist ein großer Theil dieser „Schlösser ein Eigenthum des Adels gewesen; ver„schiedene waren adeliche Stammhäuser. Nach und „nach sind diese Schlösser nebst den dazu gehörigen „Gatern durch Kauf oder Caducitet an das Erzstift „gekommen, und endlich hat die Hofkammer die „Emolumenten davon noch ganz allein zu genießen.

„6) Wurden eine Zeit her viele Capitalien von „großen Summen auf die Landschaft gelegt, und „von der Decimation oder Steuer befreyt.

„7) Muß die Landschaft in der Münz 4 Arbei„ter bezahlen, ob sie gleich blos für die Kammer „arbeiten.

„8) Sind die Ausgaben für das Militär um „viele tausende größer als zur Zeit des Erzbischofs „Guidobald; noch größer ist der Unterschied der „Zinsen für Capitalien.

„9) Sind zu den sogenannten Neubau, wo jetzt „die Bibliothek und zwey Dicasterien auch andere „Woh-

„Wohnungen sind, gegen 8000 fl. von der Land„schaft beygetragen worden. Item zur Erbauung „des Reiterstalles, Mirabell gegenüber sind 10000 fl. „ausgelegt worden, wovon die Landschaft wenig ge„nießt.

„10) Ist 1677 bey der eingeführten Feuerord„nung die Landschaft wegen der Feuerbeschauung in „die halben Kosten beygezogen worden.

„11) Hat die Landschaft die Rüstkammern zu „unterhalten; Item zur Reinigung der Rüstungen „viele Büchsenmeister zu besolden, und gleichwohl „wird das Rüstgeld anders wohin verwendet.

„12) Hatte vorher der Landschafts-Canzler in „dem Neubau seine Wohnung, als er aber dem ge„westen Herrn Oberststallmeister weichen mußte, sind „von selbiger Zeit ihm, Canzlern, für anderwärts „zu bezahlenden Hauszins jährlich 100 fl. gegeben „worden.

„13) Wurden unlängst dem Scholderer wegen „des abgeschaften Scholdertisches bey der Landschaft „jährlich 30 fl. angewiesen. *)

*) Hieraus ist zu schließen, daß dieses Verzeichniß höchstens 1694 abgefaßt worden ist, weil das Scholderspiel in diesem Jahre verbothen wurde.

„14) Hat die Landschaft die ganze Unterhaltung „der Stadtthorbrücken, der Wachthäuser, und einen „großen Theil der Kosten für das kostbare Brunn„wesen und die Stadtgräben zu bestreiten; daher „zur Erleichterung um die Sperrcreuzer unterthä„nigst zu bitten wäre.

„15) Befindet sich, daß die Landschaft zu den „Kosten des Reichstages vor Zeiten nur ein Drit„tel, hernach aber und bis jetzt 2 Drittel hat bey„tragen müssen.

„16) Da dem Militär auf der Festung zu Wer„fen das ersetzt wird, um was dasselbe das Pfund „Schmalz theurer als um einen Schilling bezahlt; „so was aber dieß Orts für unnöthig gehalten wird, „weil die hiesige Stadt- und Festungs-Garnison „dergleichen nicht zu genießen hat, als möchte er„wähnte Ausgabe, welche das Jahr hindurch auf „142 fl. sich belaufet, fürbaß unterwegs bleiben."

Verschieden von diesem Verzeichnisse sind in mehrern Punkten

Die Landschafts-Punkte,

auf welche ohne gehorsamste Maßgebung eine gnädigste Reflexion zu machen unterthänigst gebethen wird.

1) Hat die Landschaft einen Hofmaurer, zwey Zimmer- und einen Brunnmeister, samt dessen Knecht jährlich mit halber Besoldung zu ver-

versehen, da doch solche Werkleute bey derselben gar selten gebraucht werden. Wären demnach Ihre Hochfürstl. Gnaden unterthänigst zu erbitten, sie möchten gnädigst bewilligen, daß Dero Hofkammer künftig 2 Drittel die Landschaft aber nur ein Drittel zur Besoldung der benannten Meister beytragen dürfte.

2) Sind die Schlösser auf dem Lande so nach und nach theils adeliche Güter Stammhäuser, samt denen dazu gehörigen Mayerschaften durch Kauf und Caducitet etc. an dieses hohe Erzstift gekommen, auch vorhero von ihren Innhabern, in der Folge aber und bis 1683 von der Hochfürstl. Kammer, allwohin man selbige cum appertinentiis so dann übergeben hat, unterhalten worden, seithero aber ist das völlige Onus solcher Unterhaltung, unangesehen vielermelte Schlösser keineswegs für Landes defensions-Werk, sondern guten Theils nur für die Pflegbeamten Bewohnungen zu achten, der Landschaft, welche doch nicht einiges Emolumentum davon hat, zügewachsen.

3) Hat die Landschaft zu den Reichstags-Kosten bishero 2 Drittel beygetragen, hierüber aber wird um Moderation auf den halben Theil unterthänigst gebethen.

4)

4) Die Rüstgelder betreffend, werden dieselben einer Hochfürstl. Hofkammer, als von 100 fl. steuerbaren Vermögen 22 Pfennige verrechnet; weil aber solche Gelder ex Ethymologia nominis zur Unterhaltung der Rüstkammern und derselben Bedienten dabey, auch Erkaufung und Säuberung der Waffen, gemeinet seyn worden, als bittet man unterthänigst, Ihre Hochfürstl. Gnaden möchten fürohin solche Einnahme Dero Landschaft gnädigst gönnen und genießen lassen.

5) Weil die Abzugsgelder von den außer Landes gehenden Capitalien einer Landschaft der weitere Decimations- oder Steuergenuß völlig entgeht, als würde man es für eine sonderbare Hochfürstl. Gnade halten, wenn auch diese Gelder allhero gnädigst überlassen werden möchten. Denn ob zwar nicht ohne auch andere Landesfürsten von dem aus ihren Landen kommende Vermögen die Freygelder außer jener, welche secundum Canones nicht abgefordert werden können, und dieß Orts hoffentlich befreyt seyn werden *), wohl nehmen thun, so ist doch zwischen Salzburg und andern Orten dieser Unterschied, daß anderwärts nur die Jura et bona immobilia aber keine Capitalia oder Mittel mit der Steuer belegt

*) Die Stände deuteten hier auf das hinterlassene Vermögen der Geistlichen hin. Von diesem, glaubten sie, dürfe vermöge Canonen kein Abzug genommen werden.

belegt werden, und also andern Landschaften, wenn gleich die Geldmittel außer Landes kommen, nichts zu Schaden oder Abbruch geht.

6) Thut man Ihro Hochfürstl. Gnaden unterthänigst imploriren, daß dasjenige Decretum, so Sie den 6. Febr. nächsthin wegen Reichung der halben Besoldung den Landleuten, als Beamten auf dem Lande gnädigst ergehen lassen, nicht möchten ad effectum kommen lassen, aus der Ursache, weil jeder Landmann, welcher eine Pfleg hat, ohne dieß seiner landschäftlichen Verrichtung wegen das gewöhnliche Deputat empfängt, wie z. B. Herr Baron Gold Pfleger zu Mittersill genießt zu seiner bessern Unterhaltung von der Landschaft 250 fl. Beyhülfe, und hat in landschäftlichen Verrichtungen nichts anders zu thun, als daß er für die richtige Steuerentrichtung sorget, und die Steuern eincassirt, derentwegen er aber sein Deputat als bey diesen 4 Terminen jährlich 260 — 270 fl. einnimmt. Dahero man unterthänigst bittet, daß Ihre Hochfürstl. Gnaden die Landschaft sowohl dieser Bürde, als auch, daß selbige einem Kriegsofficier, welcher eine Hochfürstl. Pfleg versieht, die völlige Besoldung und wegen des Steuereinnahms noch dazu das gewöhnliche Deputat reichen sollte, gnädig entheben möchten. Denn, wenn ein solcher Officier sich in wirklichen Kriegsdiensten befindet, empfängt er ohnedieß seine ganze Besoldung

von

von der Landschaft; ist er aber ein Pfleger, so dient er vielmehr der Kammer als der Landschaft. Bey welcher Beschaffenheit ingleichen

7) Ermelter Landschaft eine sonderbare Hochfürstl. Gnade wiederfahrte, wenn den Herren Pflegern auf dem Lande, welche zugleich Hauptleute sind, im übrigen aber nur Kammeraldienste thun, und nichts destoweniger von allda aus besoldet werden, solche Besoldungen dieß Orts aufgehoben, oder doch auf ein Minderes moderirt würden, welche Beschwerde zwar bey der den 16. März 1697 in simili passu gehalten Conferenz neben andern auch erinnert, von der Hochfürstl. Kammer aber hernach — jedoch dießseitigen Orts nicht allerdings zu Genügen — wiederlegt worden ist.

8) Möchten ohne unterthänigste Maßvorschreibung die auf dem Lande aufgestellte Dragoner den Unterthanen zu Guten, welchen deren Unterhalt zum Theile auch zugelegt worden, cassirt, und damit sich dieselben der, der Zeit continuirlichen, starken Steuern wegen nicht zu beschweren haben, hierauf gnädigste Reflexion gemacht werden.

9) Geruhen Ihre Hochfürstl. Gnaden darauf gnädigst Rücksicht zu nehmen, wie daß ebenfalls bey der vorhin angeführten, und vorgehabten

ten Conferenz der Numerus der gemeinen Soldaten auf der Festung Hohensalzburg mit Einschluß der 4 Schalmeypfeifer bis auf 50, in der Stadt allda bis auf 150 und zu Hohenwerfen auf 14 Mann gnädigst reducirt worden ist. Weil aber dermahlen auf Hohensalzburg samt den 7 Spielleuten 64; Hohenwerfen 23, und in der Stadt allda 226 Gemeine wirklich subsistiren, als bittet man unterthänigst, daß die Zahl ferner restringirt, und es bey der vorigen gnädigsten Resolution gelassen werden möchte, dahin stellend, ob auch

10) Bey dem Paß Mandling von den dahin gelegten Feldwebel, 1 Gefreyten und 6 Gemeinen, der Gefreyte und zwey Gemeine, wie schon 1697 beschlossen worden ist, gnädigst verordnetermaßen, wie auch

11) Bey dem Paß Strub, welcher dermahlen mit einem Corporal, einem Gefreyten und 7 Gemeinen besetzt ist, der Corporal und 2 Gemeine abgethan werden wollen.

12) Zeigt sichs in den Kriegs-Zahl-Rechnungen, daß 1660 auf die, unter den Gemeinen Bedürfnissen begriffenen, Hohensalzburgischen Zeug-Amts- und Hauptpflegerey-Ausgaben in allem nur 600 fl.; dagegen 1698 über 1400 und also um 800 fl. mehr verlaufen sey, welche Mehrung, so viel man, in Ermangelung einer ordentlich

lich specificirten Materialrechnung, nur aus den Rechnungsbelegen ersehen hat, zwar daher kommen thut, weil dermahlen zur Versehung der Soldaten in der Thürnitz-Caserne an Leinwand, Rupfen und Loden weit mehr gebraucht wird. Allein damit man künftig den Unterschied, was an dergleichen Bedürfnissen verbraucht, auch was von Zeit zu Zeit für ein Vorrath vorhanden sey, desto besser ersehen könne, möchte bey den Hochfürstl. Aemtern, als dem Zeugamte und Hauspflegerey-Amte der unmaßgebliche Auftrag geschehen, daß dieselben jährlich über derley Vorrath eine zuverläßige Materialrechnung verfassen, und solche der ohnedieß zu den Schloßrechnungen gnädigst deputirten Commission ad revidendum communiciren sollen.

13) Weil dermahlen an Pulver ein ziemlicher Vorrath, nähmlich 1574 Zentner und an Saliter 381 Zentner vorhanden ist, als will man unterthänigst anheimstellen, ob Ihr Hochfürstl. Gnaden Dero Zeugamte auftragen wollen, daß dasselbe bey nunmehro erfolgten Frieden aufhören soll, Pulver fabriciren und Saliter graben zu lassen.

14) Der Geistlichkeit prätendirende Decimations-Exemption betreffend ist einhellig beschlossen worden, Ihre Hochfürstl. Gnaden unterthänigst zu bitten, daß dieselben Dero Consistorio

auf-

auftragen möchten, ehestens reiflich zu deliberiren, ob nicht etwa ein medius terminus, um die Requirirung des päbstlichen Consens aus allerhand sehr beweglichen und erheblichen Ursachen möglichst zu decliniren *), saltem ad exonerandum conscientiam, ausfindig zu machen wäre, auf welchen Fall man auch von Seiten des Status saecularis, da es vonnöthen, erbiethig ist, die in dessen favor militirende triftige motiva an Hand zu geben. Im übrigen aber hielte man dafür, daß die loca pia, welche ohnedieß arm und ihrer fallenden Einkünfte selbst hoch bedürftig sind, von der Decimation hinfüro zu befreyen wären, auf welches der Prälatenstand replicirt, daß die loca pia indistincte immunitatem ecclesiasticam zu gaudiren haben.

Schließlichen wäre man in parte status saecularis der unfürgreiflich gehorsamsten Meynung, daß auf das nächstkommende heil. Martini, bey nunmehro erfolgten Frieden, nur ein Deci-

*) Die Laien haben wahrscheinlich gefürchtet, der Pabst möchte die Bewilligung zur Besteuerung der Geistlichkeit entweder ganz versagen, oder doch sehr beschränken. Sonderbar war das: die hiesige Geistlichkeit bequemte sich ohne Gewissensangst in Baiern und Oesterreich die Steuern für ihre Güter zu bezahlen. Oder hatte Oesterreich und Baiern vom Pabst die Bewilligung, so hatte ja Salzburg nicht zu befürchten, daß dieselbe entweder ganz versagt, oder sehr beschränkt ertheilt werden möchte.

Decimations- und Steuer-Termin (jedoch indistincte) dem gemeinen Mann zur Consolation, angesehen zu Ende des 1698 Jahres 98000 fl. in der Cassa verblieben sind, angesetzt, der Schuldenlast aber nach und nach abgelegt werden könnte, zu welchem Wort indistincte aber sich der Status Clericalis ob notoritatem immunitatis ecclesiasticae nicht einverstehen kann, es wäre dann, daß dieses ohne Belegung desselben geschehen könnte, oder wenigstens ein Expediens, wie obbemelt, von dem Consistorio vorgeschlagen würde.

Der Erzbischof übergab diese Beschwerden seiner Hofkammer zum Begutachten, und hierauf erhielten die Stände folgende Bescheide:

(Ad 1mum.) Hat eine löbliche Landschaft mit eigenen Leuten sich zu versehen und diese selbst zu besolden, auch zu dem Ende Ihrer Hochfürstl. Gnaden sowohl einen Maurer- als Zimmer- und Brunnmeister aus dem hiesigen oder andern nächstangelegenen Meistern und zwar solche, welche ihrer Arbeit halber dermahlen von keinem andern Ort dependiren, um Dero gnädigste Genehmhaltung vorzuschlagen.

(Ad 2dum.) Wird derselben aus gnädigster Verordnung hier beykommende, gegen die vorige etwas abgeänderte Abtheilung der im Erzstifte liegenden Schlösser, Pässe, Rüstkammern auf

dem

dem Lande, auch der Pfleg- und Landgerichts-häuser zu ihrer behörigen Nachricht, und damit dieselbe wissen möge, was sie davon fürohin zu unterhalten habe, hiemit communicirt *).

(Ad 3tium.) Gleichwie vermöge Reichs-Constitutionen derjenige, welcher die Landesunterthanen zu collectiren (zu besteuern) hat, derley dem bono Publico, und dem ganzen Lande zu Guten aufgewendete Kosten allein zu tragen hat; so soll hinkünftig nicht weniger eine löbliche Landschaft allda, weil derselben die Collecten, nähmlich die Steuern, und was denen anhängig eingehen, die Reichstagskosten völlig auszustehen haben. Hingegen werden

(Ad 4.) Derselben die Rüstgelder, um den unvermöglichen Landleuten, mit gnädigsten Vorwissen und Verwilligung Ihrer Hochfürstl. Gnaden, hievon succuriren zu können, fürohin gnädigst überlassen, auch noch dazu

(Ad 5.) Zu einer Ergötzlichkeit wegen der, wie erst verstanden, in Futurum alleinig zu tragenden Reichstagskosten von den fallenden Abzugsgeldern, gegen deme, daß man auch ihrer Seits auf deren Einbringung emsig invigiliren soll, aus Gnaden ein Drittel verwilliget.

(Ad

*) Es thut mir leid, daß ich diese Abtheilung nirgends gefunden habe, und daß ich sie also nicht mittheilen kann.

(Ad 6 et 7mum.) Wird das unter dem 6. Febr. dieses Jahrs ergangene Hochfürstl. Decret, welches quoad primum et secundum membrum allerdings ungeändert verbleibet, ratione tertii membri dahin erläutert, daß wenn ein Kriegsofficier zu einer Pfleg oder zu andern Hochfürstl. Diensten verwendet wird, derselbe nicht von einer löblichen Landschaft allein zu salariren, sondern gleichwie es mit einem Landmanne observirt wird, ihm die halbe Besoldung von der Landschaftscasse, und die andere Hälfte von dem Hofzahlamte, da er aber simpliciter ein Kriegsofficier, und ohne andere Hochfürstl. Dienste stehet solchenfalls die völlige Besoldung von der Landschaft zu reichen sey; sollte aber auch solches wohlermelter Landschaft gleichwohl hart fallen, so sind Ihre Hochfürstl. Gnaden nicht dagegen, derselben in ihrer Bitte zu willfahren, und Dero Pfleger allein zu besolden: aber sie wollen sich sodann an die zu solchen Dienstverrichtungen unfähige Personen keineswegs binden lassen *), sondern sich mit tauglichen und hiezu genugsam qualificirten Personen versehen, welches nicht allein de futuro, sondern auch de praesenti zu verstehen ist.

Johann Ernest.

End-

*) Die Landmänner hatten vermöge Gewohnheit einen Anspruch auf Pflegen, und waren, wie es scheint, zu sol-

Endlich genehmigte der Fürst den letzten Vorschlag der Stände nicht, daß nähmlich auf Martini nur eine Steuer ausgeschrieben werden sollte. Wegen des bey so langwierigen und kostbaren Kriegen angehäuften Schuldenlastes und aus andern sehr erheblichen Ursachen fand er es für nothwendig zu befehlen, daß auf Martini wieder zwey ganze Steuern und Decimationen ausgeschrieben werden sollten.

Das Consistorium wurde inzwischen aufgefordert, ein Gutachten abzugeben, unter welchem Titel man von dem Clerus Steuern begehren könne, ohne daß man den päbstlichen Hof um Erlaubniß bittet. Unter dem 2. Sept. 1699 ward den Ständen folgendes übergeben:

„Ob zwar dieses Officium annoch der beständi-
„gen Meynung ist, es sey ad salvandam conscien-
„tiam status politici a Clero decimationem exigen-
„tis et Cleri statui politico solventis kein sichereres,
„besseres, leichteres und zulänglicheres Mittel als
„den Consensum bey Ihro päbstl. Heiligkeit auszu-
„wirken, so will doch die löbliche Landschaft aus,
„man weis nicht, was für allerhand beweglichen Ur-
„sachen sich hiezu auf keine Art verstehen, sondern
„laut

---

chen Aemtern öfters nicht geschickt genug. Nun waren die Erzbischöfe gezwungen Gerichtsschreiber anzustellen, welche die Untauglichkeit der Pfleger ersetzen mußten. Dahin zielen die Worte, der Fürst werde sich an unfähige Personen nicht binden lassen.

„laut der Sr. Hochfürstl. Gnaden eingereichten
„Puncten von diesem Officio einen andern Vor-
„schlag, und medium terminum ad tranquillandam
„conscientiam Cleri haben.

„Nun supponirt man, es habe eine löbliche
„Landschaft, bey den jetzigen Friedenszeiten, die
„militärischen und andere etwa unnothwendige Aus-
„lagen, wie sie es im Gewissen schuldig ist, so viel
„möglich beschränkt, et facta tali restrictione befun-
„den, quod facultates Laicorum ad supportanda
„onera provinciae necessaria non suppetant.

„Andertens die Bona ecclesiastica, so nach
„Aufbringung der Decimation mit einer Stift oder
„Steuer ad manus clericorum gekommen sind, oder
„inskünftige kommen werden, tali onere noch zu
„Dato belegt verbleiben, und dahero

„Drittens die Difficultät alleinig in dem ver-
„sire, daß der in Gott ruhende Erzbischof Paris
„höchstseliger Gedächtniß die von Ihro päbstl. Hei-
„ligkeit ihm tempore suecici Belli, tanquam supre-
„mae necessitatis ad triennium bewilligte Decima-
„tionem Cleri so weit extendirt, daß selbige an-
„fänglich durante regimine Paridis, und so fort bis
„auf diese unsere Zeiten collectirt, und von solchen
„onere niemahlen liberirt worden.

„Vier-

„Viertens wisse eine löbliche Landschaft, es sey „die Extravagans, Quod olim etc. de Immunitate „ecclesiastica scharf eingerichtet, daß alle diejenigen, „welche quocumque modo, opere, vel consilio ad „collectandum Clerum contribuiren oder die Col- „lectas von denselben exigiren, denen in Bulla Bo- „nifacii VIII. enthaltenen sehr scharfen Strafen „unterworfen, und hievon diejenigen allein exempt, „welche sich passive halten und endlich auch selbe „bezahlen thun. His suppositis ergiebt sich von selbst, „daß man ohne Gefahr oder Gewissens-Verletzung „dieß Orts nicht weiter herausgehen kann, sondern „in dieser schweren und gefährlichen Sache intra „terminos Ss. Canonum sich zu halten schuldig sey.

„Es ist zwar in Vorschlag gebracht worden, ob „es nicht thunlich wäre, wenn der Status ecclesias- „ticus per modum subsidii charitativi alljährlich „und zwar pro diversitate temporum ein größeres „oder geringeres Quantum zusammen schösse und „solches der löblichen Landschaft behändigte, wo- „durch wenigstens der bisherige Modus, quo status „politicus certam summam taxat et Clero imponit, „aus dem Wege geräumt würde.

„So ist auch in discursu vorgekommen, es „möchte sich der Clerus mit der mehr wohlgedachten „löblichen Landschaft wegen Bezahlung der jährli- „chen Zinsen auf ein Gewisses, etwa auf 4 und „einen halben, plus minus pro cento vergleichen,

„welches ex pacto geschehen kann, doch aber allein
„die daselbst angelegten Capitalien betreffen; die
„übrigen aber, und sonderbar die Bona immobilia
„nicht einschließen könnte, man will aber vor allem
„gern vernehmen, was etwa die Weltlichkeit für
„einen medium terminum, und in favorem Cleri
„militirende triftige motiva an Hand zu geben ge-
„dacht sey, um sodann conjuncto consilio einen
„allerseits gefälligen Schluß desto leichter machen
„zu können, et hoc praecise ad evitanda majora
„mala, quae Clero imminere videntur.

Der kleinere Ausschuß beschloß hierauf unter
dem 13. Oct. 1699.

„Und ist Ihro Hochfürstl. Gnaden per deputa-
„tos hievor (für das mitgetheilte Gutachten des
„Consistoriums oder für die Bescheide über die
„Beschwerden?) — unterthänigster Dank zu sagen;
„im übrigen aber deroselben quoad puncta Consis-
„torii die decimationem Cleri betreffend, das unter-
„thänigste Gutachten dahin zu geben, da wegen der
„Collectirung inter statum Clericalem et Laicum end-
„lich dieß temperament getroffen worden ist, daß
„nähmlich die Decimation und Steuer von den Lai-
„cis in forma consueta, wie vorhin abgefordert, dem
„Statui ecclesiastico hingegen dieß, daß die Schul-
„den bey der Landschaft tempore Belli gemacht wor-
„den, und zu deren Bezahlung die Bona laicorum
„einmahl nicht sufficient seyen, remonstrirt, auch
also

„also derselbe, den freywilligen Beytrag zu thun,
„bey Ausschreibung der Terminen requirirt werden
„möchte. Und da ein Pfarrer oder Vicarius, oder
„ein Pius locus zu hoch belegt seyn sollte, gleichwohl
„ein Hochfürstl. Consistorium die moderation und
„respective repartition unter diesen zu machen wis-
„sen werde.“

Das Domcapitel ließ sich diesen Beschluß gefal-
len, doch mit der Beschränkung, daß sich dasselbe
nie einen Bescheid vom Consistorium rücksichtlich des
subsidii charitativi werde gefallen lassen, indem es
dem Consistorium nicht untergeordnet sey. Auch
wollte das Domcapitel noch abwarten, was der Erz-
bischof darüber entschließen werde. Allein Johann
Ernest nahm weder Rücksicht auf das Gutachten des
Consistoriums, noch auf den Beschluß des kleinern
ständischen Ausschusses. Er ließ den doppelten Ter-
min auf Martini ausschreiben und einfordern, wie
sonst. Und das Jahr darauf trug er sogar den Ge-
neralsteuer-Einnehmern auf, alle Rückstände ohne
Ausnahme im Wege der Execution einzutreiben.
Nur gab er es zu, daß die Geistlichen ihre Decima-
tion an das Consistorium unter dem Titel subsidium
charitativum abgeben dürften.

Am Dreyfaltigkeits-Sonntage 1700 wurde die
schöne Dreyfaltigkeits-Kirche durch den Bischof von
Chiemsee Carl Sigismund Grafen von Castell-
Barco eingeweiht. Vor der Weihung hielt der

Hochfürstliche Consistorial-Canzler **Wolfgang Kersch-baumer** vor der geschlossenen Kirchenthüre eine, wie Schlachtner schreibt, vortreffliche und gelehrte Rede *). Dem nach vollzogener Weihung gehaltenen Hochamte wohnte **Johann Ernest** selbst bey.

In diesem Jahre ereigneten sich zwey merkwürdige Todesfälle, deren letzterer ganz Europa in Bewegung setzte. Den 27. Sept. starb der Pabst Innocenz XII, der durch seine Bulla, womit er alle Wahlverträge zwischen den teutschen Domcapiteln und ihren Fürstbischöfen als rechtswidrig und unkräftig erklärte, die Grundpfeiler der eingebildeten, domcapitlischen Erbherrlichkeit erschütterte; und den 1. Novemb. starb **Carl II** König von Spanien. Dieser hatte keinen Abkömmling, wohl aber zwey Schwestern, deren die eine **Maria Theresia** König **Ludwig XIV** in Frankreich Gemahlinn, und Mutter **Ludwigs** des Dauphin war. Die andere Schwester **Margaretha Theresia** hatte den Kaiser **Leopold I** zum Gemahl und war Mutter der **Maria Antonia**, welche sich 1685 mit dem Churfürsten **Max. Emanuel** vermählt, und 1692 den Prinzen **Joseph Ferdinand** zu Wien gebohren hatte. Dieser Prinz **Joseph Ferdinand** wurde, nachdem die Ma-

*) Von der Beredsamkeit des Consistorial-Canzlers Wolfgang Kerschbaumer findet sich ein Bruchstück in meiner Geschichte des Ruperti-Ritter-Ordens. (Salzburg 1802). S. 13.

Maria Antonia den 24. Dec. des nähmlichen Jahres daselbst mit Tode abgieng, nach Brüssel, wo damahls sein Herr Vater residirte, gebracht. Indem nun verschiedene Höfe daran arbeiteten, den spanischen Hof zu gewinnen, wurde Carl II. bewogen, eine letzte Willensmeynung kund zu thun. Er erklärte vermöge eines Testaments, das er im Monath April 1698 mit allen Förmlichkeiten ausfertigen ließ, den Prinzen Joseph Ferdinand, Sohn des Churfürsten Max. Emanuel von Baiern zum einzigen Universalerben der ganzen spanischen Monarchie. Da bey der Nachricht dieses Testaments die Seemächte England und Holland sich zum Theile dagegen erklärten, und nach dem Entwurf des französischen Gesandten Herrn von Tallard, doch ohne Vorwissen des Kaisers, einen förmlichen Theilungsvertrag schlossen, worinn festgesetzt ward, daß der Kronprinz von Baiern zwar König in Spanien und Indien werden, der Dauphin aber die Königreiche Neapel und Sicilien, den Besatzungsstaat (stato degli praesidii) an den toscanischen Küsten, die Provinz Guipuscoa, nebst den Städten Fontarabie, St. Sebastian und Portpassage, der Erzherzog Carl, zweyter Sohn des Kaisers endlich das Herzogthum Mailand erhalten sollte: so eilten die, welche den Carl II leiteten, um so mehr, sein Testament geltend zu machen. Schon standen in Amsterdam 24 Kriegsschiffe bereit, den Kurfürsten Max. Emanuel nebst dem Prinzen Joseph Ferdinand nach Spanien zu führen, in der Absicht, um den letztern als Prinzen

von

von Asturien ausrufen zu lassen, als mit einmahl die Nachricht von Brüssel kam, daß dieser nähmliche Prinz den 5. Febr. (1699) gestorben sey. Nach dessen Tode ward der schwache Carl II durch französisch-diplomatische Kunstgriffe bewogen, (den 2. Oct. 1700) ein zweytes und letztes Testament zu unterzeichnen, worinn er zum Universalerben der ganzen spanischen Monarchie, der größten die es damahlen gegeben hatte, den französischen Prinzen **Philipp** von Anjou, zweyten Sohn des Dauphins erklärte. Zugleich traf er im nähmlichen Testament die Verfügung, daß wenn **Philipp** den französischen Thron besteigen oder unbeerbt sterben sollte, so sollte der dritte Sohn des Dauphins, der Herzog von Berri die Krone von Spanien erlangen. Erst wenn dieser König von Frankreich werden, oder ohne einen Erben zu hinterlassen mit Tode abgehen sollte, wurde der zweyte Sohn des Kaisers **Leopold**, der Erzherzog **Carl** auf den spanischen Thron mit der Beschränkung gerufen, daß er die beyden Kronen, nähmlich die eines teutschen Kaisers und die eines Königs von Spanien nie zusammen haben könne. Endlich nach allen diesen wurde der Herzog von Savoyen zum König von Spanien ernannt. Nachdem **Carl** II die Augen geschlossen hatte, nahm der Herzog von Anjou den Titel eines Königs von Spanien an, und als er den 24. Febr. 1701 in Madrid anlangte, wurde er von allen Ständen als rechtmäßiger Erbe anerkannt. Hingegen der Kaiser er-

klärет

klärte das Testament für ungültig. *) Ludwig XIV fand inzwischen Mittel und Wege, sowohl die niederländischen Festungen als Mantua mit französischen Truppen besetzen zu lassen; welches die Wirkung hatte, daß Philipp auch von Holland, England und den italienischen Staaten als König von Spanien anerkannt wurde. Unter diesen Umständen schickte Leopold, noch ohne einen Bundesgenossen zu haben, den Prinzen Eugen nach Italien ab, wo derselbe mittelst zweyer glücklicher Treffen ebenfalls festen Fuß faßte.

Bald darauf traten die beyden Seemächte England und Holland, wie auch die associrten Kreise, der schwäbische, fränkische, ober- und niederrheinische, auf die Seite des Kaisers über, worauf im Septemb. 1702 auch ein Reichskrieg beschlossen wurde. Hingegen der Churfürst von Baiern Max. Emanuel ergriff ganz unerwartet, die französische Parthey. In der Absicht überfiel er (den 8. Sept. 1702) Ulm und besetzte mehrere Plätze in Schwaben. Dadurch bahnte er sich den Weg, seine Truppen mit der französischen Armee zu vereinigen, welches am 12. May 1703 bey Düttlingen mit Villars, und, nach

*) Vermöge älterer Verordnungen der Könige von Spanien hatte Oesterreich den gegründetesten Anspruch auf den spanischen Thron; besonders da Ludwig XIV und seine Gemahlinn auf die Erbfolge in die spanische Monarchie feyerlichst Verzicht gethan hatten.

nach einigen auf baierischer und französischer Seite glücklich ausgefallenen Treffen, am 17. May 1704 bey Donaueschingen mit Tallard erfolgte. Als jedoch der englische General Marlborough, der bisher in den Niederlanden mit Vortheile gefochten hatte, sich plötzlich gegen das teutsche Reich wandte und die baierischen Verschanzungen auf dem Schallenberge am 2. Jul. glücklich überstieg; so gab der entscheidende Sieg, den die vereinigte englisch-österreichische Armee unter Marlborough und Eugen am 13. Aug. 1704 bey Blindheim unweit Höchstädt über die Baiern und Franzosen erfocht, der ganzen Sache eine sehr veränderte Wendung, wovon jedoch der Kaiser Leopold nur noch wenige Vortheile erlebte, indem er den 5. May 1705 sein Leben beschlossen hatte.

Unter Kaiser Joseph I. welcher durch drey Hauptsiege (den 23. May 1706 bey Ramillies; den 11. Jul. 1708 bey Oudenarde; und den 11. Sept. 1709 bey Malplavet) den Nahmen des Siegreichen erhielt, schien sich das Glück des Krieges ganz auf die östereichische Seite zu neigen. Sein Bruder Carl hatte schon festen Fuß in Spanien, und Ludwig XIV that (1709 und 1710) Friedensvorschläge, die man kaum erwarten konnte. Er erboth sich Straßburg, Breisach und Landau nebst andern Ortschaften, die er seiner Monarchie einverleibt hatte, zurückzugeben. Nur wollte er sich dazu nicht verstehen, selbst gegen seinen Enkel die Waffen zu ergreifen

greifen und ihn mit andern Mächten zu zwingen, daß er Spanien verlasse. Bereits bey Lebenszeit des Kaisers Leopold wurde ganz Baiern mit österreichischen Truppen besetzt und unter Administration genommen. Später, nähmlich den 29. April 1706, wurden die zwey Churfürsten und Brüder Max. Emanuel und Joseph Clemens Erzbischof zu Cöln als Reichsfeinde in die Acht erklärt. Auch der Pabst Clemens XI. ward genöthiget (im May 1709) den Erzherzog Carl als König von Spanien anzuerkennen.

Alle diese Ereignisse hatten einen sehr bedeutenden Einfluß auf das Erzstift Salzburg, und es brauchte viele Klugheit, um in keine Schlinge zu kommen. Da anfangs viele Reichsstände den Streit über die spanische Erbfolge für einen Privatstreit zwischen Oesterreich und Frankreich ansahen; so wollten sie nicht Theil daran nehmen. In der Absicht errichteten der schwäbische und fränkische Kreis zu Heidenheim noch im Jahr 1700 den 23. Nov. ein Bündniß unter sich, welches im folgenden Jahre durch den Beytritt des ober- und niederrheinischen, und eines Theiles des baierischen Kreises verstärkt, und wobey beschlossen ward, zur Vertheidigung dieser Kreise eine gemeinschaftliche Neutralitäts-Armee gegen Jedermann zu unterhalten. Der Churfürst Max. Emanuel wünschte nun sehr, Johann Ernest möchte diesem Bündnisse ebenfalls beytreten, und da er durch Schreiben den Erzbischof nicht dazu be-

wegen

wegen konnte; so veranlaßte er auf den 27. Jun. 1701 einen Kreistag: aber auf diesem erklärte Johann Ernest, daß er sich zu einer Bewaffnung nicht verstehen könne, indem hierüber auf dem Reichstage noch kein Schluß gefaßt worden wäre, und Se. Majestät der Kaiser die Stände dazu nicht aufgefordert hätten. *) Später verlangte der Kaiser vom Erzbischofe gegen Wiedererstattung grobes Geschütz; aber auch die Gewährung dieses Ansuchens lehnte Johann Ernest ab mit der Entschuldigung, er sey zur Vertheidigung seines eigenen Landes nicht genugsam damit versehen **). Denn man sah wohl voraus, daß

*) S. Lori Kreisrecht S. 531. Auch noch 1702 unter dem 20. Sept. verlangte Max. Emanuel, der Erzbischof möchte sich mit denjenigen Ständen vereinigen, welche neutral bleiben wollen. Allein Johann Ernest blieb seinen gefaßten Entschlüssen getreu.

**) Hingegen, als der Kaiser vom Erzbischof verlangte, daß er von Weidring durch das Erzstift Poststationen errichten sollte, so schickte er den Hofgerichts-Secretär D. Leonard Stegmayer nach Golling, Werfen, St. Johann, Taxenbach und Saalfelden, um in diesen Orten Posthälter, welche mit 3 tauglichen Pferden versehen sind, aufzustellen, sie in Pflicht zu nehmen, und ihnen nachdrücklichst aufzutragen, daß sie sich ja von Niemanden andern in die Pflicht nehmen lassen, indem sie blos vom hiesigen Postamte abhiengen, und von diesem allein die nöthigen Befehle zu erwarten hätten. (17. Febr. 1703.) Diese Vorsicht war nothwendig, weil schon im Jahre 1700 der kaiserliche General-Post-

daß ein Krieg entstehen werde, und, als der Churfürst von Baiern seine geheimen Absichten deutlich genug an den Tag gab; so befürchtete man hier nicht ohne Grund von Seite Baiern einen feindlichen Einfall in das Stiftsland und eine Belagerung der Hauptstadt. *) Man traf daher alle nöthigen Vorkehrungen und der Erzbischof erklärte dem Capitel und den Ständen, daß er auf keinen Fall die Stadt verlassen werde; 1703 wurde die Stadt mit Pallisaden, mit neuen Verschanzungen, und mit Ausbesserung und Erweiterung der Fortificationen noch mehr befestiget, wozu ein Theil des nöthigen Holzes von den Waldungen der privilegirten und unprivilegirten Herr-

meister Carl Joseph Graf von Paar über die Post von Neumarkt verfügen wollte, was jedoch der Erzbischof durchaus nicht zugab.

*) Ein hier eingebohrner Bürgerssohn, Nahmens Johann Bock, beyder Rechte Doctor, entwarf in lateinischer Sprache einen Plan, wie die Hauptstadt des Erzstiftes durch List in die Hände der Baiern fallen könnte. Nach diesem Plane hätte im Johannesspitale eine Feuersbrunst veranlaßt werden sollen, um die Soldaten und die Bürger vor dem Thor zu beschäftigen. Hiernächst hätte die Albe, welche mittelst Canäle in den Kirchhof zu St. Peter kömmt, abgelassen und der Feind in die Stadt eindringen sollen. Allein dem Erzbischof wurde eine Abschrift von diesem Plane zugeschickt. Als der Verfasser desselben hieher kam, um ihn auszuführen, wurde er gleich verhaftet. Später mußte er die Uhrfehde abschwören und das Land meiden. Der Plan ist als Beylage zu finden unter dem Numer 6.

Herrschaften requirirt worden ist. Ferner wurden Pechpfannen errichtet, um die Stadt zur Zeit einer Belagerung zu beleuchten. Man versah sich mit Getreide und vorzüglich mit Mehl, bewaffnete die Handwerkspursche und die Lakeyen, und über dieß wurden die Scharfschützen *) und überhaupt die Landmiliz aufgebothen, zur Vertheidigung der Hauptstadt hieher zu kommen, wo man die Scharfschützen in den befreyten und unbefreyten Häusern ohne Unterschied einquartirte, indem es die Noth erforderte, und als die Bauersknechte, welche zur Landmiliz gehörten, sich beschwerten, daß sie mit ihrer täglichen Lohnung zu 7½ Kr. nicht bestehen können, so erhöhte der Fürst dieselbe auf 9 Kr., **) wozu die ständische Kasse 6 Kr. beyzutragen hatte; die übrigen 3 Kr. wurden durch die gemeine Anlage eingefordert. Das Mirabell- oder Virgilithor wurde zugemauert, und das äußere Linzer- oder Rupertithor bekam im Hintergrunde des Ravelins (der Vorschanze) ein Ravelinthor. ***) Sogar mit Dünger versah man sich, um die Dächer damit bedecken zu können, im Falle die Stadt mit Bomben beschossen würde. Endlich suchte man auch durch Gebethe und Buß-

*) Man hieß sie Feuerschützen.

**) 1704 bewilligte man den Scharfschützen die nähmliche Löhnung.

***) Hübner Beschreibung der Stadt Salzburg B. I. S. 397 und S. 361.

Bußübungen von Gott die Abwendung der Gefahr zu erlangen. Aus der Ursache waren während dieser Zeit die Maskenbälle und endlich alle Tänze verbothen.

Zu dieser Zeit wurde der tägliche Rosenkranz nach der Complet in der Domkirche angefangen, welchem der Erzbischof beynahe täglich beywohnte. Ferner wurden im Frühling und im Sommer alle Freytage Bittgänge wechselweise nach St. Peter, in Nonnberg und in die Pfarrkirche veranstaltet. Alle Sonntage wurde ein siebenstündiges Gebeth, wie während des Türkenkrieges, gehalten. In der Absicht wurde (1703) auch der in Salzburg noch gebothene Fasttag am Vorabend der Mariä-Empfängniß mit Genehmigung des Clerus und des Laienstandes eingeführt, und auf den 27. Jän. 1704 wurde ein feyerlicher Bittgang veranstaltet, welchen man den 8. Decemb. des nähmlichen Jahres, wegen durch die Vorsicht abgewandter Gefahr wiederhohlte. Noch ehe der Reichskrieg beschlossen war, wurde im hiesigen Erzstifte das zu stellende Contingent geworben, indem der Kaiser von Salzburg und auch von andern Ständen schleunige Hülfe verlangte. Das Capitel war der Meynung, man sollte sich rücksichtlich dieses Ansuchens mit dem kaiserl. Hof mittelst einer Summe Geldes abfindig machen; allein was würde das genützt haben, da bald darauf das gesammte Reich der Krone Frankreich und ihren Adhärenten den Krieg erklärte? Das Reichs-

con-

contingent wurde damahlen noch blos durch Werbung aufgebracht. Nur Sträflinge und Landstreicher wurden gezwungen bey dem Reichscontingent zu dienen. Aber zur Landmiliz waren die unverehlichten Bauerssöhne, und die Bauernknechte pflichtig. Und weil die Gefahr eines feindlichen Einfalls lange dauerte; so wurde der Fürst mit vielen Bittschriften um Entlassung von der Landmiliz belästiget. Das bewog den Erzbischof eine eigene Verordnung ergehen zu lassen, kraft deren bestimmt wurde, welche von der Landmiliz-Pflichtigkeit freygesprochen werden können. Es wurden (den 20. März 1703) 3 Fälle festgesetzt, in welchen die Pflichtigen können entlassen werden: nähmlich 1) Wenn der Vater schon so alt und gebrechlich ist, daß er ohne den bey der Landmiliz sich befindlichen Sohn oder Knecht dem Gut nicht vorstehen kann; 2) Wenn der Bauer, der seinem Gut nicht mehr vorstehen kann, dasselbe seinem Sohne abtreten will; 3) Wenn der Vater oder die Mutter den Sohn nöthig haben, damit er sie durch seine Arbeit nähre. Indessen mußte es allemahl von Ortsobrigkeit, von den Viertelmeistern, und von drey unbescholtenen Ausschüssen der Gemeinde genau untersucht werden, ob wohl das Vorgeben der Bittsteller um Entlassung, daß nähmlich einer von diesen Fällen wirklich eingetroffen, der Wahrheit gemäß sey. Aber alsdenn mußten die Viertelmänner und die Ausschüsse andere taugliche nennen, durch welche die zu Entlassenden am leichtesten ersetzt werden könnten. Das Definitiverkenntniß,

niß, sowohl über die, welche befreyt, als über die, durch welche die Befreyten ersetzt werden sollten, ward dem Kriegsrath übertragen. Da jedoch das Contingent hart aufzubringen war, so verordnete Johann Ernest (unterm 28sten Jul. 1703), daß derjenige Bauer oder Unterthan, welcher einen Mann zum Contingent stellt, für sich und seine Söhne von der Landmiliz befreyt seyn sollte. Unterm 8. Nov. erhielt die eben erwähnte Verordnung folgenden Zusatz: Derjenige Bauer oder Unterthan, welcher den bey der Landmiliz sich befindlichen Sohn oder Knecht durch Stellung eines Mannes zum wirklichen Militär befreyen will, soll vor allem 20, oder wenn er vermöglich ist, 30 fl. zum Kriegszahlamte erlegen; dann sollte man sich mit dem gestellten Manne über ein billiges Handgeld vergleichen, der Rest jedoch von den 20 oder 30 erlegten Gulden sollte der Kriegscasse zu Guten kommen, und von dem Kriegszahlamte in die Rechnung gebracht werden.

Obgleich der Churfürst von Baiern allererst im Jahr 1706 in die Acht erklärt worden ist, so trug doch der Kaiser (den 5. Jän. 1705) dem Erzbischofe, als kreisausschreibendem Fürsten auf, allein einen Kreistag auszuschreiben; denn das ganze Land Baiern war von kaiserl. Truppen besetzt, und Max. Emanuel focht mit den Franzosen gegen den Kaiser und das Reich. Johann Ernest befolgte den kaiserl. Befehl, und schrieb auf den 12. Jun. einen Kreistag nach Regensburg aus. Der Kaiser verlangte

langte von den Ständen des Kreises, das sie das, was vom Reiche beschlossen worden ist, vollziehen sollten; zumahl, da sie nicht so viel gelitten, als andere Stände, welche deß ungeacht ihre Pflicht genau erfüllt hätten. Er machte ihnen Vorwürfe, daß sie noch nicht einmahl ihr Contingent geliefert, und begehrte, daß sie nicht blos dasselbe, sondern einen Ueberschuß liefern sollten. Die Stände entschuldigten sich mit der Unmöglichkeit, und beschwerten sich sehr über die Gelderpressungen, Raub, Plünderungen, Brandschäden, über das unnöthige Hin- und Wiederziehen der Heere, über die schweren noch anhaltenden Contributionen, Executionen, Einziehung der Früchte und anderer Einkünfte bey Immediat- und Mediatgütern und Unterhanen und endlich über die fortdaurenden Einquartierungslasten und Naturalverpflegungen. Alles das, sagten sie, hätten sie zu leiden, ob sie gleich von Sr. kaiserl. Majestät sowohl, als von Höchstdero Generalität kostspielige sowohl schriftliche als lebendige Sauvegarden, oder Schirmbriefe und Schutzwachen erhalten hätten. Zuverläßig, fuhren sie fort, wären alle diese Bedrückungen gegen den Willen Sr. Majestät geschehen, indem sie auch den Reichsschluß, womit der Krieg erklärt worden ist, zuwider wären; allein sie wären Ursache, warum das nicht geleistet werden könne, was geleistet werden soll. Werde diesen Beschwerden abgeholfen, werde man insbesondere die Beziehung der Einkünfte nicht hemmen; so werden sie von selbst alles bewilligen, was zum

Wohl

Wohl des Vaterlandes dient. Nach dem Tode des Kaisers Leopold versprach sein Thronfolger Joseph I für die Sicherheit der Stände innerhalb des Kreises nach Nothdurft Vorsehung zu thun; verlangte jedoch, daß die Stände ungesäumt ihre Mannschaft nach Freyburg abgehen lassen sollten. Der Antrag des kaiserl. Hofes war, der baierische Kreis möchte das Triplum von dem Simplum stellen, welches 1701 zu Wasserburg angenommen worden ist. Hingegen machte sich der kaiserl. Hof verbindlich für die Churländer Baierns, welche er besetzt hatte, ebenfalls das Triplum nach dem erwähnten Simplum zum baierischen Kreiscontingent abzugeben. Der Kreisschluß gieng dahin: Der Erzbischof von Salzburg versprach ein ganzes Regiment zu 1500 Mann zu stellen. Die übrigen Stände, mit Ausnahme der Pfalzneuburg, des Stiftes Kaisersheim, der Oberpfalz und der Landgrafschaft Leuchtenberg, versprachen ein besonders Bataillon von 5 Compagnien, jede 150 stark. *)

Während dieser Jahre dauerten die Streitigkeiten zwischen dem Erzbischofe und dem Domcapitel immer fort, ja es entspannen sich von Zeit zu Zeit neue. Das Domcapitel ließ alle Federn springen, um von Rom ein günstiges Urtheil zu erhalten; aber alles war vergeblich. Als der Domherr und nachher vom Kaiser ernannte Bischof von Laibach, Graf

*) S. Lori Kreisrecht. S. 556.

Graf von Küenburg sich in Rom aufhielt, und auf die ihm vom Pabst verliehene Decanalwürde förmlich Verzicht geleistet und den vom Capitel gewählten Domdechant, Wolfgang Hanibal Grafen von Schrattenbach als solchen anerkannt hatte, setzte es sein ganzes Vertrauen auf ihn, und er entsprach auch demselben; er berieth sich mit Advocaten und Agenten; besprach sich mit Cardinälen und hatte öfters Audienz bey dem Nachfolger Innocenz XII, bey dem Pabst Clemens XI, von dem man sich günstigere Gesinnungen für die Domcapitel, als sein Vorfahrer hatte, versprach; aber alles war umsonst. Den 6. März 1701 ist der Erzbischof von dem Eid losgesprochen worden, mit dem er sich verbindlich gemacht hat, die Wahlcapitulation zu beobachten, und den 9. Jul. des nähmlichen Jahres wurde dieses Urtheil bestätiget. Das Domcapitel verlangte nun, die Congregatio Cardinalium concilii tridentini interpretum möchte die Wahlcapitulation Punct für Punct untersuchen und entscheiden, welche Bestimmungen zu verwerfen, und welche beyzubehalten wären, zugleich wiederhohlte das Domcapitel immer den Grund: Nicht das Domcapitel, sondern der Erzbischof selbst habe sich die letzte Wahlcapitulation vorgeschrieben, und er habe sie als bestätigter, schon wirklich regierender Erzbischof freywillig beschworen. Um eine eigene Untersuchung aller in der Wahlcapitulation enthaltenen Bestimmungen zu erlangen, wandte sich das Capitel unmittelbar an den Pabst, und bath, er möchte diese Untersuchung

aus

aus seiner Machtvollkommenheit befehlen. Allein der Pabst war dazu nicht zu bereden. Er erklärte, daß er weit entfernt sey, die Justitz durch Machtsprüche zu hemmen. Das würde ein öffentliches Aergerniß veranlassen, und allen Gläubigen das Vertrauen nehmen, die Gerechtigkeit des römischen Stuhles anzuflehen. Er erinnere sich noch gar wohl, fügte er bey, daß der Erzbischof, Johann Ernest sich sehr beschwert gefunden habe, als, nachdem ihm durch drey gleichförmige Urtheile die Metropolitangewalt über Passau zuerkannt worden ist, doch wieder die Vollziehung dieser Urtheile suspendirt worden ist, und daß er gesagt, 100,000 Scudi hätte ihn dieser Proceß gekostet, und nun sey er wieder auf den Platz zurückgesetzt worden, auf dem er vor dem Proceß stand. Das Domcapitel wandte sich hierauf an den kaiserl. Hof und bath, allerhöchstderselbe möchte entweder die Streitigkeiten, indem sie größtentheils Temporalien betreffen, seinen Tribunalen zur Entscheidung übergeben, oder doch den Pabst durch seine Dazwischenkunft bewegen, daß er befehle, man soll die Wahlcapitulation von Punct zu Punct untersuchen. Der kaiserl. Hof schien anfangs nicht ungeneigt zu seyn, dem Capitel zu willfahren, und dessen Angelegenheit dem Pabst zu empfehlen. Allein später ließ er die Sache wieder liegen. *) Mit einem

*) Zwar kurz vor dem dritten Urtheile schrieb Leopold nach Rom an seinen Gesandten Graf von Lamberg, er möchte sich dahin verwenden, daß der Streit zwischen

Worte, er fand es für gut, sich auf keine Art in diese bereits zu Rom anhängige Streitigkeiten zu mischen. Das Capitel bath sogar die Churfürsten von Pfalz und von Baiern um Intercession beym päbstlichen und beym kaiserlichen Hof, indem der erstere sich eben in Wien aufhielt. Beyde nahmen sich um das Capitel sehr eifrig an. Der Churfürst von der Pfalz empfahl die Angelegenheiten des Capitels dem Kaiser und dem Pabst, und Max. Emanuel trug seinem in Rom residirenden Minister dem Abbé Scarlatti nachdrücklichst auf, das Capitel in seinem Nahmen bey jeder Gelegenheit zu unterstützen. Aber alles blieb ohne Erfolg. Endlich den 11. März 1702 wurde das Capitel rücksichtlich seines neuen Gesuches von der erwähnten Congregation abgewiesen.

Noch eher, als das dritte Urtheil gefällt war, hörte der Erzbischof auf, sich in wichtigen Angelegenheiten des Landes mit dem Domcapitel zu berathen. Dafür verlangte er von dem kleinern Ausschusse der Stände ein Gutachten über dergleichen Sa-

dem Erzbischof und dem Domcapitel zu Salzburg durch einen gütlichen Vergleich beygelegt werde; indem dieser Streit kaiserliche und des Reichs Gerechtsame betreffe, und es ihm also nicht gleichgültig seyn könnte, wenn dieser Streit in Rom durch einen richterlichen Ausspruch abgethan würde. Allein schon der Minister Gr. Harrach zweifelte, ob nicht dieses Schreiben zu spät eintreffen werde.

Sachen. Das schmerzte das Capitel gar sehr. Es fand darinn eine neue offenbare und gröbliche Verletzung der Wahlcapitulation. Denn weil das Domcapitel in Rom noch eine Entscheidung über die Wahlcapitulation zu gewarten hatte, und weil es behauptete, daß zur nähmlichen Zeit, als ihre neue Bitte zur Entscheidung angenommen worden sey, auch bestimmt worden wäre, es sollte noch alles in altem Zustande bleiben; so schloß dasselbe daraus, daß die Wahlcapitulation noch ihre Kraft habe, und in dieser hieß es §. 10 deutlich, daß alle wichtige Angelegenheiten des Erzstiftes dem Capitel zur Berathung vorgelegt werden sollen. Der erste Fall, wobey das Capitel übergangen worden ist, war, als der Churfürst von Baiern vom Erzbischofe verlangte, er möchte sich mit andern Kreisen in Betreff der spanischen Erbfolge vereinigen, uud ebenfalls neutral bleiben. Das Capitel fand es vorerst für rathsam, den geheimen Rath Freyherrn von **Löwenheim** um die Ursache dieser Hintansetzung zu fragen. Dieser gab zur Antwort; Indem der Erzbischof von dem Eide, womit er an die Wahlcapitulation gebunden war, durch zwey gleichförmige Urtheile losgesprochen wäre; so wollte er sich in den Besitz der erlangten Freyheit setzen. Als hierauf der Domdechant, der mit dem geheimen Rath Freyherrn von **Löwenheim** darüber sprechen mußte, erwiederte: Das Capitel hätte ein Decretum pro secunda audientia cum inserta inhibitione omnium attentatorum erlangt, so gab **Löwenheim** dem Domcapitel den Rath, es sollte sich

das-

dasselbe bey dem Fürsten über die Hintansetzung beschweren, und das angeführte Decret beylegen. Das geschah; allein ehe eine Antwort erfolgte, trug der Bischof von Chiemsee dem Capitel vor: Der Erzbischof habe gestern, es war der 18. May 1701, in seiner und anderer geheimen Räthe Gegenwart erzählt, der Kaiser hätte von ihm schweres Geschütz, Pulver und Bley verlangt, er werde dieses Ansuchen den Ständen zum Begutachten übergeben. Er, der Bischof von Chiemsee, habe darauf den Fürsten gebethen, er möchte diese Sache vor allem dem Capitel vorlegen; denn abgesehen von der Wahlcapitulation, wäre es schon dem gemeinen canonischen Rechte gemäß, daß so wichtige Sachen vor allem den Domcapitularen zur Berathung übergeben werden sollten, indem sie die vornehmsten und nächsten Glieder des Erzstiftes seyen. Auf die Art könne er am füglichsten das kaiserl. Gesuch von sich ablehnen. Darauf hätte der Erzbischof erboßt und mit Heftigkeit geantwortet: Allerdings, wenn die Capitularen auch treu wären. Er, der Bischof von Chiemsee, habe darauf erwiedert: Die Untreue müßte erst bewiesen werden. Der Fürst sagte hiernächst: Er werde sich darüber noch deutlicher erklären. Indessen sollte er abtreten. Das habe er gethan, er sey aber, gleich einem geringen Hofdiener, nicht einen Schritt weit begleitet worden. Bald darauf habe er sich bey dem Max. Grafen von Thun, Bruder des Erzbischofs über diese schimpfliche Behandlung und auch darüber beklagt, daß

die

die Räthe, welche der Erzbischof wegen des Streites über die Wahlcapitulation nach Rom abgeschickt habe, von dem Capitel sehr ehrverletzende und unverantwortliche Nachrichten verbreiten. Er hätte beygefügt, unter solchen Verhältnissen könnte und wollte er nicht mehr Präsident des geheimen Rathes *) und Statthalter seyn. Er, der Herr Graf Max. von Thun möchte das dem Fürsten hinterbringen. Da aber dieser sich geweigert hätte, es zu thun; so hätte er den Freyherrn von Löwenheim darum ersucht. Dieser habe ihn von seinem Vorhaben abbringen wollen, weil er aber darauf beharrt, so hätte er die vom geheimen Rath ihm zugefertigten Expeditionen nicht mehr unterzeichnet. Der Erzbischof müsse bey der erwähnten Unterredung die Besonnenheit ganz verloren haben; denn, nachdem er abgetreten sey, habe er die Umstehenden gefragt: was er gesagt und welche Worte er gebraucht habe. Endlich habe er gehört, der Fürst sey der Meynung, das Decretum novae audientiae sey widerrechtlich erschlichen worden, weil der römische Advocat Firmani, welcher dem Erzbischof diente, sich zu einem körperlichen Eide erbothen habe, daß ihm daß Gesuch des Capitels um diese Audienz, und das

---

*) Nebst dem Bischof von Chiemsee als Präsident hatten gewöhnlich noch drey Capitularen Sitz und Stimme bey dem geheimen Rathe, als z. B. zwey Bischöfe, wenn sie hier waren, oder der Domprobst und der Domdechant und ein gemeiner Domherr.

das Decret selbst nicht eröffnet worden sey. Die Capitularen beschlossen auf der Stelle, sich über die Verunglimpfung, als ob sie ungetreue Mitglieder des Staats wären, durch ein eigenes Schreiben zu beschweren. In demselben bemerkten sie: Bereits unter dem 13. Nov. 1690 hätte ihnen der selige Domdechant Fürstenberg den nähmlichen Vorwurf, bey einer Audienz aus dem Munde Sr. Hochfürstl. Gnaden vernommen zu haben, hinterbracht. Damahlen hätte man aus Liebe zum Frieden, und in der Hoffnung, Höchstdieselben würden dergleichen Gesinnungen nie mehr hegen, geschwiegen. Euer Hochfürstl. Gnaden, fuhren sie fort, können leicht erachten, welchen empfindlichen Schmerzen ihnen, indem sie mit theuern Eidespflichten dem Erzstifte zugethan wären, ein solcher Vorwurf verursachen müsse, zumahl da sie überzeugt seyen, daß sie ihn nicht verdienen. Sie müssen daher ehrfurchtsvoll um den Beweis ihrer Treulosigkeit bitten. Sollte ein oder anderer Capitular sich eines solchen groben Vergehens schuldig gemacht haben; so bitten sie ebenfalls, ihnen den oder dieselben nahmhaft zu machen, damit sie von erster Instanz wegen gegen solche treubrüchige Individuen den Gesetzen gemäß verfahren können. Uebrigens wollten sie es nicht verhalten, daß sie ihrem Domdechant aufgetragen hätten, nicht mitzustimmen, wenn bey dem kleinern ständischen Ausschuß das kaiserl. Gesuch um grobes Geschütz und Munition vorkommen werde, sondern vielmehr die Vorstellung zu thun, daß eine so wich-

tige

tige Sache zuvörderst dem Capitel vorgetragen werden müsse. Der Domdechant hat bey der Landschaftssession seinen Auftrag sämmtlich vollzogen. Der Fürst nahm dieses Betragen des Capitels sehr ungnädig auf. Er gab demselben zur Antwort: Er nehme seine Worte nicht zurück, und werde, wenn es nöthig ist, die Treulosigkeit des Domcapitels gehörigen Orts darthun. Nebst dem habe er aus der Relation des kleinern ständischen Ausschusses und auch sonst mit Befremden erfahren, daß sich der Domdechant bey der Landschafts-Session erkühnt habe, nicht blos alles als null und nichtig zu erklären, was die Stände rücksichtlich des kaiserl. Gesuches thun würden; sondern auch sehr respectwidrige Ausdrücke zu gebrauchen, als ob er, der Erzbischof, nicht Herr, sondern blos Administrator wäre, wohl aber sie wären des Erzstiftes Erbherrn. Das Consistorium, bey dem er diese Sache reiflich habe überlegen lassen, hätte ihn versichert, daß, abgesehen von der Wahlcapitulation, nach dem gemeinen Rechte in dem vorliegenden Falle die Beystimmung des Capitels nicht nothwendig wäre. In Betreff der respectwidrigen Ausdrücke verlange er geziemende Genugthuung, indem dieselben zum bösen Beyspiele dienen könnten. Im Falle er die gebührende Genugthuung nicht erhalte, werde er sich dieselbe selbst verschaffen. Inzwischen soll sich der Domdechant bey Hof nicht sehen lassen. Wenn das Capitel an ihn etwas zu bringen habe, so soll das durch den Senior, begleitet von zwey Capitularen, geschehen.

Das

Das Capitel erwiederte hierauf: Dem Beweis über verübte Treulosigkeit sehe es ruhig entgegen, indem sich dasselbe eines solchen Vergehens nicht schuldig wisse. Hinsichtlich dessen, was der Domdechant bey der ständischen Session gethan und gesprochen, erklärt das Capitel, daß derselbe blos ihren Auftrag vollzogen habe. Die Worte, der Fürst sey Administrator, und das Capitel sey der Erbherr, hätten dadurch den Schein einer Verletzung der schuldigen Ehrfurcht bekommen, weil sie ganz isolirt in die ständische Relation gekommen seyen. In dem Zusammenhange in welchem sie gebraucht worden, seyen sie gewiß keine Beleidigung. Die Capitularen glauben daher Sr. Hochfürstl. Gnaden keine Genugthuung schuldig zu seyn; erbieten sich jedoch zu jeder, zu welcher sie ein zuständiger Richter verurtheilen werde. Am Schlusse bitten die Capitularen, dem Domdechant das nicht entgelten zu lassen, was er ihrem Auftrag gemäß gethan hat, und alles im bisherigen Zustande zu belassen, indem sie das Decretum inhibitorium der Congregatio concilii trid. interpretum in Forma authentica Sr. Hochfürstlichen Gnaden insinuirt hätten. In der Folge wurde wieder von dem zu Wasserburg versammelten Kreis verlangt, daß der Erzbischof sich mit dem bereits oben erwähnten neutralen Kreisen vereinigen möchte. Auch dieses wiederhohlte Ansuchen ward dem kleinern ständischen Ausschusse zum Begutachten übergeben, und nun blieben die domcapitlischen Deputirten, nähmlich der Domdechant und ein Capitular, den

die

die Reihe traf, von der Session weg, wo diese Kreis-Association zur Sprache kam. Hingegen wohnten sie der Session bey, wo vom Durchmarsch der kaiserl. Truppen durch die Stadt Mühldorf die Rede war, indem, wie sie behaupteten, solche Sachen nicht unter die Wichtigen zu zählen wären.

Obgleich der Ausschuß es selbst bekannte, daß durch seine Relation die bewußten Ausdrücke, der Fürst sey nur Administrator, das Capitel sey Erbherr, entstellt worden wären, so erließ doch der Erzbischof an die Stände die Entschließung: Der Domdechant sey in Zukunft, bis ihm die gehörige Genugthuung geleistet worden, von allen landschäftlichen Sitzungen ausgeschlossen, indem er die gebrauchten Ausdrücke, sie mögen dann gemeynt seyn, wie sie wollen, eingesteht, hauptsächlich aber, weil er alles, was die Stände thun würden, für null und nichtig erklärt hat. Indessen könnte das Capitel an die Stelle des Domdechants einen andern Capitularen zu den ständischen Sessionen abordnen. Später suspendirte der Fürst alle Capitularen von den Besoldungen, die sie als Präsidenten bey Dicasterien oder anderer Aemter wegen vom Hofzahlamte zu beziehen hatten, und zwar aus dem Grunde, weil ihm die schuldige Genugthuung nicht geleistet worden wäre. Allein im Oct. (1701) näherten sich die beyden Partheyen. Der Bischof von Seckau **Rudolph Joseph Graf von Thun**, machte den Vermittler. Das Capitel erklärte, daß es nie die Mey-

Meynung gehabt habe, den Erzbischof zu beleidigen, oder sein hohes Ansehen herabzusetzen, vielmehr habe sich dasselbe immer bestrebt und werde sich auch ferner bestreben, mit seinem Oberhaupt in Einverständniß und kindlicher Ehrfurcht zu leben. Eine ähnliche Erklärung machte der Domdechant, nachdem ihm wieder erlaubt war, nach Hof zu kommen, und bey den landschäftlichen Sessionen zu erscheinen. Aber es dauerte noch eine geraume Zeit, daß sich der Erzbischof des Rathes des Capitels nicht bediente, und sich dafür in allen wichtigern Angelegenheiten von dem kleinern ständischen Ausschuß Gutachten geben ließ. Die Besoldungen ließ er den mit hochfürstl. Aemtern versehenen Capitularen erst 1705 wieder bezahlen.

Im Jahre 1703 entstand ein neuer heftiger Zwist. Den 22. Sept. 1702 machte Johann Ernest dem Domcapitel mittelst eines Decrets Vorwürfe, daß auf die Feste des h. Ruperts, Stifters der salzburgischen Kirche gewöhnlich so wenige Capitularen hier gegenwärtig wären, und folglich auch den gewöhnlichen Peremptorien nicht beywohnten. Er befahl daher auf den Jahrtag des seligen Erzbischofs Paris ein peremptorium extraordinarium auszuschreiben; indem er des Willens sey, aus Liebe zum Frieden, allen Mißhelligkeiten, so viel thunlich ein Ende zu machen. Es möchten dann zu diesem peremptorium extraordinarium viele oder wenige Capitularen kommen, er werde sich an dem, was

er

er beschlossen hat, nicht hindern lassen. Unter dem 12. Nov. 1702 machte Johann Ernest seinem Domcapitel die Entscheidungen der Congregatio concilii rücksichtlich der Wahlcapitulation bekannt, mit der Aeußerung, daß er sich nimmermehr an die Wahlcapitulation zu halten gedenke; wohl aber werde er genau befolgen, was das gemeine canonische Recht vorschreibe. Uebrigens werde er alles gerne hören, was ihm das Capitel bey dieser Gelegenheit vortragen wolle. Das Capitel, welches sich noch immer Hoffnung machte, daß seine Angelegenheit eine günstige Wendung bekommen werde, machte in der Antwort auf das eben angeführte Schreiben des Erzbischofes gar keine Erwähnung von den ihm mitgetheilten römischen Bescheiden, sondern sagte blos: Es habe nichts wichtigeres vorzutragen, als die Bitte, der Fürst möchte sein Domcapitel und jedes Mitglied insbesondere in seine väterliche Gnade wieder aufnehmen, und das erstere im Genusse seiner hergebrachten Freyheiten und Vorzüge nicht stören. Der Fürst erwiederte hierauf: Es wäre ihm lieber gewesen, wenn das Capitel seine Wünsche deutlich und nahmentlich ausgesprochen hätte; da es jedoch nicht geschehen sey, so müsse er es gleichwohl dabey bewenden lassen. **Uebrigens können wir nicht umhin**, sind die Worte des Erzbischofes, ersagt: **unserm Domcapitel wohlmeynend zu eröffnen, wasmaßen wir aus gewissen erheblichen Ursachen gänzlich resolvirt haben, bey Ihro päbstlichen Heiligkeit um Dero allergnädigsten** Consens **unter-**

terthänigst anzulangen, daß uns, absonderlich bey gegenwärtig gefährlichen Conjuncturen ein wohl qualificirt- und angenehmer Coadjutor zugegeben werden möchte, und zumahlen wir hierinnfalls kein anderes Absehen haben, als die Conservation, Wohlfahrt und Aufnehmen unsers lieben Erzstiftes, als verhoffen wir um so vielmehr, es werde mehrbemelt: unser Domcapitel diese unsere aufrichtige, gute Intention nicht allein erkennen, sondern auch seiner Seits nachdrücklich zu secundiren suchen; worüber wir dann dessen schriftliche Erklärung bey noch offenstehenden peremptorio extraordinario erwarten wollen. Das Domcapitel gab auf dieses Decret folgende Erklärung: Kraft des Decrets vom 22. Sept. sey ihm befohlen worden, ein peremptorium extraordinarium auf den Jahrstag des seligen Erzbischofs Paris auszuschreiben, um allen Mißhelligkeiten ein Ende zu machen. Nun habe sich das Capitel mit der Hoffnung geschmeichelt, Se. Hochfürstl. Gnaden würden sich wieder zu dem heran lassen, was Höchstdieselben nach reifer Ueberlegung und mit Beyziehung ihrer Räthe dem Capitel eidlich zugesagt hätten. Allein anstatt dessen hätten sie den unverhofften Entschluß erfahren, sich von Sr. Heiligkeit einen Coadjutor zu erbitten. Da dieß ein Geschäft von höchster Wichtigkeit wäre, wovon die Wohlfahrt des Erzstiftes und die Harmonie zwischen Haupt und Gliedern, wovon aber im erwähnten Decret keine Meldung geschehe, abhänge: so sey es dem Capitel

un-

unmöglich, in Abwesenheit mehrerer Capitularen, welche aus gegründeten Ursachen nicht gegenwärtig wären, hierüber einen Schluß zu fassen. Es sey daher schlechterdings nothwendig ein neues Peremptorium auf eine Zeit auszuschreiben, zu der alle Capitularen füglich erscheinen können, und daß auch der Gegenstand ausgedruckt werde, worüber ein Schluß gefaßt werden sollte. Der Fürst erlaubte nun dem Capitel das Peremptorium zu schließen. Diese Erlaubniß wurde demselben durch eine Consistorial-Signatur bekannt gemacht, was die Capitularen wieder für eine Herabwürdigung ihres Ansehens ansahen, weswegen sie auch kein neues Peremptorium ausschrieben. Im Febr. 1703 erhielt der Domdechant ein eigenes Schreiben vom Kaiser des Inhalts: „Lieber Domdechant! Demnach ich „vor geraumer Zeit gnädigst vernommen, wasge„stalten des Herrn Erzbischofes zu Salzburg Lieb„den, sowohl wegen seines andringenden Alters, „und dadurch täglich zunehmender Leibesschwachheit, „als insonderheit des fast ganz verlornen Gesichtes „halber, auf die Erwählung eines ihm angenehmen „Coadjutoris cum futura successione zu gedenken, „nicht unbillig bewogen, auch sothaner Entschluß „von Sein-des Herrn Erzbischofes Liebden Ihrer „päbstlichen Heiligkeit um dero erforderliche gnä„digste Consens-Ertheilung, zur Vornehmung sol„ches Elections-Actus gebührend hinterbracht wor„den sey: als habe ich nicht ermangelt, auf die an „mich um eine Beförderung dieses Werkes beschehene

„hene Belangung, meine Officia ganz nachdrücklich
„dahin einzulegen, womit der Effect des von mehr=
„gedachten Herrn Erzbischofes Liebden antragenden
„Verlangens schleunigst erfolgen möchte. Wiezu=
„mahlen nun aber mir die verläßliche Nachricht
„eingelangt, welchermassen an Seiten des erzbischöf=
„lichen Domcapitels sich einige Bedenklichkeiten,
„mittels deren man des Herrn Erzbischofs Liebden
„gleichsam gefaßten Entschluß zu hemmen anziele,
„hervor lassen wollten; wodurch nicht allein dem
„Nutzen und Frommen des Erzstiftes zuwider ge=
„handelt, sondern auch dessen Einigkeit merklich
„unterbrochen würde: als habe ich qua supremus
„Advocatus vielgedachten Erzstiftes ganz billig An=
„laß genommen, an Euch als Domdechant und Ca-
„put Capituli das gnädigste Gesinnen hiemit wohl=
„meynend ergehen zu lassen, womit ihr mittelst
„eures bey mehr vermelten Capitel erworbenen
„Credits, und auch beygewohnt= bekannter Vermö=
„genheit dieses Werk dahin zu dirigiren recht eifrig
„bemühet seyn wollet, auf daß die vorscheinende
„Weitläuftigkeiten allerdings beygelegt, einfolglich
„das Wahlgeschäft eines dem Herrn Erzbischofen
„angenehmen Coadjutoris cum futura successione
„nach Möglichkeit befördert, mithin dann alles in
„guter Harmonie zur Endschaft gebracht, auch die
„beständige gute Verständniß allerseits beybehalten
„werden möge. Immassen nun dessen ich mich we=
„gen mein= und meines durchlauchtigsten Erzhau=
„ses, bevorab bey jetzigen gefährlichen Conjuncturen

hier=

„hierunter versirenden Interesse gegen euch und dem
„gesammten Capitel gnädigst dahin versehe, daß Sie
„Jhro päbstliche Heiligkeit, meiner und des Herrn
„Erzbischofes Liebden wohlmeynender Intention nicht
„entgegen seyn werden; also werde solches mit kaiser-
„lichen Gnaden, mit welchen ich Euch wohl gewogen
„verbleibe, gnädigst zu erkennen nicht unterlassen.
„Wien den 17. Februar 1703. Leopold." Hierauf
ward dem Domdechant vom Domcapitel vorgeschrie-
ben, Sr. Majestät im Wesentlichen folgende Ant-
wort zu geben: Nach den Capitular-Statuten sollte
eine solche höchstwichtige Sache in einem eigends
ausgeschriebenen außerordentlichen Peremptorium
vorgetragen werden. Das sey noch nicht geschehen,
und es habe das Ansehen, der Fürsterzbischof wolle,
gegen die teutschen Concordaten, und gegen die
Observanz der teutschen Hochstifter, sich selbst einen
Coadjutor wählen. Das Domcapitel hege jedoch
die beruhigende Hoffnung, Se. kaiserl. Majestät
werden als höchster Vogt dasselbe bey seinen unbe-
strittenen Gerechtsamen schützen. Bald darauf eröff-
nete der Erzbischof dem Domcapitel, er habe durch
den zu Wien residirenden päbstlichen Nuntius ein
die Coadjutorswahl betreffendes Breve von Sr.
Heiligkeit erhalten, welches er dem Capitel mitzu-
theilen habe. Es soll daher dasselbe auf das künf-
tige ordentliche Peremptorium, welches mit dem
Rupertifest, das ist den 27. März anfängt, alle
Capitularen einberufen, um das erwähnte Breve
zu vernehmen. Ueber den Vollzug dieses seines

Befehls erwarte er, der Erzbischof, nächstens den gebührenden Bericht. Den 6. März 1703. Ernest. Das Capitel berichtete: Der Termin wäre zu kurz, als daß alle Capitularen könnten einberufen werden, zumahl da die Wege sehr verdorben seyen, und die Kriegsunruhen ebenfalls das Reisen erschweren. Indessen würden die gegenwärtigen Capitularen nicht ermangeln, bey Eröffnung des päbstlichen Breve zu erscheinen, in der Hoffnung, man werde ihnen erlauben, ein eigenes außerordentliches Peremptorium auszuschreiben, um über den höchst wichtigen Gegenstand eines Coadjutors rathzuschlagen. (Den 9. März.) Der Fürst jedoch war der Meynung, daß alle Capitularen mit der ordentlichen Briefpost einberufen werden könnten, indem diejenigen, welche am weitesten von hier entfernt wären, sich wahrscheinlich entweder in Tyrol oder in Baiern aufhielten. Nebst dem könne ja, was von jeher gewöhnlich war, das Peremptorium prorogirt werden, und sollte der eine oder der andere Capitular nicht erscheinen können; so wären ja die, welche gegenwärtig sind, und welche noch erscheinen werden, befugt, über den bewußten Gegenstand, der allerdings zu einem Peremptorium geeignet ist, einen Capitularschluß zu fassen. Das Capitel soll daher kraft seines Befehls vom 6ten d. M. unverzüglich alle abwesenden Capitularen einberufen (10. März). Das geschah, und es ward den Abwesenden zugleich bekannt gemacht, daß das Peremptorium den 26. März anfangen, und vor dem 20. April nicht werde

geschlos-

geschlossen werden, in welcher Zeitfrist sie leicht erscheinen könnten. Der Bischof von Wien Graf Harrach und der Cardinal von Passau erschienen zu dem Peremptorium nicht. Der erstere entschuldigte sich damit, daß er in der Charwoche und die Osterfeyertage bischöfliche Functionen zu verrichten habe, und der letztere, daß es ihm die dringenden Staatsgeschäfte — er war kaiserlicher Principalcommissär am Reichstage — nicht erlauben, dem Peremptorium beyzuwohnen.

Inzwischen erhielt das Capitel ein Schreiben vom Churfürsten von Baiern Max. Emanuel, das dem Capitel einen neuen Grund an die Hand gab, die Coadjutorswahl zu verzögern, wozu es ohne dieß geneigt war. Das churfürstl. Schreiben war folgenden Inhalts: „Unsern Gruß zuvor Würdige „in Gott, Wohlgebohrne und Edle, besonders Liebe! „Wiewohlen Wir weitläuftig vernehmen müssen, „daß bey dem gegenwärtig angesetzten Peremptorium verschiedene Extra ordinari - Sachen abzu„handeln bevorstehen sollten; so haben Wir jedoch „keine verläßige Nachricht, ob es etwa allein um „die Beylegung der bisherigen Differenzen, oder „aber gar auch um die Aufstellung eines Coadjutoris „zu thun sey.

„Und zumahlen dann sonderlich bey jetzigen „Zeiten Uns und Unserm Churhause an der Sache „sehr viel, auch an der rechten Gewißheit um so

„mehr gelegen, damit Wir solch letztern Falls so„wohl der Beschickung halber als in ander Weg das „Euch selbst nicht unbekannte Herkommen nothdürf„tig zu beobachten, oder gestalten Umständen nach „Uns mit des Herrn Erzbischofes Liebden selbst dar„aus freund=nachbarlich zu vernehmen, oder allen„falls auch zu Rom die Nothdurft in Zeiten vorzu„kehren wissen: so ist Unser gnädigstes Gesinnen „an Euch hiemit, Ihr wollet Uns von der Sachen „eigentlichen Verhalt den benöthigten, fürdersamen „Unterricht ertheilen, und inzwischen zu Unserm und „Unsers Churhauses Präjudiz nichts ungleiches vor„gehen lassen, sondern der Hauptsach selbst so lang „noch seinen Anstand geben, bis Wir darüber auch „Unsern weitern Entschluß gefaßt. Wir getrösten „Uns nun hierauf von Euch aller Willfährigkeit, „und versichern Euch hingegen, daß Wir hierunter „ganz nichts ungleiches, sondern hauptsächlich Euer „und dieses Uns so nahe angelegenen Erzstiftes selbst „eigenes Bestes intendiren. Seind Euch dabeyne„bens mit Gnaden wohl gewogen. Gegeben zu „Thonstauff den 24. März 1703. **Max. Emanuel** „Churfürst.“

Kaum hatte Johann **Ernest** von diesem Schreiben Kunde erhalten; so erließ er folgendes Decret an das Capitel: „Demnach dem glaubwürdigen „Vernehmen nach unser ehrwürdiges Domcapitel „von des Herrn Churfürsten von Baiern Liebden „ein gewisses Sendschreiben durch eigene Staffeta „erhal-

„erhalten, auch dessen Inhalt capitulariter vorge-
„nommeu, ohne daß selbiges zu Dato uns dießfalls
„die geringste Communication gethan habe.

„Wann aber die dermahligen Conjuncturen,
„da de summa rei agitur, also beschaffen, daß der-
„gleichen Correspondenzen nicht privative quoad
„Caput et Principem terrae beschehen sollen, und
„da sie beschehen thun, billigmäßige Bedenken nach
„sich ziehen; also wollen wir unser ehrwürdiges
„Domcapitel hiemit väterlich erinnert und ernstlich
„gewarnet haben, selbes wolle sich beobachten, und
„die Materie unser Erzstift, unsere Person, oder
„die Coadjutori oder das allgemeine Wesen concer-
„nirt, ohne unser Vorwissen und Willen keinen
„Passum thun, noch eine Antwort ertheilen, noch
„etwas verhandeln, wogegen wir uns über kurz
„oder lang zu beschweren Ursache nehmen könnten.
„Verbleiben rc. Salzburg den 9. April 1703." Jo-
hann Ernest. Das Capitel konnte dem Fürsten
seinen Schmerzen über dessen Decret nicht verhehlen,
indem es daraus auf Mißtrauen schloß, welches
derselbe in sich gegen das Domcapitel hegte. Es
bath ihn einen solchen Irrwahn abzulegen. Gleich
nach Empfang des Schreibens hätten die Capitu-
laren beschlossen, dasselbe ihm mitzutheilen, und
ihn um seinen Rath zu ersuchen. Der Erzbischof
nahm dieses Schreiben des Capitels so ungnädig
auf, daß er es zurückschickte. Er tadelt zuerst, daß
das Capitel seine wohlgemeynte Erinnerung übel

auf-

aufgenommen hat, und wundert sich dann, wie man ihn um Rath fragen könne, nachdem er noch gar nicht wisse, was das Capitel über die Wahl eines Coadjutors beschlossen habe oder zu beschließen gedenke. Das Domcapitel erwiederte hierauf: Es sey demselben sehr angenehm, daß Se. Hochfürstl. Gnaden von den Capitularen keine ungünstige Meynung haben. Das anbefohlene Peremptorium wäre ausgeschrieben, und würde bis zum 20. April offen bleiben. Nun verlangte Johann Ernest eine bestimmte Antwort, ob dasselbe das päbstl. Breve, welches Se. Heiligkeit ihm und dem Capitel insbesondere durch den Nuncius in Wien zugeschickt hätten, vernehmen wolle oder nicht, und was es zum Vorschlag eines Coadjutors beyzutragen gesinnet wäre. Uebrigens soll das Peremptorium ohne sein Vorwissen und seine Einwilligung nicht geschlossen werden. Die Antwort des Capitels war: dasselbe habe vom Nuntius kein Breve bekommen, und wisse auch dessen Inhalt nicht, folglich könne es auch darüber keine Erklärung von sich geben. Endlich ließ der Erzbischof dem Capitel durch den Consistorialrath Wolfgang Kerschpaumer, welcher zugleich päbstlich- und kaiserlicher Notar war, das erwähnte Breve in Gegenwart zweyer Zeugen ablesen und demselben zugleich eine vidimirte Abschrift davon mittheilen, worinn das Capitel vom Pabst ermahnt wird, einen tauglichen Coadjutor in Vorschlag zu bringen.*) Die Antwort des Capitels bestand im Wesent-

*) Das Breve lautete, wie folget: Clemens PP. XI. Ve-

Wesentlichen darinn: dasselbe habe sich rücksichtlich dieser höchst wichtigen Sache bereits an den Pabst gewendet, und ihn gebethen, er möchte auch die Ca-

---

nerabilis frater salutem et apostolicam Benedictionem. Cumulum non levem antiquis, praecipuisque laudibus, quam, ob administratum pastorali vigilantia, ac Zelo insignem istam ecclesiam fraternitas tua jure quidem promeruit, tunc sane adjecit, cum de exquirendo alterius praesidio, quo facilius perferre possis tantum onus (quod gravius inpraesens provectior aetas, et imbecillitas visus effecit) pro spectata tua prudentia excogitasti; ita enim ea, quae provide ac salubriter a te constituta sunt, constabilientur, et plantarum more id, quod excoluisti, alterius irrigatione, Deo autem incrementum dante, fructum in benedictione afferet. Quocirca confisi, vigere in dilectis filiis, istius ecclesiae Capitulo et Canonicis non absimilem communis Boni Zelum, et suppar in tuenda, atque amplificanda ipsius ecclesiae dignitate votum, ac desiderium, te eosdemque impense hortamur, ut, collatis insimul consiliis, serio in id unanimiter incumbatis, ut aliquis, qui virtute ac dotibus ad tantum munus rite obeundum et tam praeclarum locum obtinendum idoneis praestet dotibus, Nobis per vos indicetur, quatenus in Coadjutore tibi a Nobis cum futura successione dando, id statuere valeamus, quod magis expedire in Domino arbitrabimur. Singularis interim benevolentiae, qua te prosequimur, argumenta, hac occasione, tibi reddere parati sumus, ex quibus intelligas, quanti te, ob tua eximia promerita faciamus, et fraternitati tuae Apostolicam benedictionem impertimur. Datum Romae ad S. Petrum sub annulo Piscatoris die 27. Jan. 1703. Pontificatus nri an. 3.

Capitularen darüber hören, und ihnen nichts zumuthen, was ihre Gerechtsame verletzen würde. Zugleich legte das Capitel dem Erzbischofe die Antwort vor, welche dasselbe dem Churfürsten von Baiern zu geben gesinnt wäre, welche ohngefähr von dem nähmlichen Inhalt war. Die Capitularen nähmlich machen dem Churfürsten bekannt, daß ihnen ein Breve mitgetheilt worden sey, worinn sie zum Vorschlag eines Coadjutors aufgefordert worden wären. Da sie sich aber schon vor geraumer Zeit in dieser Sache an den Pabst gewendet und ihn gebethen hätten, sie ebenfalls zu hören; so hätten sie über die Wahl eines Coadjutors noch zur Zeit keinen Schluß gefaßt. Dieß hätten sie auch dem Erzbischofe mit schuldiger Ehrfurcht eröffnet. Johann Ernest erwiederte hiernächst: Er habe dem päbstlichen Stuhle nichts vorgetragen, was dem Domcapitel nachtheilig seyn könnte, auch habe er das Capitel in andern Sachen, was ihm wenigstens wissentlich ist, nicht beschwert, und nichts destoweniger habe er sich schon öfters schriftlich und mündlich erklärt, daß, wenn ihm von Seite des Capitels Beschwerden geziemend vorgetragen werden, so sey er bereit, denselben abzuhelfen. Eben deshalb beharre er auf seinem Verlangen, man solle ihm eine kategorische Antwort hinsichtlich einer Coadjutorswahl geben. Insbesondere wolle er wissen, was das Capitel dagegen und gegen des **Herrn Erzbischofes zu Wien Liebden, welchen er zum Coadjutor verlange, einzuwenden habe.** Sollte das

eine

eine oder das andere den Gerechtsamen des Capitels schädlich seyn, so würde er der erste seyn, der sich dagegen auflehnte. Sollte aber das Capitel noch immer blos Ausflüchte zu gebrauchen, und das Geschäft zu verzögern fortfahren, so wäre er gezwungen, andere Mittel zu ergreifen. Das Capitel beharrte ebenfalls auf seinem Entschlusse, keine kategorische Antwort abzugeben, und bath um Erlaubniß, das Peremptorium zu schließen. Dieses wurde abgeschlagen, nur den Bischöfen ward die Abreise erlaubt.

Indem der Erzbischof immer zudringlicher wurde, sogar drohete und den Capitularen genannt hatte, welchen er zum Coadjutor verlange; so beschloß das Capitel, den Capitularen Gr. von Castel-Barco nach Wien abzusenden, und sich bey allen Hochstiftern Teutschlandes Raths zu erholen. Bald hierauf erhielt das Capitel ein Schreiben von dem Advocaten de Manieris, und ein Breve vom Pabste. Der erstere berichtet: Er hätte Sr. päbstl. Heiligkeit sorgfältig alles vorgetragen, was bisher rücksichtlich der Coadjutorswahl zwischen dem Erzbischofe und den Capitularen verhandelt worden war, und hätte dann bemerkt, daß dieselben ohne dieß durch den unglücklichen Ausgang des bekannten Streits über den letzten Wahlvertrag beynahe um alle ihre Privilegien und Prärogativen gekommen wären, die sie so lange unter den vorigen Erzbischöfen ruhig, und ungestört genossen hätten. Nur ein Vorrecht wäre ihnen noch übrig geblieben, nähmlich den Erzbischof

zu

zu wählen, nun aber wolle man ihnen auch das rauben. Zu einer Coadjutorswahl scheine gar kein Grund vorhanden zu seyn. Der Erzbischof sey noch nicht so alt, als man vorgebe, (er war damahlen noch nicht volle 60 Jahr alt) und sey noch sehr gesund. Auch seyen seine Augen noch so, daß er alle Regierungsgeschäfte und Kirchenfunctionen allein vornehmen könne. Und wenn er doch einen Coadjutor nothwendig habe, so könne er sich selbst auf seine Lebenszeit einen bestellen, ohne daß derselbe eine Hoffnung habe, ihm nach seinem Tode zu succediren. Wenn man alle diese Umstände genau ins Auge fasse, so bekomme das Dringen und Drängen des Erzbischofes um einen Coadjutor mit der Hoffnung ihm in der Regierung zu folgen, den Anschein, er habe andere Absichten, vielleicht die Würde eines Fürsterzbischofes erblich zu machen. De Manieris fügte bey: Der Churfürst von Baiern hätte die Befugniß, bey der Wahl mittelst eines Gesandten gegenwärtig zu seyn, und derselbe habe bereits Nachricht erhalten, daß eine Coadjutorswahl in Vorschlag sey. Unter den dermahligen politischen Constellationen könne eine solche Wahl für die Kirche Salzburg böse Folgen haben. Der Pabst, fährt der römische Advocat fort, hätte das alles mit Geduld angehört, und darauf gesagt: Er wäre weit entfernt, die Gerechtsame des Domcapitels zu stören. Nie werde er einen Coadjutor ernennen. Auch hänge es von den Capitularen ab, ob sie einen Coadjutor wählen wollen oder nicht. Nie werde er sie dazu zwingen.

Der

Der Erzbischof habe ihm wegen seines Alters und wegen seiner Augenschwäche die Nothwendigkeit eines Coadjutors vorgetragen, das habe ihn bewogen, die Wahl zu erlauben. Nie werde er sie gebiethen. Er habe seinem Cardinalstaatssecretär den Befehl ertheilt, diese seine Gesinnungen dem Capitel auf seine Bittschrift bekannt zu machen. Diesem Bericht des Advocaten de Manieris war ein päbstliches Breve beygeschlossen, worinn Clemens XI sagt: Er habe zwar den Erzbischof wegen seines Alters und wegen seiner schwächlichen Gesundheit aufgemuntert, einen Coadjutor anzunehmen; allein er habe das auf eine solche Art gethan, daß er es leicht verstehen konnte, er habe dazu das Capitel nothwendig. *) Und da er gar nicht zweifle, er werde sich an dasselbe gewendet haben; so habe er auch das Vertrauen zu den Capitularen, daß Sie einen Coadjutor in Vorschlag bringen werden, dem er,

*) Ad quod, sind die Worte des Pabstes, ita illum hortati sumus, ut tamen pietatem ac prudentiam vestram in tantae rei deliberatione omnino sibi adhibendam intelligeret. Quod quemadmodum eum facturum esse confidimus, ita certo nobis pollicemur vos itidem curaturos esse, spectatam integritatem vestram hac etiam occassione explicare, ita, ut in judicio vestro circa idoneitatem Personae, cui coadjutoris munus demandari a nobis possit, nihil quod sacris Canonibus et pontificiis Constitutionibus magis cohaereat, nihil etiam, quod studium vestrum, debitamque erga praefatum Archiepiscopum voluntatem magis declaret, expetendum nobis relinquatis.

er, der Pabst, dieses wichtige Amt auftragen könne, und daß Sie rücksichtlich dessen, was die Canonen und die päbstlichen Constitutionen vorschreiben, und was Sie ihrem Erzbischofe schuldig sind, nichts zu wünschen übrig lassen werden. Das Capitel schrieb hierauf dem erwähnten Advocaten: Das Breve, wovon eine Schrift beyliege, laute ganz anders, als das, was der Pabst zu ihm gesprochen habe. De Manieris gab zur Antwort, der Cardinalstaatssecretär, dem er es geklagt, daß dieses Breve nicht verschieden sey von dem, welches dem Capitel durch den Erzbischof bekannt gemacht worden ist, habe ihn damit beruhiget: Nachdem Se. Heiligkeit dem Erzbischofe erlaubt haben, einen Coadjutor anzunehmen, so hätten dieselben nicht wohl anders schreiben können. Nichts destoweniger bleibe es bey dem, was der Pabst gesagt habe: Er werde nie einen andern zum Coadjutor ernennen, als den, welchen sie ihm vorschlagen werden, auch werde er sie nie nöthigen, einen zu wählen. Das vorhin angeführte päbstliche Breve hatte das Capitel im May empfangen, im August erhielt es durch den Nuncius in Wien ein neues, worinn es wieder, zwar in sehr artigen Ausdrücken ermahnt wurde, zur Wahl eines Coadjutors zu schreiten, indem der Erzbischof wegen des herannahenden Alters und wegen der Schwäche seiner Augen außer Stande wäre, noch ferner allein seinem schweren Amte vorzustehen. Das Capitel schrieb zuerst an den Advocaten de Manieris und ersuchte ihn, Sr. Heiligkeit in tiefster Ehrfurcht

vor-

vorzutragen, daß es eben jetzt, wo sich Baiern gegen Oesterreich erklärt und mit Frankreich alliirt hat, höchst gefährlich wäre, einen Coadjutor zu wählen. Die Geschäfte, sowohl die geistlichen als landesherrlichen, litten dabey keineswegs; indem bey Hof in geheimen Conferenzen mit Beyziehung der geheimen Räthe, des Bischofs von Chiemsee und des Domprobstes alle wichtigen Angelegenheiten des Landes und der Diöces verhandelt würden. An den Pabst schrieben die Capitularen: Der Erzbischof habe um Erlaubniß, eine Coadjutorswahl veranstalten zu dürfen, ohne sie zu Rath zu ziehen, gesucht und selbe erlangt. Jetzt habe er sogar die Person genannt, welche er sich zu dieser Stelle ausersehen hat. Das sey der Freyheit einer canonischen Wahl zuwider, und gegen die Observanz der teutschen Hochstifter. Endlich schrieb das Capitel auch an den Cardinalstaatssecretär, er möchte Se. Heiligkeit bewegen, daß wenigstens jetzt bey der offenbaren Gefahr eines feindlichen Einfalles, den der Erzbischof und seine Räthe selbst und zwar mit Grund befürchten, keine Coadjutorswahl gehalten werden dürfe. Sie wollten es nicht verhehlen, daß sie an alle Hochstifter Teutschlandes geschrieben und dieselben um Rath und Hülfe gebethen hätten. Diese hätten ihnen zur Antwort gegeben, daß es ungewöhnlich und der allgemeinen Observanz zuwider sey, wenn ein teutscher Bischof einseitig die päbstliche Erlaubniß, eine Coadjutorswahl veranlassen zu dürfen, erschleicht, zumahl, wenn er auch die Person benennt, welche

das

das Capitel wählen soll. Sollte das hiesige Capitel durch den päbstlichen Stuhl gezwungen werden, sich ein solches Verfahren gefallen zu lassen, welches der Freyheit der teutschen Bischofswahlen gerade entgegen ist; so wären sie genöthiget, sich gemeinschaftlich an an Se päbstl. Heiligkeit, an Se. Majestät den Kaiser, und wenn es nöthig wäre, auch an den Reichstag zu wenden, und Beschwerde zu führen.

Diesem Schreiben an den Cardinalstaats-Secretär legten die Capitularen die Gründe bey, welche sie bewegten, die Wahl eines Coadjutors zu verweigern. Es waren folgende:

1) Seyen die Streitigkeiten zwischen dem Erzbischofe und dem Capitel, welche der erstere seit dem Antritte seiner Regierung durch Machtsprüche und gewaltsame Thathandlungen, ohne auf den ruhigen und ungestörten Besitz, und auf die gemachten Gegenvorstellungen Rücksicht zu nehmen, veranlaßt hat, noch bey weitem nicht beygelegt. Vielmehr

2) Hätten sich dieselben vermehrt, seit dem er von dem Eide, womit er an die von ihm selbst entworfene und vom Capitel aus Liebe zum Frieden genehmigte Wahlcapitulation gebunden war, losgesprochen ist. Von der Zeit hätte er es laut gesagt, er wäre an nichts mehr gebunden, als an das gemeine

meine canonische Recht. Aber auch das beobachtete er in sehr vielen Fällen nicht. Denn

3) Seit seiner sechszehnjährigen Regierung hätte er noch nie Rechnung abgelegt, obgleich Millionen eingenommen und ausgegeben worden wären; und von den wichtigern Geschäften theile er dem Capitel so wenig mit, daß es von dem zeitlichen und geistlichen Zustande des Erzstiftes in der That keine Kenntniß habe. Blos um den Schein zu haben, daß er sich mit dem Capitel berathe, vertraue er einige mindere Geschäfte einzelnen Mitgliedern desselben. Darüber dürfe man sich jedoch nicht wundern; denn

4) Hätte er es schon laut gesagt: Er werde seinem Nachfolger eine Bahn brechen, auf welcher er, vom Capitel ganz unabhängig, regieren könne. Hieraus

5) Müsse man schließen, daß er sich keinen Coadjutor, sondern einen Nachfolger wünsche, welcher in seine Fußstapfen tritt, und fortfährt, das Capitel ganz zu unterdrücken, welches doch in allen Hochstiftern kraft seines Ansehens die Schutzmauer auch für die Gerechtsame anderer Stände wäre. Dieß würde dann die Folge haben, daß sich das Capitel nimmermehr an den päbstlichen Stuhl oder an den kaiserl. Hof wenden könnte, um zu bitten, daß den gemeinsamen Beschwerden abgeholfen werde. Und 6)

6) Wie könnte wohl das Capitel mit dem Erzbischofe über die Coadjutorswahl rathschlagen, welcher solche Absichten hege, welcher den Rath des Capitels nie verlange, und noch vielweniger, welcher blos dahin trachte, daß sowohl er als seine Nachfolger zum unwiederbringlichen Schaden der salzburgischen Kirche, des Landes und des Capitels despotisch und nach Willkühr herrschen können.

7) Vertraut das Domcapitel auf das väterliche Wohlwollen des Oberhauptes der Kirche. Se. Heiligkeit werden es selbst einsehen, daß es für das Capitel zu hart wäre, wenn es unter diesen Umständen gezwungen würde, einen Coadjutor mit Hoffnung zu succediren zu wählen, zumahl da der Mangel des Gesichtes durch einen temporären Coadjutor, oder durch zwey oder drey Administratoren ersetzt werden könne, und das Alter, indem der Erzbischof allererst den 3. Jul. das sechszigste Jahr erreicht habe, bey seiner festen Gesundheit und vollen Kräften nicht in Betracht kommen könnte.

8) Was die Kriegsunruhen, besonders in dem benachbarten Baiern betreffe, worauf sich nach dem letzten Breve der Erzbischof berufe, so seyen dieselben vielmehr ein Hinderniß, als ein Grund, eine Coadjutorswahl zu veranstalten, indem der Herzog von Baiern derselben beyzuwohnen prätendiren würde. Dieser Umstand könnte dann zu verschiedenen Unannehmlichkeiten Gelegenheit geben und

nach-

nachtheilige Folgen für das Erzstift haben, indem dasselbe und insbesondere das Domcapitel bedeutende Güter in Baiern besitze. Es sey daher rathsamer, im alten Zustande zu bleiben, oder blos einen temporären Coadjutor oder Administratoren aufzustellen. Das Capitel finde sich sehr bereit, zum letztern Vorschlag beyzutragen, und dem Erzbischofe nach Kräften beyzustehen, insbesondere dafür zu sorgen, daß, wo möglich, jeder Nachtheil verhütet werde. Es komme daher blos darauf an, daß der Erzbischof zum Capitel Zutrauen habe. Ursache habe er keine, ein Mißtrauen gegen dasselbe zu fassen, indem es ohne ruhmredig zu seyn, mit Wahrheit behaupten könne, daß es in seiner Mitte Individuen habe, welche dazu die gehörigen Eigenschaften und Gewandtheit in Geschäften haben. Auch seyen die Capitularen dem Erzbischofe jederzeit mit der schuldigen Ehrfurcht und mit zuvorkommender Bereitwilligkeit begegnet.

9) Die ungewöhnliche, einseitige, durch Uebertreibungen erschlichene päbstliche Erlaubniß einer Coadjutorswahl, die trockne Mittheilung dieser Erlaubniß, ohne sich zuvor mit dem Capitel zu besprechen, die beygefügten Drohungen, im Falle sich das Capitel weigern würde, die Bestimmung der Person, die gewählt werden soll, was alles mittelst Decrete geschehen, wären Umstände, welche der Freyheit einer canonischen Wahl gerade zu widersprächen.

Es ist nicht zu läugnen, daß manche dieser Gründe wahr waren, hingegen andere waren wieder offenbar falsch oder übertrieben. De Manieris berichtet, (unterm 18. Aug. 1703), daß er die vom 28. Jun. datirten Schreiben sowohl an den Pabst, als an den Cardinal-Staatssecretär dem letztern überreicht, und daß derselbe ihn versichert habe, die Sache bleibe jetzt auf sich beruhen; indem er es selbst glaube, es sey jetzt gar keine Zeit, einen Coadjutor zu wählen. Die spätern domcapitlischen Schreiben auf das dritte Breve, welches das Capitel durch den Nuncius von Wien erhalten hat, die ebenfalls an den Pabst und den Cardinal-Staatssecretär gerichtet waren, beantwortete de Manieris unter dem 15. Sept. Er getraute sich nicht, das Schreiben an den Pabst zu übergeben, indem es demselben verdrießlich fallen könnte, mit dieser Sache schon wieder behelliget zu werden, nachdem er bereits deutlich genug erklärt hätte, er werde das Wahlrecht der Capitularen nie beeinträchtigen, und auch sie nie zwingen, einen Coadjutor zu wählen. Indessen, wenn er wieder bey Sr. Heiligkeit Audienz erhalte, so werde er eine schickliche Gelegenheit suchen, davon zu sprechen; wohl aber überreichte er das Schreiben dem Cardinal-Staatssecretär Paullucci. Dieser gab ihm wieder die nähmlichen Versicherungen, die er ihm zu wiederhohlten Mahlen gegeben hatte. Später erhielt de Manieris aus seiner Hand eine Antwort an das Capitel, worinn der schlaue Cardinal dasselbe gera-

dezu

dezu ermahnte, die våterlichen Erinnerungen Sr. Heiligkeit, welche deutlich genug wåren, zu befolgen. Indessen bemerkte schon der Advocat, das Capitel soll sich, wenn das Schreiben anders lauten würde, als dessen mündliche Aeußerungen, daran nicht stoßen. Man wolle nur den Erzbischof nicht beleidigen.

Bald darauf bekam der Domdechant ein Schreiben vom Kaiser an das Domcapitel, welches ihm der Erzbischof durch den geheimen Canzelisten Straßer einhåndigen ließ. Es wurde im Capitel wie gewöhnlich abgelesen. Der Inhalt desselben ist merkwürdig und es verdient hier wörtlich eingeschaltet zu werden:

Ehrwürdige, Ehrsame, Hoch- und Wohlgeborne, liebe Andåchtige! Euch ist samt und sonders genugsam bekannt, was gestalten des Erzbischofes daselbst zu Salzburg Liebden wegen ihres zunehmenden Alters, Leibesschwachheiten und Augenblödigkeit, sonderlich aber wegen jeßt gefåhrlicher Kriegslåufen, sowohl bey Ihrer påbstlichen Heiligkeit zu Rom, als auch bey Uns zu Ueberkommung eines Deroselben angenehmen Coadjutors cum spe futurae successionis, respective um allergnådigsten Consens gebührend einkommen, ich auch aus so erheblichen Ursachen nicht allein mit Gnaden eingewilliget, sondern auch bey dem påbstlichen Stuhl zu Rom meine Officia nachdrücklich eingewendet, und

die erforderende Einwilligung erlangt habe. Dahero ich allergnädigst verhoft hätte, ihr würdet eures Haupts und wohlmeritirten Vorstehers erwogene Motiven in Consideration ziehen, und hierzu alle erforderliche Hülfe beytragen. Ich muß aber nicht ohne grosses Mißfallen vernehmen, daß weder die drey päbstlichen Brevia, noch meine an den Domdechant, dann alle Capitulares in particulari ergangenen allergnädigsten Handbriefel, noch die von des Erzbischofens Liebden beschehene wohlmainende Erklärung das Geringste gefruchtet, ja sogar nicht beantwortet, sondern die Vorkehrung eines de utilitate et necessitate erkennten Coadjutors durch allerhand Ausflücht und Verzögerung zu verhindern und zu traversiren getrachtet worden. Da doch die dawider vorgeschützten, dato aber nicht producirten Privilegien und andere Praetensiones mit dieser Coadjutoria-Sache keine Conexion haben, vielweniger wider solche militiren, noch auch durch die vi Brevis Apostolici et de Jure von des Erzbischofens Liebden beschehene erste Proponir- und Vorschlagung eines Coadjutoris idonei et sibi grati euch die freye Wahl benommen werden kann; indem dieser modus in allen Reichs- und andern Stiftern gebräuchlich, auch von mir selbsten qua supremo Advocato solcher Gestalten zu Cöln, Mainz, Paderborn, Münster und andern Stiftern mehr observiret werden. Und weilen ich von Rom und anderwärtsher verläßlichen vernehmen muß, daß Churbaiern unter der Hand die Verschiebung nicht allein fomentire,

sondern

sondern auch einige Gedanken führe, einen Dero Prinzen mit der Zeit zu der Coadjutoria, oder in alio casu Electionis zu dem Erzbisthum zu bringen, welches das protestirliche Schreiben, so Dieselben unterm 24. März diesers laufenden Jahrs an sie abgehen lassen, genugsam bezeuget. Hingegen die schleunige Beförderung mehr ernannten Erzbischofens tragender Intention, sowohl wegen des von mir genommenen Impegno, als auch meines durchlauchtigsten Erzhauses hierumben versierenden Interesse, euch eifrigst angelegen seyn zu lassen, die höchste Noth erfordert. Als versichere ich mich gnädiglich und ermahne euch ganz väterlich, daß ihr diese Coadjutoria-Sache zu meinem und des Erzstifts unwiederbringlichen Schaden und Praejudiz, des Domcapitels aber wohlhergebrachten Privilegien zuwider, und zu Verhütung vieler schädlichen Weitläufigkeiten ferners nicht verhindert, sondern als treu gehorsamste Vasallen und Unterthanen alle andere privat affectus und passiones beyseit setzet. Das bonum Publicum, des Vaterlands conservation, und gegenwärtigen Nöthen beherziget, und bey dem bishero noch nicht geschlossenen, sondern quoad hoc punctum expresse offengehaltenem Peremptorio, ohne weitere Protrahirung, den Wahltag ausschreibet, einen solchen Coadjutoren in Gottes Nahmen erwählet, welcher consideratis considerandis bey denen jetzt- und künftigen Conjuncturen am nützlich- und tauglichsten, auch mir und des Erzbischofens Liebden anständig seyn. Ich versichere beynebens

durch

durch dieses mein gnädigsts Ermahnschreiben euch kräftigst, daß ich als römischer Kaiser und Supremus Advocatus des hohen Erzstiftes, des gesamten Domcapitels Jura und Praerogativen nachdrücklich schützen, auch auf alle Weise dahin gedacht seyn werde, daß euere vielleicht etwan billigmäßige praetensiones nach Erwählung des Coadjutoris (in Ansehung der Bulle Innocenz vorhero nichts trattirt werden kann) durch meine interposition in der Güte beygelegt, und wie zu Zeiten des Erzbischofens Rheysbach in Electione Coadjutoris des Cardinal von Langen post facto beschehen, eine ordentliche concordia und union zwischen des Erzbischofes Liebden und dem Domcapitel eingeführt, und zu mehrerer Versicherung von Ihro päbstlichen Heiligkeit und mir auf ewig bestätiget werde; zu dem Ende ich auch an des Erzbischofens Liebden mein gnädigstes Gesinnen habe ergehen lassen. Im Wiedrigen aber, wann wider Verhoffen ihr bey dem noch continuirenden Peremptorio diese meine wohlmeinende kaiserl. Ermahnung nicht beobachten, und bey so höchst gefährlich weit aussehenden Kriegsläufen zu Praejudiz meines durchlauchtigsten Erzhauses und besorglichen Nachtheil selbigen Erzstiftes, diese Coadjutors-Wahl weiters verschieben und verhindern wolltet, ich als supremus Advocatus, wiewohl ungern, wider solche protelation und schädliche Aufziehung auf geziemende Mittel gedenken, und solche zu ergreifen Ihre päbstl. Heiligkeit belangen würde. Ich will aber allergnädigst verhoffen, ihr werdet es

zu

zu dieser extremitet nicht kommen lassen, noch in so wichtigen Werk mir aus Handen gehen, sondern vielmehr meiner allergnädigsten Intention und Begehren gemäß, euch zu der Wahl gutwillig bequemen, einen Tag hierzu ordentlich ausschreiben, und ein solches Subjectum erwählen, welches der Kirchen anständig, mir und des Erzbischofes Liebden angenehm seyn; so ich gegen euch gesamte Domcapitulares und einen jedem insonderheit mit kaiserlichen Hulden und Gnaden, womit ich euch wohlgewogen verbleibe, in begebenden Fällen besonders erkennen werde. Geben, Eberstorff den 28. Sept. 1703. Leopold.

Die Antwort des Capitels an den Kaiser bestand in der Hauptsache darinn: Die Capitularen hoffen, Se. Majestät werden rücksichtlich der Coadjutorswahl gegen sie keine ungnädige Gesinnungen mehr hegen, wenn sie darthun, daß Allerhöchstdieselben ganz falsch berichtet worden seyen. Sie hätten vielmehr Ursache, sich gegen den Erzbischof zu beschweren, indem die Bedrückungen sich nicht vermindert, sondern vermehrt haben. Sie wollten jedoch Se. Majestät damit schriftlich nicht belästigen, indem sie ohnedieß im Begriffe stünden, einen von ihren Chorbrüdern nach Wien abzusenden, welcher die Beschaffenheit der Sache, so wie sie ist, allerunterthänigst darlegen werde. Nur wollten sie vorläufig bemerken, daß der Erzbischof im vorhergegangenen Jahre von ihnen verlangt habe, sie möchten auf den 14. November ein außerordentliches Peremptorium aus-

schrei-

schreiben, weil er gesinnet wäre, ihre Beschwerden gegen ihn zu vernehmen, und denselben abzuhelfen. Allein, nachdem das Peremptorium eröffnet war, hätte er ihnen blos die dritte römische Sentenz in Betreff der Wahlcapitulation bekannt gemacht, von Beschwerden und deren Abhülfe habe er gar keine Erwähnung gethan, und so sey das Peremptorium ohne Erfolg geschlossen worden. Daraus hätten sie deutlich abgenommen, daß ihm gar nicht Ernst war, sich mit dem Capitel auszusöhnen. Hiernächst hätte der Fürst verlangt, daß die abwesenden Capitularen auf das ordentliche Peremptorium, welches im Frühjahre, um die Zeit des Sterbetages des heiligen Rupertus gehalten wird, einberufen werden sollten. Allein auch bey diesem sey von einem gütlichen Vergleiche keine Meldung geschehen, sondern er habe ihnen blos das erste päbstl. Breve, welches er einseitig, ohne sie zu fragen, gesucht und erhalten hätte, mitgetheilt, worinn sie aufgefordert wurden einen Coadjutor zu wählen. Nach der Hand hätte er nicht nur sehr zudringlich und mit Drohungen die Vollziehung des päbst. Breve begehrt, sondern auch die Person bestimmt ausgesprochen, welche er zum Coadjutor verlangt, und ihnen aufgetragen, sich zu erklären, was sie gegen eine Coadjutorswahl, und gegen die von ihm benannte Person einzuwenden gedächten. Dieses Verfahren habe sie bewogen, sich an den päbstlichen Stuhl zu wenden, und zu bitten, man möchte sie ebenfalls hören. Sie hätten auch dem päbstlichen Hofe alle die Gründe vorgetragen,

warum

warum sie es unter den dermahligen Verhältnissen gar nicht räthlich finden, zu einer Coadjutorswahl zu schreiten. Man habe sie auch von Rom aus versichert, daß ohne Einstimmung des Capitels nichts geschehen werde. Zugleich hätten sie sich auch bey den unmittelbaren Capiteln Teutschlandes Raths erhohlet, und diese hätten das Verfahren des Erzbischofs sehr mißbilliget, und behauptet, daß dasselbe der Observanz zuwider wäre, und der Freyheit der teutschen Capitel bey Bischofswahlen höchst gefährlich werden könnte.

Was das Schreiben des Churfürsten von Baiern belange; so liege eine Abschrift bey, so wie auch von der Antwort, die sie mit Vorwissen Sr. Hochfürstl. Gnaden gegeben haben. Der Churfürst habe, wie aus seinem Schreiben erhellet, keineswegs gegen die Wahl protestirt, sondern nur verlangt, daß man ihn dazu einlade, wie es bisher üblich gewesen sey, und da kein baierischer Prinz hier Domherr sey, der baierische Hof auch in Hinsicht dieses Punctes nie mit dem Capitel unterhandelt habe; so könnten die Capitularen gar nicht daran denken, einen baierischen Prinzen zu wählen. Von der Seite sey daher nichts zu befürchten; wohl aber wäre zu befürchten, daß Baiern, vereiniget mit den Franzosen, bey den dermahligen Verhältnissen, wenn hier eine Coadjutorswahl vorgenommen würde, einen Einfall in das Erzstift unternähme, welcher selbst für die österreichischen Staaten gefährlich werden könnte, zu geschweigen,

gen, daß die gegenwärtigen Capitularen für sich in einer so wichtigen Sache keinen Schluß fassen könnten. Die Capitularen, welche abgereist seyen, sind mit Vorwissen Sr. Hochfürstl. Gnaden abgereist. Sie könnten indessen Se. kaiserl. Majestät versichern, daß das gesammte Capitel den Erzbischof als sein von Gott aufgestelltes Oberhaupt anerkenne, und daß sich dasselbe von jeher bestrebt habe, Sr. Hochfürstl. Gnaden die schuldige Ehrfurcht und Unterwürfigkeit zu bezeigen, und nichts zu verabsäumen, was zum Wohl und zur Erhaltung des Erzstiftes gereiche. (Salzburg den 13. Nov. 1703.)

Es ist außer Zweifel, daß der kaiserl. Hof den Erzbischof, auch bey dem Pabst, in seinem Wunsche, einen Coadjutor zu erlangen, unterstützt habe. De Manieris berichtete, ebenfalls im November, daß er nun Gelegenheit gehabt habe, dem Pabste die Gründe vorzulegen, warum sich das Capitel weigert, zur Wahl eines Coadjutors zu schreiten. Der Pabst, fährt der Advocat fort, habe ihm hierauf gesagt: Er wolle ihm frey gestehen, was mit ihm über diesen Gegenstand unterhandelt worden sey, und was am Ende geschehen könne. Die kaiserl. hier anwesenden Minister hätten ihn auch deshalb für einen französisch Gesinnten erklärt, weil er der Zudringlichkeit derselben kein Gehör gegeben habe, als sie im Nahmen des Kaisers von ihm verlangt hätten, er sollte mit Ausschluß des Capitels eigenmächtig einen Coadjutor ernennen. Er habe den Ministern

darauf

darauf erwiedert, ein solches Verfahren könnte den Concordaten sehr nachtheilig werden, deren Beschützer der Kaiser vermöge der Wahlcapitulation seyn soll. Dem apostolischen Stuhle könnte dasselbe sehr vortheilhaft werden; denn ein einziges solches Beyspiel könnte den päbstl. Stuhl in Besitz setzen, in Teutschland Coadjutoren aufzustellen, ohne die Capitel beyzuziehen. Er wolle jedoch das nicht thun, weil es den Concordaten zuwider sey. Indessen wenn der Kaiser von seinem Gesuch nicht abstünde; wenn er darauf beharrte, was zwar der kaiserl. Gesandte dermahlen nicht äußert, wohl aber andere, die in seinem Nahmen fast täglich zu ihm kämen, so würde er endlich genöthiget seyn, dem Capitel zu befehlen, zur Wahl zu schreiten. Immer würde er aber einen solchen Zeitraum bestimmen, daß die Capitularen füglich die Wahl veranstalten und halten könnten. Man darf sich nicht wundern, daß der kaiserl. Hof sich fortdauernd zu Gunsten des Erzbischofes verwendet hat. Johann Ernest hat sich auf keine Art auf die französische Seite lenken lassen, und hat freywillig ein ganzes Regiment zur kaiserl. Armee stoßen lassen. Sey es auch, daß dasselbe nur aus 1500 Mann bestand; es war doch viel, wenn man in Betracht nimmt, daß das Erzstift ein kleines Ländchen war.

Auch dem päbstl. Hofe wußte Johann Ernest sich zu empfehlen. Bekanntlich müssen die Bischöfe bey ihrer Einweihung, und die Erzbischöfe, wenn

sie

sie schon Bischöfe sind, bey dem Empfang des Palliums dem Pabste einen Eid der Treue schwören, und unter andern versprechen, daß sie alle 3 Jahre in Person nach Rom (ad limina Apostolorum) kommen wollen; um Rechenschaft über ihre Hirtenpflichten und über den Zustand ihrer Kirchensprengel zu geben. Können sie dieser Verbindlichkeit wegen Verhinderungen nicht nachkommen, so sollen sie dieselben durch einen eigends dazu Abgeordneten erfüllen. *) Ohne eine besondere Veranlassung, und also wahrscheinlich um dem Pabst ein Compliment zu machen, und sich bey ihm einzuschmeicheln, schickte Johann Ernest im Jahr 1703 seinen Neffen, den Jacob Max. Grafen von Thun, der hiesigen und Augsburger Cathedralkirchen Domherrn nach Rom mit einem schriftlichen Berichte über seine bisher geführte Regierung. **) Im Eingange sagte er selbst: Er habe außer einer kleinen Note von 1588 keine Spur gefunden, daß einer seiner Vorfahren ad limina Apostolorum gekommen sey, um über sein Betragen als Bischof Rechenschaft zu geben; er müsse daher daraus schließen, daß sie vom päbstl. Stuhle davon befreyt worden

*) S. Corpus jur. eccl. novioris tom. 2. pag. 433.

**) Dieser nähmliche Jacob Max Graf von Thun brachte dem Pabste die Nachricht, daß sein Onkel für die Kirche am Lateran die Statüe des heil. Andreas von Marmor verfertigen lasse, wo von den Aposteln nur die von dem heil. Andreas mangle. Der Pabst dankte hierüber dem Erzbischofe in einem eigenen Breve. Hansiz a. a. O. S. 854.

den seyen. Er könne, so sehr er es wünschte, ebenfalls in Person nicht erscheinen; aber um seine Ehrfurcht und Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl zu beweisen, habe er seinen Neffen dahin abgeordnet, mit dem Auftrag in seinem Nahmen Sr. Heiligkeit, und dem h. Stuhle, über alles, was er bisher, als Erzbischof und Regent des Landes gethan hat, Rede und Antwort zu geben. Hiernächst beschreibt er ganz kurz die Hauptstadt und das Land; und behauptet, was freylich der Geschichte widerspricht, daß die Erzbischöfe schon seit Carl dem Großen Fürsten und Regenten des Landes mit Sitz und Stimme auf dem Reichstag seyen. Gestiftet, sagt er ferner, habe diese Kirche der heil. Rupert, die Metropolitenwürde sey von Lorch hieher gekommen, und seitdem die Kirche von Magdeburg von der catholischen Religion abgefallen sey, wäre der Titel, Teutschlands Primas, an die Erzbischöfe von Salzburg gekommen. Nebst dem sey ein jeweiliger Erzbischof geborner Legat des apostolischen Stuhles, und trage die Cardinalskleidung, den Hut ausgenommen.

Der Kirchsprengel erstrecke sich nach Oesterreich, Cärnthen, Steuermark, Ungarn, Tyrol und Baiern. Dieß habe seine Vorfahren bewogen vier Suffraganbisthümer zu stiften, nähmlich Gurk, Chiemsee, Seckau und Lavant. Außer diesen gehörten noch vier Bisthümer zum salzburgischen Erzsprengel, nähmlich Freysingen, Passau, Regensburg und Brixen.

ren. Alle Bischöfe dieser Cathedralkirchen erkannten die Metropolitangewalt der Erzbischöfe von Salzburg; nur der Bischof von Passau, der Cardinal Lamberg erkenne dieselbe nicht, ob er gleich durch drey gleichförmige Urtheile dem hiesigen Metropolitansprengel untergeordnet worden wäre. Ein Religios aus dem Orden des h. Franciscus *) habe unter dem Innocenz XII die Vollziehung dieser Urtheile verhindert. Er bitte, Se. Heiligkeit möchte der Justiz ihren Lauf lassen.

Die catholische Religion sey in der ganzen Erzdiöces aufrecht erhalten worden. Die geistlichen Geschäfte besorge das erzbischöfliche Consistorium, welches die Stelle eines Generalvicarius vertrete. Auf dem Land seyen Archidiaconen und Dechante angestellt, welche unter der Leitung des Consistoriums und des Erzbischofes über die Vollziehung der Kirchen- und Diöcesan-Verordnungen und über die Aufrechthaltung einer guten Kirchendisciplin zu wachen hätten.

Das Consistorium bestehe aus einem Präsidenten, Director, Canzler, Secretär, welcher zugleich Notar ist, und einigen Räthen; alle seyen in der Theologie und im Kirchenrecht wohlerfahrne Männer von unbescholtenem Rufe. Sie vernehmen die

Berichte

*) Wahrscheinlich meynt Johann Ernest den Excapuciner P. Rupert, gebornen Grafen von Lamberg.

Berichte der Archidiaconen und Dechante; untersuchen und entscheiden die Processe; prüfen die Candidaten zu den heiligen Weihen und zu den Pfarrämtern; mit einem Worte, sie seyen die Gehülfen des Erzbischofes in allen seinen Geschäften mit Ausnahme der bischöflichen Functionen; müßten jedoch über alles an den Erzbischof Bericht erstatten, welcher dann ihre Begutachtungen entweder gutheiße, oder verwerfe, oder abändere.

Als er zum Erzbischofe gewählt und bestätiget war, sey ihm nichts mehr am Herzen gelegen gewesen, als die gewissenhafte Verwaltung seines Hirtenamtes. Auf das Consistorium habe er zuerst sein Augenmerk geworfen. Er habe in demselben Räthe gefunden, welche zwar Rechtsgelehrte aber Laien waren. Das habe er unschicklich gefunden; er habe daher alle Laien aus dem Consistorium entfernt, und blos Geistliche zu den Rathsstellen gewählt, welche in der Theologie, im Kirchen- und Civilrecht und überhaupt in allen geistlichen Wissenschaften wohl bewandert, und vom guten Rufe, auch schon eine längere Zeit Geistliche gewesen seyen. Diese Räthe versammelten sich außer den Sonn- und Feyertagen fast täglich, und gäben ihm mittelst des Directors und Canzlers ihre Berichte und Gutachten. Auf die Art stehe er auch der Regierung vor, welcher zeitliche Justiz- und Gnadensachen anvertraut seyen.

Hierauf habe er auf das erste und vornehmste Amt, nähmlich auf das Amt der Seelsorger seine

Auf-

Aufmerksamkeit gewendet, von dem das ewige Heil der Seele abhange; und da er wüßte, daß die Trienter Synode vorschreibe, man sollte, um zu dem wichtigen Amte eines Seelsorgers die würdigern Candidaten wählen zu können, die Pfarreyen durch Concurse vergeben, so habe er diese Vorschrift rücksichtlich aller Curatbeneficien in Vollzug gebracht, was bisher hier nicht geschehen wäre.

In der nähmlichen Absicht schreibe die Trienter Synode vor, es sollten in allen Diöcesen Seminarien errichtet werden. Es wären wohl hier 12 Alumnen genährt worden; aber eine so kleine Zahl hätte für die große Diöces nicht hingereicht, und diese wenige hätten kein Haus gehabt, wo sie unter einem Regens hätten ein gemeinsames Leben führen können. Er habe mit seinem eigenen Gelde 12 neue Alumnen gestiftet, und für alle eine eigene Wohnung erbaut, und beyde mit den nöthigen geistlichen und profanen Geräthschaften versehen.

Es seyen zwey Häuser hier, wo Jünglinge erzogen werden *), welche sich den Wissenschaften widmen. Er habe für 12 Jünglinge ein neues gestiftet, und habe der Bürgerschaft einer jeden Stadt seines Fürstenthums einen Platz für einen ihrer Söhne eingeräumt.

Weil

*) Nähmlich das Rupertinum und Marianum.

Weil nicht blos Inländer, sondern auch Ausländer zum Studieren hieher kämen, und er erfahren hätte, daß manche, welche von ihrem Vaterlande entfernt wären, wenn sie erkranken, große Noth leiden; so habe er mit großen Kosten das dritte Spital für Pilgrime und kranke Studierende errichtet, und dasselbe mit einem bedeutenden Fond versehen, wozu er noch monathlich 1000 fl. gebe.

Indem man desto mehr Arbeiter für den Weinberg des Herrn bekomme, wenn man die Wissenschaften und die Lehrer derselben begünstiget, so bestrebe er sich die fähigsten Männer zum Lehramte zu erhalten, welche er unterhalte, nebst dem, daß er der hiesigen Academie ein Capital von 6000 fl. geschenkt, ihr eine Kirche erbauet, und dieselbe mit einem Fond von 15000 fl. versehen habe.

Damit aber auch die Mädchen eine gute Erziehung erhielten, hätte er ein Ursuliner-Kloster gestiftet.

Nachdem er erfahren, daß die von seinem Vorfahrer hier eingeführten Theatiner keinen Fond für ihre Kirche haben, so hätte er ihnen 12000 fl. geschenkt. Zwey von diesen Ordensgeistlichen brauche er als Beichtväter für die Domkirche.

Des ungeachtet habe er nie ermangelt, für die Zierde und Bereicherung seiner Cathedralkirche zu

sorgen. Er habe in der Absicht für dieselbe eine Monstranze*), ein Ciborium und einen Kelch vom reinsten Golde und mit sehr kostbaren Edelsteinen besetzt, ferner einen Tabernakel von Silber, ein Antependium, fünf Statüen, nähmlich des h. Josephs mit einem Tabernakel, des heil. Joachims, der h. Anna, der Mutter Gottes, und des h. Sebastians; jede Statüe ohngefähr fünf Schuhe hoch, wieder 12 große Leuchter für den Hochaltar, und 16 kleinere, nebst acht Crucifixen für die kleinern Altäre und eine große Lampe für den unserer lieben Frau-Altar, und endlich für die größere und kleinere Sacristey neue Paramenten, als Meßkleider und Almen mit allem Zubehör und über dieß zwey neue kostbare und ganz vollständige Ornate verfertigen lassen. Außerdem habe er eine große und vortreffliche Orgel machen, und den Dom regelmäßig bauen und mit Statüen versehen lassen.**) Zu Ehren des

*) Der Goldarbeiter Ferdinand Sigmund Amende hat diese kostbare Monstranze verfertiget. Er mußte den 11ten November 1695 beym Hofgerichte erscheinen und schwören, daß er von den Edelsteinen und von dem Golde, welches er zur Verfertigung einer Monstranze erhalten hat, nichts vertauschen, verwechseln oder auf irgend eine andere Art veruntreuen wolle. Den 3ten Februar 1697 weihete sie der Erzbischof in dem Oratorium des heil. Ruperts ein.

**) Von den Bethstühlen in der Domkirche macht Johann Ernest keine Meldung. Sie sind ebenfalls von ihm.

des heil. Ruperts habe er eine tägliche Messe, fünf Jahrtäge, das ist einen für seinen Vorfahrer, einen für sich, einen für seinen Bruder den Erzbischof Guidobald, einen für alle treuen Diener des Erzstiftes, und einen für seine Familie, jeden mit 1000 fl. und noch fünf Jahrtäge in andern Kirchen gestiftet.*)

Bey der Domkirche sey zwar kein Lehrer der Theologie angestellt, dafür aber gebe es eine Universität. Auch sey in der Domkirche keine Pönitentiarie errichtet; allein es hörten, so oft es nöthig ist, immer einige Ordensgeistliche und zwey von ihm, dem Erzbischofe, ernannte Schneeherrn Beichte. Auf die Art, glaube er doch, werde wenigstens die Absicht der Trienter Synode erreichet.

In der Cathedralkirche gebe es für den öffentlichen Gottesdienst 24 Domherren, 11 Schneeherren, welche im nähmlichen Chor den gottesdienstlichen Handlungen beywohnen. Nebst dem seyen

*) Ein Neffe des Erzbischofes, Johann Ernest Gr. v. Thun, schenkte aus Dankbarkeit für alle Wohlthaten, welche die Thunische Familie bisher vom Erzstifte genossen, der Domkirche (den 27. März 1704) einen Weihwasserstopf, welcher einige tausend Gulden gekostet hat. Er setzte ihn während des Hochamtes selbst auf den Altar mit einem Donationsinstrument, und weil er noch minderjährig war, so gab der Erzbischof als Vormund seinen Consens dazu.

20 Chorvicarien, welche den Chor versehen und zugleich Priester sind, und mehrere im gregorianischen oder Choralgesange Erfahrne und andere Cleriker angestellt. Alle diese erlangen ihren Gehalt aus der erzbischöflichen Kammercasse, so wie aus dieser alles bestritten werde, was zum Gottesdienste nothwendig ist. Die Domherrn residiren hier in der Regel nur 4 Monathe, und wohnen während derselben nur der Conventmesse und der Vesper bey.

Nebst der Cathedralkirche gebe es hier 5 Manns- und drey Frauenklöster und einige Bruderschaftskirchen. In der Diöces fänden sich ebenfalls mehrere Manns- und Frauenklöster. Nebst dem habe die Diöces neun Collegiaten. Drey neue Kirchen habe er erbaut, und mit dem nöthigen Fond versehen.

In Betreff des Landes habe er bemerkt, daß die ständische Casse mit großen Schulden belastet sey; er habe daher zur Erleichterung dieser Casse über 100,000 fl. von dem Seinigen gegeben. Wenn bessere Zeiten kommen, werde er noch mehr thun.

Damit der Landadel Gelegenheit habe sich hervorthun und sich bey seinen Vorzügen erhalten zu können, habe er für 12 Landedelleute einen militärischen Ritterorden zu Ehren des heil. Ruperts errichtet und denselben begütert, so, daß der Commandeur über 1000 Gulden Einkünfte beziehe.

So-

Sowohl die Clerisey als das Volk seyen gut gesittet, und wenn irgend Jemand sich Fehltritte zur Last kommen lasse, so werde er, je nachdem er ein Verbrechen begangen hat, gestraft. Hingegen in den Districten des salzburgischen Kirchensprengels, welche unter der österreichischen oder baierischen Bothmäßigkeit stehen, hemmen die Räthe öfters die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit; indem nahmentlich die steuermärkischen mit Verletzung der kirchlichen Immunität Sachen vor ihr Tribunal ziehen, welche von geistlichen Gerichten abgethan werden sollten, und den Unterthanen verbiethen, hier vor dem Consistorium entweder als Kläger oder als Beklagte zu erscheinen. Unter dem Vorwand, daß die Oberherrschaft dem Regenten gebühre, erlaubten sie sich offenbare Eingriffe in die geistliche Gewalt. Oft habe er schon bey Sr. Majestät dem Kaiser darüber Klage geführt; aber noch nie habe er eine Abhülfe erhalten. Er werde demnach Sr. Heiligkeit durch seine Agenten die Beschwerden überreichen lassen, mit der Bitte, daß Allerhöchstdieselben die kirchliche Immunität der hiesigen Erzdiöces handhaben möchten.

Mit Baiern seyen zwar bereits 1583 unter der Dazwischenkunft des päbstlichen Nuntius von Oberteutschland Concordaten geschlossen und jeder Macht Gränzen gesetzt worden; allein die Staatsbeamten halten sich nicht daran; sie dünken sich etwas Großes zu seyn, wenn sie den Kirchen etwas entziehen

und

und dem Regenten zuwenden können. Sie bedenken es nicht, daß sie, wenn sie die Concordaten verletzen, die geistliche Gerichtsbarkeit schmälern, und ihre Hände nach den Kirchengütern ausstrecken, Gott mißfallen und ihrem Herrn keinen Vortheil verschaffen. Diese Güter sollen sie auf keine Art antasten, indem diese Güter zur Erhaltung der Kirchengebäude, und zur Beyschaffung oder Wiederherstellung der Kirchengeräthschaften bestimmt seyen. Mit Ausschluß der Pfarrer, die vermöge der Concordaten einen Schlüssel zur Kirchencasse haben sollten, eröffnen sie dieselbe und nehmen Geld heraus, nicht um es zum Nutzen der Kirche zu verwenden, sondern um es, wie sie sagen, auf Zinsen anzulegen. Allein die Kirchen verlören dabey nebst den Zinsen auch das Capital; so daß das, was zum Gottesdienst nothwendig wäre, nicht herbeygeschafft werden könne. Und trage man es bey Visitationen darauf an, daß die Kirchen reparirt werden sollten; so mangle das dazu nöthige Geld, und wolle man eines eintreiben, so verhindern die Beamten die Execution.

Auch rücksichtlich dessen werde er seinen Agenten eine Note zusenden, in wie ferne in Baiern die Immunität der Kirche verletzt werde, damit Se. Heiligkeit Hülfe zu leisten geruhen möchten.

Während er Erzbischof wäre, hätte er die Visitation der Diöces durch die Dechante und Archidaco-

diaconen, von jedem in seinem Bezirk, vornehmen und die Pfarrer zu einer Art Synode berufen lassen. In der Weise befolge er die Vorschriften der Trienter Synode hinsichtlich der Visitationen des Kirchensprengels und der Diöcecan- und Provinzial-Synoden. Ueber dieß ergiengen vom Consistorium von Zeit zu Zeit die nöthigen Verfügungen, wodurch die Diöcesansynoden ersetzt würden.

Des ungeacht bediene er sich eines frommen und gelehrten Mannes, mittelst dessen er die ganze Diöces visitire, und sich den Weg zu einer Provinzial-Synode bahne, indem schon beynahe ein Jahrhundert keine gehalten worden wäre. Indessen habe er die Verordnungen der Provinzial-Synoden, damit sie in der Archidiöces beobachtet würden, neu abdrucken lassen. *)

In der Hauptstadt und im Fürstenthum Salzburg ließen sichs die Seelsorger sehr angelegen seyn, auch

---

*) Die Beschlüsse der Synode, welche zu Salzburg 1569 unter dem Erzbischofe Johann Jacob gehalten worden war, ließ Johann Ernest 1697 neuerdings abdrucken. In der Vorrede sagt er, es thue ihm leid, daß er noch immer verhindert worden wäre, eine Provinzial-Synode zusammen zu berufen. Dafür hätte er die Synodalverordnungen seines Vorfahrers Johann Jacob durch eine neue Auflage seinem Clerus in Erinnerung bringen wollen; indem er vernommen habe, daß vom ersten Abdruck nur noch wenige Exemplare in den Händen der Geistlichkeit wären.

auch außer den gewöhnlichen Predigten, die Dogmen- und Sittengesetze der catholischen Kirche zu lehren; aber außer seinem Lande hätte er es noch nicht dahin bringen können, daß auch außerordentliche Religionslehren vorgenommen würden.

So lange er gesehen, habe er die kirchlichen Functionen selbst verrichtet; seit dem er aber erblindet, sey er zu entschuldigen. Was die übrigen Pflichten seines Amtes und seiner Würde betreffe, bestrebe er sich nach Kräften, dieselben zu erfüllen. Die Kirche habe jedoch einen Coadjutor nothwendig, welcher dieselbe, als ob sie die seine wäre, betrachte, zumahl bey diesen höchstgefährlichen Zeiten. Eben deshalb habe er seinem Neffen den Auftrag gemacht, Sr. Heiligkeit eine eigene Bittschrift zu überreichen, damit Allerhöchstdieselben geruhen möchten, diesen Bericht zu genehmigen, die salzburgische Kirche in Schutz zu nehmen, und für dieselbe diejenigen Verfügungen zu treffen, welche der päbstliche Stuhl für die ersprießlichen finden würde, dessen gehorsamster Diener er zu seyn bekenne, indem er des heiligsten Vaters Füße küsse. Salzburg den 14. Febr. 1703.

Das Domcapitel, welches von diesem Bericht durch seinen Agenten Galamini eine Abschrift erhalten hatte, machte darüber folgende Bemerkungen.

1)

1) Da der Fürsterzbischof es im Eingange selbst gestehe, daß seine Vorfahren, weil sie sich vermuthlich von solchen Berichten befreyt zu seyn erachtet, und überhaupt die salzburgische Kirche mit ganz besondern Vorzügen und Privilegien versehen sey, nie einen solchen Bericht abgestattet haben; so hätte er diese Neuerung, wenigstens ohne Vorwissen des Capitels nicht vornehmen sollen; indem nachtheilige Folgen zu befürchten wären.

2) Daß mancher Punct in ein falsches Licht gestellt worden sey, nahmentlich sey es gewiß, daß die Zurückbezahlung der landschäftlichen Capitalien nicht aus den Cassen des Fürsten, sondern aus der ständischen Casse geschehen sey.

3) Indem Johann Ernest die Schneeherren ohne alle Einschränkung Canoniker nenne, könne er die römische Curie auf den Gedanken bringen, deren Stellen zu verleihen, welche in den päbstlichen Monathen erlediget werden.

4) Sey man mit dem Titel, Teutschlands Primas, noch nicht im Reinen. *)

Dieser Bemerkungen ungeachtet beschlossen die Capitularen über diesen Bericht zu schweigen, nur fanden sie es für gut, ihren Sachwaltern nach Rom

*) S. die Nachrichten von Juvavia S. 286 u. d. f.

zu schreiben, daß die hiesigen Domcanoniker vermöge der bestätigten Statuten zu einer achtmonathlichen Residenz, nicht zu einer viermonathlichen, wie es im Bericht heiße, verbunden wären. Nur weil die Einkünfte der hiesigen Dompräbenden geringe seyen, so begnüge man sich mit einer viermonathlichen Residenz, damit die Herren Capitularen auch bey andern Stiftern ihre Präbenden verdienen können. Was konnte wohl mit dieser Erinnerung bezweckt werden? — *)

In Rom wurde dieser Bericht an die Congregatio concilii tridentini interpretum zum Gutachten abgegeben. In Betreff dessen, was Johann Ernest von seinen Vorfahren sagt, daß nähmlich keiner von seinen Vorfahren ad limina apostolorum Rechenschaft über seine Amtsführung gegeben habe, bemerkt die erwähnte Congregation: Sie habe in ihrem Archive nachgesehen und keinen Bericht ad limi-

---

*) Im J. 1700 gab das Domcapitel ein Verzeichniß von allen seinen Einkünften und Ausgaben nach Rom ab, um zu beweisen, daß die Capitularpräbenden zu gering seyen. Aus diesem gieng hervor, daß wenn 24 Capitularen hier das ganze Jahr residirt hätten, so würde eine Präbende damahlen nicht mehr als 1428 fl. eingebracht haben. Allein da dieser Fall seit der Säcularisation nie eingetroffen ist, so stand gewiß jeder Capitular, welcher das ganze Jahr fleißig in die Kirche gieng, ohngefähr auf 2000 fl., abgesehen von den Nebenämtern, deren es hier mehrere gab.

limina von Salzburg gefunden, nicht einmahl die kleine Note von 1588, wovon der Erzbischof Meldung mache, sey zu finden gewesen. Es scheine daher, Johann Ernest sey der erste Erzbischof, welcher dem h. Stuhle auf die Art seinen Gehorsam bewiesen habe. Uebrigens lobt die Congregation den Erzbischof rücksichtlich der meisten Puncte. In Betreff Passau, und auch hinsichtlich eines Coadjutors, und seiner Beschwerden gegen Oesterreich und Baiern weiset sie ihn an, sich an den heiligsten Vater eigends und unmittelbar zu wenden, und was die Präbende für einen Lehrer der Theologie in der Domkirche, einen Fond für Dombeichtväter anbelangt, trägt sie ihm auf, beyde zu stiften. Endlich befiehlt sie ihm auch, die Diöcesansynoden nach der Vorschrift der Trienter Synoden zu halten. Der Advocat de Manieris bemerkte über dieß in einem Schreiben an das Capitel, der Cardinalpräfect dieser Congregation habe ihm gesagt: Den Beschwerden des Erzbischofes gegen die Regierungen von Oesterreich und Baiern könnte dermahlen, bey den höchst stürmischen Zeiten nur durch gütliche Uebereinkunft abgeholfen werden.

So sehr sich Johann Ernest bestrebte, den Höfen zu Wien und Rom zu gefallen, so wenig schonte er das Capitel. Er fuhr immer fort die Stellen der Chorvicarien und Choralisten, ohne den Domdechant darüber zu begrüßen, zu besetzen, und dieses Chorpersonal der Gerichtsbarkeit desselben zu

ent=

entziehen. Alle, auch die gründlichsten Gegenvorstellungen waren vergeblich. Berief sich das Capitel auf den unfürdenklichen, ruhigen Besitz, so gab der Erzbischof zur Antwort: Was bisher geschehen sey, sey geschehen auf Auftrag der Erzbischöfe; indem die Dechante allemahl die Genehmigung der Erzbischöfe nachsuchen mußten, ehe sie dergleichen Stellen im Chor besetzten. Er habe diesen Auftrag zurückgenommen. Als später (1702) ein Choralistendienst vacant wurde, ließ der Domdechant einen Concurs halten. Der Erzbischof nahm das so übel, daß er den Concurs als null und nichtig erklärte. Auch wurden die domcapitlischen Grundholden, wie andere, zu allen Frohndiensten einberufen, und waren sie von dem Platz, wo die Frohndienste geschehen mußten, zu weit entfernt, so mußten sie dieselben mit Geld ablösen. Die Streitigkeiten rücksichtlich der Schefau dauerten ebenfalls fort. Die domcapitlischen Bauern wurden wie andere wegen des Holzschlags, wegen Benutzung des Grases und des abgefallenen Laubes von der fürstl. Oberwaldmeisterey in die Strafe gezogen, ob sie sich gleich erbothen hatten, es eidlich zu betheuern, daß sie von jeher rücksichtlich dieser Waldbenutzungen blos dem Domcapitel untergeordnet gewesen wären. Der Fürst ließ es zur eidlichen Vernehmung dieser Bauern nie kommen; indem er, freylich nicht ohne Grund, behauptete, sie wären, wie das Capitel, in dieser Sache Parthey. Nun könnte aber Niemand

mand in seiner eigenen Sache ein gültiges Zeugniß von sich geben.

Den 11. Oct. 1701 starb der hiesige Domherr Paris Julius Graf v. Salm. Es war bisher üblich, daß diejenigen Capitularen, welche als Sperr- und Inventurscommissarien ernannt waren, dem Erzbischof den Todesfall ankündigen mußten. Jetzt verlangte Johann Ernest, daß ihm die Todesfälle, wie andere Angelegenheiten des Capitels durch den Domdechant in Begleitung zweyer Capitularen gemeldet werden sollten. Sogar das Consistorium schien das Domcapitel necken zu wollen. Wenn ein Chorvicar mit Tode abgegangen war, gebührte die Sperr und Inventur dem Capitel ausschließlich, ausgenommen, der Verstorbene hatte ein Beneficium gehabt; denn in diesem Falle nahm das Consistorium mit dem Capitel die Sperr und Inventur vor. In den ersten Tagen des März 1702 starb hier Sebastian Haßlauer, Chorregent und Inhaber des Beneficii S. Annae. Nun trug das Consistorium mittelst eines Decrets dem von ihm ernannten Sperr- und Inventurscommissär auf, es nicht zuzugeben, wenn allenfalls der domcapitlische Commissär, wie bisher, mit dem Siegel des Domdechants sperren wolle; indem die Gerichtsbarkeit nicht dem Domdechant, sondern dem Domcapitel gebühre. Nebst dem soll er den Capiteldiener, im Falle er mit dem domcapitlischen Commissär bey der Sperr erscheint, zurückweisen, weil die Hinterlassen-

senschaft unbedeutend sey, und man daher die Kosten beschränken müsse. In Betreff des ersten Punctes wich das Capitel nicht von der bisherigen Observanz; rücksichtlich des zweyten jedoch begnügte es sich mit einer Protestation, und mit der Verwahrung seiner Rechte, und erklärte zugleich, daß es für den Capiteldiener nie etwas fordere. Unter dem 7. Nov. 1703 erließ Johann Ernest ein eigenes Decret an das Domcapitel, worinn er demselben Vorwürfe machte, daß es ihm nicht den Titel, gnädigster Fürst, gebe, wie es sonst üblich gewesen wäre. Das Capitel bemerkte, daß es in ihrem Courtoisie-Büchchen Varianten gebe; beschloß aber zugleich, dem Fürsten die verlangte Titulatur zu geben. *)

Ganz

---

*) Der Fürst war überhaupt rücksichtlich dieses Punctes sehr delicat. Es geschah zuweilen, daß Leute den Erzbischof blos fürstl. Gnaden nannten; selbst untergeordnete Behörden machten sich dieses Fehlers schuldig. Es ergieng daher 1704 ein eigener Befehl, man soll ja immer dem Fürsten sowohl schriftlich als mündlich den Titel: Euer Hochfürstliche, nicht blos fürstliche Gnaden geben, indem man auch zu solchen Hochfürstl. Gnaden sage, denen dieser Titel nicht gebühre. — Der Wirth zum Regenbogen heißt noch Hofwirth. Der Fürst befahl, man soll nimmermehr Hofwirth sondern Gräflich-Lodronischer Wirth sagen.

Ganz eigene Streitigkeiten erhoben sich zwischen dem Erzbischofe und den Bischöfen von Chiemsee und Laibach. Dem erstern trug er auf, er sollte in die Zeugnisse der im Nahmen des Erzbischofes ertheilten Weihen die Clausel einrücken: Ex concessione Celsissimi et Reverendissimi Archiepiscopi, und später befahl ihm das hiesige Consistorium, gar allen Zeugnissen ertheilter Weihen, oder Formaten, wie man diese Zeugnisse zu nennen pflegt, diese Clausel beyzufügen. Der Bischof weigerte sich, diesen Befehl zu vollziehen, und so kam es zu einem Proceß, der in Rom anhängig gemacht wurde. Den 23. April 1703 erhielt der Bischof ein für ihn günstiges Urtheil. Allein in der zweyten und dritten Instanz wurde das erste Urtheil reformirt und bestimmt, daß der Bischof von Chiemsee dem Befehle des Erzbischofes Folge zu leisten schuldig sey. *) Der Fürstbischof von Laibach

*) Der Verfasser der Nachrichten von Juvavia erzählt diesen Streit S. 262 mit folgenden wenigen Worten: „In spätern Zeiten kam es den Bischöfen zu Chiemsee „zu Sinne, sogar in ihrem Hofe zu Salzburg sich der „bischöflichen Jurisdiction anzumaßen. Die Rota ro„mana verwarf aber diese Anmaßung und entschied am „11ten May 1705 diesen super praetensione Episcopa„tus Chiemensis in civitate Salisburgensi, oder Chie„mensium testimonialium ventilirten Proceß „durchgehends zu Gunsten der Erzbischöfe." Der damahlige Bischof von Chiemsee gründete sich hauptsächlich auf eine unfürdenkliche Verjährung, und deshalb

bach Gr. von Kienburg kam den 12. May 1702 hier an, und schickte seinen Haushofmeister zum Hofmarschall Gr. Montfort, um zu erfahren, an welchem Tag und an welcher Stunde er zum Fürsten kommen könnte. Der Erzbischof verlangte jedoch von ihm vorerst eine Erklärung über drey Puncte: 1) Ob er ihm den Titel Euer Hochfürstl. Gnaden geben werde; er, der Erzbischof, wäre bereit zu ihm Euer Liebden zu sagen? 2) Ob er sich in der Stadt mit einem zweyspännigen Wagen begnügen werde, außer der Stadt könnte er sich allerdings eines mit 6 Pferden bespannten Wagens bedienen? 3) Ob er sich bey Hof mit einem grünen Sessel zufrieden stellen würde? Der Bischof gab auf diese Fragen gar keine Antwort. Als aber der Hofkanzler Freyherr von Löwenheim zu ihm kam, sagte er zu ihm: Er würde dem Erzbischof keine andere Titulatur geben, als Euer Liebden. Mit 6 Pferden fahre er sogar in Wien, und bey Hof

würde

---

erhielt er in der ersten Instanz ein günstiges Urtheil. Nebst dem, Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit können ja außer dem Gebiethsbezirk vorgenommen werden. Die Acten dieses an sich unbedeutenden Processes sind sogar gedruckt erschienen unter dem Titel: Gladius justitiae seu sententia definitiva S. Rotae Rom. supra praetensione Episcopatus Chiemensis in civitate Salisburg. humillime praesentata Joanni Ernesto Archiepiscopo a Greg. Lohrer Consiliario Consistoriali. Romae 1705. 4.

würde er einen Sessel verlangen, welcher dem ähnlich wäre, auf dem der Erzbischof säße. Dem Bischof wurde hierauf der Hof verbothen, und zugleich wurde er gewarnet, in der Stadt nicht 6 Pferde zu gebrauchen, es könnte ihm sonst eine Unannehmlichkeit begegnen. Der Bischof von Laibach erwiederte, er verlange nicht nach Hof zu kommen, und wenn er einem Fürsten hier einen Besuch zu machen hätte, wie es schon geschehen wäre; so würde er wieder 6 Pferde gebrauchen. Thue man ihm Gewalt an, so werde er es geschehen lassen. Doch werde er sich darüber bey dem beschweren, der des Erzbischofes und seine Obrigkeit sey. Bey dieser wechselseitigen Erbitterung ist es leicht begreiflich, warum der Erzbischof die Wahl eines Coadjutors blos erzwingen wollte, und warum sich das Capitel sträubte, seinen Willen zu erfüllen.

Bey allen diesen innern und äußern Unruhen verlor Johann Ernest doch nie das Wohl seiner Unterthanen aus den Augen. Er bemerkte, daß die Grundherrschaften bey Verleihung der Leibgedingsgüter*) übermäßige Taxen fordern. Er verordnete daher (3ten Jul. 1700): 1) daß bey Verlei-

*) Leibgedingsgüter nennt man hier die Bauerngüter, welche von Gutsherren nur auf die Lebenstage der Grundholden verliehen werden, und folglich nach deren Tode den Herren zurückfallen.

leihung der Leibgedingsgüter die Grundherren nicht mehr, als für die Abfahrt $2\frac{1}{2}$ fl., und für den Anstand $12\frac{1}{2}$ fl., also in allem 15 proCento, nach billigmäßiger Schätzung des Guts zu fordern berechtiget seyn sollen. 2) Wenn das Leibgedingsgut auf 2 Leiber, als Mann und Weib ertheilt worden ist, und auf Absterben des einen Theils, der überlebende entweder des verstorbenen Antheil an sich bringen, oder allenfalls auf seinen zweyten Ehegatten kommen lassen will; so soll der Grundherr nur die Hälfte von oben bestimmten 15 fl. einzufordern befugt seyn. 3) Im Falle jedoch irgend eine Grundherrschaft bisher weniger als 15 proCento genommen hat; so soll es bey dieser Observanz sein Verbleiben haben. 4) Sollen den Grundholden keine andern Frohndienste (Robbaten) oder Bürden aufgeladen werden, als in ihren vorigen Briefen enthalten sind. Und endlich 5) sollen auf Absterben oder Abänderung eines Leibgedingers dessen hinterlassene Kinder, oder Ahnverwandte, wenn sie anders dazu tauglich sind, vor andern zum Besitz des Leibgedingsguts zugelassen, auch sollen jederzeit die Inländer den Ausländern vorgezogen werden. Sowohl das Capitel als St. Peter und Nonnberg waren freylich der Meynung, daß man ihnen in Verleihung der Leibgedingsgüter keine Schranken setzen sollte, wenn nur von den Grundherren das Maaß der Billigkeit nie überschritten, und dem Bauern der Besitz unter solchen Bedingungen eingeräumt wird, daß er sich bey häuslichen Ehren erhalten

kann

kann. Allein eben das Maaß der Billigkeit hat die Regierung zu bestimmen. Es wäre zu wünschen gewesen, Johann Ernest hätte alle Verbindlichkeiten der Bauern gegen ihre Gutsherren auf das genaueste festgesetzt, damit der Willkühr der Urbarsrichter kein Spielraum übrig geblieben wäre.

Eine andere landesherrliche Verfügung betraf das Schonrainer Moos, welche später auf alle Moose außer dem Gebirge ausgedehnt wurde. Johann Ernest beschloß nähmlich diese Moose in fruchtbare Felder umzuschaffen. Der Fürst machte sich anheischig, diese Moose, wenn sie ausgetrocknet wären, den angränzenden Bauern, nach dem Verhältnisse, nach welchem sie ein Recht hatten, ihr Vieh auf diese Moose zur Weide zu treiben, gegen eine mäßige Stift und Lehenwaage zu verleihen, nebst dem daß sie rücksichtlich dieser Neubrüche 12 Jahre von allen Abgaben befreyt seyn sollen. Hingegen sollen diese Bauern zur Urbarmachung dieser Moose Hand- und Spanndienste leisten, widrigenfalls sie ihr Weiderecht sogleich verlieren und auch keinen Antheil an dem ausgetrockneten Moose bekommen würden. Wahrscheinlich ist dieses Unternehmen ins Stocken gerathen, weil es noch Moose und zwar von bedeutender Größe giebt. *)

*) S. J. E. Ritter von Koch-Sternfeld, Notizen über Straßen- und Wasserbau und Bodencultur

Sowohl von geistlichen als weltlichen Behörden giengen von Zeit zu Zeit Berichte ein, daß salzburgische Unterthanen, welche außer Landes reisen, und in protestantische Länder oder Städte kommen, bey ihrer Zurückkunft ketzerische Bücher mit sich, oder auf eine andere listige Art in das Land bringen. Dem zufolge erließ der Erzbischof (16. Febr. 1701) folgende weitläuftige und sehr strenge Verordnung. *)

1) Diejenigen, welche ketzerische Bücher besitzen, oder Leute kennen, die dergleichen Schriften haben, sollen entweder ihre ketzerischen Bücher, oder die, welche dergleichen haben, bey Vermeidung schwerer Leibesstrafe oder Geldbuße entweder der geistlichen oder weltlichen Obrigkeit anzeigen. Welche hingegen

2) Solche verderbliche Bücher mittelst anderer Personen in das Land bringen, sollen auf ewig des

---

im Herzogthume Salzburg und Fürstenthume Berchtesgaden. Salzburg 1811. S. 48.

*) Der Erzbischof gieng von dem Grundsatz aus: Heterogene Glaubensbekenntnisse veranlassen Unruhen im Staate, und ketzerische Bücher und Umgang mit Ketzern seyen die Haupturfachen, warum Menschen von der Religion abgezogen werden, die man mit Recht immer für die einzig wahre anerkannt hat.

des Landes verwiesen, und wohl auch nach Gestalt der Sachen ihres Vermögens verlustig erklärt werden.

3) Soll jeder, welcher außer Landes zu reisen gedacht ist, bey seiner Obrigkeit um Erlaubniß ansuchen, und genau angeben, in welchen Geschäften er zu reisen verlange, und ob und wann er zurückzukommen gedenke. Soll sich jemand ohne Erlaubniß außer Land begeben; so soll ihm die Rückkehr verweigert werden, oder wenn er bereits zurückgekehrt ist; so soll er nicht geduldet werden. Hat ein solcher Vermögen, so soll man dasselbe mit einer nahmhaften Geldstrafe belegen. Hat aber Jemand die Bewilligung erhalten in das Ausland zu reisen; so soll man ihm ernstlich auftragen, in uncatholischen Orten nicht zu verweilen. Ueberdieß soll er sich von den Ortsobrigkeiten, wo er sich aufgehalten, Zeugnisse geben lassen, damit man daraus ersehen könne, wo er sich aufgehalten, und welche Geschäfte er gemacht habe.

4) Sowohl diejenigen, welche freywillig auswandern wollen, als die, welche fortgeschafft werden, und im Lande begütert sind, sollen ihre Güter innerhalb 3 Monathe verkaufen, und die, welche noch Rechtssachen bey Justizbehörden anhängig haben, sollen einen catholischen Rechtsanwalt aufstellen. Hingegen die, welche weder begütert sind, noch hier anhängige Streitsachen haben, und bereits

reits ausgewandert sind, sollen, wenn sie heimlich in das Land zurückgekommen wären, sogleich in gefängliche Haft gebracht, und einer schweren Leibesstrafe unterworfen werden.

5) Alle diejenigen, welche Kenntniß von zurückgekehrten Emigranten haben, oder sie in ihr Haus aufnehmen und dieselben der weltlichen oder geistlichen Obrigkeit nicht beyzeiten anzeigen, sollen ebenfalls eine schwere Leibes- oder Geldstrafe zu gewarten haben.

6) Sollte sich Jemand erkühnen, ohne Vorwissen und Bewilligung seine eigene oder fremde Kinder, mündige oder unmündige, welchen Standes oder Geschlechtes sie auch seyn mögen, nach uncatholischen Orten zu entführen, ein solcher soll ohne Schonung am Leibe und am Vermögen gestraft werden.

7) Sollen alle die als Meineidige gestraft und wohl auch nach Gestalt der Sachen aus dem Lande verwiesen werden, welche, wegen Verdacht in Glaubenssachen, zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses angehalten worden sind, und dann wieder zu dem ketzerischen Irrthum zurückkehren, oder mit ketzerischen Büchern oder bey ketzerischen Zusammenkünften betreten werden.

8)

8) Soll sich jeder, welcher über Glaubenssachen vernommen oder geprüft wird, bey schwerer Strafe hüthen, der Obrigkeit Unwahrheiten zu sagen.

Endlich soll diese Verordnung, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, 14 Tage vor Ostern, um Pfingsten, und einmahl im Herbst an einem Sonn- oder Feyertage, nach dem Gottesdienste, vor der Kirche verkündet werden.

Nachdem der Fürst erfahren hatte, daß die Grundherrschaften ihren Grundholden in den Verleihbriefen das Recht, gewisse Gewerbe zu treiben, einräumen, was eigentlich nur dem Landesherrn zusteht; so erließ er den Befehl (den 18. Juny 1701), daß die Grundherrschaften binnen zwey Monathen darthun sollen, wie sie zu dem Befugnisse gekommen seyen, ihren Grundholden Gewerbe zu erlauben; im widrigen Falle würde man alle die vom Grundherrn ertheilte Concessionen als null und nichtig erklären. Diese Verordnung ist den 7. Nov. 1732 und den 29. Nov. 1769 erneuert worden, und da die Grundherrschaften mit keinem rechtszeugenden Beweise aufkommen konnten, so ist in Salzburg schon lange die Verleihung aller und jeder Gewerbsgerechtigkeiten ein ausschließliches Landeshoheitsrecht.

1702 verordnete Johann Ernest: a) daß die Kerker jährlich zwey Mahl gereiniget, und die Verhafteten mit Stroh und groben Teppichen versehen; b) daß die Leichname der im Kerker verstorbenen Maleficanten, nach dem über sie gefällten Urtheile, nicht in ein geweihtes Erdreich gelegt, sondern nach Gestalt der Sachen unter dem Hochgericht begraben, und c) daß die Criminal-Deliquenten, so bald wie möglich, vernommen und abgeurtheilt werden sollten. Dem zufolge wurde ein eigener Criminalreferent aufgestellt. Nebst dem wurde verordnet, daß man weder zum Verhör, noch zu der Uebersiebenung *), und Todesankündigung der Maleficanten, noch weniger hernach, da ihnen das Leben schon abgesprochen worden ist, und sie sich zum Tode vorbereiten müssen, zu deren Besuchung einige andere Personen, welche nicht dazu nothwendig sind, zulasse. (12. Februar 1700.) Ein grobes Versehen war es in Salzburg, daß sowohl landesherrliche als Patrimonialbeamte General-Hypotheken genehmiget hatten, von Unterthanen, welche

*) Besiebenung, Uebersiebenung heißt den Maleficanten durch sechs beeidete Zeugen seines Verbrechens überführen. Halthaus Glossarium Germanicum p. 146. Zauner ist einer anderen Meynung. Er glaubt, hier könne das Wort Uebersiebenung nichts anders bedeuten, als den Inquisiten heimlich fragen, oder demselben die Urgicht vorlesen und ihn fragen, ob er seines Verbrechens geständig sey. S. dessen Auszg. B. 2. S. 113.

welche zu ihrem Gerichtssprengel gar nicht gehörten. Der Fürst verboth das nachdrücklichst und verordnete, daß diejenigen Beamten, welche dieses Gesetz übertreten würden, zur Schadloshaltung der Gläubiger, welche dadurch hintergangen worden wären, angehalten und nebst dem exemplarisch gestraft werden sollten.

Oefters geschah es, daß die Bauersleute auf dem Lande durch fremde Beschäler betrogen wurden. Man traf daher (1703) die Verfügung, daß dergleichen Pferde zuvor im hiesigen Gestüthofe untersucht werden sollten. Erhielten die Eigenthümer ein Zeugniß über die Brauchbarkeit des Hengstes, so durften sie damit im Lande umher reisen. Im widrigen Falle wurde der Hengst confiscirt, und der Eigenthümer noch überdieß strenge bestraft.

Auch zu unsern Zeiten finden es manche Pädagogen sehr unschicklich, daß die Kinder zu ihren Eltern Du sagen. Hier war man schon im Jahr 1700 der Meynung, daß dieser Gebrauch, welcher nicht blos auf dem Lande, sondern auch in den Städten und Märkten eingeführt war, dem Respect zuwider sey, welchen die Kinder ihren Eltern schuldig wären. Es wurde demnach den Ortsobrigkeiten aufgetragen, es nicht zu gestatten, daß die Kinder ihre Eltern dutzen.

Daß

Daß Johann Ernest ein sehr strenger Regent gewesen ist, ist aus den meisten seiner Verordnungen zu entnehmen. Eine vorzüglich strenge Verordnung ließ er (1700) gegen diejenigen verpflichteten Beamten und Bedienten ergehen, welche betrüglicher oder boshafter Weise aus der ihnen anvertrauten Kasse zu ihrem Gebrauche Geld nehmen. Nicht blos Dienstentsetzung, Landesverweisung und Stäupung, sondern sogar Todes- oder Galeerenstrafe wurde gegen dieses Verbrechen bestimmt, wenn die Summe mehr als 100 Thaler betragen würde. — Zu Gunsten der Gärber wurde (1701) den Krämern auf dem Lande mit fremdem Pfundleder zu handeln verbothen. — Auf die Bitte der Glashüttenpächter zu Hüttenstein wurde (1703) fremdes Glas in das Land zu bringen verbothen. *) — In eben diesem Jahre wurde die Verordnung wiederhohlt, daß Niemand zum Bürger oder Meister aufgenommen werden soll, ehe man die Interessenten darüber vernommen hat. — Die schlechten Münzen schienen sich verloren zu haben. Nur kamen (1701) Würtenbergische Kreuzer- und 3 Pfennigstücke und (1702) Costanzer-Kreuzer in Umlauf, welche wegen ihres schlechten Schrots und Korns sogleich durch Generalbefehle außer Curs gesetzt wurden. — Des Krieges wegen war die Sperr aller Lebensmittel öfters an-

*) Diese Verordnung ist hinsichtlich derjenigen Glaswaaren, welche im Lande fabricirt worden sind, 1705 erneuert worden.

angeordnet, und (1703) wurde allen Unterthanen aufgetragen sich auf ein Jahr mit Lebensmittel zu versehen. Auffallend war es, daß Johann Ernest schon im J. 1699 an die Universität den Befehl hat ergehen lassen, das Rectorat soll den vom Auslande hieher kommenden Studierenden auftragen, ihre Lebensmittel mitzubringen. Die auswärtigen Klöster haben sich wirklich erbothen, für ihre Ordensgeistliche Getreid und Vieh hieher zu schicken.

Seinen Lieblingsgegenstand, die Jagd, vergaß Johann Ernest nie. Im J. 1700 beschloß er auf dem Tännengebirge zwischen Radstadt, Abtenau, Werfen und Golling Steinböcke zu hegen. Er verboth dem zufolge Schafe dahin zu treiben, und erlaubte nur denen, welche ein Recht dazu zu haben glauben, sich bey ihm zu melden, und von ihm eine Resolution zu erwarten. Alle die, welche in diesem Gebirge mit einem Schießgewehr betreten wurden, wurden vogelfrey erklärt, weil nur Jäger etwas da zu thun haben könnten, und man daher bey solchen eine sträfliche Absicht vermuthen müsse. — Bald darauf verordnete er, daß alle Sachen, welche die Jagd betreffen, und nahmentlich das widerrechtliche Wildbretschießen, und alle Jagdfrevel nimmermehr vom Hofrath, sondern von der Jägermeisterey sollten abgethan werden. — Allen Unterthanen wurde befohlen (1701) ihre Hunde an die Kette zu legen, widrigen Falls würde man sie strafen, und ihre Hunde todt schießen. — 1701

wurde

wurde hier das bekannte Jubel- oder Ablaßjahr gefeyert. Dies bewog den Fürsten allen Haar- und Feder-Wildbretschützen unter folgenden Bedingungen Pardon zu geben. Es ward hiermit ein eigenes Generale erlassen, folgenden wesentlichen Inhalts:

1) Haben sich dieser Vergebung auch diejenigen zu erfreuen, welche noch im Verhaft sind; allein sie müssen, nachdem sie des Ablaßes theilhaft geworden sind, bey Hand und Mund versprechen, daß sie in Zukunft, bey Vermeidung ewiger Galeere, kein Haar- oder Feder-Wildbret erlegen, oder entwenden wollen.

2) Kömmt diese Begnadigung den Gegenwärtigen und Abwesenden zu Statten; aber sie müssen sich während dieser Ablaßzeit vor ihrer Obrigkeit stellen, vor derselben alle ihre Jagdsünden wesentlich bekennen, Besserung versprechen, und die Schießgewehre, welche sie noch verborgen besitzen, zu Gericht bringen. Ueber alles das soll ein Protokoll abgefaßt, und der Oberstjägermeisterey eingeschickt werden.

3) Ist diese Begnadigung nur auf die Jagdvergehen auszudehnen, welche vor dem Ablaßjahre, nicht nach demselben vollbracht worden sind. Doch seyen alle Geldstrafen nachgesehen, welche zwar erkannt, aber noch nicht erlegt sind.

4)

4) Sind von diesem Pardon ausgeschlossen, welche nebst dem, daß sie Wildpret erlegt oder entwendet, auch eine Mordthat oder ein anderes großes Verbrechen, welches keine Begnadigung verdient, verübt haben.

5) Sollen nach dem verflossenen Jubeljahre die pardonirten Wildbretschützen genau und sorgfältig ins Auge gefasset werden. Wer einen solchen über neue Vergehen anzeigt, der soll, wenn der Verbrecher derselben geständig, und überwiesen ist, 12 Thaler oder 18 fl. zur Belohnung erhalten, und gegen Jedermann geschützt werden. Hingegen

6) Diejenigen, welche dergleichen Missethäter kennen, und ihnen Unterschleif geben, sollen auf 10 Jahre des Landes verwiesen werden.

7) Ist ein Jäger mit solchen Wildbretschützen einverstanden, so soll er auf den Pranger, und dann gegen geschworne Urphede auf Lebenszeit aus dem Lande verwiesen werden. Wofern jedoch ein Jäger Wildpret schießt, und es nicht an das gehörige Ort einliefert, der soll wie ein Wildbretschütz zur Galeere verdammt werden.

8) Sind alle diese Bestimmungen auch auf die auszudehnen, welche widerrechtlich Fische und

Krebse

Krebse und überhaupt Wasserthiere fangen oder erlegen.

9) Wer dergleichen gestohlene Sachen *) mitgenießt, der soll nach Gestalt der Sachen des Vermögens und Gewerbes verlustig, ein Hochfürstl. Beamter seines Dienstes entsetzt, und überdieß mit einer Geldstrafe von wenigstens 100 fl. und höchstens 300 fl. belegt werden. Endlich

10) Ist allen Unterthanen gegen 6 Thaler Strafe zu verbiethen, ihre Hunde auf die Felder, oder in Wälder oder auf Alpen laufen zu lassen. Den Jägern soll befohlen werden, dergleichen Hunde, wenn man sie auf den eben benannten Plätzen findet, todt zu schießen. Von dem Strafgeld sollen den Beamten 3 fl. und dem Jäger 3 fl. gehören. Die übrigen 3 fl. sollen an die Jägermeisterey-Casse abgegeben werden.

Schon 1700 hat der Erzbischof den Gerichtsdienern und Abdeckern verbothen, Büchsen zu tragen. Die erstern sollen sich blos eines Seitengewähres bedienen. Aber 1701 wurde auch den Studierenden bey schwerer Strafe verbothen, irgend ein Schießgewehr zu tragen oder zu besitzen; nur den Adelichen wurden ein Paar Pistolen erlaubt, damit sie sich der-

*) Johann Ernest war der Meynung, daß der Wildbretschütz ein wahrer Dieb sey.

derselben, wenn sie ausreiten, bedienen können. — Sogar das abgefallene oder abgestossene Hirschgeweih mußte von den Findern den Jägern gegen eine Belohnung von 2 kr. für jedes Pfund eingeliefert werden. (1700)

Wird man auch bey solchen Verfügungen dem sonst vortrefflichen Fürsten auf eine Zeit böse, so muß man sich gleich wieder mit ihm aussöhnen, wenn man das viele Gute in Betracht nimmt, das er gethan hat. Es hat wohl kein Hochstift Teutschlandes einen militärischen Ritterorden gehabt. Johann Ernest stiftete einen 1701. Er fand in der ständischen Jahresrechnung von 1700 einen scheinbaren Cassarest von baaren 40,000 fl. Ein scheinbarer Casserest war es, weil die Stände blos Passiv-Capitalien hatten. Nichts destoweniger dieser Rest machte entweder in ihm den Gedanken rege, einen militärischen Ritterorden zu Ehren des h. Ruperts zu stiften, oder brachte doch den etwa vorhin gefaßten Gedanken zur Ausführung. *) Der Landtag, welcher gewöhnlich im Frühjahre gehalten wurde, gab Gelegenheit, die Sache den Ständen vortragen zu lassen. Diesen mußte der Gedanke des Fürsten vor allen vorgetragen werden, weil die erwähnten 40,000 fl. zum ursprünglichen Stiftungsfond bestimmt

*) Auch im Lande ob der Ens, nähmlich zu Linz, errichtete er eine teutsche und in Tyrol eine Maltheser-Ordens-Commenthurey.

stimmt waren. Der geheime Rath Freyherr von Löwenheim kündigte daher als landesfürstlicher Commissär den 7. März 1701 den dermahlen versammelten Ständen an: „Se. Hochfürstl. Gnaden „wären gesinnt, zum Besten des Landadels unter „dem Nahmen des h. Ruperts einen Ritterorden „zu errichten.“ Zugleich wurde ein Stiftungsplan, und ein Statutenentwurf in der Absicht vorgelesen und zur weitern Berathung übergeben, damit die Stände dem Fürsten noch vor Abschluß des Landtages ihr Gutachten darüber abzugeben im Stande wären. Man weiß nicht, wie diese zwey Entwürfe mögen gelautet haben. Denn der Fürst forderte sie des andern Tages zurück, um einige Punkte abzuändern und neue hinzuzufügen, und sie finden sich nimmermehr. Allein gewiß hieß es im ersten Stiftungsentwurfe, wie in dem nachher übergebenen §. 14.: „Zu solcher Fundation wollen seine Hochfürstl. Gnaden von dem dermahlen vorhandenen „baarem Gelde bey der Landschaft 40,000 fl. assig„niren, und von dem Ihrigen 20,000 fl. beylegen, „also, daß dermahlen das völlige Capital sich auf „60,000 fl. belaufen soll.“ Denn sonst würde diese Sache den Ständen entweder gar nicht, oder doch nicht gleich anfangs zum Gutachten vorgelegt worden seyn. Die Stände wendeten nicht nur nichts dagegen ein, sondern sie dankten dem Fürsten auf der Stelle für die Errichtung des Ordens. Ihr Organ war der damahlige Landschaftskanzler von Zillerberg. In der Folge geschah das auch schriftlich

und

und zu wiederhohlten Mahlen. Ja sie dankten dem Erzbischofe allemahl neuerdings, so oft er dem Orden ein neues Geschenk machte. Nicht genug, sie trugen es selbst darauf an, daß das Stiftungscapital von der Decimation oder Steuer befreyt werden sollte. Hieraus muß man schließen, daß die Stände das zu errichtende Institut für sehr nützlich gehalten haben. Was die Stände gleich anfangs dabey gewannen, bestand darin, daß so mancher salzburgischer Landmann nun vom Orden Unterstützung erhielt, die er sonst vermöge Observanz von der Landschaftscasse bekam, und daß die Stände selbst einen nicht unbedeutenden Einfluß über das Institut erhielten; indem zwey von den Ständen als beständige Inspectoren über den Orden aufgestellt wurden, und alle wichtigere Angelegenheiten des Ordens mußten dem größern oder kleinern Landschaftsausschuße vorgetragen werden.

Bey dem Domcapitel ist, aus den bekannten Ursachen, keine Einstimmung zur Errichtung des Ordens nachgesucht worden. Indessen bey dem Landtage hörten die im Nahmen des Capitels stimmführenden Capitularen die Gesinnungen des Fürsten mit andern Verordneten, und das Domcapitel für sich zog die Sache besonders in Erwägung. Das erhellt aus den Erinnerungen über den Stiftungsentwurf, welche der Domdechant im Nahmen des Domcapitels dem größern Ausschuße vortrug. Der Erzbischof substituirte rücksichtlich des Vermögens

das Johannsspital, im Falle der Orden aufgehoben, oder erlöschen würde. Ueber diese Bestimmung erinnerte der Domdechant: Das Capitel wäre der Meynung, man möchte Se. Hochfürstl. Gnaden bitten, daß die 40,000 fl., welche aus der Landschaftscasse zur Errichtung des Ordens genommen worden sind, in dem erwähnten Falle wieder der Landschaft zufallen sollen. Die übrigen schlossen sich an diese Meynung an. In der Folge substituirte der Erzbischof nebst dem Johannsspital auch das Priesterhaus, beharrte jedoch darauf, daß die 40,000 fl. nie wieder in die ständische Casse zurückfließen sollten, aus dem Grunde, weil beyde Institute den Landeskindern nützlich wären. Ferner erinnerte der Domdechant: Das Domkapitel hoffe, der Fürst werde ja nicht dem Commenthur den Rang vor den Capitularen oder Domicellaren einräumen. Ueber diese Bedenklichkeit erhielt das Capitel sogleich die feyerliche Versicherung, daß dieses nie geschehen werde.

Sonderbar war es, Johann Ernest eilte den Orden zu errichten, ehe er ihm eine ganz bestimmte, feste Verfassung gab. Den 7. März 1701 kam der Orden auf dem Landtage das erste Mahl zur Sprache. Wenige Tage darnach (den 12. März) wurden von den Ständen die Erinnerungen über den entworfenen Stiftungsbrief und die punktirten Statuten beschlossen, und dem Fürsten überreicht. Hiernächst erfolgten die Resolutionen des Erzbischo-

fes

ses über diese Erinnerungen. Den 18. April des nähmlichen Jahres erhielt die Landschaft den Befehl, mit den für den Orden bestimmten vierzig Tausend Gulden Passivschulden von einer gleichen Summe zu tilgen, und dem Orden einen unaufkündbaren Schuldbrief von eben der Summe auszustellen. Die 20,000 fl., welche der Stifter aus seinen Mitteln zu geben versprach, sollten als Darlehen bey den Unterthanen des Landes angelegt werden. Unter dem nähmlichen Datum ergieng der Befehl an das Hofzahlamt, zum Stiftungsfond des Ordens an die ständische Casse 20,000 fl. zu erlegen. Den 12. May unterzeichnete der Stifter die Stiftungsurkunde, und sandte sie an Kaiser Leopold I. nach Wien zur Bestätigung. Diese erfolgte den 23. August. Unter dem 15. Oktob. (1701) gab der Fürst noch eine Erläuterung über die Stiftungsurkunde von sich. Mittlerweile wurden der Commenthur und die Ritter ernannt, die Ordensinsignien, und das Ordenswappen verfertigt, zwey Inspektoren und ein Ordensverwalter aufgestellt. Der Orden erhielt vom Stifter von Zeit zu Zeit neue beträchtliche Schenkungen an Prätiosen und Gütern *), und wurde den 15. November mit vielem Pomp eingeführt.

*) Noch vor dessen Einführung schenkte er demselben a) die Herrschaft und das Schloß Embsburg; ein Neuntel aus dem Eisenbergwerke in Lungau, und das

Die Verfassung jedoch war noch bey weitem nicht genau bestimmt. Der Stifter, wie es schien, konnte darüber mit sich selbst nicht einig werden. Kaum hatte er den Ständen Entwürfe über einen Stiftungsbrief und über Statuten ertheilt; so forderte er sie ihnen wieder ab, um gewisse Punkte abzuändern, und neue hinzuzusetzen. Als die Stände ihre Erinnerungen überreicht hatten, erfolgten darauf bestimmte Entschliessungen. Aber damit war man keineswegs im Reinen, weil der Fürst von Zeit zu Zeit seine eigene Resolutionen nach Willkühr abänderte. Er behielt sich sogar das Recht ausdrücklich bevor, mit dem Orden nach Gutbefinden Abänderungen zu treffen. In den Statuten §. 6. ist vorgeschrieben, jeder Adspirant soll vier Ahnen beweisen. Die ersten 6 vom Stifter ernannten Ritter wurden von ihm von der Ahnenprobe dispensirt, weil der Freyherr von Ueberacker, Pfleger von Radstadt, für seine Söhne um die Aufnahme in den Orden gebethen, aber seiner Bitte keine Ahnenprobe beygelegt hatte, wahrscheinlich mit keiner aufkommen konnte. Der Dispens fügte er jedoch den Befehl bey, daß man sich ja in Zukunft genau an den Buchstaben der Statuten halten soll. Nach diesen Statuten sollte die Ahnentafel sammt den Beylagen den Rittern zum Moniren übergeben wer-

---

Wirthshaus nebst der Schmiede auf der Sur Nebst dem ließ er die Ordenskreuze für den Commenthur und für die Ritter auf seine Kosten verfertigen.

werden, 1702 bath eine gewisse Anna Catharina Freyfrau von Neuhaus um ein Ordenscreuz für ihren Sohn. Es ward ihr eines verheißen, mit dem Beding, daß sie vor allem die Ahnenprobe vorlege. Dieß geschah; aber anstatt sie den Rittern zum Moniren zu übergeben, übergab er sie den Ständen. Im Stiftungsbriefe §. 5 wird den Rittern das Recht eingeräumt, den Commenthur selbst wählen zu dürfen. So lange der Stifter lebte, ließ er es zu keiner Wahl kommen.

Wie sehr dem Stifter der Orden am Herzen lag, ist auch aus den von ihm veranstalteten Feyerlichkeiten zu dessen Einführung zu schließen. Er bestimmte dazu den 15. Nov. des Jahres 1701. Früh um 7 Uhr begab er sich im rothen Talar und fliegender Cappe unter Voraustretung des gesammten Hofstaates in Begleitung des Domcapitels in das Oratorium S. Ruperti, und las daselbst Messe. Nach deren Vollendung ließ er sich den Rauchmantel umgeben, und sprach ein Gebeth über die 6 vor dem Altar knieenden Klein-Creutz-Herren. Hierauf ließ er sich auch die Infel geben, setzte sich auf das Faldistorium; hängt den erwähnten Klein-Creutz-Rittern das kleinere Ordenscreutz um den Hals, und besprengte sie mit dem Weihwasser. Nach vollendeter dieser Ceremonie fuhr der Fürst-Erzbischof mit dem ganzen Hofstaate und dem Domcapitel zur Dreyfaltigkeitskirche, und wohnte daselbst im Oratorium dem Amte und der Predigt

bey.

bey. Nach geendigtem Amte gieng er von dem Oratorium in die Kirche, ließ sich hier wieder den Rauchmantel, und die Insel geben, und sprach wie vorhin, über die sechs Groß-Creutz-Herren und den Commenthur, welche vor dem Altar knieten, ein Gebeth; setzte sich hierauf, gab zuerst dem Commenthur, dann den sechs Rittern das größere Creutz, besprengte sie alle mit dem Weihwasser, und stimmte hierauf das Te Deum an. Während dieß vom Chor abgesungen wurde, wurden Kanonen losgebrannt, und das unweit der Kirche aufgestellte Militär gab Salve. Nach dem Te Deum segnete der Erzbischof das versammelte Volk, ließ unter die Armen reichliches Almosen austheilen, und fuhr dann mit dem nähmlichen Gepränge, mit dem er zur Kirche kam, in seine Residenz zurück. Zu Mittag war öffentliche Tafel, wozu die Groß-Creutz-Ritter eingeladen waren. Die Klein-Creutz-Herren speißten beym Commenthur. Während der Tafel war bey Hof Musik, und auf des Neubauthurms allererst errichtetem Gange erschallten die Trompeten und Paucken. Nach der Tafel dankten die Ritter dem Stifter in einer eigends dazu erbethenen Audienz für alles, was er bisher für den Orden gethan hatte, und auf dem Hofplatze wurden dem Volke zwey Fäßer rother und weißer Wein unter einer Musik mit blasenden Instrumenten preis gegeben. Des andern Tages wurden vom Commenthur die fremden sich in Salzburg aufhaltenden Adelichen bewirthet, worauf

man

man in der Sommerreitschule allerley Thiere unter einer Jägermusik hetzte. Hiemit war die feyerliche Einführung des neuen Ritterordens beschlossen.

So lange der Stifter lebte, sorgte er für den Orden, wie ein Vater für sein Kind. Bald nach der feyerlichen Einführung desselben, nähmlich den darauf folgenden 5. December schenkte er dem Orden zum Gebrauche des Commenthurs ein Creutz mit Diamanten besetzt. In der Folge kaufte er von den Freyherren von Rustorf und Prank Beutellehn und Grundholden, und schenkte sie dem Orden. Ferner gab er demselben mit Consens des Capitels *) diejenigen Zehende und Güter zu Lehen, welche zuvor ein Raymund von Rehlingen vom Erzstifte zu Lehen trug, und durch seinen Tod offen wurden. Endlich schenkte er dem Orden eine Summe Geldes von 2000 fl., eine Viehweide zu Glaneck, und auf seinen Todesfall die Pferde von Hanhofe. Mit dem nicht zufrieden, rief er noch in seinen letzten Lebensjahren beynahe jährlich ein, zwey und drey Mahle die Ordensritter mit den Inspek-

*) Das Capitel hielt dafür, daß diese Schenkung dem Erzstifte nachtheilig wäre. Allein weil es mit dem Erzbischofe über seine Beschwerden unterhandelte, so fand dasselbe es nicht für rathsam, dem Fürsten zu widersprechen. Es gab daher zu dieser Schenkung seine Einstimmung. Man kann hierüber nachsehen das Capitel-Protokoll von 1705 S. 3 04.

Inspektoren zu sich, erwog mit ihnen gemeinschaftlich die Angelegenheiten des Ordens, und gab sich nach seinen Einsichten Mühe, durch neue Anordnungen entweder die Verfassung des Ordens zu befestigen, oder dessen Ansehen zu erheben. Ein anderes Mahl (den 29. September 1706) zog er zu einem solchen Ordenscapitel seinen Coadjutor (Franz Anton Fürsten von Harrach) bey, erklärte ihm den Zweck, den er bey Errichtung des Ordens hatte, und empfahl ihm denselben mit sichtbarer Herzensangelegenheit. Allein keiner seiner Nachfolger fand es für gut, den Orden mit neuen Gütern zu bereichern. Die meisten bekümmerten sich um dieses Institut wenig oder gar nicht*).

Das darauf folgende Jahr (1702) errichtete Johann Ernest für studierende Jünglinge zwey Collegien, wovon eines Virgilianum, und das andere das siebenstädter Collegium genannt wird. Beyden wies er den linken Flügel des schönen Gebäudes zur heiligen Dreyeinigkeit an. Das erstere dotirte er mit einem Capital von 70,000 fl., von dessen Zinsen 6 arme Jünglinge von stiftmäßigem Adel, welche sich nach vollendeter Rhetorik in den höhern

*) Geschichte und Verfassung des 1701 errichteten Ruperti-Ritter-Ordens, nebst dem Ordens-Codex und einem Verzeichnisse aller bisherigen Ritter mit kurzen Nachrichten von ihrem Leben. Von mir. Salzburg in der Mayerischen Buchhandlung 1802.

höhern Schulen befinden, ernähret, und in allen adelichen Uebungen unterrichtet werden sollen; und da das Erzstift in den angränzenden Ländern verschiedene Güter und Herrschaften besaß und von denselben bedeutende Einkünfte bezog, so setzte der Stifter die Ernennung der Zöglinge auf folgende Art fest: Der Erzbischof sollte einen aus Steuermark, das Capitel einen aus Bayern, die Landschaft einen aus Cärnthen, der Inhaber des Gräflich-Thunischen Majorats zu Klösterle in Böhmen einen aus Tyrol, der Inhaber des Gräflich-Thunischen Majorats zu Teschen einen aus Böhmen und der Inhaber des Gräflich-Thunischen Majorats zu Achleuten einen aus Oestereich ernennen. Nach Absterben der Thunischen Familie sollte ihr Ernennungsrecht dem Erzbischofe, dem Domcapitel, und der Landschaft zukommen.

Zur Fundation der Siebenstädter gab Johann Ernest 12,000 fl., und von den 6 im ehemahligen Erzstifte befindlichen Städten mußte jede, nähmlich Salzburg, Hallein, Radstadt, Laufen, Tittmoning und Mülldorf ein Capital von 2000 fl. zu 5 Procent hieher und unter eigener Bürgschaft anlegen.*) Für das erste Jahr bezahlte der Erzbischof

die

*) Es war der Antrag, daß auch Friesach mit einem Capital von 2000 fl. dieser Stiftung beytreten soll. Daher hieß das Institut: Collegium der Siebenstädter.

die Zinsen für die 12,000 fl., welche die Städte zu geben hatten. Dieser Stiftung zufolge sollten 6 unbemittelte, ehelich geborne, und von dem Consistorium der Sitten sowohl, als der Studien wegen approbirte Bürgersöhne nach vollendeter Rhetorik in das Virgilianische Collegium aufgenommen, und daselbst bis zur Vollendung der philosophischen und juridischen Studien in Allem verpflegt, und auch in den adelichen Uebungen unterrichtet werden. Das Ernennungsrecht ward den erwähnten Städten eingeräumt. Jede sollte dem Erzbischofe einen von ihren Bürgersöhnen präsentiren, so oft ein Platz leer ist. Sollte, heißt es im Stiftungsbriefe deutlich, Mülldorf vom Erzstifte getrennt werden; so sollte die Stadt Salzburg zwey Jünglinge zu ernennen das Recht haben. Ueber sechs Jahre sollte kein Alumnus im Collegium geduldet werden. Will einer die Theologie hören, so könne er in das Priesterhaus treten. Jeder soll sich bestreben, aus Dankbarkeit dem Erzstifte zu dienen, und jede Stadt soll jährlich für den Stifter eine Messe lesen lassen. Ueber die Virgilianisten sowohl, als über die Siebenstädter*) waren ein Director oder Präfect und Subpräfect aufgestellt. Dem Hause wurden

*) In den Statuten heißen die Virgilianisten Illustres fundati, und die Siebenstädter Civitatenses fundati. Das Virgilianum ist schon seit vielen Jahren ganz geschlossen. Von den Siebenstädtern bekömmt jeder 100 fl. auf die Hand.

den für einen Jeden 100 fl. bezahlt. Das Collegium Virgilianum und das Siebenstädter Collegium hatten auch Convictoren aufgenommen, welche ein mäßiges Kostgeld bezahlten, und dafür in allen Dingen freygehalten wurden. *)

Bereits Erzbischof Guidobald, Bruder des Johann Ernest, hatte den Professoren der höhern Lehranstalten aus dem Benedictiner-Orden versprochen, daß er ihnen eine Kirche bauen würde. Man weiß nicht, was ihn gehindert habe, sein Versprechen zu erfüllen. Eine Hauptursache mag wohl gewesen seyn, daß er 1662 vom Kaiser zum Principal-Commissarius ernannt worden war, welche Stelle ihm viele Kosten veranlaßte, und weswegen er den größten Theil der Zeit zu Regensburg zubringen mußte. Ueber dieß ist Guidobald schon im 52ten Jahre seines Lebens gestorben. Was den Johann Ernest bewogen habe, der Universität eine Kirche zu erbauen, darüber sind die Meynungen getheilt. Nach einer gemeinen Sage hat dieses prächtige Gebäude ein heimlicher Groll des Erzbischofs Johann Ernest auf die Gräflich-Küenburgische Familie veranlaßt, welcher dadurch in seinem Herzen entstanden seyn soll, weil sein Vorfahrer Max

*) Die Stiftungsurkunde beyder Collegien ist bey Hansitz Germ. S. T. II. pag. 864 zu finden. Nebst dem kann nachgesehen werden L. Hübner Beschreibung der Residenzstadt Salzburg. B. 2. S. 542.

Max Gandolph dieser seiner Familie den schönen langen Hof oder Küenburgischen Pallast hatte bauen lassen. Johann Ernest, heißt es, legte es geflissentlich darauf an, durch dieses übermäßig große Gebäude, das er gerade dem Pallast gegenüber aufführen ließ, denselben alles Ansehens, so wie aller Aussicht zu berauben. Diese Anekdote erhält sich noch heutiges Tags in der Gräflich-Küenburgischen Familie: aus deren Munde man gleichfalls die Versicherung vernehmen kann, daß der sterbende Erzbischof diese seine unedle That dem damahls lebenden Grafen von Küenburg auf dem Todbette noch abgebethen habe. Mir scheint, diese Sage verdiene keinen Glauben; denn 1) muß sichs nach der hiesigen Bauordnung ein jeder Eigenthümer eines Hauses gefallen lassen, wenn Jemand in einer Entfernung von 12 Schuhen gegenüber ein neues Haus erbaut. 2) Ist es nicht wahr, daß der Küenburgische Pallast alle Aussicht verlohren hat. Ein Theil ist noch so frey, wie zuvor. Von jeher war die Aussicht von diesem Pallast durch den nahen Mönchsberg, und durch das Universitätsgebäude gehemmt; indem das Universitätsgebäude älter ist, als der lange Hof. 3) Hat ja auch das Haus des Hn. von Robinig durch den Kirchenbau an Aussicht verlohren. 4) Ist es nicht wahr, daß das Gebäude übermäßig groß ist; es ist regelmäßig und geräumig. Ich will es zugeben, der Bau habe den Gr. Küenburg entrüstet, und daß der sterbende Erzbischof ihn darüber um Vergebung gebethen habe. Daraus

aus folgt noch nicht, daß er ihn geflissentlich habe beleidigen wollen. Ein guter Hauswirth, und das war Johann Ernest gewiß, bezahlt die Befriedigung eines auch lange genährten Grolles nicht mit mehr, als 200,000 fl. Mir ist daher das glaubwürdiger, was Hansitz (Germ. S. Tom. II. p. 853) erzählt. Schon lange hatte die hiesige Universität eine kleine Kirche, welche man noch Sacellum (Kirchlein) heißt, und welche offenbar nur eine kleine Zahl von Menschen fasset. War daher ein feyerlicher Gottesdienst, so hielt man ihn im academischen Saale. Allein diesen gebrauchte man auch zu öffentlichen Disputationen, Doctorpromotionen und Schauspielen, welche die Studierenden aufführten. Im Hintergrunde war ein Theater. Als nun einst Johann Ernest zu einem feyerlichen Gottesdienste eingeladen wurde, und dabey erschien, fühlte er das Unschickliche, daß auf einem und dem nähmlichen Platze profane und heilige Handlungen geschahen. Er beschloß daher eine eigene Universitäts-Kirche zu bauen, zumahl, da er ohne dieß sehr geneigt war, zur Verherrlichung des Gottesdienstes keine Kosten zu sparen. Kaum war das Decret, womit der Bau angeordnet war, (im Dec. 1694) unterzeichnet, als man schon Hand anlegte den Platz zu räumen. Seit dem Erzbischofe Wolf Dietrich stand hier, wo jetzt sich dieser schöne Tempel emporhebt, ein offener, blos mit hölzernen Barriern (Schranken) eingefangener, länglicht vier-

eckich-

eckichter Tummelplatz, oder die in spätern Zeiten sogenannte Sommerreitschule.

Johann Bernard Fischer von Erlach, Kaisers Leopold I. Oberbaumeister, verfertigte und übergab den herrlichen Grundriß. *) Er gefiel. Am 12. März 1696 ward schon mit Grabung der Grundfesten angefangen, und den 6. May ward auf Befehl des Fürst-Erzbischofes der erste Stein von dem Abte zu St. Peter Edmund gelegt. **) Den Bau leitete beständig der erwähnte Fischer von Erlach. Am 20. November 1707 stand das ganze Gebäude der Kirche so vollendet da, daß es an diesem Tage — es war der 23te Sonntag nach Pfingsten — durch

*) Dieser nähmliche Fischer von Erlach hat das prächtige Lustschloß Schönbrunn außer Wien gebaut. 1701 schickte er einige in Kupfer gestochene Exemplare von diesem Gebäude hieher. Das Domcapitel schickte ihm dafür ein Goldstück zehn Ducaten schwer.

**) Schlachtner erzählt, der erste Stein sey den 12. März 1698 gelegt worden, und Hübner in der Beschreibung der Residenzstadt Salzburg B. I. S. 96 sagt, er sey den 1. May 1696 gelegt worden. Da jedoch gleich nach der Einweihung eine ausführliche Beschreibung dieser Feyerlichkeit, unter dem Titel: Dedicatio Ecclesiae academicae Universitatis Benedictino — Salisburgensis, hier im Druck erschienen ist, und in derselben deutlich gesagt wird, den 6. May 1696 sey der erste Stein gelegt worden, so bin ich dieser gefolgt.

durch den Coadjutor des Erzbischofes, Franz Anton Fürsten von Harrach, eingeweiht werden konnte. Franz Anton erschien im gewöhnlichen bischöflichen blauen Habit, vom Hofstaate begleitet, nach 7 Uhr vor der Thür der neuen Kirche, und wurde von den Prälaten zu St. Peter, zu Steyergarsten, zu Seon, zu Seitenstetten, zu St. Veit, zu Michelbeuern und zu Frauenzell, vom Universitäts-Rector **Robert König**, und von sämmtlichen Professorn empfangen, worauf sogleich die Einweihungs-Ceremonien ihren Anfang nahmen, wobey der Domprobst Graf von Scherffenberg Assistent, und die Domcapitularn und Grafen Georg Jacob v. Thun, und **Philipp Carl** v. Fürstenberg die Diaconen waren. Die Pontificalinsignien trugen Schneeherrn. Als die Einweihung schon beynahe vollendet war, kam der Erzbischof in der gewöhnlichen Begleitung in die Kirche, und wurde am Eingang vom Coadjutor, von den benannten Prälaten und von den Professorn ehrfurchtsvoll empfangen, und in das eigends zubereitete Oratorium geführt. Nach verrichtetem Gebethe begab sich der Erzbischof mit seiner Begleitung unter das Portal, und wohnte da in Gegenwart einer großen Volksmenge einer kurzen Rede bey, welche der Domcapitular **Leopold Anton Eleutherius** Freyherr von Firmian gehalten hatte. Nach deren Vollendung gieng der Erzbischof in das Oratorium zurück, und der Coadjutor setzte die Einweihungsceremonien fort, und als auch der Hochaltar eingeweiht war, stimmte er

das

das Te Deum an, während dessen in allen Kirchen die Glocken geläutet, und Kanonen losgebrannt wurden. Hiernächst las der Coadjutor, indem die Ceremonien sehr lange dauerten, eine stille Messe, und die Prälaten lasen auf den Seitenaltären. Nachdem der feyerliche Act geendiget war, verfügten sich die Prälaten und der Rector nach Hof, um dem Fürsten für die Erbauung der Kirche zu danken. Nach Mittag um vier Uhr hielt der Abt Placidus von St. Peter die Litaney von der heiligsten Jungfrau und Mutter Jesu Maria, welcher der Erzbischof und der Coadjutor mit dem ganzen Hofstaate ebenfalls beywohnte. Acht Tage hindurch wurde diese Einweihung mit einem Hochamte und mit einer Predigt und nach Mittage mit einer Litaney gefeyert. Täglich mit Ausnahme des achten Tages war während diesen vormittägigen gottesdienstlichen Handlungen der Erzbischof mit seinem ganzen Gefolge gegenwärtig. Am Montage nach vollendetem Gottesdienste segnete der Domprobst Graf von Scherffenberg, welcher das Hochamt gesungen hatte, die Jubelhochzeit des Hofmaurermeisters Johann Grabner mit seiner Frau Anna. Er hatte den Bau der neuen Kirche besorgt. Nach Mittage um 2 Uhr beehrten Se. Hochfürstl. Gnaden die Universität neuerdings mit ihrer Gegenwart. Fünf Ordensgeistliche erhielten von Cölestin Bley, Benedictiner von Seitenstetten, Professor und Vicerector das Doctorat der Theologie. Das Licentiat ertheilte Sebastian Textor, Benedictiner von

Ot-

Ottobeuern, Procanzler und Beichtvater des Erz=bischofes. Nach dem beym Schluße der Promotion gewöhnlichen Te Deum wurde die Litaney gesun=gen. Den Dienstag kam der Fürst bereits um ein Uhr in die Universität. Ambros Freydenpichl, Benedictiner von Steuergarsten und Professor der Philosophie, wurde zum Doctor beyder Rechte creirt. Hierauf wohnte der Erzbischof in der Sommerreit=schule einer Thierhetz bey. Am Mittwoch wurde auf dem Universitätstheater ein Singspiel aufgeführt, und hierauf wurden für das verflossene Schuljahr die Prämien ausgetheilt. Der Erzbischof und der Coadjutor haben das Singspiel mit Vergnügen ge=hört. Am Donnerstage war wieder in Gegenwart des Erzbischofes eine Doctorspromotion. Am Sonn=abend wurde nach Tisch eine theologische Disputation gehalten, welche der Erzbischof gleichfalls mit seiner Gegenwart zierte. Den Sonntag, den 27. No=vember, als dem Sterbtage des heil. Virgilius, Bischofes und Patrons von Salzburg, wohnte der Erzbischof vor Mittag in der Domkirche der Predigt und dem Amte bey; aber nach Mittag er=schien der Erzbischof schon um 2 Uhr in der Univer=sitäts=Kirche, hörte da die Schlußpredigt, bethete mit dem Volk den Rosenkranz, und begleitete die Procession in der Kirche. Nach dem Hansitz am oben angeführten Orte kostete der Bau dieser Kirche über 200,000 fl. Wer dieses im vermischten griechischen und römischen Geschmacke aufgeführte Gebäude an=sieht, wird diese Summe eher zu klein als zu groß

 finden.

finden. Zur Dotation der Kirche übergab der Erzbischof der Universität 15,000 fl. in baarem Gelde, mit dem Auftrage, dieses Geld sicher anzulegen. Die Prälaten händigten dasselbe dem Prälaten zu St. Peter ein, mit dem Ersuchen, es bey seinen Grundholden gegen Zinsen anzulegen. Als der Erzbischof das erfuhr, wurde er darüber ungehalten, und befahl, die Universität soll dieses Geld wieder zu sich nehmen, indem er es nicht St. Peter, sondern der Universität gegeben habe. In der Folge wurden mit diesem Gelde bey der Hamerauer Gewerkschaft um einen sehr billigen Preis Kuxen gekauft. Der Bau der Kirche scheint unvollendet zu seyn, indem darinn leere Nischen zu sehen sind und in der Kuppel die Stukkadurarbeit mangelt. Man trägt sich mit der Sage, Johann Ernest habe seine milde Hand der Universität entzogen, weil man seinen Beichtvater nicht zum Rector gewählt hat. Allein das ist gewiß falsch. Denn hier war nur alle 3 Jahre eine Rectorswahl. 1706 hatte sich der Erzbischof den Sebastian Textor zu seinem Beichtvater gewählt, und die Rectorswahl war 1705 den 13ten August. Erst 1708 war wieder eine neue. Der Probst Theobald und das Capitel zu Reichersberg hatten dem Erzbischofe (1700) vorgetragen, daß ihr Stift jährlich eine bestimmte Quantität Salz von Hallein zu beziehen gehabt habe, gegen die Obliegenheit, jährlich in den Monathen August, September und November 3 Jahrtage zu halten; daß jedoch die Beziehung dieses Salzes be-

reits

reits eine lange Zeit vernachläßiget worden sey. Nie hätte es aber das Stift unterlassen, die Jahrtage zu halten. Sie bäthen daher, man möchte ihnen wieder ein beliebiges Quantum Salz verabfolgen lassen. Sie machten sich anheischig, dafür jährlich noch einen Jahrtag für einen jeweiligen Erzbischof, damit Gott seine Regierung segnen möge, zu halten, und nach dem Tode eines Erzbischofes sechs Messen für denselben zu lesen. Zugleich erbiethen sie sich, dem Erzbischofe und seinen Nachfolgern ihr Patronatrecht auf die im Neustädter District gelegene, und zur salzburgischen Diöces gehörige Pfarr Kirchschlag zu überlassen, damit zur nöthigen Aufsicht über die dortige Geistlichkeit füglicher ein Dechant aufgestellt werden könnte. Johann Ernest genehmigte diesen Vortrag, und erlaubte dem Stifte Reichersberg jährlich von Hallein drey Schilling oder neunzig uneingespäterte Fuder Salz ungehindert und frey (wie mit andern dergleichen Gnaden- und Muß-Salzen beschieht) zu beziehen *). Auch das Domcapitel hat diese neue Verleihung gut geheißen, weswegen das Stift Reichersberg demselben ebenfalls eigends dankte.

*) Ein Schilling Salz sind 10 Fuder, und ein Fuder ist ein Stock Salz, welcher 100 Pfund und etwas darüber schwer ist. Ein uneingespäterteś Fuder ist ein Stock, der auf keine Art mit Holz versichert ist.

Der Vicar im Nonnthal Johann Baptist Perwein beschwerte sich (1701) bey dem Consistorium, daß er den nöthigen Lebensunterhalt, die Congrua nicht habe, indem sein jährliches Einkommen nebst freyer Wohnung nur in 163 fl. bestehe. Der Erzbischof beschloß zur bessern Dotation des Vicariats ein Capital von 1000 fl. zu geben, im Falle das Capitel ebenfalls etwas zu diesem Zwecke beytragen würde. Das Capitel glaubte freylich nicht verbunden zu seyn, die Congrua des Nonnthaler Vicars zu ergänzen, indem bey Errichtung des Vicariats blos eine freye Wohnung für den Vicar verlangt worden wäre. Des ungeacht bewilligte es eine jährliche Addition von 40 fl. auf Rechnung des Erhardi-Spitals. Hingegen trug es dem Vicar auf, dafür alle Sonnabende des ganzen Jahres eine Messe zu lesen. Der Erzbischof gab das Capital zu 1000 fl., ohne dem Vicar eine neue Last aufzubürden. Im nähmlichen Jahre (1701) stiftete Johann Ernest in der Domkirche eine tägliche Messe zur Ehre des h. Ruperts, welche noch um 7 Uhr gelesen wird, und wofür der Erzbischof ein Capital von 4000 fl. gegeben hatte.

Der zwischen dem Churfürsten von Baiern Ferdinand Maria und dem Erzbischofe Guidobald 1662 geschlossene Vergleich *) in Betreff des Geleites und der Gerichtsbarkeit zu Mühldorf, und insbe-

*) Siehe den vorhergehenden Band dieser Chronik S. 279.

besondere in Betreff der erzstiftischen, bey Mühldorf gelegenen Probst- und Vogtgerichte und der Land- und Burgfriedsgränzen hatte bey weitem den Erfolg nicht, welchen man sich davon versprach. Die beständigen Irrungen und Streitigkeiten zwischen den baierischen und salzburgischen Beamten erneuerten sich nach einer kurzen Zeit wieder. Bald nahm man auf den Vergleich keine Rücksicht, bald deutete jede Parthey denselben zu seinem Vortheile aus. Max Emanuel und Johann Ernest wollten daher allen diesen Zwistigkeiten durch einen Tauschvertrag ein Ende machen. Da jedoch der Erzbischof (1702) darauf antrug, zugleich von Baiern ein Stück Landes in der Gegend von Braunau, wo der beste Getreidboden ist, käuflich mit einer Summe von 300,000 fl. an sich zu bringen; so kamen die Unterhandlungen ins Stocken, und endlich zerschlug sich das ganze Geschäft.

Was den Erzbischof sehr schmerzte, war, daß in den Jahren 1700 und 1702 drey seiner Geschwister durch den Tod hingerafft wurden. Ein Bruder, Nahmens Remedius starb hier plötzlich bey der Nacht (den 29. April 1700), als er eben im Begriffe war, von hier abzureisen. Im März 1702 ist ebenfalls hier eine Schwester, nähmlich die Frau Maria Magdalena, verwittwete Gräfinn von Herberstein, mit Tode abgegangen, und im May des nähmlichen Jahres kam die Nachricht hieher, daß der letzte Bruder des Erzbischofes, Franz, Groß-

creutz

creutz des Malthezer-Ordens und Großprior zu Prag, zu Livorno gestorben sey.

Es ist bereits gesagt worden, daß die Bulle, womit der Pabst einem Grafen Kaunitz das durch den Tod des Domdechants Fürstenberg vacant gewordene Canonicat verliehen hatte, hier nicht angenommen worden ist. Später ließ der junge Kaunitz seinen vermeynten Anspruch fahren, und nun verlieh der Pabst dieses bereits besetzte Canonicat dem Traugott Grafen von Kuefstein. Allein dieser erhielt (1702) vom Kaiser ein Abmahnungsschreiben, die Vollziehung der päbstlichen Bulle, womit er zum Domherrn von Salzburg ernannt war, auf keine Art zu betreiben.

Den 20. May 1702 ist Rudolf Joseph Graf von Thun Bischof zu Seckau daselbst gestorben. Der Erzbischof ließ (im August 1703) das vacante Bisthum dem Domdechant Grafen von Schrattenpach antragen, er verbat es jedoch und hierauf ernannte Johann Ernest den Grafen von Wagensperg zum Bischof von Seckau. Um einen Tag später, als der Bischof von Seckau, starb hier der in den Annalen des Stiftes St. Peter rühmlichst bekannte Abt Edmund. Ein halbes Jahr vor seinem Tode verfaßte er eine kurze Geschichte der Steuern und Decimationen, welche seit 1620 bis 1701 ausgeschrieben worden sind, und behauptete, was jedoch keinen Glauben verdient, daß der salz-

bur-

burgische Clerus bis auf den Erzbischof Paris von den ordentlichen Abgaben befreyt gewesen wäre. Indessen war er doch auch der Meynung, daß es nicht rathsam wäre, den Pabst um Erlaubniß zu bitten, daß der Clerus mit Steuern belegt werden dürfe. Solchem allem nach, mit diesen Worten schließt er seine Schrift, wann man *pro consensu* den *Clerum* zu collectiren nacher Rom gehen thäte, besorglich gar große *Reformationes* geschehen, alle Raittung und *Recess neto examinirt*, und absonderlich auf des Erzbischofen Guidobaldi Einziehung der Landschaftsausgaben (die Interessen ausgenommen) starke *Reflexiones* gemacht wurden. Noch verdient bemerkt zu werden das schöne Gebäude, welches er gerade oberhalb der Sommerreitschule, zur Zeit, wo eine Theurung den gemeinen Mann sehr beängstigte, hatte aufführen lassen, und welches von ihm den Nahmen Edmundsburg hat. Es kam auf 40,000 fl. zu stehen, und war 1696 vollendet.*) An seine Stelle wurde gewählt Carl Freyherr von Schrenk und Nozing. Er war von 1694 bis zur Wahl Professor der Theologie an der hiesigen Universität, bekleidete jedoch das Amt eines Abtes nur zwey Jahre. Nach dessen Tode wurde der damahlige Prior Placidus Mayrhauser durch die Stimmen seiner Mitbrüder zu dieser Würde berufen. Den

*) S. Hübners Beschreibung der Stadt Salzburg. B. I. S. 480.

13. Februar 1704 starb zu St. Andrä im Lavantthale der Bischof von Lavant, Franz Caspar Freyherr von Stadion. Ihm folgte, auf Ernennung des Erzbischofes Johann Sigmund Graf von Küenburg.

Im Jahre 1703 ließ der Erzbischof Johann Ernest zum ewigen Andenken, so erzählt Hübner in seiner Beschreibung der Stadt Salzburg B. 1. S. 181, daß er in seiner Verbindung mit der holländisch-ostindischen Compagnie sehr glücklich war *), von einem hiesigen Großuhrmacher Jeremias Sautter ein holländisches Glockenspiel verfertigen. Zur Bestreitung der damit verbundenen Auslagen für die Reparaturen, den Uhrmacher, den Tonkünstler, der die Abwechslungen der Melodien zu leiten hat, legte er ein Capital zu 4000 fl. an. **)

Den

*) Ist das wahr, so ist es begreiflicher, wie Johann Ernest bey den fast beständigen Kriegen so bedeutende Stiftungen machen konnte. Nach dem vorhin angeführten Manuscript des Abts Edmund hatte Johann Ernest in fünfzehn Jahren blos an Römer-Monathen und an die baierische Kriegs-Casse ohngefähr 400,000 fl. bezahlt.

**) Auf dem Fall, wenn das Glockenspiel aufhören sollte, ist rücksichtlich der 4000 fl. das Johannes-Spital substituirt. Die Stiftungsurkunde ist als Beylage

Den letzten December des Jahres 1703 schenkte der Erzbischof dem Domcapitel 12,000 fl. In dem Decret, das er hierüber an das Capitel erließ, heißt es: Obgleich bey den dermahligen schweren Zeiten sich die Ausgaben der Kammer täglich vermehren, der Salzverschleiß hingegen und andere Kammeral-Gefälle stocken; so wolle er doch dem Domcapitel, um demselben einen Beweis seines Wohlwollens und seines friedfertigen Gemüths zu geben, 12,000 fl. in der Erwartung schenken, daß es diesen guten Willen dankbar erkenne, gleiche Gesinnungen hege, und ihn bey diesen gefährlichen Kriegsläuften mit Rath und That unterstütze. Zuverlässig hatte er dabey die Absicht, das Capitel für sich zu gewinnen, damit es seinen heißen Wunsch erfülle und einen Coadjutor wähle. Allein, nachdem die Gefahr eines feindlichen Einfalls in das Erzstift immer näher kam, und im Jäner 1704 Passau nebst dem Oberhause von den Baiern erobert worden war; so stand der Kaiser von dem Begehren, daß hier ein Coadjutor gewählt werden sollte, ab. Auch der Pabst Clemens XI. sagte zu dem vom hiesigen Domcapitel nach Rom gesandten Priester Jodocus Adrian Schott: Der Advocat Manderi werde es bezeugen, daß er nur auf die wie-

---

Num. 6. zu finden. Es ist daher unrichtig, was Hübner a. a. O. sagt, daß nähmlich zur Unterhaltung dieses Glockenspiels nur ein Capital von 3000 fl. bestimmt worden ist.

wiederhohlten Bitten des Erzbischofes, wegen seines hohen Alters und Gesichts-Mangels und auf dringendes Verlangen des Kaisers die bewußten Breven auszufertigen befohlen habe. Weil er jedoch bemerke, daß weder der Erzbischof noch der Kaiser die Sache mehr betreibe, so werde er so lange schweigen, so lange diese beyden schweigen. Als aber Maalborough und Eugen den 13. August 1704 bey Höchstädt gesiegt, und Oesterreich Baiern in Besitz genommen hatte; so verlangte der Kaiser und der Erzbischof, daß das Capitel die schon lange gewünschte Wahl vornehmen sollte, indem die Gefahr eines feindlichen Einfalls nimmermehr zu befürchten wäre. In dem kaiserlichen Schreiben vom 28. September (1704) wurden dem Capitel Vorwürfe gemacht, daß es immer zaudere, dem Erzbischofe die Beschwerden vorzutragen, welche es gegen denselben zu haben glaube, obgleich der Erzbischof die deutliche Versicherung von sich gegeben habe, bereit zu seyn, den gerechten Beschwerden abzuhelfen: ferner daß sich das Capitel an alle Hochstifter Teutschlands gewendet und sie ersucht habe, mit ihm gemeinschaftliche Sache zu machen; indem der Erzbischof die erforderlichen Formen nicht beobachtet hätte und gegen die teutschen Concordaten vorgeschritten wäre. Dieses Vorgeben, sagte der Kaiser, sey jedoch nicht wahr. Der Erzbischof habe ihn selbst versichert, daß er nie gesinnt gewesen sey, des Domcapitels Gerechtsame zu kränken, und daß er es selbst wünsche, es möchte ihm

das

das Capitel in Gegenwart des Coadjutors alle Beschwerden vortragen, die es gegen ihn zu haben glaube, um denselben durch eine gütliche Uebereinkunft, worüber ein öffentliches dem Pabste und ihm zur Bestätigung vorzulegendes Instrument abgefaßt werden soll, ein Ende zu machen. Er, der Kaiser, könne den Wunsch des Erzbischofes, einen Coadjutor zu erlangen, nicht mißbilligen; und da jetzt die Gefahr entfernt sey, so versehe er sichs, daß sich das Capitel nicht mehr weigern werde, den gerechten Wunsch des Erzbischofes zu erfüllen. Im widrigen Falle sey es ihm, dem Erzbischofe, nicht zu verargen, wenn er, um zum Zwecke zu gelangen, diejenigen Mittel ergreift, welche ihm die Gesetze in dergleichen Umständen darbiethen, und er, der Kaiser, als höchster Schutzherr finde sich verpflichtet, ihn auf alle Art zu unterstützen. Johann Ernest gründete sich in seinem Schreiben an das Domcapitel ebenfalls darauf, daß nun die Besorgniß eines feindlichen Einfalls aufgehört habe. Er verlangte daher, daß das Capitel auf den Jahrtag des Erzbischofes Paris ein Peremptorium ausschreiben, alle abwesende Capitularen einberufen, zur Coadjutorswahl schreiten, und ihm sogleich berichten soll, was es auf dieses sein Schreiben zu thun beschlossen habe. Am Schluße versicherte er das Capitel, daß gleich nach der Wahl alle Mißverständnisse gehoben, und die vollkommenste Eintracht zwischen Haupt und Gliedern hergestellt werden sollte. Die Capitularen entschuldigten sich beym

Kaiser

Kaiser über ihr bisheriges Betragen, und bathen ihn, den Erzbischof zu bewegen, daß er zuvörderst und noch vor der Wahl sie in ihre alten Rechte wieder einsetze, deren sie unter seiner Regierung beraubt worden seyen. Dem Pabst ließen sie die nähmliche Bitte überreichen. Dem Erzbischofe gaben sie zur Antwort, daß sie sich über sein Begehren bey Gelegenheit des Jahrtages des Erzbischofes Paris berathen werden, und daß sie dem Kaiser ehrfurchtsvoll vorgetragen haben, was sie vor allem für unumgänglich nothwendig fänden.

So verfloß nun auch das Jahr 1704, ohne daß ein Theil seine Absicht erreichen konnte. Der Kaiser Leopold hatte das Schreiben des Capitels sehr ungnädig aufgenommen, indem er sich aus demselben überzeugt zu haben glaubte, daß das Capitel blos aus Leidenschaft die Wahl eines Coadjutors verzögere. Er beharrte schlechterdings darauf, daß das Capitel die Wahl eines Coadjutors bewerkstellige und erst nach vollzogener Wahl dem Erzbischofe seine Beschwerden vortrage. Da das Domcapitel noch einmahl seine Bitte wiederhohlte, so drohte er, es werde demselben ein päbstliches Breve eröffnet werden, worinn ihnen eine Frist von 4 Monathen zur Wahl anberaumt ist, nach deren Verfließung der Pabst den Coadjutor ernennt. Der Pabst weigerte sich den Erzbischof zu ermahnen, daß er den Beschwerden des Capitels abhelfen möchte, weil er

glaubte,

glaubte, die Beschwerden betreffen blos Beschränkungen der erzbischöflichen Gewalt, die in der außer Kraft gesetzten Wahlcapitulation enthalten wären. Inzwischen starb Kaiser **Leopold** (den 5ten May 1705). Ihm succedirte **Joseph I.**, welcher zwar ebenfalls darauf bestand, daß dem Erzbischofe ein Coadjutor gegeben werden sollte; indessen doch sich bewegen ließ, den Grafen **Windischgrätz** zur Wahl als seinen Stellvertreter mit dem Auftrag hieher zu senden, daß er vorerst die Beschwerden des Capitels anhöre, und sie hierauf dem Erzbischofe vortrage, welcher bereits dem Kaiser versprochen hat, denselben, so viel möglich, abzuhelfen, und die alte Eintracht herzustellen.

Den 30. August traf der kaiserliche Gesandte hier ein. Den 1. September ließ er durch seinen Sekretär dem Domdechant seine Ankunft melden, und sein Creditiv an das Capitel überreichen, mit der Aeußerung, daß, da er noch zur Zeit in seinem Charakter nicht öffentlich erscheine, so ersuche er das Capitel an ihn blos eine Deputation abzusenden. Vor allem gieng der Domdechant zu ihm, und leitete das Gespräch dahin ein, daß gemäß dem kaiserlichen Schreiben vom 11. July vor allem die Beschwerden zu überreichen wären. Allein der Gesandte erwiederte hierauf, das wäre noch zu früh. Es müsse zuvor der Tag der Wahl bestimmt werden. Das Creditiv lautete, wie folgt:

„Ehr=

„Ehrwürdige, Ehrsame, Hoch- und Wohl-
„gebohrne, Wohlgebohrne, Liebe, Andächtige,

„Euch wird gutermassen erinnerlich seyn, was-
„massen ich nach Inhalt meines unterm 11. Elapsi
„an euch abgelassenen Gnädigsten Schreibens für
„nothwendig befunden, um dermaleinst mit dem be-
„reits schon in das dritte Jahr sich steckenden Coad-
„jutorie-Werk an ein End zu kommen, Jemanden
„von meinem Hof dahin abzuordnen, welcher in
„meinen Nahmen nach ausgeschriebenem Perempto-
„rium zur Wahl eines grati Coadjutoris des Erzbi-
„schofes zu Salzburg Liebden Eure habende Be-
„schwerden, worin der Instand meistens beruhen soll,
„vortrage, und angelegentlich bemühe, zwischen des
„Erzbischofes Liebden und Euch, soviel immer mög-
„lich, noch vor angehender Wahl eine gute Har-
„monie zu stiften."

„Wann nun zu dem Ende den Hoch- und Wohl-
„gebohrnen meinen geheimen Rath, Kämmerer
„und Lieben Getreuen Ernest Friederich Grafen von
„Windischgrätz, Erblandstallmeister in Steuer und
„Ritter des goldenen Fließes, als meinen Gesand-
„ten und Commissarius, mit dem Gnädigsten Be-
„fehl hiemit abgeordnet, daß er bey des Erzbischo-
„fes Liebden und Euch, was zur Erreichung vor-
„stehender meiner Gnädigsten Intention förderisten
„zulänglich, seine Officia treu eifrigst anwenden
„soll, als wollet ihr gedachten Grafen von Win-
disch-

„dischgrätz, was in meinem Nahmen er bey Euch
„vor- und anbringen wird, nicht allein gehorsamst
„willig anhören, und gleich mir vollkommenen
„Glauben beymessen, sondern gegen denselben auch
„dergestalten aufrichtig Euch erklären und heraus-
„lassen, wie es zum Besten desselben Erz- und
„Hochstiftes und Beförderung des hoch nöthigen
„Coadjutorie-Werkes erforderlich und anständig.
„Verbleibe dabey mit kaiserlichen Gnaden Euch
„wohlgewogen."

„Gegeben Wien den 22. August 1705."

„Joseph."

Als Deputirte des Capitels, um dem Gesandten die schuldige Ehrfurcht zu bezeugen, wurden ernannt der Freyherr von Firmian und der Graf Fürstenberg. Sie erhielten den Auftrag, seine Aeußerungen zu hören, und sich zu bemühen, dieselben schriftlich zu erhalten. Zugleich wurden ihnen die Beschwerden übergeben, um dieselben zu überreichen. Der Gesandte sagte: Er zweifle nicht, daß das Domcapitel den päbstlichen und kaiserlichen Ermahnungen die schuldigste Folge leisten, und nicht mehr Anstand nehmen werde, die Wahl eines Coadjutoris grati vorzunehmen und in der Absicht sogleich ein Peremptorium auszuschreiben. „So bald „nun", waren die Worte des Gesandten, *) „dieses

*) Der Gesandte hatte sich geweigert seinen Vortrag schriftlich von sich zu geben, weil es nicht gewöhn-

„ses Ausschreiben gewöhnlichermassen ergangen seyn „wird, bin ich vermöge deswegen habenden aller„gnädigsten kaiserlichen Befehl bereit, deren Be„schwerden anzuhören, und Jhro Hochfürstliche „Gnaden dero Herrn Erzbischofe vorzutragen, mich „auch dahin zu bemühen, daß solchem nach noch „vor der Wahl auf billige Weise abgeholfen wer„den möge, mit der weitern, Nahmens Jhrer kai„serlichen Majestät, gebender Versicherung, daß „alsdann sie nicht allein, so viel hierunter in das „Politicum und Weltliche einlaufen möchte, zur „ewigen Festhaltung als römischer Kaiser allergnä„digst roboriren, sondern auch das Geistliche be„treffend, um dessen Bestätigung sich ebenfalls, wo „es nöthig, interponiren, nichtweniger eines hoch„würdigen Domcapitels dieß Orts gegen Sie be„zeugende gehorsamste Devotion und Willfährigkeit „mit andern kaiserlichen Gnaden erkennen werden.“ Da hierauf die Deputirten die Beschwerden überreichen wollten, nahm der Gesandte sie nicht an. Er beharrte darauf, daß er ehevor eine Resolution wegen Ausschreibung des Wahltages haben müsse, und solche zwischen heute und morgen erwarte. Das Capitel glaubte, über eine so höchst wichtige Sache lasse sich nicht sogleich ein Beschluß fassen, und über dieß fand es die Worte, er erwarte eine Resolution zwischen heute und morgen, zu ge-

---

lich wäre; doch hatte er ihnen dieselben in die Feder dictirt.

gebietherisch für ein unmittelbares Reichscapitel. Es beschloß daher, den Vortrag des Gesandten unter den Capitalarn circuliren zu lassen, und nach einigen Tagen eine Resolution zu fassen. Dieß, daß die Resolution erst nach einigen Tagen erfolgen könne, sollen die erwähnten Deputirten dem kaiserlichen Gesandten auf eine gute Art hinterbringen. Der Gesandte ließ sichs, zwar ungern, gefallen. Doch hoffe er, sagte derselbe zu den Deputirten, daß er in wenigen Tagen den Entschluß des Capitels erfahre. Im widrigen Falle wäre er bemüssiget, dem Kaiser hierüber eine Anzeige zu machen, und die halsstärrigen Individuen nahmentlich anzuführen. Se Majestät würden dann nicht ermangeln, die Widersetzlichkeit strenge zu ahnden. Er würde gewiß die Beschwerden gleich angenommen haben; allein in seiner Instruction wäre ihm vorgeschrieben worden, sie nicht anzunehmen, bis der Wahltag ausgeschrieben ist. *)

Mitt-

---

*) Bey dieser Gelegenheit kam auch ein Ausdruck zur Sprache, dessen sich Schott in der Bittschrift, wovon gleich die Rede seyn wird, bedient haben soll, und dahin zielte, als ob eine blos weltliche Macht die Wahl vor der Abhülfe von Beschwerden erzwingen wollte. Da eine Abschrift von dieser Bittschrift, worinn dieser Ausdruck zu lesen gewesen seyn soll, nach Wien gekommen war, so machte der Gesandte hierüber den Deputirten sehr bittere Vorwürfe. Nachdem sie

Mittlerweile traf hier ein Schreiben aus Rom vom Priester Jodocus Schott ein, worinn derselbe dem Capitel berichtete, der Cardinal-Staatssecretär habe vom Pabst den Auftrag erhalten, an den Nuntius zu schreiben, er sollte sich dahin verwenden, daß die Zwistigkeiten zwischen dem Erzbischofe und dem Capitel beygelegt werden, doch so, daß des ungeacht die Bulle Innocenz XII. und die Urtheile in Betreff der Capitulation aufrecht erhalten werden. Diese päbstliche Resolution erfolgte auf eine Bittschrift des Priesters Schott um ein Ermahnungsschreiben an den Erzbischof, daß sich derselbe noch vor der Wahl mit dem Capitel aussöhnen möchte.

Endlich den 5. September 1705, nachdem bereits im August ein außerordentliches Peremptorium eröffnet worden war, wurde einhellig beschlossen, daß eine Coadjutorswahl veranstaltet werden sollte, weil der Erzbischof wirklich erblindet wäre, und da Se. Majestät der Kaiser das Capitel nicht einmahl versichert hätte, daß noch vor der Wahl durch eine gütliche Uebereinkunft die Verhältnisse des Erzbischo-

aber standhaft behaupteten, daß dieser Ausdruck ohne ihr Vorwissen in das Memorial gekommen sey; so rieth er ihnen, sich beym Kaiser zu entschuldigen. Dieß geschah, und Schott wurde auf der Stelle abgerufen, welcher jedoch betheuerte, daß er sich nie einen solchen Ausdruck erlaubt hätte.

schofes zu dem Capitel genau bestimmt, und auf die Art die Eintracht zwischen Haupt und Gliedern hergestellt werden sollte, so wurde in Gottes Nahmen der Wahltag auf den 19. Oktober festgesetzt.*) Den bewußten Deputirten wurde aufgetragen, die Beschlüsse dem Gesandten sogleich zu hinterbringen, und ihm die Beschwerden neuerdings zu übetreichen. Der Gesandte wollte dieselbe anfangs wieder nicht annehmen, indem der Wahltag noch nicht ausgeschrieben wäre; nachdem aber die Deputirten ihn versicherten, daß es zuverläßig geschehen würde, so nahm er sie an und machte die besten Versprechungen. Den 6. September schickte der Gesandte zum Baron Firmian und dem Grafen Fürstenberg, als Deputirten des Capitels, und ließ sie fragen, ob wohl in dem Ausschreiben des Wahltages der Ausdruck vorkommen werde, ad Electionem Coadjutoris grati. Sie hätten gestern davon keine Meldung gemacht. Er müsse diese Clausel vermöge seiner Instruction verlangen, zumahl, da sie auch in den päbstlichen Breven enthalten sey. Die Deputirten antworteten, sie hätten darüber vom Capitel keinen Auftrag erhalten. Nun schickte der Gesandte dem Baron Firmian das Beschwerdenlibell zurück; er

---

*) Es waren nur drey Capitularen abwesend, nähmlich der Cardinal und Fürstbischof von Passau, Graf von Lamberg, der Max Adam Graf von Lichtenstein, und der Georg Jakob Anton Graf von Thun.

er nahm es aber durchaus nicht an, und bath, der Gesandte möchte ihn damit verschonen, und dasselbe gleichwohl dem gesammten Capitel zurücksenden. Später ließ der Gesandte bey dem Domdechant sein Begehren in Betreff der erwähnten Clausel wiederhohlen. Allein der Domdechant ließ ihm melden, der Kaiser hätte den Baron Firmian ausdrücklich versichert, die Capitularn könnten ganz frey wählen. Auch wäre die Clausel der bisherigen Observanz aller Hochstifter zuwider. Auf diese Erinnerung und auf Zureden einiger Capitularn stand endlich der Gesandte von seiner Forderung ab. Den 13. October (1705) referirten die zwey Deputirten dem Capitel: Heute früh um halb acht Uhr habe ihnen der Gesandte das Beschwerden-Libell verschlossen zugeschickt, mit der Aeußerung, im Falle das Capitel mit den Gegenerinnerungen des Erzbischofes nicht zufrieden sey; so soll sich dasselbe gleichwohl nach Rom und nach Wien wenden, und von daher die Bescheide erwarten. Man nahm sich nicht Zeit diese Gegenerinnerungen zu lesen und darüber rathzuschlagen. Zugleich wurde an eben dem Tage ein Decret vom Erzbischofe an das Domcapitel abgelesen, worinn es hieß: Die Capitularn werden sich noch erinnern, daß es in dem päbstlichen Breve vom 7. Juny 1703, womit das Capitel aufgefordert worden ist, einen Coadjutor zu wählen, die Worte vorkommen Collatis insimul consiliis. Er sey bereit, diese Vorschrift zu befolgen, und jedem Capitularn in der Absicht eine beson-

sondere Audienz zu ertheilen. *) Das Capitel antwortete hierauf: Dasselbe werde durch die bevorstehende Wahl sowohl dem Pabste als ihm Genüge leisten. Daß ein Tauglicher, ja der Würdigere zum Coadjutor gewählt werde, liege den Capitularn ob. Nichtsdestoweniger sey jeder Capitular bereit, Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu jeder Zeit und zu jeder Stunde aufzuwarten. Nur hoffe das Capitel, daß, wenn Höchstdieselben irgend etwas vorzutragen gesinnt wären, was einer freyen Wahl widerstreben würde, Sie dasselbe dem gesammten Capitel vortragen werde. Den 14. October 1704 wurden die Erinnerungen des Erzbischofes gegen die domcapitlischen Beschwerden abgelesen. Man glaubte, sie leicht widerlegen zu können; aber man nahm sich nicht Zeit, weil noch viele Zubereitungen zur Wahl in Ordnung zu bringen waren, und bath daher den Gesandten, er möchte diese Gegenerinnerungen so lange nicht nach Wien schicken, bis man von Seite des Capitels die Widerlegung derselben zu Stande gebracht hätte. Allein der Gesandte hatte sie bereits abgeschickt; er ver-

*) Die Worte des Breve sprechen nur von Capitularn, nicht vom Erzbischofe: Eosdemque (Capitulares) impense hortamur, ut, Collatis insimul suffragiis, serio in id unanimiter incumbatis, ut aliquis . . . . Nobis per vos indicetur, quatenus in Coadjutorem tibi a Nobis cum futura successione dando, id statuere valeamus, quod magis expedire in Domino arbitrabimur.

versprach jedoch, die Erläuterungen des Capitels nachzuschicken. Nur fügte er die Bemerkung bey, Se. Majestät würden diese Angelegenheit nie zu einem förmlichen Proceß kommen lassen, sondern, wo ferne sie nicht gütlich abgethan werden sollten, so würden Allerhöchstdieselben gleichwohl einen billigen Ausspruch thun.

Zwey Tage vor der Wahl kam der fürstbischöfliche augsburgische Hofrath und Zahlmeister **Johann Kaspar Schorer** hieher, und überreichte dem Domcapitel ein Breve Eligibilitatis, welches der Pabst den 4ten April (1705) dem Alexander Sigmund, Fürstbischofe von Augsburg, Prinzen von Pfalz-Neuburg, ertheilt, und womit er ihn fähig erklärt hatte, hier als Coadjutor gewählt werden zu können.*) Zugleich empfahl ihn der kaiserliche Gesandte Graf von **Windischgrätz** im Nahmen Sr. Majestät des Kaisers. Das Domcapitel nahm aus Respect gegen den Pabst und den Kaiser, und dann auch aus Respect gegen das Churhaus Pfalz, und gegen

*) Auch hatten zu dieser Wahl Brevia Eligibilitatis erhalten der Bischof von Laibach, Franz Ferdinand Graf von Küenburg, der Bischof von Chiemsee, Graf Castellbarko, der Bischof von Wien, Franz Anton Graf von Harrach, und der Bischof von Seckau, Graf von Wagensperg. Der Cardinal und Bischof von Passau, Graf von Lamberg, und der Bischof von Lavant, Johann Sigmund Graf von Küenburg hatten keines.

gegen den durchlauchtigsten Fürstbischof von Augsburg das Breve an, und versprach darauf Rücksicht zu nehmen. Zugleich ward beschlossen, daß, weil die Wahlbogen bereits geschrieben und besiegelt wären; so soll jeder Capitular, welcher den Prinzen von Pfalz-Neuburg zum Coadjutor wählen will, seine Stimme mündlich, in Gegenwart des ganzen Capitels, geben.

Den 19. Oct. wurde gleich im ersten Scrutinium einhellig zum Coadjutor gewählt Franz Anton Gr. von Harrach, Bischof von Wien. Der Erzbischof war mit dieser Wahl sehr zufrieden, indem er sich schon lange für ihn erklärt hatte. Den 22. October wurde die Wahl dem Pabste, dem Kaiser, und dem Vater des Gewählten Ferdinand Bonaventura Grafen Harrach durch eigene Schreiben bekannt gemacht, und nach Rom wurde zugleich das Wahlinstrument geschickt.

Der erwählte Coadjutor resignirte in die Hände des Pabstes sein Canonicat, auf den Fall, wenn er die Bestätigung erhalten würde, zu Gunsten des Joseph Dominicus Grafen von Lamberg, und nachdem das Capitel den 26. Juny 1706 durch den Erzbischof die Versicherung erhalten hatte, daß die Confirmationsbullen bereits angekommen wären, so setzte dasselbe den 28. des nähmlichen Monathes den Grafen Lamberg in den Besitz des Canonicats,

cats,

cats, ob sich gleich den 19ten November 1705 der Andreas Jakob Graf von Dietrichstein als Precist gemeldet hatte.

Nun war dem Domcapitel nichts wichtiger, als die Erläuterungen über die erzbischöflichen Erinnerungen gegen die domcapitlischen Beschwerden zu beschließen, und sie dem Coadjutor und dem kaiserlichen Gesandten zu übergeben. Der letztere versprach dieselben ungesäumt dem Fürst-Erzbischofe einzuhändigen, und verlangte, man möchte auch für ihn ad complenda Acta ein Exemplar abschreiben lassen, und dasselbe ihm nachschicken, weil er bald abzureisen gedenke. Zufolge des Auftrages vom Capitel mußten bey dieser Gelegenheit die zwey Deputirten, Firmian und Fürstenberg den Gesandten erinnern, daß dessen Creditiv nur von der Hofkanzley, nicht, wie sonst, von der Reichscanzley unterzeichnet gewesen sey. Auch sein Creditiv an den Fürst-Erzbischof, erwiederte der Graf Windischgrätz, sey von der Hofcanzley, nicht von der Reichscanzley ausgefertiget, und doch habe es derselbe ohne Widerrede angenommen. Vielleicht komme es daher, fügte er bey, weil der Kaiser als Erzherzog von Oesterreich über Salzburg ein besonderes und eigenes Vogteyrecht zu haben behaupte. *) Das Capitel beschloß diese letztere Ent-

*) Es ist wohl nicht zu leugnen, daß das Capitel oft kleinliche Ansichten hatte und nachtheilige Folgen besorgte,

Entschuldigung dem Erzbischof zu hinterbringen, indem es sein und seiner Nachfolger Interesse betreffe.

Den 31. Oktober ließ der Fürst den Domdechant zu sich rufen und eröffnete ihm: Der Courier, welcher dem Kaiser das Schreiben über die vollzogene Wahl gebracht habe, sey mit einer Antwort zurückgekommen, worinn der Kaiser seine Zufriedenheit über die einhellige Wahl bezeuge, und zugleich den Wunsch äußere, die Differenzen zwischen ihm und dem Domcapitel möchten noch vor der

---

wo keine zu besorgen waren, und daß dann eben diese Kurzsichtigkeit, und die unnöthigen Besorgnisse nachtheilige Folgen herbeyführten. Zuweilen setzte sich das Capitel dem Gelächter aus. Im Jahre 1701 nannte das Capitel zu Trient die hiesigen Capitularn, Wohledle, Hochgelehrte Herrn; sogleich gaben sie dem Domherrn Grafen von Arco, welcher auch in Trient präbendirt war, den Auftrag an das Domcapitel zu schreiben: Man verbitte sich die Titulatur Hochgelehrte, indem es im hiesigen Domcapitel keine graduirte Personen gebe. Es war hier üblich, daß, wenn ein Domherr mit Tode abgegangen ist, einige Hauptkläger bestellt worden sind. Als im Jahre 1692 der Domherr Leibelfing gestorben war, erboth sich der Canonicus von Berchtesgaden, gleichen Nahmens und Stammes, und Vetter des Verstorbenen, ein Hauptkläger zu seyn. Er wurde abgewiesen, weil ein Ordensgeistlicher in seinem Habit kein Kläger seyn könne.

der Abreise des Grafen **Windischgrätz** beygelegt werden. Nun wäre er, der Erzbischof, zwar geneigt, sich, so viel es ihm sein Gewissen erlaube, mit dem Capitel zu vergleichen; es lasse sich jedoch das Geschäft nicht über die Knie abbrechen, es müsse vorerst die Bestätigung der Wahl abgewartet werden, und so lange könnte der Gesandte nicht hier bleiben. Er, der Domdechant, möchte dieß dem Capitel hinterbringen. Das Capitel fand es für gut, sich hierüber mit dem Gesandten zu besprechen und ihn zu bitten, daß er hier bleiben möchte, bis eine Uebereinkunft zwischen dem Erzbischofe und dem Capitel zu Stande gekommen wäre. Da eben der Domdechant zum Gesandten gerufen war, so war ihm das eine erwünschte Gelegenheit, um die Meynung des Gesandten über den erwähnten Gegenstand zu vernehmen und ihm die Bitte des Capitels vorzutragen. Graf **Windischgrätz** las dem Domdechant den Inhalt von dem Schreiben des Kaisers an den Erzbischof vor, worinn Se. Majestät demselben nachdrücklichst die baldige Aussöhnung mit dem Domcapitel empfahl. Der Gesandte bemerkte jedoch: Es scheine, der Erzbischof wolle rücksichtlich dieser Angelegenheit freye Hände haben, und sich nicht drängen lassen. Des ungeacht werde der Erzbischof sich zuverläßig zu einem Vergleiche heran lassen; daran sey gar nicht zu zweifeln. Er sehe es also nicht ein, warum er länger hier bleiben sollte. Als kaiserlich geheimer Rath und Conferenzminister könne er sich dem

Dienste

Dienste seines Herrn nicht entziehen. Er hoffe daher, das Capitel werde an seiner Abreise kein Bedenken tragen, und ihm ein Recreditiv an den Kaiser ertheilen, worinn man ihm das Zeugniß giebt, daß er sein Möglichstes geleistet habe. Sollte ein Recurs an den Kaiser nothwendig seyn, so werde er gewiß dem Capitel seine willfährigen Dienste nicht versagen. Das Capitel fand die Gründe, warum der Gesandte abreisen wollte, erheblich, und nahm keinen Anstand, ihm das verlangte Recreditiv mit der Bitte ausfolgen zu lassen, daß er sich die Angelegenheiten des Capitels bestens möchte empfohlen seyn lassen, besonders, wenn ein Recurs an Se. Majestät den Kaiser nothwendig wäre. Dieser Beschluß, daß man nähmlich gegen die Abreise des Grafen **Windischgrätz** keine Einwendungen zu machen gedenke, wurde auch dem Fürsten in einem Schreiben bekannt gemacht. Später äußerte der Gesandte den Wunsch, in dem Recreditiv möchte als Ursache seiner Abreise bemerkt werden, daß die Bestätigung der Wahl wahrscheinlich nicht so bald von Rom kommen werde; hingegen soll der Umstand, daß er selbst abzureisen verlangt habe, verschwiegen werden. Das geschah. Den 5ten November reiste er von hier ab. Zwey Tage vor der Abreise ward eine vorläufige Sitzung über die zu treffende Uebereinkunft veranstaltet. Von Seite des Erzbischofes erschienen dabey sieben Räthe, von Seite des Capitels der Syndicus und

der

der Domkastner. Der Consistorialdirector Dreer proponirte: Se. Hochfürstliche Gnaden hätten beschlossen, die Beschwerden, welche die geistliche Gewalt betreffen, durch das Consistorium, die rechtliche durch den Hofrath, und die Beschwerden gegen die Kammer von derselben Behörde erörtern zu lassen. Uebrigens würden die Tage und Stunden genau bestimmt werden, an welchen beyde zusammen kommen und ihre Behelfe vortragen sollen. Hiernächst könne jeder Theil seinen Committenten referiren über das, was vorgetragen worden ist. Ein Finalschluß könne jedoch nicht gefasset werden, bis die päbstliche Bestätigung über die vollzogene Wahl eingetroffen ist. Diese*) traf ein zu Ende des Monaths November (1705), und doch dauerte es fast noch ein Jahr, bis endlich auf die Beschwerden des Domcapitels Hochfürstl. Resolutionen erfolgten. Zwischen dem Consistorium und dem Domcapitel und zwischen dem Hofgericht oder Hofrath und demselben Domcapitel sind Conferenzen gehalten worden, und man hat sich wechselseitig verständiget. Aber die Hofkammer ließ es zu keiner Conferenz kommen. Vielmehr die Waldmeisterey fuhr fort, das Capitel zu beschweren. Die Beschwerden gegen die Hofkammer sind daher blos durch Resolutionen des Fürsten theils geho-

*) Freylich nur die vorläufige Genehmigung der Wahl. Die gewöhnlichen Bestätigungsbullen kamen erst 1706 hieher.

gehoben, theils als ungegründet verworfen worden.

Ich glaube, man werde die ganze Urkunde, in welcher die vom Capitel eingereichten Beschwerden, und die darauf ergangenen Resolutionen enthalten sind, nicht ungerne lesen. Sie lautet, wie folgt.

Ihrer Hochfürstl. Gnaden ꝛc. ꝛc.
Endtliche Resolutiones
Auf Dero DombCapitels nebenstehend = so genannte
Gravamina.

Gravamen

1um

Daß der mit Ihren Hochfürstl. Gnaden ꝛc. ꝛc. als confirmirten Herrn Erzbischoffen, vnd investirten LandsFürsten Ao. 1688 geschlossne Tractat, vnd willkhürliche Concordia, sub praetextu non plenae libertatis, dependentiae à Capitulationibus ante Electionem factis, in difficultet gezogen werde, Da doch höchstgedacht = Ihren Hochfürstl. Gnaden ꝛc. ꝛc. der ganze Succefs, vnd daß Sie es, nach langer Veberlegung mit Dero Vornembern Ministris, Geistl. = vnd Weltlichen Stands, Einem Hochwürdigen DombCapitel ꝛc. von Dero geheimen Canzley aus dergestalten auffsaz weis vorlegen lassen, selbiges auch sich amore pacis et quietis darzue gehorsambst bequemet, vnd submittirt hat, darinnen auch

auch in Wahrheit nichts vnbilliches oder exorbitantes zufinden, sondern alles pro norma boni legiminis etc. conservatione constantis tranquillitatis inter Caput et Membra, gedeülich.

Resolutio.

Zumahlen die von Ihro Hochfürstl. Gnaden rc. rc. mit Dero DombCapitl aufgerichte Wahl-Capitulation qua talis in S. Congreg. Concilii zu Rom vnterm 5. Martii, vnd 9. Iuly Ao. 1701 ingleichen den 11. Martii Ao. 1702 proponirt: vnd per tria Decreta conformia unacum juramento durchgehend cafsirt worden ist, alſo hat es ein: für alle Mahl dabey sein vnueränderliches verbleiben; Da aber Ein Hochwürdiges DombCapitl pro bona administratione Ecclesiae etwas honestum et licitum zuerinnern hat, wollen es Ihre Hochfürstl. Gnaden rc. rc. gern anhören; Sich gestalter Dinge nach Gnädigst resoluiren vnd hierüber die nothürffige Confirmation in Rom ansuchen.

Gravamen

2um

Daß Ein Hochwürd. DombCapitl rc. in festis Pallii nit mehr, wie vor disem, durch zway Truchsessen zur Hoff-Tafel eingeladen: auch sonsten nit allerdings (wie bey denen ArchiEpiscopis Antecessoribus, auch vor diesem vnter gegenwertiger Regie-

gierung selbst beschehen) considerirt, vnd tractirt; ia mit remmittirung, auch wohl gar mit commi-nirter Zerreissung der pro defensione Iurium einge-reichter Verwahr, vnd protestation, Schreiben, wie auch sonsten etwas vngnädig vnd hart gehalten wor-den, warum noch ein mehrers, auf bederffen, spe-cialisiert werden khunte.

Resolutio.

Ihre Hochf.... Gnaden waren vorhin nullo iure verbunden, wären auch ins khünfftig kheines-wegs schuldig, durch Dero Truchsess in Festis Pallii die Einladung zur Tafel mehrers thun zu lassen; sind aber, blos zu bezaigung Ihro, gegen Dero DombCapitl iedzeit tragender guten affection dis-fahls nit zugegen, versehen Sich iedannoch anbey: es werden Ihro auch damahlens ohne diß schuldige Reuerenz, die Hh. DombCapitulares nit ausser acht sezen, vnd zu einem widrigen ferners kheinen Anlas geben. Vebrigens was die andern disem Grauamine angezogene Pasſus anbetrf., weilen man verlangter-massen nit ad Speciem gehet, folget von sich selb-sten, daß khein Gravamen sey.

Gravamen

3um

Daß die versprochene Gegen-Synceration wegen der vnuerschuldeten Imputation, wider alle Zuver-sicht,

sicht, noch niemahlen erfolgt, auch die Salaria der DombCapitularn, so Praesidenten, vnd Consistorial- auch Hoff- vnd Cammer-Räthe seind, solang in suspenso gelassen werden.

Resolutio.

Wegen der sogenannten Gegen-Synceration, vnd Gmeintlich imputirten Infidelitet bewürfft man sich auf das jenige, was beraiths coram S. Congreg. den 9. Iuly Ao. 1701 resolvirt worden, vnd sich in offenen Truckh befindet. Was aber die Salaria belanget, werden Ihre Hochfürstl. Gnaden auf diejenigen Herren DombCapitulares, welche sich meritirt machen, zu reflectiren wissen.

Gravamen

4um

Daß dem DombDecanat sowohl in Collationibus der ChorVicariat- vnd Choralisten-Stellen, wider Vhraltes Recht und ruhiges Inhaben, als auch in Chorsachen, desgleichen circa correctiones, ac poenam Amotionis besagter Chor-Priester, vnd Choralisten, fortan directe ac indirecte continuirliche vor- vnd eingriff beschehen, selbiges auch bey instituirung neuer Andachten, Procefsionen vnd dgleichen, contra Canones et Tridentinum jedzeit praeterirt werde.

Reso-

Resolutio.

Bey Aufnemmung der ChorVicarien vnd Choralisten wollen Ihre Hochfürstl. Gnaden ꝛc. ꝛc. dem Hn. Dombdechanten, wie bishero, also auch fürohin Commission erthailen, daß Selber in beyseyn beed. Chor-Regenten, vnd des Capellmaisters, mit denen Competenten einen Concurs anstelle, hierüber gehorsambst referire, vnd den Gnädigst resoluirten Supplicanten hinnach in Choro installieren lasse. In Chorsachen, solle derselbe die Einem Dombdechanten obligende Inspection vnd Correction führen, kheinen aber von sich selbsten amouirn oder absezen. Belangend die von Ihro Hochfürstl. Gnaden ꝛc. ꝛc. in Dero Dombkirchen anordnete Andachten vnd Processionen, wollen Dieselbige (wan es die Zeit zuelasset) mit Hrn. Dombdechanten gebeitnermassen aliqualem communicationem pflegen.

Gravamen

5um.

Daß man ganz neuerlich, et contra libertatem notorie possessam, denen Haeredibus der abgeleibten Herren Capitularn, ja so gar, da die Erbschafft ad manum Clerici gelangt, das abzuggelt, adversus apertam immunitatem, zuegemuthet, vnd etlichmahl würckhlich eingelangt, darzue auch von allda aus communicationem Inventarii, wie bey Welt-

lichen Decimanten - vnd Steuranten begehren derffen.

Resolutio.

Dißfahls wird die gezimmende Vorsehung geschehen, wie, vnd was rechtens ist.

Gravamen

6um.

Daß man villmahls khein altes Inhaben, oder rechtliche Possession, vnd Praescription wollen gelten lassen, sondern gar offt von der expossessionirung angefangen, oder doch editionem Tituli begehrt, wider die offenbare Jura.

Resolutio.

Gleichwie Ihro Hochfürstl. Gnaden nit wissend ist, daß dieselbe ainen oder mindisten Vnterthanen, wider die offenbare Jura laedirt oder grauirt hetten, also auch, vnd destoweniger Dero DombCapitl, vnd bleibt demselben allerdings noch freygestellt, die vermeintliche casus zu specificirn.

Gravamen

7um.

Daß in denen obgehaltenen Jurisdictional- vnd andern differenzien, ohneracht zu Hoff angestossener

Con-

Converenzen, niemahlen einiche gütige abhelffung oder remedur Zuerlangen gewest, sondern ohne alle Vorschlagung einicher Temperaments, alles hernegst auf die Stellen geschrieben worden, die doch hierin falls nit Judices sein khönnen, sondern schon andere Mitl vorgesehen, die Streitigkheiten inter caput et Membra ohne Weitläufftigkheiten beyzulegen, vnd solche bey Zeiten abzuthun.

Resolutio.

In casibus particularibus praeteritis würdet sich wohl zaigen, daß es in ergreiffung eines zueläng-lichen Temperaments niemahls ex parte Cels. ꝛc. ꝛc. gefählet, anbey Villmehr an seither eines Hochw. DombCapitls erwunden habe. Vnd in futurum wirdet gehandelt vnd resoluirt werden, wie und was recht vnd billich ist.

Gravamen

8um.

Daß Einem Hochwürdigen DombCapitl, die Communication der Ahnen nacher Hoff Canonico-rum admittendorum zuegemuthet worden, contra Statuta Capitularia, vnd die allgemaine observanz bey andern Erz- vnd Hoch-Stüfftern, vnd ob zwarn durch abgegebnen Revers versichert worden, es seye allein ad notitiam: vnd kheineswegs gemeint, die cognition, oder Judicatur super Octo Avis zuhem-

men, so hat man iedoch hernegst in causa der Altheimbischen Adlsprob die hand schon weiter darein geschlagen, ia sogar dem damahligen Herrn Obristen Jägermaister Herrn Ferdinanden Graffen von Thun ꝛc. würckhlich inhibiert, sich für einen aufschwörenden Cavaglier gebrauchen zulassen. Sind auch

Resolutio.

Die Ahnen der Auffschwörenden Dombherrn sollen Ihro Hochfürstl. Gnaden nach inhalt des unterm 31. July 1688 Gnädigst ergangenen: vnd in Abschrift hiebeyligenden Decreti iedesmahl communicirt werden.

Gravamen

9um.

Die Adlsprob-sachen dem Consistorio ad referendum zue decretirt worden, so dem Hochwürdigen DombCapitl ꝛc. nit allein disreputirlich: sondern auch dergleichen Materia ganz nit dahin gehörig und bey kheinem andern Erz- oder Hoch-Stüffte gebräuchig.

Resolutio.

Ihro Hochfürstl. Gnaden ꝛc. ꝛc. solle in allweeg freystehen Dero Dicasteria nach gutem belieben zuberathschlagen.

Gra-

Gravamen

10um.

Daß die Beneficia Simplicia zum Thail von dem DombChor gezogen: vnd andern Verlihen worden.

Resolutio.

Die Beneficia im Domb sollen Ihro Hochfürstl. Gnaden ꝛc. ꝛc. als Ordinario de libera collatione verbleiben.

Gravamen

11um.

Daß die erkhauff- vnd erbauung zweyer Canonical-Höff für die mehr vnd mehr in grösserer Anzahl residirende Herrn Capitulares ꝛc. noch niemahlen ad affectum gebracht worden.

Resolutio.

Ihre Hochfürstl. Gnaden wiewohlen Sie hierzue kheines wegs verbunden wären, erbiethen sich gleichwohlen nochmahlen, an dem jenigen Orth, wo der Capitlische TraidtCasten stehet, auf maaß vnd weiß, wie Sie sich vorhero erbothen haben, vngehindert diser schwären Zeiten, zwey Capitular-Heüser successive erbauen zu lassen.

Gra-

Gravamen

12um.

Daß die versprochene Pflasterung des Domb-plazes bey der Schwemb, daß die führung eines Canals von der DombProbstey durch das Michael-Thor in die Salzach hinaus, zu auslaithung des Regenwassers, so von dem Nunberger Weeg her-abschiesset, vnd sowol aldort, als gegen dem Domb grosse vngelegenheit verursachet, vnzthero, vner-acht beschehenen bittlichen anmahnens, fortan in suspenso gebliben.

Resolutio.

Ihre Hochfürstl. Gnaden rc. erbiethen sich aus sondern gnaden, vnd ganz aus kheiner schuldig-kheit, Dero DombCapitl zu gewöhnlicher Mach- vnd khünfftiger vnterhaltung sowol des Canals als Pflasters auf dem Dombplatz bey der Schwemb ain: für allemahl AinTausent Gulden bezahlen zulassen.

Gravamen

13um.

Daß in Zeit der nunmehro fast 18 Jährigen Regierung, über die so wissentlich grosse Einkhünffte noch niemahlen eine General-Raittung, wie doch bey andern Erz- und Hoch-Stüfftern beschicht, auch

auch alhir bey vorigen Regierungen mit zuziehung der DombCapitlischen Deputirten, vnweigerlich beschehen, praestirt vnd aufgenommen werden.

Resolutio.

Die Hochfürstl. HoffCammer = Rechnungen khönnen Einem Hochwürd. DombCapitl contra jura et conuenientiam kheines wegs vorgeleget werden.

Gravamen
14um.

Daß dem DombCapitl neuerlich, vnd Vneracht aller in Jure wolfundirten remonstrationen aufgetrungen worden, die Rechnungen der wissentlich anhero incorporirten Pfarr Siezenhamb vnd angehöriger Filiale zu communiciren, auch bey vornemmenden Gebäuen den Ordinariats-Consens einzuhohlen.

Resolutio.

Hingegen solle Ein Hochw. DombCapitl die Rechnungen der Siezenhamb. Pfarr = vnd Filial-Kirche Ihro Hochfürstl. Gnaden quà loci Ordinario toties quoties vorzulegen, vnd zu denen daselbst vornemmenden Gebäuen den Ordinariats-Consens

zuer=

zuerwarthen, solang vnd vill schuldig sein, vnd verbleiben, bis Selbiges in ein: so andern ein Exemption wird vorzaigen khönnen.

Gravamen

15um.

Daß die DombCapitlische freyung vnd Immunitet in denen Canonical-Höfen, mit ainseitiger Vorkherung des Visireperti, violiert, auch die im Dombhoff stehende Vhralte befreyte Mühl vnd Pfister durch das Stadt-Gericht, vnerachtt dißseitiger Vorstellung vnd Protestation visitirt worden.

Resolutio.

Bey einnehmung des visi reperti soll ain oder dem andern DombCapitlischen Officier Simpliciter zwar zuerscheinen erlaubt sein, dahingegen dem Hochfürstl. Hoff-Gericht das erste Examen alleinig, vnd priuatiuè etiam extra Domum Capitularem vorzunemmen gebühren, da es sich hinnach bezaigete, daß die sach nit ins Criminale einschliege, alsdan Einem Hochw. DombCapitl souill eingeraumbt werden, was demselben in derley fällen vermög der Rechten vnd Jurisdictional-Recesses zueständig ist. Jngleichen soll das Hochfürstl. Stadt-Gericht die Visitation der DombCapitlischen Pfistermühl vorkheren, vnd auf hieobige Weis von seithen Eines Hochw. DombCapitls iemand beywohnen also vnd der-

dergestalten, daß von denen, wegen der etwa befindenden Mängl eingehenden Straffe, der Hochfürstl. HoffCammer die eine helffte verraithet werde, und die andere helffte oberwehnten Hochwürdigen DombCapitl verbleibe. Den Pfisterer oder Müllner anlangend: wan ihme anderst das bürgerliche Gwerb in der Stadt zu treiben erlaubt wird, soll Selbiger gleich seinen Handwerchs-Mitgenossen, von dem jenigen getraidt, welches er herausmahlet, oder verpachet, den Traydtschilling zum gemeinen Allmosen zuraichen allerdings schuldig sein.

Gravamen

16um.

Daß dem Incorporirten Beneficio S. Martini, seu Scholasteriae, das Fischwasser ober der Furthmühl Neuhauser Gerichts, vnd vnter derselben am Sigl Mühlner Pach, so weith man dasselbe erwißnermassen quiete genossen, vnd hergebracht, hinweckhgenommen worden.

Resolutio.

Einem ieweilligen Herrn Beneficiato S. Martini seu Scholasteriae wird wegen genuß dises Fischens, die Hochfürstliche Hoffischmeisterey zwölf Pfundt als 6 Pfundt edle, vnd 6 Pfundt gemeine Fisch, wiewohl man hierzu nit verbunden, wie es der Bach tragen thuet, all Jährlich verabfolgen.

Gra-

Gravamen

17um.

Daß man des Claine Waidwerchs vnd Reißgejaids im Herrnholz negst Rinckhaimb, Raschenberger Gerichts, entsetzt; vnd der diesseitige Reis-Jäger nit mehr geduldet: ia so gar das hinwekhschiessen der Aenten und Schadenthier auf dem immediaté anhero gehörigen See vnd Weyern beym Seehaus demselben abgeschafft worden.

Resolutio.

Es bedarff kheinen Hirschgerechten Jäger im Dorff Rinckhaimb: wan Ein Hochw. DombCapitl nur jemanden für einen Reis-Jäger daselbst aufstellen, vnd zur verhüettung allen Vnterschlaifs der Hochfürstlichen Ober-Jägermaisterey, wer selbiger seye? die Notification thun lasset, wird Er in allweeg alda geduldet werden, und ihme erlaubt sein, auf dem, Einem Hochwürd. DombCapitl negst Seehaus vnterwürfigen See, vnd Weyern die Aenten, vnd jene Thier, so denen Fischen schaden (jedoch nit die Ottern) weckhzuschiessen, vnd zufangen erlaubt sein.

Gravamen

18um.

Daß man allerhand Wildbreth zu wissentlicher betrangnüß der Vnterhannen, auch unlängbaren Grundt-

Grundt = vnd zehentherrlichen Schaden allzusehr zuenemmen: vnd überhäuffen lasse.

Resolutio.

Jst nit erweislich, das ainstens von dem Wildt geschehen sein sollenden Schadens wegen wäre ge= khlagt, vnd man auf den befundt, die zeitliche remedirung nit vorgekehrt habe, wird auch ferners auf allen fahl abgeholffen werden.

Gravamen

19um.

Daß in Robbathen, vnd Gelt anlagen, wo sye in natura zu Robbathen nit schuldig, die Domb= Capitlischen Vnterthanen wider den Recess de Anno 1645 vnd dessen declaration de Anno 1680 villfältig grauiert werden, ia auch

Gravamen

20um.

In Casibus, da sye neben andern Vnterthanen mit Zurobbathen schuldig, auch ganz khein periculum morae obhanden, die in declaratione aus= trückhlich vorgesehene requisition der DombCapitli= schen Beamten, zu verschaffung besagter DombCa= pitlischer Vnterthanen: von denen Gerichtern allge= mach fast gänzlich ausser acht gelassen werden.

Gra-

Gravamen

21um.

Daß die DombCapitlischen Vnterthanen von besagten Gerichtern gemeiniglich härter, als andere gehalten, und sehr persequirt werden.

Resolutio.

Einem Hochwürdigen DombCapitl ist jedzeit frey gestanden, vnd bleibt demselben ins khünfftig vnuerwehrt, Ihro Hochfürstl. Gnaden auch selbsten gezimmend zuhinterbringen, sofern, wider verhoffen, die ihme mit Grundherrschaft vnterworffene Vnterthanen Ain- oder andere Land-Gerichtliche Obrigkeit zu aggrauiren sich unternemmen derffte.

Gravamen

22um.

Daß man dieselbe in Waldungen, vnd Auen, wo sye zum Thail vor diesen ihre Holz-Recht von alters her wissentlich gehabt, nun außschliessen: oder doch praetendirn will, sye solten es per viam gratiae suchen, ja so gar, Wür das DomCapitl, als ihr Grundtherrschaft selbst hierumben schrifftlich bitten, vnd einlangen.

Re-

Resolutio.

Ihre Hochfürstl. Gnaden wollen Dero Oberwaldtmaisterey dermahlen provisorio modo die geziemmende Verordnung thuen lassen, daß auf vorgehende requisition, vnd von obgedachter Waldtmaisterey beschehene Vorzaigung dero DombCapitl. mit Grundtherrschafft unterwürffigen Vnterthanen, in denen frey-Waldungen der Holzschlag zur Haus-Nothdurfft, gleichwie vorhin gestattet werde: Es sollen aber dieselbe innen denen negsten Zway Jahren terminative, gehörigen Ohrts, ihrer angerühmten Gerechtigkeit, wie Rechtens, die prob zuthun ainweegs gehalten und schuldig sein. Was aber die Antheringer Au anbelangt, werden die dießfahlige Acta negstens erörthert werden.

Gravamen

23um.

Daß man ihren Vnterthanen, auch in causa summae Necessitatis, et Periculi, bey eraigneten gefährlichen Wasserschäden khein Werckh- oder Einpeth-Holz aus Hochfürstl. Waldungen und Auen zuegelassen, vnerachat sye aus aignen oder ihrer Herrschafft gehülzen unmöglich haben khönnen.

Resolutio.

Daß die Hochfürstl. Oberwaldmaisterey, denen DombCapitlischen Grundholden, bey eraigneten Wasser-

Wassergüssen, vnd da Periculum in mora zu verwahrung ihrer Grundstückh das Werch- und Einpeth-Holz, wan sie es sonsten außer ihrer Grundherrschafft immediat oder aignen Waldungen nit zuhaben vermögt, auf anmelden jedzeit verabfolgt, vnd Sie es ohne weitere anfrag zum öfftern genommen haben, bleibt von seithen Eines Hochw. Domb-Capitls vnwidersprochen, einfolglich von dort aus geführte Gravamen unbewißen.

Gravamen

24um.

Daß man Sie DombCapitlische Vnterthanen bey schwärer Straff anhaltet, daß Ross- Heu zum HofCasten zulifern, vnd nit gestathet, daß sye es ihrer aignen Herrschafft, die es doch iezuweilen selbst hoch vonnöthen, Zueführen derffen.

Resolutio.

Einem jeden LandsFürsten also auch Ihro Hochfürstl. Gnaden gebührt vor allen in coemptione rerum der Vorzug, vnd seind dieselbe an die von dero DombCapitl angerühmt so genante Stüfft-Recht gar nit gebunden, wollen auch des Heu-Verkhauffs bey Ihres DombCapitls Vnterthanen sich nit begeben, sondern die Verfügung nochmahlens thun lassen, daß einem ieglichen Herrn DombCapitularn die nothdurfft gehörigen orths ferners zuerkhauffen vngehindert seye.

Gra-

Gravamen

25um.

Das die Oberwaldtmaisterey Thails haimbgehülz der DombCapitlischen Vnterthanen, wie auch andere offene Fleckh und Orth für Hochfürstl. Freyen ansprechen derffen, wan sie nit innerhalb Pfandt vnd steckhen sich befinden, ob sie schon von altersher richtig vnd sichtig vermarckht sind, auch dergestalten quieté her vnd her besessen worden.

Resolutio.

Dißfahls solle dem Jurisdictional - Recess de Anno 1645 vnd der darauf in Anno 1680 erfolgten Declaration allerdings inhaerirt werden; es wolte vnd khönte dan ein Hochw. DombCapitl ad speciem gehen, vnd casus particulares, wo demselben Gmaintlich praejudicirt worden, producirn, alsdan gstalten dingen nach resoluirt, vnd pro rei exigentia remedirt werden solle.

Gravamen

26um.

Daß der DombCapitlischen Pfleg Mautterndorff der so lang ingehabte Aetscher vnd die darauf findige Einfänge vnd respectivè Hofstättl, in Fünff Itemen stehend, weckhgenommen worden.

Reso-

Resolutio.

Zu der sachen gründlicher vntersuchung, ist man nit zugegen, daß bey Wetterlicher Zeit der Augenschein gesambter hand vorgenommen werden mechte.

Gravamen

27um.

Daß die ante et post recessum quietissimè hergebrachte Waldt- vnd Holz-Inspection in der Schöffau, welche in lauter DombCapitlischen Güethern vnd Waldungen bestehet, auch iedzeit quoad hoc, nach bezaig ainhelliger deposition der abgehörten gezeügen, ain befreytes Thal gewesen, vnd darfür gehalten worden, aus welcher auch das Domb-Capitl ꝛc. sein nothürfftiges Prenn- Pau- vnd Schintl- auch Werchholz anhero bringen last, nun disputirlich gemacht: vnd der Oberwaldmaisterey, vneracht all dißseitiger remonstrationen, vnd feyerlichisten Verwahrungen, vntergeben werden will.

Resolutio.

Ihre Hochfürstl. Gnaden werden aus sondern gnaden geschechen lassen, daß bey denen Holz-Vorzaigungen auch ein Capitlischer Officier, ihres darbey versirenden Interesse halber, jedoch ohne Jurisdiction vnd Diposition, mit vnd beysein möge: maſ-

massen es im Uebrigen bey dem inhalt öffters angezogner Declaration de Anno 1680 allerdings zuverbleiben, vnd ein DombCapitlischer Beamter, wan er wider die Disposition oder Vorzaigung der Hochfürstl. Waldmaisterey beschwärt zusein vermeint, bey höchstgedacht Jhro Hochfürstl. Gnaden selbsten die remedirung zusuchen hat.

Gravamen

28um.

Daß wegen der Herrn Capitularn aufgehung mit der Pixen sehr scharpfe vnd betrohliche Decreta, wie die Abschrifften A. et B. geben thun, wirckhlich abgegangen, mit dergleichen ins khönfftig verschont zuwerden, man gänzlich verhofft. *)

Re-

*) Auch nachdem der Erzbischof erblindet war, war es ihm doch unausstehlich, daß die Domherrn in seinem Gehäge diesseits der Salza jagten, und fischten. Er verboth ihnen das unter dem 21. August 1702 und unter dem 5ten May 1704 mit der Bedrohung, er werde die Uebertreter zur Strafe ziehen, zumahl da er ihnen jenseits der Salza zu fischen und zu jagen — Rebhühner, Fasanen und Rehe ausgenommen erlaubt hatte. Hier bitten die Domherrn um Aufhebung dieser Decrete; sie werden jedoch abgewiesen. Im December des Jahres 1706 sagte der Erzbischof in Gegenwart des Coadjutors mit sichtbarem Verdruß: Ob er gleich dem Capitel allererst verschiedene Begünstigungen zugesagt habe, so verletzten doch einige Capitularn sein Gehäge. Im Falle

Resolutio.

Ihre Hochfürstl. Gnaden wollen es bey dem bisherigen herkhomben, ausser an denen jenigen Oerthern vnd Bezirckh, an welchen daselben die Högg specialiter resoluirt ist, noch weiters verbleiben lassen.

Gravamen

29um.

Daß die Laudemia oder Anlaithen wegen der vom Hochfürstl. Pergwerchshandel zu Ramingstain gemessenten DombCapitlischen Vrbarsstuckhen, vnd Itemen, auf absterben ihrer Hochfürstl. Eminenz des Herrn Cardinalen vnd Erzbischoffen Maximiliani Gandolphi ꝛc. seeligster gedechtnuß, vnd antritt Ihrer Hochfürstl. Gnaden iezig Regierenden Herrns ꝛc. ab einem doppelten Anlaith-fahl (wie mans ex parte Capituli Vrbarsbräuchig hergebracht) von der Hochfürstl. Cammer Zubezahlen difficultiert worden, vnd noch de facto im ausstand haften.

Re-

---

dieß nicht unterbleibe, so werde er seine Resolutionen zurücknehmen, und über dieß diejenigen strafen, welche seinen Bannforst überschreiten. Diese Drohung hatte gute Wirkung. Einhellig wurde beschlossen, daß derjenige Capitular, welcher sich fernerhin eines solchen Vergehens schuldig machen würde, selbst vom Capitel bestraft werden sollte. Doch bathen sie den Fürsten, er möchte sie zuweilen, wie sonst üblich gewesen wäre, zu Jagden einladen lassen. Allein sie wurden abgewiesen, weil sich einige Herrn zu unweidmännisch betragen hätten.

Resolutio.

Ein Hochw. DombCapitl belege in hoc casu specifico die mit ihrem Vrbario hergebracht vnd begründtet sein sollende gewohnheit oder Consuetudinem mit andern, als dem, demselben vorgestellten exemplo oder Acta, sodan werden sich Ihre Hochfürstlichen Gnaden in sachen weiters resoluirn.

Das Simplum ausfolgen zulassen, ist man ledzeit Erbiettig.

Gravamen

30um.

Daß die zu verbesserung der Capitular-Einkhinfften, vnd bekhanten tenuitet selbiger Mensae gnädigst Zuegesagte: auch Vnserseiths wirckhlich acceptirte Jährliche 12,000 fl. nur ainmahl: seithero aber nit mehr abgefolgt worden.

Resolutio.

Ihre Hochfürstl. Gnaden ꝛc. ꝛc. werden zu bezaigung dero gegen Ihrem DombCapitl zuetragend-guten affection all Jährlich solang Sie leben, vnd die Cammeral-Mittel zuelänglich sein werden, von Dero HoffCammer 12,000 fl. per modum doni gratuiti mit der bschaidenheit abfolgen lassen, das gemelte Summa gleich von anfangs des negstkhommenden 1707ten Jahrs das erstemahl bezahlt, vnd intra

commembra consueto more ausgethailt, auch mit diser austhaillung Anno 1708 Item 1709 continuirt, sodan aber fort vnd fort Jährlich zu einem Capital geschlagen, vnd sicher angelegt, entgegen das hieruon fallende Interesse, wie obgemeldt, inter Commembra iedesmahl repartirt werden solle, nit Zweifflende, es werde gegen Ihro Hochfürstl. Gnaden Ein Hochw. DombCapitl sich dergestalten verhalten, daß Ihro zu einem widrigen kheine Vrsach gegeben werde. *)

Einige Resolutionen schienen dem Capitel freylich zu hart zu seyn, auch glaubte es, einige seyen zu generell abgefaßt, so daß es den Anschein habe, man werde sie erst in Zukunft genauer ausdrücken. Ein Recours, hieß es weiter, nach Rom oder nach Wien würde wenig oder gar nichts fruchten, indem es keinen unpartheyischen Richter gebe (?) und das Capitel der schwächere Theil sey, welcher immer den Kürzern ziehen müsse (?). Würde man diese Resolutionen gar nicht annehmen; so würde das Capitel alle sogenannte Gratialien auf immer entbehren müssen und in neue Processe und Unannehmlichkeiten verwickelt werden. Die Capitularn beschlossen daher einhellig, die Resolutionen anzunehmen, und bessere Zeiten abzuwarten, zu welcher manche dermahlen

*) Der Erzbischof ließ nun, von diesem Zeitpuncte an, bis zu seinem Tode, dem Capitel die hier versprochenen 12,000 fl. baar ausbezahlen.

mahlen verlorne Vorzüge und Privilegien wieder errungen werden könnten. Sie dankten demnach dem Fürsten für alles, was er ihnen zugesagt hatte, und erlaubten sich nur noch einige Bitten vorzulegen, nähmlich, 1) daß er den Capitularn, welche Präsidenten oder Räthe wären, so wohl die verfallenen, als die in die Zukunft fälligen Besoldungen ausbezahlen lassen möchte; 2) daß er die Erbauung zweyer Canonicalhöfe *) noch zur Zeit verschieben möchte, indem sie den Getreidkasten dermahlen nicht entbehren könnten; 3) daß der Fürst dieses Mahl den Domplatz bey der Schwemme pflastern und den Canal von der Domprobstey durch das Michaelsthor bauen lassen möchte. Sie wollten dann die zugesagten tausend Gulden gegen Zinsen anlegen, und von denselben so wohl das Pflaster als den Canal unterhalten.

Der gewählte Coadjutor kehrte bald nach der Wahl zu seinem Bisthume zurück und blieb da bis auf

*) Vermöge der Wahlcapitulation, welche der Erzbischof Max Gandolph beschworen hatte, ist dem Capitel ebenfalls der Bau eines Canonicalhofes versprochen worden. Vermöge eines Decrets vom 18. Jäner 1682 überließ der Erzbischof dem Capitel die noch vorhandenen, liegenden und stehenden Baumaterialien der alten Domprobstey, und über dieß erlaubte er dem Capitel von der Zeit an, da mit dem Bau angefangen wurde, monathlich tausend Gulden bey dem Hofzahlamte zu erheben. Indessen beschränkte er die Summe auf 15,000 fl.

auf dem September des Jahres 1706. Den 23ten September des nähmlichen Jahres wurde er feyerlich in sein Amt eingesetzt, weil die gewöhnlichen Confirmationsbullen bereits angekommen waren. Um die Annaten, welche auf die Hälfte herabgesetzt waren, wie der Erzbischof in einem Decret an das Capitel behauptete, und 29,252 fl. betragen hatten, bezahlen zu können, wurde diese Summe von Gotteshäusern gegen fünf von Hundert geborgt. Johann Ernest ersuchte das Domcapitel um seine Einwilligung zu diesem Darlehen, weil, wie er selbst sagte, nach den Vorschriften der Canonen ohne Consens des Capitels die Hofkammer mit keinen Schulden belastet werden dürfe. Als Grund, warum es nothwendig wäre, das Geld aufzunehmen, gab er an, daß bereits seit drey Jahren der Salzverschleiß ins Ausland der Kriegsläufte wegen ins Stocken gekommen wäre, und daß die in Baiern und in den kaiserlichen Erbstaaten liegenden Herrschaften, wegen unerschwinglichen Landesanlagen, mehr kosten, als einbringen. Noch ehe der Coadjutor sein Bisthum, mit dem die fürstliche Würde noch jetzt verbunden ist, resignirt hatte und hier in sein Amt eingesetzt war, erhob ihn der Kaiser in den Fürstenstand.

Obschon die fast beständigen Kriege große, sehr große Kosten veranlaßten, so ließ des ungeacht Johann Ernest bis 1704, außer den vier Terminen, keine andere Steuer ausschreiben. In diesem Jahre

begut-

begutachteten die Stände eine Steuer auf die Rauchfänge (Schornsteine) und einen Accis auf Getränke. Nach dem vom Fürsten hierüber ergangenen Mandat vom 21. May (1704) mußten daher erstens von jedem Rauchfange im ganzen Erzstifte 15 kr. binnen vier Wochen von der Zeit des bekannt gemachten Befehls bezahlt werden. Die Beamten auf dem Lande erhielten den Auftrag auch von den befreyten Personen diese Abgabe einzutreiben. Nur war es dem Consistorium überlassen, durch wem dasselbe von den geistlichen Personen diese Steuer einbringen lassen wolle. Der Fürst machte sich anheischig von allen seinen Gebäuden ohne Ausnahme in der Stadt und auf dem Lande diese Steuer zu entrichten, doch mit der Einschränkung, daß, wo die Baukosten zwischen der Hofkammer und Landschaft getheilt sind, die eine Hälfte von der Hofkammer und die andere von der Landschaft bezahlt werde. Damit aber ja kein Zweifel entstehe, welche Rauchfänge dieser Abgabe unterworfen wären; so wurde festgesetzt, daß zwar von jedem Rauchfange, welcher über das Dach hinausreicht, 15 kr. bezahlt werden müssen; wenn jedoch ein Rauchfang von mehrern Feuerherden den Rauch aufnimmt, nicht mehr als ein Rauchfang versteuert werden dürfe. Hingegen wo ein Haus gar keinen Rauchfang hat, was in Salzburg auf dem Lande nicht selten ist, da soll von jedem Feuerherd diese Steuer genommen werden. Für Badstuben, Waschstätten, Backöfen durfte nur die Hälfte, und für Haarbäder und Haarstuben durfte gar nichts

bezahlt

bezahlt werden. 2) Mußten von jedem Viertel der hier gewöhnlichen Getränke, als vom Branntwein 4 kr., vom Wein 2 kr., vom Meth 1 kr. und vom Bier 2 pf. bezahlt werden. Diese Abgabe erhielt folgende nähere Bestimmungen. a) Das Bier durfte des Accises wegen nicht um einen höhern Preis geschenkt werden. Nur weil man an der Gränze von Baiern das Bier wohlfeiler, als anderswo im Lande, schenken mußte, war es erlaubt bey Festsetzung der Taxe darauf Rücksicht zu nehmen. *) Auch dieser Abgabe unterzog sich der Fürst rücksichtlich seiner vier Bräuhäuser. b) Alle Fremde, welche zu Wasser oder zu Land Wein oder Branntwein zum feilen Verkauf in das Erzstift bringen, das Getränk mag hier verkauft oder wieder außer Landes gebracht werden, sollen zur Bezahlung des Accises beym ersten Paß, Mauth- oder Umgeldamte gegen Polleten angehalten werden. c) Die Inländer, welche Wein oder Branntwein in das Land bringen, sollen eben so behandelt werden, ausgenommen sie bringen diese Getränke für salzburgische Gastgeber, oder sie bringen dieselben für salzburgische privilegirte oder nicht privilegirte Unterthanen. Den Gastgebern soll man den Accis mit dem Umgeld abfordern, und die übrigen Unterthanen sollen diese Abgabe entrichten, so-

bald

*) In der Hauptstadt und auf dem flachen Lande kostete damahlen das Viertel 5 kr. Im Gebirge ist das Bier nach dem Verhältnisse der schweren Zufuhr theurer gewesen, was noch ist.

bald sie den Wein oder Branntwein empfangen haben. d) Da sich der Prälatenstand im Nahmen der gesammten Geistlichkeit zur Bezahlung des Accises auf ein Jahr erbothen hat, so wurde festgesetzt, daß die Stifter und Clöster, welche von ihren Weingärten aus Oesterreich oder Tyrol Wein hieher bringen, zwar von dem, welchen sie verkaufen, den Accis bezahlen sollen, nicht aber von dem, welchen sie selbst verzehren.

Die Rauchfang- oder Schornstein-Steuer konnte nicht viel einbringen. Das Capitel bezahlte für alle Häuser und Schlößer in und außer der Stadt 50 fl. Vielleicht war dieß die Ursache, warum man sie nach Umlauf eines Jahres aufhob. Im Jahre 1705 wurde nebst den vier Terminen nur der Accis eingehoben. Aber im Jahre 1706 wurden nebst dem Accis und den vier Terminen von jedem 100 fl. Vermögen insbesondere 25 kr. Steuer und 11½ kr. Decimation gefordert. 1707 wurde zwar der Accis aufgehoben; aber bis 1709 ward nebst den vier ordentlichen Steuern auch die erwähnte außerordentliche Steuer ausgeschrieben.

Im Monath November 1705 stunden im Vilzthale, von Vilzburg bis Vilzhofen die Bauernssöhne und Knechte gegen die Oesterreicher, welche Baiern besetzt hielten, auf. Ihre Anzahl wuchs binnen wenigen Tagen bis auf 12,000 Köpfe an, welche sich bis zu Anfang Decembers bis auf vier und zwanzig

tausend

tausend vermehrte. Die Baiern wurden, wie leicht zu erachten, durch die unaufhörlichen Truppenzüge, durch Quartiere und vornehmlich durch Anlagen sehr mitgenommen; so erwachte in ihnen ein schlecht berechneter Patriotismus, und da sie den Oesterreichern nichts anhaben konnten, so kehrten sie ihren Grimm gegen ihr eigenes Vaterland. Sie eroberten Burghausen, Braunau, Schärding, Kehlheim und andere Oerter, überall, wo sie hinkamen richteten sie durch ihre Gewaltthätigkeiten großen Schaden an.*) Als nun die Oesterreicher gezwungen waren, die aufrührischen Bauern zu Paaren zu treiben, so flossen Ströme von Blut, Tausende wurden zusammen gehauen und Tausende zitterten vor dem rächenden Schwerte des Siegers.**) Da trat ein guter Hirt in die Mitte, beruhigte die verirrten Schafe und rettete sie von der drohenden Gefahr. Der Erzbischof Johann Ernest ermahnte und beschwörte die Bauern vom Rentamte Burghausen die Waffen niederzulegen, sich dem Sieger zu unterwerfen,

*) Auch hier war man wegen eines Einfalls dieser zügellosen Menschen besorgt. Man verstärkte daher die Garnison der Hauptstadt mit 500 Mann von der Landmiliz, und über dieß wurde den Scharfschützen, und später allen wehrhaften Unterthanen aufgetragen, sich bereit zu halten, im Falle sie aufgefordert würden, sich in der Hauptstadt zu stellen. Zugleich wurde strenge verbothen, Pulver in das Ausland zu verkaufen.

**) Geschichte von Baiern für die Jugend und das Volk. München 1785. 2ten Band S. 533.

sen, und gleichwohl nach der Vorschrift unserer heiligen Religion das herbe Schicksal mit Geduld zu ertragen, bis es der göttlichen Vorsicht gefallen würde, sie von diesem Leiden zu befreyen. Diese Ermahnungen hatten die erwünschte Wirkung, die Bauern legten die Waffen ab, kehrten in ihre Heimath zurück, und leisteten, was sie vermochten. Und nun wendete sich der Erzbischof an den Kaiser und bath um Gnade für die Irregeführten. Der Kaiser nahm diese Fürbitte sehr gnädig auf, und schrieb an den Erzbischof: „Mir hat Euer Liebden „geheimer Rath, Consistorial-Director, und Cano- „nicus B. M. V. ad Nives, nebst Ueberlieferung dero „ihm mitgegebenen Creditivs, mit mehrern demü- „thigst vorgetragen, was Sie durch ihn, wegen „gehorsamster Submittirung der aufgestandenen „baierischen Unterthanen, an Mich gelangen lassen „wollen. Ich habe solches so viel lieber angehört, „als ich nicht nur mit diesen verirrten Leuten selbst „ein gnädigstes Mitleiden gehabt, und nichts an- „deres gewünscht, als dieselben in der Disposition „zu sehen, meiner Clemenz und Milde Platz zu ge- „ben, sondern auch zu meiner sonderbaren Vergnü- „gung verspüret, daß Euer Liebden in diesem Werk „alles vorgekehrt, und erwiesen, was ich von dero- „selben, als einen getreuen Seelsorger, devoten „Reichsfürsten und guten Nachbar hätte verlangen „können. Und gleich wie ich Euer Liebden deswe- „gen zum gnädigsten Dank verbunden bin; also „habe ich auch meiner Administration in Baiern

„gnä-

„gnädigst anbefohlen, nicht allein dem gemeinen
„Landvolk, welches seinen bey Euer Liebden getha-
„nenen Contestationen gemäß die Waffen wirklich
„niedergelegt, und sich nach Hause begeben, oder es
„noch ohne Verzug thun wird, seine verübte Miß-
„handlung, ohne Vorbehalt einer Bestrafung, völlig
„nachzusehen, sondern auch den Häuptern und an-
„dern, welche zu Euer Liebden ihren Recurs genom-
„men, Dero Fürbitte dergestalt angedeihen und em-
„pfinden zu lassen, daß sowohl diese derenthalben
„Euer Lieben gebührenden Dank wissen, als Euer
„Liebden aus der etwa gegen einen oder andern vor-
„zunehmenden gelinderen Ahndung erkennen mögen,
„wie das darunter mein vornehmstes, einziges Ab-
„sehen, auf die künftige Sicherheit, und Vorkom-
„mung dergleichen abermahligen Aufruhr gerichtet
„sey. Welches ich Euer Liebden hiemit in gnädig-
„ster Antwort unverhalten, anbey aber auch auf ob-
„gedachtes Dero geheimen Rathes umständlicherem
„Bericht mich beziehen wollen, derselben anbey mit
„kaiserlichen Gnaden und allem Guten wohl beyge-
„than verbleibend. Gegeben in meiner Stadt Wien
„den 26. Jäner 1706. Euer Liebden gutwilliger Freund
„Joseph.“ Die Gemeinden des Rentamtes Burg-
hausen dankten dem Erzbischofe in einem eigenen
Schreiben sowohl für die väterlichen Ermahnungen
als auch für die wirksame Fürbitte bey dem Kaiser.
Die Lasten, welche die Unterthanen während dieses
Krieges zu tragen hatten, empfand insbesondere das
hiesige Domcapitel rücksichtlich seiner Grundholden,

die

die es in Baiern besaß, ebenfalls. Es mußte über-
aus viel geleistet und gegeben werden, und von den
Grundholden konnten die Herrschaften das nicht be-
kommen, was ihnen gebührte. Die ärmsten Unter-
thanen, wie der domcapitlische Urbarsverwalter Au-
gustin Zächerl unter dem 31. März 1706 berichtete,
erhielten keinen Creutzer Nachlaß, sondern wurden
exequirt, wenn sie nicht bezahlten, und mußten als-
dann die Executionsmannschaft kostbar nähren und
jedem Manne täglich 15 kr. geben, bis die Bezah-
lung geleistet war. Das Domcapitel bath den Kaiser
um Erleichterung für seine Grundholden und für sich
selbst, und der Erzbischof unterstützte diese Bitte,
indem er seinem Vetter und hiesigem Domherrn
Jacob Maximilian Gräf von Thun auftrug, sich
für das Capitel zu verwenden; allein man entschul-
digte sich mit der Unmöglichkeit. Der Freyherr von
Seilern sagte zu dem domcapitlischen Agenten in
Wien: Er bedaure es, daß er dermahlen, wo der
Kaiser viele tausend Pfund Sterling zu entlehnen
bemüssiget sey, dem Capitel nicht dienen könne. Der
Kaiser würde gerne eine Million geben, wenn der
Aufstand in Baiern nicht gewesen wäre, indem Aller-
höchst dieselben deshalb genöthiget wären, dem Lande
ob der Ens auf ein Jahr die Steuern nachzusehen,
damit sich dasselbe gegen einen Einfall der aufrüh-
rerischen Bauern zur Wehr stellen konnte. Auch in
den kaiserlichen Erbstaaten hätten Clöster, Pupillen,
und Adeliche große Schäden gelitten, man nehme
darauf keine Rücksicht, weil zu den unentbehrlichen

Aus-

Auslagen für den Krieg große Summen nothwendig seyen.

Der anhaltende Krieg veranlaßte nicht blos große Auslagen, sondern auch Sittenlosigkeit. Die Knechte, welche in der Hauptstadt in Garnison lagen, forderten von ihren Bauern den Liedlohn, ob sie ihnen gleich keine Dienste geleistet hatten, und hier für jeden Tag 9 kr. erhielten, und die Bauernsöhne suchten sonst eine Beyhülfe zu erpressen. Die Soldaten scheuten sich nicht bey hellem Tage Bürger und Bauern ihrer Waaren zu berauben. Zur Nachtzeit überfielen sie Dienstbothen rückwärts, rissen sie zu Boden, schlugen sie, und nahmen ihnen ihre Hauben, die Geschirre, die sie in Händen hatten, und was sie sonst noch bey ihnen fanden. Um diesem Strassenraube Einhalt zu thun, wurde (den 9. Februar 1704) gegen alle, welche sich fernerhin eines solchen Verbrechens schuldig machen würden, die Todesstrafe festgesetzt. Zufolge dessen wurden vier Soldaten auf dem Fischmarkte, das ist, auf dem Plätzchen am Löchelbogen durch den Strang hingerichtet. Noch im Jahre 1706 wurde folgende gedruckte Verordnung bekannt gemacht: „Demnach eine Zeit her „die Räubereyen und Plünderungen in dem hochen „Erzstift Salzburg also überhand nehmen, daß zu„vörderst an den Einödden fast kein Haus mehr in „Ruh und Sicherheit steht, zu solchen Missethaten „aber diejenigen Personen, welche auf Wach oder „auf der Späh stehen einen starken Vorschub geben:

als

„als haben Se. Hochfürstl. Gnaden auf abgelegte „Relation zur Abhülfe dieses mehr und mehr ein„schleichenden Uebels beschlossen und festgesetzt, daß „in Zukunft auch die, welche bey dergleichen Räu„bereyen blos auf der Wache oder auf der Spåh „gestanden sind, sie mögen an den geraubten Sa„chen Theil nehmen oder nicht, die nähmliche Strafe „zu gewarten haben, zu welchen die Gesetze den „Räuber oder Thäter, der wirklich die Hand ange„legt, verurtheilen.“ Größtentheils wurden diese Missethaten gewiß von Fremden verübt, welche sich ins Land einschlichen. Nach der Schlacht von Höchstädt, und nachdem die Oesterreicher Baiern besetzt hatten, erhielten da befindliche Officiere und gemeine Soldaten Abschied, und nun kamen viele in das Erzstift, um da Unterhalt zu suchen. Johann Ernest befahl (5. Jäner 1705), ohne seine Erlaubniß, keinen über drey Tage zu dulden, und auf sie ein wachsames Auge zu haben. Ferner schweiften Abkömmlinge von Abdeckern, Zigeuner, und anderes herrnloses und unnützes Gesindel umher, und da man in kaiserlichen Staaten dergleichen Leute zum Schanzen verwendete, so verordnete der Erzbischof (8. October 1704), daß auch in dem hiesigen Lande dergleichen Menschen festgenommen und nach Linz gebracht werden sollten, damit sie zu dem nähmlichen Zwecke gebraucht werden können. Ueber dieß las man in der Wiener Zeitung vom 8. July 1705 folgende Nachricht: **Man hat durch einige Ueberläufer vernommen, daß der König in Frankreich 400 Mordbrenner**

brenner ausgesendet, welche in Franken und Schwaben sengen und brennen sollen, mithin auch in Baiern wieder eine *Revolta* zu wecken; man ist aber bemüht ihnen vorzupaßen und sie aufzusuchen. Dieß bewog (den 22. July 1705) die hiesige Regierung, mit Vorwissen des Fürsten, alle Beamten darauf aufmerksam zu machen. In Steuermark fand man vermummte Vagabunden in den Gebirgen umher ziehen. Sie waren Spione oder Räuber und Mordbrenner. Auch hier glaubte man dergleichen Gesindel gesehen zu haben. Man erklärte sie (12ten July 1704) als Vogelfrey, im Falle man sie lebendig nicht bekommen könnte. Ueberhaupt mußten alle Fremde, welche ins Land gekommen waren, und sich da aufhielten, gefragt werden, woher sie seyen, welchen Character sie haben, und wie lange sie sich da befinden. Das Protocoll über diese Untersuchung mußte an die Regierung abgegeben werden (25. May 1705). Es war diese Vorsicht um so nothwendiger, indem man in Erfahrung gebracht hatte, daß viele Fremde mit falschen Zeugnissen in das Erzstift gekommen wären. Freylich war das der Fall hauptsächlich bey Landstreichern (13. Oct. 1706). Endlich erhielt die Religions-Commission die Ueberzeugung, daß das herrnlose Gesindel, und die Hausirer ketzerische und abergläubische Bücher in das Land bringen. Es ward daher angeordnet (den 17ten August 1706) es sollten solche Leute genau visitirt, und wenn man dergleichen Bücher bey ihnen findet, so soll man sie

in

in gute Gewahrsam bringen, constituiren, und das Resultat hievon hieher senden. Vielleicht gaben ketzerische Bücher die Veranlassung, daß (unter dem 9ten Dec. 1706) alle heimliche Zusammenkünfte verbothen wurden.

Als eine Folge des Krieges kann man es ebenfalls ansehen, daß von Zeit zu Zeit schlechte oder falsche Münzen in Umlauf kamen, als baierische Landmünzen (23. Oct. 1704), fünfzehn und dreyßig Creutzerstücke (den 11. Nov. 1704), Landgroschen (20. November 1704). Alle diese baierischen Münzen wurden in den öffentlichen Cassen entweder gar nicht angenommen, oder es wurde deren Werth herabgesetzt. Nur salzburgische, baierische, augsburgische und regensburgische Halbpatzenstücke galten 10 Pf., alle übrigen wurden außer Curs gesetzt. Die baierischen Goldgulden wurden auf 3 fl. und die Doublonen auf 7 fl. herabgesetzt (10. Februar 1705). Später wurden die baierischen fünfzehn und dreyßig Creutzerstück von 12 und 24 auf 11 und 22 kr. (26. März 1705) und die baierischen Goldgulden auf 2 fl. 50 kr. herabgesetzt, und endlich wurden falsche braunschweigische und lüneburgische Gulden, dann französische falsche Halbthaler und Straßburger 36 kr. Stücke ganz außer Cours gesetzt (10. März 1705).

Rücksichtlich der Jagd erließ Johann Ernest in seinen letzten Jahren mildere Verordnungen, als ehedem. Gegen die, welche Biber oder Fischottern

fangen, wurde (29. May 1705) blos eine unbestimmte Leibesstrafe festgesetzt. Die Galeerenstrafe wurde (21. Februar 1705) gänzlich aufgehoben und in eine Militärpflichtigkeit auf der Vestung Hohen-Salzburg umgewandelt, und später wurden die Wildschützen, welche anfangs ihr Vergehen geleugnet hatten, nach der Hand aber überwiesen und auf die Art zum Geständnisse gebracht wurden, blos von Hochzeiten, Versprechungen, und von Leistung gültiger Zeugnisse u. s. m. ausgeschlossen (16. August 1706). Den Jägern wurde befohlen, wenn irgendwo ein Jäger oder ein Wildschütze erschossen oder überhaupt auf eine gewaltsame Art umgebracht wurde, den Fall dem Gerichte gleich anzuzeigen, und sich weiter in die Sache nicht zu mischen. Nur sollte ein Oberjäger zur Besichtigung der Leiche beygezogen werden (23. März 1705). Nachdem man erfahren hatte, daß von salzb. Unterthanen aus Steuermark und andern Ländern gezogene Schießgewehre gekauft worden sind, so wurde angeordnet, daß dieselben an solche verhandelt werden, welchen es erlaubt ist, Büchsen zu haben. Zugleich wurde verbothen, in Zukunft solche Gewehre im Auslande zu kaufen (20. August 1704). Das Schießen bey Hochzeiten ward unter der Strafe von 30 kr. untersagt (13. November 1706). Wer muß nicht gestehen, daß diese Verordnungen gelinder sind als die frühern? Nur wurden die vermummten Wildbretschützen, welche sich in Wäldern, oder auf ungebahnten Wegen mit Büch-

sen

sen betreten lassen würden, neuerdings als Vogelfrey erklärt (31. März 1706).

Der Licentiat und Advocat **Matthias Högg** kam (1704) bey dem Erzbischofe bittlich ein, daß er ihm in der Streitsache des **Jakob Gunstnick** gegen **Georg Christoph Peball** das Beneficium revisionis (wahrscheinlich Transmissionis) Actorum in Gemäßheit des jüngsten Reichsabschieds 1654 §. 113 angedeihen lassen möchte. Als diese Bittschrift dem Hochfürstl. Hofrath zugefertiget worden war, erstattete er darüber (19. Februar 1704) folgendes Gutachten.

„Zumahl dictus §. 113 in fine sequentia for-„malia: **jedoch abermahls diese Verordnung denen Ständen des Reichs an ihren erlangten und hergebrachten Privilegien, Freyheiten, Landesordnungen, Statuten und sonsten ohne Nachtheil der Stände, sondern dieselben in ihren Kräften erhalten werden**, in sich haltet; Ihro „Hochfürstl. Gnaden auch ein Reichsstand, und ra-„tione des hergebrachten Privilegii de nunquam ad-„missa revisione, seu transmissione actorum in „possessione seynd: als ist man dieß Ortes der ge-„horsamst unterthänigsten Meynung, ersagter Högg „wäre nicht allein in hoc casu specifico mit der „gethanen Bitte abzuweisen, sondern auch dem Col-„legio Advocatorum per Decretum anzufügen, daß „die bisher öfters verlangten Revisiones seu trans-„missiones Actorum, welche wider Ihrer Hochfürstl.

„Gnaden Reputation laufen, und zu Schmälerung „Dero wohl hergebrachten Privilegii abzielen, ins „künftig bey Vermeidung exemplarischer Strafe un„terlassen sollen. Diesem Gutachten gemäß ergieng an das Collegium der Advocaten die Verordnung, daß, wenn ein Advocat sich unterstehen würde, einige Revisiones oder Transmissiones actorum ad universitates, oder auf andere Wege, sowohl der landesfürstlichen Reputation, als der alt hergebrachten Observanz, ja dem Reichsabschiede von 1654 §. 113 selbst zuwider, durch Memorialien zu begehren, derselbe alsdann durch die That selbst seiner Advocatur entsetzt seyn soll (5. März 1704). *)

Erst unter dem Johann Ernest fand man es für nothwendig, die Beamten, welche landschäftliche Gefälle zu heben hatten, zu einer Caution anzuhalten. (6. May und 16. Nov. 1705) — Sehr zweckmäßig war die Verordnung, daß man unter Strafe von 50 bis 100 Reichsthaler kein krankes Vieh schlachten soll, ehe es die Polizeybehörde untersucht hat (12. Juny 1706). — Der glücklichen Ereignisse wegen erlaubte der Fürst (27. Jäner 1705) wieder zu tanzen; aber zum Zeichen der Trauer über den Todes-

*) Auszug der salzburgischen Landesgesetze vom J. Th. Zauner. B. 3. S. 152. Sonderbar, was man anderswo als eine Schutzmauer gegen Despotismus betrachtete, das sah man hier als eine Schmählerung des landesherrlichen Ansehens und als einen Eingriff in die landesherrliche Gewalt an.

Todesfall des Kaisers Leopold I. ward es (11. May 1705) neuerdings bis zu Anfange des Jahres 1706 untersagt. — Die Verordnung vom 29ten July 1699, vermöge welcher die Zigeuner für Vogelfrey erklärt wurden, ward aufgehoben. Dafür traf man die Verfügung, daß dergleichen gefährliches Gesindel in gefängliche Haft gebracht, hieher in die Frohnveste abgeliefert, da untersucht und nach Befinden abgeurtheilt werden sollte (17. März 1706).

Zwey Clöster, nähmlich St. Georgenberg in Tyrol, und Weiarn in Baiern, deren ersteres den 31ten Oct. 1705 und letzteres den 8. September 1706 durch ein unglücklicher Weise ausgebrochenes Feuer in die Asche gelegt ward, nahmen das Mitleiden des hiesigen Domcapitels in Anspruch. Beyde erhielten eine Unterstützung aus der Erhardi-Spital-Casse. Das war schon so üblich, wenn dergleichen außerordentliche und bedeutendere Auslagen beschlossen wurden. Als Grund gab man an, das Erhardi-Spital wäre dem Capitel einverleibt, und hätte jährlich einen Ueberschuß von mehr als 2000 fl. Das Closter St. Georgenberg erhielt 50 fl.; dem Closter Weiarn wurde die Bezahlung der größten Glocke zugesichert, weil dem Capitel das Recht den Prälaten zu ernennen zustand. Man berechnete die Kosten ohngefähr auf 1000 fl.; allein sie beliefen sich auf 2159 fl. Diese ganze Summe wurde aus der Casse des Erhardi-Spitals bezahlt. *) 1708 brannte das

*) Auf der Glocke war, nach dem Verlangen des Capitels,

das Closter St. Veit an der Rott ab, und erhielt aus der nähmlichen Casse 100 fl., und als die hiesigen Franciscaner den Hochaltar neu bauten, machte das Capitel einen Beytrag von 300 fl. 200 fl. wurden wieder aus der Casse des Erhardi-Spitals genommen; aber 100 fl. gab das Capitel aus der Anwaldtschaftscasse.

Die Domherrn erlaubten nach Gutbefinden ihren Bedienten sich zu verehelichen. Der Fürst ließ das Domcapitel mittelst einer Signatur (8. Octob. 1703) fragen: Ob die Capitularn, wenn sie ihren Bedienten das Heirathen erlauben, sich auch verbindlich machen, ihre Weiber und Kinder zu nähren, im Falle die Bedienten den Dienst entweder verlassen oder verlieren oder mit Tode abgehen? Im widrigen Falle würde die Bürgerschaft mit Lasten beschwert werden, welche man ihr nicht aufbürden könne. Das Capitel gab zur Antwort: Den Capitularn, als Geistlichen zieme es nicht, die Freyheit sich zu verehelichen zu hemmen; die Verbindlichkeit, ihre Wittwen und Kinder zu nähren, nähmen sie dadurch keineswegs auf sich. Diese Erklärung bewog den Fürsten an das

---

dessen Wappen zu sehen mit der Inschrift: Domcapitel des hohen Erzstiftes Salzburg, als Patronus des Gotteshauses und Closters Weyar, Ord. Clericorum regularium S. Augustini ließ diese größte Glocke zur mitleidigen Brandsteuer gießen im J. Christi M. D. CC. VII.

das Stadtgericht den Befehl ergehen zu lassen, daß, wenn ein verehelichter Bedienter eines Capitularn dienstlos wird, oder stirbt, und ersterer oder des letztern hinterlassene Wittwe und Kinder nicht darthun können, wie sie sich nähren werden, so sollte man sie gleich aus der Stadt schaffen. Das Capitel ließ diesen Befehl allen Dienern der Domherrn bekannt machen. Später entstanden Beschwerden, daß die Hausknechte der Domherrn Tavernenrecht ausüben, das ist, Gäste setzen, ihnen Wein und Bier schenken und zu essen geben. Die Cammer ahndete diesen Unfug zu wiederhohlten Mahlen, und endlich drohte der Fürst (1708), er werde den Bedienten alle die Sachen wegnehmen lassen, womit sie das verbothene Gewerbe treiben. Die Capitularn gaben zur Antwort: Es sey ihnen nicht bekannt, daß ihre Bedienten dermahlen Bier oder Wein schenken. Gelegenheit zu dergleichen widerrechtlichen Gewerben gab, daß daß Capitel behauptete, die Häuser, welche dem Capitel gehörten, dürften die Polizeydiener nicht betreten. Daher kam es, daß sichs die Bedienten der Domherrn erlaubten, Gewerbe zu treiben. Einst (in den ersten Tagen des Jäner 1706) verfolgte eine Patrulle Jemanden; weil sie glaubte, die Person habe sich in die Domdechantey geflüchtet, so gieng sie ebenfalls hinein bis zur Treppe, und als sie bemerkte, daß sie sich betrogen habe, so verließ sie den Decanathof unter Fluchen und Schelten. Der Domdechant war nicht zu Hause, als das geschah; so wie es ihm aber sein Haushofmeister er-

zählt

zählt hatte, verlangte er Satisfaction. Der Corporal und die zwey Gemeinen, aus welchen die Patrulle bestand, welche den Dechanthof entheiliget hatte, mußten zur Strafe 2 Stunden auf einem Esel reiten und abbitten. Ein anderes Mahl entstand in dem Canonicalhof des Domcapitularn Gr. von Arco Feuer, man requirirte dessen Domestiquen, um sie darüber zu vernehmen. Anstatt denselben aufzutragen, daß sie sich bey dem Hofgericht stellen sollten, mußte der Capitelsyndicus sie darüber constituiren. Damit begnügte sich jedoch der Fürst nicht, die Dienstbothen mußten vor dem Hofgericht erscheinen, und nach geschehener Untersuchung ward der Graf Arko zufolge der Feuerordnung von 1678 §. 24 um 25 fl. gestraft, weil das Feuer durch sein Verschulden ausgekommen war.

In mancher Hinsicht ist die Verordnung merkwürdig, welche der päbstliche Nuntius von Wien (unterm 11. May 1707) dem Erzbischofe, dem er bloß den Titel gab, Illustrissime ac Reverendissime Domine, Patrone collendissime, bekannt machte: Nicht mit geringem Verdruß, heißt es in derselben, hätte der h. Vater, (Clemens XI.) vernommen, es wären in diesen Gegenden Teutschlandes Priester zu finden, welche, indem sie ihren Beruf, und die Vorschriften der Canonen außer Acht ließen, sich so weit erfrechten, daß sie nicht blos während der gemeinen gottesdienstlichen Handlungen, sondern selbst während des allerheiligsten Meßopfers Perrücken tragen.

gen. Damit nun ein solches Verderbniß zum Umsturz der Kirchendisciplin nicht weiter um sich greife; so hätte er, der Nuntius, den Auftrag erhalten, den Eifer der unter seinem Nuntiatursprengel sich befindlichen Bischöfe auf das kräftigste in Anspruch zu nehmen, daß sie in ihren Diöcesen diesen Unfug keineswegs dulden, und ja die Entschuldigung, daß das Clima rauh und feucht wäre, nicht gelten lassen möchten; indem Ordensgeistliche und Laien, ihrer Gesundheit unbeschadet, während des Gottesdienstes oder auch sonst unbedeckt blieben. Da er nun die päbstlichen Befehle vollziehen müsse; so hoffe er, der Erzbischof werde, nach seiner rühmlichst bekannten und ausgezeichneten Gottesfurcht, den väterlichen Ermahnungen Sr. Heiligkeit Gehör geben und dafür sorgen, daß die Priester, welche zum Dienste des Herrn auserwählt sind, und schon beym Eintritt in den geistlichen Stand nicht blos einem erkünstelten Haare, sondern selbst ihrem natürlichen entsagt haben, ihrem Berufe treu bleiben, und daß dieses Aergerniß, welches den heiligen Canonen so sehr widerspreche, mit der Wurzel ausgerottet werde. Die Erzbischöfe von Salzburg, weil sie gebohrne Legaten des apostolischen Stuhls sind, haben es nie zugegeben, daß sie unter irgend einem Nuntiatursprengel stehen, und haben auch deshalb nie Verordnungen angenommen, welche von Nuntien herrührten.*) Das Domcapitel ersuchte den Erzbischof, für die Ca-

*) S. Nachrichten von Juvavia §. 207. S. 243.

Capitularn, welche auf Anrathen ihrer Aerzte Perrücken tragen, und deren Gebrauch gewohnt sind, eine Dispens von Rom zu bewirken. Der Erzbischof versprach sich dafür zu verwenden.

In eben dem Jahre (1707) erließ Johann Ernest drey Verordnungen, welche zu unsern Zeiten eben so auffallen, wie die vorhergehende päbstliche. Unter dem 3. Jäner erhielt der Hofrath folgendes Handbillet: „Demnach Wir aus gewißen, uns bey„wohnenden erheblichen Ursachen gnädigst resolvirt, „daß bey unserm Hofrath fürohin die Referenten, „nachdem sie die ihnen aufgetragene Relation so „wohl schriftlich als mündlich in pleno abgestattet, „dieselben während des Votirens abtreten, und sich „absentiren sollen: als wird solches ermeldten un„serm Hofrath zur künftigen Nachricht und gehor„samsten Vollziehung hiemit intimirt.“ — Unter dem 12ten April wurde den Advocaten, welche zugleich kaiserliche Notarien waren, bey schwerer Strafe verbothen, ein Notariatsinstrument in einer Sache abzufassen, welche mittelbar oder unmittelbar den Fürsten betraf. Und unter dem 1ten Oct. ward allen Beamten auf dem Lande aufgetragen: sie sollen, im Falle die Bauern für ihr Hornvieh einen zu hohen Preis verlangen, dasselbe billig schätzen, und dann es den Fleischhackern um den Schätzungspreis einräumen.

Nach

Nach öfteren Unterhandlungen mit Baiern, wurde endlich 1707 die uralte Landstraße von Tittmoning über Pierach nach Hohenwarth und Oetting erneuert. Baiern verstand sich sehr ungern dazu, weil die Fuhrleute der Verdorbenheit der alten Straße wegen gezwungen waren, mit Aufopferung eines halben Tages über Raitenhaslach und Burghausen zu fahren, und dieß die Folge hatte, daß die Waaren von Nürnberg und Regensburg nicht nach Tittmoning, sondern jenseits der Salza durch das Innviertel nach Laufen kamen. *)

Den 3. März 1708 starb hier der Bischof von Chiemsee, Sigmund Carl Graf von Castelbarco. Ihm folgte Johann Sigmund Graf von Küenburg, nachdem er das Bisthum Lavant abgetreten hatte, zu welchem Philipp Carl Graf von Fürstenberg befördert wurde.

Kaiser Joseph sah den Pabst Clemens XI. als seinen Feind an, weil derselbe, andere Mißhelligkeiten zwischen dem kaiserlichen und päbstlichen Hofe zu

*) Bis zum Presburger Frieden, folglich bis 1805, hatte Baiern wegen des freyen Salztransports durch das salzburgische Gebieth mehrere Straßen theils gemeinschäftlich mit Salzburg, theils ganz allein zu unterhalten; aber auch das Straßengeld einzunehmen. J. E. Ritter v. Koch-Sternfeld, über Straßen- und Wasserbau in Salzburg und Berchtesgaden. S. 49.

zu geschweigen, den Herzog von Anjou, Philipp V., als rechtmäßigen Thronfolger Carls II. Königs von Spanien anerkannt hatte. Er ließ daher ein Corps teutscher Truppen in das päbstliche Gebieth einrücken und (im May 1708) die starke Festung am adriatischen Meere Commachio besetzen. Ob nun gleich der Pabst (unterm 8. July) dem Kaiser mit Krieg und mit dem Banne drohte, so wünschte er doch sich mit dem Kaiser auszusöhnen. In der Absicht schrieb er an den hiesigen Erzbischof Johann Ernest zwey Mahle (den 2. Juny und den 21. July) und ersuchte ihn, weil er wußte, daß der Erzbischof bey dem Wiener Hof viel vermochte, er möchte zwischen ihm und dem Kaiser einen annehmbaren Frieden vermitteln. Johann Ernest beschloß vorerst die Gesinnungen der catholischen teutschen Reichsfürsten darüber auszuforschen. Aber während dessen schlos Clemens XI. mit Joseph I. Friede, indem jener Carl III. als König von Spanien anerkannte. *)

Eine gänzliche Entkräftung kündigte dem Johann Ernest seinen nahen Tod an, und apoplectische Anfälle beschleunigten denselben. Dieß bewog ihn, dem Coadjutor die Regierung abzutreten **). Er

*) Hansitz S. 855.

**) Nach dem Protocoll des Domcapitels ist das bereits in der Mitte des Decembers 1708 geschehen. Allein den Dicasterien ist dieser Entschluß allererst den 8ten April 1709 mittelst eines Decrets förmlich bekannt ge-

Er behielt sich blos die Verleihung der Beneficien, die Besetzung der erledigten Aemter und andere bedeutendere Gnadensachen bevor. Den 20. April Nachts zwischen 11 und 12 Uhr (1709) beschloß er sein ruhmvolles Leben. Er starb, wie er lebte — fromm. Seine Verirrungen beweinte er mit vielen und heißen Thränen, und als er sein Krankenlager nicht mehr verlassen konnte, ließ er sich beynahe täglich das Abendmahl reichen, welches er allemahl mit lebendigem Glauben und großer Inbrunst empfieng. Bereits als er sich mit dem Capitel (1706) ausgesöhnt hatte, sagte er zum Domdechant und den zwey Domherrn, welche sich für die Resolutionen auf ihre Beschwerden bedankten: Es sey ihm herzlich leid, daß er dem Domcapitel und manchem Individuum desselben zuweilen in der ersten Hitz zu hart begegnet sey. Er sey leider auch ein vielen Schwachheiten unterworfener Mensch. In Zukunft werde er sich mit dem Capitel besser benehmen, und, so viel möglich, mit demselben in Eintracht leben. Den Capitelsyndicus, **Georg Ulrich von Schiedenhofen**, dem er früher (den 20. Februar 1706) wegen seines Diensteifers für seine Herrschaft den Hof verbothen, ließ er aus eigener Bewegung, ohne daß er

macht worden. Alle Bittschriften mußten an den Coadjutor stilisirt, und alle Befehle und Bescheide unter dessen Nahmen expedirt werden. Nur in auswärtigen Angelegenheiten wurde noch der Nahme Johann Ernest gebraucht, obgleich auch diese der Coadjutor zu leiten hatte.

er darum gebethen hatte, zu sich rufen, und sagte ihm: Er habe von jeher eine gute Meynung von ihm gehabt, und habe sie noch; er soll auch ferner seiner Herrschaft getreulich und pflichtmäßig dienen. Bald darnach (den 9. April 1707) ertheilte er ihm und seinen Nachkommen die Landtagsfähigkeit.

Einige Tage vor seinem Tode ließ er durch eigene Abgeordnete viele Personen, selbst Bürger, vornähmlich jedoch die Domcapitularn um Vergebung bitten, ihm Falle er sie beleidiget, oder ihnen durch böse Beyspiele Aergerniß gegeben habe. Zugleich nahm er von allen diesen Urlaub, und empfahl sich ihrem gütigen Andenken.

Unbegreiflich scheint es, wie ein so kleiner Fürst in 22 Jahren, während welchen er regiert hatte, so viele und bedeutende Stiftungen machen, und so schöne und kostspielige Gebäude führen konnte*), zumahl, wenn man bedenkt, daß er nebst den bereits angeführten sehr wohlthätigen Instituten und Stiftungen noch viele andere im Lande und außer Landes errichtet hatte.**) Nicht genug, der eben angeführte

Hansitz

*) Die Pferdschwemme am Hofstalle, und der große Springbrunnen im Mirabellgarten sind ebenfalls vom Johann Ernest. In der Series Abbatum et Religiosorum Monasterii Cremifanensis Aut. P. M. Pachmayr wird pag. 571 bemerkt, daß der Hofmaler des Erzbischofs Christoph Ledermasch geheißen habe.

**) Sieh Hansitz a. a. Orte S. 871.

Hansitz behauptet, aus seinen Rechnungen sey zu ersehen gewesen, daß er mehr als zweymahl hundert tausend Gulden unter die Armen ausgetheilt habe. Und das leistete er, ungeachtet der fast beständigen Kriege, welche die landesherrlichen Cassen sehr erschöpften, und ungeachtet er seine Unterthanen mit Steuern, so viel möglich, verschont hatte.

Nur zu Früh starb dieser wohlthätige Fürst für sein Land. Er vollendete nicht einmahl sein 66tes Lebensjahr. Den 28ten April wurde dessen Leichnam mit dem gewöhnlichen Gepränge zur Erde bestattet.

Beylagen

Num. 1.

Apotheker-Ordnung.

1. Die Apoteckher sollen fürs Erste die Medicamenta nit anderst als nach Anweißung des Neu außgangenen Augspurg. dispensatorii, aber absolute nach denen annotationen des Herrn doris. Zwelfers verfertigen: Und zueberaithen, und sich hierinen demselben allerdings gemeß verhalten.

2. So sollen sye fürs andere kheine Composita machen, oder zuerichten, es seyen dann die darzue gehörige Ingredientia sambentlich, yedoch vnvermischt, den zwayen darzue deputirten Herrn Med. Doctoribus vorhero gewißen, vorgelegt, und von demselben approbiert und vermischt worden, durch welche sodann auf die Bichßen oder Geschür, darein dergleichen Compositiones khommen, sowohl die quantitet deren, alſo auch der Tag und Jahr, wan nemblich solche Zueberaithung geschehen, aigenhändig vorzaichnet, damit die Zötl dem Buech, worinen die

2 Herrn Dres. die recentem compositionem einge-schriben haben, gleich lauthen, in Verbleibung dessen aber, bedeuten Medicamenta als aine verdächtige verlegene Wahr bey den vorgehenden Visitationen cassiert und abwegen gethan werden sollen.

3. Und dieweilen zum driten die Julepp-Zuckher, Electuaria und was sonsten eingemachte Sachen seind, in den zünen Bichßen nit lang guet bleiben, und leichtlich darinen verderben, sollen sie wie auch die außgebrente Waßer in glößern oder glassirten Ge-schüren: die praeparirte Species aber mit ihren Säck-chen, oder Gläßern in hilzenen Bichßen aufbehalten, sonsten auch diejenige Geschür, welche nit allerley Arzeneyen in sich begreiffen, fleißig von einander un-terschaiden, und in Summa in ainem und andern guete Ordnung halten.

4. Damit man fürs Vierte jedesmahls mit gue-ter frischer Wahr aus den Apoteckhen versechen wer-den möge; sollen die Apoteckher Materialien und Sim-plicien bloß die Nothurft und nit mehr, als was von einer Zeit zur andern abzugehen pflegt, erhandlen, noch die Compositiones in überflüssiger, und solcher quantitet machen, daß sie entlichen veralten und ver-derben miessen. Was aber die Khreiter, Blumen, Samen, und Wurzlen belangt, sollen dieselbe jedes Jahr frisch gesamblet, und die alten mit neuen aus-gewechslet, benebens sauber und rain, wie alles anders, gehalten werden.

5. Fehrners: und zum fünften sollen sye ohne Vorwissen der Herrn Medicorum practicorum kheine purgierende Arzeneyen, noch Gift, oder zu Abtreibung der Geburth dienliche Sachen, weder durch sich selbsten, weder durch Barbierer oder Bader aufgesezte recepta ausgeben, sich beneben alles practiciren völlg enthalten, vilweniger die vorgeschriebene recepta ihres Gefahlens verändern, mindern, oder mehren. Und wan in einem recept von einem Herrn Medico vorgeschriben worden ein ingrediens simplex oder compositum, dißes aber in der Apoteckhen nit ist, soll er alsbald dem Herrn Medico solches khundt zu thuen schuldig seyn, und nit quid pro quo, oder nach seinem Belieben was anders substituiren.

6. Und damit fürs Sechste, denen Herrn Medicis zur Unainigkeit und Mißverstand nit Anlaß gegeben werde, sollen die Apoteckher kheinem die patienten abwerben, sondern jedem gleichwollen die freye Wahl, welchen ainer consulieren und gebrauchen wolle, beuorstellen.

7. Wan auch fürs Siebente, nit wenig daran gelegen ist, daß die Apoteckher mit erbaren, Kunstwohlerfahrnen fleißigen und niechtern Gesöllen versehen seyen, sollen sie sich umb dergleichen möglichst bewerben, jedoch aber solche denen Medicis practicis massen anderwärths gebraichigen vorstellen, damit diße alsdann erfahren mögen, wie ein oder anderer in seiner Khunst erfahren seye.

8.

8. Die recepta sollen sye allwegen fleißig aufbehalten, und dieselbe kheinem in originali sondern auf Begehren in Copiis hinaus geben, sonderlich aber guete Acht haben, daß kheine Vermischung geschehe, und folglich ein ungleiches Medicament einem andern durch Verstoß zutheil werde, welches zuuerhieten die Gesöllen zu schuldigen Fleiß und Meidung des übrigen Trunkhs ernstlichen angehalten werden sollen.

9. Dan und fürs Neunte, solle stets ain gewiße Tafl, oder ordentlicher Cathalogus aller Arzeneystückhen, so sich in der Apoteckhen befinden, offentlich aufgestellt seyn, und bleiben.

10. So sollen die Apoteckher lengst alle Jahr einem jeden, so ihnen umb empfangene Arzeney schuldig, einen ordentlichen Auszug mit lauterer exprimierung eines jedem medicaments qualitet und quantitet zuestöllen, und welches das maiste ist, die Taxam Augustanam treulich observieren, eines und anders in ihre Conto-biecher ordentlich eintragen, solche auch dem Statt Physico umb Ersechungs willen, wie sie nemblichen der Augspurger Taxa nachkhommen, auf jedes Begehren unverwaigerlich zu exhibieren, und aufzuweisen schuldig sein.

11. Da aber etwa ein oder anders Stuckh bey diesen unruhigen Zeiten aufgeschlagen, und in solchem Werth gestigen wäre, daß die Apoteckher bey dem geschöpften Augspurger Tax erweislich zukhurz

khommen, und nit bestehen khunten, so sollen sye es doch von selbsten zu staigern nit Macht haben, sondern es gleichwohlen bey dem Statt Physico zeitlich anmelden, und von demselben erst eines proportionirt billichen Taxs gewerthig sein.

12. Sollen Sye kheinen Lehrjung aufdingen ohne Vorwissen des Collegii Medici, sondern so wol im Aufdingen als Lossprechen demselben ein so anderen vorstellen, auch kheinen Lehrjungen einige recepta zu dispensiren verstatten ohne Verwilligung ermeltem Collegii, dahero vonnöthen, daß nach halbe Erstreckhung der Lehr Jahr die Jungen sich vor Ihnen Herrn Medicis praesentieren, zu Erforschung ihrer Wissenschaften.

Num. 2. A.

Transactio inter Archiepiscopum Salzburgensem et Monasterium Admontense 1690 inita.

Cum inter Archiepiscopatum Salisburgensem et Monasterium ad Montes ordinis S. Benedicti in pto. Juris praesentandi Presbyterum Regularem ad Paro-

Parochiam Leobiensem in Styria sub Archidiaconatu Bruggensi sitam ab eodem Monasterio praetensi, item ratione Juris installandi et introducendi Vicarios nec non eorum haereditates obsignandi, inventandi et expediendi in Parochiis praememorato Monasterio Admontensi incorporatis, videlicet S. Leonardi in Collibus Sclavonicis, S. Nicolai in Sausall, S. Mariae in Iaring, et S. Andreae in Witschein: similiter ratione Divinorum, et functionum Parochialium a Parocho Strasgangensi vel ejus substituto in Ecclesia S. Martini in ipsius Districtu Parochiali sita peragendarum controversia orta fuerit, ideo ad Eandem sopiendam a Consistorio Salisburgensi per Commifsarios a Rev.ma sua Celsitudine clementifsime Deputatos ex una, et Patres a Monasterio Admontensi huc destinatos, ac in fine subscriptos ex altera parte, sequenti modo transactum, et res composita fuit.

Primo Monasterium Admontense Jus praesentandi ad Parochiam Leobiensem una cum jure Advocatiae sibi competente Archiepiscopatui Salisburgensi cedit totaliter, ita, ut deinceps Archiepiscopus Salisburgensis, eiusque Succefsores liberam et plenariam habeant ejusdem Parochiae Collationem.

Econtra sua Celsitudo pro se et suis succefsoribus dicto Monasterio Jus Patronatus apud Parochiam in Gröbming in Styria sitam imposterum

taliter

taliter concedit, ut ad illam sive per cessum sive per decessum moderni Parochi vacantem bis successivis vicibus authoritate ordinaria, ad curam animarum approbatum Regularem Professum ex eodem Monasterio, praevia tamen celsissimo Domino Ordinario nominatione facienda per Patrem Priorem dicti Monasterii Admontensis, ex speciali Commissione suae Celsitudinis, tanquam Ordinarii, exponere possit et valeat: tertia vero vice D. Abbas cum Conventu saecularem Presbyterum ad praetactam Parochiam praesentare, et futuris temporibus ita observare debeat.

Secundo, quoad Installationem seu Introductionem Vicariorum ad Parochias supra nominatas, nec non obsignationem Inventationem et expeditionem haereditatum ab iisdem relictarum D. Abbas ex speciali Commissione et nomine suae Celsitudinis hos actus in dictis Parochiis exercebit.

Tertio, quod divina et functiones Parochiales in Ecclesia S. Martini attinet, peraget ea deinceps Parochus in Strassgang, vel ejus Substitutus illis diebus, quibus a Parochia Strassgangensi singulis annis processiones illuc institui solent, absque ulla requisitione D. Abbatis, prout hucusque fieri consuevit, ita ut res in statu quo relinquatur, et nihil innovetur. Quod vero

Quarto

Quarto concernit Jus Advocatiae apud Parochiam in Gröbming, ratione huius D. Abbas cum Advocato Ecclesiae Gröbmingensis tractabit, et rem cum ipso componet, sicut et sua Celsitudo suo ven.bili Capitulo pro ejusdem consensu hanc transactionem communicabit; insuper suo Agenti in Curia Romana injunget, ut desuper confirmationem Pontificam, expensis tamen Monasterii Admontensis, solicitet.

Demum quilibet novus Abbas Confirmationem supradictae specialis Commifsionis apud praefatas Parochias exercendae a Cels.mo Domino Archiepiscopo petere teneatur, et hic eandem benigne concedet. Actum in Consistorio Salisburgensi die decima quinta mensis Martii, Anno millesimo sexcentesimo nonagesimo.

Num. 2. B.

Confirmatio

des Stifts Mattsee erläuterten privilegien.

Wür Johann Ernst, von Gottes Gnaden Erzbischoue zu Salzburg, Legat des H. Apostolischen Stuhls zu Rom ꝛc. ꝛc. Bekhennen für Uns und unsre Nachkhommen am Erzstüfft; Demnach Uns bey Antrettung unserer Regierung N. und N. Probst, Dechand, und Ein ganzes Capitl St. Michaelskhür-

chen

chen zu Mattsee demüethiglich gebetten, daß Wür, als Regierender Herr, und Landsfürst, Ihnen ihre Freyheit, Gerechtigkeit, altes Herkhommen: und Gebrauch, wormit Sie, Ihr Gotteshaus, auch Leüth, und Gütter begabt, und begnadet seind, und solche in nuz und gewehr yblich hergebracht haben, von neuem zu bestätten, iedoch eheuor die Verfügung zu thun, geruheten, weilen unsere geehrte Herren Antecessores selbige nur in genere confirmirt: hingegen aber von villen Jahren hero eben derentwillen zwischen unserer Pfleg: und Herrschafft Mattsee, dan Ihnen Impetranten verschidene Zweyfl, Stritt, und Irrungen sich erhoben haben, mittelst Anstossung Einer Commission der Sache auf den eigentlichen Grund: und zu solchem Ende auch die ihrerseits angerühmt, und producirte documenta der Notturfft nach durchsehen: folgends bemelte Freyheiten zu Vermeidung khünftiger Weitläuffigkeit specifice disem Libell gnädigst inseriren zu lassen ꝛc.

Als haben Wür solch ihr demüthigste Bitt in Gnaden erhört, und darauf ihm eine Commission umb das Werkh reifflich zu überlegen, gnädigst deputirt, welche dann ein und anders, mit Einuerstehen des iezigen Dechants Sebastian Nisingers, und Mathiasen Schimerls, Actu Seniorj, der in Namen des Kapitls erschienen, dergestalten befunden und erleütert hat, wie in nachfolgenden Puncten des Mehreren zu vernemmen ist, und zwar

Fürs

Fürs Erste solle die Abhandlung aller Personal und auch anderer Civil-Sprüchen, so sich mit oder zwischen des Kapitls zu Mattsee Unterthanen aldort ereignen thun, dem Landgericht allein neben denen Frevel-Straffen (daß Malefiz ist ohne das vorbehalten) auf ewig gebühren: hingegen

Andertens solle ermeltem Kapitl, da der Dechant in seinem Hoff, und ein Chor-Herr in seinem Haus mit Todt abgienge, die Spörr, inventur, und Abhandlung privative zueständig: selbiges jedoch obligirt sein, dem Pfleggericht ein geferttigtes Inventarium treulich, und ohne geuerde zu extradiren: wie es dan auch disffahls mit ihren gebrödten Dienstbotten, unter welchen auch begriffen seind die Befreundte, so die Haußhaltung führen, als Schwester, Baasen, auch arme Eltern und Befreundte, so ex charitate sustentirt und erhalten werden, da solche in dem Dechant-Hoff, oder einem Chor-Herrnhauß, welches Ein Chorherr würkhlich bewohnet, verabsturben: Item mit denen dem Stüfft immediate incorporirten zwey Filialen, Seehamb, und Obern-Trumb eine gleiche Meinung haben solle; in fall aber

Drittens eine frembde, oder solche Personn, welcher in einem von Alters hero denen Chor-Herren zuegehörigen Hause, oder auch in dem Dechanthoff das Underkhommen wegen etwo treu geleister Dienst, oder anderer Ursachen-halber vergönstiget wurde, das

das Zeitliche beschliessen thette, so solle alsdan der weltlichen Obrigkheit daselbst die Alsobaldige Anzeig beschehen, und dise ohne einzige Widered befugt sein, sich in solches Chor-Herrnhauß, oder auch in dem Dechanthoff (iedoch ein so andern Orths ohne Gerichts-diener) zu begeben, und folgends die Verlassenschaft herauß und zu deren nothwendiger Beschreibung zu Gerichtshanden zu nemmen: Wann aber ein solch altes Chor-Herrenhauß zu Erbrecht, Freystüfft, oder auf Leib Verkaufft wurde, solle es bey disen: gleichwie mit hernach folgenden Kapitl und Probsteyischen Haußstätten den Verstand haben.

Viertens wan ein Meßner, Organist, Choralist, Schulhalter, oder ein anderer dergleichen Stüffts-khürchendiener in einem hochfürstl. Urbar-hauß aldort Todts für-wurde, so khan zwar der Spörr und Inventur iemand vom Kapitl, iedoch nur Simpliciter, als pars interefsata beywohnen: da aber

Fünftens des Kapitls Khuchlmeister, item der Bstand-Würth in dero Tafern, oder der Fleischhakher neben anderen Kapitlischen und Probsteyischen Underthannen, Bedienten, und Handwerchern, wie sie Nammen haben mögen, in einen auß denen im Dorff Mattsee liegend, und ermelten Stüfft, oder Probstey zuegehörigen Haußstätten das Leben endigte, so solle aldan die Spörr, und Inventur ratione des Steur-jnterefse (iedoch ohne Gerichts-Diener) cumulatiue, die Abhandlung aber, und was derselben

ben anhängig, von dem Stüfft priuatiue vorgekhert werden, wie es dan auch

Sechstens bey den zwey Mayrn zu Ochsen-hering, und Mühlern zu Ramoß, item bey der Cammerhueb zu Melkhheimb, als welche Gütter immediate offt erwähntem Kapitl einuerleibt seind, wie nicht weniger bey denen Fischern zu Zinzing, und Oberndorff, so die Kapitlische zwey Seegen besüzen, eben diesen Verstand haben solle.

Sibendens: Wan des Stüffts eigne Vnterthannen zu besagtem Ochsenhering, Ramoß, und Melkhheimb sich in der Gütte von einander zaunen, oder vermarchen wolten, so khan das Kapitl dergleichen Handlungen (im fall kheine Vrbar- oder andere Rükher mit-vermischt wären) alleinig beywohnen: im übrigen aber die Pfleg-Gerichts-Obrigkheit die etwo dabey mit-vnterlauffende Fräuel gebührend examiniren, vnd gestalten Dingen nach oberwehntermassen abstraffen.

Achtens: da sich zuetruge, daß ein gebrödter Dienst-bott in dem Dechant-hoff, oder in eines Chorherrnshause sich in puncto fornicationis, oder in anderweeg vergreiffen, oder aber in Personal- und Civil-sprüchen eine Conuention leiden thette, so solle alsdan von dem Pfleggericht, wie es von alters hero yblich gewest, der Verschaffung halben die requisition beschehen: Nicht weniger

Neün-

Neüntens dem Stüfft, im fall dessen eigne Vnderthannen in billichen Sachen, als Herren-forderungen, grundherrlichen Straffen, und dergleichen ꝛc. sich etwo widerspenstig erzeugen würden, auf gebührendes Ansuchen mit dem Gerichtszwang an die Hand gegangen werden.

Zehendens: so uil den Vogt-haber betreffen thut, solle, wie alters des Stüffts-Amman solchen auf dem Hochfürstl. Casten messen, vnd an den gewöhnlichen khüblen streichen, den Gupf aber gleichwohlen für sich behalten.

Eylfftens solle der Stüfftskhürchen alter Freythof, so vor diesen mit einer Mauer (wie dan die rudera noch zu sehen) vmbfanget gewest, hinfüran mit einem schrankh-paumb, oder Maur auf Unkosten deß Kapitls geschlossen, vnd deme solcher Orth, als sein Eigenthumb, weiters ~~nicht~~ angefochten: iedoch gleichwohlen

Zwölfftens die Schrannen noch fortan darinnen gehalten: auch die Pfleg wegen Einnemung der Crammer-ständ-gelter in possessione gelassen; im übrigen aber, vnd

Schliesslichen die Prechtl daselbst widerumb abgethan, vnd an das vorige alte Orth bey der Pfarrkhürchen, transferirt werden.

Wie

Wie Wür nun obbemeldte priuilegia, vnd respectiue deren Erläuterungen über abgelegt: gehorsambste relation, auch Vernemmung, daß man von Seiten des Passauischen Ordinariats hieran weiters khein Bedenkhen traget in Crafft disss Brieffes wissent vnd wolbedächtlich gnädigst bestättet, vnd confirmiret haben; Als befelchen Wür auch, als iezt regierender Herr, und Lands-Fürst allen und ieden nachgesezten Obrigkheiten vnd Beambten, in sonderheit aber vnseren Pflegern und Castnern zu Mattsee, gegenwärtig- vnd Zuekhvnfftigen, auch all andern vnsern vnd des Erzstüffts Vnterthannen vnd Getreuen, daß Sye ermelten Probst, Dechant, und Capitl bey solch ihren Freyheiten, Gerechtigkeit herkhommen, vnd Gebrauch auf dise vnser Bestättigung nachdrükhlich handhaben, vnd ruhiglich verbleiben lassen, Ihnen hierwider einigen Einhalt nicht erweisen, noch solches anderen zu thun verstatten sollen, als lieb Ihnen, vnd Ihrer ieden ist, vnser Vngnad vnd schwere Straff zu vermeiden, Treulich ohne Geuerde:

Urkhund dises mit vnserem anhangenden Fürstlichen Insigl verfertigten Briefs, der gegeben ist in vnserer Statt Salzburg den dritten Monathstag Februarii nach Christi Jesu vnsers lieben Herrens und Seeligmachers gnadenreichen Geburth, im Ein tausend sechshundert vnd neünzigsten Jahre.

Num.

Num. 3.

Recessus ab an. 1693.

Postquam Caesareae Majestati relatum fuit, controversiam in Rota Romana inter Dnum Archiepiscopum Salisburgensem ex una: et Dnum Episcopum Passaviensem ex altera partibus, super Jure Metropolitico pendentem, eo deductam esse, ut publicatis jam duabus in favorem D. Archiepiscopi decisionibus, sententia definitiva propediem expectaretur: pro ea, qua utramque Ecclesiam tanquam supremus Ecclesiarum advocatus complectitur Caesarea gratia, et benevolentia, et ut simul suis, qua Archiducis Austriae, Juribus caveretur, intervenit, et interposita authoritate, officiisque suis eo rem deduxit, ut sub utriusque Capituli ratificatione, alte memoratus D. Archiepiscopus, et D. Episcopus in sequentes articulos convenerint.

1mo. ut utraque pars sine impedimento quocunque in Rota Romana jura sua omni meliori modo prosequi porro possit.

2do. Quod si Jus Metropoliticum per sententiam definitivam, a qua provocari non possit, Dno Archiepiscopo et Ecclesiae Salisburgensi adjudicaretur, promittit D. Archiepiscopus sententiam contra Dnum Episcopum Passaviensem ejusque Eccle-

siam,

siam, aut dioecesin nullo modo esse mandandam executioni, quamdiu modernus D. Episcopus Passaviensis in vivis fuerit, et praefuerit Ecclesiae suae.

3tio. Promittit insuper D. Archiepiscopus pro se, et successoribus suis, quod ad ejus sententiae executionem in Provinciis Sacrae Caes. Mtis haereditariis processurus non sit, nisi conventione prius cum sua Mte. qua Archiduce Austriae intra breve tempus inita, qua haec executio cum Juribus et rationibus status Austriaci combinetur, et inconcussa stent, maneantque Jura et rationes austriacae, in casu autem, quo conveniri non posset, constituantur arbitri ab utraque parte.

4to. Denique haec, quae omnibus articulis hisce continentur, tum demum locum habeant, nec antequam utriusque Capituli accesserit consensus. In fidem etc. quorum praesens Recessus in triplo expeditus Caesarea subscriptione Sigillique Caesarei impressione, nec non soepius memorati D. Archiepiscopi Salisburgensis; et D. Episcopi Passaviensis subscriptionibus sigillisque roboratus est. Actum Viennae Austriae ultima Augusti. 1693.

Rdme

Rdme in Xsto Pater.

Hisce mitto exemplar Recessus a sac. Caes. Mte. et tam a Dno Archiepiscopo quam Episcopo Passaviensi provisionaliter placiti, quam primum ille ab alte memorato Dno Archiepiscopo et capitulo Salisburgensi subscriptus suae Mti. consignatus fuerit, tucius revocabitur, aut certe ipsi injungetur, nihil nomine suae Mtis. Romae hac in re ultra proponere, aut movere Ptem. Vm. proinde rogo, ut me apud Dnum Archiepiscopum eiusque aulam velit excusare, quod impediar a catharri pertinacia suam Celsitudinem ante abitum coram revereri, Va. Ptas. novit animum meum devotissimum, de quo suam Celsem. certiorem reddere, meque suis favoribus porro prosequi velit, qui sum usque ad cineres

Ptis. Vae.

ultima Aug. ao. 1693.

Obsequent. in Xsto. filius
V. A. H. de stratman.

Num.

Num. 4.

Verleihung des Bergwerks in Leogang.

Wür Johann Ernst

von Gottes Gnaden Erzbischof

zu Salzburg, Legat des heil. apostolischen Stuhles zu Rom etc. etc. urkunden hiemit für uns und unsre Nachkommen am Erzstift, demnach unsere Getreuen, **Wilhelm Robald** etc. **Virgilius Hölzl** Bürger und Handelsmann allhier, **Johann Lechner** und **Benedikt Rieder**, beyde Bürger zu Saalfelden, dann **Christian Schläfer**, und Johann Stöckls seel. Erben alldort unterthänigst gebethen, daß sie im Thale Leogang in unserm Pfleggerichte Lichtenberg gelegen, nicht allein den allbereit mit unsers geehrten Herrn Vorfahrers, mildseligen Andenkens, Verwilligung angefangenen Bergbau daselbst fortsetzen, sondern auch im berührten Thale ferners nachsuchen, und auf Befinden besonderer Aerztgänge den Wirklichen nachbauen, ihnen auch hierauf das Erbrecht ertheilt werden möchte, wir aber zur Aufnahme und Beförderung der lieben Bergwerke den landesfürstl. väterlichen Eifer und Vorsorge in Zeit unserer Regierung tragen, als thun wir vorbemelten Supplicanten in Kraft dies die gebethene Erbrechts-Verleihung hiemit dahin gnädigst ertheilen, daß dieselben, deren

Erben und Nachkommen ohne Unterschied des männ- oder weibl. Geschlechts, jedoch nur catholischer Religion, im ersagten Thale Leogang nicht allein den in der sogenannten schwarzen Leogang angefangenen Bergbau fortsetzen, sondern auch den Aerzten alldort nachsuchen, und auf Befinden, was halt selbe sind, Stoll- und Slachtrecht bauen, auch in anderweg der Bergwergs-Ordnung und Gewohnheit nach verfahren mögen; hingegen aber dieselben schuldig seyn sollen, die gebührenden Fron- und Wexl-auch das, so oft ein neuer Gewerk daran kommt, oder wann ein Gewerk stirbt, dann auch allezeit auf Antritt der Regierung eines Landsfürsten jeder Gewerk drey Gulden als eine bestimmte Anlait, und anstatt der Briefe ein neu angetretner Gewerk sechzehen Kreuzer Einschreibgeld einem Bergrichter zu erlegen. Wir thun ihnen auch anbey die besondere Gnade erweisen, insofern die Gewerker außer dem Thale Leogangs in dem Pfleggerichte Lichtenberg ein Arzt erfinden, und solches bey dem Pfleggerichte gebührend freyen werden, denselben in Verbleibung sonderbar erheblicher Bedenken vor andern die Verleihung zu thun.

Andertens verwilligen wir hiemit, daß sie Gewerken nicht allein an den Orten, wo vor Alters das Schmelzwerk, wovon sie allbereits theils verhandelt, oder was selbe noch erhandeln werden, die erforderlichen Taggebäu, jedoch mit vorhergehender Vorzeigung unsers Bergrichters aufsetzen, dergleichen Auf-

setzung

setzung zu thun und Aufschläg zu machen, auch auf Jemands andern Gründen jedoch gegen gebührenden Ableg der verursachten Schäden der Bergwerks-Ordnung nach, befugt seyn, sofern aber sie Gewerker einiges Taggebäu auf der Hochfürstl. Frey auf der sonsten etwas zugerichten verlangten, soll vorher hierüber von dem Pfleggerichte an die Kammer Bericht erstattet werden, und die Gerwerker von solchen Orten und Gründen, auch denen so sie bereits erkauft und verstiftet haben, auf einen Fürstenfall eine halbe, und alle zwölf Jahre eine ganze Anlait dem gebührenden Anschlag nach zu entrichten haben.

Zumählen drittens vermög des zwischen dem Erzstift Salzburg und Haus Baiern wegen der zu dem Salzbrunn nach Reichenhall verliehenen Waldungen aufgerichteten Waldbuchs gewisse Waldungen in der schwarzen Leogang gelegen, ausdrücklich für die Berg- und Schmölzwerke der Orte vorbehalten worden, als thun wir auch bewilligen, daß ihnen Gewerken hieraus alljährlich die Nothdurft Holz zu dem erforderlichen Bergbau und Schmölzwerk, und was dem Anhängig ist, vorgezeigt werden möge.

Viertens thun wir ihnen Gewerken auch die Freyheit geben, daß sie die bedürftigen Victualien, Pfenwerthen und andere Sachen, so zu Verlegung eines Handels, auch Unterhaltung der Bergwerke dienen, im Pfleggerichte Lichtenberg, auch in und außer Lands, jedoch ohne einigen Betrug, Vortl

und eignen Nutzen, und zwar sowohl ohne Nachtheil der Gemeindte, als unsrer Bergwerkshändel erkaufen, auch das Erkaufte mautfrey passirt, was sie aber an Aerzten oder hieraus erzeugten Waaren in oder außer Lands, über dasjenige, so bey den Hochfürstl. Händeln Käuflichen nicht angenommen würde, verkaufen, hiervon die gebührende Mauth bezahlt werden soll.

Fünftens geschieht die gnädigste Verwilligung, daß die Gewerker ein Verweserhaus selbiger Orte aufrichten, und darin das würthschaftliche Gewerb, ohne allen Ausnahm, auf deren bediente Knappen, Arbeiter und andere, mit denen man in Bergwerkssachen zu handeln hat, gegen Reichung des Umgelds zu treiben, hingegen aber, und außer dem sollen sie sich von andern Hochzeiten, Todtenzehrungen, Kindstaufen, Freyschießen, Freytänzen und dergleichen enthalten.

Und damit man Sechstens den Arbeiten besser abwarten könne, wollen wir dergleichen Bergwerksarbeiter, und andere dem Bergwerk zugethanene Personen, aller Robath, Riftung und gemeinen Anlagen, wie auch das Verweser- und andere neuerbaute Häuser, allwo dergleichen Bürden hievor nicht verrichtet worden, oder andere Bergwerks-Verwandte solche Häuser oder Grundstücke schon inne haben, oder noch erhandeln, davon man dergleichen Bürden hievor gereicht oder verrichtet, dabey hätte es sein Verblei-

bleiben, es soll auch den Gewerken und andern Bergwerks-Verwandten unverwehrt seyn, nach Gelegenheit ausliegende Güter auf erst verstandene Weise zu erhandeln.

Siebentens auf daß die Gewerken und ihre Nachkommen baulustiger seyen, neue Berggebäu anzufangen, und Aufschläge zu machen, wollen wir denselben aus sonderbarer Gnade drey freye Jahre bestimmen, in welchen sie ab jeder ins Künftige aufschlagenden Aerztgruben, oder Neufund der Reichung der Fron begeben seyn sollen.

Achtens können zwar die Gewerker insgesammt, oder in particulari mit ihren Bergthailern nach Gefallen disponiren, auch noch andere sowohl inländische als ausländische Gewerker mit einnehmen, es sollen aber alle neu aufgenommenen Gewerker der catholischen Religion seyn, und zwar die Ausländischen mit gnädigstem Vorwissen und Consense eines Landsfürsten aufgenommen werden, wann aber ein oder anderer Gewerk seinen Antheil verkaufen wollte, sollen sie vor allem einem Landesfürsten das Anboth zuthun, da aber derselbe zu kaufen nicht inclinirte, ein Gewerk dem andern, oder aber der Communität um einen billigen Preis anzufeilen schuldig, beynebens dieses zu beobachten sey, wenn einem Ausländer, der sonst kein Mitgewerk ist, ein oder mehrere Bergthailer verkauft wurden, daß ein Inländer, ob er schon kein Mitgewerk ist, jedesmahl den Einstand gegen einen dergleichen Ausländer haben soll. Wei-

Weiter und zwar Neuntens verordnen wir hiemit, daß, wenn künftig wider Verhoffen ein Gewerk von der catholischen Religion abfallen, und die Luterische oder Calvinische Sect, den Jüdisch oder andern Unglauben annehmen würde, alsdenn sein bey berührten Bergwerk habender Antheil ohne einige Refusion, oder Bezahlung dem Landsfürsten ipso facto heimgefallen, und sogar die Kinder, welche catholisch verbleiben wollen, hievon gänzlich ausgeschlossen seyn sollen.

Zum Schluße, obwohl vermöge der Bergwerks-Ordnung ein Landsfürst bey einem Neufund eines neuen Arztgangs, und über Tag aufschlagenden Stollen auf ein Neuntl mitzubauen vorhin schon befugt ist, so thun wir doch ein solches nicht allein ausdrücklich hiemit wiederhohlen, und anbey vorbehalten, daß ein Landsfürst nicht allein gleich ersten Anfangs bey dergleichen Neufund, oder hinnach nach dessen Belieben, wie deßgleichen in den bereits erbauten Barbara-Stollen gegen billigen proportionirten Abtrag der auf solche Gebäu erloffene Unkosten, mitzubauen, befugt sey.

Gleichwie wir nun die Gewerken und deren Nachkommen, aller übrigen Freyheiten, welche in der ao. 1551 ausgefertigten Bergwerks-Ordnung, und seither ergangenen verschiedenen Declarationen begriffen, theilhaftig machen, als sollen auch hingegen die Gewerken verbunden seyn, allen dem, was

dieser

dieser Concessions-Brief ausweiset, und ebenmelten Bergwerksordnungen (in so weit selbe annoch in vigore sind) und den Declarationen nachzukommen. Treulich ohne Geferde. Dessen zu wahren Urkund haben wir mehrgedachten Supplicanten für sich und ihre Nachkommen diesen Verleihbrief mit unserm anhangenden Fürstl. Insigl verfertiget, und mit eigner Hand unterschriebner überantworten lassen. Gegeben in unserer Haupt- und Residenz-Stadt Salzburg den 21sten Monatstag July, nach Christi, unsers lieben Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburt, im eintausend sechshundert ein und neunzigsten Jahr.

(L. S.)

J. Ernst.

Num. 5.

Serenissime Elector, Gratiosissime Princeps etc. etc.

Postquam Serenitati vestrae mecum indignissimo servo per Excellentissimum Sabaudiae Nuntium ita gratiosissime jubere placuit, ut ad intentionem Serenitatis vestrae projectum propter Salisburgum et Carinthiam occupandam literis exaratum submis-

misſisſime illico traderem; breviſsimis ita referre voluí. Nempe Salisburgi talis est ordo, ut si aliquod incendium vel in urbe vel extra urbem maxime in súburbiis oriatur, tunc non solum cives, sed et milites, et omnes operarii homines ad signum ter explosi tormenti bellici prope incendium se conferre debeant, ita, ut ad quamlibet portam urbis vix sex aut septem milites remaneant. Si itaque incendium quoddam in suburbio vocato Mülln subornaretur, ubi Archiepiscopus aliquod hospitale extruxit, ille eo magis ad sopiendum incendium omnes mitteret copias extra urbem, quo charior illi hospitalis conservatio esset. Quo facto maxima pars militum extra civitatem, et ad plurimum centum in urbe restarent, tunc posſunt per aliquem aquae ductum sub monte aliquot centum pasſus longum, etiam tam amplum et altum, ut duo viri erecti armis instructi simul, aversa prius aqua, non adeo solum ad duo milla militum (antequam homo adverteret) intrare, sed ad finem huius in coemeterio tam altis muris, ut nec unicus miles videatur, circumsepto, adeo in ordinem redigi, et ad loca asſignata sine omni strepitu et penitus inadvertenter erumpere, atque sic portas urbis, et alia cujusdam momenti loca sine perditione unius militis occupare, coeteras bavaricorum militum copias intromittere posſent, ut ipsimet dein Salisburgenses ad sopiendum incendium extranei bavaras urbem jam posſidentes pro introitu supplicare et capitulare cogerentur. Hoc autem peracto

cto restaret adhuc fortalicium occupandum, quod ut se dederet, non solum circum undique ita deberet observari, ut nulli hominum vel introitus vel exitus concederetur, sed quam citius capta urbe simul quoque fortalicium sancti Francisci per scalam a bavaricis militibus occuparetur, a quo propter altitudinem ipsum principale fortalicium adeo cogeretur, cum in ipso omnes viri numerari et pro libitu tormentis bellicis ad deditionem vel etiam ad illam mandato capti Archiepiscopi et capituli vexari et compelli posset. Ad faciliorem hunc et infallibilem modum capta urbe et fortaliciis etiam si supersit adhuc quoddam fortalicium Werfen et aliud adversus Carinthiam Lueg dictum, attamen Serenitati vestrae in Carinthiam, Carnioliam et Styriam usque ad territorium Venetarum forum Iulii ad intentionem immemorabilem pandam vias, et plurima, quae circumscribi calamo haud queunt, oretenus cum vita dabo Serenitati Vestrae.

Monachii 8va Ianuarii
1703.

Submissisimus et infimus
Ioannes Iosephus Bock,
J. U. Doctor.

Rum.

Num. 6.

Wür Johann Ernst

von Gottes Gnaden Erzbischof

zu Salzburg Legat des heiligen apostolischen Stuhls zu Rom 2c. 2c. Urkunden und Bekennen hiemit daß Wür zur Bezaigung Unserer guten Affection Unserer Ehrsam und getreuen Landschaft ein von Uns in Niderland erkauft und mit zimlichen Unkosten al- her verbrachtes Gloggenspiel oder Carrillon sambt Vier Tausend Gulden dergestalten geschenkht und Ueberlassen haben, das iezermeltes Capital an sichern Orthen Unsers Erz- Stifts angelegt, und von den hievon jährlich fallenden jnteresse berühmtes Glog- genspiel in all- und jedem gebührend unterhalten werden solle; thuen solche Donation und Ueberlas- sung auch Kraft diss auf mass und weis, wie es von Rechts und gewohnheit wegen am Kräftigst, und beständigsten geschehen solln khan oder mag: je- doch mit der ausdrükhlichen Condition und Beding- nuß, daß im fall obersagt; Unsren Landschaft solches Gloggenspiel mit angeregten Interesse nicht mehr Un- terhalten wollte, selbiges sodann mit denen Vier Tausend Gulden dem von Uns neu gestiften St. Jo- hanns Spital zu Mülln zuefallen, auch außer Lands versilbert, und das daraus erlösende Geld zu dem en- de mehrangezogenen Capital der vier Tausend Gulden addirt werden solle, damit von den jährlichen Ertrag- nuss

nuſs im gedachten Spital mehr Krankenwärther und Warterinen aufgeſtellt und gehalten oder andere Nothurften alldort beſſer beſtritten werden mögen.

Zu Urkhundt haben Wür dieſen Donation-Brief eigenhändig Unterſchrieben und mit Unſeren angehängt fürſtl. Secret Inſigl bekräftigen laſſen.

Actum in Unſerer Stadt Salzburg den zwanzigſten Monatstag Februarrii 1702.

Ernſt.

(Sigillum pendens.)

Franz

Franz Anton,

acht und fünfzigster Erzbischof vom Jahre 1709 bis 1727.

Franz Anton aus dem uralten Hause der Grafen von Harrach, dessen Vater Ferdinand Bonaventura, kaiserlicher, königlicher Obersthofmeister, und dessen Mutter Johanna Theresia eine Gräfinn von Lamberg war, wurde gebohren den 2. Oct. 1665. Als Knabe hatte er zu Madrid, wo sich damahlen sein Vater als kaiserlicher Gesandter aufhielt, das Unglück sich ein Bein zu brechen, und da die Heilart mißlungen war, indem der Knabe hinken mußte, so befahl der Vater, man sollte ihm das Bein noch einmahl brechen. Er unterzog sich diesem Befehle willig, und wurde gehörig geheilt. Von der frühesten Jugend ergab er sich der Frömmigkeit und Tugend so, daß man ihn in Rom, wo er den Studien oblag, bewunderte.

wunderte. Nachdem er den Geist durch Wissenschaften und durch Reisen ausgebildet hatte, wurde er Domherr zu Salzburg und Passau. Ernest Graf von Trautson Bischof von Wien resignirte sein hiesiges Canonicat unbedingt in die Hände des Erzbischofes Max Gandolph mit der blos mündlichen Bitte, er möchte es dem Franz Anton Grafen von Harrach verleihen, was auch gleich hierauf geschah. Den 23. September 1687 hatte er hier aufgeschworen, und drey Jahre darnach (den 23. September 1690) erhielt er Sitz und Stimme im Capitel *). Sein Onkel Johann Philipp Cardinal nnd Bischof zu Passau ernannte ihn zu seinem Generalvicar und Präsidenten des Consistoriums, und der Pabst Innocenz XII. verlieh ihm (1691) eben daselbst die Würde eines Domprobstes. Nach dem Tode des Bischofes zu Wien, Ernest Grafen von Trautson, gab ihm Kaiser Leopold (1702) den Ruf zu diesem Bisthume. Sein Onkel der Cardinal Lamberg ertheilte ihm die bischöfliche Weihe. Durch Milde, Mäßigung, und Frömmigkeit gewann er bald die allge-

er-

---

*) Noch ehe er sich zum Subdiacon einweihen ließ, wurde sein Bruder Carl bey der Belagerung von Ofen in den Laufgräben durch einen Steinwurf tödtlich verwundet, und starb. Nun stellte sein Vater es ihm frey, ob er den geistlichen Stand verlassen, und als der Zweytgebohrne die Nachfolge in die Stammgüter erwarten wolle. Allein, ob ihm gleich der Vater zur Bedenkzeit ein Jahr anberaumt hatte, so erklärte er doch sogleich, daß er seinem Beruf getreu bleiben wolle.

meine Liebe. Ganz sonderbar sorgte er für die Ehrerbiethigkeit der Kirchen. In der Absicht führte er nicht nur eine schöne Ordnung in dem Gottesdienste, sondern auch das vierzigstündige Gebeth ein. Wo immer in einer Kirche der Hauptstadt eine besondere Feyerlichkeit war, da hielt er entweder das Hochamt, oder er las Messe. Seine ausgezeichneten Eigenschaften waren Ursache, warum sein Vorfahrer, der Erzbischof Johann Ernest sich nur zu deutlich für ihn erklärt hatte, wodurch freylich das Capitel auf eine Zeit gegen ihn eingenommen wurde. Endlich wurde er des ungeachtet einhellig zum Coadjutor gewählt. Gleich beym Antritt seiner Regierung wollte er das Domcapitel für die unter Johann Ernest erlittenen Demüthigungen bey ersten Gelegenheiten entschädigen. Als demselben mittelst einer Consistorialsignatur der Tag und die Stunde des Leichenbegängnisses des verstorbenen Erzbischofes bekannt gemacht wurde, erklärte er sogleich, es wäre gegen seinen Willen geschehen, daß man dem Domcapitel durch das Consistorium die Zeit des Leichenbegängnisses bekannt gemacht habe. Nach den Obsequien für den Johann Ernest beschloß das Capitel dem neuen Erzbischofe seine Glückwünsche darzubringen. Er empfieng dasselbe mit besonderer Auszeichnung. Die Leibwache mußte Spalier machen, beym Eingange in die Ritterstube kam der Vicehofmarschall Alphons Freyherr von Dücker mit 4 Truchsesen dem Capitel entgegen und gieng dann voraus. In der Rathsstube und in der Antischamber

stand

stand der ganze Hofstaat, um dem Capitel die Honeurs zu machen. Der dienende Kammerherr meldete dessen Ankunft, der Fürst gieng demselben bis auf zwey Schritte vor der Thür entgegen, und stellte sich unter den Baldachin. Die Glückswünsche nahm er huldreichst auf, und versicherte das Capitel: Es wäre sein fester Entschluß, mit demselben im Frieden zu leben, und sich nicht blos gegen das gesammte Capitel, sondern auch gegen jedes Mitglied desselben gefällig zu bezeigen. Als das Capitel das Audienzzimmer verließ, stand die Leibwache, und der ganze Hofstaat, noch auf dem vorigen Platz. Auf dem Dreyeinigkeitssonntag, den 26. May ward ein allgemeiner Bittag um eine glückliche Regierung veranstaltet. Tags darauf zog der Fürst aus Freysahl feyerlich in die Stadt, und empfieng in der Residenz die Huldigung. Nach derselben speiste der Erzbischof mit dem Capitel allein. Die gegenwärtigen kaiserlichen geheimen Räthe und der übrige Adel nebst den Damen speisten zwar auch bey Hof, aber in den Zimmern, welche der Bruder des Erzbischofes, der kaiserliche geheime Rath Aloys Graf von Harrach bewohnte. Abends war die ganze Stadt beleuchtet. Der Fürst fuhr mit seinem Bruder in einer offenen Chaise, begleitet von dem gesammten Adel, durch die bekanntesten Strassen der Stadt, und verweilte eine Zeit bey dem Universitätsgebäude, wo ihm Lieder gesungen wurden, welche Wünsche zu einer glücklichen Regierung ausdrückten. Als der Erzbischof nach 11 Uhr in die Residenz zurückgekommen war,

wur-

wurden Erfrischungen gegeben, und darauf war Ball, welcher bis nach drey Uhr Morgens dauerte. Der heitere Himmel, der viele Tage zuvor trübe war, erhöhte die Freuden dieses frohen Tages.

Inzwischen war das Pallium hier angekommen. Den 29. May, — es war eben der Vorabend des Frohnleichnamsfestes — ließ sich der Erzbischof mit demselben bekleiden. Der Bischof in Chiemsee Johann Sigmund Graf von Küenburg war vom Pabst zu diesem Act beauftragt. Der Domprobst Graf von Scherffenberg, und Placidus, Abt des Stiftes St. Peter, assistirten. Den Tag darauf hielt der Erzbischof das Hochamt und Procession. Noch ehe ein Jahr verflossen war, bezahlte er die zur Bezahlung der Annaten geborgten 30,000 fl. zurück *). Der Domdechant Graf von Schrattenbach wurde nach Wien gesandt, um im Nahmen des Erzbischofes die Belehnung mit den Reichslehen zu empfangen, und mit dem kaiserlichen Hofe eine Uebereinkunft über streitige Puncte rücksichtlich der geistlichen Gerichtsbarkeit in Steuermark und Cärnthen zu treffen. Allein der letztere Zweck wurde nicht erreicht.

Es ist bereits oben bemerkt worden, daß der Kaiser den Erzbischof, als er Coadjutor geworden war, in den Fürstenstand erhoben habe. Er wurde daher

*) S. oben S. 470.

daher Euer Durchlaucht und Durchlauchtigster Fürst genannt. Er verbath sich diesen Titel, und verlangte, daß man ihn blos Hochgebohrner Fürst von Harrach nenne.

Den 30. März (1709) bestätigte der Erzbischof, als Coadjutor, den von Johann Ernest zum Bischof von Lavant ernannten Philipp Carl Gr. von Fürstenberg, und den 9. Juny ertheilte er ihm die bischöfliche Weihe.

Nachdem der Bischof von Gurk Otto de la Bourde den 28. Dec. 1708 mit Tode abgegangen war, so ernannte Franz Anton (den 30. August 1709) an dessen Stelle den Jakob Maximilian Gr. von Thun. Da jedoch dieser Graf von Thun das canonische Alter zur bischöflichen Würde noch nicht hatte, indem er erst 28 Jahre alt war, so wurde er zuvor von diesem Hindernisse vom päbstlichen Stuhle dispensirt. Den 22. September wurde er bestätiget, und den 29. zum Bischofe eingeweiht.

Obgleich Franz Anton mit den Protestanten nie in Streit gerathen ist, so war er doch für die Aufrechthaltung der catholischen Religion immer sehr besorgt. Gleich im ersten Jahre seiner Regierung erneuerte er die vom Johann Ernest (den 8. Novemb. 1687) erlassene Verordnung, kraft welcher verordnet wurde, daß alle die, welche sich im Lande ansäßig machen wollen, zuvor von den Seelsorgern über

ihre Religionsgrundsätze geprüft und in der catholischen Religion wohl unterrichtet werden sollten, und daß man sie vor der Aufnahme, wie es bereits in den Städten und Märkten üblich war, zum catholischen Glaubensbekenntnisse, und zu dem eidlichen Versprechen, ihre Kinder ebenfalls in der katholischen Religion zu erziehen, und keine uncatholische Dienstbothen aufzunehmen, oder solchen einen Aufenthalt zu gestatten, anhalten sollte. Als er vernahm, daß das Schwanken im Glauben vorzüglich vom Gebrauche protestantischer Bücher herrühre, so befahl er (den 12. Februar 1710) den Beamten auf dem Lande, die Bettler und Hausirer, welche dergleichen Bücher den Schwachen im Glauben in die Hände spielten, genau zu visitiren, und wenn man bey ihnen verdächtige Bücher fände, dieselben zu confisciren. Nebst dem verordnete er (den 7ten May 1712), daß bey Gelegenheit der Feuerbeschau auf dem Lande den Unterthanen die vorfindigen Bücher weggenommen, und dieselben von der geistlichen Obrigkeit untersucht und nur die unverdächtigen zurückgegeben werden sollten. Doch unterm 14. Oct. 1712 wurde bey Gelegenheit der Inventuren nur die Wegnahme der verdächtigen Bücher angeordnet; und als den 22. Dec. 1712. die Religionscommission das Gutachten von sich gab, man sollte, nach dem Beyspiele der Regierung von Oesterreich, den Bauernsöhnen, welche gewöhnlich im Frühjahre, um eine Arbeit zu erlangen, nach Schwaben, Franken und in die Schweitz giengen, nicht

nicht mehr erlauben, in Länder zu reisen, wo wenigstens in vielen Bezirken die protestantische Religion die herrschende ist, weil sie gewöhnlich irrgläubig zurückkämen, so erlaubte er doch nach dem Rathe der politischen Stelle das Reisen dahin unter gewißen Bedingungen; die nähmlich, welche reisen wollten, mußten von der weltlichen Obrigkeit die Erlaubniß dazu begehren, und angeben, wohin sie zu reisen gedächten, und wann sie wieder zurückzukehren gesinnt wären. Ferner mußten sie bey ihrer Zurückkunft Zeugnisse über ihr Betragen mitbringen und die Obrigkeiten mußten sie unter genaue Aufsicht nehmen. Indessen später machte man häufig die Erfahrung, daß diese Leute, mit religionswidrigen Grundsätzen, und ketzerischen Büchern zurückkommen und ihre Mitmenschen von der catholischen Religion abbringen. Der Erzbischof verboth daher (unter dem 27. Oct. 1714) den Bauersleuten, unter Bedrohung der Landesverweisung, zur Arbeit in die erwähnten Länder zu reisen.

1710 kam aus verschiedenen Orten die Nachricht hieher, daß nicht nur in Ungarn und Pohlen, sondern auch in Pommern, Preußen, Brandenburg, in dem Gebieth der Stadt Danzig und anderswo ansteckende Krankheiten herrschen; es ergieng daher (den 18. Jäner) sogleich der Befehl, daß keinem Fremden, weß Standes er immer seyn möge, die Gränze zu passiren erlaubt werden sollte, welcher nicht mit einem Gesundheitspaß versehen ist. Auf alte oder

verdächtige Pässe hätte man gar keine Rücksicht zu nehmen, und auf den neuern und unverdächtigen sollten alle Orte bemerkt seyn, wo sich der Reisende seit der Ausstellung des Paßes aufgehalten habe, und daß in allen diesen Orten keine ansteckende Krankheit herrsche. Als später zuverlässige Berichte hier eingelaufen waren, daß in Pohlen, Ungarn und Schleßien neuerdings eine bösartige und ansteckende Seuche ausgebrochen sey; so ergieng (den 20. Aug. 1710) die Verordnung: daß man weder Personen noch Waaren, wenn sie auch mit guten Zeugnissen versehen wären, den Eingang in das Land gestatten sollte, im Falle sie von den benannten Ländern herkommen. Bettler, Pilgrime, Einsiedler, Juden, und abgedankte Soldaten sollten mit und ohne Paß, an der Gränze zurückgewiesen werden, indem sie dem gemeinen Manne ohne dieß nur zur Last fielen. Handelsleuten und Handwerkern sollte man nur alsdenn die Durchreise erlauben, wenn sie authentische Päße vorweisen könnten, worinn ihre Tauf- und Geschlechts-Nahmen, ihre Statur, und die Farbe ihrer Haare genau beschrieben sind, und worinn auch bezeugt wird, daß sie sich, ehe sie an die Gränze des Stifts-Landes gekommen sind, vierzig Tage ununterbrochen in einem unverdächtigen und gesunden Orte aufgehalten haben. Endlich sollen auch die Waaren, welche man in das Land oder durch das Land bringen will, nicht blos mit obrigkeitlichen Zeugnissen versehen, sondern auch bezeichnet seyn, das ist, es sollen die

Gat-

Gattungen der Waaren, die Zahl der Colli, oder Fäßchen oder Ballen, die Zeichen und Numern und der Ort, wo sie gepackt, oder gefüllt worden, getreu angegeben seyn. Auch den salzburgischen Unterthanen, und nahmentlich den Fuhrleuten, wurde (1. Septt 1713) aufgetragen, sich vor ihrer Abreise in das Ausland mit Päßen zu versehen, worinn der Tag der Abreise, und der Ort, wohin sie reisen wollen, bemerkt ist. Nebst dem mußten sie sichs in dem nähmlichen Paß von der Obrigkeit desjenigen Orts, wohin sie gereist sind, bezeugen lassen, an welchem Tage sie angekommen und abgereist seyn. Im widrigen Falle sollte ihnen der Zurücktritt in das Vaterland verweigert werden, auch wenn sie sich einer Quarantaine unterziehen wollten. Es war eine eigene Commission aufgestellt, die über die Befolgung der Verordnungen zu wachen, und von Zeit zu Zeit neue Maßregeln in Vorschlag zu bringen hatte. Endlich waren an den Gränzpuncten, von welchen man befürchtete, sie möchten heimlich überschritten werden, besondere Wachen aufgestellt. Erst 1714 sind hier Nachrichten angelangt, daß die Seuche aufgehört habe. Nun wurde die Commission aufgelöst, und auch die erwähnten besondern Wachen wurden aufgehoben. Die Anstalten, welche hier gegen die Seuche getroffen worden waren, hatten die angenehme Folge, daß Salzburg ganz davon befreyt blieb.

Nach-

Nachdem diese schreckliche Plage, welche so viele tausend Menschen hinraffte, verschwunden war, wurde zum Dank, daß die Vorsehung das Stiftsland vor diesem Uebel schützte, zu St. Peter ein Lobamt, und in der Domkirche ein Te Deum gesungen und die Unterthanen wurden gewarnet, Pelzwerke, Federn, Leib- und Bettwäsche in das Land zu bringen *)

Eine Viehseuche richtete (1711) in einigen hiesigen Gegenden einen großen Schaden an. St. Peter allein verlor 40 Stücke Hornvieh von dem, welches im Closter-Mayerhofe stand. Zwanzig Stücke fielen die ersten Tage, die übrigen wurden geschlachtet. Diese Seuche ist aus Ungarn und Steuermark hieher gekommen. So zweckmäßig die Vorschriften waren, die man bereits gegeben, so bald man aus den erwähnten Gegenden davon Nachricht erhalten hatte, so konnte man sich derselben nicht ganz erwehren. Das Jahr darauf grassirte in Baiern beynahe unter allem

*) Dieser pestartigen Krankheit wegen ist in Oesterreich unter der Enns ein eigenes Büchelchen erschienen, und hier nachgedruckt worden, unter dem Titel: Ansteckende Seuche, welche dieses 1713 Jahr in das Erzherzogthum Niederösterreich eingeschlichen, gründlich- und ausführliche Nachricht, sonderbar auf das Land, sammt benöthigter Hülf: Rettungs- und Verwahrungs-Mitteln aus dem niederösterreichischen Gesundheits-Rathe erstlich herausgegeben zu Wien. Nachgedruckt zu Salzburg 1713.

allem Vieh, vorzüglich unter den Pferden eine gefährliche Seuche. In Salzburg hatte damahlen die Viehseuche fast ganz nachgelassen.

Den 17. Apr. 1711 starb Kaiser Joseph I. Den 8ten May hielt man in der Domkirche für ihn die gewöhnliche Todtenfeyer. Während des Zwischenreiches kam das bekannte Project der beständigen Wahlcapitulation zu Stande. Während man darüber auf dem Reichstage deliberirte, hielt man hier über den 14ten Artikel, welcher von den Beschwerden gegen den römischen Hof handelt, eigene geheime Conferenzen, ob nähmlich keine Zusätze oder Abänderungen in Vorschlag zu bringen wären. Sogar dem Domcapitel wurde in der nähmlichen Absicht eine Abschrift davon mitgetheilt. Er war in scharfen Ausdrücken abgefaßt und lautete wie folgt:

„Und als über und wider die Concordata Princi-„pum, auch aufgerichtete Verträg, zwischen der Kir-„chen, päbstlichen Heiligkeit oder dem päbstlichen „Stuhl zu Rom, und deutscher Nation, mit un-„förmlichen Gratien, Rescripten, Annaten in den „Stiftern, so täglich mit Manigfaltigung und Erhö-„hung der Officien am römischen Hofe, auch Reser-„vation, Dispensation und sonderlich Resignation all-„solcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten und „Officien, die sonst per obitum ad curiam romanam „nicht devolvirt werden, sondern jederzeit, ohngeach-„tet in welchem Monath sie auch vacierend werden, den

Erz-

„Erzbischöfen und Capiteln, auch andern Collatorn „zu vergeben, heimfallen, wie nicht weniger per „Coadjutorias Praelaturarum electivarum et Prae„bendarum, oder in andern Weg, zum Abbruch der „den Stiftern, Geistlichkeit und andern wieder ge„gebenen Freyheit, darzu zum Nachtheil des Juris „patronatus, und des Lehnherrn stetig und ohnun„terläßig öffentlich gehandelt, derhalben auch ohn„leidliche, verbothne Gesellschaften, und Contracte, „oder Verbindniß vorgenommen und aufgericht wer„den, das will der römische Kaiser, mit der Chur„fürsten, Fürsten und Stände Rath bey päbstlicher „Heiligkeit und dem Stuhl zu Rom, seines besten „Vermögens abwenden, und fürkommen, auch darob „und daran seyn, daß die vorgemeldte Concordata „Principum, und aufgerichtete Verträge, auch Pri„vilegia und Freyheiten gehalten, gehandhabt und „denselben festiglich gelebet, und nachkommen, je„doch was für Beschwerungen darinn befunden, und „Mißbräuche entstanden, daß dieselben vermöge deß„halben gehabter Handlung zu Augsburg 1530, und „gehaltenen Reichstag abgeschaffet, und hinfürter „dergleichen ohne Bewilligung der Churfürsten, Für„sten und Stände nicht zugelassen werden. u. s. w.„ Das Domcapitel hatte nichts darüber zu erinnern. Ob die hiesige geheime Conferenz Abänderungen oder Zusätze vorgeschlagen habe oder nicht, ist mir nicht bekannt. Wohl aber lautet dieser 14te Artikel, so wie er von den Ständen der zwey höhern Reichscollegien (den 4. 6. und 7. Jul. 1711) genehmiget worden,

den, und bey Senkenberg Th. 4. S. 242 zu lesen ist, anders. Vorzüglich finden sich darinn Zusätze, und von unleidlichen Gesellschaften und Contracten oder Verbindungen geschieht gar keine Meldung.

Ein Pasquill gegen den Rector der Universität, Cölestin Normoser und zwey Professorn, gab (1711) Gelegenheit zu einer Aufruhr unter den hier studierenden Academikern. Einer, der in diesem Jahre Physik studirte, ward überwiesen, daß er das Pasquill, wo nicht verfaßt, doch öfters abgeschrieben habe: Zur Strafe wurde ihm die Ruthe gegeben. Dieß empörte die Academiker so sehr, daß sie die Schulen zu besuchen aufhörten, diejenigen, die sie besuchen wollten, durch Stockstreiche und Drohungen davon abhielten, und zur Genugthuung die Entfernung des Rectors verlangten. Viele verließen die Universität, und sie würde vielleicht ganz entvölkert worden seyn, wenn nicht, den Statuten gemäß, ohne dieß hätte eine neue Rectorswahl veranstaltet werden müssen. Robert König wurde an die Stelle des Cölestin Normosers gewählt, welcher in sein Stift nach Admont zurückgieng.

Als Kaiser Joseph I. mit Tode abgegangen war, befand sich sein Bruder Carl noch in Spanien, und da Joseph keine männlichen Nachkommen, sondern nur zwey Töchter, Maria Josepha, und Maria Amalia, hinterließ, so fielen die Königreiche Ungarn und Böhmen, nebst den übrigen österrei-

chischen Staaten dem Carl zu. Dieser bestätigte seine Mutter Eleonora in der Regentschaft, die ihr Joseph auf dem Sterbebette aufgetragen hatte. Im ersten Jahre dieser Regentschaft starb in Mähren Daniel Ignaz von Krisch, dessen Tochter an den hiesigen Kammerprocurator Franz Andreas d'Albert verehelichet war. Als er im Nahmen seiner Frau die Auslieferung des ihr zugefallenen Erbtheils verlangte, wurde ihm von Seite der Mährischen Regierung bekannt gemacht, daß er vorerst für jeden Gulden neun Kreuzer zu bezahlen habe. Hier waren damahlen die Adelichen, welche Landmänner waren, und deren Nachkommen vom Abschoß befreyt. Ausländern, sie mochten adelich oder unadelich seyn, bezahlten nur sechs Kreuzer vom Gulden, und auch von dieser Abgabe waren Kleinodien und Silber ausgenommen. Endlich wurde das Abzugsgeld erst alsdenn gefordert, als man das Vermögen erhob, das man außer Land zu bringen Willens war.

Als Hannover die neunte Churwürde suchte, wurde auf Verlangen des kaiserlichen Hofes die Erlaubniß, daß die Katholischen sich in der Stadt Hannover eine Kirche bauen dürfen, zur Bedingung gemacht. Nun (1711) sammelte man Beyträge, nicht blos zur Erbauung, sondern auch zur Dotation dieser Kirche. Da das hiesige Domcapitel Nachricht erhalten hatte, daß die Capitel zu Eichstädt und Passau 300 fl. gegeben haben, so beschloß es, des

Cha=

Characters wegen, weil es ein Capitel eines Erzstiftes war, 500 fl., aber aus der Casse des Erhardi-Spitals beyzutragen. Doch zog es zuvor den Universitätsrector Robert König, welcher hier, ehe er Rector wurde, Professor des canonischen Rechtes war, zu Rath, ob es ihm wohl erlaubt sey, aus der erwähnten Casse den Beytrag zu machen? König nahm keinen Anstand, die Frage zu bejahen, weil es vermöge allgemeiner Praxis der Kirche erlaubt sey, von begüterten Kirchen etwas zu nehmen, um armen Kirchen zu helfen. Rücksichtlich dessen waren vermögliche Spitäler den vermöglichen Kirchen gleich zu halten, wenn nur der Zweck der Spitalsstiftung dadurch nicht verkümmert werde. Er berief sich auf die Worte des h. Ambrosius, der da sagt *): Die Kirche hat das Geld nicht, um es aufzuhäufen, sondern um dort zu helfen, wo es Noth thut, und fügte bey, die Errichtung und Erhaltung der Kirchengebäude seyen dergestalt privilegirt, daß man auch Vermächtnisse für Arme dazu verwenden könne. Dem zufolge wurden nun aus der Spitalcasse die 500 fl. erhoben, und als Beytrag zum Kirchenbau in Hannover hingegeben. Ohne die Gründe des Universitäts-Rectors zu bestreiten, liegt es auf der flachen Hand, daß das reiche Domcapitel auch einen Beytrag hätte machen können.

Den 18. Nov. 1711 ist Johann Sigmund Gr. von Küenburg Bischof zu Chiemsee, und zugleich des

*) Can. 70. Causa 12 quaest. 2.

des Erzstiftes actu Senior, Scholasticus und Oblaiarius gestorben. Das Bisthum hat Franz Anton **Adolph** Gr. von **Wagensperg**, damahlen Bischof von Seckau, (1712) erhalten. Im Bisthum Seckau ist ihm gefolget **Joseph Dominicus** Gr. von **Lamberg**.

Zu Anfang (18. Jän.) des Jahres 1712 machte der Domdechant **Wolfgang Hannibal** Graf von **Schrattenbach** bey Gelegenheit einer Capitularsitzung den gegenwärtigen Capitularn seine einhellige Wahl zum Bisthume Olmütz bekannt. Die Wahl war bereits den 15. Sept. vorigen Jahres vollzogen; allein, durch allerley, an sich grundlose, Einwendungen dagegen, wurde der päbstliche Hof bewogen, die Bestätigung von Zeit zu Zeit zu verzögern. Der Erwählte reiste daher dem neuen Monarchen, welcher aus Spanien über Italien und Tyrol nach Wien eilte, bis Innsbruck entgegen, und trug Allerhöchstdemselben den ganzen Hergang der Sache getreu vor. Dieß hatte die Folge, daß bald hernach Pabst, **Clemens XI.** dem Gr. von **Oerdt**, Domcapitular von Olmütz, welcher wegen dieser Angelegenheit eigends nach Rom geschickt worden ist, melden ließ, daß er nun die Wahl als vollkommen gültig anerkenne, und daß er nächstens den gewählten Bischof präconisiren werde. Um Zeit zu gewinnen, gab es auch der Pabst zu, daß der gewöhnliche Untersuchungsproceß über die nöthigen Eigenschaften des Erwählten in Rom veranstaltet werden dürfe,

doch

doch unbeschadet des Rechtes des Wiener Nuntius, diesen Proceß zu instruiren. Ueberdieß, da das Bisthum Olmütz durch die ungarischen Empörungen großen Schaden erlitten hatte, so wurden, auf die Fürbitte des Fürsten Albani, welcher ein Neffe des Pabstes war, von den Annaten, welche 10,500 Scudi betragen hätten, 3500 nachgesehen. Dieß alles erzählte der Domdechant selbst bey der erwähnten Capitularsitzung, und fügte dann bey: Es werde bereits Anstalt getroffen zur Bezahlung der Annaten; er habe inzwischen von Rom ein Breve, worinn ihm der Pabst bekannt mache, er habe ihn den 24. Dec. vorigen Jahres im geheimen Consistorium präconisirt. Er gedenke daher, nächstens nach Olmütz abzureisen, und von dem ihm vertrauten Bisthume Besitz zu nehmen. Der olmützische Capitular Gr. von Thierheim sollicitire in Wien die Einweisung in die Temporalien, und er hoffe sie bald nach der Ankunft des Kaisers zu erhalten. Hierauf legte er unter wechselseitigen Complimenten das Decanat nieder, und entfernte sich aus dem Capitelzimmer. In der Folge (den 18. May 1712) gelangte er auf Empfehlung des Kaisers Carl VI. zur Cardinals-Würde.

Nun wurde über die Wahl eines neuen Domdechants deliberirt. 1664 ward ebenfalls der damahlige hiesige Domdechant, Carl Gr. von Liechtenstein zum Bisthum von Olmütz erwählt. Pabst Alexander VII. ergriff, unter dem Titel, die Dom-

dechan-

dechantey sey durch seine Beförderung des Grafen Liechtenstein zum Bisthum Olmütz vacant geworden, diese Gelegenheit, das Decanat dem Bischofe zu Chiemsee Franz Vigilius Graf von Spauer zu verleihen, welcher auch, zwar mit Vorbehaltung des dem Capitel zustehenden freyen Wahlrechtes, in den Besitz desselben eingesetzt wurde *). Um nun einem neuen nachtheiligen Beyspiele vorzubeugen, beschloß das Capitel den 1. Febr. (1712), nach angehörtem Gutachten einiger Consistorialräthe, und der hiesigen Juristen-Facultät, den darauffolgenden vierten Februar zur neuen Domdechant-Wahl zu schreiten, und keinen abwesenden Capitularn dazu einzuladen, indem es in dem Peremptorial-Capitel vom 3. Oct. 1671 bestimmt worden wäre, daß, wenn es die Umstände erfordern, man sogleich zur Wahl schreiten könne, ohne die, drey Tagreisen von hier, Entferneten dazu einzuladen. Die Wahl fiel auf den Georg Jakob Anton Gr. von Thun. Die Abwesenden wurden davon in Kenntniß gesetzt.

Bald darauf schickte der Erzbischof den Domcapitularn Carl Joseph Gr. von Küenburg nach Wien, um vom neuen Kaiser Carl VI., welcher den 12. Oct. erwählt, und den 22. Dec. 1711 gekrönt worden ist, die Erneuerung der Belehnung mit dem Reichs-Lehen zu verlangen.

We-

*) S. den vorhergehenden Band dieser Chronik S. 288.

Wegen der Aufstellung und Direction des Postamtes zu Neumarkt hat es von Zeit zu Zeit zwischen dem Erzstifte und dem k. k. Oberst-Reichs - Hof - und General - Erblandenpostamte Streitigkeiten gegeben? Endlich kam es im Jahr 1711 den 9. Febr. unter dem gegenwärtigen Erzbischofe zwischen diesem und dem k. k. Erblandpostmeister Carl Joseph Reichsgrafen von Paar zu einem Vergleiche, dem zu Folge die Direction und Bestellung der Posthaltung letzterem verbleiben sollte, doch gegen die Verbindlichkeit, einen Salzburgischen Unterthan, der dem Erzbischofe angenehm und in Neumarkt ansässig wäre, als Posthalter aufzustellen, welcher Vergleich auch vom Kaiser die Bestätigung erhielt *). Johann Ernest hätte diesen Vergleich gewiß nie eingegangen.

Da es die Erfahrung gelehrt, daß die Bauern im Gebirge, welche die Erlaubniß hatten, zu ihrer Hausnothdurft sich das Leder selbst zuzubereiten, dieselbe mißbrauchen, und zum Nachtheile der berechtigten Gärber Leder an die benachbarten Schuster, ja wohl außer Landes verkaufen; so wurde (den 17. Aug. 1711) auf die Klage der Gärber den Bauern verbothen, sich auch für ihre Hausnothdurft irgend ein Leder zu verfertigen. Das Jahr darauf bathen mehrere Bauern - Gemeinden um Aufhebung dieser Verordnung; allein sie wurden abgewiesen.

Die

*) Hübners Beschreib. des flachen Landes S. 183. B. I.

Die domcapitlischen Grundholden von Golling wandten sich nun an ihre Herrschaft mit folgender Bittschrift:

„Hochwürdige ꝛc. ꝛc. Wann wir domcapitlische „Unterthanen all- und jede Neuerungen, welche in „den hochfürstl. Pfleggericht Golling seit 20 Jahren „hero succefsive eingeschlichen seint, umständlich „beschreiben müßten, so würden wir eine ziemliche „Beschreibung zusammenbringen, unter andern aber „will uns am mehristen beschwerlich fallen, daß in „ein- so andern, welches sonsten von hundert Jahren „hero liberae facultatis und einem Unterthan frey „gestanden ist, zu unserm großen Schaden in- „hibirt, und denen Handwerkern zugelegt worden ist, „und zwar in specie mit den Zimmerleuten, daß wir „hinfüro bey jedem Gebäu die Zimmerleut gebrau- „chen, und also weit mehrere Unkosten auslegen müssen. „Dieses aber können wir endlich noch gedulden, weil „wir hoffentlich nicht oft werden zu bauen haben.

„Hingegen werden wir durch die Müller ziem- „lichermaßen beschwert; dann als sie sich in das „Handwerk haben einlassen, und Unkosten anwenden „müssen, nehmen sie seithero die Mauth in natura, „da sie vorhero von jedem Metzen Getreid zu mah- „len nur 3 kr. Lohn gehabt haben, und hierdurch „müssen wir gleichsam ein tägliches Onus tragen, „geschweigends andere Handwerker, welche mit Lohn „aufgeschlagen haben.

„Aber

„Aber das noch größere Onus wird uns wieder „de novo aufgeburdet, sinthemalen uns das Leder„arbeiten sogar für unsere Hausnothdurft von einem „höchlöblichen Hofgericht durch ergangene gnädige „Befehl verbothen, und uns aufgetragen worden „ist, daß wir all unser Leder bey dem Lederer um „den Lohn sollen arbeiten lassen; indem wir doch „von hundert Jahren hero die liberam facultatem „gehabt haben, solches selbst arbeiten zu dörffen. „Wann wir nun all unser nothdürftiges Leder bey „dem Lederer werden müssen arbeiten lassen, so wird „uns dadurch ein großer Unkosten verursachet, und „gleichwohlen wird uns das Leder gewährlich nicht „gearbeitet werden, wie es uns zu Wasser und zu „Berg tauglich ist, und wie es wir zu arbeiten, „und zuzurichten gepflegt haben, abstrahendo, daß „wir das Leder nach unserer guten Gelegenheit ha„ben arbeiten können, und mit dem Lach (Fischthran) „genugsam versehen gewesen sind, welches uns anjetzo „verderben muß, und wir keinen Pfening daraus „lösen können.

„Es hat sich zwar die Gollingische Gerichtsge„meinde sehr opponirt, und vermeynt, solche be„schwerliche Verordnung wiederum hintertreiben zu „können, sed irrito Conatu all ihr Mühe, Fleiß und „Unkosten ist leer abgegangen, dannenhero kein ande„res Mittel mehr übrig ist, als daß jeder Unterthan „seine gnädige Grundherrschaft pro assistentia an„rufe; denn, wenn ein Unterthan dergleichen neuer-

 liche

„liche Onera tragen muß, als wie es de facto mit
„den Webern, Schuhmachern, Zimmerleuten, Mül-
„lern und Lederern geschehen muß, so wird es nicht
„leicht möglich seyn, daß ein Unterthan sein Stift,
„Dienst, Anlait, und neben dem auch seine Steuer
„und Anlagen werde erschwingen können.

„Und eben dieses wird sich bey vielen Capitli-
„schen Unterthanen bezeigen, wann die hochgnädige
„Herrschaft sich zu Abwendung dergleichen unnoth-
„wendigen Geldausgaben nicht interponiren wird;
„indem die Gerichtsgemeinde hinfüro nichts mehr
„effectuiren kann, solchemnach wir um die hochgnä-
„dige Assistenz mithin unterthänig gehorsam anru-
„fen und bitten, ob uns doch wenigstens gegen des
„Leder-Arbeitens hochgnädig möchte geholfen wer-
„den; denn wenn ein oder anderer sollte excedirt ha-
„ben, so wird ja nicht die ganze Gerichtsgemeinde uni-
„versaliter derentwegen zu bestrafen und zu beschwe-
„ren seyn: dahero zur hochgnädigen Gewährung
„wir uns unterthänigst gehorsam empfehlen."

Auch diese, sehr freymüthig abgefaßte, Vor-
stellung blieb ohne Erfolg, obgleich nicht blos das
Domcapitel, sondern auch St. Peter und Nonnberg
den Wunsch hegten, man möchte es den Bauern wie-
der erlauben, sich für ihre Hausnothdurft das Leder
selbst zubereiten zu dürfen. Diese drey Grundherr-
schaften sahen es voraus, daß sie sich umsonst für
ihre

ihre Grundholden verwenden würden, und deshalb ließ man die Vorstellung auf sich beruhen *).

Den 20. Oct. 1712 starb zu Regensburg der auch hier präbendirte Cardinal und Bischof zu Passau, **Philipp Graf von Lamberg.** Er hatte in der Domkirche für seine Seele mit 1500 fl. einen Jahrtag gestiftet. Der Domdechant war eben Turnarius, es war daher die Frage, ob er das durch diesen Todesfall in einem Capitular-Monathe erledigte Domcanonicat verleihen dürfe? Das Capitel wandte sich mit dieser Frage an den Erzbischof, und bath ihn, dieselbe dem Consistorium vorzulegen: allein die Antwort fiel verneinend aus, weil vermöge der Concordaten die Beneficien der Cardinäle vorbehalten wären, und das Capitel kein Beyspiel dagegen aufweisen könnte.

Das folgende Jahr (25. Febr. 1713) ist der hiesige Domprobst **Maximilian Ernest** Graf von Scherffenberg mit Tode abgegangen. Dessen Testament gab Gelegenheit zu einem ernsthaften Streit zwischen dem Erzbischof und dem Domcapitel. Scherffenberg hatte sein Testament dem Fürsten schriftlich

*) Selbst Abdecker haben hier und in Baiern Leder zubereitet, daraus Riemen gemacht, und dieselben von Haus zu Haus feilgebothen. Das beweist eine eigene Verordnung, welche unter dem 3. Aug. 1711 hier dagegen bekannt gemacht worden ist.

überreicht. Das war dem Capitel bekannt, es verlangte, als Abhandlungsbehörde die Extradition der benannten Urkunde. Der Erzbischof gab auf dieses Ansinnen zur Antwort: Weil der Verstorbene ein besonderes Zutrauen zu seiner Person durch eigenhändige Ueberreichung seiner letzten Willensmeynung dargethan habe; so werde er das Testament selbst eröffnen, und hierauf auch vollziehen. Das Capitel erwiederte hierauf: Ihm gebühre die Verhandlung über die Hinterlassenschaft des verstorbenen Domprobstes. Durch die Ueberreichung des Testaments in die Hände Sr. Hochfürstlichen Gnaden habe der selige Domprobst die Gerechtsame des Capitels weder verletzen können noch wollen. Der jüngsthin verstorbene Bischof von Chiemsee Castell-Barco habe sein Testament bey dem Capitel deponirt. Dasselbe habe sich keineswegs geweigert, dem Consistorium, als Abhandlungs-Instanz, das Testament zu extradiren. Die Execution der letzten Willensmeynung, um die dem Vernehmen nach der selige Domprobst Se. Hochfürstlichen Gnaden gebethen hat, begründe keine Gerichtsbarkeit. Indeß sey das Capitel erbiethig, die Publication in Gegenwart Sr. Hochfürstl. Gnaden, und zwar in einem Höchstdenselben beliebigen Orte vorzunehmen. Diese Gegenvorstellung nahm der Fürst sehr ungnädig auf. Er sagte in dem darauf erlassenen Decret an das Domcapitel (vom 28. Febr. 1713): Er sollte zwar der beleidigenden Ausdrücke wegen, welche in der Remonstration des Capitels vorkämen, dieselbe

zurück-

zurücksenden: aber aus besonderer Zuneigung, die er zum Capitel hege, und aus Liebe zum Frieden wolle er sich damit begnügen, sie nicht zur geheimen Registratur gelangen zu lassen. In der Folge wurde das Testament auf Verlangen der nächsten Anverwandten bey Hof in Gegenwart des Fürsten, der zwey domcapitlischen Sperr- und Inventur-Commissarien, und zweyer Zeugen vom Director der geheimen Canzley Gentilotti bey Hof laut abgelesen, und dann dem Domcapitel eine Abschrift davon mitgetheilt.

Den 10. März ward **Georg Jakob Anton** Gr. von **Thun**, damahls Domdechant, einhellig zum Domprobste gewählt, das Monath darauf (26. April 1713) erhielt seinen Platz, als Domdechant, ebenfalls durch einhellige Wahl **Leopold Anton Eleutherius** Freyherr von **Firmian** *).

Der

*) So oft ein Domprobst mit Tode abgegangen war, mußte nach der Wahl eines neuen von allen domcapitlischen Grundholden auch von denen, welche dem Erhardi-Spital oder der Oblay, oder irgend einem dem Capitel incorporirten Beneficium gehörten, die Herrn-Antritts-Anlait (Laudemialpflicht, Lehenware) entrichtet werden. Doch wurde diese Einnahme dort in Rechnung gebracht, wohin der Grundhold gehörte; gehörte er z. B. zum Erhardi-Spital, so kam dessen Herrn-Antritts-Anlait der Spital-Casse zu, u. s. w.

Der fromme Bischof von Chiemsee Franz Anton Adolph Gr. Wagensperg fand es für nothwendig auf den 30. May 1713 zu St. Johann in Tyrol eine Diöcesansynode zu eröffnen. Hauptsächlich wurden jedoch nur die Disciplinar-Verordnungen erneuert, welche 1709 unter dem Bischof Johann Sigmund Gr. Küenburg ebenfalls auf der Diöcesansynode beschlossen worden sind *). Verschiedener Hindernisse wegen ist 50 Jahre vor der Synode von 1709 keine gehalten worden. Die Beschlüße der letztern sind im Druck erschienen.

Daß

*) Wagensperg hat den Pabst Clemens XI. nicht um Erlaubniß gebethen, eine Diöcesansynode veranstalten zu dürfen, sondern um einen vollkommenen Ablaß für alle die Gläubigen, welche während der Synode in der Kirche, wo sie gehalten worden ist, das gewöhnliche Gebeth verrichten würden, nachdem sie die Sakramente der Buße und des Abendmahls empfangen hätten. Der Pabst bewilligte diese Bitte recht gerne. Was Pflicht ist, dazu braucht man keine Erlaubniß. Nach der Verordnung der trienter Synode sollten Diöcesansynoden jährlich, und Provinzialsynoden, alle drey Jahre gehalten werden. Sess. 24. Cap. 2. de Reform.

Daß die Acten solcher Synoden nach Rom zur Einsicht oder zur Bestätigung geschickt werden sollten, davon geschieht in der angeführten Verordnung der allgemeinen Kirchenversammlung von Trient gar keine Erwähnung. Auch ist es weder dem Bischof Küenburg, noch dem Bischofe Wagensperg in den Sinn gekommen, die

Daß dem Franz Anton das Jagdregal nicht so am Herzen gelegen war, wie dem Johann Ernest, ersieht man aus den Verordnungen, die ersterer deshalb ergehen ließ. Die Wildbretschützen werden zwar mit Strafen bedroht, aber von der Galeerenstrafe geschieht keine Meldung mehr (28. Sept. 1709). Untersuchungen, wer auf dem Lande unbefugt Büchsen besitze, durften nur in verdächtigen Orten, und gelegenheitlich bey Inventuren oder bey Feuerbeschauen vorgenommen werden (28. Juny 1710). Die Wildschützen, welche sonst hieher gebracht werden mußten, durften jetzt dort vernommen werden, wo sie in Verhaft gekommen waren (27. Febr. 1711). Allererst nachdem die Zahl der Wildschützen je länger, je mehr über Hand genommen hatte, ergieng die Verordnung, daß die, welche mit Büchsen in einem landesherrlichen Gehege gefunden würden, ohne Rücksicht, ob sie verheirathet oder ledig, ansäßig oder nicht ansäßig seyen, zum Soldatendienste abgegeben werden sollten. Diejenigen, von welchen man Beweise hatte, daß sie

sich

Acten nach Rom zu senden. Johann Jakob Gr. Kuen von Belasi war der erste und letzte Erzbischof von Salzburg, welcher die Acten des Provinzial-Conciliums von 1569 dem Pabst Pius V. überreichen ließ. Ich habe das, was am päbstl. Hof in diesen Acten gestrichen und abgeändert worden ist, in meinen salzb. gelehrten Unterhaltungen, Heft 3. S. 119. genau bemerkt.

sich einen Schuß erlaubt, sollten an das kaiserliche Militär, die übrigen an das hiesige abgegeben werden (9. April 1712). Weil indessen dieses Strafgesetz nicht beachtet ward, so ergieng ein Paar Jahre darnach der Befehl, es sollte jeder, der mit oder ohne Schießgewehr in einem Jagdbezirke, oder anderswo, in einem verdächtigen Orte, vermummt gefunden wird, nach Raab zu öffentlichen Arbeiten abgegeben werden. Von Fuchsjagden mag Franz Anton ein Liebhaber gewesen seyn; denn als man sich auf dem Lande bemühte, die Füchse zu tilgen, oder doch deren Zahl zu vermindern; indem man das Fuchsköder mit Gift vermischte, oder die Fuchslöcher vermauerte, oder die jungen Füchse mit Rauch erstickte: so ergieng der hofgerichtliche Befehl an alle Landgerichte, womit denselben aufgetragen ward, den Frevel abzustellen, die Uebertreter dem Hofgerichte anzuzeigen, um sie zur Strafe zu ziehen, und wenn dieselben nicht entdeckt werden, die Eigenthümer des Grund und Bodens oder die angränzenden Besitzer mit einer Geldstrafe zu belegen. Als Hauptgrund dieser Verordnung wurde angegeben, daß der Fürst selbst ein Vergnügen darinn finde, die schädlichen Füchse zu erlegen. Catenchen von 1723 S. 57.

Der Aufrechthaltung einer guten Polizey, und der Handhabung einer unpartheyischen und regelmäßigen Justizpflege widmete er seine ganze Sorgfalt. Er verordnete, daß, sobald ein Gewitter entsteht

steht, die Schornsteinfeger, Zimmer- und Maurermeister, und diejenigen Stadtknechte, welche zum Ab- und Aufladen der Waaren bestimmt sind, (die Faßzieher und Zugwerker) sich auf dem Rathhause versammeln sollten, damit, wenn ein Blitzstrahl einen Brand verursachte, sie sogleich zum Löschen gebraucht werden könnten. Zugleich befahl er, daß bey Ungewittern zur Nachtzeit zwey Personen in jedem Hause wachen sollten (31. July 1709). Und weil das Wasser, heißt es in einer frühern Verordnung (20. Jul. 1709), wenn Salz darein geworfen wird, zum Löschen bessere Dienste leistet, als Milch und Wein, so sollte man sich in jedem Hause mit so vielem Salz versehen, als man zu diesem Zwecke nöthig zu haben glaubt. Um dem Laster der Unzucht Einhalt zu thun, erneuerte er die Verordnungen, welche bereits seine Vorfahren in Betreff dieses Lasters hatten ergehen lassen. Insbesondere verboth er das Verweilen in den Gasthäusern zur Nachtzeit, die heimlichen, nächtlichen Zusammenkünfte der Bauernbursche, die nächtlichen Besuche der Bauerndirnen und das Beysammenschlafen der Knechte und Mägde in einem Zimmer (14. Aug. 1709. 10. Oct. 1710). Da man erfahren, daß französische Thaler und ganze und halbe Guldenstücke im Umlaufe sind, denen es am Schrott und Korn mangelte, indem die erstern nur 47 kr. $\frac{19}{46}$ und die letztern, wenn sie ganze Stücke waren, ebenfalls nur 47 kr., und waren sie halbe 23 kr. werth waren, so hat man sie sogleich außer Cours gesetzt (11. Oct. 1709. 8. Apr. 1713).

1713). 1715 ist auch der Werth der Louis d'or auf 7 fl. 15 kr. herabgesetzt worden. 1723 ist viel falsches, französisches und spanisches Geld in Umlauf gekommen. Das hiesige Publicum wurde durch eigene Abdrücke dieser Münzen davor gewarnet. Und da 1725 zu Nürnberg vom Fränkischen, Baierischen und Schwäbischen Kreise ein Münzprobationstag gehalten worden ist, wo der wahre Werth einer jeden coursirenden Münz bestimmt worden ist, so ist der Beschluß hievon, zumahl da einige Münzen ganz außer Cours gesetzt worden sind, den 19. Juny des nämlichen Jahres bekannt gemacht worden. Des ungeacht haben Agioteurs von Zeit zu Zeit auch in Salzburg schlechte und sogar verrufene Münzen in Umlauf zu bringen gewußt. Es ist dagegen den 2. Sept. 1726. eine eigene Verordnung ergangen. Das Verkaufen der nöthigsten Lebensbedürfnisse, als Vieh und Getreid, wurde öfters strenge untersagt. Um liederliches Gesindel, das sogar vermummt, oder in geistlichen Kleidern umherschlich, und durch Raub und Mord alle Einwohner in Furcht und Schrecken setzte, aus dem Lande zu entfernen, wurden die nöthigen Anstalten getroffen, und insbesondere allen Jägern aufgetragen, auf sie zu schiessen, im Falle sie auf Anrufen nicht stehen bleiben (25. Oct. 1710). Die Zigeuner wurden vogelfrey erklärt, und die, welche ihnen Unterschleif geben, oder mit ihnen zechen, zumahl wenn sie Gerichtsdiener sind, mit exemplarischen Strafen bedroht (15. Oct. 1712. 25. Aug. 1714. 3. Febr. 1716.). Auch in den be-

nach-

nachbarten Ländern war dergleichen Gesindel vogelfrey erklärt. Konnte man aber dergleichen Leute habhaft werden, so wurde mit ihnen, wie mit andern Peinlich-Verhafteten verfahren. Das Schlimmste war, hier wurden in diesem Punct die Befehle nicht gehörig befolgt. Von Zeit zu Zeit mußte man sie erneuern *). — Da es öfters geschah, daß Leute bey Raufhändeln sich mit Steinen warfen, so wurde das besonders verbothen und angeordnet, daß schon der, welcher in böser Absicht einen Stein aufhebt, zu Militärdiensten abgeführt werden sollte, und wäre ein solcher dazu nicht tauglich, so sollte er auf eine Art strenge abgestraft werden (9. Febr 1711). — Die Alchymie oder die fruchtlose und verderbliche Kunst, aus unedlen Metallen edle, und zwar Gold zu machen, hatte auch hier ganze Familien in das größte Elend versetzt, und gab Gelegenheit zu Darlehen, die nie zurückbezahlt werden konnten, und sogar zu Diebstählen bey den Bergwerken. Gegen diesen höchst nachtheiligen Unfug sind unter dem 7. Febr. 1711 zwey gedruckte Verordnungen mit beygefügten Strafbedrohungen ergangen.

Um

*) Die Zahl der Bettler und des Gesindels ist wohl dadurch vermehrt worden, daß die Pfarrer Leuten trauten, von denen sie nicht versichert waren, daß sie sich und ihre Kinder nähren können. Das geht aus einer Verordnung vom 10. Jän. 1727 deutlich hervor, indem in derselben allen Curaten aufgetragen wird, kein Paar ehelich einzusegnen, ohne Versicherung, daß die Brautleute sich und ihre Kinder anständig werden erhalten können.

Um die Rechtspflege zu verbessern, hat Franz Anton gleich in den ersten Jahren seiner Regierung theils nothwendige theils nützliche Vorschriften gegeben. Oefters wurden den Partheyen die Nahmen der Referenten, ihre und anderer Räthe Stimmen, verrathen. Der Fürst geboth, unter Bedrohung der Ungnade, und in wichtigen Fällen der Dienstentsetzung, strenges Stillschweigen (30. Jun. 1709). Dem Hofgerichte gab er eine neue Rathsordnung. Um die Criminal-Sachen zu beschleunigen befahl er, daß eigene Bothen gebraucht werden sollten, Erkundigungen einzuhohlen (14. Dec. 1709). Da die Behörden bey Anstellung der Vormünder und bey Pfandversicherungen die gehörigen Vorsichtsmaßregeln öfters vernachläßigten, so ließ Franz Anton eine gedruckte Verordnung (18. Nov. 1709) bekannt machen, worinn es heißt; „Keine Obrigkeit soll einen „Unterthan, welcher einer andern Grundherrschaft „unterworfen ist, zu einem Vormund anstellen, sie „habe sich denn zuvor bey dessen Grundherrn, wenn „solcher in Kraft Recesses vom J. 1645 in Juris„dictionssachen privilegirt (Patrimonial-Gerichts„barkeit hat) oder ein Hofmarks-Herr ist, mittelst „eines Requisitions-, bey den Schildherrn aber durch „ein gemeines Notifications-Schreiben von dessen „verbrieften Schulden, und führenden Hauswesen „zuverläßig erkundiget: wie dann auch der Grund„herr vor Aufrichtung einer grundobrigkeitlichen „Verschreibung sich so viel möglich, wegen des Un„terthan etwa bereits haftenden stillschweigenden

Un-

„Unterpfändern informiren, und gestalten Sachen „nach mit Ertheilung der Gutmachscheine nicht zu „leicht und voreilig seyn soll.„

Was widersprechend zu seyn scheint, ist, wenn man eine Fastendispens hier nöthig fand, so wandte man sich nach Rom, und den 9. Dec. 1713 nahm man keinen Anstand, allen Pfarrern die Vollmacht zu ertheilen, den Bauersleuten im Nothfalle das Arbeiten auf dem Felde an Sonn und Feyer-Tagen zu erlauben, wenn sie darum bitten. Doch mußten die Bittsteller es auch der weltlichen Obrigkeit melden, daß sie die Gewährung ihrer Bitte von Seite ihres Seelsorgers erhalten hätten.

Zu Ende des Jahres 1714 fieng der damahlige Pfleger zu Windisch-Matrey, **Wolfgang Lasser**, mit dem Erzbischofe und dem Domcapitel über die Erbfolge auf das Pflegamt, welches seine Voreltern bereits über 100 Jahre zur Zufriedenheit bekleidet hatten, zu unterhandeln an. Endlich machte er sich verbindlich, daß Schloß Weissenstein und das Pfleghaus — beyde waren sehr baufällig — auf seine Kosten zu repariren und letzteres ebenfalls auf seine Kosten um ein Geschoß zu erhöhen, wenn man seinen und seines Bruders Descendenten die Erblichkeit des Pflegamtes versichern würde. Der Fürst genehmigte mit Einverständniß des Capitels dieses Erbiethen, mit der Bedingung, daß derjenige, welcher von den erwähnten Descendenten das Pflegamt

an-

antreten will, sich einer Prüfung unterziehe, und nur alsdann das Amt erlangen soll, wenn er dazu fähig gefunden wird.

Sowohl in den österreichischen Erbstaaten als in Baiern ergieng der Befehl, alle gebohrne Salzburger, welche auf dem Bettel betreten werden, in ihr Geburtsland zurückzuschaffen, wenn sie auch in den benannten Ländern sich verehelichet und Kinder erzeugt hatten, indem sie früher ihr Brod wohl gewinnen konnten, nach der Hand aber an den Bettelstab gerathen sind. Dieser Befehl bewog den Franz Anton gegen im Ausland gebohrne, aber in Salzburg ansäßige Bettler einen gleichlautenden Befehl (22. Jän. 1714) ergehen zu lassen.

Den 11. November 1714 ist der Hofrath Anton Dreher auf seinem Zimmer von Baron Bechmann erstochen worden. Der Mörder floh zu den Franciscanern, und entkam, wie man sagte, in einem Franciscaner Habit.

Obgleich 1714 die Witterung den Feldfrüchten nicht günstig war, und die beständigen Kriege die Magazine schwächten, so waren doch die Getreidpreise noch erträglich. Es war in Salzburg von jeher üblich, daß die Herrschaften ihren Grundholden erlaubten, das Getreid, welches sie als Zins zu geben schuldig waren, mit Geld zu bezahlen, und gewöhnlich nahm der Grundherr um einige Kreuzer we-

weniger, als der Marktpreis war. Nun setzte das Domcapitel den 12. März 1715 für das Jahr 1714 folgende Ablösungspreise fest: nähmlich für

Das Schaf Weizen 12 fl.
— — Roggen 11 fl. 4 Schilling
— — Gerste 16 fl. 4 Schilling
und für den Metzen Haber 36 kr.

Vor ohngefähr 100 Jahren ließ das Domcapitel in der St. Martinskirche zu Saaldorf den Hochaltar bauen; dieß gab den Bauern dieser Gegend (1715) einen Grund, zumahl da viele domcapitlische Grundholden waren, das Capitel zu bitten, dasselbe möchte einen neuen Hochaltar machen lassen, indem die Kirche erweitert worden, und alle Nebenaltäre nebst der Kanzel neu wären. Das Capitel bewilligte die Bitte auf Kosten des Erhardi-Spitals.

Den 21. May (1715) ist die Abtissinn des adelichen Stiftes Nonnberg, *Maria Magdalena* Freyfrau von Schneeweiß zu Weißenberg mit Tode abgegangen. Die clösterliche Ordnung und Zucht dieses Stiftes war damahlen im so guten Rufe, daß man aus demselben für 2 neu errichtete Nonnen-Clöster, nähmlich für Münster in Graubünden und für Wald in Schwaben unweit Ottobaiern, Frauen als Muster der Tugend und als Vorsteherinnen verlangte. Auf den 2. Juny wurde die Wahl einer neuen Abtissinn veranstaltet. Der Erzbischof wohnte sowohl der vorläu-

läufigen Untersuchung über den Zustand des Closters, als der Wahl selbst bey. Gewählt ward die Maria Victoria Anselma Freyfrau von Ehrenberg.

Da die fideicommissa familiarum, Substitutiones und dergleichen letzte Willensmeynungen so wohl den Grundherrschaften, welchen dergleichen Fidei-commiß-Güter unterworfen sind, als den Erbsinteressenten zum Nachtheile gereichen, vorzüglich aber diejenigen, die auf solche Güter, unwissend, daß sie zu einem Fideicommiß gehören, Geld leihen, hintergangen werden, und in Schaden kommen; so verordnete Franz Anton (1. Juny 1715), daß in Zukunft fideicommissa familiarum oder Substitutiones jedesmal nur mit landesfürstlicher Bewilligung errichtet werden sollten: indem sie im widrigen Falle null und kraftlos seyn würden *).

Ludwig XIV. König von Frankreich hat dem teutschen Reiche so viele Drangsale angethan, daß dessen Tod, welcher den 1. September 1715 erfolgt ist

*) Zauner in seinem Auszuge der salzburg. Gesetze B. 2. S. 68 in der Note behauptet: in der Hofrathsregistratur hätte sich keine Spur gefunden, daß diese Verordnung jemahls wäre bekannt gemacht worden. Allein sie ist in dem Catenchen von 1715 S. 142 enthalten, und da ist ausdrücklich bemerkt, daß sie an alle Gerichte des Landes expedirt worden sey, folglich ist sie auch publicirt worden.

ist*), in jeder teutschen Chronik bemerkt zu werden verdient. Der Erzbischof Franz Anton fand sich (3. August 1715) genöthiget, dessen Louisd'or auf 7 fl. 15 kr. herabzusetzen. Nach mehrern Jahren (23ten May 1721) ward auch der Werth der französischen Thaler auf 1 fl. 34 kr., und der der baierischen ganzen und halben Maxd'or auf 6 und 3 fl. bestimmt. Aehnliche Verordnungen ergiengen auch in der Folge, so oft es nothwendig war.

Nachdem der Churfürst von Cöln Joseph Clemens, des Churfürsten Ferdinand Maria von Baiern Sohn, und Bruder des Churfürsten Max Emanuel kraft des zu Baden geschlossenen Friedens in alle seine Länder und Würden wieder eingesetzt war, reiste er das folgende Jahr (1715) nach München und von da nach Berchtesgaden, von welchem Stifte er seit 1688 Administrator war. Franz Anton ließ ihn durch den Domcapitularn Anton Maria Friedrich Grafen von Fürstenberg um die Ehre eines Besuches bitten. Er nahm die Einladung an. Der Fürst gieng ihm mit seinem ganzen Hofstaat bis Hellbrunn entgegen**), und führte ihn mit großem Pomp und

*) Man hat auf diesen Todesfall folgendes Chronosticon, in welchem jeder Buchstabe eine Zahl ausdrückt, verfaßt. Diu vici, diu luxi, diu vixi, ivi.

**) Die Domherrn waren schwarz, in langen Talaren gekleidet. Die gegenwärtigen Bischöfe von Chiemsee und

und unter beständigem Donner des groben Geschützes in seine Residenz ein. Der erwähnte Graf von Fürstenberg vertrat die Stelle eines Kammerherrn. Die Domcapitularn und Grafen Lichtenstein und Althann hatten den Auftrag, den Churfürsten nach seiner Ankunft (den 26. Oct.) im Nahmen des Domcapitels zu begrüßen, welches Compliment er sehr gnädig aufnahm. Den 28. October las er in der Domkirche auf dem Mariaschneealtar Messe. Der ganze Hofstaat begleitete ihn, beym Eintritte gab ihm der Domdechant das Weihwasser. Während der Messe war volle Musik. Nach der Messe besah er den Domschatz. Den 5ten December darauf reiste der Churprinz von Baiern Carl Albert mit drey Brüdern hier durch. Er hielt sich nur einen Tag auf. Indem der Churprinz bereits als Mitregent erklärt war, so fuhr ihm der Erzbischof, aber in kurzen Kleidern, entgegen. Der Domdechant und ein Capitular machten nur dem Churprinzen, nicht seinen Brüdern im Nahmen des Capitels die Aufwartung.

Kaum war der Friede zu Baden geschlossen, so kündigten die Türken den Venetianern den Krieg an, ohne daß diese irgend eine Veranlaßung gegeben hatten. Da nun die Türken sich zu Lande und zu Wasser immer stärker rüsteten, und aus den Anstalten, die

Seckau gaben dem Fürsten blos den Titel Euer Gnaden. Domcapitlisches Protocoll von diesem Jahre (1715) S. 226.

die sie zu Belgrad und in der Umgegend machten, deutlich abzusehen war, daß sie in Ungarn einbrechen wollten; so schickte sich der Kaiser zur Gegenwehr an. Zugleich schloß er mit den Venezianern ein Angriffs-Bündniß wider die Türken, nachdem er zuvor das Reich um eine ergiebige und baldige Hülfe an Volk und Geld ersucht, und der Pabst Clemens XI. ihm den Zehend von allen geistlichen Gütern in seinen Landen zugesichert hatte. Der Kaiser erboth sich jedoch vorerst, in Verbindung mit den Seemächten, zur Friedensvermittlung zwischen der Pforte und der Republik Venedig; aber der Sultan und der Großwessier, stolz auf die gemachten Eroberungen, indem sie den Venezianern, welche zu einem Kriege gar nicht gefaßt waren, in kurzer Zeit ganz Morea und in Candia die Festungen Sude und Spinalonga weggenommen hatten, gaben nur zweydeutige Antworten, und während der Kaiser auf das Ultimatum wartete, kündigten sie ihm den Krieg an. Der Großwessier drang mit einem übermüthigen Heere in Ungarn ein und nahm seinen Zug über Salankemen und Karlowitz nach Peterwardein. Der Prinz Eugen, der bereits seit einigen Wochen im Lager bey Futak angekommen war, rückte den Türken entgegen, und erfocht (den 5. August 1715) über das ungeheure Heer derselben bey Peterwardein einen entscheidenden Sieg. Die Türken verloren 30000 Mann, unter denen sich auch der Großwessier befand, und mußten ihr ganzes reiches Lager mit 164 Canonen und Mörsern den Siegern überlassen. Dieses

frohe Ereigniß erregte hier viele Freude. Gott wurde dafür mit einem Te Deum gedankt, worunter das grobe Geschütz donnerte. Dieser glückliche Anfang wirkte auf die Reichsstände so sehr, daß sie (31. August) dem Kaiser eine Beysteuer von 50 Römermonathen bewilligten, und diese Summe innerhalb sechs Wochen nach erfolgter kaiserlicher Genehmigung des darüber abgefaßten Reichsgutachtens in Wien zu erlegen sich verbindlich machten. In den kaiserlichen Erbstaaten ward drey Jahre hindurch auf Gutheißen des Pabstes der zehente Theil aller geistlichen Einkünfte als Beyhülfe genommen *).

Eugen unternahm nunmehr die Belagerung von Temeswar und machte sich, unter Begünstigung der ungewöhnlich trockenen Witterung (13. October) von dem wichtigen Platze Meister, nachdem derselbe 164 Jahre in den Händen der Türken war. Das hatte die Folge, daß nicht nur das ganze Bannat, sondern auch ein großer Theil der Walachey dem Kaiser zufiel.

Den folgenden Feldzug eröffnete Eugen (1717 den 29. Juny) mit der Belagerung von Belgrad. Die kaiserliche Armee war nicht ganz 100,000 Mann stark. Die Türken rückten (den 31. July) mit 200,000 Mann zum Entsatz heran, und schlossen den Eugen ein.

*) Domcapitlisches Protocoll von 1716 S. 259 und 1717 S. 2.

ein. Auch fiengen sie nachher an, das kaiserliche Lager mit mehr als 100 Canonen und 20 Mörsern zu beschießen. Eugen befand sich um so mehr in Verlegenheit, je mehr Lagerkrankheiten Leute hingerafft hatten. Den Verlust der Mannschaft berechnete man bereits auf 20,000, und nebst dem war fast die Hälfte der Pferde gefallen. Dennoch entschloß sich Eugen die Türken anzugreifen, und das Unternehmen gelang nach Wunsch. Die Türken wurden (den 16. August 1717) mit großem Verlust an Leuten in die Flucht geschlagen, und ihr Lager mit mehr als 130 Canonen und 30 Mörsern ward eine Beute der Sieger. Zwey Tage darauf mußte sich Belgrad gegen Capitulation ergeben, und nun wurde auch ein Theil von Bosnien nebst den Festungen Semendria, Schabatsch und Orsowa vom Eugen erobert. Auch für diesen Sieg dankte man hier Gott mit einem Te Deum. Die Pforte, durch dieses außerordentliche Glück der kaiserlichen Waffen erschreckt, trug dem österreichischen Hofe den Frieden an, welcher auch, durch Vermittlung der Seemächte, nicht nur mit dem Kaiser, sondern auch mit der Republik Venedig (21. July 1718) zu Passarowitz zu Stande kam *).

Der oben erwähnte Churfürst und Erzbischof von Cöln Joseph Clemens Herzog von Baiern bath den

*) Heinrich Reichsgeschichte Th. 7 S. 686 ꝛc. Schmidts Geschichte der Teutschen fortgesetzt von Milbiller (Ulm 1803) Th. 17 S. 1 u. d. f.

den Pabst, nach seiner Zurückkunft aus Frankreich, um Erlaubniß, das Bisthum Regensburg nebst andern Bisthümern, noch länger beybehalten zu dürfen; allein er wurde nicht erhört. Der Churfürst von Baiern **Max Emanuel** suchte hierauf für seinen vierten Sohn **Clemens August**, welcher noch nicht 15 Jahr alt war, ein Breve Eligibilitatis zur neuen Wahl. Der hiesige Domcapitular, Cardinal und Erzbischof von Olmütz **Wolfgang Hannibal Graf von Schrattenbach**, welcher österreichischer Minister zu Rom, und seit 1713 Teutschlandes Protector war, verhinderte ingeheim die Gewährung dieses Gesuches, indem er die Gesinnungen seines Hofes noch nicht kannte, und bestrebte sich vielmehr, was er auch zu Ende des Jahrs 1715 erhielt, für den Joseph **Clemens** eine Verlängerung der Erlaubniß, das Bisthum beybehalten zu dürfen. Später bekam er Befehl, die Ausfertigung des Breve Eligibilitatis nicht mehr zu verhindern, sondern vielmehr die Absicht des baierischen Hofes zu unterstützen. Auch das gelang ihm. Indessen, nachdem bereits die Bulle der Erlaubniß für den Joseph **Clemens**, das Bisthum Regensburg nicht abgeben zu dürfen, erloschen und das Bisthum wirklich erlediget war, postulirte das Domcapitel daselbst den Prinzen **Clemens August** zum Coadjutor. Der baierische Gesandte zu Rom Baron Scarlatti bekam hierauf von seinem Hofe Befehl, die Bestätigung dieser Wahl nachzusuchen. Allein der Cardinal und Teutschlands Protector Gr. von **Schrattenbach** verständigte den

Ba=

Baron Scarlatti, daß diese Wahl null und nichtig sey, indem da, wo es keinen Bischof gebe, auch kein Coadjutor gewählt werden könne. Er war daher der Meynung, man soll von dieser Wahl in Rom gar keine Meldung machen, und dafür zu einer neuen schreiten, zumahl da inzwischen das Breve Eligibilitatis in Regensburg angekommen seyn mußte. Der Pabst könnte sonst aus dem Grunde, weil das Domcapitel ungültig gewählt hat, Anlaß nehmen selbst einen Bischof zu ernennen, was für alle teutsche Capitel nachtheilige Folgen haben dürfte. Graf Schrattenbach schrieb alles das auch dem Churfürsten. Allein das Domcapitel zu Regensburg wollte durchaus nicht eine neue Wahl vornehmen, sondern bath vielmehr den Pabst, er möchte vermöge seiner Machtvollkommenheit den von ihnen zum Coadjutor gewählten Prinzen zum Bischof ernennen. Dagegen setzte sich der Cardinal Schrattenbach, und warnte den Pabst vor einem solchen, den Concordaten offenbar widersprechenden Schritte, indem derselbe allgemeines Aufsehen bey den Hochstiftern Teutschlandes erregen müßte, und selbst für den heiligen Stuhl unangenehme und nachtheilige Folgen haben könnte. Er rieth daher dem Pabst, das Domcapitel zu Regensburg selbst zu ermahnen, daß es zu einer neuen Wahl schreite, und kraft des schon erhaltenen und noch beyzufügenden Breve Eligibilitatis den Prinz Wilhelm zum Bischofe wählen sollte. Clemens XI., der eben sehr guter Laune war, als ihm der Cardinal Protectot das vortrug,

hieß

hieß dessen Meynung gut, und befolgte seinen Rath buchstäblich *). Nun bequemte sich das Capitel zu einer neuen Wahl, wodurch der Prinz Clemens August

*) Das Breve, das der Pabst an das öfters benannte Capitel erließ, lautet wie folgt:

Clemens Papa XI.

Dilecti filii salutem etc. Perlectis litteris vestris, quibus a Nobis humiliter postulatis, ut Dilectum filium Nobilem Juvenem Principem Clementem Augustum ex Ducibus Bavariae isti vacanti Ecclesiae Ratisbonensi Episcopum et Pastorem de Apostolicae potestatis plenitudine praeficiamus, Etsi precibus vestris annuere possemus, abstinendum nihilominus Nobis esse ducimus, tam ut suffragiorum vestrorum libertati gravissima hac in re plenius consultum sit, tum ut canonicis sanctionibus et potissimum Concordatis inter sanctam hanc sedem et inclytam nationem Germanicam initis uberius satisfiat.

Quocirca hortamur vos, ac in Domino admonemus, ut officii vestri memores sedula maturaque adhibita Deliberatione, ac Dei tantum honore, animarum salute, atque utilitate Ecclesiae ante oculos vobis proposita, ad Electionem futuri Antistitis rite, ac ordine procedatis, peractaeque Electionis authenticum instrumentum subinde ad Nos transmitti de more curetis. Quod si memoratum Principem Clementem Augustum, ob egregiam, quam praesefert, indolem, atque praeclara et satis nota inclytae ejus Domus promerita, Ecclesiae vestrae laudabiliter gubernandae, orthodoxaeque Religioni ab haereticorum insidiis tutandae maxime utilem, ac idoneum, ut scribitis, fore censueritis,

gust 1716, nachdem er das Jahr zum Coadjutor gewählt war, Bischof wurde.

Den ganzen Hergang dieser Sache schrieb der Cardinal Schrattenbach an den Erzbischof Franz Anton unter dem Datum Rom den 29. Februar 1716, und legte eine Abschrift von dem eben angeführten päbstlichen Breve bey, mit der Bitte, sowohl das Schreiben als das Breve dem Capitel mitzutheilen, damit dasselbe für einen künftigen Fall dadurch belehrt werde *).

Der

suffragiaque vestra in eum conferre volueritis, liberum vobis erit, vestro obsequi desiderio, cum nos aliis nostris, in simili forma Brevis. datis litteris eidem Principi, quem admodum probe nostis, ut aetatis defectu, aliisque in litteris hujusmodi expressis minime obstantibus, in Episcopum et Pastorem ipsius Ecclesiae, servatis alias de jure servandis, licite ac valide a vobis eligi possit, benigne indulserimus. Deum interim enixe precabimur, ut sit in medio vestrum mentesque Vestras illustret ac dirigat, in beneplacito suo, quatenus judicii vestri non solum a Nobis, et ab omnibus aliis magnam laudem, sed, quod caput est, a divina bonitate aeternae retributionis praemium consequi valeatis. Eum autem in scopum vobis dilecti filii Apostolicam Benedictionem peramanter impertimur. Datae Romae die 16. Febr. ao. 1716.

*) Domcapitlisches Protokoll vom J. 1716. S. 189 u. d. f.

Der Vater des Erzbischofes Franz Anton, Ferdinand Bonaventura, k. k. Obersthofmeister, ist bald nach dessen Wahl zum Coadjutor gestorben. Seine Mutter starb im März 1716.

Unter dem 2. May (1716) wurden die Hauptmängel beym Pferdehandel, wofür der Verkäufer 14 Tage zu stehen gehalten seyn sollte, er mochte die Gewähr oder die Schadloshaltung versprochen oder nicht versprochen haben, genau bestimmt, als Rozig, Rollerend, Harzschlätig und Dämpfig *).

Da man in Oesterreich einen männlichen Thronerben sehnlichst wünschte, und die Kaiserinn sich eben in gesegneten Umständen befand; so ward, um von Gott eine glückliche Niederkunft zu erflehen, in der Domkirche (9. Februar 1716) ein siebenstündiges Gebeth gehalten. In der Kirche zu St. Peter wurde ebenfalls eine eigene Andacht in der nähmlichen Absicht angeordnet, und den 19. Apr. kam die frohe Kunde hieher, daß dem Kaiser Carl VI. (den 13. April) ein Prinz gebohren worden wäre. Hier sang man unter dem Donner der Canonen ein Te Deum. Allein der Vorsehung gefiel es, den neu gebohrnen Prinzen (den 4. November) von dieser Welt abzurufen, und ihn nach einer bessern zu versetzen.

Der

*) Sicherer ist der Käufer, wenn er sich für alle Mängel auf eine bestimmte Zeit die Gewähr verheißen läßt. S. Runde teutsches Privatrecht §. 192.

Der Erzbischof fand es für billig in Partheysachen bey dem Hofgericht die Dieten zu erhöhen. Er erlaubte daher (8ten May 1716) dem Rath für eine Session 3 fl., dem Secretär 1 fl. 30 kr., dem Actuar 45 kr., dem Rathsdiener 18 kr. zu begehren.

Christoph Philipp Graf von Lichtenstein, welcher im Jahre 1706 hier als Domherr aufgeschworen hatte, resignirte 1716 seine hiesige Präbende in die Hände des Papstes zu Gunsten seines Bruders Jacob Ernest. Der Pabst genehmigte die Resignation; allein die 2 Brüder wagten es nicht, die hierüber ausgefertigte Bulle dem Domcapitel zu überreichen, und folglich dieselbe innerhalb der vom Gregor XIII. bestimmten Zeitfrist zu publiciren; weil der Precist Kaiser Carl VI. Ferdinand, Ottokar, Anna Graf von Stahremberg, dessen Preces bereits insinuirt waren, noch keinen Platz gefunden hatte. Sie befürchteten daher, derselbe möchte diese Resignation, was schon öfters geschehen ist, benützen und den Platz des Christoph Philipp verlangen. Jacob Ernest bath daher den Pabst, er möchte ihn von der Bulle Gregor XIII. lossprechen, nnd ihn rücksichtlich der schon gutgeheißenen Resignation schützen. Das geschah kraft einer neuen Bulle Clemens XI. von 26. April 1717. Als nun der Precist Graf von Stahremberg, indem der Domherr Fürst Lobkowitz unbedingt seine Präbende resignirte, den 24. März (1717) aufgeschworen hatte, verlangte Jacob Ernest zum Be-

siz der von seinem Bruder resignirten Stelle zugelassen zu werden, und legte in der Absicht dem Domcapitel beyde päbstliche Bullen vor. Das Domcapitel nahm keinen Anstand, die Resignation des Christoph Philipp zu Gunsten seines Bruders als gültig anzuerkennen; aber von der Bulle Gregor XIII., und von einer Dispensation rücksichtlich derselben wollte es nichts wissen, weil die benannte Bulle hier nie beobachtet worden wäre. Man fand es jedoch für gut, sich hierüber bey dem Erzbischofe anzufragen, weil der Joseph Dominicus Graf von Lamberg damahlen (1717) Bischof von Sekau bey seiner Besitznahme (1706) eben eine solche Bulle producirte, und ausdrücklich nicht ein Mahl verlangt hatte, man sollte auf dieselbe Rücksicht nehmen, und, was jedoch das Capitel zu thun verweigerte, im Protocoll davon Meldung machen. Der Erzbischof übergab das ihm hierüber überreichte domcapitlische Schreiben dem Consistorium zum Gutachten, welches dahin ausfiel: Es wäre vorgedachte Bulle (Gregor XIII.) in Teutschland niemahlen publicirt worden, und mithin in keine Observanz erwachsen, auch, obgleich selbe *circa quascunque Beneficiorum Resignationes* neben andern *passibus*, so denen *juribus Ordinariorum* sehr nachtheilig und präjudicirlich wären, die *Affixiones ad valvas Ecclesiae* auferlege, werden doch solche nirgends, und besonders in diesem Erzstift, nicht *observirt*, sondern man pflege durchgehends der alten wohl hergebrachten Gewohnheit zu *inhaeriren*

riren

riren, welches auch *in praesenti casu*, indem wohl öfters dergleichen *Expeditiones juxta usum et stylum Romanae Curiae absque consequentia* einer von Alters her üblichen Gewohnheit ertheilt werden, um so viel mehr, da insonderheit kein *Contradictor* zu befürchten, unbedenklich geschehen möchte *). Hieraus muß man schließen, daß man bereits vor 100 Jahren, und selbst in geistlichen Ländern dem Grundsatz gehuldiget habe, eine päbstliche Bulle erhalte in Teutschland nur alsdenn Kraft, wenn sie gehörig publicirt worden ist.

Zur Erleichterung und Beförderung des Verkehrs mit Waaren verordnete Kaiser Carl VI., daß in seinen Staaten die Landstrassen erweitert, gut gebaut werden, und die Fuhrwägen mit Gabeldeichseln, an welchen die Pferde, jedes einzeln und nacheinander angespannt werden, gänzlich verbothen seyn sollten. Carl war damit nicht zufrieden, er munterte auch die Regenten der benachbarten Staaten auf, seinem Beyspiele zu folgen. Zu diesem Zwecke erließ er an den Erzbischof folgendes Schreiben.

„Hochwürdig: Hochgebohrner Lieber Oheim
„und Fürst."

„Euer Liebden ist vorhin nit unbekannt, waßmaßen ich aus landesfürstlicher, väterlicher Obsorge „für

*) Domcapitlisches Protocoll von 1717. S. 53 und 70.

„für das Aufnehmen, Nutz und Frommen meiner
„Erbkönigreiche und Landen, wie auch des gemeinen
„Wesens, das Commercium und zwar forderist auf-
„und in meinen inneröfterreichischen Meer-Porten
„auf bestmöglichst thunliche und ergiebige Weis und
„Weg einzuführen entschlossen, und Euer Liebden
„denn auch aus nebensindigen Exemplar das in mei-
„nen Inner-Oesterreichischen Erblanden unter Dato
„2ten dieß ad publicandum an die Behörden gnädigst
„überschickten Patents und Generalis diesen pro
„bono publico abzielenden, auch in besonders vor
„dero Lande zuträglich-heilsamen Entschluß des
„mehrern unschwerlich zu ersehen haben. Wie nun
„aber unter andern Essentialrequisiten zu Erreichung
„des wahren gemeinnützigen Effects sothaner meiner
„gnädigsten Intention, auch hauptsächlich auf die
„ganz fürdersame Erweiterung und Conservirung
„in gut wandelbaren und unbemängelten Stand de-
„ren Haupt-Land-Straßen zu sehen ist, und da-
„her so wohl schon hiebevor als jetzt ganz frisch die
„gemessene Befehle zu dessen Bewerkstelligung und
„accurater Beobachtung auch Abstellung aller zur
„Verderbung deren erweiterten Landstraßen gerei-
„chenden bisher gebrauchten engen mit Antzen (Ga-
„beldeichseln) und Vorspannung deren Pferden hin-
„tereinander versehenen in die breite Furchen ohne
„Ruin nicht tauglichen Wägen ꝛc. an gesammte In-
„ner-Oesterreichische Landschaften durch die Behörden
„habe ergehen lassen; hierunter aber in Considera-
„tion gezogen worden, daß, weil auch eine Haupt-
„straßen

„straßen durch Khärnten und Obersteuer nach dero
„Residenz-Stadt Salzburg in das römische Reich
„eingerichtet ist, auf welcher die Kärntnerische und
„Steyrische Furleute hinaus, die Salzburgische hin-
„gegen ebenfalls mit ihren einspänigen engen Wägen
„und gebrauchenden Antzen hinein in Kärnthen und
„Steyer fahren; folgsam die dießseitige erweiterte
„Hauptwege und Straßen durch selbe bey nicht be-
„schehender Vorsorge alsobald wiederum bedauerlich
„würden ruinirt und andurch in vorigen engen Stand
„gesetzt werden, kein anderes Expediens hierinfalls
„wohl zu ergreifen sey, als daß Euer Liebden durch
„freund- nachbarliche und mithülfliche Cooperation
„zu Universal-Einführung dieses ersprießlichen Wer-
„kes, wie zumahlen zu Nutzen dero selbst eigenen
„Unterthanen nach meinen Exempl auch in dero
„Landen die dermahlige enge Hauptstraßen zu er-
„weitern, und die vorbemelte enge Wägen mit An-
„tzen und voreinander gespannten Pferden auf denen
„nach Inner-Oesterreich gehenden Haupt und Land-
„straßen abzustellen nicht dagegen seyn, oder aber,
„um Willen sonst kein anderes Mittel vorhanden,
„denen Furleuten in gedachten dero Landen bedeu-
„ten lassen mögen, daß im widrigen bemüßiget seyn
„würde, gehöriger Orten anzubefehlen, daß sie mit
„ihren Wägen auf gedachte vergrößerte Land- und
„Hauptstraßen in meine Inner-Oesterreichische Län-
„der nicht passirt, sondern ihre Güter auf breite
„mit zweyspännigen Wägen den Kärntnerischen und
„Steyerischen Fuhrleuten umgeladen, und fort be-
fördert

„fördert werden sollen; Alß habe all dieses Euer
„Liebden in der festen Zuversicht hiemit unmittelbar
„erinnern wollen, daß dieselbe die Sache selbst mit
„der davon zu hoffen stehenden gedeulichen Folge
„und fruchtbaren Effect nehmen, erwägen, und dem=
„nach mit vereinbarter heilsamen intention und Ope-
„ration zu deme hierinfalls Zugreifen und Mitzuwir=
„ken geneigt seyn werden, was dero Landen und
„Unterthanen am nutzlichsten zu seyn erachtet wird.
„Ich verbleibe in baldiger Erwartung Euer Liebden
„freund= nachbarlicher Antwort und Erklärung zur
„Verordnung des Weitern, Deroselben mit kaiserli=
„chen Gnaden und allem Guten jederzeit wohl bey=
„gethan. Wien den 2. Jun. 1717. Euer Liebden
„Gutwilliger Freund Carl."

Nach reiflicher Erwägung aller Umstände in einer geheimen Conferenz ward hier beschlossen:

„1) Daß der kaiserlichen Intention gemäß die
„Landstraßen von Katsperg an, bis nacher Gol=
„ling erweitert, und ohne Zeit Verlurst anheuer
„noch gesambter Hand von denenjenigen, denen bis=
„hero die Wegmachung obgelegen gewest, und zwar
„propriis cujuscumque partis sumptibus ins Werk
„gesetzt, folgends mit der Arbeit, unzt (bis) es zu
„gewährlichen Stand gebracht worden, an allen
„Orten zugleich, damit nit ein Theil gemacht, der
„andere ungemacht, und impracticabl sey, conti-
„nuirt.

„2)

„2) Weilen eben dieses Werk das gemeinsame „Commercium und bonum publicum, Communemque „Utilitatem Provinciae concernirt, indeme bey dessen „Unterlassung die sonsten ins Land herein kommende „Güter-Fuhren auf ein andere ausländische Stras- „sen verleitet, dagegen die hinausgehende Güter an „den Gränzen zurückgehalten, oder abgelegt, mit- „hin nit allein das Augmentum im Commercieren „und der daraus gehofte große Nutzen ausbleiben, „sondern über dieß dem ganzen Land ein unwider- „bringlicher Schaden zukommen würde, als hat man „ex parte Commissionis eventualiter concludirt, „daß die sammentlichen Unterthanen in dem Moß- „hamer- Radstadt- Werfen- und Gollinger Gericht, „so gar auch die sonst exempt- und privilegirte Vi- „gore Recessus 1645 zu gedachten Wegmachen dieß- „und jenseits der Radstadter Tauern indistincte so- „wohl an Orten, wo die Unterthanen die Straßen „zu unterhalten haben, als wo die Mauth dieß Onus „hat, mit Hand- und Fuhr- Robathen beyhilflich „seyn, und hiezu angehalten werden möchte.

„3) Die Repartition aber und Incumbenz über „solche Arbeiten denen vier vorbenannten Pflegge- „richten neben Communicierung der Messereyen des „Geleises und der Weite der Straßen mit deme an- „zubefehlen, daß in jenigen engen Fuhrstraßen, so „nach der Messerey nicht wohl möglich gerichtet „und erweitert werden können, von einem Ort zu „dem andern nahe und bequeme Austheren (Vertie-

„fungen an den Bergen), damit die gegen einander
„fahrende Deichselwägen einander ausweichen kön=
„nen, zugerichtet werden, dabey aber auch die Land=
„Vortel (enge Passaschen) auf daß denen Pässen
„und in anderweg nichts benommen werde, wohl
„in Obacht zu nehmen, und bey vorfallenden Zwei=
„fel darüber mit allen Umständen zeitlich anzufragen.

„4) Nach solcher Gestalten erweiterten Land=
„straßen wäre sodann in Conformitet des in kaiserl.
„Erblanden publicirten Patents durch ein General-
„Mandat das Antzgefährt (Wägen mit Deichselga=
„beln), so viel die Güterwägen betrifft, mit An=
„setzung eines zweymonathlichen Termins bey Straff
„abzustellen.

„5) Seynd der gnädigsten Intention gemäß die
„Commissionsprotocolle einer löblichen Landschaft
„mit deme zu communicieren, weil selbe ohne deme
„der Pässe halber dabey interessirt ist, und fürohin
„mit dem Commercio zugleich das Steuerwesen be=
„fördert wird, und daß mehrbedeutete Landschaft zu
„den erlaufenden Wegmachens Unkosten einen ergie=
„bigen Beytrag zu thun belieben möchte.

„Schließlichen auf Eingangs berührten kaiserl.
„Schreibens zur Antwort beyzusetzen, daß man der
„allergnädigsten Intention gemäß dieses Werk ehe=
„stens in Stand zu bringen sich mit allem Eifer be=
„fleißen werde.

Der

Der Erzbischof genehmigte dieses Gutachten der geheimen Conferenz nach seinem ganzen Inhalt. Des ungeachtet verstrichen einige Jahre, bis man mit der Erweiterung und Verbesserung der Straßen von Katzberg bis Golling fertig ward. Später wurde auch angeordnet, daß alle Fuhrwägen und Schlitten ein Gleis von fünf Schuhe und drey Zoll haben sollten.

Bisher hatte nur der Domprobst das Privilegium, eine Infel zu tragen. **Leopold** Freyherr von Firmian bath bey Gelegenheit eines Peremptorialcapitels (22 Sept. 1714) seine gegenwärtigen Chorbrüder um Erlaubniß, zu Rom den Gebrauch der bischöflichen Kleider suchen zu dürfen. Sie erlaubten es ihm und nachher auch der Erzbischof. Das Gesuch wurde so wohl vom Erzbischofe als vom Domcapitel dem damahlen in Rom sich befindlichen Cardinal und Bischof von Olmütz, Gr. von Schrattenbach, welcher hier vor wenigen Jahren Domdechant war, anvertraut und bestens empfohlen. Der Cardinal nahm sich der Sache eifrig an; allein der Prälat zu St. Peter verlangte darüber gehört zu werden, und die Congregatio rituum billigte seinen Wunsch. Als Firmian dieß erfuhr, ließ er mit Beystimmung des Erzbischofs, dem Prälaten melden, daß er keineswegs dagegen wäre, wenn in die Bulle die Clausel gesetzt würde: den Gesinnungen des Domcapitels und dem Peremptorialschluße desselben gemäß, unbeschadet des Vertra-

ges, welcher mit dem Abt und Convent zu St. Peter in Betreff des Ranges geschlossen worden ist *). Der Abt Placidus äußerte sich damit zufrieden zu seyn. Allein später verlangte er, daß auch die Worte beygefügt werden möchten: und unbeschadet des Rechtes an Pallienfesten erscheinen zu dürfen **). Das nahm der Domdechant und das Domcapitel sehr übel auf. Man ließ dem Stifte St. Peter melden, daß, wenn sich dasselbe mit der Versicherung des Domcapitels, es werde die Ehreninfel des Domdechants dem Range des Prälaten nie zum Nachtheile gereichen, nicht begnüge; so werde man andere Mittel ergreifen, um das Stift zum Schweigen zu bringen. St. Peter befürchtete, der Domdechant möchte, wenn er ebenfalls beinfelt ist, an den Pallienfesten nimmermehr erscheinen; und so würde ein jeweiliger Prälat selten oder gar nie Gelegenheit haben, seinen Rang vor dem Domdechant zu behaupten. — In der That, eine kleinstädtische Besorgniß! — Endlich kam man überein, es sollen, nach dem Rath des Cardinals Gr. von Schrattenbach, noch zu der obigen Clausel die Worte beygefügt werden: **Wie es bisher beobachtet worden ist**

*) Juxta mentem Reverendissimi et Illustrissimi Capituli et Conclusum peremptoriale, salvis Concordatis cum Abbate ad S. Petrum et Conventum, nec non jure praecedentiae.

**) Nec non jure comparendi in festis pallii.

ist *). Kaum war jedoch die schon lange sehnlichst erwünschte Bulle in einer beglaubigten Abschrift hier angelangt, so erhob sich ein neuer Anstand. Der Domdechant Firmian hatte in seiner Bittschrift an den Pabst umständlich alle Prärogativen angeführt, welche einem jeweiligen Domdechant in Salzburg gebührten. Dieß gab ihm Gelegenheit, auch von der Gerichtsbarkeit des Domdechants über das Chorpersonal und dessen Dienerschaft zu sprechen, und die Ausdrücke zu gebrauchen: **Der Domdechant habe eine sehr ausgebreitete Gerichtsbarkeit über das Chorpersonal und dessen Dienerschaft, und eine unbestreitbare Gewalt die Delinquenten zu strafen** **). In der Bulle wurden diese Ausdrücke, wie gewöhnlich, wiederhohlt. Es ist sehr begreiflich, daß solche den Erzbischof befremden mußten. Er erklärte daher dem Capitel, daß er die in der Bulle

*) Eo modo, quo hactenus observatum est. Diese Worte kommen selbst in dem Vertrag von 1657, welchen das Domcapitel mit St. Peter abgeschlossen hat, öfters vor.

**) Quod jurisdictionem amplissimam tam super totum Clerum Chori dictae metropolitanae ecclesiae, qui, praeter quatuor dignitates et viginti quatuor Canonicos, in viginti Vicariis et viginti quatuor alumnis consistit, quam supra Chorum Cleri secularis et Collegiatam Ecclesiam Beatae Mariae Virginis ad Nives nuncupatae in dicta metropolitana ecclesia sitae, ac supra familiares et Domesticos sibi subordinatorum delinquentes jus puniendi et castigandi potestatem irrefragabilem exerceat etc.

Bulle enthaltene Stelle, die dem Domdechant zustehende Gerichtsbarkeit betreffend, nicht gutheißen könnte, und daß er, ob er gleich keineswegs die Hauptsache rückgängig zu machen gedächte, befugt wäre, darüber bey dem päbstlichen Hofe Beschwerde zu führen. Indessen, nachdem das Domcapitel hierauf erwiederte, daß es nie den Gedanken gehabt habe, den landesherrlichen Gerechtsamen einen Abbruch zu thun, und die Gerichtsbarkeit des Domdechants zu erweitern und zu vergrößern, so schien sich der Fürst damit zu beruhigen. Allein er muß doch nach Rom geschrieben haben; denn in der Original-Bulle ist diese Stelle von der Gerichtsbarkeit des Domdechants ganz weggelassen *). Als Canzley-Taxe wurden für die Bulle 450 Scudi Romani gefordert. Mit dem Wechsel-Agio machte das in hiesiger Münze 1080 fl. Auf den Vortrag des Domdechants Freyherrn von Firmian und mit Genehmigung des Domcapitels und des Erzbischofes wurde diese Schuld mit einem Capital von 1150 fl., dessen Zinse ein jeweiliger Domdechant zu genießen hatte und welches an das Erhardi-Spital abgetreten ward, bezahlt. Den 18. Jun. 1716 hat Firmian das erste Hochamt mit Infel und Stab gesungen **).

Das

*) Sie ist bey Hansiz S. 906 abgedruckt, da heißt es blos: Et plurimis aliis praerogativis decoratus existat.

**) Firmian war mit dem Ausgang der Sache nicht zufrieden. Er sagte zu seinen Freunden: Was ich gewünscht habe, ist mir nicht gelungen. Seine Absicht war, den Rang vor dem Prälaten zu St. Peter zu er-

Das Stift St. Peter gerieth um die nähmliche Zeit auch mit dem hiesigen Consistorium in einen ge-

---

langen. Er gab sich, nachdem er schon beinfelt war, noch Mühe, seinen Zweck zu erreichen. Er legte dem Capitel ein Gutachten des Consistoriums vor, dem zufolge der Abt von St. Peter nicht befugt wäre, an Palliensesten mit der Jnfel zu erscheinen; indem es in dem bewußten Vertrag ausdrücklich heiße: der Abt, der Prior und das Convent behalten sich bevor, am Frohnleichnamsfeste auf der Epistelseite zu erscheinen, und es überhaupt den Aebten verbothen sey, außer ihren Kirchen Pontifical-Kleider zu gebrauchen. Das Capitel verwarf diesen Antrag mit Unwillen; Es wäre schändlich, sagten die Capitularen, das deutlich gegebene Wort so unverschämt zu brechen. Das Capitel könnte dadurch in einen kostspieligen Proceß verwickelt werden, und den Rang wieder verlieren. Ob der Prälat mit oder ohne Jnfel im Dom erscheinen soll, habe der Erzbischof zu entscheiden. Die Stelle, welche das Consistorium aus dem Vertrag anführe, spreche offenbar nur vom Convent.

Firmian mag es vorgesehen haben, daß das Capitel schwer werde zu bewegen seyn, seinen Antrag gutzuheißen. Er versuchte daher früher einen anderen Weg zum Zweck zu gelangen. Er verboth dem Ceremoniarius den Prälaten zu einem eben einfallenden Pallienfest einzuladen. Allein der Prälat ahndete das, erschien doch, und verlangte vom Dombechant die Ursache zu erfahren, warum er nicht eingeladen worden sey. Firmian gab zur Antwort: Jn dergleichen Angelegenheiten dürfe er nicht antworten, ohne sich zuvor beym Capitel anzufragen. Domcapitl. Prot. von 1716. Seite 304 u. d. f.

geringfügigen Streit. Der damahlige Abt Placidus bath zu Rom für sich und seine Nachfolger um die Erlaubniß, in den zum Stift gehörigen Kirchen, bewegliche und unbewegliche Altäre, Kelche, Patene und Glocken weihen zu dürfen. Er erhielt sie; aber das Consistorium machte dagegen bey der päbstlichen Curie Einwendungen. Es war der Meynung, dergleichen Weihungen gebührten blos den Bischöfen. Der Streit ward dahin entschieden, der Abt zu St. Peter soll die Gewalt haben, bewegliche Altäre, Kelche, Patene und Glocken zu weihen, nicht aber unbewegliche Altäre *).

Bis 1718 war das Brauhaus zu Lueg hochfürstlich. In diesem Jahre verkaufte es Franz Anton mit Beystimmung des Domcapitels um 8400 fl. an Johann Andreas von Schnedizeni, Hofkammerrath und Pfleger zu Hallein, und kaufte dafür um 8500 fl. die in verschiedenen Gerichten befindlichen Grundholden des Johann Baptist Wezer von Ebenhofen.

Nebst dem fand es der Erzbischof für gut, (18. Oct. 1718) eine eigene Bergwerksdeputation zu errichten, indem im Stiftslande die Bergwerke eine sehr bedeutende Finanzquelle waren.

Den

*) Novissimum Chronicon Monasterii S. Petri. pag. 634.

Den 14. Februar 1718 starb zu St. Andreas im Lavanthale Philipp Carl Fürst zu Fürstenberg, Bischof daselbst. In der bischöflichen Würde folgte ihm Leopold Anton Eleutherius Freyherr von Firmian, und Sigmund Felix Graf von Schrattenbach wurde einstimmig zum Domdechant erwählt.

In eben dem Jahre feyerte die Universität ihr erstes Secularjahr. Den 15. May nahm die Solennität ihren Anfang mit einem Hochamte, welches der Bischof von Chiemsee Franz Anton Adolph Graf von Wagensperg gesungen hatte. Darauf hielt Carl Joseph Graf von Harrach, Domherr zu Salzburg und Passau, eine lateinische Rede, in welcher er die Verdienste der hiesigen höhern Lehranstalten rühmte. Unter andern sagte er, daß seit dem die Universität errichtet worden ist, 3862 das Baccalaureat, 2452 das Magisterium und 179 das Licentiat und Doctorat aus beyden Rechten erhalten haben *). Nach dieser Rede wurde ein Te Deum angestimmt. Die folgenden sieben Tage war täglich ein Hochamt. Den ersten und letzten Tag war auch nach Mittag Gottesdienst. Den 3ten Tag wurden acade-

*) Nach dem lateinischen Universitäts-Kalender von 1715 ist seit 1622 bis 1714 aus der Philosophie, 3637 das Baccalaureat und 2355 das Magisterium; aus beyden Rechten 299 das Licentiat und Doctorat und 169 ein theologischer Gradus, das ist, das Baccalaureat, oder Licentiat, oder Doctorat, ertheilt worden.

academische Würden ertheilt. Den 4ten war eine juridische Disputation veranstaltet, und den 6ten wurde von den Studierenden ein lateinisches Lustspiel aufgeführt, dem auch der Fürst-Erzbischof beywohnte. Uebrigens waren auch einige fremde Prälaten aus dem Benedictiner Orden gegenwärtig, welche zur nämlichen Zeit die verfassungsmäßige Visitation der Universität vorgenommen hatten *).

Wie sehr die hiesige Universität besucht worden ist, kann man nicht blos aus der Zahl der ertheilten academischen Würden, sondern auch daraus schließen, daß noch unter dem Erzbischofe Harrach immer einige dreyßig von höherem Adel hier entweder die Philosophie oder die Jurisprudenz studirten. Der Erzbischof nahm immer diese adelichen Jünglinge unter eine besondere Aufsicht. Er erkundigte sich genau über ihr Betragen. Täglich waren zwey zur Hoftafel und zur Abendgesellschaft eingeladen. Allein an Sonn- und Feyertagen mußten beym Hofgottesdienste alle erscheinen. Er versäumte keine Gelegenheit, die geschicktesten Meister für fremde Sprachen, für die Reit- Tanz- und Fecht-Kunst zu bekommen, und die gute Bildung junger Adelicher zu befördern **).

Im

*) Hist. Universitatis Salisburgensis Cap XI. pag. 165.

**) Manche Schulmänner sind über dem Aufstellen künstlicher Theorien mit dem Irrthume befangen, von der Verfassungsform das zu erwarten, was allein von

Im October (1718) reiste der Erzbischof nach Wien. Da sich die hiesige Diöces über Steuermark und Kärnthen erstreckt hatte, so gab es von Zeit zu Zeit Streitigkeiten über den Umfang der bischöflichen Gerichtsbarkeit. Franz Anton machte sich Hoffnung, mit dem kaiserlichen Hof darüber mittelst eines Vergleichs übereinzukommen. Aber alle Bemühungen waren umsonst, man konnte sich nicht vereinigen. Der Fürst war im Jahre 1719 wieder zurückgekommen.

Vermög eines Reichsschlußes von 1719 ist die Zahl der Reichskammergerichtes-Assessorn vermehrt, und es sind nicht blos ihre, sondern auch des Kammerrichters und der Präsidenten Besoldungen erhöht worden. Das hatte die Folge, daß auch die Reichs-Kammergerichts-Matrikel erhöht werden mußte. Salzburg mußte seitdem jährlich in zwey Fristen 1826 fl. 18 kr. und zwar von 1780 im zwanzig Gulden Fuß zur Sustentation des Kammergerichtes beytragen.

Die Gräflich-Küenburgischen Güter in Böhmen waren schon lange ein Fideicommiß. Johann Joseph

dem die Lehrer belebenden Geiste erwartet werden kann und darf. Noch verdient bemerkt zu werden, daß in den letzten Jahren der Regierung des Franz Anton, der in Baiern rümlichst bekannte Sigmund Graf von Haimhausen hier mit seinem Bruder Carl Philosophie und Jurisprudenz studirt hat. Westenrieder Beyträge zur Gesch. B. 4. S. 429.

Joseph Graf von Küenburg, kaiserlicher geheimer Rath und des Erzstiftes Erbschenk, erhob (1719) mit Erlaubniß des Erzbischofes auch die in Salzburg liegenden Güter und Grundholden zu einem Fideicommiß, und erklärte, daß nach Abgang der drey Küenburgischen Linien, und der männlichen Nachkommenschaft des Aloys Thomas Gr. von Harrach das hiesige Domcapitel in alle Familiengüter succediren sollte. Das Original dieser letzten Willensmeynung des Johann Joseph Gr. von Küenburg ist im Capitel-Archiv hinterlegt worden *).

Auf den Vortrag des Domdechants Gr. von Schrattenbach bekamen in diesem Jahre (1719) alle Pfründner des Capitel-Spitals eine gleiche Kleidung.

Den 19. Jänner 1720 ist die verwitwete Kaiserinn, Mutter des Kaiser Joseph I. und des Kaiser Carl VI., Eleonora, mit Tode abgegangen. Den 20. Febr. hierauf wurden in der Domkirche für Sie die Exequien gehalten.

Da es zwischen Baiern und Salzburg von Zeit zu Zeit über den Wasserbau in der Salzach, und nahmentlich über einen Wasserzaun beym Seidelgraben im Pfleggericht Tittmoning Streitigkeiten gab; so wurde endlich (1719) zwischen beyden Theilen

*) Domcapitlisches Protocoll von 1719. S. 59.

len ein Vergleich abgeschlossen, und (1720) von beyden Landesherrn unterzeichnet. Die wesentlichen Puncte lauteten, wie folgt: „Es soll

„Vors erste an dem Ufer des Salzaflusses, wo „dießseits das Baierische, jenseits das Salzburgi„sche oberhalb Wildtshuet an der Moßach anfan„get, der Mittelpunct oder die linea recta pro fixo „et immutabili termino der Territorialscheidung ge„nommen, und so fort, bis sich beyder Herrn Prin„cipalen beyderseitigen Territoriale, nähmlich vom „neuen Reith über den Berg herunter in den Graben „an die Salzach verendschafft, also continuirt. Vors

„Anderte, neben dieser Mittellinie, oder Mit„telpunct eben an diesen Orten von oben anfangs „bis unten zum Ende am beyderseitigen Ufer ein „so anderseits ein paralell gezogen, und dieses durch„gehends der Terminus seyn, und vors

„Dritte, keinem Theil erlaubt seyn soll, über „diese paralell nur das geringste Werk herein in das „Wasser zu bauen, sondern vielmehr, und wenn „sich vors

„Vierte nach Ziech- und Ausmachung derselben „ergiebt, daß ein und anderer Seits ein Werk „über die paralell ins Wasser hinausgeht, selbes in „so weit also gleich aufgehoben und hinweggerißen; „da hingegen vors

„Fünfte

„Fünfte, jedem Theil bevor und frey gestellt „seyn soll, hinter dem paralell nicht nur die Wer„ker, wie sie jetzt seynd, stehen, sondern auch, zur „Versicherung seiner Gründe, neue, jedoch strei„chende und nicht werfende anzulegen. Zu dessen „desto sicherern und künftig beständigern Ende, vors

„Sechste, ohne Zeitverlierung von den beyder„seitigen Wasserbauverständigen zwey pflichtmäßige „Risse verfertiget, so wohl die Mittel-Linie ratione „der Territorialscheidung, als auch die beiderseitige „Paralell ratione der erlaubten und respective ver„bothenen Werks-Anlegung ausgezeichnet, die ver„fertigte Risse unter allerseits Unterzeichnung gegen„einander extradirt, und die darinn angemerkte „Marksteckеn mit seinen Numeris geschlagen und von „Zeit zu Zeit nach jedem sich ergebenden Hochwasser „durch beyderseitige Beamten cumulative recognos„cirt, renoviert, und also in perpetuum unterhal„ten werden sollen. — Wobey vors

„Siebente ausdrücklich vorbehalten worden, daß „durch diesen, zwischen den hohen Herrn Principa„len wegen des juris territorialis, und der Verbschlach„tung halber getroffenen Vergleich den Unterthanen „an ihrem jure privatorum, so wohl in jure piscandi, „pascendi, lignandi et quocunque alio, als auch „dem Schifrechte und demselben anhängigen Juris„diction, und Gerechtsame nit das geringste praeju„dicirt, sondern denselben ihr quomodocunque ha-

„ben-

„bendes oder zustehendes Recht, in salvum gestellt „und bleiben, auch respectu der Hochfürstl. Mauth „zu Tittmoning ihrer habenden Gerechtsame halber „gleiche Meynung haben soll. Zu Urkunde dessen „ꝛc. ꝛc.

Es ist wohl sehr unnachbarlich und dem gemeinen Wesen des teutschen Vaterlandes höchst nachtheilig, wenn man Diebe und Räuber des Landes verweist, und sie die Urfehde abzuschwören nöthiget. Man schickt dadurch seinem Nachbar böse Menschen zu, und giebt Gelegenheit, daß dieselben anderswo ihre Verbrechen fortsetzen. Oft geschah es auch, daß ein solches Gesindel wieder in das Land zurückkehrte, aus dem es verwiesen worden war. Um diesem Uebel zu steuern, ergieng hier (18. Jän. 1720) die Verordnung, daß wenn die Diebe und Räuber die im Stiftslande beschworne Urfehde brechen und ergriffen werden, so sollen sie auf den ersten Fall mit dem Staupenschlag, auf den 2ten mit Abhauung der Finger oder der Hand, womit sie den Eid abgelegt haben, und auf den 3ten mit dem Tode bestraft werden. Wie kann man wohl einen Dieb oder Räuber zu einem Eide anhalten? Oder wie kann man von einem solchen Menschen erwarten, daß er den Eid nicht brechen werde? —

Bey Errichtung der Lodronischen Fideicommisse verordnete der selige Stifter derselben, daß alle zehn Jahre von den Agnaten eine Visitation vorgenommen

men werden sollte, um zu sehen, ob die Fideicommißgüter im guten Zustande erhalten, und keines davon veräußert worden sey. Da nach dem ersten Errichtungsinstrument von 1631 der Erzbischof Paris die Dotation der Fideicommisse eine Schenkung unter den Lebendigen nannte, und in demselben das Domcapitel auf Absterben der Lodronischen Familie substituirt war, so prätendirte das Capitel, berechtiget zu seyn, durch einen Deputirten den vorgeschriebenen Visitationen beyzuwohnen. Die Lodronischen Agnaten weigerten sich schon vor 10 Jahren (1710) dieß zuzugeben, und jetzt (1720) beharrten sie wieder darauf. Sie sagten: Paris habe sich das Recht vorbehalten, im Betreff dieser Stiftungen Abänderungen nach seinem Gutbefinden zu treffen. Nun habe aber der Stifter in dem spätern Errichtungsinstrument von 1637 mit klaren Worten den Agnaten ausschließlich die Befugniß, die Visitation vorzunehmen eingeräumt, und das Domcapitel habe auch seit 60 Jahren keiner Visitation mehr beygewohnt. Das Domcapitel ließ hierauf eine feyerliche Verwahrung seiner Rechte bey dem Hofgericht hinterlegen und damit blieb die Sache auf sich beruhen, obgleich die Agnaten es nicht leugnen konnten, daß im zweyten Errichtungsinstrument rücksichtlich der Substitution keine Abänderung zu finden sey, und daß auch nachdem, nähmlich 1648, das Capitel, und zwar auf ausdrücklichen Befehl des Stifters einer Visitation beygewohnt habe.

Zwi-

Zwischen Wietting und Guttaring liegt auf einem Berge die Kirche Bettfarn oder Maria-Hilf. Von jeher war sie eine Filialkirche der Pfarr Wietting, welche dem Stifte St. Peter einverleibt ist. Allein der Pfarrer von Guttaring behauptete zu Anfang des 17ten Jahrhunderts, die Kirche Bettfarn liege in seinem Kirchspiel, folglich sey sie eine Filialkirche von Guttaring, nicht von Wietting. Aus diesem Grunde nahm er nicht blos die Kirche, sondern auch die bisher eingegangene Opfer, welche auf mehrere tausend Gulden berechnet waren, in Anspruch. Da sich das Stift St. Peter dagegen sträubte, so entstand ein förmlicher und sehr kostspieliger Proceß, welcher den 30. Jän. 1719 zu Rom in der letzten Instanz zu Gunsten der Pfarr Guttaring entschieden wurde. In Folge dieses Urtheils kam (den 12. Aug. 1720) auf Befehl des Erzbischofes, dem wahrscheinlich die Execution der römischen Sentenz aufgetragen war, der Consistorialrath und apostolische Notar Georg Lohrer mit zwey Zeugen nach St. Peter, verlangte das noch rückständige auf 11531 fl. berechnete Opfer entweder im baarem Gelde, oder in annehmbaren Schuldbriefen, und erklärte zugleich, dem Befehl des Erzbischofes gemäß, daß er das Closter so lange nicht verlassen werde, bis er entweder das Geld oder die Schuldbriefe empfangen habe. Da es an klingender Münze mangelte, so gab man Schuldbriefe. Was sonderbar ist, nachdem das Endurtheil schon in Rechtskraft übergegangen war, ließ das Stift, indem sich das-

selbe von der Gerechtigkeit der römischen Sentenz nicht überzeugen konnte, noch eine Deduction durch den Druck bekannt machen, womit es sich bey dem Publikum laut darüber beklagte.

Allererst im Jahre 1720 ist der Werth des salzburgischen Ducaten auf 4 fl. 10 kr. erhöht worden. Zuvor galt er nur 4 fl. Und den 2ten Sept. 1726 galt der kremnitzer und der salzburgische Ducaten nach einer eigenen gedruckten Verordnung 4 fl. 15 kr. und die guten ganzen Thaler 2 fl. 4 kr.

Kaiser Carl IV. scheint in Teutschland der Urheber gewesen zu seyn *), unadeliche Familien durch Diplome in den Adelsstand zu erheben. Wenigstens sind keine zuverläßige ältere Beweise des Briefadels in Teutschland bekannt. Allein seit dem durch Briefe der Adel erworben werden kann, hat der alte Geschlechtsadel Alles aufgebothen, den neuen Adel von den Vorrechten auszuschließen, in deren Genuß der Uradel sich befunden hat. Daher die vielen, strengen und immer mehr und mehr erweiterten Vorschriften der Adelsprobe. Zur Zeit der westphälischen Friedensunterhandlungen wurde jedoch deutlich bestimmt

*) Es ist sehr wahrscheinlich, daß Carl der IV. den Gebrauch, den Briefadel zu ertheilen, aus Frankreich, wo er erzogen worden ist, mitgebracht hat. Philipp III. oder der Kühne, hat in Frankreich angefangen, den Adel durch Diplome zu ersetzen, welcher durch die Kreuzzüge ausgestorben ist.

bestimmt, daß wenigstens in Zukunft durch neue Statuten die Adelichen, Patricier, Graduirte und andere taugliche Personen von Capiteln, und überhaupt von Beneficien nicht ausgeschlossen werden sollten *). Die Hochstifter achteten wenig auf dieses Gesetz, sie schlossen entweder den Unadel ganz aus, wo er bis auf den westphälischen nicht ausgeschlossen war, oder war er schon ausgeschlossen, so erschwerten sie die Adelsprobe, um den neuen Adel von ihren Capiteln zu entfernen. Das letztere geschah hier (1720): Es ward ein neues Statut abgefaßt, kraft dessen soll jeder Canditat des hiesigen Domstiftes angehalten werden, von allen Familien, welche er in seiner Ahnentafel anführt, und deren Siftsmäßigkeit man hier nicht kennt, eine neue Ahnenprobe zu machen, welche der Hauptahnenprobe in allem gleichförmig seyn soll **). Die Capitularn sagten es mit klaren Worten in dem Schrei-

*) Art. V. §. 17. Operaque detur, ne nobiles, patricii, gradibus academicis insigniti aliaeque personae idoneae, ubi id fundationibus non adversatur, excludantur, sed ut potius in iis conserventur.

**) Volumus tamen, so lautet das Statut, wovon die Rede ist, et statuimus nihilominus, ut si familiae hujusmodi vel aliae in arbore consanguinitatis productae in hac nostra metropolitana hactenus receptae non fuissent, quod probans teneatur super nobilitate cujuslibet exillis familiis separatam consanguinitatis arborem, similem quoad modum et dispositionem arbori principali, ac per diversos a prioribus iterum quatuor nobiles

ben an den Erzbischof, womit sie ihn um die Bestätigung dieses Statuts gebethen hatten, daß sie dasselbe verfaßt, damit sich kein Neugeadelter in ihr Collegium einschleichen könne, und der Fürst hat auch das neue Statut aus dem Grunde bestätiget, weil es zur **Ehre des alten, wahren Adels** gereiche *).

Simon Wind, gewöhnlich genannt Schenmayer, kam schon das vorige Jahr in gefängliche Haft, und wurde später hieher in die Frohnveste geliefert. Er unterlag der Anklage, daß er sich mittelst einer Salbe, die er vom Teufel empfangen zu haben vorgab, in einen Wolf verwandeln, und dann durch Waschen mit Wasser wieder eine menschliche Gestalt erlangen könne. Er gestand das selbst ein, und wurde zur Strafe (1720) durch das Schwert hingerichtet, und hierauf wurde sein Cörper verbrannt. Er war ein Viehdieb; denn er sagte, in der Gestalt eines Wolfen habe er auf offnen Feldern Vieh gestohlen. Folglich hat er als Dieb den Tod verdient. Dieser war der letzte Zauberer, welcher hier zum Tode verurtheilt worden ist.

Kaiser Carl VI. hegte den Wunsch, in seiner Residenz und an seinem Hoflager einen Erzbischof

zu

---

exceptione majores vidimatam, intra competentem ante admissionem terminum producere. Gräflich=Daunische Deduction S. 67.

*) Domcapitlisches Protocoll von 1720. S. 281.

zu haben. Er verlangte daher (1720) von Pabst Clemens XI., daß er das Wiener Bisthum zu einem Erzbisthume erheben möchte. Als Beweggrund führte er seine Verdienste für die christliche Religion an. Er habe, sagte er, durch seine Heeresmacht und mit überaus großen Kosten den Erbfeinden des christlichen Nahmens Gränzen gesetzt. Der Pabst willfuhr seinem Gesuche. Den 6ten März 1721 ward die Umwandlung des Bisthums Wien in ein Erzbisthum in Rom beschlossen. Franz Anton säumte nicht, dagegen Einsprache zu thun, zumahl da man ihn gar nicht gehört hatte; allein ehe man in Salzburg mit einer rechtlichen Deduction fertig war, erschien eine zweyte päbstliche Bulle, kraft welcher das Bisthum Wienerisch-Neustadt dem Erzbischofe von Wien als eine Suffragankirche untergeordnet wurde. Salzburg wendete dagegen folgende Gründe ein: 1) Hätte man den Erzbischof von Salzburg zuvor hören sollen, ehe man seiner Metropolitangewalt zwey Suffragan-Bisthümer entzieht. 2) Sey es außer Zweifel, daß ganz Oesterreich zum salzburgischen Erzsprengel gehöre. Leo III. und Benedict VI. hätten es mit deutlichen Worten ausgesprochen, daß das ganze Norikum und Ober- und Unter-Pannonien zur salzburgischen Provinz zu zählen wären. 3) Als zu Anfange des 13ten Jahrhunderts man es darauf antrug, zu Wien ein Bisthum zu errichten, so habe Innocenz III. den Erzbischof aufgefordert, ein Gutachten abzugeben, wo in seiner Provinz der schick-

schicklichste Ort wäre, einen Bischofsitz zu stiften. 4) Der apostolische Legat Guido habe sich Legat an die Provinz Salzburg genannt, als er zu Wien eine Synode eröffnete. 5) Der Erzbischof Pilgrim II. von Salzburg habe 1384 die Errichtung der Universität zu Wien als Metropolit der Stadt Wien mit unterzeichnet. 6) Habe Kaiser Friederich III. bey Gelegenheit eines Reichstags zu Regensburg verordnet: es soll in die Reichsakten eingetragen werden, daß die Bischöfe von Wien und Wienerisch-Neustadt Suffragane von Salzburg seyen. 7) In einer sehr alten Chronik werde bey dem Jahre 1493 bemerkt, daß der Erzbischof von Salzburg Friederich V. Gr. von Schaumburg zu Wien als Metropolit das Todtenamt für den Kaiser Friederich III. gesungen habe. 8) Hätten öfters Partheyen, welche sich durch den Bescheid des Bischofes von Wien gedrückt zu seyn glaubten, an die Erzbischöfe von Salzburg appellirt. 9) Zählen die Geschichtschreiber und andere Schriftsteller die zwey Bisthümer Wien nnd Wienerisch-Neustadt unter die Suffragankirchen von Salzburg. Selbst ein päbstliches Verzeichniß der Bisthümer Teutschlandes setzte Wien unter die Suffragankirchen von Salzburg.

Canonen und Beyspiele, hieß es weiter, beweisen es, daß im Metropolitansprengel von Salzburg keine neue Metropolitankirche konnte rechtmäßig errichtet werden. Der 12te Canon

non *) der chalcedonischen Synode habe das vom Kaiser Theodos errichtete Erzbisthum Berythus aus dem Grunde aufgehoben, weil dieses Bisthum dem Metropolitansprengel von Tyrus widerrechtlich entzogen worden ist. Als Johann IX. im Jahre 900 in Mähren ein Erzbisthum errichten wollte, habe der Erzbischof Dietmar I. von Salzburg mit allen baierischen Bischöfen dagegen protestirt, und der Erzbischof von Mainz Hatto habe ihnen beygestimmt. Benedict VI. habe verordnet, daß sich Niemand unterfangen soll, im Norikum oder Pannoniem ein Erzbisthum zu errichten. Innocenz XII. habe erst jüngsthin darauf Rücksicht genommen, und den Cardinal Lamberg abgewiesen, als er verlangte, der Pabst möchte seine bischöfliche Kirche von Passau zu einer Metropolitankirche erheben. Alle Bischöfe Teutschlandes hätten mit vereinten Kräften sich bestrebt, das Gesuch des Cardinals Lamberg zu vereiteln. Daß Wien die Residenz des Kaisers ist, sey kein hinreichender Grund, auf diesem Platz ein Erzbisthum zu errichten. Mehrere Päbste hätten auf den nähmlichen Grund gestützte Bitten großer Herrn abgewiesen. Salzburg verdiene eine besondere Rücksicht, indem dessen Erzbischöfe sich große Verdienste für das teutsche Reich und für die ganze Kirche erworben hätten. Wolle man jedoch in Wien einen Erzbischof, so soll man deswegen nicht der

Me=

*) Besser die Actio quarta.

Metropolitankirche von Salzburg auch die Suffragankirche von Wienerisch-Neustadt nehmen, welche von jeher zu Salzburg gehört habe. Es gebe wohl mehrere Beyspiele von Erzbischöfen, welche keine Suffraganen haben. *) Alle diese Gründe wurden gar nicht gehört. Beyde oben erwähnte päbstliche Bullen wurden in Vollzug gesetzt.

Carl VI. schien sich damit nicht zu begnügen, er trug es darauf an, in Mölk und Göttwein neue Bischofssitze zu bauen. Allein zu Rom fand dieses Gesuch keinen Eingang. Jedoch leitete der päbstl. Nuntius zu Wien zwischen dem Bischof Joseph Lamberg zu Passau und dem Kaiser Carl VI. einen Vergleich folgenden Inhalts ein: 1) Tritt der Bischof von Passau den 4ten Theil Unterösterreiches, nähmlich das Viertel Unter-Wienerwald nebst dem Closter Neuburg, mit Ausnahme der Lehen, und der übri-

*) Hansitz S. 899. Indessen er glaubt, Salzburg sey mit diesen Gründen nicht Ernst gewesen. Wien und Wienerisch-Neustadt hätten zwar einst zum salzburg. Erzsprengel gehört. Allein seit dem in beyden Städten Bischofessitze errichtet wären, hätte man beyde für befreyte von der Metropolitangewalt angesehen. Ernst war Salzburg gewiß, aber durchsetzen konnte es nicht. Auch mögen in neuern Zeiten sich beyde Bischöfe der Metropolitangewalt entzogen haben, weil es wahrscheinlich die Regierung gewünscht hat; aber dieß ist nach den canonischen Vorschriften keine Befreyung. Man sehe hierüber: Nachrichten von Juvavia. S. 170.

übrigen Güter, an das Erzbisthum zu Wien ab; dagegen macht sich Kaiser Carl VI. anheischig, bey dem päbstlichen Stuhle es zu bewirken, daß Passau von der Metropolitangerichtsbarkeit, und von der Gewalt eines gebohrnen Legaten des Erzsprengels Salzburg befreyt und unmittelbar dem apostolischen Stuhle unterworfen werde, und daß die Bischöfe von Passau das Pallium, und die Befugniß sich ein Creutz vortragen lassen zu dürfen erlangen. 2) Soll die Probstey Ardacker immer einem Domherrn von Passau verliehen werden. 3) Wird es den Bischöfen von Passau gestattet, in Wien ein vom Erzbischofe unabhängiges Consistorium zu haben. 4) Sollte der Erzbischof, oder irgend jemand anderer den Bischöfen von Passau die Exemption oder das Pallium streitig machen; so werden der Kaiser und seine Nachfolger sich kräftigst bestreben, sie dabey zu erhalten. 5) Wird es die österreichische Regierung zugeben, wenn Passau die Herrschaft Neuburg am Inn gegen andere in Oesterreich liegende, und einem Landstande gehörige Güter vertauscht. 6) Verspricht K. Carl bey seiner kaiserlichen und erzherzoglichen Treue und Glauben, daß wenn die Dismembration des Viertels Unterwienerwald von der Passauischen Dióces, und dessen Zutheilung an den Wiener Erzsprengel vollzogen ist, weder er, noch seine Nachfolger auf eine neue, auch die geringste Dismembration, unter was immer für einen Titel, z. B. des größern Nutzens, der Nothdurft, der Ehre u. d. gl., antragen werden.

Pabst Benedict XIII. eximirte hierauf (1. Jun. 1728) durch eine eigene Bulle den Bischof Joseph Graf von Lamberg und seine Nachfolger von aller Metropolitanjurisdiction, mit der Ausnahme, daß die Bischöfe von Passau schuldig seyn sollten, bey den Provincialsynoden zu erscheinen, welche die Erzbischöfe von Salzburg ausschreiben würden. Ferner ertheilte er den Bischöfen von Passau das Recht, ein Pallium zu haben, und sich ein Creuz vortragen zu lassen. Die Gründe, auf die sich der Pabst stützte, waren eben nicht die triftigsten. Er berief sich 1) auf die päbstlichen Bullen, womit die Bischöfe von Passau bey Gelegenheit des Processes zwischen Salzburg und Passau, die Metropolitanjurisdiction betreffend, ihre vorgebliche Exemption beweisen wollten, und welche von der höchsten römischen Justizbehörde als unstatthaft verworfen wurden; 2) auf das mächtige Fürwort des Kaisers; 3) auf die Worte des heil. Jakobs, der da sagt (4. 1): **Woher kommen die Uneinigkeiten und Zänkereyen unter euch?** Allein sieht man blos auf den todten Buchstaben dieser Worte, so muß jeder auch sein wohl gegründetes Recht fahren lassen, um mit dem Gegner in keinen Streit zu gerathen; 4) auf die Beyspiele Alexander III., Innocenz III. und Nicolaus V., welche dergleichen Streitigkeiten zwischen Bischöfen auf eine ähnliche Art, vermöge ihrer Machtvollkommenheit, entschieden hätten. Aber Thathandlungen begründen kein Recht *). Franz

An=

*) Nachrichten von Juvavia S. 172.

Antons Nachfolger Leopold, und selbst das Domcapitel zu Passau protestirten freylich gegen diese Exemptionsbulle, und wandten sich an den Reichstag; aber alles Sträuben dagegen war vergeblich. Clemens XII. bestätigte alles, was sein unmittelbarer Vorfahrer Benedict XIII. dem Bischof Joseph von Passau verliehen hatte *). Clemens XII. verboth sogar den Erzbischöfen von Salzburg in den öffentlichen Schriften das Bisthum Passau eine Suffragankirche zu nennen.

Das friedfertige Herz des Erzbischofes Franz Anton wurde noch durch eine zwar minder wichtige Angelegenheit beunruhiget. Der Erzbischof von Prag suchte zu Rom die Erlaubniß, sich in Purpur zu kleiden. Franz Anton befürchtete, es möchte dadurch sein Purpur an Glanz verlieren. Er ließ daher (1723) gegen das Gesuch des Erzbischofes von Prag eine weitläufige Abhandlung durch den Druck zu Rom bekannt machen, worinn die Gründe sehr gelehrt ausgeführt werden, weswegen dem Erzbischofe von Prag die rothe oder Cardinals-Kleidung nicht gebühre. Er sagte es in dieser Schrift den Cardinälen und der römischen Curie unverhohlen, daß die Erzbischöfe von Salzburg die purpurfärbige

Klei-

*) S. Clementis XII. Constitutio, qua litterae apostolicae Benedicti XIII. Rom. Kal. Jun. 1728 datae confirmantur. Passavii typis Gab. Mangold. 1731.

Kleidung lange vor den Cardinälen gehabt und gebraucht haben *).

Für die Wappenkunde war es ein Gewinn, daß das Domcapitel (den 21. Juny 1721) beschlossen hatte, die Wappen aller Domherrn, welche seit der Secularisation hier aufgeschworen haben, malen, und im Capitelhause aufhängen zu lassen. Seit dem mußte jeder Domherr sein Wappen auf seine Kosten malen lassen.

Den 23. März 1722 war hier auf der Universität eine öffentliche Disputation aus der Jurisprudenz veranstaltet. Graf Walsegg hieß der Defendent, und sein Präses war der Professor Herz. Da die für diese academische Feyerlichkeit geschriebene Abhandlung Sr. Majestät Carl VI. dedicirt war, so hatte der Bischof von Chiemsee, Graf von Wagensperg, den Auftrag, als kaiserlicher Commissär der Disputation beyzuwohnen. Nachdem dieselbe zu Ende war, zierte der Bischof von Chiemsee im Nahmen des Kaisers die Brust des Defendenten mit einer goldenen Kette, an der eine Medaille ebenfalls von Gold hieng.

In eben dem Jahre 1722 kostete hier das Schaf Weizen **) 10 fl., das Schaf Korn 6 fl. 7 Schilling, das Doppelschaf Gerste 11 fl. und der Metzen Haber 31 kr.

*) Hansitz S. 901. Nachrichten von Juvavia S. 239.

**) Acht baierische oder fünf Stockerauer Metzen.

Das Domcapitel hat sowohl in diesem als im Jahre 1724 die Probstey des regulirten Chorstiftes zu Lavant nicht angenommen, sondern demselben, wie seit langer Zeit, eine freye Wahl erlaubt.

Sobald der Erzbischof (1723) erfahren hatte, daß die Beamten auf dem Lande den Unterthanen bey Gelegenheit der Sperren und Inventuren übermäßige Gebühren abforderten, untersagte er das unter Bedrohung empfindlicher Strafen.

Nachdem Franz Anton die frey-eigenen gräflich-Törringischen, in den Landgerichten Tättelham, Stauffenegg und Neuhaus liegenden Grundholden durch Kauf an sich gebracht, und der Hofkammer einverleibt hatte, stiftete er (1723) aus den Erträgnissen dieses neuen Erwerbes, welcher mehr als 1000 fl. abwarf, im Dom zwey Jahrtage, und das Vicariat Flachau. Dafür wurde die Hofkammer mit einer jährlichen Auslage von 680 fl. beschwert. Zum Unterhalt des Vicars in der Flachau bestimmte man 250 fl. jährlich.

Den 31. Aug. des nähmlichen Jahrs starb hier der fromme Wagensperg, Bischof zu Chiemsee *). Er ward gebohren zu Grätz den 22. Hornung 1675. Schwor

---

*) Dessen gottseliger Wandel und Predigten, welche er als Bischof gehalten hatte, sind zwey Jahre nach seinem Tode zu Augsburg und Grätz im Druck erschienen,

Schwor als Domherr auf 1690, studirte zu Rom Theologie, und sang 1700 den 2ten Hornung die erste Messe. Nebst dem, daß er als Bischof von Zeit zu Zeit predigte, hielt er auch Christenlehren, und stand bey Tag und Nacht den Sterbenden bey.

Gegen sich strenge, kannte seine Wohlthätigkeit gegen Nothleidende keine Gränzen; er gab ihnen nicht blos Geld und Kleider, sondern er lud auch zu bestimmten Tagen Arme zum Speisen ein, und bediente sie zuweilen mit eigener Hand. Es verdroß ihn keine Mühe, Friede in den Familien herzustellen, und die Jugend von der Klippe des Lasters zu entfernen.

In der Würde eines Bischofes von Chiemsee folgte ihm der Domprobst, **Carl Joseph von Küenburg**. Zwar als **Joseph Dominicus** Gr. von **Lamberg**, bisheriger Bischof zu Seckau, 1723 zum Bischofe von Passau erwählt war, ernannte der Erzbischof den **Carl Joseph von Küenburg** zum Bischofe von Seckau. Allein ehe er bestätiget und zum Bischofe eingeweiht war, starb **Wagensperg**, und nun verlieh er ihm das Bisthum Chiemsee. Im folgenden Jahre (1724) veranstaltete er auf den 12. September eine Synode, wie herkömmlich, zu St. Johann in Tyrol. Es wurden

unter dem Titel: Jonadab der gottselige Rehabs Sohn, auf dem Wagen der Herrlichkeit Jehu des Königs vorgestellt in seinem Ebenbilde, dem F. A. A. Gr. von Wagensperg Bischofe zu Chiemsee. 4.

den die Beschlüsse von 1709 und 1713 erneuert und einige neue beygefügt. Die Acten wurden gedruckt. Das Bisthum Seckau erhielt in der Folge (1724) der Bischof von Lavant, Leopold Freyherr von Firmian, und Bischof von Lavant ward Joseph Gr. von Attems. Da die Kaiserinn sich in gesegneten Umständen befand, so wurden hier öffentliche Gebethe angeordnet.

Den 7ten März 1724 ist Innocenz XIII. mit Tode abgegangen, und den 4ten Juny ist Benedict XIII. an dessen Stelle zum Pabste erwählt worden. Für erstern wurde in der Domkirche ein Todtenamt, und wegen der glücklich vollzogenen Wahl des letztern ein Te Deum gesungen.

Bis 1624 ruhten die Gebeine der h. Erentraud in einem ausgehauenen Felsen, welcher noch zu sehen ist. Im eben erwähntem Jahre erhob man dieselben mit feyerlichen Ceremonien, welchen der Erzbischof Paris mit der Stadtclerisey und mit seinem ganzen Hofstaat beywohnte. Für die heiligen Reste war ein eigener Altar von Marmor bestimmt. An höhern Festtagen werden sie in einem silbernen Sarg zur Verehrung der Gläubigen ausgesetzt. Dieses Jahr wurde (vom 3ten bis 11ten Sept. 1724) das erste Secularjahr der Erhebung acht Tage hindurch gefeyert. Täglich war sollenner Gottesdienst. Den vorletzten Tag hielt der Erzbischof das Hochamt, und gab während demselben fünf Chorfrauen den Schleyer.

Bald

Bald darauf kam der Fürstbischof von Brixen Caspar Ignaz Graf von Kinigl hieher, um als antretender Domherr das erste Residenz-Jahr anzufangen und zu vollenden. Als wirklicher Reichsfürst wünschte er beym ersten Erscheinen vor dem Capitel zur Auszeichnung einen Sessel. Allein er wurde ihm abgeschagen, theils weil nach hiesiger Observanz eine solche Auszeichnung nur gebohrnen Durchlauchtigsten Prinzen zugestanden wurde, theils weil Brixen eine Suffragankirche von Salzburg ist und folglich das hiesige Capitel rücksichtlich Brixen sich als ein Metropolitan-Capitel betrachtete. Nur erlaubte man ihm allein, ohne Notar und Zeugen zu erscheinen.

Da der Fürstbischof von Brixen mit seinem Hofstaat hier angekommen ist, und seinen Charakter als regierender Reichsfürst unter dem Mantel des Inkognito nicht verborgen hat; so verlangte er vom Erzbischof, wie vom Capitel, besondere Auszeichnungen. Franz Anton gestand ihm folgende zu:

1) Gab er ihm bey öffentlicher Tafel die rechte Hand.

2) Versprach er, ihn jeder Zeit, aber nur in die Kirche, nach Hof, und zu Visiten, mit einem Hofwagen bedienen zu lassen, welcher von zwey mit rothen Fioken gezierten Pferden gezogen werden

den wird. Wolle jedoch der Fürst in seinem eigenen Wagen fahren, so soll er nur zwey Pferde mit schwarzen oder blauen Floken gebrauchen.

3) Bey jeder Zusammenkunft sollen beyde Fürsten gleiche Sessel haben. Der Bischof von Brixen soll es übrigens bey Hof melden lassen, ob er mit Stock oder im Mantel erscheinen werde. Der Erzbischof werde ihn dann ebenfalls, wie er kömmt, entweder mit Stock oder mit Mantel empfangen.

4) Bey der ersten Visite werde der gesammte hiesige Hofstaat paradiren. Die übrigen Mahle werde der Fürst am Besten thun, wenn er incognito erscheine.

5) Einen mit rothen Sammet bedeckten Bethstuhl könnte man ihm in der Metropolitankirche nicht gestatten; doch könne sich der Bischof einer blausammeten oder einer rothen damastenen Decke bedienen. Der Erzbischof überlasse es dem Ermessen des Bischofes, ob es ihm nicht gefälliger wäre, in der Hauscapelle Messe zu lesen.

6) Mit sechs Pferden und von eigenem Hofstaat begleitet in der Stadt zu fahren, könne, da sie die landesfürstliche Residenz sey, nicht zugegeben werden. Auf das Land könne der Fürst nach Belieben mit sechs Pferden ohne Floken fahren.

7) End-

7) Endlich verspricht der Fürstbischof jedem Domherrn, welcher ihn besucht, die rechte Hand zu geben.

Um fremde Bettler zu entfernen, fand man es (1724) für nöthig, den inländischen ein Zeichen anzuhängen, wer dieses Zeichen nicht hatte, war ein fremder Bettler und wurde sogleich aufgehoben und fortgeschafft.

In dem nähmlichen Jahre wurde genau bestimmt, wer die Criminalkosten zu tragen habe. Die Verordnung ist am Ende dieses Bandes als Beylage zu finden.

Den 30ten Jän. 1725 ist Johann Baptist Zacherl, Probst zu Högelwörth, gestorben. Das Domcapitel ernannte an dessen Stelle den Johann Baptist Puechner. Er war damahlen Stifts-Dechant.

Im nähmlichen Jahre starb zu Passau Johann Raimund Graf von Lamberg, Bischof zu Aulon, und Passauerischer Suffragan. Er war früher Capuciner, unter dem Nahmen P. Rupert, und verließ mit Erlaubniß des Pabstes den Orden auf Zureden seines Vetters des Fürstbischofes zu Passau, welcher ihn hernach zu seinem Weihbischofe erhob. Nachdem sein Bruder, Pfleger zu Laufen, ohne einen Erben zu hinterlassen, mit Tode abge-

gan-

gangen war, erhielt er dessen Allodial- und Feudal-Vermögen. Einige Grundholden im Landgericht Glaneck hatte die Familie **Lamberg** von der hiesigen Domprobstey als Afterlehen erhalten. Als auch dieser Johann Raimund Gr. von **Lamberg** gestorben war, trug **Joseph Carl** Gr. von **Küenburg**, Bischof zu Chiemsee und zugleich Domprobst, (22ten Sept. 1725) dem Capitel vor, es wären diese Lehen der Domprobstey nun heimgefallen, indem der Bischof von Aulon der letzte Sprosse seines Stammes gewesen wäre. Er sey nun gesinnt, diese Grundholden nicht wieder zu verleihen, sondern sie der Domprobstey einzuverleiben. Das Capitel genehmigte dieses Vorhaben, und dankte dem Domprobst für seine Sorgfalt, die Einkünfte der Domprobstey zu vermehren. Das Errtrǎgniß von diesen Gütern war jedoch nicht bedeutend, es war, mit Ausnahme der Laudemialgelder, auf 10 fl. 40 kr. jährlich berechnet, und der Werth der Güter ward auf 2000 geschätzt. *)

Der Abt **Placidus** zu St. Peter war bey der hiesigen Steuercasse mit 4388 fl. im Rückstande. Die Stände ließen ihm 1725, mit Vorwissen des Fürsten, die ganze Schuld nach. Ein seltenes Beyspiel!

Da sich die Bauern vom Gebirge beschwerten, die Metzger brächten so vieles Hornvieh aus Un-

*) Domcapitlisches Protocoll von 1725. S. 93.

garn in das Land, daß sie ihres nicht verkaufen könnten, so wurde 1725 blos den Fleischhackern der Hauptstadt erlaubt, 500 Stück hieher zu bringen.

Die österreichische Regierung fand es für nothwendig, die Gränzfestungen Belgrad und Temeschwar in guten Vertheidigungsstand zu setzen. Der Kaiser Carl ersuchte den Pabst zur Bestreitung der Kosten die Geistlichkeit in seinen Staaten mit einer außerordentlichen Steuer auf fünf Jahre belegen zu dürfen. Der Pabst bewilligte dieses Gesuch, und hiernächst wurde diese Steuer gemeinschäftlich vom Kaiser und vom päbstlichen Nuntius in Wien ausgeschrieben.

Franz Anton liebte den Aufenthalt in der Sommerresidenz Mirabell. Er trug daher zur Verschönerung derselben viel bey; von ihm sind die zwey neuen Flügelgebäude, das schöne Frontispice, die prächtige Facciate des inneren Hofes, der schöne Saal, die königliche Treppe, der beynahe ganz umgeschaffene Garten und die Capelle, welche er, ein Jahr vor seinem Tode (12. May 1726), selbst eingeweiht hatte *).

Den 26. Februar 1726 starb zu München Maximilian Emanuel, Churfürst von Baiern. Den

*) Hübner Beschreibung der Stadt Salzburg: B. I. S. 385. Leider! ist dieses schöne Gebäude durch den am 30. April 1818 entstandenen Brand sehr beschädigt worden.

21. und 22. März wurden hier in der Domkirche für ihn die Obsequien gehalten. Bald darauf ward der Dombechant Graf von Schrattenbach an den baierischen Hof abgesandt, um im Nahmen des Fürsterzbischofes das Beyleid zu bezeugen, und dem neuen Churfürsten **Carl Albert** zum Antritt der Regierung Glück zu wünschen.

Der höchst unerwartete, schnelle Friedensabschluß (vom 30. April 1725) zwischen Oesterreich und Spanien mit Hintansetzung der vermittelten Mächte, die genaue Verbindung des Kaisers mit dem Könige von Spanien und die Geheimhaltung der darinn verabredeten Puncte erregten große Aufmerksamkeit, vorzüglich bey den Königen von Frankreich und Großbritannien, zumahl, da falsche Gerüchte in Umlauf kamen. Am Hofe zu London wollte man Nachricht haben, daß eine Heirath zwischen dem Prinzen von Asturien und des Kaisers ältester Tochter **Maria Theresia** ingeheim verabredet worden sey, um dereinst Spanien mit den österreichischen Erbstaaten zu vereinigen; daß der Kaiser dem Könige von Spanien versprochen habe, Großbritannien Gibraltar und Minorca wieder entreißen zu helfen, daß den österreichischen Niederländern dagegen der freye Handel nach Westindien gestattet worden sey; und daß Oesterreich und Spanien sich verbunden hätten, den Prätendenten auf den großbritannischen Thron zu setzen. Aufgefangene Briefe und unvorsichtige Reden des spanischen Gesandten Baron **Rihherda** gegen den

eng=

englischen am Wiener Hofe machten diese Nachrichten glaubwürdig. Um diese Absichten der Höfe von Madrid und Wien zu vereiteln, traten Großbritannien, Frankreich und Preussen zusammen, und schlossen untereinander zu Herrenhausen ein Gegenbündniß auf 15 Jahre, das nachher unter dem Nahmen der Hannöverischen Allianz bekannt ward. Jeder Theil bestrebte sich, und zwar mit Erfolg, seine Streitkräfte durch den Beytritt anderer Mächte zu vergrößern, und auf solche Art hatte sich fast ganz Europa in zwey Partheyen getheilt. Man sah dem Ausbruch eines neuen höchst verderblichen Krieges mit Angst entgegen. Der Kaiser suchte (1727) durch ein Commissionsdecret das ganze Reich wider die Hannöverischen Allirten zu bewaffnen, und brachte es schon so weit, daß die associrten Kreise, Churrhein, Oesterreich, Franken, Schwaben und Oberrhein, ihre bisherige Association auf einem Convent zu Frankfurt erneuerte, und ihre Defensionsverfassung bis auf das Triplum zu erhöhen beschlossen. Kaiser Carl verlangte, daß sich auch der baierische Kreis mit andern Kreisen verbinden, und mit vereinten Kräften sich zur Vertheidigung des Reichs vorbereiten möchte. Es wurde auf den 18. May 1727 ein Kreistag nach Wasserburg ausgeschrieben, und auf demselben beschlossen, drey Simpla, also 3473 Mann zu stellen. In Betreff der begehrten Vereinigung mit andern Kreisen wurde gar keine Entschliessung gefaßt, weil die Stände des baierischen Kreises von andern Kreisen noch gar nicht zu

einer

einer Association eingeladen waren, und folglich auch die Bedingungen nicht wußten, unter welchen der Beytritt geschehen sollte. Indessen brach der Krieg gegen Frankreich allererst 1733 aus *).

Am Christi-Himmelfahrtstage (den 22. May 1727) war Franz Anton schon so krank, daß er den öffentlichen Gottesdienst nicht halten konnte. Den 26. darauf wurden öffentliche Gebethe für die Wiederherstellung seiner Gesundheit angeordnet: allein der Zustand seiner Krankheit verschlimmerte sich von Tag zu Tag. Den 18. July abends um 10 Uhr endete, während er sein Abendgebeth verrichtete, ein Schlagfluß sein frommes Leben. Des andern Tages wurde sein Leichnam eröffnet, einbalsamirt, und mit Pontificalkleidern angethan, von Mirabell, wo er gestorben ist, in die Residenz am Dom gebracht. Als Oekonomen bey Hof wurden ernannt der Domdechant und der Graf Liechtenstein. Die Festung Hohen-Salzburg wurde dem Gr. Arco, und Werfen dem Georg Rudolph Gr. von Schrattenbach anvertraut. Den 26. July wurde die Leiche im Dom zur Erde bestattet.

Franz Antons Hintritt wurde allgemein betrauert, aber vorzüglich beweinten die Bürger der Haupt-

*) Heinrichs teutsche Reichsgeschichte Th. 7. S. 798 und die folgenden. Lori Kreisrecht S. 599. Zu den versprochenen 3473 Mann mußte Salzburg 780 Mann stellen.

Hauptstadt den Verlust ihres guten Hirten und ihres liebvollen Regenten, welcher durch die Ehrfurcht und Liebe gebiethende Anmuth seines Benehmens aller Herzen fesselte, welche ihn näher kannten. Zur Sommerszeit setzte er sich Abends gerne auf eine jener Bänke von Marmor, welche noch vor der Residenz zu sehen sind, und weil die Bürger zur nähmlichen Zeit auf dem Residenzplatz spatzieren zu gehen pflegten; so fand er Vergnügen darinn mit ihnen zu sprechen. Von jener Eitelkeit beschränkter Köpfe, alles zu verstehen, und keines Rathes zu bedürfen, war er ganz befreyt. Er beschloß nichts, ohne zuvor seine Räthe zu hören. Sein friedfertiges Gemüth und seinen sanften Character bewies er bey jeder Gelegenheit, nahmentlich, wenn ihm das Domcapitel Beschwerden gegen die Landesbehörden vortrug. Waren sie auch unbillig, so suchte er doch dem Wunsche des Domcapitels zu willfahren, freylich gewöhnlich mit einer Clausel, z. B. aus besonderer **Gnade, für dieses Mahl, ohne Consequenz,** oder: **weil es nur eine Kleinigkeit betreffe.** Das Domcapitel vernahm freylich solche Clauseln ungerne, weil es allezeit Recht zu haben glaubte, es getraute sich jedoch nie, etwas dagegen einzuwenden.

In spätern Zeiten haben unwissende Menschen von ihm erzählt, er habe den Pracht geliebt und bey Hof eingeführt. Darüber findet sich nicht der geringste Beweis weder in Druck- noch in Handschriften. Vielmehr, es ist ihm zur Gewohnheit

ge-

geworden, sich gegen jeden seiner Unterthanen herabzulassen. Auch ist außer den vier Terminen während seiner achtzehnjährigen Regierung keine Steuer ausgeschrieben worden, was doch nothwendig gewesen seyn würde, wenn er bey Hof eine bisher ungewöhnliche Pracht eingeführt hätte. Wohl aber war er überaus wohlthätig gegen Arme, Wittwen und Waisen. *)

*) Hansizius Germ. sacra. T. II. p. 898. a. XXIII.

Bey-

Beylage.

Specification.

Wie es mit dem Beytrag zu denen erlauffenden Criminalkosten bey allen Statt-Pfleg- und Landgerichtern des ganzen Landts fürdershin zu beobachten seye.

Classis prima.

Anhero werden gesetzt diejenigen Gerichter, welche vermög eingeloffenen Berichten, all- und jede Criminal-Kosten aus der Ambts-Cassa alleinig bestreitten, alß da seynd Salzburg, Lauffen, Tittmoning, Liechtenberg, Lofer, Neumarckt, Mattsee, Abbtenau, Wagrain, Straßwalchen, Windischmatterey.

Quo etiam pertinent

Kropffsperg, Fügen, Wäging, Golling, Glanegg.

Cum hac tamen distinctione

Daß bey denen ersteren Zweyen die auf den Ausliferungs-Fahl anzuhengen gewohnliche Perner *) von der Gemeinde eingelangt, bey Waging, wo sich einer ohne Mitlen zu hinterlassen selbst entlei-

*) Im Stiftslande Salzburg hatten die gefürsteten Grafen von Tyrol das Recht die Todesurtheile über Verbrecher, welche in Kopfsberg oder in gefänglicher Haft lagen, zu vollziehen. Bey der Uebergabe mußte man dem Verurtheilten einen Beutel mit 20 fl. zur Bestreitung der Vollziehungskosten anhängen. Gaeng de origine, incremento et hodierna potestatis et jurisdictionis criminalis Salisburgensis conditione. Salisb. 1798. 4. §. 14.

leibet, oder todt gefunden wird, die Helffte die Gemein, Golling aber auf solchen Fahl alles, auch die bey Abhörung der Maleficanten erlauffende Beysitzerlohn aus der gemeinen Anlags-Cassa alleinig entrichtet, die Glaneggl. Gemeinde aber nur jenes, was auf Erbauung der Pranger, dan Ausführung und Begleitung der Maleficanten ergehet, vergüettet.

Classis secunda.

Derjenigen, alwo die Gemeinde alle auf die einkommende Maleficanten erlauffende Unkosten alleinig indistincte außstehet, Taxenbach und das Freyviertl zu Salzburghofen.

Classis tertia.

Allda kommen die jenige, alwo in poena corporis afflictiva Leibs- oder Lebens-Straff die Gemeinde die Helffte, und die andere Helffte die Ambts-Cassa bezahlet, als nembl. Hallein, Radtstatt, Mülldorff, Ytter, Goldegg, Mosshamb, Gastein, Rauris, Großarl.

Huc etiam pertinent.

Mittersill und Hüttenstain, cum hac tamen distinctione: daß Mittersill die bey in loco vorgenommener execution erloffenen Kosten und Todtenmahl aus der gemainen Anlag alleinig bestritten habe. Hüttenstain aber hat respectu Wartenfels ein besonderes, und disffahls vermög recess de dato 9. Julii 1635 sein außgestekte Richtigkeit.

Clas-

Classis quarta.

Die bestellen die jenige Gerichter, alwo alleinig bey würklich vorgehender Lebensstraff die Gemeinde die Helffte beyzutragen gehalten, bey mündern Straffen aber solcher Unkosten allein von der Ambts-Cassa abzuführen ist, alß da seynd: Raschenberg, Stauffenegg, Caprun, Werfen, St. Johannis, Warttenfels und Neuhauß; jedoch hat St. Johannis dieses besonders, daß daselbst die Gemeinde die Beysitzer Lohn, item Verschaff und Forder Gelter, dan was auf Liferung dergleichen delinquenten zu hiesiger Fronvest in Unkösten ergehet, alleinig entrichtet. Warttenfels hat obigen Verstand, wie Hüttenstain. Neuhauß entrichtet bey einer ohne hinterlassenden Mittlen selbst entleibten Person die Unkösten, außer des Freymanns-deputat aus der gemainen Anlags-Cassa.

Schliesslichen ist annoch dieses anzumörckhen, daß die Sectische Personen, vermög Befehls de dato 21. Junii 1687 unter die Malefiz-Personen nicht zu zählen seyen.

Ebenfahls gehören die Wildbrätschützen, und die fleischlicher Verbrechen halber fängliche Angenommene nicht anhero: sondern gleichwie die dissfahls eingehende Geltstraffen der Ambts-Cassa verrechnet werden, also auch seind die erlauffende Unkosten hievon zu bezahlen.

